

**Astrid Jacobsen, Jens Bergmann**

## **Diskriminierungsrisiken in der Polizeiarbeit**

Ergebnisse des Forschungsprojektes »Polizeipraxis zwischen staatlichem Auftrag und öffentlicher Kritik. Herausforderungen, Bewältigungsstrategien, Risikokonstellationen«

**Schriftenreihe des Instituts für Kriminalitäts-  
und Sicherheitsforschung (IKris)**

## Impressum

Astrid Jacobsen & Jens Bergmann: Diskriminierungsrisiken in der Polizeiarbeit. Ergebnisse des Forschungsprojektes »Polizeipraxis zwischen staatlichem Auftrag und öffentlicher Kritik. Herausforderungen, Bewältigungsstrategien, Risikokonstellationen« Unter Mitarbeit von Berit Merla.

Schriftenreihe des Instituts für Kriminalitäts- und Sicherheitsforschung; Bd. 3, 2024. Erscheinungsort Nienburg (Weser).

**ISSN 2942-7274**

Online zugänglich unter:

[www.pa.polizei-nds.de/startseite/ikris/forschung/schriftenreihe\\_des\\_ikris/](http://www.pa.polizei-nds.de/startseite/ikris/forschung/schriftenreihe_des_ikris/)

### **Herausgeber:**

Institut für Kriminalitäts- und Sicherheitsforschung (IKriS)  
Polizeiakademie Niedersachsen  
Bürgermeister-Stahn-Wall 9  
31582 Nienburg (Weser)  
Telefon: +49 (0) 5021 / 844-1880  
Email: [ikris@pa.polizei.niedersachsen.de](mailto:ikris@pa.polizei.niedersachsen.de)  
Internet: [www.pa.polizei-nds.de/startseite/wir\\_uber\\_uns/das\\_ikris/](http://www.pa.polizei-nds.de/startseite/wir_uber_uns/das_ikris/)

### **Kontakt der Autoren:**

Dr. Astrid Jacobsen  
Professorin an der Polizeiakademie Niedersachsen  
Studiengebiet 4 - Sozialwissenschaften/Führung  
Bürgermeister-Stahn-Wall 9  
31582 Nienburg (Weser)  
Email: [astrid.jacobsen@polizei.niedersachsen.de](mailto:astrid.jacobsen@polizei.niedersachsen.de)

Dr. Jens Bergmann  
Professor an der Polizeiakademie Niedersachsen  
Studiengebiet 4 - Sozialwissenschaften/Führung  
Gimter Straße 10  
34346 Hann. Münden  
Email: [jens.bergmann@polizei.niedersachsen.de](mailto:jens.bergmann@polizei.niedersachsen.de)

Astrid Jacobsen & Jens Bergmann  
unter Mitarbeit von Berit Merla

## **Diskriminierungsrisiken in der Polizeiarbeit**

*Ergebnisse des Forschungsprojektes »Polizeipraxis zwischen staatlichem Auftrag und öffentlicher Kritik. Herausforderungen, Bewältigungsstrategien, Risikokonstellationen«*

im Auftrag der Polizeiakademie Niedersachsen

# Inhalt

<b>1. Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>2. Skizzierung des Forschungsstandes</b>	<b>3</b>
<b>3. Forschungsdesign</b>	<b>7</b>
<b>4. Die Logiken von Einsatz- und Streifendienst, Ermittlung und Bereitschaftspolizei</b>	<b>9</b>
4.1. Die Logik des Einsatz- und Streifendienstes (Bergmann)	10
4.1.1. Prozesse der Einsatzsteuerung und -bewältigung	11
4.1.1.1 <i>Einsatzannahme</i>	11
4.1.1.2 <i>Einsatzvergabe</i>	16
4.1.1.3 <i>Einsatzvorbereitung</i>	19
4.1.1.4 <i>Einsatzbewältigung</i>	22
4.1.2 Praxistypen: Verfahren und Interaktion	35
4.1.3 Fazit: Die Logik des Einsatz- und Streifendienstes	38
4.2. Die Logik der Ermittlung (Jacobsen)	41
4.2.1 Skizzen: Herausforderungen polizeilicher Ermittlungspraxis und die soziologische Perspektive	42
4.2.2. Die Konstruktion des kriminalistischen (Arbeits-)Gegenstandes	43
4.2.2.1 <i>Die Geburt des kriminalistischen Vorgangs</i>	44
4.2.2.2 <i>Der Kriminaldauerdienst (als besonderer Akteur)</i>	46
4.2.2.3 <i>Zwischenfazit</i>	53
4.2.3. Abarbeiten und Discovery Work: Zwei Paradigmen polizeilicher Ermittlungspraxis	54
4.2.3.1 <i>Abarbeiten: Die kriminalistische Verwaltung anhand von „Schlichtvorgängen“</i>	55
4.2.3.2 <i>Discovery Work: Die kriminalistische Gestaltung von Kriminalität anhand „echter Fälle“</i>	56
4.2.3.3 <i>Zwischenfazit: Abarbeiten und Discovery Work</i>	76
4.2.4 Fazit: Die Logik polizeilicher Ermittlungen	77
4.3. Die Logik der Bereitschaftspolizei (Jacobsen/Bergmann, unter Mitarbeit von Berit Merla)	79
4.3.1. Bereit-Machen: Training	79
4.3.1.1 <i>Die Arbeit an Einzelstücken: Körper und Ausstattung</i>	80
4.3.1.2 <i>Die Formierung des polizeilichen Kollektivkörpers</i>	83
4.3.1.3 <i>Der kollektive Vollzugskörper in der Simulation weltlicher Teilnahme</i>	85
4.3.2. Bereitschaft vorbereiten: Einsatzplanung	90
4.3.2.1 <i>Importe: Lagebild und Kräfteanforderung</i>	91
4.3.2.2 <i>Kräfteverteilung und Lagespezifizierung</i>	92
4.3.3. Bereit-Sein: Einsatz	94
4.3.3.1 <i>Updaten</i>	94
4.3.3.2 <i>Transfer in die Welt, „Ver- und Entsorgen“, „Aufrödeln“</i>	96
4.3.3.3 <i>Posten besetzen und Aufklären</i>	98
4.3.3.4 <i>Formationen bilden</i>	102
4.3.3.5 <i>Interaktionen mit dem „Gegenüber“: Ansprachen machen und Maßnahmen durchführen</i>	106
4.3.4 Dokumentation und Nachbereitung	108
4.3.5 Fazit: Die Logik der Bereitschaftspolizei	110

<b>5. Risikokonstellationen für Diskriminierung in polizeilichen Arbeitsprozessen</b>	<b>112</b>
5.1 Risikokonstellationen für Diskriminierung im Einsatz- und Streifendienst (Bergmann)	114
5.2 Risikokonstellationen im Ermittlungsbereich (Jacobsen)	139
5.3 Risikokonstellationen für Diskriminierung bei der BePo	174
<b>6. „Clankriminalität“ als diskriminierungsrelevante Kategorie</b>	<b>190</b>
6.1 „Clankriminalität“ als Länderkonzept	190
6.2. Umgang mit der Kategorie „Clan“ in der Polizeipraxis	192
6.2.1 „Clan“ als bürokratisch erzeugte Kategorie	193
6.2.2 „Clan(kriminalität)“ in polizeilichen Narrativen	194
6.2.3 „Clan“-bezogene Maßnahmen- und Kontaktgestaltung	197
6.3 Forschungsstand zu „Clan“ und „Clankriminalität“	200
6.4 Fazit	202
<b>7. Schluss</b>	<b>205</b>
<b>8. Literaturverzeichnis</b>	<b>208</b>

# 1. Einleitung

„Auch in Deutschland gibt es latenten Rassismus in den Reihen der Sicherheitskräfte, die durch Maßnahmen der Inneren Führung erkannt und bekämpft werden müssen.“ (vgl. Zeit-Online 2020<sup>1</sup>). Diese Aussage formulierte die Parteivorsitzende der SPD, Saskia Esken, im Kontext der Proteste gegen Rassismus in Deutschland im Jahr 2020. Die Proteste fanden bekanntermaßen anlässlich des Mordes an George Floyd durch Polizeibeamte in den USA statt und warfen auch der deutschen Polizei Rassismus vor. Ein Sturm der Entrüstung folgte der Aussage von Frau Esken: Von „Generalverdacht“ gegen die Polizei war die Rede, von eklatanten Unterschieden zwischen amerikanischen und deutschen Polizeien, von wenigen, inakzeptablen Einzelfällen, von den zunehmenden Belastungen der Polizist\*innen sowie vom Grundgesetz, das jede Diskriminierung verbiete. Die Abwehrmechanismen waren nicht erfolgreich: Es war der Black Lives Matter Bewegung (BLM) gelungen, die Debatte um rassistische Diskriminierung (auch durch die Polizei) aus dem weitgehend geschlossenen Diskurs unter Betroffenen auf die öffentliche und politische Agenda zu heben.

Die erstarkende Debatte stieß auf wissenschaftliche Diskurse, in denen das Thema keineswegs neu war: Soziale Ungleichheit und die damit verbundenen gesellschaftlichen Über- und Unterordnungsverhältnisse gelten als soziologische Grundthemen schlechthin (vgl. Endreß 2013, 23). Darüber hinaus hat die Diskriminierungsforschung auch in Deutschland in den letzten Jahren an Bedeutung zugenommen (u.a. in Soziologie, Kriminologie, Linguistik, Kommunikationswissenschaften, Rechtswissenschaften und Sozialpsychologie), die sich theoretisch und empirisch mit der ungleichen Verteilung von gesellschaftlichen Ressourcen und Chancen auf der Basis (unterstellter) sozialer Merkmale (Klasse, Herkunft, Phänotypik, Geschlecht, Alter, gesundheitlicher Zustand) befasst (vgl. Scherr et al. 2017, vii). Auch wenn die Polizei in der öffentlichen Debatte sehr schnell in den Fokus der Rassismus-Kritik geriet, war die wissenschaftliche Befassung bis zur BLM-Bewegung weitgehend auf andere gesellschaftliche Felder fokussiert, etwa Bildung und Arbeitsmarkt. Die deutsche Polizeiforschung hatte das Thema Rassismus bis dato nicht, zumindest nicht systematisch zum Gegenstand gemacht (vgl. Hunold/Singelnstein 2022, 2 f.).

So konnte in der überwiegend polarisierten Debatte um polizeilichen Rassismus in einer (auch) rassistisch geprägten Gesellschaftsstruktur in Deutschland kaum auf einschlägige wissenschaftliche Erkenntnisse zurückgegriffen werden. Eine nicht unerhebliche Wirkung der BLM-Bewegung war entsprechend die Forderung nach wissenschaftlicher Befassung, u.a. aus politischen Kreisen, aber auch aus der Polizei selbst. Unter großer öffentlicher Aufmerksamkeit wurde eine Bundesstudie (MEGAVO) in Auftrag gegeben, aber auch einige Länder brachten Forschungsprojekte auf den Weg (neben Niedersachsen auch Rheinland-Pfalz, Hamburg und Berlin). Die KviAPol-Studie, die schon seit 2018 übermäßige Körperverletzung im Amt untersuchte, führte eine Sekundäranalyse ihrer Daten zur Frage von Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung durch.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-06/saskia-esken-rassismus-polizei-einzelfaelle> (zuletzt abgerufen: 05.08.2024).

<sup>2</sup> Vgl. Zweiter Zwischenbericht: <https://kviapol.uni-frankfurt.de/index.php/publikationen/zweiter-zwischenbericht> (zuletzt abgerufen: 05.08.2024).

Dies war, in Kürze skizziert, die Ausgangslage auch unserer Studie, die wir in Niedersachsen durchgeführt haben und über deren Ergebnisse die folgenden Kapitel berichten. Während die öffentliche Debatte und ein relevanter Teil der Forschungsprojekte sich auf Einstellungen und Wertehaltungen von Polizeibeamt\*innen sowie auf die Erfahrungen der Betroffenen konzentriert, haben wir eine andere Perspektive gewählt: Wir fragen nach Risikokonstellationen für Diskriminierung in polizeilichen Arbeitsprozessen. Dabei haben wir die Frage nach rassistischer Diskriminierung erweitert und für die Beobachtung von Diskriminierungen auf der Basis anderer sozialer Merkmale geöffnet.

Damit soll ein Beitrag zum wissenschaftlichen (nicht moralischen!) Verständnis von Diskriminierung aus Sicht der Polizeiforschung geleistet werden. Wir antizipieren die Erkenntnisse der Diskriminierungsforschung und Surveys (vgl. zum Forschungsstand, Kap. 2), nehmen aber gleichzeitig die beruflichen Herausforderungen und ihre Bewältigungspraxis in den verschiedenen polizeilichen Tätigkeitsfeldern als empirischen Gegenstand ernst. So gelingt die Verbindung zwischen der Funktionalität polizeilicher Praxis und diskriminierenden Wirkungen, was – aus unserer Sicht – der wesentliche Ertrag unserer Studie ist. In diesem Sinn zielen wir auf einen empirisch fundierten Beitrag zur Debatte: In der Bezeichnung und Verortung von Risikokonstellationen in einzelnen Arbeitsprozessen identifizieren wir diskriminierungsanfällige Momente polizeilicher Praxis. Wir präzisieren somit das Verständnis von institutioneller Diskriminierung. Nimmt man unsere Erkenntnisse ernst, ist es weder nötig noch möglich, DIE Polizei pauschal der Diskriminierung anzuklagen, noch sie davon pauschal freizusprechen. Wir verstehen unsere Argumentation in Richtung der Polizei, der Politik und der Öffentlichkeit als konstruktiv: Für die Polizei liefern wir Ansatzpunkte, um eine diskriminierungssensible Polizeipraxis weiter zu entwickeln. Für politische und öffentliche Debatten liefern wir die Grundlage für eine differenzierte und präzise Kritik und der (in einer Demokratie essentiellen) Kontrolle des staatlichen Gewaltmonopols.

Unsere Untersuchung ist eine ethnografische Studie. Wir haben für unser Unterfangen drei Tätigkeitsfelder untersucht: Einsatz- und Streifendienst, ausgewählte Bereiche kriminalistischer Ermittlung und Bereitschaftspolizei. Mittels teilnehmender Beobachtungen wird die polizeiliche Praxis zum empirischen Gegenstand erhoben. An ihr setzt die soziologische Analyse typischer Routinen, Praxismuster und Verfahren an, um anschließend, in einem zweiten Schritt, institutionelle Diskriminierungen zu bezeichnen und zu verorten.

Die Studie wurde am Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung (IKriS) der Polizeiakademie Niedersachsen durchgeführt. Sie erfolgte in Absprache mit dem, aber nicht im Auftrag des Ministerium(s) für Inneres und Sport Niedersachsen, dem die Polizeiakademie untersteht. Während also die Möglichkeit der Studie durchaus polizeilich und politisch entschieden wurde, oblag die Durchführung der Studie, ihre Fragestellung, das Forschungsdesign, inklusive der Entscheidung für die Forschungsfelder allein uns Forscher\*innen. Die Studie wurde nach rein wissenschaftlichen Kriterien durchgeführt und wird frei publiziert.

Der folgende Projektbericht beginnt mit einer kurzen Skizze zum Forschungsstand (Kap. 2), sowie der Darstellung des Forschungsdesigns (Kap. 3). Anschließend folgen die Analysen der Arbeitsprozesse der jeweils untersuchten Tätigkeitsfelder, die wir als Logiken präsentieren: Welche spezifischen Herausforderungen bringen die Tätigkeitsfelder mit sich und wie werden diese praktisch gelöst? Was macht eben diese Praxis zu dem Charakteristischen, Spezifischen

des Einsatz- und Streifendienstes, der Ermittlung und der Bereitschaftspolizei (Kap. 4)? Erst auf der Basis dieser vorangestellten Rekonstruktionen der Logiken werden in einem zweiten Analyseschritt die Risikokonstellationen für Diskriminierung bestimmt (Kap. 5). Als eigenen Abschnitt weisen wir das Phänomen der „Clankriminalität“ als in verschiedenen sozialen Formen diskriminierungsrelevant aus (Kap. 6). Eine zusammenfassende Positionierung unserer Erkenntnisse in der Gesamtdebatte erfolgt abschließend (Kap. 7).

## 2. Skizzierung des Forschungsstandes

Zentrale analytische Referenzpunkte für eine Untersuchung von Diskriminierung und Rassismus durch die Polizei lassen sich, wie wir an anderer Stelle (vgl. Bergmann/Jacobsen 2021) gezeigt haben, dreiteilen in (1) individuelle Einstellungen und Erfahrungen, (2) Praxis sowie (3) Strukturen (vgl. auch Bosch/Thurn 2022; Hunold/Wegner 2020). Mit Blick auf diese Referenzpunkte werden im Folgenden aktuelle Kernbefunde mit Relevanz für Polizeiarbeit in Deutschland skizziert, um das eigene Forschungsvorhaben in diesem Feld verorten zu können.

(1) Einstellungs- und erfahrungsbezogene Erkenntnisse resultieren in der Regel aus Befragungsdaten. Sie machen den Großteil der aktuellen Forschungen zum Thema aus und zielen einerseits darauf ab, die Verbreitung von rassistischen, extremistischen oder fremdenfeindlichen Einstellungen<sup>3</sup> in der Polizei abzubilden. Andererseits machen sie den erlebten Kontakt mit der Polizei zum Gegenstand (Opfererfahrungen von Personen). Hinsichtlich fremdenfeindlicher Einstellungen von Polizist\*innen, die im Kontext der Diskussion um rechtsextreme Chatgruppen und Netzwerke in der Polizei von Interesse sind, weisen Studien darauf hin, dass diese auf Konfliktsituationen im großstädtischen Umfeld zurückzuführen sind (vgl. Backes et al. 1997; Eckert et al. 1998; Schweer et al. 2008) und dass sie mit Zunahme der Kontakthäufigkeit zu ethnischen Minderheiten bzw. mit zunehmender Dauer berufspraktischer Erfahrungen zuzunehmen scheinen (vgl. Krott et al. 2018; Kemme et al. 2020). Zur Verbreitung und Ausprägung rassistischer oder demokratiefeindlicher Einstellungen in der Polizei liegen derzeit für Deutschland (noch) keine aussagekräftigen, repräsentativen Daten vor. Es laufen unserer Kenntnis nach gegenwärtig drei größere Studien, die sich unter anderem eine Bestimmung von diskriminierungsrelevanten Einstellungsmustern in der Polizei zum Ziel gesetzt haben: Die bundesweite Polizeistudie „Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten“ (vgl. Projekt MEGAVO 2023), die Landesstudie Hamburg „Demokratiebezogene Einstellungen und Werthaltungen innerhalb der Polizei Hamburg“ (DeWePol) und die Landesstudie aus Rheinland-Pfalz „Innere Sicherheit und demokratische Resilienz. Bedingungen und Wechselwirkungen polizeilichen Handelns in der pluralen Gesellschaft“ (INSIDER). Von diesen Studien sind neben Aussagen zu Arbeitsbedingungen auch belastbare Erkenntnisse zu menschen- und demokratiefeindlichen Haltungen von Seiten der befragten Polizistinnen und Polizisten zu erwarten.

Unabhängig davon liefern die hessische Polizeistudie (vgl. Hessisches MI 2020) und der Zwischenbericht der bundesweiten MEGAVO-Studie (vgl. Projekt MEGAVO 2023) erste Zahlen

---

<sup>3</sup> Zur Differenzierung zwischen Rassismus, Ausländer- und Fremdenfeindlichkeit vgl. Terkessidis 2004, 17 ff.; zum Rechtsextremismus vgl. Jaschke 2001.

zur Verbreitung diskriminierungsrelevanter Einstellungen in der Polizei. Diese Zahlen legen nahe, dass deren Verbreitungsgrad in etwa demjenigen in der Gesamtbevölkerung entspricht.<sup>4</sup> Sie bieten zudem Anlass zur Sorge, denn es gibt offenbar eine relevante Anzahl von Polizist\*innen, die menschenfeindlichen oder demokratiegefährdenden Aussagen nicht eindeutig ablehnend gegenüberstehen (vgl. u.a. Projekt MEGAVO 2023, 50, 54, 59 ff.; Hessisches MI 2020, 6, 66), bzw. es sind „mehr als nur Einzelfälle“, in denen die Einstellungen der befragten Beamten „kaum mit den Leitbildern der Polizei in Einklang zu bringen“ (Projekt MEGAVO 2023, 73) sind. Befunde aus diesen Umfragen sind jedoch nur bedingt aussagekräftig, denn es ist davon auszugehen, dass Personen mit extremistischen oder menschenfeindlichen Einstellungen diese im Rahmen der Befragung nicht offenbart haben (sozial erwünschtes Antwortverhalten) oder dass sie gar nicht erst teilgenommen haben. Darüber hinaus können aus den Daten nur bedingt Erkenntnisse über diskriminierende Praktiken abgeleitet werden, denn diese müssen nicht immer mit menschenfeindlichen oder stereotypen Einstellungen einhergehen. Einstellungen finden sich nicht zwangsläufig in Handlungen wieder, und umgekehrt finden praktizierte Handlungen nicht zwangsläufig eine Entsprechung in der Einstellung (vgl. Bergmann/Jacobsen 2021, 47).

In Studien, die polizeiliche Diskriminierungspraktiken aus Sicht von Betroffenen thematisieren, geraten überwiegend Polizeikontrollen in den Fokus. Sie zeigen, dass Selektions- und Kontrollmaßnahmen, aber auch Umgangsformen an das äußere Erscheinungsbild von Personen gebunden sind. Deutliche Unterschiede der Kontrollen gegenüber migrantisch und einheimisch gelesenen Personen begründen den Vorwurf des „Racial Profiling“: So dokumentieren die EU-MIDIS-Studien auf der Basis von Befragungen in europäischen Ländern, dass es bei Kontrollen zu ethnisch motivierten Selektionen kommt (vgl. Agentur der Europäischen Union für Grundrechte 2011, 2017, 2023). Deutschland, auch im EU-Vergleich, ist hiervon maßgeblich betroffen. Diese Befunde werden in neueren nationalen Studien einhellig bestätigt: Der Afrozensus (vgl. Aikins et al. 2021), die Studie zu Körperverletzungen im Amt (vgl. Abdul-Rahman et al. 2023) sowie zuletzt der Bericht des Sachverständigenrats für Integration und Migration (2023) und eine Untersuchung zu Jugendlichen of Color (vgl. Textor 2023). All diese Befragungen dokumentieren, dass PoC und Personen mit Migrationshintergrund in anderer Weise und häufiger von Personenkontrollen und von (als rechtswidrig bewerteten) polizeilichen Gewaltanwendungen betroffen sind als weiße Personen bzw. solche ohne Migrationshintergrund.

Befragungs- und einstellungsbezogene Studien bieten im Idealfall Einblicke in das Denken und Erleben der befragten Individuen. Sie können jedoch kaum Erkenntnisse zum situativen Kontext, zur Form oder zur Intensität diskriminierender Handlungen liefern, genauso wenig wie zu einem möglichen Zusammenhang zwischen Einstellungen und tatsächlichem Verhalten der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Einstellungsstudien weisen zudem das Problem der Perspektivendifferenz auf: Diskriminierungserfahrung unterliegt immer der subjektiven Einschätzung von Betroffenen, daher kann derselbe Vorgang unterschiedlich (von Tätern, Opfern und Beobachtern) wahrgenommen werden (vgl. Zick 2017, 61). Unsere Studie grenzt sich daher

---

<sup>4</sup> Zu Recht kritisiert wird dieser Vergleich der Einstellungswerte von Polizeikräften mit den Werten aus der Gesamtbevölkerung als eingeschränkt aussagefähig, denn Polizist\*innen haben nicht denselben soziodemografischen Hintergrund wie die Durchschnittsbevölkerung. Darüber hinaus wird von ihnen berufsspezifisch eine besondere Resilienz gegenüber demokratiefeindlichen Einstellungen erwartet, was sich auch im geleisteten Eid auf die Verfassung zeigt.

von diesem Forschungszweig ab. Sie verortet sich im nachfolgend beschriebenen Forschungsfeld.

(2) Untersuchungen zur Polizeipraxis, die vornehmlich auf der Methode der teilnehmenden Beobachtung aufbauen, erlauben es, durch Begleitung des Polizeialltags herauszufinden, welche Situationen, Umstände und Selektionskriterien tatsächlich diskriminierungsrelevant sind, unabhängig von Einstellungen. Sie dienen dazu, polizeintern erzeugte, praktisch relevante Entscheidungs- und Verfahrensmuster zu identifizieren. Hierzu finden sich im deutschsprachigen Forschungsraum nur relativ wenige Studien. Diese deuten u.a. darauf hin, dass im Einsatz- und Streifendienst situationsspezifische Merkmale grundsätzlich bedeutsamer sind für das Handeln in konkreten Einsätzen als der innerpolizeiliche Diskurs zum Thema „kulturelle Herkunft“ bzw. „Ethnie“ (vgl. Jacobsen 2015b, 48). Dennoch scheint zumindest proaktive und anlassunabhängige Kontrolltätigkeit stark von stereotypisierenden Verdachtskonstruktionen abhängig zu sein (bspw. zu „Südländern“, vgl. Dangelmaier 2021). Weiterhin wird in solchen Studien dargestellt, dass Kontrollhandlungen von räumlichen Wahrnehmungsmustern geprägt sind ebenso wie vom wahrgenommenen sozioökonomischen Status von Personen, von deren Alter und Geschlecht sowie von lokalen polizeilichen Normensystemen (vgl. Lukas/Gauthier 2011; Hunold et al. 2021; Hunold/Wegner 2020; Brauer et al. 2023). Auch in Bezug auf Personenkontrollen und Durchsuchungen konnte festgestellt werden, dass deren Durchführung in hohem Ausmaß abhängig ist vom Verhalten und den sozialen Merkmalen der Betroffenen und dass sie stigmatisierende Effekte entwickeln können (vgl. Fährmann et al. 2023).

Die im vergangenen Jahr abgeschlossene „Berliner Polizeistudie“ (vgl. Howe et al. 2022) kombiniert eine Befragung von Betroffenen mit teilnehmenden Beobachtungen ausgewählter Dienstbereiche für den Bereich der Schutzpolizei. Sie resümiert, dass die Arbeit dort durch Krisenhaftigkeit, Zeitdruck und Unübersichtlichkeit gekennzeichnet und daher stressbelastet ist, was als allgemeine Voraussetzung für Diskriminierungen gefasst werden kann. Unsere Studie dagegen verortet Risikokonstellationen für Diskriminierungen im spezifischen Arbeitsprozess verschiedener Tätigkeitsbereiche (neben dem ESD noch Ermittlung und BePo), wobei stressfördernde Rahmenbedingungen eher als Katalysatoren, denn als Ursachen auftreten.

Untersuchungen, die auf eine Analyse der polizeilichen Praxis abzielen, belegen, dass sich diskriminierende Praktiken als ungewollte Nebeneffekte, als Resultate alltäglicher Ermittlungs- und Kontrollgewohnheiten etablieren können, bzw. dass sie auch aus „normalen Funktionen der Institutionen“ (Lea 2000, 231, übers. JB) entstehen. Mit unserer Studie zielen wir in diesem Sinne auf die Bestimmung von diskriminierungsanfälligen Praxismustern, Routinen und Verfahren. Wir bestimmen institutionelle Diskriminierung. Aus Beobachtungen resultierende, prozessorientierte Forschungen zu regelmäßigen Praktiken haben somit den Vorteil, dass sie über den Horizont individueller Motive und Handlungen hinausweisen. Sie lassen jedoch nur bedingt Rückschlüsse auf strukturelle Rahmenbedingungen des Handelns zu, denn sie zeigen zwar verallgemeinerbare Praxismuster, diese werden allerdings nicht in einen gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang gestellt.

(3) Strukturen schließlich bezeichnen im Unterschied zu polizeintern generierten, institutionellen Praxisformen solche Muster, die auf der Ebene der Gesellschaft den Kontext organisatorischen Handelns bilden (vgl. Bosch/Thurn 2022, 191). Diskriminierungsrelevante Studien

mit Bezug zur Polizei, die sich auf diese Ebene beziehen, machen unterschiedliche Gegenstandsbereiche zum Thema: Neben Untersuchungen zum rechtlichen und politischen Kontext des Polizeihandelns spielen auch sozioökonomische und regionale (Ungleichheits-)Verhältnisse oder diskursive/mediale Rahmenbedingungen eine Rolle. Für den rechtlichen Kontext wird bspw. festgestellt, dass dieser im Arbeitsalltag einen allgegenwärtigen und flexiblen Handlungsrahmen darstellt, der gegenüber gesellschaftlichen Gruppen unterschiedlich zur Anwendung kommen kann, obwohl die Rechtsordnung ein Diskriminierungsverbot vorsieht (vgl. Kretschmann 2023a; Ruch 2022). Änderungen des Rechts haben in den letzten Jahren zu einer Ausweitung von Ermessens- und Handlungsspielräumen geführt (vgl. Ruch 2017; Kretschmann/Legnaro 2020).

Analysen von kriminalpolitischen Diskursen zeigen, dass deren stereotypisierende, kriminalisierende und/oder ethnisierende Elemente polizeiliche Entscheidungsprozesse – bspw. in Gestalt von Lagebeschreibungen, Datenerfassungen oder Kontrollstrategien – beeinflussen können (vgl. End 2019; Feltes/Rauls 2020), welche dann wiederum auf die gesellschaftliche Wahrnehmung von Kriminalität zurückwirken (vgl. Klimke 2022). Und schließlich untersuchen Studien, wie heterogene, regionale Lebens- und Arbeitsbedingungen oder Veränderungen in der Zusammensetzung der Population die Polizeiarbeit prägen (vgl. DFG-Projekt „Polizei, Politik, Polis“, u.a. Universität Lüneburg; Forschungsprojekt „ZuRecht. Die Polizei in der offenen Gesellschaft“, u.a. DHPol). Die genannten strukturanalytischen Zugänge zu polizeilicher Diskriminierung im Sinne von überindividuellen Sachverhalten legen Kontextbedingungen und Risikokonstellationen für diskriminierende Praktiken offen, welche das Handeln prägen können, es aber nicht müssen. Das bedeutet, ob solche Strukturvoraussetzungen der Polizeiarbeit auch tatsächlich handlungswirksam werden, kann nur unter je konkreten und lokalen Situationsbedingungen bestimmt werden.

All diese Perspektiven können fundierte Beiträge zur Erklärung des komplexen Phänomens Diskriminierung durch die Polizei liefern. Diese Beiträge schließen sich nicht aus, sondern sie ergänzen sich wechselseitig und bilden somit in ihrer Gesamtheit ein differenziertes Bild des Forschungsgegenstandes. Unsere Studie verortet sich in diesem Rahmen im Bereich der Praxisforschung, die institutionelle Diskriminierung über Praxismuster, Routinen, Verfahren konkret in polizeilichen Arbeitsprozessen verorten und beschreiben kann. Zu Einstellungen kann unsere Untersuchung keinen Beitrag leisten, aber wir werden Aspekte der strukturellen Ebene von Diskriminierung aufgreifen, indem wir Anschlusspunkte der polizeilich institutionalisierten Praxis u.a. an rechtliche, moralische und politisch-mediale/ diskursive Kontexte aufzeigen.

### 3. Forschungsdesign

Unser Forschungsprojekt steht in der Tradition der soziologischen Ethnografie, die darauf zielt, das Selbstverständliche, Unhinterfragte in gesellschaftlichen Prozessen zu beschreiben (vgl. Breidenstein et al. 2013). Es geht darum, Menschen in ihren situativen und institutionellen Alltagskontexten zu beobachten, wobei ihr konkretes Tun in den Fokus gerät (vgl. a.a.O., 7). Die ethnografische Untersuchung sozialer Praxis ist dem Bereich qualitativer Sozialforschung zuzuordnen. Ihr Vorteil besteht darin, durch direkten Kontakt praxisnahe Einblicke in tägliche Abläufe und so ein umfassendes Verständnis derselben zu ermöglichen.

Zentral für die Untersuchung sozialer Praktiken ist die teilnehmende Beobachtung, die darauf ausgerichtet ist, dass sich die forschende Person mit allen Sinnen unmittelbar dem Untersuchungsgegenstand ‚aussetzt‘ und zwar über einen längeren Zeitraum (vgl. a.a.O., 33). Die Forschungsperson wird auf diese Weise selbst zum Erhebungsinstrument. Wir haben im Verlauf eines Jahres an insgesamt 12 Dienststellen des Einsatz- und Streifendienstes, Ermittlung und Bereitschaftspolizei teilnehmend beobachtet. Die Dauer der einzelnen Beobachtungen variierte zwischen drei und sechs Wochen. Die Beobachtungen haben wir zeitnah protokolliert, darüber hinaus haben wir Interviews geführt sowie diverse Dokumente (z.B. Berichte) und Arbeitsmaterialien (z.B. Formulare oder Skizzen) gesammelt. Für die Gewinnung soziologischer Erkenntnisse zur Alltagspraxis muss dem Prozess der teilnehmenden Datenerhebung eine soziologische Distanzierung zum Forschungsfeld folgen, die in der analytischen Bearbeitung der gesammelten Daten erfolgt. In Anlehnung an die Grounded Theory<sup>5</sup> haben wir unsere Feldnotizen mittels Kodierungen sortiert (vgl. a.a.O., 124 ff.). Auf dieser Grundlage haben wir in analytischen Praxisbeschreibungen<sup>6</sup> und Fallanalysen typische Arbeitsprozesse rekonstruiert, die uns zu analytischen Schlüsselthemen (vgl. a.a.O., 156 ff.) geführt haben.

Ethnografisches Forschen folgt nicht einem strengen methodischen Plan, sondern erfolgt explorativ (erkundend), das heißt dem Forschungsgegenstand und der Fragestellung angemessen. Ihre offene, erkenntnissuchende, dem Kontext angepasste Haltung weist tatsächlich auffällige Ähnlichkeiten zur kriminalistischen Erkenntnissuche auf (vgl. Reichertz 1991). In einem ersten Analyseschritt haben wir das Charakteristische, Eigene der untersuchten Tätigkeitsfelder herausgearbeitet, das wir jeweils als Logik des Einsatz- und Streifendienstes, der Ermittlung und der Bereitschaftspolizei bezeichnen. Diese Logiken machen Herausforderungen und Bewältigungsstrategien alltäglicher Polizeipraxis sichtbar. In einem zweiten Analyseschritt wurden auf der Basis dieser Logiken Diskriminierungsrisiken bestimmt, die in den polizeilichen Arbeitsprozessen verortet werden. In Form von Risikokonstellationen fertigen wir Beschreibungen polizeilicher Praktiken an, die gleichermaßen eine Funktion für den Arbeitsprozess erfüllen (Funktionalität) und diskriminierenden Charakter (Wirkung) entfalten.

Drei gängige (kritische) Fragen an die ethnografische Arbeit sollen an dieser Stelle vorweg aufgegriffen werden: (1) Die Frage nach der fehlenden Repräsentativität der Ergebnisse ist insofern unangemessen, als dies ein Gütekriterium für quantitative Sozialforschung ist. Ethno-

---

<sup>5</sup> Vgl. Glaser/Strauss 1998.

<sup>6</sup> Wir folgen dabei der Form der „dichten Beschreibung“ nach Geertz 2019; vgl. auch Breidenstein et al. 2013, 105.

grafische Erkenntnisse zielen nicht auf ein statistisch valides Abbild des gesamten Untersuchungsgegenstandes, sondern sie bemessen sich an der Angemessenheit und der Differenziertheit der Beschreibungen: Unser Anspruch ist, dass Polizist\*innen in unseren Beschreibungen ihren Arbeitsalltag wiedererkennen und gleichzeitig eine neue Perspektive auf gewohnte Abläufe entdecken (vgl. Breidenstein et al. 2013, 184 ff.). Unsere ethnografischen Erkenntnisse müssen der Plausibilitätsprüfung standhalten, weswegen zahlreiche Szenen aus unseren Beobachtungsprotokollen platziert sind, die unsere Deutungen illustrieren und damit nachvollziehbar (oder kritisierbar) machen. Diese Deutungsmuster stellen keine zufälligen oder lokal beschränkten Einzelfälle dar, sondern erheben den Anspruch auf verallgemeinerbare, typische Muster polizeilicher Praxis. (2) Der zweite Kritikpunkt bezieht auf die Frage, ob und inwiefern sich das erforschte Feld nicht mit Anwesenheit der Forscherin verändert, mögliche Diskriminierungen also verhindert würden? Tatsächlich ist es plausibel, dass beabsichtigte, einstellungsbasierte menschenfeindliche Erniedrigungen durch einzelne oder mehrere Polizeibeamt\*innen nicht vor den Augen der teilnehmenden Beobachter\*innen erfolgen. Für unser Interesse, die Erforschung von routinen- und verfahrensbasierter Diskriminierung in polizeilichen Arbeitsprozessen, aber ist die Befürchtung irrelevant, weil diese bei längerfristiger Beobachtung nicht dauerhaft umgestellt werden können, ohne die Arbeitsbewältigung ernsthaft in Gefahr zu bringen. (3) Und schließlich wird häufig die Subjektivität der Forschungsperson kritisiert, die mit dem Einsatz der Forscherin als Erhebungsinstrument im Rahmen der teilnehmenden Beobachtung einherginge. In begründeter Annahme, dass selbst eine durchstandardisierte Methodik keine objektive Forschungshaltung, also eine Haltung frei von Annahmen und Perspektivität, hervorbringen kann, arbeitet die ethnografische Forschung offensiv mit der Perspektivität der Forschungshaltung: Die Eigenheiten des Feldes werden erst in der Interaktion zwischen Feld und Forscherin sichtbar und rekonstruierbar (vgl. a.a.O., 37). Diese Vorgehensweise erzeugt eine Offenheit im Forschungsprozess, die wir für unsere Fragestellung nach Diskriminierungsrisiken in polizeilichen Arbeitsprozessen genutzt haben. Anstatt die Forschung an soziologisch generierten Vorannahmen über Polizei und Diskriminierung auszurichten, haben wir die Beforschung der Logik der Arbeitsprozesse und der ihr innewohnenden Diskriminierungsrisiken an der gelebten Praxis ausgerichtet.

## 4. Die Logiken von Einsatz- und Streifendienst, Ermittlung und Bereitschaftspolizei

Unser Forschungsprojekt untersucht Risikokonstellationen für Diskriminierung in der Polizeipraxis. Auf Basis unserer empirischen Daten identifizieren wir diskriminierungsanfällige ‚Stellen/Momente‘ in polizeilichen Arbeitsprozessen des Einsatz- und Streifendienstes (ESD), der Ermittlung und der Bereitschaftspolizei (BePo). Anders als zahlreiche Ansätze aus der Diskriminierungsforschung setzen wir Diskriminierung nicht als omnirelevant voraus (vgl. Hirschauer 2014, 175). Stattdessen fragen wir empirisch, an welcher Stelle Praktiken mit diskriminierender Wirkung im Arbeitsprozess typischerweise auftreten und welche Funktionen sie im Hier und Jetzt des Arbeitsprozesses übernehmen.

Dafür haben wir in einem ersten Schritt eine soziologische Rekonstruktion der tätigkeitsspezifischen, polizeilichen Arbeitsprozesse erarbeitet: Welche Herausforderungen sind in den Bereichen ESD, Ermittlung und BePo typischerweise zu meistern? Und welche praktischen Lösungen werden zu ihrer Bewältigung bemüht? Mit der analytischen Beschreibung der typischen Praxis formulieren wir die Logiken des ESD, der Ermittlung und der BePo, die das Spezifische, das Charakteristische dieser Tätigkeitsfelder herausarbeiten. Dabei stehen nicht die Polizist\*innen, ihre Kompetenz und ihre Handlungen im Fokus unseres Interesses, sondern die Arbeitsprozesse selbst, die über Routinen und Verfahren bestückt und am Laufen gehalten werden. Erst in einem zweiten Analyseschritt bezeichnen wir die Risikokonstellationen für Diskriminierung und verorten sie in den jeweiligen Arbeitsprozessen.

Zentral für unsere Analyse ist die der Ethnomethodologie entnommene Annahme, dass die beobachtbaren praktischen Methoden der Menschen ihre ganz eigene Alltagswelt hervorbringen. „Mit diesem praktischen Wissen, wie etwas zu tun ist, *vollziehen* (kursiv im Original) sie (wir) zugleich ihre (unsere) kulturellen Annahmen darüber, woraus die soziale Welt besteht.“ (Bredenstein et al 2013, 29). Die auf diese Weise konstituierte Polizei-Welt – die sowohl die zivile Umwelt, auf die die Polizei reagiert und in ihr agiert, als auch ihr eigenes Tun umfasst – strukturiert sich in Form einer *polizeilichen Handlungstheorie* (vgl. Jacobsen 2001, 128 ff.). Sie ist kein kognitiv, sprachlich vermittelbares Theoriegebäude, sondern eine Alltagstheorie, die sich im praktischen Vollzug entfaltet. Ähnlich wie im Konzept des „Sensemaking“ (Weick 1995) beschrieben, verknüpft diese Handlungstheorie Erlebtes sinnhaft mit Gestaltungsprozessen und sorgt für Erwartungssicherheit. Die Alltagstheorie der Polizei als professionelle Handlungstheorie wird im Folgenden skizziert:

In der Bearbeitung von Ereignissen, die in der außerpolizeilichen Welt stattfinden, stattgefunden haben oder möglicherweise stattfinden werden, muss die Polizei ihren Arbeitsgegenstand so konstruieren, dass er einerseits Bezug zu den weltlichen Ereignissen herstellt (z.B. zu einem Anrufer, einem Einsatz oder einem Tatort), andererseits polizeiintern bearbeitbar ist. An verschiedenen Grenzübergängen, das wird in den folgenden Analysen zu zeigen sein, erfolgen Übersetzungen von ‚weltlichen‘ Erzählungen (z.B. Notrufen) in polizeiliche Sinnstrukturen: Vorgänge, Policetalk, Berichte, Einsätze. Diese werden weiterbearbeitet und verändern sich von Situation zu Situation: Manches wird weiterentwickelt, korrigiert, anderes wiederum verschwindet im Prozess.

Der polizeiliche Arbeitsgegenstand befindet sich demnach stets in Veränderung. Zusammengehalten wird er durch ein Manuskript (vgl. Geertz 2019, 15), ein kulturelles Beschreibungsmuster, das den polizeilichen Gegenstand in eine geordnete Form bringt, sowie die notwendigen systeminternen und -externen Anschlussfähigkeiten gewährleistet. Es handelt sich hierbei um eine professionelle Ordnungsleistung, die den Praktiken der Polizist\*innen eingeschrieben ist.

Nach Jacobsen (2001) erweist sich dabei die ‚Handlung‘ als polizeiliches Paradigma des Manuskripts: „Das Handlungskonzept ist konstitutiver Bestandteil für die Entfaltung der sinnstiftenden Ordnungsleistungen der Polizeiarbeit.“ (a.a.O., 128). Das „Antlitz der Polizei-Welt“ (a.a.O., 129) speist sich durch die Verbindung der Dimensionen Aktivitäten, Akteure, Motive, Raum, Zeit und Objekte (ebd.), die in ihrer Verflechtung polizeiliche Sinnhaftigkeit erzeugen. Sowohl die ‚Weltgeschichten‘ als auch die Darstellung der eigenen Tätigkeiten folgen diesem Skript. „Das polizeiliche Wirkungsfeld ist ein handlungstheoretisch erschlossenes Wirkungsfeld.“ (Jacobsen 2001, 139 f.).

Die Auswahl der handlungstheoretischen Dimensionen ist keineswegs zufällig oder auch nur besonders polizeispezifisch. Im Gegenteil: Sie korrespondiert mit der dominierenden praktischen Alltagstheorie der Mitglieder der Alltags-Welt (zumindest in der abendländisch geprägten westlichen Welt, vgl. Jullien 1999), ebenso wie mit dem Rechtssystem, das auf die Anklage von Personen und auf ihre individuelle Verurteilung bzw. Freisprechung auf der Basis von Tatmotiven und von Schuldfähigkeit zielt. Damit ist die Anschlussfähigkeit der Polizeipraxis an andere gesellschaftliche Teilbereiche gesichert.

Polizeiliche Arbeitsprozesse sind maßgeblich von diesem handlungstheoretischen Manuskript als „ausgefeiltes Erfassungsinstrument für Akteure als Dreh- und Angelpunkt sozialer Aktivitäten“ (a.a.O., 150) geprägt. Daher ist das Manuskript für ein Verständnis der Logiken polizeilicher Tätigkeitsfelder von Bedeutung, weswegen wir seine Skizzierung den empirischen Analysen vorangestellt haben. Gleichwohl erfährt es, und das wird im Folgenden empirisch zu zeigen sein, je nach Tätigkeitsfeld unterschiedliche praktische Anwendungen und Wirkungen. Die Logiken werden in den folgenden Kapiteln soziologisch rekonstruiert: die Logik des Einsatz- und Streifendienstes (4.1), die Logik der Ermittlung (4.2) und die Logik der Bereitschaftspolizei (4.3).

#### **4.1. Die Logik des Einsatz- und Streifendienstes (Bergmann)**

Im Folgenden werden zentrale Arbeitsvorgänge des Einsatz- und Streifendienstes (ESD) anhand von verdichtetem empirischem Material beschrieben und analysiert. Die Beschreibung orientiert sich an der Chronologie der Arbeitsschritte im Prozess der Einsatzsteuerung und -bewältigung. Sie ist in der Darstellung zunächst auf professionelle Herausforderungen und deren Lösung konzentriert (4.1.1.), das heißt, es wird gezeigt, woran im ESD mit welchen Mitteln gearbeitet wird. Hieraus wird dann auf einer analytischen Ebene abgeleitet, nach welchen Praxistypen die Arbeit des ESD organisiert ist (4.1.2), und es wird in einem Fazit auf die Verflechtung dieser Praxistypen eingegangen (4.1.3). Ziel der Darstellung ist es zu zeigen, welche Aufgaben gelöst werden müssen und welchen, hiervon bestimmten Mustern die Abläufe folgen. Mit anderen Worten: Was tun die Beamt\*innen im ESD, welche Probleme lösen sie und nach welcher Logik ist das Feld organisiert?

### 4.1.1. Prozesse der Einsatzsteuerung und -bewältigung

In diesem Abschnitt wird anhand verdichteter Beschreibungen, die aus Beobachtungsprotokollen des Feldaufenthaltes im ESD generiert wurden, gezeigt, welche Aufgaben in einzelnen Phasen des Arbeitsprozesses gelöst werden. Die Darstellung startet in der Notrufzentrale, wo Einsätze angenommen und anlegt werden (4.1.1.1), sie setzt sich fort mit den Stationen der Einsatzvergabe und -vorbereitung (4.1.1.2 und 4.1.1.3), der Einsatzbewältigung (4.1.1.4), und sie endet mit dem „Schreiben“<sup>7</sup> (4.1.1.5).

#### 4.1.1.1 Einsatzannahme

Mit dem Eingang eines telefonischen Notrufes beginnt die Arbeit in der Leitstelle (auch Lage- und Führungszentrale (LFZ) genannt), wo Einsätze für den ESD gesteuert werden.<sup>8</sup> Drei Aufgaben stehen im Zentrum dieses Arbeitsschrittes: Die *Annahme* von Notrufen, die *Anlage und Dokumentation* von Einsätzen sowie die *Herstellung von Anschlüssen*. Für die Annahme sind die „Sachbearbeiter\*innen Leitstelle“ zuständig.

Ein Notruf geht ein, er wird mit den Worten entgegengenommen: „Notruf der Polizei. Von wo rufen sie an?“ Der Anrufer entgegnet: „Ja, guten Tag, (Name), meine Frau hat mich gerade geschlagen im Schlafzimmer.“ Der Notrufannahmende fragt daraufhin: „Brauchen Sie einen Rettungswagen?“. Nach Verneinung dieser Frage wird zunächst die Adresse des Anrufers geklärt, dann erfragt der notrufannahmende Beamte<sup>9</sup> die Situationsumstände, in denen sich die Beteiligten vor Ort befinden sowie den Tathergang. (Feldprotokoll LFZ, Pos. 154-183)

Im angeführten Ausschnitt wird deutlich, dass es bei der Entgegennahme eines Notrufs zunächst darum geht, den genauen Standort des oder der Anrufenden herauszufinden und einsatzrelevante Informationen aktiv zu erfragen. Die Abfrage erfolgt weder willkürlich noch ausschließlich situativ, sondern in Antizipation möglicher Anschlusshandlungen. Hierbei gilt der Einsatzort („wo?“) als „Schlüsselfrage“ bzw. Kerninformation (vgl. Rampl 2014, 86) für eine erfolgreiche Notrufbearbeitung, um ggf. schnell Hilfe veranlassen zu können. Darüber hinaus ist es u.a. von Bedeutung herauszufinden, was, wer, wie getan hat (die „W-Fragen“). Die Klärung dieser Fragen ist Grundlage für die Kräfterdisposition, für eine ggf. erforderliche Einbindung weiterer Akteure (bspw. Feuerwehr, Ordnungsamt, Ermittlungskräfte) und für die Dringlichkeitsbewertung. Nach der Standortermittlung gilt es also zunächst, das einsatzauslösende Ereignis zu klären, bevor es bewertet und in das Einsatzprotokollsystem eingetragen (Abklärungssequenz, vgl. Ley 1995) wird. Dies erfolgt in der Regel mit Hilfe standardisierter, vorgegebener Fragen, die auf verschiedene mögliche Weltereignisse zugeschnitten sind.

---

<sup>7</sup> Wir kennzeichnen Begriffe, die sich aus unserer Sicht für unsere Forschungsfelder als zentral erweisen, mit doppelten Anführungszeichen. Damit wollen wir anzeigen, dass sie, als Teil der beobachteten Praxis, Gegenstand soziologischer Analyse sind.

<sup>8</sup> Weit mehr als die Hälfte der Anrufe, die in der Leitstelle eingehen, lösen direkt einen Funkstreifeneinsatz aus. So berichtet eine Führungskraft aus der LFZ, dass etwa 60% aller im ESD stattfindenden Einsätze auf Grund von Notrufen generiert werden, der Rest resultiert aus Einsätzen, die eigeninitiativ durch Streifen und Dienststellen angemeldet werden (z.B. Verkehrskontrollen, Durchsuchungen, etc.) und aus Anrufen direkt auf den Wachen der Kommissariate.

<sup>9</sup> Einzelne Personen sind nicht geschlechtlich anonymisiert, sondern weibliche Polizeibeamtinnen und männliche Beamte sind auch als solche ausgewiesen. Als Beamt\*innen sind Personen dann beschrieben, wenn mindestens eine weibliche Person anwesend ist. Dies soll das stark männlich dominierte Feld widerspiegeln.

Mit diesen ersten Schritten bei der Notrufannahme beginnt der Aufbau einer schematischen Wissensstruktur zu einem Einsatz, insofern versucht wird, raumzeitliche Angaben, Gegenstände, Akteure, deren Motive und Handlungen in einen kausalen Zusammenhang zu bringen (vgl. Jacobsen 2001, 128 ff.). Die oben genannten Einsatzinformationen besagen zu diesem Zeitpunkt, dass ein Fall von häuslicher Gewalt vorliegt, in dem das Opfer (der Anrufer) von seiner Frau im Schlafzimmer geschlagen wurde, jedoch akut nicht verletzt ist, also keine sofortige ärztliche Hilfe notwendig ist. Die erste Phase der Notrufannahme stellt den Beginn einer (Einsatz-) Geschichte dar, die eine Tathandlung, einen Ort und Rollenzuweisungen wie Täter und Opfer aufweist. Für dieses Einsatz-Narrativ muss ein Mindestmaß an Informationen vorliegen, damit es anschlussfähig für eine weitere polizeiliche Bearbeitung ist. Der Sinn dieser Einsatz-Story wird hierbei nicht einfach von Anrufenden übernommen, sondern er ist ein Produkt der Übersetzung<sup>10</sup>: Die entgegengenommenen Informationen werden zum Teil aktiv erzeugt (erfragt), sie werden in vorgegebene Kürzel transformiert, zudem nach Dringlichkeit sowie nach Risiken bewertet und gefiltert.

Gleich zu Beginn des Arbeitsprozesses, bei der Annahme von Notrufen, wird in der Leitstelle also am Aufbau eines Einsatz- ‚Drehbuchs‘ mit Anschlussoptionen gearbeitet. Es geht aber auch um eine Bestimmung möglicher Dringlichkeiten:

Ein Anrufer nennt nach der gesprächseröffnenden Frage nach dem Ort des Anrufs („Von wo rufen Sie an?“) kurz und nicht verständlich einen Ortsnamen, berichtet im selben Atemzug von einem Streit mit einem Nachbarn in seinem Haus. Er redet in starkem Dialekt und spricht sehr schnell, verlangt, dass jemand vorbeikomme und die störende Person abhole. Der Notrufannahmende erkundigt sich erneut nach der Adresse, die jedoch wieder nicht zu verstehen ist, die Aussprache ist nicht deutlich. Der Beamte hat im System inzwischen einen Einsatz zu „Streitigkeiten“ angelegt, indem er aus einer Liste vorgegebener Einsatzanlässe einen Eintrag durch Mausclick übernommen hat. Er möchte nun die Adresse des Einsatzortes eingeben. Mehrfach erfolgt daher die Aufforderung, die Adresse langsam und deutlich zu artikulieren, der Anrufer versucht dies auch (er wiederholt dreimal), jedoch ohne Erfolg -, das Gesagte bleibt unverständlich, die Adresse kann zunächst nicht eingetragen werden. Der LFZ-Beamte wird allmählich ungehalten („Bitte sprechen Sie doch langsamer und deutlich“). Er bittet nun den Anrufer, seinen Namen zu buchstabieren, doch dieser ignoriert die Anweisung. (Feldprotokoll LFZ, Pos. 69)

Mit der vorgegebenen Eröffnungsfrage („Von wo rufen Sie an?“) ist sichergestellt, den angenommenen Einsatzfall ggf. sofort an Kolleg\*innen aus der Disposition weiterreichen zu können. Gearbeitet wird an Anschlussoptionen, wozu die Adresse des oder der Anrufenden erforderlich ist. Denn beim anrufauslösenden Ereignis kann es sich um eine Situation handeln, die ein schnelles Eingreifen erforderlich macht. Menschen könnten verletzt oder in Gefahr sein, Täter sind möglicherweise flüchtig, oder Spuren/Zeugen könnten sich entziehen. Dies wiederum zwingt zur schnellen Angabe der Einsatzadresse, damit Rettungs- oder Einsatzkräfte rechtzeitig vor Ort sein können. Erforderlich ist es zudem, nicht nur die Adresse ausfindig zu machen, sondern auch das Gespräch auf die für einen Einsatz wesentlichen Informationen zu reduzieren. Hieraus resultiert das Gebot der Effizienz: Die (manchmal chaotische) Fülle der von den Anrufenden vermittelten (Welt)Eindrücke ist schnellstmöglich in (interne) polizei- und einsatzrele-

---

<sup>10</sup> Unter Übersetzung verstehen wir in Anlehnung an Callon (1984, 202) den Prozess der (Um-)Definition u.a. von Eigenschaften oder Verhaltensweisen von Personen oder Dingen.

vante Informationen zu übersetzen und zu ordnen. Dieser Aufgabe wird bereits mit dem gesprächseröffnenden Hinweis auf die Institution des Polizeinotrufes („Notruf der Polizei“) begegnet. Denn der oder die Anrufende wird durch diesen Hinweis ermahnt, direkt zur Sache zu kommen und nicht um den heißen Brei herumzureden (vgl. Bergmann 1993, 294 f.).

Schwierigkeiten können auftreten, wenn Anrufende, wie im o.g. Beispiel, nicht fähig oder nicht willens sind, sich verständlich zu artikulieren. Durch das Problem des Verstehens stockt der Prozess der Herstellung von Anschlüssen: Das Gehörte kann in Fällen undeutlicher Aussagen nicht erfasst bzw. in verwertbare Informationen transformiert werden. Anschlussfähigkeit bedeutet hier, dass Einsatzkräfte der Polizei oder Rettungskräfte durch Bestimmung von Anlass und Ort des Geschehens sowie der Rollen von Beteiligten dazu in den Stand versetzt werden, ihre Aufgaben zu erfüllen. Die Einsatzgeschichte als Produkt der Übersetzung der Bürgergeschichte erfüllt zu diesem Zeitpunkt des Arbeitsprozesses diese Funktion der Befähigung von Stelleninhaber\*innen zur Leistungserfüllung.

Im oben genannten Auszug können Adresse und Namen des Anrufenden zunächst nicht in das Einsatzleitsystem eingetragen werden, der Einsatzort bleibt zunächst unbestimmt. Ein erforderliches Mindestmaß an Information kann nicht generiert werden. Die Übersetzung scheitert zunächst, die ‚Story‘ des Einsatzes kann nicht wie vorgesehen weitergeschrieben werden. Erforderlich ist daher ein mehrfaches Nachfragen, schließlich folgt sogar die Aufforderung, den Namen zu buchstabieren. Hierbei geht es auch um den Aufbau bzw. den Erhalt von Autorität<sup>11</sup>, denn der Anrufende möchte sich dem Willen des entgegennehmenden Beamten nicht fügen.

Das Verstehen von Anrufenden, der Autoritätsaufbau und auch die Einschätzung der Glaubwürdigkeit<sup>12</sup> von anrufenden Personen sind also wesentliche, zu Beginn des Arbeitsprozesses zu bewältigende professionelle Aufgaben, um anschlussfähige Sinnstrukturen herstellen zu können. Diese werden u.a. durch Praktiken der proaktiven Gesprächsführung geschaffen, durch die Übernahme einer gesprächsdirigierenden Rolle und durch Nutzung eines vorbereiteten Sets an Fragen, das – differenziert nach Einsatzanlässen – im System hinterlegt und abrufbar ist. Es wird zudem versucht, auftretende Informationslücken dadurch zu füllen, dass zeitgleich zum laufenden Gespräch Recherchetätigkeiten durchgeführt werden oder auch dadurch, dass sich ggf. bemüht wird, weitere Situationsbeteiligte ans Telefon zu kriegen, die die Notfallsituation beschreiben könnten. Die Einsatzannahme ist daher wesentlich als Interaktion charakterisiert, in der es darauf ankommt, individuelle Kompetenzen und Erfahrung auszuspielen, um das Verfahren der Einsatzsteuerung in Gang zu bringen.

---

<sup>11</sup> Autorität, deren Herstellung eine immer wiederkehrende Herausforderung der Polizeiarbeit ist, wird hier verstanden als „anerkannte Macht“ (Sofsky/Paris 1991, 19). Autorität wird von Machtunterworfenen zugeschrieben, muss anerkannt, ausgehandelt sowie inszeniert werden.

<sup>12</sup> Glaubwürdigkeit entsteht u.a. durch die Plausibilität bei der Darstellung des Notrufanlasses. Plausibel ist diese dann, wenn sie logisch nachvollziehbar ist oder wenn keine Diskrepanz auftritt zwischen Tonfall/ Betroffenheit und dem beschriebenen Ereignis. Die Kompetenz auf Seiten der Anrufannahmenden dafür, die Glaubwürdigkeit der Anrufenden einzuschätzen resultiert aus einer Kombination aus Erfahrung und der Geschicklichkeit beim Nachfragen (vgl. Gillooly 2020. Zur Kategorisierung von Anrufenden hinsichtlich Glaubwürdigkeit durch „epistemisches Profiling“ vgl. Knopp 2023).

## Anlage und Dokumentation

Zentral für die Arbeit in der Notrufzentrale ist es darüber hinaus, einsatzbezogene Informationen zu ergänzen und sie zu verschriftlichen. Diese Form der Generierung von Informationen wird in Antizipation der Anforderungen des internen Protokoll- und Dokumentationssystems durchgeführt. Es geht in diesem Arbeitsschritt darum, Einsätze anzulegen und sie zu dokumentieren. Ein Einsatz wird auf diese Weise nicht nur als Einsatz-Geschichte, sondern auch als verwaltungsförmiger Datensatz geschaffen. Dieser wiederum reguliert, vermittelt und autorisiert weitere Tätigkeiten, er ist Medium für Intersubjektivität (vgl. Kameo/Whalen 2016). Hierzu ein weiterer Protokollauszug:

Sofort nach Entgegennahme des Telefonats und im Gespräch beginnt der Notrufannahmende mit dem ersten Eintrag im Einsatzprotokoll, wobei er die Auskünfte des Anrufenden verschriftlicht („meine Frau hat mich geschlagen“). Hierfür hatte der Anrufnehmer per Maus-klick im Programmfenster des Einsatzleitsystems (ELS) zuvor ein Eingabefeld für einen neuen Einsatz aktiviert. Automatisch wird eine Einsatznummer vergeben, im Editierfenster können dann Einträge gemacht werden. Der Protokolltext beginnt mit Informationen zum Standort des Anrufenden. Etwas später, nachdem klar ist, worum es geht, wird vom telefonierenden Beamten ein Einsatz angelegt („HG-TVO/häusliche Gewalt Täter vor Ort“), der Einsatz ist mit einer Dringlichkeitsstufe verknüpft („Priorität 1: besondere zeitliche Dringlichkeit“). Die ersten Protokolleinträge des notrufannahmenden Beamten geben in verkürzenden Stichworten Kerninformationen aus den Aussagen des Anrufers wieder, damit Mitlesende (in der LFZ oder in anderen an das System angeschlossenen Dienststellen) so schnell wie möglich über die Einsatzsituation Bescheid wissen. Die im Telefonat erhaltenen Informationen werden vom anrufannahmenden Beamten z.T. erfragt und dann eingegeben, wobei er sich einer Art „Schnellschreibeschrift“ bedient, in der Regeln der Orthografie und Grammatik keine große Rolle spielen. Dies zeigt an, dass es hier um Schnelligkeit bei der Informationsverarbeitung geht. Während der schriftlichen Eintragungen verändert der Beamte gelegentlich die Reihenfolge der erhaltenen Informationen, einige Informationen lässt er weg. Priorität hat die Darstellung situativer Komponenten des Anrufanlasses. (Feldprotokoll LFZ, Pos. 198)

Die hier illustrierte Praxis der Informationseingabe, -bündelung und -sortierung ist eine Anpassung an Erfordernisse der verfahrensförmigen<sup>13</sup> Abarbeitung und Dokumentation eines Einsatzes. Erhaltene Informationen werden übersetzt, geordnet und durch die Eingabe in das Programm als Wissen für die Organisation zugänglich gemacht (kollektiviert). Sie werden in dafür vorgesehene Eingabefelder eingetragen, es finden programmförmig vorgegebene Fachbegriffe, Abkürzungen, Bewertungskategorien und Differenzierungen Verwendung. Für diese Übersetzung und Ordnung der Auskünfte des Anrufers zum Zweck der organisatorischen Weiterbearbeitung werden erhaltene Informationen neu arrangiert.

Die vom Anrufenden gegebene Auskunft, dass sofortige ärztliche Hilfe nicht nötig sei, ist bspw. nachrangig und wird im Protokoll nach unten sortiert. Relevanter und im Protokoll obenstehend ist dagegen die Information „meine frau hat mich geschlagen“. Mit dem Einsatz vor Ort befasste Polizeikräfte können so das einsatzauslösende Ereignis auf einen Blick als „häusliche Gewalt“ einordnen und antizipieren, wen sie vor Ort als Täter und Opfer anzusprechen haben. Das Verfahren zielt darauf ab, Informationen zur Situations- und Gefahreneinschätzung vor Ort sowie zur Bestimmung der Rollen von beteiligten Personen zu kategorisieren und zu priorisieren.

---

<sup>13</sup> Ein Verfahren ist ein explizit geregelter, schematisierter und wiederholbarer Handlungsablauf, der die Funktion erfüllt, eine einmalige, verbindliche Entscheidung zu erarbeiten (vgl. Luhmann 1983, 40 f.).

Praktiken wie thematische Sortierung und Komprimierung der erhaltenen Informationen machen Protokolleinträge somit nicht nur schneller lesbar, sondern auch für ein Erreichen von Einsatzziele verwertbarer.

Die Einsatzgeschichte wird hiermit weiter differenziert und in ihren potenziellen Anschlüssen spezifiziert. Die Praktiken befähigen diejenigen, die Information organisationsintern weiterverarbeiten, diese schneller (weil gebündelt und klassifiziert) weiterzugeben, und sie machen diese Informationen anschlussfähig an vorhandene Wissenskomponenten, technische Systeme sowie Entscheidungsprogramme.

### Herstellung von Anschlüssen

Im Rahmen dieses Prozesses der Notrufannahme und Informationsverarbeitung werden Verbindungen zu internen und externen Organisationsstellen hergestellt. Es ist hierfür erforderlich, mehrere Aktivitäten zeitgleich zu koordinieren:

Gegen 22:57 geht ein Notruf ein. „KV/TVO“ (Körperverletzung, Täter vor Ort) lautet der vom telefonierenden Beamten sofort in das Leitsystem eingetragene Einsatzanlass. Der Anrufende befindet sich in der Innenstadt von A-Stadt, hat dort eine Schlägerei beobachtet und verfolgt während des Anrufs die Tätergruppe zu Fuß, eine Person ist ihm scheinbar bekannt. Das Opfer liege blutend auf dem Boden. Der Anruf entgegennehmende Beamte sagt laut in den Raum, dabei diesen Satz ins Protokoll schreibend: „Drei schlagen auf einen“. Dies, sowie das von ihm zugleich ausgelöste elektronische Signal an die Disposition (in roter Signalfarbe), veranlasst einen der Disponenten dazu, sofort (22:58) per Funk einen Streifenwagen zum Einsatzort zu schicken. Von einer weiteren Beamtin wird zeitgleich ein RTW gerufen; die ausschließlich für Recherchetätigkeiten zuständige Mitarbeiterin recherchiert parallel dazu in Datenbanken nach dem Namen eines der Täter, der vom Anrufenden genannt worden ist. Sie ergänzt das Einsatzprotokoll wenig später um polizeiliche Erkenntnisse zu diesem Mann: „POLAS<sup>14</sup>-Eintrag: gewalttätig, WIDERSTAND, Bedrohung.“ Diese Informationen werden zusammen mit einem Funkcode für Körperverletzung an den Streifenwagen kommuniziert. (Feldprotokoll LFZ, Pos. 201-202)

Ersichtlich werden in diesem Beispiel zeitgleich Kontakte zwischen verschiedenen (polizeiexternen sowie internen) Stellen hergestellt. Hierfür findet eine Kombination verschiedener Medien und technischer Systeme statt. Das ausgegebene Dringlichkeitssignal (verbal und per elektronischem Button) setzt die Anwesenden hierfür sofort in Bewegung. Eine solche Sofort-Alarmierung nach (automatischer) Einstufung von Einsatzfällen mit der „Dringlichkeitsstufe 1“<sup>15</sup> ist in der LFZ Routine, das heißt, sie kommt häufig vor. Die weniger häufig vorkommenden

---

<sup>14</sup>POLAS (POLizeiAuskunftsSystem) ist das länderübergreifende Fahndungssystem der deutschen Polizei. Hier werden neben den Namen, Herkunfts- und Adressdaten auch Personenbeschreibungen hinterlegt (personengebundene Hinweise wie z. B. gewalttätig, BtM-Konsument, rechtsmotiviert), zudem Personenbeschreibungen, die im Rahmen erkennungsdienstlicher Behandlungen („ED-Behandlung“) gewonnen wurden (bspw. körpergebundene Merkmale wie Größe, Auffälligkeiten wie Tattoos) sowie Falldaten zu Straftaten und Strafverfahren (u.a. Verfahrensort, Strafmaß, Strafform, Inhaftierungsort). (Protokoll LFZ)

<sup>15</sup>Welche Kategorisierungs- und Bewertungsaspekte bei der Einsatzkonstruktion eine Rolle spielen, ist größtenteils in Verfahrensvorgaben (bspw. Dienstanweisungen) hinterlegt. Hier sind u.a. Kategorien und Abkürzungen zur Bestimmung von Einsatzsituationen vorgegeben, anlassspezifische Nachfragen zur telefonischen Situationsklärung, Prioritätsstufen zur Bestimmung der Dringlichkeit einer Einsatzsituation (Priorität 1 = besondere zeitliche Dringlichkeit bspw. für „Bedrohung“), zudem Attribute für die Bestimmung von Personeneigenschaften, Rollen und Fahrzeugen sowie Stichworte zur Situationsbestimmung.

Einsatzanlässe, die nicht als dringlich eingestuft werden (bspw. leichte Verkehrsunfälle ohne Personenschäden oder Sachbeschädigungen), werden zu Zeiten des Hochbetriebs, bei sehr hoher Zahl an Notrufeingängen, erstmal aussortiert, das heißt nicht sofort weiterbearbeitet. Die Logik der Alarmierung sieht also vor, dass Gefahrenlagen sofort zu bearbeiten sind, auch wenn noch nicht jedes Detail der Gefahr bekannt ist. Die stattfindende, gleichzeitige und gemeinsame Nutzung sowie Verknüpfung verschiedener Programme, Kommunikationsmedien und Adressaten, die bei der Herstellung von Anschlüssen erforderlich ist, gelingt durch arbeitsteilige Differenzierung, durch Vorgabe von Zuständigkeiten, durch Anwendung vorgegebener Such- und Filterkriterien für die Informationsbearbeitung sowie durch eine Priorisierung von Fällen nach Dringlichkeit (vgl. Knopp 2021, 379).

Erstes Zwischenfazit: Zu Beginn des Arbeitsprozesses im ESD wird an der Herstellung und Disposition von Einsätzen gearbeitet. Dies vollzieht sich in den Schritten der Annahme von Notrufen, der Anlage und Dokumentation von Einsätzen sowie der Herstellung von Anschlüssen. Hierbei werden unter anderem die Herausforderungen der Übersetzung und Reduktion von Informationen, der Kollektivierung von Wissen und der Legitimation bearbeitet sowie diejenige des Autoritätsaufbaus. Mittel dieser Bearbeitung sind u.a. die Gesprächssteuerung, die Nutzung kategorialer Vorgaben der Reduktion und Bewertung der Informationen, die verfahrensförmige, arbeitsteilige und gleichzeitige Nutzung verschiedener technischer Systeme und Datenbanken. Zugleich ist die interaktionsförmige Auseinandersetzung mit anrufenden Personen erforderlich.

Von Beginn an wird an der Konstruktion einer Einsatzgeschichte gearbeitet, welche das externe Geschehen in eine interne Sinnordnung überführt. Hiermit werden Anschlussoptionen hergestellt und Handlungsfähigkeit der Einsatzkräfte des ESD initiiert. Beim Übersetzen des Notrufinhaltes werden interne und externe Organisationsstellen verbunden, Medien werden miteinander verknüpft (mündliche Kommunikation mit digitalen Daten und Schrifteinträgen) und ggf. werden Personen ans Telefon gebeten, die für eine(n) nicht ausreichend verstehbare(n) Anrufende(n) Informationen übersetzen sollen. Hierdurch wird Wissen für die Organisation kollektiv verfügbar, wobei Einsätze und Beteiligte priorisiert und kategorisiert werden. Die Prozedur der verfahrensförmigen Dokumentation des Einsatzverlaufs, die damit einhergeht, antizipiert eine ggf. notwendige Legitimation von Entscheidungen gegenüber der Staatsanwaltschaft oder internen Stellen. Die Leitstelle ist daher als „Grenzstelle“ (Luhmann 1972, 220) der Organisation verstehbar, die Außenkontakte aufrechterhält, die die Umwelt für das System interpretiert und es repräsentiert. Kategorisierungen stellen hierbei ein strukturierendes Element dar.

#### **4.1.1.2 Einsatzvergabe**

Die in der Leitzentrale angelegten Einsätze werden in der Regel bei Priorisierung mit „Dringlichkeit 1“ schnellstmöglich per Funk an Beamt\*innen aus dem ESD vergeben. Dieser Vorgang, ausgeführt von diesen Aufgaben zugewiesenen Disponent\*innen, erfordert es, verfügbare Einsatzkräfte zu identifizieren und diese mit Kerninformationen zu versorgen bzw. durch Vordeutungen Orientierungshilfe zu leisten:

Nachdem der Disponent angepingt wurde, nimmt er die Dispositionsaufforderung an, indem er auf das elektronische Symbol klickt und somit im System kenntlich macht, dass der Vor-

gang der Einsatzvergabe in Arbeit ist. Die im Einsatzprotokoll notierte Adresse ist als Einsatzort auf der Karte des Einsatzgebietes (welche auf einem Extra-Monitor vor ihm sichtbar ist) symbolisch angezeigt (Blaulichtsymbol), desgleichen sind dort die derzeit verfügbaren Funkstreifenwagen mit ihrem jeweiligen Status und mit Nummer (u.a. verfügbar, Einsatz angenommen/ auf dem Weg“ oder am Einsatzort angetroffen) sichtbar. Der Disponent kann daher sofort erkennen, welcher Streifenwagen sich derzeit am dichtesten am Einsatzort befindet und diesen anfunken. Die Rufnummer liest er von einem weiteren Monitor ab, der eine tabellarische Übersicht sämtlicher Dienststellen mit zugewiesenen Fahrzeugen und Rufnummern zeigt. Er gibt den Einsatzauftrag nun mündlich durch, dabei Informationen aus dem Einsatzprotokoll ablesend: „Ein VU (Verkehrsunfall, erg. JB) in der X-Straße, es gibt Verletzte, bitte fahrt dorthin und nehmt das auf.“ Im Einsatzprotokoll notiert er: „Maßnahme weiter an ESD“, dann verändert er per Mausclick den Status des Einsatzfahrzeuges. (Protokoll LFZ, Pos. 123-124)

Die Kernarbeit der Disposition besteht darin, eine verfügbare und zuständige Funkstreife für den Einsatz zu finden, diese mit einsatzrelevanten Informationen auszustatten, das Fahrzeug „einzubuchen“, und im Einsatz (bspw. mit weiteren Informationen oder taktischen Hinweisen) zu unterstützen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden, wie im Auszug gezeigt, organisational vorgegebene sowie technische Mittel und Medien genutzt. Verfügbarkeit und Zuständigkeit können mit einem kurzen Blick auf Karte und Einsatzmittelübersicht geklärt werden, die Erreichbarkeit ist durch Verwendung des entsprechenden Funkkanals in der Regel herstellbar. Die Informierung der einzusetzenden Beamt\*innen gelingt durch das Ablesen der Einträge im Einsatzprotokoll-Fenster des Einsatzleitsystems.

Die Einträge wiederum basieren auf organisationsseitig vorgegebenen Kategorisierungen, das heißt Klassifikations- und Bewertungseinheiten von Situationen und Personen. Das Einsatzgeschehen wird hierdurch vorgeedeutet, es soll Orientierungshilfe für die Einsatzkräfte geleistet werden. Augenfällig ist in diesem Zusammenhang die Nutzung von Abkürzungen oder manchmal auch von Kennziffern-Codes zur Informationsübermittlung, welche Einsatzlagen oder andere polizeiliche Schlüsselworte symbolisieren, bspw. „VU“ für Verkehrsunfall.

Gegen 08:22 Uhr, das Polizeifahrzeug fährt Streife, geht ein Funkspruch ein: „Fulda für 2307, kommen.“ Antwort: „Hier 2307, kommen.“ „224er, wahrscheinlich 078er<sup>16</sup> vor dem Depa-Markt in Tor-Straße, eine Kundin fühlt sich belästigt, Abstandsregel wurde nicht eingehalten, keine Maske auf, schaut mal nach.“ Der Einsatz wird angenommen, das heißt über Funk bestätigt – „übernehmen wir“, der Wagen befindet sich in der Nähe des Einsatzortes, stoppt, und kurz darauf begeben sich die Beamten zu Fuß zum gemeldeten Geschäft, das in einer Unterführung liegt. (Protokoll ESD B\_Stadt, Pos. 248)

Diese Durchsage aus der Leitzentrale, die sich an die vorgegebene Funkdisziplin hält - spreche klar, deutlich, knapp -, informiert das Streifenteam darüber, was es zu erwarten hat. Die hier genutzten Stichworte und Ziffern-Codes (deren Verwendung eine nicht unumstrittene lokale Gepflogenheit darstellt)<sup>17</sup> verweisen auf die Situation einer Belästigung, mutmaßlich ist

---

<sup>16</sup> Fiktive Zifferncodes für die Nummer des Fahrzeugs (2307), für „Rauschgift“ (224) und „Ausländer“ (078). „Fulda“ ist der fiktive Funkrufname der Leitzentrale.

<sup>17</sup> Die Nutzung von Zifferncodes für Einsatzeinrichtungen und andere polizeiliche Begriffe, die in Niedersachsen nicht überall verbreitet ist, sondern auf regionalen Gewohnheiten beruht, stützt sich auf dem sog. Tarnschieber, eine Liste mit Schlüsselwörtern und zugehörigen Zifferncodes. Sie stellt eine behördenspezifische, lokale Gepflogenheit dar, die nicht unumstritten ist. Ursprünglich war der Tarnschieber ein mechanisches Gerät zur Textverschlüsselung, das ab 1967 im analogen Sprechfunk Anwendung gefunden hatte, das aber mit Einführung des Digitalfunks

„Rauschgift“ im Spiel und es handelt sich beim mutmaßlichen „Störer“ wahrscheinlich um einen „Ausländer“. Der Funkspruch strebt so eine Übermittlung von Kerninformationen an, die möglichst zeitsparend auf den Einsatz vorbereiten und dabei vor allem potenzielle Gefahren (für die Öffentlichkeit, die Bürger\*innen und die Einsatzbeamt\*innen) markieren sollen. Aus Sicht der Beteiligten wird mit dieser Ziffernfolge-Verwendung vor allem eine zeitliche Komprimierung der Kommunikation angestrebt. Offensichtlich reduziert man durch diese Praxis des Codierens und Abkürzens aber auch den Umfang an Informationen und löst diese aus ihrem Entstehungszusammenhang. Die Ziffern „224“ und „078“ verweisen zwar auf „Drogen“ und „Ausländer“, geben aber nichts Preis über weitere Details aus dem Anruf in der LFZ, bspw. über den Grad der Erregung der Anruferin oder über die Art der Drogen.

Die Notruf-Komponenten der abstrakten Typisierung und vereinfachenden Vorwegnahme einer Situationsinterpretation haben neben der Zeitersparnis noch den Vorteil, dass die gefunkten Informationen eine Eindeutigkeit suggerieren, die nicht weiter hinterfragt werden muss. Denn Ziffern und Abkürzungen als Medien besitzen eine besondere Suggestivität, das heißt, sie werden eher akzeptiert als sprachliche Äußerungen, sie vermeiden Verstehens- und Aushandlungsprobleme (vgl. Heintz 2010, 172 f.). Hierdurch werden ESD-Beamt\*innen zunächst von Interpretationsarbeit entlastet, können sich bspw. darauf konzentrieren, die Autofahrt zügig hinter sich zu bringen oder sich für den Einsatz abzusprechen. Später allerdings, vor Ort, in der Einsatzsituation, müssen diese Abkürzungen und Codes überprüft und Informationslücken gefüllt werden, u.a. durch Beobachtungen und Nachfragen. Die übermittelten Informationen bei der Einsatzvergabe können sich dann bspw. als unpassend für die Situationsbeschreibung erweisen und werden aus dem weiteren Arbeitsprozess entfernt, wie auch im o.g. Fall, in dem der mutmaßliche „Störer“ kein „Ausländer“ war und in dem „Rauschgift“ keine Rolle spielte.

Das Verfahren der abkürzenden oder codebasierten Übermittlung von Einsatzinformationen eröffnet einen breiten Spielraum des individuellen Umgangs damit. Die Palette reicht von unkritischer Übernahme der mit den Codes verbundenen, impliziten Bewertungen von Personengruppen bis hin zu einem reflektierten Umgang.<sup>18</sup> Wie immer dieser individuelle Umgang ausfällt: Die Prozedur einer verkürzten und gefilterten Funkübermittlung einsatzrelevanter Informationen ermöglicht einerseits die Auswahl aus einer breiten Palette an verschiedenen Möglichkeiten des Umgangs mit den erhaltenen Informationen. Sie vermittelt ein Gefühl der Selbstwirksamkeit und initiiert ‚kreative Action‘ im Sinne einer spannungsgeladenen Offenheit des Bevorstehenden. Sie kann aber andererseits auch zu nicht angemessenen Erwartungen und Bewertungen führen, wenn keine Zeit bleibt, um rückzufragen oder genauer zu recherchieren.

---

(BOS) in den Jahren 2012-2015 überflüssig wurde, da dieser nicht mehr (wie noch der Analogfunk) mitgehört werden kann (Ende-zu-Ende-Verschlüsselung). Man verwendet die Zifferncodes dieses Systems in einigen Dienststellen aus Gewohnheit bis heute weiter, jedoch nicht flächendeckend. Es scheint viele Polizeikommissariate zu geben, die darauf verzichten; einige haben auch lokale Varianten/Abänderungen dieser Codes entwickelt.

<sup>18</sup> So kommentiert eine Beamtin nach einem Einsatz wegen einer hilflosen Person: Wie so oft sei es vor Ort völlig anders, als wie man sich die Situation zuvor auf Grundlage des Funkspruchs vorgestellt habe. Die Aussage „es kommt immer anders als man denkt“ ist allerdings nicht nur ein Hinweis auf einen möglicherweise reflektierten Umgang mit Informationslücken oder codierten Informationen, er ist auch ein in der Cop Culture verankerter Standardsatz, der zum Ausdruck bringt, dass die Berufsidentität im ESD mit dem Empfinden von Spannung und Autonomie verbunden ist.

Zweites Zwischenfazit: Die Einsatzvergabe identifiziert verfügbare Einsatzkräfte, um diese mit einsatzbezogenen Anweisungen und Kerninformationen zu versorgen und sie im Sinne des handlungstheoretisch strukturierten Skripts vorzubereiten. Hierfür übermitteln LFZ-Disponent\*innen in der Regel die Produkte der Übersetzungsarbeit von anrufentgegennehmenden Kolleg\*innen sowie Informationsergänzungen anderer Sachbearbeiter\*innen, indem sie deren Einträge aus dem Einsatzleitsystem ablesen. Somit werden Einsatzkräfte ausgesendet und es finden Vordeutungen statt, die Orientierung vermitteln. Es wird also weiter übersetzt und zwischen Stellen überbrückt, diesmal zwischen Leitzentrale und Ansprechpartner\*innen im Einsatzbereich. Auch hierbei geht es wieder um die Legitimation der getroffenen Entscheidungen, denn die übermittelten Informationen sind programmförmig vorstrukturiert, sie werden im Einsatzprotokoll dokumentiert. Der Arbeitsschritt findet in Form eines verfahrensförmig organisierten, geregelten und somit kontrollierten Ablaufes statt, welcher Verantwortlichkeiten für getroffene Entscheidungen ausweist. Bei der (Funk- oder Telefon-) Übermittlung entsteht dann ein Spielraum des interaktiven Umgangs mit den gemeldeten Informationen.

#### **4.1.1.3 Einsatzvorbereitung**

Bevor ein Einsatz an Funkstreifenteams vergeben wird, hat sich die Besetzung einer Polizeistation des ESD in der Regel bereits auf die Bewältigung von Einsätzen vorbereitet. In der Vorbereitung geht es um die Herstellung und Aufrechterhaltung von Einsatzbereitschaft: Die Befähigung, jederzeit einen Einsatz übernehmen zu können. Drei Elemente tragen diese Arbeitsphase: Dienstbesprechungen oder Briefings, das Aufrüsten sowie die Anfahrt bzw. Streifenfahrten.

Zunächst eine Protokollsequenz zu einer Dienstbesprechung:

Die Spätschicht beginnt mit einer Dienstbesprechung im Aufenthaltsraum, anwesend sind zehn Personen. Die Beamt\*innen nutzen die Besprechung, um etwas zu essen, auch der Wachhabende ist dabei, einige sind uniformiert, andere sind es nicht. Der Dienstschichtleiter (DSL) begrüßt die Anwesenden und verliest zunächst einige Kurzmeldungen aus dem täglichen Lagebericht für die Polizeidirektion, anschließend einige Einsatz-Kurzmeldungen aus der eigenen Polizeistation. Diese Meldungen liegen in Papierform vor. Unter anderem werden folgende Lagemeldungen bzw. WE-Meldungen (Meldung Wichtiger Ereignisse, erg. BJ) verlesen: Bei der Festnahme einer Person wegen BtM-Handels gab es einen Widerstand, am vergangenen Wochenende lag eine BAO-Lage (größere Lage, erg. JB) in B-Stadt vor, ein Beamter wurde bei einer Festnahme verletzt, es wurde von einer Schusswaffe Gebrauch gemacht, es gab ein Tötungsdelikt und insgesamt wurden sechs gefährliche KVs angezeigt. Die anschließend verlesenen Kurzmeldungen stammen aus den vergangenen Vorschichten der eigenen Polizeistation. Unter anderem sind gestohlene Nummernschilder abgegeben worden, die sollen dem Besitzer zurückgebracht werden; ein Fall von häuslicher Gewalt hat stattgefunden, eine Bedrohung, ein BTM-Delikt, ein versuchter Einbruch, eine politisch motivierte Sachbeschädigung. Der DSL verliest in einigen Fällen die Namen von Beteiligten oder nennt Adressen. Es gibt keine Nachfragen oder Kommentare zu diesen Meldungen. Im Anschluss berichtet der DSL von einer Dienstleiter-Besprechung, an der er teilgenommen hat und verkündet ein neues Präventionskonzept, das ab sofort im Einsatzgebiet umgesetzt werden soll. Es werden dann noch Einteilungen und Absprachen für anstehende Aufgaben der bevorstehenden Schicht vorgenommen, bevor die Besprechung in einen informellen Teil übergeht. (Protokoll ESD A\_Stadt, Pos. 376)

Briefing-Runden bzw. Dienstbesprechungen, die routinemäßig stattfinden, sorgen im Medium der mündlichen Kommunikation für eine Bündelung und Verteilung von dienst- und lagerelevanten Informationen. Sie stellen einen aktualisierten Bezug zur internen sowie externen Umwelt her. Teilnehmende wissen nach der Besprechung in etwa, ‚was los gewesen ist‘ im Einsatzgebiet, was derzeit (intern und nach außen) zu beachten ist, ggf. was zu tun ist. In der oben angeführten Sequenz wird die Dienstschichtgruppe über Einsatzereignisse informiert, die Gefährdungen darstellen oder denen eine besondere öffentliche Bedeutung zugeschrieben wird (Verletzungen von Beamt\*innen, Beschädigungen von Polizeifahrzeugen, Tötungsdelikte).

Eine Relevanz für die Besprechung ergibt sich aus der strafrechtlichen Bewertung von Ereignissen (je schwerer die Straftat, desto bedeutsamer die Meldung), aus der (unterstellten) Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, durch die öffentliche Resonanz sowie aus der besonderen politischen Bedeutung des Ereignisses. Der oder die DSL\*in knüpft gelegentlich an solche Meldungen an und ermahnt Anwesende zur Vorsicht bzw. erinnert an die Wichtigkeit von Eigensicherung. Häufig werden in den Briefings auch Entwicklungen der Kriminalitätsslage im Einsatzgebiet bekanntgegeben.

Es geht hierbei darum, dass Aufmerksamkeit für bestimmte Gefahrenbereiche geschärft werden soll und dass ein Hintergrundwissen aktuell gehalten wird, welches sensibilisiert sowie dazu befähigt, in der Öffentlichkeit ‚mitreden‘ zu können. Darüber hinaus arbeiten die ESD-Teams in Dienstbesprechungen an der Koordination von Personal zur Bewältigung anstehender Aufgaben. Arbeitsaufträge werden verteilt und es wird an Verpflichtungen erinnert. Bei dieser Zuweisung von Aufgaben und der Verkündung von internen Beschlüssen stellt der oder die Vorgesetzte durch Nutzung der dienstinternen Gruppen-Öffentlichkeit sicher, dass Entscheidungen ankommen und auch abgearbeitet werden. Im informellen Teil wird schließlich der soziale Zusammenhalt gefördert: Beamt\*innen planen Gemeinschaftsaktivitäten der Gruppe, geben sich dienstliche und private Ratschläge, diskutieren Sachfragen und Einsätze, erzählen Einsatz-Stories, verteilen Lob und äußern Kritik, tauschen Klatschgeschichten aus. Hier steht eine Bestätigung von Kollegialitätsnormen im Mittelpunkt, die Bildung der Dienstschicht als Gruppe, die Rückhalt verspricht und die zugleich Schutzgemeinschaft und kollektive Wissensinstanz ist. Eine Mobilisierung und Koordination des Dienstschichtkollektivs vollzieht sich also in der Phase der Einsatzvorbereitung zunächst in Form von Besprechungen.

Weitere zentrale Tätigkeiten im Prozess der Einsatzvorbereitung sind die Übergabe von Einsatzmitteln, das Auffüllen und Ersetzen von Material sowie die Zuweisung von Geräten/Fahrzeugen. Mit einem Wort: das ‚Aufrüsten‘. Bereits vor Beginn des Briefings, zu Beginn einer Dienstschicht, ist es üblich, dass sich um die Übergabe sowie Aufnahme von vorgeschriebenen sowie notwendigen Ausrüstungsgegenständen und Einsatzmitteln gekümmert wird:

Wie immer überprüft der Wachhabende zu Dienstbeginn die Vollständigkeit der Bordmittel für die Funkstreifenwagen, hakt auf einer Liste die vorhandenen Geräte ab, die sich im Regal der Wache und davor befinden: u.a. Alcomat, Kamera, Notebooks, Tablets, Sticks, Telecash-Geräte, Handys. Es fehlt eine Taschenlampe und ein Funkgerät wird gesucht. Dies wird auf einer Infotafel mit Filzstift notiert, die gegenüber dem Empfangstresen an der Wand hängt. Später beobachte ich, wie bei einer Fahrzeugübernahme ein Ausrüstungskoffer gepackt wird: Der Beamte holt sich mehrere Gegenstände aus einem Regal und trägt diese in eine Übernahmelisten ein, bestätigt die Übernahme mit seiner Unterschrift: u.a. Telecash-Gerät, Tablet, Atemalkoholtest-Gerät, Kamera. Auch einige Formulare sowie Batterien und Becher

für Urinproben werden aufgefüllt. Kurz danach werden die Fahrtenbücher ausgefüllt, die Schlüssel werden übergeben, Einsatz Taschen werden geschultert und zum Fahrzeug gebracht. (Protokoll ESD\_BAB A\_Stadt, Pos. 276)

Ersichtlich ist die Routine-Prozedur des Aufrüstens vom Bemühen geprägt, die Zuordnung der für den ESD-Einsatz notwendigen Ausrüstungsgegenstände zu den Streifenteams zu kontrollieren und zu dokumentieren. Der Vorrat an einsatznotwendigen Gegenständen muss aufgefüllt werden (Pappbecher für Urintests, Teststreifen, Formulare), Geräte müssen aufgeladen, funktionsfähig und vollzählig sein. Für jedes Streifenteam wird die ordnungsgemäße Aneignung und Zuordnung von u.a. Funkgeräten, Laptops und Diensthandys zu einem Streifenwagen quittiert und dokumentiert.

Mit dieser Übergabe von Gegenständen an Einsatz-Beamt\*innen findet eine Delegation von Verantwortung für diese Geräte statt, zugleich wird sichergestellt, dass man in der Wache bei Bedarf nachvollziehen kann, wer wo welches Mittel eingesetzt hat. Verantwortung bedeutet daher, dass Aktivitäten, Leistungen und Fehler, die später im Umgang mit diesen Geräten auftauchen könnten, zurechenbar gemacht werden. Der Apparat gibt seine Verantwortung für die Einsatzmittel vorübergehend an die eingesetzten Beamt\*innen ab. Verantwortungsdelegation soll „zur Sorgfalt motivieren“ (Luhmann 1972, 181), sie dient aber auch der Entlastung anderer Stellen, die sich mit dem Thema der Vollständigkeit/Funktionsfähigkeit von Einsatzmitteln nun nicht mehr auseinandersetzen müssen. Beim Aufrüsten handelt es sich um Routine, um ein kollektiv und arbeitsteilig praktiziertes Tun, das die Aufgabe erfüllt, Personal, Technik und Sachmittel zusammenzuführen und für kommende Einsatzanlässe in Bereitschaft zu versetzen. Es findet eine kontrollierte und kooperative Verwandlung von zunächst noch nicht einsatzbereiten, nicht ausreichend mit Instrumenten ausgestatteten Beamt\*innen in mental sowie physisch ‚fertige‘, ausgerüstete und somit einsatzbereite ESD-Kräfte statt.

Die Einsatzvorbereitung wird schließlich auch bei der Anfahrt zum Einsatzort und bei Streifenfahrten weitergeführt.

Auf einer Streifenfahrt bringt der ältere Beamte dem Jüngeren das Revier näher, indem er ihm Straßennamen und fiktive Einsatzanlässe nennt. Der Jüngere muss auf dem schnellsten Weg dort hinfahren. Insgesamt vier Straßen werden angefahren, wobei der ältere Beamte dieses Training bzw. diesen Test nutzt, um dem jüngeren die örtlichen Gegebenheiten zu erläutern und mit Anekdoten aus erlebten Einsätzen zu illustrieren. Beispielsweise erzählt er von einer Diskothek, in der es zu einer Massenschlägerei gekommen war, bei der er sich verletzt hätte, und er erzählt auch davon, wie es noch vor zehn Jahren gewesen sei, als die Rocker im Milieu das Sagen gehabt hätten. Nachdem per Funk ein Einsatzauftrag vergeben wird, klärt der Beifahrer per Handy, durch Anruf in der LFZ, ob die am Einsatzort wohnende Person vorbestraft ist. (Protokoll ESD B\_Stadt, Pos. 268)

Die Anfahrt zum Einsatzort wird einerseits genutzt, um sich bei Bedarf mit weiteren Informationen zum bevorstehenden Einsatz zu versorgen (durch Rückfragen, Recherchen) und sich den bevorstehenden Einsatz betreffend abzustimmen (durch Absprachen). An den von der Leitstelle vorgegebenen Deutungen bzw. Kategorien wird dabei weitergearbeitet: Sie werden durch Zusatzinformationen, Skepsis oder mit Erfahrungswissen ergänzt. Andererseits bildet sich hier, im Fahrzeug, letztmalig vor dem Auftritt in der Öffentlichkeit, ein relativ geschützter (Hinterbühnen)Bereich, der private Themen, Selbstvergewisserung und Kritik zulässt, und der Raum bietet, um noch einmal durchzuschauen, bevor der Einsatzort erreicht ist. Ebenso wie bei der

ungerichteten Streifenfahrt wird sich bei der Anfahrt zu einem Einsatz zudem der Tätigkeit der Inaugenscheinnahme des Einsatzgebiets gewidmet, und das vorhandene Wissen über das eigene Revier wird aktualisiert. Dies geschieht dadurch, dass sich die Beamt\*innen mögliche Einsatzorte und markante Revierbereiche zeigen, dazu werden Geschichten erzählt, aus denen gelernt werden kann.

Mit Beschreibungen, Hinweisen und Stories, die sich die Beamt\*innen bei An- und Streifenfahrten erzählen, versichern sie sich über die Zustände innerhalb ihres Reviers bzw. sie arbeiten am Wissen über ihren Zuständigkeitsbereich. Der Sozialraum des Einsatzgebietes wird bei der Durchfahrt vorgedeutet: Man nimmt anwesende Personen, Gruppen, Quartiere in Augenschein und bewertet diese mit einem „polizeilichen Blick“ (Becker 1992; vgl. Behr 2019; Nellen/Suter 2009): Wer oder was sieht verdächtig aus, ist alles in Ordnung? Die Beamt\*innen aktualisieren Normen und bewerten zu bearbeitende (Um)weltausschnitte sowie Personen(gruppen), zudem festigen, verdichten und vermitteln sie dieses Wissen weiter, bieten sich dadurch (räumlich-soziale) Orientierungshilfe. Und nicht zuletzt vermitteln sie durch das Erzählen von Stories auch implizites Handlungswissen, indem sie aufzeigen, was in bestimmten Einsatzsituationen möglich und geboten scheint (vgl. Behr 2006).

Drittes Zwischenfazit: In der Phase der Einsatzvorbereitung wird die Leistung der kooperativen Verwandlung von zunächst noch nicht einsatzbereiten, nicht ausreichend mit Instrumenten ausgestatteten Beamt\*innen in mental sowie physisch ‚fertige‘, ausgerüstete und somit einsatzbereite ESD-Kräfte vollbracht. Praktiken der Herstellung von Einsatzbereitschaft werden in Form von Dienstbesprechungen, durch Aufrüsten sowie während Streifen- und Anfahrten durchgeführt. Hier erfolgt eine Zusammenführung von Personal, Wissen, Technik und Sachmitteln. Wissen wird weiter kollektiviert und mit Bezug auf das eigene Revier erzeugt. Die Herstellung von Einsatzbereitschaft ist als Organisationsleistung erkennbar ebenso wie als Aktivität von Personen, die sich selbst ausstatten und mental ‚aufrüsten‘.

#### **4.1.1.4 Einsatzbewältigung**

Mit der Ankunft am Einsatzort und dem Verlassen des Fahrzeugs beginnt für Polizeikräfte des ESD der Eintritt in veränderte Situationsbedingungen: Interaktion findet nun an öffentlichen Orten statt, es sind zum Teil neue Aufgaben zu lösen. Die nun erforderlichen Schritte der Einsatzbewältigung lauten (1) Revierbildung, (2) Sammeln, (3) Dokumentation und (4) Maßnahmendurchführung.

##### **(1) Revierbildung**

Nach dem Eintreffen am gemeldeten Ort ist es zunächst erforderlich, einen Handlungsraum sowie die Handlungsfähigkeit herzustellen. Hierzu die Weiterführung des bereits oben begonnenen Protokolleintrags (S. 17), die Meldung einer Belästigung vor einem Supermarkt betreffend:

Bei Ankunft am Einsatzort treffen die Beamten auf eine offenbar betrunkene Person, die am Eingang eines Drogerie-Supermarktes steht, neben der Eingangstür, vor der Wand. Etliche Passant\*innen gehen vorbei, Kund\*innen kommen aus dem Geschäft. Der Mann, etwa 30-

35 Jahre alt, wirkt verwahrlost, hat eine (Leder)Jacke in der Hand und steht mit freiem Oberkörper, leicht schwankend, neben sich eine leere Sektflasche auf dem Boden. Die beiden Polizeibeamten stellen sich, etwas versetzt voneinander, vor dem schwankenden Mann auf. Sie schirmen ihn damit vor Passant\*innen ab und verstellen ihm den Fluchtweg, der Eingangsbereich wird nun teilweise durch die Dreiergruppe verstellt. Der ältere Beamte spricht den Mann an: „Guten Tag, was machen Sie hier? Wir haben einen Anruf bekommen, dass Sie Kunden belästigen.“ (Protokoll ESD B\_Stadt, Pos. 249-250)

Die Streifenbeamten im Beispiel begeben sich mit Verlassen ihres Fahrzeugs in den öffentlichen Raum, sie intervenieren in normale Alltagsverrichtungen von Bürger\*innen. Aus ihrem Auftrag resultiert die Notwendigkeit der Kontrolle dieses Raumes, welche die Arbeitsgrundlage bildet. Denn ohne Kontrolle, das heißt, ohne Verfügungs- und Einflussmöglichkeiten über bzw. auf Räume und Personen, kann keine Ordnungsleistung erbracht werden. Mit ihrem Auftauchen auf der Bühne von zuvor zumeist polizeipräsenzlosen, weltlichen Orten transformieren ESD-Beamte\*innen diese daher zu Revieren, das heißt zu *polizeilichen* Orten (vgl. Jacobsen 2001, 18 ff.).

Revierkonstruktion bedeutet die Aneignung und Gestaltung von Räumen nach polizeilichen Maßstäben und Regeln zum Zweck der Kontrolle. Hierfür werden Grenzen markiert und es wird (auch symbolisch) kommuniziert, wer im Raum das Sagen hat, denn Revierkontrolle geht mit einer beanspruchten Machtposition einher. Schon durch ihr Erscheinen leisten Polizeikräfte Konstruktionsarbeit am Revier, im oben genannten Beispiel postieren sie sich uniformiert vor einem Geschäftseingang, lenken so den Fluss der Passant\*innen um und schirmen den Verdächtigen durch ihre Körper ab, machen ihn für Blicke weniger leicht zugänglich. Die Beamten sorgen mit ihrem Auftreten für einen abgegrenzten Bereich, sozusagen eine Insel im Strom der Passant\*innen, in dem sie über den Delinquenten verfügen können. Zugleich sorgen sie damit für Eigensicherung.

Die Herstellung von Autorität, die mit der Revierkonstruktion einhergeht, wird hiermit ebenfalls bereits vorbereitet. Denn durch eine aktive Darstellung und Absicherung von Macht wird eine soziale Distanz zu anderen Situationsbeteiligten hergestellt, was die Entwicklung einer Autoritätsbeziehung wahrscheinlicher macht (vgl. Sofsky/Paris 1991, 74). Mit der Inbesitznahme eines Reviers geht es aber nicht nur um Autorität als Gestaltung einer Beziehung zu Bürger\*innen, die deren Kooperation erfordert. Sondern Revierherstellung ist notwendige Arbeitsgrundlage um den Auftrag zu erfüllen. Dies wird an folgender Szene deutlich:

Später in der Nacht muss das Streifenteam in die Innenstadt wegen zu lautem Partylärm, eine Ruhestörung. Im zweiten Stock eines Mehrfamilienhauses stehen die Beamten jedoch vor einer verschlossenen Tür, es ist nichts zu hören. Die Klingel ist abgestellt und trotz mehrfacher Aufforderung zum Öffnen sowie Klopfens gegen die Tür wird nicht geöffnet. Man hört allerdings Geräusche hinter der Tür und es stehen etwa 15 Paar Schuhe davor auf dem Boden. „Nun macht schon auf, wir hören doch, dass ihr da seid.“ Weiteres Klopfen, schließlich Hämmern und Treten gegen die Tür. Drohungen werden ausgestoßen und wechseln sich ab mit scherzhaften Kommentaren. Weiter keine Reaktion hinter der Tür. Schließlich wird kurz versucht, sich mit einem Dietrich Zugang zu verschaffen: vergeblich, die Tür ist verbarrikiert. Offensichtlich gleichzeitige Verärgerung und Erheiterung bei den Beamten. Sie geben schließlich auf, ermahnen die WG-Bewohner noch durch die Tür und kündigen an: „Wenn wir nochmal wegen Lärm kommen müssen, dann kommen wir durch die Tür.“ (Protokoll ESD A\_Stadt, Pos. 126)

Die Revierkonstruktion scheitert in diesem Beispiel, denn es können keine Verantwortlichen für die Störung ausgemacht und verwarnt werden. Es bleibt lediglich bei einem Ruf durch eine verschlossene Tür, ohne Kenntnis darüber, ob Gehör gefunden wurde, das heißt ohne Resonanz. Zwar wird versucht, durch Klopfen, Rufen, schließlich auch mit Hilfe eines Dietrichs Kontrolle herzustellen, letztlich tut sich aber keine Möglichkeit auf, sich einen Raum für Interaktion anzueignen. Die Konstruktion des Reviers scheitert. Es eröffnet sich kein Zugang zu den mutmaßlichen Verursachern der Ruhestörung. Die Beamten bleiben machtlos, ihre Anstrengungen laufen ins Leere, Anschlusshandlungen sind nicht möglich. Bemühungen zum Aufbau von Autorität verpuffen, verkehren sich in ihr Gegenteil: Man gibt sich der Lächerlichkeit preis. Machtbasierte Arbeit *im* Revier, so die Schlussfolgerung, kann nur dann reibungslos gelingen, wenn die vorgeschaltete Arbeit der Revierbildung, die Arbeit *am* Revier, funktioniert. Im Verlauf einiger Einsätze ließen sich daher auch mehrfach Aktivitäten zur Verteidigung von Revieren beobachten. Der Aufbau des Reviers ist Arbeitsgrundlage und ermöglicht Anschlusshandlungen.

## (2) Sammeln

Mit der einsatzeröffnenden Praxis der Arbeit am Revier schaffen sich die Polizeikräfte also eine räumliche und symbolische Infrastruktur für notwendige Anschlusspraktiken. Diese zielen zunächst auf die kognitive Erschließung des Einsatzanlasses durch Konstruktion polizeilich relevanter Informationen. Denn wie bereits erwähnt, ist die Versorgung mit Informationen vor einem Einsatz in der Regel lückenhaft. Vorliegende Einsatz-Stichworte sind vor Ort zu überprüfen, um Entscheidungen treffen zu können. Um diese Aufgabe der Situationsdeutung zu bewältigen sind u.a. Fragen zu beantworten wie: Was ist wie passiert, wer ist beteiligt, wer hat was und aus welchen Gründen getan, liegt eine Straftat vor? Bzw.: Lassen sich die Mitteilungen aus der LFZ verifizieren? Um Antworten finden zu können, werden polizeilich verwertbare Informationen gesammelt. Mit diesen Informationen muss die in der LFZ begonnene Einsatzgeschichte fortgeschrieben werden. Tätigkeiten des (Informations-)Sammelns (vgl. Tacke 1997, 26 ff.; Jacobsen 2001, 23 ff.) bestehen darin, u.a. durch Beobachtung und Befragung einsatzbezogene Erkenntnisse zu suchen und diese an Personen und an Dingen festzumachen.

Es handelt sich hierbei um Tätigkeiten des Selektierens (Was hat Bedeutung, was nicht?) sowie der Konstruktion rechtlich und organisationsintern anschlussfähiger Informationen aus bspw. Aussagen und Spuren, die zu Beweisen werden können. Hierfür werden Personen und Gegenständen Bedeutungen zugeschrieben, sie müssen ‚zum Sprechen gebracht‘ werden. Die bereits oben angeführte Einsatzsituation (Meldung eines Mannes, der Kunden eines Supermarktes belästigt habe, S. 17 und 22), entwickelt sich in dieser Hinsicht wie folgt weiter:

„Guten Tag, was machen Sie hier? Wir haben einen Anruf bekommen, dass Sie Kunden belästigen.“ Der Mann murmelt kaum verständlich. In etwa: Frauen Komplimente machen. Ihm wird befohlen, die Jacke anzuziehen, die er in der Hand trägt: „Ziehen Sie erstmal Ihre Jacke an, das gehört sich so nicht.“ Der Ton ist streng. Der Polizeibeamte fragt den Mann nach seinem Personalausweis, den der nicht dabei hat, dann nach Namen und seiner Adresse. Diese werden genannt, der zweite Beamte des Teams, der etwas versetzt hinter dem Ersten steht, überprüft die Angaben gleich per Funkruf. Der Polizeibeamte fragt den Mann weiter, ob er was getrunken habe, was dieser bestätigt. Was er denn getrunken habe, etwa die Sektflasche, die auf dem Boden stünde? Der Mann bestätigt erneut nickend, er gibt im Verlauf

des Gesprächs nur sehr knappe Antworten. Es entstehen einige längere Redepausen, während auf die Rückmeldung per Funk gewartet wird. Nachdem die angegebenen Personalien schließlich bestätigt werden - es handelt sich um einen Deutschen mit festem Wohnsitz, gegen den nichts weiter vorliegt - spricht der erste Beamte einen Platzverweis aus. (Protokoll ESD B\_Stadt, Pos. 250-251)

Durch Befragung von am Einsatzort anwesenden Personen und durch Beobachtung werden zunächst Situationshergang sowie Identitäten und Rollen der beteiligten Personen bestimmt. Die Identitätsfeststellung anhand der Überprüfung von Angaben oder Ausweisdokumenten ist daher, wie im Beispiel, eine situationseröffnende Standardmaßnahme des Sammelns, oft begleitet von Datenbankabfragen des polizeilichen Auskunftssystems, um eine möglicherweise polizei-relevante ‚Vorgeschichte‘ involvierter Personen zu ermitteln. Einsatzkräfte wissen dann etwas genauer, mit wem sie es zu tun haben. Darüber hinaus werden Gegenstände in Augenschein genommen und zum Sachverhalt in Beziehung gesetzt (in diesem Fall die Sektflasche). Herausforderungen bestehen hierbei darin, Personen oder Gegenstände von Relevanz überhaupt erst zu identifizieren und dann zu fixieren, um sich mit ihnen auseinandersetzen zu können. Im folgenden Beispiel, es handelt sich um einen Einsatz anlässlich einer gemeldeten Schlägerei, wird dies deutlich:

Die Situation bei Ankunft ist unübersichtlich, drei Streifenwagen sind bereits vor Ort, sechs Beamt\*innen sind mit mehreren der anwesenden Personen in Interaktion. Die Szenerie spielt sich auf einem innerstädtischen Platz ab, es ist dunkel, einige Straßenlaternen beleuchten den Ort, es halten sich hier etwa 25 Personen, mehrheitlich Jugendliche, auf, die scheinbar ihre Freizeit auf dem Platz verbringen wollen. Einige von denen sitzen auf Bänken, einige stehen oder laufen in kleinen Gruppen herum. Die größte Ansammlung findet um einen schreienden Mann herum statt, vier Beamte und drei Zivilpersonen haben sich um diesen Mann gruppiert, alle reden durcheinander, diskutieren, schimpfen. Der Mann wird schließlich von zwei Beamten zu Boden gebracht, weil er sich aggressiv verhält, den Anweisungen nicht Folge leistet. Zwei weitere Polizeikräfte unterhalten sich währenddessen mit einem anderen jungen Mann etwa 10 Meter von dieser Szene entfernt, dieser Mann blutet, scheint das Opfer eines Angriffs gewesen zu sein. Er berichtet von einem flüchtigen Täter, nach diesem wird sofort gesucht, ein Team läuft in die angegebene Richtung. Es kommt zeitgleich zu einem Wortgefecht zwischen einer Frau, ihrem Begleiter und einem der hinzugekommenen Beamten, demjenigen, den ich begleite. Dieser hatte zuvor zu klären versucht, was überhaupt passiert ist, die Frau möchte aber nicht als Zeugin aussagen und konfrontiert den Beamten mit Vorwürfen zum polizeilichen Vorgehen, woraufhin der Beamte die Polizei verteidigt. Die Teampartnerin dieses Beamten begibt sich währenddessen zu anderen Kolleg\*innen, um sich zum Sachverhalt zu informieren. Eine zerbrochene Flasche, auf die ein Beamter deutet, wird von ihr sichergestellt. (Protokoll ESD A\_Stadt, Pos. 444-445)

Bei Ankunft des eingesetzten Streifenteams ist die Situation zunächst nicht ‚lesbar‘ und es bleibt dem hinzugekommenen Team so lange unklar, was eigentlich passiert ist, bis es sich durch Befragungen und durch interne Rückmeldungen der Kolleg\*innen vor Ort ein Bild machen kann. Die Kommunikation mit anwesenden Bürger\*innen gestaltet sich schwierig, da deren Erregungsgrad hoch ist und da Konflikte weiter schwelen, eine Beteiligte möchte nicht aussagen. Dennoch müssen Informationen gesammelt und herausgefunden werden, wer Täter, wer Opfer und wer Zeuge ist, um Entscheidungen treffen zu können, ggf. Strafverfolgungsmaßnahmen einleiten zu können. Ein Gegenstand, mutmaßlich das Tatwerkzeug einer Körperverletzung, wird aufgelesen und später asserviert, um Spuren zu sichern; eine mutmaßlich flüchtende

Person wird gesucht. Die Arbeit der Situationsdeutung durch Sammeln erweist sich somit besonders in konflikthafter und tumultartiger Fällen als multimodale Aufgabe, in der sich zugleich den Tätigkeiten des Beobachtens, Befragens, Suchens, Verfolgens, Beschwichtigens, Fixierens, Koordinierens und Sicherns gewidmet werden muss.

### (3) Dokumentation

Noch im Verlauf der Situationsklärung stellt sich eine weitere professionelle Herausforderung, die auch andere Phasen des Arbeitsprozesses bestimmt: Es muss festgehalten werden, was in Erfahrung gebracht wurde, gesammelte Informationen müssen später in amtlich verwertbare Daten überführt werden. Auch dieser Schritt trägt zu einer notwendigen Weiterführung der Einsatz-Geschichte bei. Zu Beginn eines Einsatzes, noch während erste Fragen gestellt- und Beobachtungen gemacht werden, beginnt daher die Arbeit des Notierens, in der Regel werden die Seiten der mitgeführten Merkbücher mit Notizen gefüllt. Die Tätigkeiten des Notierens und der Registrierung von Informationen zum Einsatzen müssen schnellstmöglich angegangen werden, denn die Flüchtigkeit der gesammelten Eindrücke erfordert es, dass diese sofort fixiert werden.

Notizen dienen dazu, Informationen noch im Einsatz weitergeben zu können, als Gedächtnisstütze. Sie werden bspw. verwendet, um an Tatorten die Übergabe eines Falles an den Kriminalermittlungsdienst leisten zu können. Darüber hinaus sind sie ein Zwischenschritt, um nach dem Einsatzen verwertbare Berichte schreiben zu können. Mittels Praktiken der Dokumentation wird daher angestrebt, polizeilich verwertbare Informationen zu generieren. Im folgenden Protokollauszug ist dies am Beispiel eines „ersten Angriffs“ nach einem Einbruch erkennbar:

Gegen 10:15 geht ein Funkruf von der Wache ein, der Wachhabende hat den Einsatz angenommen: In einem Dorf in der Nähe hat es (erneut) einen Einbruch in einen Bauwagen auf einer Baustelle gegeben, ein Bauarbeiter habe dies gemeldet. Nach fünf Minuten Fahrt sind wir vor Ort. Eine Baustelle in einer Wohnstraße ist der Tatort, das Fenster des Bauwagens wurde geöffnet (aufgedrückt), jemand ist dort eingestiegen und später mit einem Schlüssel, der noch innen neben der Tür liegt, vorher an einem Haken an der Wand hing, wieder rausgegangen. Ein Bauarbeiter, der in der Nähe auf uns gewartet hat, der Meldende, zeigt uns den Tatort und erläutert, was gestohlen worden ist: u.a. Getränke und zwei Kabel. Das Streifen team nimmt Spuren auf, denn zu erkennen sind Fußspuren auf dem Tisch im Innern des Wagens und eine leergetrunkene Flasche. Fotos werden geschossen, der Fußabdruck wird gesichert. Die Flasche wird als Asservat eingetütet, genauso wie ein Stück Verlängerungskabel und der Schlüssel. Zur Identität und Aussage des Meldenden macht sich F. Notizen. Schon vor Ort werden Formulare ausgefüllt, die die Asservierungsgegenstände mit Nummern versehen und dokumentieren. Gegen 10:50 ist die Spurensicherung abgeschlossen, Funkspruch: „Spurensicherung abgeschlossen, wir haben DNA und Fußabdruck“. (Protokoll C\_Stadt\_, Pos. 195)

In dieser Szene geht es um die Identifizierung, Konstruktion und Dokumentation von Spuren als Beweismittel.<sup>19</sup> Diese offenbaren sich nicht von selbst, sondern müssen „verfahrensmäßig hergestellt werden“ (Jacobsen 2001, 23). Das bedeutet, es werden programmförmig vorgesehene Arbeitsschritte eingehalten, es werden vorbestimmte Aufbewahrungsbehälter und Speichermedien genutzt, und es müssen Nummern zugeordnet werden, damit Vorgänge und Spuren bzw. Asservate als zusammengehörend gelten können. Konstruktion und Dokumentation polizeilich verwertbarer Informationen im Einsatz sind mit ähnlichen Herausforderungen konfrontiert wie Notruftelefonate in der Leitzentrale. Hier wie dort müssen unter anderem Probleme des Verstehens und des Wissensdefizits bearbeitet werden (bei Befragungen), Probleme der Glaubwürdigkeit des oder der Befragten sowie häufig Probleme der Gleichzeitigkeit von Aktivitäten (Rücksprachen, Rückfragen bei der LFZ oder über Datenbanken initiieren, Notizen machen und die Situation mit Blick auf Eigensicherung scannen). Hinzu kommen im Einsatz nun, wie im obigen Beispiel ersichtlich, Aufgaben wie die Beurteilung der rechtlichen Relevanz von Artefakten aus Tat- und Unfallorten bzw. überhaupt das Finden von Spuren. Gelöst werden diese Aufgaben in der Regel durch Fragetechniken, Plausibilitätsprüfungen und Übersetzungshilfen (Handys, Hinzuziehung sprachkompetenter Personen) bei Befragungen, durch Priorisierung und ein zeitliches Auseinanderziehen sowie sukzessives Abarbeiten einzelner Aktivitäten, durch Verwendung von Abkürzungen/Codes, Skizzen oder Stenografie sowie durch Anwendung juristischen, kriminaltechnischen und kriminalistischen Wissens.

Viertes Zwischenfazit: Als weitere Praxisformen der Übersetzung dienen Praktiken des Sammelns und der Dokumentation (die von Technik gestützt und geformt sind), der Konstruktion und Registrierung polizeirelevanter Informationen. Sie machen Sinneseindrücke zu Daten und das Einsatzgeschehen einer verwaltungsförmigen Weiterbearbeitung zugänglich. Das Erleben und Handeln im Einsatz wird in bürokratische und rechtliche Kommunikationsmuster eingepasst, die Einsatz-Story wird auf Basis des handlungstheoretischen Manuskripts fortgeschrieben, indem Motive, Rollen, räumliche Gegebenheiten und Gegenstände in ihrem Zusammenhang weiter differenziert und noch präziser aufeinander bezogen werden.

Dieses Erfordernis durchzieht die gesamte Einsatzabwicklung, weshalb sich, trotz heterogener Anlässe und Ziele von Einsätzen, stets die gleichen, programmförmig vorgesehen Handlungssequenzen beobachten lassen.<sup>20</sup> Die Dokumentationspraxis sowie die Verfahrensförmigkeit der Einsatzbewältigung haben einen großen Anteil daran, dass Interaktionen mit Bürger\*innen im Vergleich zu normaler, alltäglicher Interaktion befremdlich wirken.<sup>21</sup>

---

<sup>19</sup> Vgl. Jacobsen 2001, 23: „Ein Teil der als Polizeirevier abgesteckten Einsatzorte sind Gelegenheiten zur Gewinnung von Beweismitteln. Im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen ist die Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft dafür zuständig, Beweismittel für das Strafverfahren zur Verfügung zu stellen. Das Strafrecht unterscheidet fünf Beweismittel: Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige, Augenscheinobjekte und Urkunden.“

<sup>20</sup> Das Schema lautet: Situationsklärung, Befragung, Identitätsfeststellung, Sammlung, Dokumentation und Entscheidung/Verkündung einer einsatzabschließenden Maßnahme. Verkehrskontrollen bspw. bilden neben Verkehrsunfällen die häufigsten Einsatzanlässe und laufen überwiegend nach demselben Schema ab; Entscheidungen fallen hier nahezu automatisiert.

<sup>21</sup> Der Umgangston ist in diesem Zusammenhang zumeist sachlich, knapp und distanziert, zudem muss oft auf das Ausfüllen der Formulare oder das Abrufen von Daten gewartet werden, es entstehen ungewohnte Aktivitäts- und Gesprächspausen.

#### (4) Maßnahmen

Noch während der Arbeit der Situationsklärung und der Sachverhaltsaufnahme werden Maßnahmen durchgeführt. Mit Maßnahmen sind nicht nur Handlungen gemeint, die im Sinne des NPOG (Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz) „Verordnungen, Verwaltungsakte und andere Eingriffe“<sup>22</sup> bezeichnen, bzw. die im rechtlichen Sinne Eingriffe in Bürgerrechte bedeuten<sup>23</sup>, sondern auch Entscheidungen der Beamt\*innen, die das Einsatzgeschehen begleiten und beenden, ohne dass sie unmittelbar erkennbar rechtliche Folgen hätten. Zu solchen Maßnahmen gehören neben Konfliktschlichtungen, Ermahnungen, Hilfeleistungen, Verkehrsregelungen, Absperrungstätigkeiten, Informierungen von Anwesenden auch die Bekanntgabe/Durchführung einer einsatzabschließenden Entscheidung und das Aufräumen, Verlassen des Reviers. Häufig vorkommende Standardmaßnahmen sind Identitätsfeststellungen, Erhebungen und Speicherungen personenbezogener Daten, Aufnahmen von Unfällen, Schäden, Anzeigen oder Spuren, Bußgeldverhängungen, Beschlagnahmungen, Platzverweise, Gefährderansprachen, Festnahmen.

All diese Maßnahmen verfolgen in der Regel das Ziel, Ordnung wiederherzustellen. Herausforderungen der Verkündung und Durchführung von Maßnahmen bestehen darin, entsprechende Entscheidungen durchzusetzen (auch gegen Widerstand) und zu begründen (sie zu legitimieren). Dies sowohl im Kontext von Verfahrensförmigkeit, rechtlich, als auch ggf. gegenüber davon betroffenen Bürger\*innen im Modus nicht rechtlich konnotierter Erklärungsmuster (ggf. politisch, moralisch, erzieherisch argumentierend). Hierzu ein Protokollauszug zur Bearbeitung eines Verkehrsunfalls, bei dem ein ausparkendes Fahrzeug gegen einen Pkw gefahren war:

Im Verlauf der Unfallaufnahme ergibt sich beim Ausfüllen des Protokollformulars eine rechtliche Unbestimmtheit, nämlich die mögliche Zuordnung des Unfalls zu einem der vielen für Verkehrsdelikte vorformulierten rechtlichen Tatbestände, von denen würden zwei passen: Welcher davon soll in das Formular eingetragen werden und wie hoch ist dann das Bußgeld? So fragt der Beamte seine Kollegin. Damit zusammenhängend: Ob es „konkretisiert werden“ müsse? Der Beamte recherchiert daraufhin auf seinem privaten Handy mit Hilfe einer App, die den Tatbestandskatalog enthält. Alternative Entscheidungsmöglichkeiten hängen davon ab, dies das Ergebnis der Recherche, ob das unfallverursachende Fahrzeug „von einem anderen Grundstück“ aus auf die Straße gefahren ist oder „von einem anderen Straßenteil“. Das Streifenteam einigt sich auf den zweiten Tatbestand mit dem Wortlaut: „Sie beschädigten beim Fahren in eine/aus einer Parklücke ein stehendes Fahrzeug“, was 30 Euro kostet. Dieser Tatbestand wird eingetragen. Nachdem die Formuldurchschläge ausgehändigt worden sind und der Verursacher das Bußgeld per Telecash bezahlt hat, verabschiedet sich das Streifenteam. (Protokoll C\_Stadt\_, Pos. 26)

---

<sup>22</sup> <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/dual/6397c30a-a372-35db-8e92-694ba015c7c9/2d56f85a-8c78-32f9-bfad-7499dd9035b9> (zuletzt abgerufen: 27.03.2024)

<sup>23</sup> <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/324084/standardmassnahme-polizeiliche/> (zuletzt abgerufen: 27.03.2024): In Fällen der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind in den Polizeigesetzen eine Reihe sogenannter Standardmaßnahmen vorgesehen, um diese abzuwehren. Dazu gehören: die Identitätsfeststellung sowie jegliche damit zusammenhängenden erkennungsdienstlichen Maßnahmen; die Vorladung zur Vernehmung; die Erhebung von personenbezogenen Daten sowie deren Speicherung und Verarbeitung; der Platzverweis; der Gewahrsam oder die Freiheitsentziehung; die Durchsuchung, schließlich die Beschlagnahme, Verwahrung und Verwertung von Sachen.

Die einsatzabschließende Maßnahme der Verhängung eines Bußgeldes erfordert, wie in diesem Beispiel, eine plausible Begründung. Hierzu bietet der zu Rate gezogene Rechtskatalog mehrere passende Alternativen an, zwischen denen ausgewählt werden muss. Die Beamt\*innen müssen sich auf eine schlüssige und durch Dokumentation belegte Rechtsauslegung einigen und handeln diese untereinander aus. Der durch Befragungen und Beobachtung von Unfallort und -Fahrzeugen wahrgenommene Unfallhergang wird also auf Passung mit vorgegebenen Rechtsformaten überprüft, schließlich wird ein passender Tatbestand durch Eintrag in das Dokument fixiert.

Das Recht fungiert in solchen Fällen als Handlungsrahmen, mit dessen Hilfe soziale Sachverhalte klassifiziert werden (vgl. Kretschmann 2023a, 25 f.). In anderen Fällen kann Recht auch pragmatisch als ‚Handwerkszeug‘ genutzt werden, um Situationsanforderungen wie Dokumentationspflichten zu entsprechen oder um Konflikte zu lösen. Generell stellt Recht für ESD-Beamt\*innen in dieser Verwendung einen Schutz dar, der Sicherheit vermittelt und viele Praktiken, bspw. die Anwendung von Zwang, erst möglich macht. Darüber hinaus kann Recht aber auch, je nach Situation, eine Begrenzung und sogar eine Bedrohung für die Beamt\*innen darstellen („nicht, dass ich jetzt etwas Falsches sage“, vgl. Kretschmann 2023a, 52 ff.). Das Fortschreiben der Einsatz-Story passt sich in der Regel stark den rechtlichen Rahmenbedingungen des Handelns an.

Es ist erforderlich, einsatzabschließende Maßnahmen jedoch nicht nur rechtlich, sondern auch ‚ökonomisch‘ gegenüber Bürger\*innen zu begründen, wie der folgende Protokollauszug zeigt:

Ein Sportwagen, der zu schnell gefahren ist, wird aus dem Verkehr gezogen, an einer Autobahn-Ausfahrt erfolgt eine Überprüfung von Fahrzeug und dem Fahrer, einem jungen Mann. Bei der Körperkontrolle fällt dieser auf, weil sein linker Fuß zittert, auch die Pupillen sehen nicht ganz normal aus. Er soll einem Urintest unterzogen werden, um dem Verdacht auf Drogenmissbrauch nachzugehen und willigt ein, er erhält einen Becher und geht zum Waldrand. Nach einem ersten erfolglosen Versuch der Abgabe einer Probe („ich war gerade in der Raststätte auf Toilette“) fragt der Mann, was passieren würde, wenn er keine Probe abgeben könne. Der Beamte T. antwortet ihm, er müsse dann mit zur Wache kommen, eine Blutprobe würde dort entnommen, weil der Verdacht auf Drogenmissbrauch im Straßenverkehr bestünde. Der Mann nickt und versucht es weiter. Er versucht dies allerdings (noch dreimal) erfolglos, mit jeweils etwa fünf bis zehn Minuten Pause. Während der Fahrer zum dritten Mal am Waldrand steht, beratschlagen die Beamten, im Streifenwagen sitzend, was nun zu tun sei, denn noch viel länger wollen sie nicht warten. Sie erwägen, ob sie den Mann tatsächlich zur Wache mitnehmen wollen. Einerseits soll es nicht so aussehen, als sei ihre Ankündigung eine leere Drohung gewesen. Andererseits bedeutet eine Blutprobenentnahme viel Aufwand und der Anfangsverdacht erscheint ihnen insgesamt zu wenig begründet. Sie beschließen deswegen, es bei einer Verwarnung belassen, ihn „auf den Stuhl zu setzen“, obwohl „ein schlechtes Gefühl dabei“ besteht. Dies wird dann auch umgesetzt, nachdem der Fahrer aufgibt und mitteilt, er schaffe es nicht, zu urinieren. Er wird verwarnt, besser auf seine Fahrweise zu achten und keine Drogen zu nehmen vor Fahrtantritt. Er habe Glück, dass ein dringender Einsatz warte und er deswegen nicht auf die Wache mitgenommen werden könne. (Protokoll ESD\_BAB A\_Stadt, Pos. 291)

In diesem Fall wird die Entscheidung, den Einsatz mit einer Verwarnung abzuschließen, gegenüber dem Bürger damit plausibilisiert, dass ein anderer Einsatz warte, welcher Vorrang habe vor der angekündigten Blutprobenentnahme. Auf diese Art kann das Streifenteam sein Gesicht

wahren bzw. den Eindruck vermeiden, es handelte inkonsequent, denn zuvor war schließlich verkündet worden, dass ein Bluttest folgen müsse.

Auch in weiteren beobachteten Fällen wurde auf eine konsequente Ausschöpfung sämtlicher der rechtlich möglichen Kontroll- oder Sanktionsmaßnahmen verzichtet, und zwar aus unterschiedlichen Gründen: Entweder waren andere Aufgaben wichtiger oder dringlicher, es bestand Zweifel an einer präventiven Wirkung der möglichen Sanktionspraxis, oder der Verzicht auf eine Sanktion war von Mitleid motiviert (bspw. in Fällen von Lkw-Fahrern, deren Verstöße den prekären Arbeitsbedingungen zugeschrieben wurden).

Die Herausforderung, eine (einsatzabschließende) Maßnahme zu treffen, muss sich also an heterogenen Erwartungen orientieren. Neben der Erwartung einer effizienten Bewältigung von Dienstaufgaben tritt die Erwartung der rechtlichen Normdurchsetzung: Die Polizei geht Verdachtsmomenten konsequent und rechtsgebunden nach. Und schließlich kann auch eine Ausrichtung der Entscheidungen an moralischen Kriterien überwiegen. Nicht immer lassen sich diese Rahmungen (Rechtsnormdurchsetzung, pragmatische Arbeitserfordernisse, Moral) vereinbaren. In der Realität der Einsatzbewältigung kann es auch zu widersprüchlichen Zwecksetzungen kommen, weswegen die Praxis der Entscheidungsbegründung und -legitimation je nach Situation an verschiedene Kontexte angepasst wird (vgl. Zum Bruch 2019). Es eröffnen sich also Ermessensspielräume, es entstehen Unsicherheitszonen des Entscheidens. Sie treten vor allem dann auf, wenn Normanwendungen einen individuellen Einschätzungs- und Bewertungsspielraum vorsehen, wenn Unbestimmtheiten bei der Situationsinterpretation oder der Verdachtsschöpfung auftreten, oder in Fällen, die weder eindeutig dem Strafrecht noch dem Ordnungsrecht zuzuordnen sind.

Zum Thema Maßnahmen lässt sich daher abschließend feststellen: Die Entscheidung über eine Maßnahme wird im Idealfall getroffen, sobald man sich im laufenden Einsatz ausreichend Sachkenntnis über den Sachverhalt verschafft hat, um sie begründen zu können. Ausreichend ist diese Sachkenntnis, sofern sie sich in den Rahmen der Einsatz-Story einpassen lässt, eine rechtliche Passung ist ebenfalls erforderlich: Es braucht einen Ort, einen identifizierten Täter, ausreichend beweisfähige Gegenstände/Aussagen sowie ein nachvollziehbares Motiv, das im rechtlichen Handlungsrahmen zugeschrieben werden kann und sanktionsfähig ist. Die meisten der im Einsatz zu treffenden Entscheidungen erweisen sich in dieser Hinsicht als relativ unkompliziert. Sie ergeben sich quasi von selbst, sie liegen auf der Hand und können routiniert getroffen werden. Sie sind eingeübt, da entsprechende Situationen bereits häufig erlebt und entsprechende Urteile/Bewertungen oft durchgeführt worden sind. Verbunden sind solche Entscheidungen aber auch gelegentlich mit Ermessensspielräumen, die auszufüllen sind, unabhängig davon, ob sich ein Einsatz als kompliziert erweist. Zur Bewältigung der Herausforderungen der Maßnahmen-Begründung, der Legitimation und der korrekten, anschlussfähigen Dokumentation sind also sowohl Flexibilität, ein situationsangepasstes, pragmatisches Vorgehen erforderlich genauso wie Routine und Rechtssicherheit, Anpassung an situative ‚Action‘ genauso wie die Exekution von Programmvorgaben.

Die maßnahmenbezogene Entscheidungspraxis des ESD leitet eine Beendigung der Intervention in den öffentlichen Raum ein, sie ist ein performativer Akt, der das einsatzauslösende Geschehen (den Anlass) abschließend aus polizeilicher Sicht bewertet, für die Organisation ‚verinnahmt‘, ein erstes öffentliches Urteil über die Rolle von Bürger\*innen in einem weltlichen

Ereignis fällt. Zugleich stellt sie eine Reparaturleistung an der öffentlichen Ordnung entweder dar, stößt sie an oder versucht dies zumindest. Sie überführt somit Mehrdeutiges und Zweifelhafes (was hat wer warum getan, wer ist nach welcher Norm schuldhaft verantwortlich?) in Eindeutigkeiten (vgl. Groddeck et al. 2015).

Rückfahrt:

Nach dem Aufräumen des Reviers und dem Abbau von Reviermarkern treten die eingesetzten Beamt\*innen die Rückfahrt zur Polizeistation an. Die Rückfahrt ist eine Zwischenphase, in der das Erlebte reflektiert und eingeordnet werden kann. Hier werden Dinge thematisiert, die man weder in der Öffentlichkeit noch gegenüber dem Vorgesetzten in der Wache aussprechen kann, Emotionen und Affekte haben hier Platz. Es handelt sich um einen geschützten Raum, in dessen Rahmen man sich auf Kollegialitätsnormen verlässt, darauf, dass die ausgesprochenen Dinge nicht weitergesagt werden. Zudem können hier vergangene und zukünftige Entscheidungen zum Thema gemacht, bzw. informell vorbereitet werden:

Auf der Rückfahrt nach einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt beratschlagen sich die Beamten des Streifenteams; sie hatten zuvor das Opfer befragt: Sollen zwei Strafanzeigen gegen den Täter oder nur eine geschrieben werden? „Strafanzeige strecken oder zwei schreiben?“ Grund hierfür ist, dass sich ein Gewaltvorfall laut Aussage des Opfers bereits am Abend zuvor ereignet hatte, ein weiterer, der einsatzauslösende Vorfall, am heutigen (Einsatz)Morgen. Der Dienstschichtleiter soll die Frage entscheiden, so beschließen die Beamten. Nach Ankunft in der Wache meint der Vorgesetzte, dass eine Anzeige reiche. (Protokoll C\_Stadt\_, Pos. 54)

Nachbesprechungen bei der Rückfahrt dienen u. a. der Klärung des vergangenen Einsatzgeschehens. Einsatzkräfte vergewissern sich über Motive/Rollen beteiligter Personen, über die rechtliche Interpretation des Ereignisses. Es ist auch möglich, ‚Dampf abzulassen‘, die eigentliche Sicht der Dinge, die Beurteilung von Personen/Handlungen in deutlichen Worten zu formulieren. Darüber hinaus wird mit Informationssammlungen begonnen, Informationslücken werden gefüllt, Grundlagen der getroffenen Entscheidungen geklärt, und es wird besprochen, wie man es in Zukunft besser machen könnte. Erfordernisse der bevorstehenden Dokumentations- und Sachbearbeitungspflichten stehen zumeist im Vordergrund.

Im o.g. Fall wird versucht, eine Entscheidung über die strafrechtlichen Folgen des im Einsatz dokumentierten Geschehens für den mutmaßlichen Täter vorzubereiten. Die rechtliche Klassifikation des Sachverhaltes an sich ist hier unproblematisch (es handelt sich um einen Fall von häuslicher Gewalt, es wird Strafanzeige wegen Körperverletzung gestellt). Geklärt werden muss lediglich, in welcher Form (mehrfach oder einfach) der Verdacht einer Straftat angelegt und später weitergeleitet werden soll. Es geht hier um die Nachdeutung des Einsatzgeschehens und oft um eine persönliche Verarbeitung des Erlebten im Team. Geprägt ist die Rückfahrt zur Polizeistation also von Kommunikationsinhalten und Praktiken, die später in Berichten nicht auftauchen, die aber eine Rückkehr der Beamt\*innen, deren Rückversetzung von situativ geprägter Interaktion in verfahrensförmiges Routinehandeln in der Polizeistation leisten.

Fünftes Zwischenfazit: In der Arbeitsphase der Einsatzbewältigung wird zunächst die Aufgabe der Kontrolle des Raumes durch Revierkonstruktion bewältigt. Reviere als polizeilich definierte Räume fungieren als notwendige Infrastruktur und Handlungsrahmen weiterer Maßnahmen und sind mit der Herstellung und Aufrechterhaltung von Autorität verknüpft. Gelingt der Aufbau eines Reviers, besteht zu Beginn der Einsatzsituation die Notwendigkeit der Situationsdeutung, weswegen Praktiken des Sammelns von Informationen zur Anwendung kommen. Mit Hilfe des Sammelns werden die von der Leitstelle durchgegebenen Deutungen ausgebaut oder korrigiert. Hierbei wird Einsatzbeamt\*innen eine besondere Kompetenz und fachliche Autorität zugeschrieben, denn körperliche Anwesenheit vor Ort generiert professionelle Zeugenschaft: Die vor Ort gesammelten Informationen gelten als besonders wertvoll, weil sie ‚authentisch‘ sind.

Gesammelte Informationen zum Einsatze Anlass werden vor Ort laufend notiert und (vorläufig) dokumentiert, um auf ihrer Basis Maßnahmen durchführen und später Berichte schreiben zu können, die begründet und legitimiert werden müssen. Diese Tätigkeitsschritte der Einsatzbewältigung - die Revierkonstruktion, das Sammeln, das Dokumentieren und die Maßnahmen durchführung - verweisen erneut auf die Herausforderung der grenzstellenbezogenen Übersetzung von Informationen (aus der Organisation und an sie zurück), deren Kollektivierung sowie der Legitimation von Entscheidungen. Sie werden nun allerdings im Lichte der Öffentlichkeit bearbeitet, was bedeutet, dass ihre Abwicklung durch Erfordernisse und Zugzwänge der Interaktion kompliziert wird. Beamt\*innen im Einsatz arbeiten nun im Grenzbereich von Organisation und Umwelt, in einem „Zwischensystem“, in dem eine „spezifische Sensibilität“ (Luhmann 1972, 221) auszubilden ist, da man hier unter Beobachtung steht und da hier andere Erwartungen und Relevanzregeln gelten als im Organisationskontext. Kooperations- und Mitteilungsbeurteilung sowie Autoritätsbeziehungen müssen erarbeitet werden, Konflikte müssen u. U. sofort gelöst werden. Es herrschen, interaktionstypisch, Zeitknappheit sowie Zwang zum Impression Management (vgl. Nassehi 2011, 72). Hiermit einher geht die Herausforderung der sozialräumlichen Orientierung, die über die Herstellung ‚großer‘ Reviere (mit Bezug auf das gesamte Einsatzgebiet bei Streifenfahrten) und ‚kleiner‘ Reviere (mit Bezug auf die Situation in Einsatzsituationen) angegangen wird, bei denen Erfahrungswissen generiert und weitergegeben wird. Im Kontext der Konstruktion des gesamten Einsatzgebietes als (‚großes‘) Revier werden Räume (Quartiere), Gruppen und Personen bewertet (als bspw. „kriminell“ oder „gefährlich“).

Grundlegend und dauerhaft bleibt in der Phase der Einsatzbewältigung eine Prägung der Praxis durch Verfahrensförmigkeit erhalten. Sie stellt sich hier, vor Ort im Revier, im Unterschied zu anderen Arbeitsphasen in modifizierter Form dar, da sie einerseits in Interaktion mit Bürger\*innen ausagiert werden muss (diese Interaktion dadurch „bürokratisch“ entfremdet und zu mündlicher Erläuterung nötig), und da sie sich andererseits auf ein vorläufiges Festhalten von Sinneseindrücken stützen muss, auf Notizen, Skizzen, manchmal unvollständige Formulareinträge, die eine Vorstufe der finalen Dokumentation darstellen. All dies sind Elemente, die genauso wie die Interaktion selbst, Deutungslücken, Vorläufigkeiten generieren und die individuelle Handlungsspielräume eröffnen, zum Ermessen zwingen. Diese Spielräume und Lücken werden oft durch nicht dokumentierbare Praktiken (bspw. der auf bestimmte Gruppen und Personen zugeschnittene Tonfall oder die Nichtahndung von Normbrüchen) ausgefüllt, die notwendige Voraussetzungen pragmatischen oder verfahrensförmigen Handelns bilden (vgl. zum Bruch 2019, 154 ff.: „pragmatische Devianz“).

## (5) „Schreiben“

In der abschließenden Phase des Arbeitsprozesses beginnt die Arbeit des Schreibens. Hier werden die in Einsätzen gesammelten und (vorläufig) dokumentierten Notiz-Informationen in dafür vorgesehene Medien und Systeme übertragen (bspw. digital: in das polizeiliche Vorgangsbearbeitungssystem und handschriftlich in das Wachbuch). Zudem werden Texte zu auslösenden Ereignissen und Einsatzgeschehen in Form von Berichten und Vermerken produziert. Es ist dies der finale Schritt der Übersetzung von (polizeilichen) Informationen in vorstrukturierte „Vorgänge“.

Nach dem Einsatz wegen einer Körperverletzung beginnt die Schreibarbeit, der Einsatz muss als Vorgang im Dokumentationssystem angelegt werden. Im Vorgangsbearbeitungsprogramm werden solche Vorgänge in vorgegebene Vorgangsarten einsortiert, u.a. in verschiedene Straftaten-Kategorien, jeder Vorgang kriegt eine eigene Nummer. Nach der Generierung einer Körperverletzung (KV) als Vorgang überträgt die Beamtin zunächst Grunddaten der am Einsatz beteiligten Personen aus ihrem Notizheft (Merkbuch) in dafür vorgesehene Programmfenster. Sie weist Rollen zu (Täter, Opfer, Zeuge), recherchiert in anderen Datenbanken nach weiteren Einträgen und ergänzenden Informationen zu den beteiligten Personen (bspw. Adressen), verknüpft diese mit dem neuen Vorgang bzw. fügt diese ein. Danach schreibt sie eine kurze Zusammenfassung des Einsatzes, ebenfalls auf Basis ihrer Notizen, dieser Kurzttext wird „Report“ genannt (der wird auch ausgedruckt und in einem Reportordner der Wache abgeheftet), später eine längere Fassung, den Bericht. In Report- und Berichtstexten werden einsatzauslösende Ereignisse und Einsatzverlauf chronologisch dargestellt, durchgeführte Maßnahmen werden begründet. Bei der Dateneingabe fragt die Beamtin bei Kolleginnen nach, wie sie bestimmte Programmelemente finden oder bedienen soll und sie klärt Rechtsfragen (einfache oder schwere KV?) mit dem Dienstschichtleiter (DSL). Danach ordnet sie dem Vorgang Objekte zu (Objekte sind sachverhaltsbezogene Gegenstände und Formulare, in diesem Fall u.a. eine mögliche Tatwaffe, erg. BJ). Es werden Untervorgänge angelegt, weil verschiedene Strafanzeigen gegen unterschiedliche Personen, die an der Streitigkeit beteiligt waren, gestellt werden müssen. Die Beamtin stimmt sich hierfür mit am Einsatz beteiligten Kolleg\*innen ab, die einige dieser verknüpften Vorgänge übernehmen. Weitere Einträge folgen dann, Fotos zum Vorgang werden aus einer Kamera eingespeist und auf CD gebrannt. Am Ende fertigt die Beamtin eine (Anzeigen)Akte an, indem sie verschiedene Formulare erstellt bzw. ausdruckt und in einen roten Pappordner heftet, darunter ein Blatt für die Tatbestandsaufnahme/Strafanzeige, eine mehrseitige Sachverhaltsbeschreibung, eine Asservatenliste und die Foto-CD. Die Dokumente werden unterschrieben, danach wird die Akte in den Postkorb für den DSL gelegt, der kontrolliert diese später noch (Fachaufsicht) und weist Verbesserungen für den Berichtstext an, die eingetragen werden, bevor die Akte endgültig zur Staatsanwaltschaft gehen kann (Abverfügung). Zweimal täglich verlassen etwa 7-17 solcher Strafanzeigen-Akten pro Dienstschicht die Wache der Polizeistation. (Protokoll ESD A\_Stadt, Pos. 331-333; 460-464)

In der Protokollsequenz wird deutlich, dass es beim Schreiben darum geht, die notierten, gesammelten und dokumentierten Informationen, die in Form von Notizen und Skizzen vorliegen, dem Vorgangssystem und einer aktenförmigen Weiterbearbeitung zugänglich zu machen. Akten als Formen schriftlicher Amtsführung haben eine Informations- und Legitimationsfunktion. Die Herausforderung bei ihrer Erstellung besteht darin, Vorgänge regelkonform einzutragen, was bedeutet, sie den vorgegebenen Kategorien und Eingabemasken anzupassen sowie den Berichtstext plausibel und möglichst lückenlos zu formulieren. Dies wiederum setzt voraus, sich

mit Programmen und Datenbanken auszukennen, Informationsstücke zu einem schlüssigen, lesbaren Text zusammenfügen zu können, Rechtsnormen und Verfahrenswege zu kennen, sie mit gesammelten und zusätzlich notwendigen Informationen schlüssig in Verbindung zu bringen. Zuletzt müssen die Erwartungen des/der Vorgesetzten („Fachaufsicht“) in die Berichtsgestaltung mit einfließen.

Gelöst werden diese Aufgaben unter anderem durch Inanspruchnahme kollegialer Hilfe und Webseiten, durch Nachfragen bei Vorgesetzten sowie durch Erstellung vorformulierter Standardtexte für Sachverhaltsbeschreibungen, die Einsatzkräfte aus eigenen Textdateien kopieren. Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit, sich fortlaufend über Neuerungen bei Richtlinien, Rechtsnormen, Verfahrenswegen und technischen Abläufen auf dem Laufenden zu halten. Unter anderem hinsichtlich der rechtlichen Anschlussfähigkeit von Entscheidungen besteht häufiger Bedarf an Klärungen, Aushandlungen und Recherchen, gelegentlich passen die Beamt\*innen die rechtliche Rahmung der getroffenen Entscheidungen in der Dokumentation pragmatisch an das Geschehene an:

Bei einer Diskussion in der Polizeistation zwischen drei Beamt\*innen wird nach einer Lösung für das Problem gesucht, wie man eine bereits durchgeführte und eigentlich rechtlich nicht ausreichend begründbare Beschlagnahmung im Vermerk zu diesem Vorgang legitimieren soll. Nach einigem Hin und Her fällt die Entscheidung, zu schreiben, dass es hinreichende Verdachtsmomente gegeben habe. Der Vorgesetzte bilanziert schließlich: Man solle den Vorgang kleinschreiben, nicht zu sehr in die Details gehen, um weniger Angriffsfläche zu bieten, falls die Staatsanwaltschaft nachfrage. (Protokoll ESD\_BAB A\_Stadt, Pos. 236-237)

Der Notwendigkeit der Legitimation einer getroffenen Entscheidung wird hier im Sinne einer „pragmatischen Anwendung“ (Kretschmann 2023a, 39) des Rechts entsprochen: Die bereits durchgeführte Maßnahme ist aus Zeitgründen schnell zu begründen (der Vorgang muss innerhalb einer vorgegebenen Frist weitergeleitet werden) und möglichst wenig angreifbar zu machen. Der eigentliche Entscheidungsauslöser ist nicht darstellbar, weil ein Hinweisgeber rechtliche Normen missachtet hat. Zudem wurden bei der Aufnahme des Einsatzes keine belastbaren Hinweise für einen Rechtsbruch hergestellt. Daher wählt man den Ausweg einer allgemein gehaltenen Begründungsformel („hinreichende Verdachtsmomente“), um der Legitimations- und Dokumentationspflicht Genüge zu tun.

Ein Kommentar eines ESD-Beamten aus einem anderen Zusammenhang bestätigt diese Grundeinstellung eines pragmatischen, situationsangepassten Umgangs mit Dokumentationspflichten beim Schreiben: „Wenn Du alles haarklein reinschreibst, z.B. wie genau du die Maßnahme durchgeführt hast, machst Du dich nur angreifbar.“<sup>24</sup> Man sei auch oft zu lückenhaften Berichten gezwungen, weil im Einsatz alles zu schnell ginge, um es vollständig aufnehmen zu können. Auch im Umgang mit Erfordernissen der Führung von Kontrollstatistiken zum Zweck der organisationsinternen Leistungskontrolle lässt sich ein solch pragmatischer Umgang mit Pflichten der Außendarstellung beobachten. Die Pflicht zur Durchführung, Zählung und Verbuchung von bspw. Verkehrskontrollen oder Alkoholtests, die jede Dienst Einheit im ESD zu erfüllen hat, wird flexibel abgearbeitet. Sie spielt bspw. dann eine untergeordnete Rolle, wenn die vorgegebenen

---

<sup>24</sup> Es gilt grundsätzlich: „Was nicht eingetragen wird, existiert auch nicht“.

Zahlen (das Erreichen einer Anzahl von Mindestkontrollen) bereits vor Fristsetzung erfüllt worden sind, oder wenn wenig (politisch motivierter) Druck von außen oder oben kommt. Sie wird aber dann zur handlungsrelevanten Größe, wenn über solche Statistiken in der Dienstgruppe Konkurrenz-Beziehungen ausgetragen werden oder wenn Stellenstreichungen befürchten werden. Das Schreiben erweist sich somit als Arbeit der pragmatischen und strategischen Anpassung des Dokumentierens an situative Kontexte.

Sechstes Zwischenfazit: In der Phase des Schreibens werden Einsätze in verwaltungsförmige Vorgänge transformiert. Hierfür ist die Dateneingabe erforderlich, das Verfassen von Berichten, das Asservieren von Beweismittel oder Spuren bzw. damit die Begründung, Rechtfertigung, Dokumentation vergangener Entscheidungen sowie jener, die in die Zukunft gerichtet sind. Einsätze werden zu Fällen oder Akten, selbige werden einer rechtlichen und/oder kriminalistischen Weiterbearbeitung zugeführt. Das Fortschreiben der Einsatzgeschichte findet hier seinen vorläufigen Abschluss. Vorläufig, denn ggf. müssen noch Personen ‚weiterbehandelt‘ werden, sie kommen bspw. entweder in den Arrest, werden erkennungsdienstlich erfasst („ED behandelt“), oder sie werden anderen Institutionen zugeführt, wodurch sich die Schreibearbeit in die Länge ziehen kann.

In diesem Rahmen treten vor allem die Herausforderungen auf, Entscheidungs- und Dokumentationspraktiken rechtlich, technisch sowie organisatorisch anschlussfähig zu machen, sie an Regeln und Verfahren anzupassen. Offensichtlich stehen beim abschließenden Schreiben erneut die Herausforderungen der Übersetzung und der Legitimation im Vordergrund. Die Übersetzungspraxis adressiert hier jedoch nicht mehr direkt außerpolizeiliche (Welt)Ereignisse, sondern es werden organisationsseitig vorgeformte Informationsstücke (Notizen, Formulare, Asservate) genutzt, um verfahrensförmige Vorgänge zu vollenden bzw. um Akten zur „Abverfügung“ zu produzieren. Auch die Legitimationspraxis bedient sich in der Schreibphase, anders als in vorherigen Arbeitsschritten, modifizierter Formen und Medien: Dominant wird nun die Schrift- und Aktenförmigkeit der Darstellung des zum ausschließlichen Verwaltungsakt transformierten Einsatzgeschehens, wo zuvor noch mündliche Erläuterung in der Interaktion mit Bürger\*innen erforderlich war. Adressat\*in der Legitimation ist zunächst der oder die interne Vorgesetzte (Fachaufsicht), zudem werden rechtliche Legitimationsmuster antizipiert (Staatsanwaltschaft, Richter). Produkte dieser Verfahrenspraxis fließen nach Eingabe der gesammelten Informationen in das polizeiliche Vorgangsbearbeitungssystem wieder als kategorien- und rechtsförmig strukturierte Datenbasis in die Einsatzkonstruktion durch die Leitzentrale ein.<sup>25</sup> Der rekursive Kreislauf polizeilicher Weltkonstruktion schließt sich dadurch.

#### **4.1.2 Praxistypen: Verfahren und Interaktion**

Aus der Darstellung des Arbeitsprozesses im ESD ist deutlich geworden, dass dieser wesentlich geprägt ist von den zentralen Herausforderungen (a) der Übersetzung, Reduktion und Sammlung von Informationen bzw. der Kollektivierung von Wissen unter Bedingungen unvollständiger

---

<sup>25</sup> Daten aus dem System sind wieder Quelle für Recherchen und Grundlage der Konstruktion für Einsatzmeldungen durch die Sachbearbeiter\*innen der Leitzentrale, und sie finden in Einsätzen als Entscheidungshilfen Verwendung.

ger Informationen (Informationsproblem), (b) der Kontaktgestaltung in Einsätzen (Interaktionsproblem), sowie (c) der Legitimation (Legitimationsproblem). In jedem der aufgeführten Arbeitsschritte spielen diese Herausforderungen mit unterschiedlicher Betonung bzw. Intensität eine Rolle und werden, den jeweiligen Teilanforderungen im Prozess entsprechend, (weiter)bearbeitet. Der Modus dieser Bearbeitung pendelt dabei notwendigerweise stets zwischen Verfahrensroutine und situationsangepasster Interaktion.

Mit diesen beiden Begriffen, Verfahren und Interaktion, sind die prägenden Praxisformen der Arbeit im ESD benannt. Durch ihre Verflechtung<sup>26</sup> werden praktische Lösungen für die genannten Herausforderungen gefunden. Die Akteure nutzen (1.) eine organisierte, verfahrensförmige Rahmung der Einsatzbewältigung. Dies bedeutet, sie machen Entscheidungsprozesse nachvollziehbar, indem sie auf formale Entscheidungsprämissen<sup>27</sup> zurückgreifen: auf Kommunikationswege, auf Strukturen arbeitsteiliger Differenzierung, auf Weisungsbefugnisse sowie Reglementierungen, Dokumentations- und Rechtsvorschriften, wodurch versucht wird, Verhalten zu kanalisieren. Die verfahrensförmig strukturierte Rahmung der Einsatzbewältigung führt so u.a. zu einer Steigerung der Akzeptanz von defizitären Informationsständen und zur Legitimation von Entscheidungen (vgl. Luhmann 1983), denn die Abläufe wirken logisch konsistent und erprobt, und sie stellen sich organisationsöffentlich als kontrolliert und nachvollziehbar dar. Darüber hinaus verleihen Vorgaben, Regeln und Handlungsrichtlinien wie Einsatzkonzepte etc. mehr Sicherheit für das Verhalten im Umgang mit Personen.

Andererseits werden Formen des Erwartens und Verhaltens (2.) informell<sup>28</sup>, interaktionsförmig und unterhalb der Ebene der formalen Mitgliedschaftsrollen adressiert, das heißt, sie werden personenbezogen artikuliert und gerahmt.<sup>29</sup> Hiermit wird Raum gelassen für notwendige Flexibilität und Ermessensentscheidungen, um sich variierenden Situations- bzw. Umweltbedingungen anpassen zu können. Eine informelle, personenbezogene Rahmung von Entscheidungen tritt sowohl im Vollzug der Verfahrensgestaltung vor Einsatzbeginn als auch im Verlauf der Einsatzteilnahme vor Ort auf, bzw. im Rahmen des Interaktionshandelns mit Bürger\*innen. In diesem Rahmen ist ein Rückgriff auf informelle Kategorisierungspraktiken, Best-Practice-Regeln, Intuition und auf Erfahrungswissen (vgl. u.a. Feltes/Jordan 2017; Brown/van Eijk 2020)<sup>30</sup> beobachtbar, der formale Regelungslücken auffüllt, bzw. der alltagstaugliche Orientierung für den Umgang mit verschiedenen Personengruppen sowie die Rechtsumsetzung ermöglicht. Solche Formen der informellen Bewältigung von Informationslücken und situativen Unbestimmtheiten vermitteln ebenfalls Handlungssicherheit, und sie sind daher an sich weder überraschend

---

<sup>26</sup> ‚Verflechtung‘ meint in Anlehnung an Weicks Konzept der Kopplung (1976) einen dauerhaften Zusammenhang bzw. die wechselseitige Beeinflussung bzw. Empfänglichkeit verschiedener Elemente (einer Organisation) oder Handlungsschritte. Während „lose gekoppelte“ Elemente nicht in jeder Hinsicht und zu jedem Zeitpunkt miteinander verbunden sind, bzw. nicht kausal aufeinander reagieren, tun dies fest gekoppelte Elemente mit erhöhter Intensität.

<sup>27</sup> Erwartungen, die an Stellen und Rollen gebunden sind.

<sup>28</sup> Informalität ist nicht mit abweichendem oder regelfreiem Handeln gleichzusetzen, sondern sie stellt (wie Formalität auch) eine Ordnung von Erwartungen und Sinnbezügen dar, die über Mitgliedschaftsbedingungen oder Organisationszwecke hinausgehen, die aber mindestens genau so bedeutsam sind wie jene, damit das Handeln im Organisationsrahmen funktioniert: u.a. personenbezogene Erwartungen, situationsgebundene Vermutungen, Erwartungen kultureller Art wie Werte (vgl. Luhmann 1972, 27). Informale Erwartungsordnungen füllen die Leerstellen formaler Ordnung aus, ergänzen sie (vgl. Büchner 2018, 340).

<sup>29</sup> Vgl. zum Rahmenbegriff Goffman 1980.

<sup>30</sup> Solche Best-Practice-Regeln lenken die Aufmerksamkeit im Einsatz u.a. auf Hinweise, die Gefahr signalisieren oder auf Unangemessenheit (vgl. Quinton 2011).

noch notwendigerweise problematisch (vgl. Dosdall 2023, 224). Es lassen sich somit zwei grundlegende Formprinzipien des Umgangs mit den Herausforderungen des ESD feststellen, formalisierte Verfahrensförmigkeit und informeller Spielraum. Beide Formen des Umgangs bringen jeweils eigene Arten der Handlungsrationalität mit sich (vgl. Kiefer 2016). Sie sind wechselseitig voneinander abhängig und ergänzen sich mit ihren Leistungen.

Im Rahmen dieser Interdependenz lassen sich drei Verflechtungsgrade der Grundformen erkennen: Enge oder einseitige Kopplung, gleichgewichtige Kopplung und Entkopplung. Jede dieser Konstellationen kann an verschiedenen Punkten des Arbeitsprozesses auftauchen. Die folgende Tabelle bietet eine Übersicht möglicher Kombinationsvarianten der beiden Elemente. Diese Übersicht soll später dazu dienen, Risikokonstellationen für Diskriminierung im Prozess lokalisieren zu können.

Tabelle: Verflechtungsgrade der Praxistypen im ESD und Risikopunkte für Diskriminierung

	Enge/ einseitige Kopplung	Gleichgewichtige Kopplung	Entkopplung
Verfahren (Formalität)	Das Verfahren dominiert die Interaktion, der Prozess bietet kaum Spielraum für Flexibilität/Situationsanpassung. Umgekehrt kann die Interaktion so bestimmend werden, dass verfahrensförmige Leistungen nicht mehr, wie vorgesehen, erbracht werden.	Verfahren und Interaktion befinden sich in einem ausgewogenen Interdependenzverhältnis zueinander: Leistungen aus der Interaktion werden im Verfahren wunschgemäß eingebracht und umgekehrt.	Verfahren und Interaktion bleiben wechselseitig füreinander ohne Resonanz. Leistungen können dadurch fehlgeleitet oder unterbunden werden.
Interaktion (Informalität) Sowohl im Verfahren als auch bei der Teilnahme vor Ort.			

(Quelle: Eigene Darstellung)

Verbindendes Element des Arbeitsprozesses ist die fortlaufende Bearbeitung und Entwicklung einer Einsatz-Story. Indem diese Story den organisatorisch vorgegebenen Deutungsgepflogenheiten entsprechend Erklärungen, Motive, Rollenzuschreibungen und Bewertungen des externen Ereignisses liefert, bietet sie im Prozess eine sinnhafte, handlungstheoretisch geprägte Orientierung, die sich im Lichte der unterschiedlichen Bezugsprobleme jeweils anders entfaltet. So ist die Einsatzgeschichte zu Beginn des Prozesses, in der Leitstelle, noch hauptsächlich Produkt und Träger von Übersetzungstätigkeiten sowie ein Instrument der Kollektivierung von Wissen. Sie hat als Eintrag im Protokollsystem bzw. als Funkspruch eine noch lückenhafte Gestalt, ist Ergebnis vorläufigen, organisationsinternen Sinnaufbaus mithilfe vorgegebener Kategorien.

Im Anschluss daran, vor Ort im Einsatz, geht es dann zunächst um die Herstellung von Autorität als Arbeitsgrundlage für das Sammeln, damit zur Erweiterung/Spezifizierung der Story auf Basis des handlungstheoretischen Rahmens weitere Informationen beigesteuert werden können.

Die Einsatzgeschichte wird so verfeinert und mittels Notizen, Skizzen, Formularen, Spuren, Aussagen, Asservaten erweitert, woraufhin Entscheidungen vor Ort legitimiert werden können. Am Ende schließlich erfordert die Anfertigung organisationsintern kontrollierbaren sowie gerichtlich verwertbaren Aktenwissens eine weitere Übersetzung und Anpassung der Einsatzgeschichte an rechtliche Legitimationserfordernisse.

Ermöglicht wird diese fortlaufende Erschaffung, Ergänzung und Transformation einsatzbezogener Sinnkonstruktionen durch eine Bereitstellung von Mitteln zur Bearbeitung der professionellen Herausforderungen. Technik, Wissenskomponenten, Einsatzmittel, Personal sowie Anlaufstellen der Organisation sind fortwährend verfügbar. In den verschiedenen Phasen des Arbeitsprozesses wird ein immenser Aufwand betrieben, um diese Einsatzbereitschaft herzustellen und aufrecht zu erhalten. Der ESD hält somit kognitive, materielle und personelle Ressourcen vor, um jederzeit ausrücken zu können. Einsatzbereitschaft wird hierbei auf zwei Ebenen produziert: allgemein-infrastrukturell und individuell-fallbezogen. Auf der Ebene der Organisation sorgen unter anderem Leitstelle, Programmplanung sowie Technik und Personalmanagement dafür, dass der ESD generell mit Kräften, Material und Wissen ausgestattet ist, die ein Einsatzhandeln ermöglichen. Und auf der individuell-fallbezogenen Ebene sorgen Mitarbeitende der Dienststellen vor Ort dafür, dass eine am Vorgang bzw. Einzelfall orientierte Einsatzbereitschaft hergestellt wird: durch selektive Aktivierung von Schichtteams, durch Anwendung oder Modifikation der auf der allgemeinen Ebene vorgegebenen Kategorisierungen, durch konkrete Zuordnung von Personal zu Einsatzmitteln, durch Aufrüsten sowie die lokale Beobachtung der Umwelt.

#### **4.1.3 Fazit: Die Logik des Einsatz- und Streifendienstes**

Insgesamt wird somit deutlich: Die Arbeit im ESD verfolgt das Ziel, Kontrolle über das zugewiesene Einsatz-Territorium und seine Bevölkerung aufrecht zu erhalten. Einsatzgebiet und Bevölkerung werden hierfür zum Revier gemacht. Das Ziel der Revierkontrolle ist abgeleitet aus dem staatlichen Interesse an der Herstellung von Sicherheit. Der ESD hat darauf bezogene Aufträge wie unter anderem Rechtsdurchsetzung, Strafverfolgung, Hilfeleistung, Ordnungserhalt, Prävention, Abschreckung umzusetzen. Handlungstheoretisch formierte Bezugspunkte der Revierkontrolle – wie bereits erwähnt, die Bevölkerung, der Raum, zudem Einzelpersonen und Interaktionssituationen – müssen erzeugt, kategorisiert und bewertet werden, um sie unter diesen Zwecksetzungen einer differenzierten polizeilichen Behandlung zugänglich zu machen.

Ein kontrollierender Zugang oder eine ‚Behandlung‘ kann in verschiedenen Formen erfolgen: aus der Distanz in Form der Beobachtung, in Form der Informationsgewinnung, der Kategorisierung, Bewertung und Einspeisung personenbezogener Informationen in Datenbanken oder in direkter Interaktion durch bspw. Festhalten, Wegweisung, pädagogisierendes ‚Erziehen‘, gewaltförmiges Einwirken auf Körper, durch Zuführung zur Justiz, aber auch durch Helfen, Aufklären und Schlichten. In welcher Form auch immer: Zugangs- und Eingriffsmöglichkeiten des ESD sind auf Dauer gestellt, ihre Durchführungsvarianten müssen anhaltend umsetzbar sein, denn die Polizei ist mit Dauerpräsenz und Repräsentanz beauftragt. Für eine differenzierte polizeiliche Behandlung oder einen direkten Eingriff wiederum muss sich der Apparat des ESD dauerhaft befähigen, Machtmittel und Sonderrechte zur Anwendung bringen zu können. Die

Organisation des ESD ist aus diesen Gründen darauf ausgerichtet, Kontakt- und Interventionsmöglichkeiten sowie Informationsverarbeitungsprozesse zu relevanten Umweltsegmenten nicht abreißen zu lassen.

Es geht im indirekten und direkten Zugang zu Bürger\*innen durch den ESD darum, dass staatliche Interessen umgesetzt und jederzeit durchgeführt und legitimiert werden können. Die polizeilichen Zugangs- und Behandlungsformen im ESD sind dabei kein Selbstzweck, keine Exekution einer reinen Macht- und Herrschaftslogik, auch keine ausschließlichen Reaktionen auf Notfall-Anrufe. Sie resultieren aus differenzierten Aufträgen und Vorgaben an den Apparat des ESD. Der Zugang erfordert, wie bereits erwähnt, verfahrensförmige, formalisierte Routinen genauso wie individuellen Spielraum für die Revierarbeit, denn die Organisation erfüllt den Doppelzweck, Einsätze bürokratisch strukturiert abzuarbeiten und zugleich verschiedene Möglichkeiten zur Umweltanpassung zu gewährleisten. Bspw. muss „umgeschaltet“ (Büchner 2018, 224)<sup>31</sup> werden können zwischen den widersprüchlichen Zwecksetzungen der Repression, der Prävention und der Dienstleistungsarbeit qua Intervention vor Ort oder die Polizeikräfte müssen sich, je nach Einsatzanlass und Milieu, kurzfristig auf heterogene Kommunikationsstrategien einstellen (vgl. Hüttermann 2000).<sup>32</sup>

Vor diesem Hintergrund zeigt sich der Arbeitsprozess des ESD in einer Doppelform: Er ist einerseits „schon fast beeindruckend gleichförmig“ (Schmidt 2022, 26) strukturiert, es handelt sich um „Street-Level Bureaucracy“ (Lipsky 2010). Der Prozess der Einsatzbewältigung ist in weiten Teilen als hochgradig routinisiert, er weist wiederholte Muster interdependenter Praktiken (vgl. Feldman/Pentland 2003) auf, er folgt relativ schematisch konditionaler Wenn-Dann-Programmierung (vgl. Luhmann 2011), er zwingt selten zu komplexen oder reflexiven Entscheidungen.<sup>33</sup> Dies ist der Fall, weil Bürger\*innen in der Regel die der Einsatzinteraktion innewohnende strukturelle Machtasymmetrie (vgl. Schäfer 2021, 23) anerkennen und sich dem Willen der Polizeikräfte fügen – gerade weil sich Polizeikräfte (in potenziell konflikträchtigen) Interaktionssettings behaupten müssen und sich dafür gut vorbereitet bzw. abgesichert haben. Erfolgreiches Agieren im Revier zwingt zu schematischen und intensiv vorbereiteten Handlungsschritten. Den Unwägbarkeiten der Interaktion wird daher mit Hilfe einer stark ausgeprägten Programmierung<sup>34</sup> und Standardisierung (= Kategorisierung und modularisierte Zergliederung) der Einsatzbearbeitung begegnet, mit Routine, sowie mit einem gleichförmigen Repertoire an Gesten, Sprüchen, Ansagen, das auf die Darstellung/Aufrechterhaltung und Durchset-

---

<sup>31</sup> Büchner (2018, 220 ff.) beschreibt das „Umschaltproblem“ als Organisationsproblem.

<sup>32</sup> Vgl. ähnlich die Beschreibung zentraler Bezugsprobleme der organisierten Fallbearbeitung in der sozialen Hilfe bei Büchner 2018, 30: Um Arbeitsziele erreichen zu können, sind Sozialarbeiter\*innen angewiesen auf eine Mitarbeit ihrer Klienten, sie müssen sich auf Besonderheiten der Einzelfälle einstellen und sie haben stets damit zu kämpfen, ihre Entscheidungen korrekt zu begründen/darzustellen.

<sup>33</sup> „Die Lage war nicht normal, also musste ich die Initiative ergreifen.“ (Aussage eines ESD-Beamten). Diese Aussage über eine Ausnahme illustriert, wie selten ein Innehalten, ein Aushandeln oder ein aktiv initiiertes, wirklich eigenmächtiges Vorgehen im Einsatzhandeln eigentlich erforderlich sind. Normale Lagen erfordern keine Initiative, so die Selbstwahrnehmung. Entgegen der häufig überbetonten Bedeutung des Ermessensspielraumes oder der „Komplexität“ (Newburn 2022) polizeilicher Einsatz-Praxis ist augenfällig, wie oft die Einsatzabwicklung schematisch abgespult wird und wie dominant automatisierte Abläufe wirken.

<sup>34</sup> Es liegen daher Leitfäden, Anweisungen, Erlasse, Verfügungen, Rechtsnormen etc. zu so gut wie jeder nur erdenklichen Einsatz-Eventualität vor.

zung von Macht und Autorität ausgerichtet ist. Bevor es also ‚auf die Straße geht‘, hat die Organisation bzw. der Apparat bereits sehr viel von dem, was passieren wird und passieren kann, vorweggenommen.

Andererseits und in ambivalenter Weise zeigt sich gerade deswegen auch deutlich, dass dieser schematische Ablauf Lücken, Freiräume, Übergänge und Grauzonen des Handelns erzeugt, die die Beamt\*innen zu nutzen wissen. Gerade weil das Einsatzhandeln so stark vorstrukturiert ist, entstehen Leerstellen, die individuell bespielt werden müssen, es handelt sich dabei um Scharniere bzw. Brücken zwischen den einzelnen Programmschritten der Einsatzbewältigung. Diese müssen mit Eigeninitiative und mit Handlungen ausgefüllt werden, welche nicht standardisiert oder dokumentiert werden können, weil sie sich im Bereich des Informellen, in rechtlichen Grauzonen abspielen (müssen). Gründe hierfür sind unter anderem die häufig auftretende rechtliche und sachliche Unbestimmtheit des Arbeitsauftrags (vgl. Weißmann 2022, 14 f.), die Notwendigkeit, im Sinne des ‚Peacekeeping‘ vorzugehen, um Interaktionssituationen nicht unbedingt immer rechtskonform, aber dafür pragmatisch zu lösen, oder wahrgenommene Gebote der Arbeitsökonomie, die, bspw. in Fällen selektiver Rechtsanwendung, die Rechtfertigung für selektive Kontrollen liefern, um ‚effizient‘ vorgehen können (vgl. Kretschmann 2023a, 43 ff.). Solche individuellen Handlungsspielräume werden von Polizist\*innen im ESD als Freiräume wahrgenommen und liefern eine wesentliche Komponente der beruflichen Identität. Die Organisation ist hierauf eingestellt, sie weiß um die Notwendigkeit des individuellen Handlungsspielraums für die Streifenteams sowie um die Schwierigkeit der Kontrolle von Grenzstellen, die oft ein von anderen Stellen des Organisationssystems „abweichendes Bewusstsein“ (Luhmann 1971, 221) entstehen lassen. Insgesamt ist die Arbeit des ESD angewiesen auf diese beiden Aspekte, auf ein beständiges Oszillieren zwischen Verfahrensförmigkeit und interaktiver, ermessensbezogener ‚Action‘.

Arbeitsstrukturen und Erfolgsbedingungen des ESD lassen sich aus diesem Grund analytisch als widersprüchliche „Grenzstellenarbeit“ (vgl. Luhmann a.a.O., 220 ff.; Weißmann 2022, 63 ff.) beschreiben, denn die Herausforderungen für die Praxis des ESD decken sich mit der klassischen Bestimmung der drei zentralen Aufgaben einer Grenzstelle: Übersetzung nach innen und außen, Repräsentanz des Apparates sowie dessen Durchführungsorgan vor Ort. Bearbeitungen dieser Aufgaben werden ESD-spezifisch geprägt von der Notwendigkeit des Ausfüllens von Lücken und von Unsicherheitszonen im Prozess der verwaltungsförmigen Routinearbeit sowie von Durchsetzungsproblemen beim Autoritäts- und Legitimitätsaufbau, bzw. -erhalt. „Aktionspraxis“ und „Aktenpraxis“ (Mensching 2008, 84) als Formen des Einsatzhandelns sind kontinuierlich ineinander verwoben und aufeinander angewiesen. Wie schon oft im Bereich der Organisationssoziologie beschrieben, zeigt sich hierin die relative Autonomie des Handelns in einer der organisationalen Kontrolle entzogenen Rolle des Grenzstelleninhabers, welche auch informale Komponenten beinhalten muss (vgl. Luhmann 1972, 226 f., wo es um „Rollenverflechtungen mit der Außenwelt“ geht. vgl. dazu auch Tacke 1997). Der Grenzstellencharakter des ESD ist also der Grund dafür, dass die Arbeit der Beamt\*innen dort nicht direkt überwacht werden kann und dass ein vergleichsweise hoher Grad an Selbständigkeit empfunden wird, trotz der bürokratisch-rechtlichen Rahmung (vgl. Dosdall 2023). Auch widersprüchliche Zwecksetzungen, eines der Grundprobleme, die Grenzstellen zu bearbeiten haben, lassen sich erkennen,

u.a. die widersprüchlichen Erwartungen der Gleichbehandlung von Bürger\*innen einerseits und deren differenzierte Bewertung und Behandlung andererseits.

Der ESD ist also im Kern geprägt von einer wechselseitigen Durchdringung von verfahrensförmig strukturierten Praktiken und interaktionsförmigen, individuellen Handlungsspielräumen. Diese zeigen sich an verschiedenen Punkten des Arbeitsprozesses in unterschiedlicher Form und in unterschiedlichen Graden der Verflochtenheit (siehe Tabelle oben). Mit Bezug auf aktuelle Diskussionen über zunehmend prekäre Autorität von Polizist\*innen, über unrechtmäßige Polizeigewalt und Diskriminierung stellt sich die Frage, an welchen Stellen und in welchen Phasen des Prozesse diese Probleme erzeugt werden. Dies wird in Kapitel 5 behandelt.

## **4.2. Die Logik der Ermittlung (Jacobsen)**

### **Am Beispiel von Ermittlungen zu Todessachen, ‚klassischen‘ Sexualdelikten, Wohnungseinbruchdiebstählen und Drogen**

Polizeiliche Ermittlungen gewinnen ihre Aufmerksamkeit vorwiegend im Rahmen spektakulärer Straftaten mit besonderer medialer Beachtung oder in Form fiktiver Kriminalgeschichten. In beiden Fällen liegt der Fokus des Interesses meist auf den beteiligten Akteuren, den Betroffenen und den Ermittler\*innen, sowie ihren jeweiligen Kompetenzen, Herausforderungen und Schicksalen. Die Polizeiforschung in Deutschland dagegen hat die Arbeit der Kriminalpolizei – mit Ausnahme der Studie von Reichertz (1991) und einer aktuellen Untersuchung von Weißmann (2023) – bislang fast vollständig ausgespart: Ihr Forschungsinteresse liegt seit jeher überwiegend auf dem Einsatz- und Streifendienst und wird in jüngster Zeit durch Studien aus der Protestforschung zum Protest Policing über die Bereitschaftspolizei ergänzt. So bleibt die Komplexität polizeilicher Ermittlungsprozesse sowohl in der öffentlichen als auch in der wissenschaftlichen Befassung – ihre Rahmenbedingungen, ihre Erfordernisse und ihre Herausforderungen – nur wenig beachtet.

Polizeiliche Ermittlung ist „Aufklärungsarbeit“ (Reichertz 1991) und von „organisiertem Misstrauen“ (Weißmann 2023) geprägt. Handlungen, die in der Mehrheit der Fälle als Straftaten in der Vergangenheit<sup>35</sup> verortet werden sowie ihre Umstände werden von der Kriminalpolizei rekonstruiert. Dies erfolgt in einem Prozess, der aus einer Abfolge und Verflechtung von kriminalistischen Einzelpraktiken besteht. Beide Perspektiven – die praxeologische Perspektiven und die prozessorientierte Perspektive – werden in der folgenden Analyse kombiniert: Die Praxis erfolgt situativ und kontextgebunden, an einem spezifischen Ort, zu einem spezifischen Delikt, anhand polizeilicher Ressourcen im Hier und Jetzt. Der situative Praxisvollzug knüpft gleichzeitig stets an Arbeitsschritte aus vorangegangenen Situationen sowie an übersituativ verfügbare Ressourcen und gültige Vorgaben an - und schafft seinerseits Anknüpfungspunkte an zukünftige Bearbeitungssituationen.

In Anlehnung an die Transsequentielle Analyse (TSA) nach Scheffer (2008, 2013) wird die polizeiliche Praxis in starker Wechselbeziehung (vgl. Scheffer 2008, 379) von situativem Ereignis

---

<sup>35</sup> Ermittelt werden kann auch zu Straftaten, die in der Zukunft liegen, dies ist etwa zentral für den polizeilichen Staatsschutz. In den von mir analysierten Tätigkeitsbereichen spielt die zukünftige Straftat nur selten eine Rolle, daher konzentriere ich mich auf die Rekonstruktion von Straftaten aus der Vergangenheit.

und Prozess beschrieben. Die Verknüpfung von Ereignis und Prozess formiert eine innere Ordnung, die als Logik polizeilicher Ermittlung rekonstruiert wird.<sup>36</sup> Auf diese Weise wird ein Gesamtverständnis von Ermittlungsarbeit angeboten, das diese jenseits der öffentlichen, rechtlichen und kriminalistischen Lesart als komplexes soziales Geschehen beschreibt.

Die für diese Studie aufgesuchten Forschungsfelder sind polizeiliche Ermittlungsbereiche, die als klassisch gelten: Todesfälle, sexuelle Übergriffe/Vergewaltigungen (zum Nachteil erwachsener Personen<sup>37</sup>, die ich aus pragmatischen Gründen als ‚klassische‘ Sexualdelikte bezeichne), Wohnungseinbruchdiebstähle und Drogen. Die Auswahl der Delikte ermöglicht eine soziologische Rekonstruktion der typischen Logik polizeilicher Ermittlung, die gleichwohl nicht den Anspruch erhebt, allen polizeilichen Ermittlungsbereichen gerecht zu werden. Der hier entwickelte analytische Rahmen zur Beschreibung polizeilicher Ermittlungsprozesse müsste für andere Deliktbereiche, etwa Staatsschutzdelikte, Cybercrime oder Wirtschaftskriminalität, empirisch variiert werden, um ihre Spezifitäten zu berücksichtigen.

Ich werde zunächst die praktischen Herausforderungen skizzieren, die im Ermittlungsprozess auftreten und eine soziologische Perspektive auf Ermittlungspraxis eröffnen (4.2.1). Dann wird die Konstruktion des kriminalistischen (Arbeits-)Gegenstandes beschrieben (4.2.2). Folgend wird der Fokus auf den anschließenden Ermittlungsprozess gelegt (4.2.3) und zwei verschiedene Ermittlungsparadigmen bezeichnet: das „Abarbeiten“ (4.2.3.1) und die „Discovery Work“ (4.2.3.2). Abschließend wird die Logik polizeilicher Ermittlung zusammengefasst (4.2.4).

#### **4.2.1 Skizzen: Herausforderungen polizeilicher Ermittlungspraxis und die soziologische Perspektive**

Ich bin mit zwei Mitarbeitern des Kriminaldauerdienstes unterwegs zu einem Einsatz: Der Einsatz- und Streifendienst hatte einen Leichenfund in einer Wohnung gemeldet. Uhlf erklärt mir während der Anfahrt, dass der Notarzt die Meldeziffer 9 auf der Todesbescheinigung angekreuzt habe: „Polizei oder Staatsanwaltschaft ist benachrichtigt worden wegen bereits fortgeschrittener oder erheblicher Veränderungen der Leiche.“ Uhlf gibt sich skeptisch: „Es muss nicht sein, dass die Leiche wirklich so lange liegt.“ Häufig stelle sich die Situation vor Ort ganz anders dar als zunächst angegeben; auch ärztliche Fehleinschätzungen seien nicht selten. Beim Betreten der Wohnung stellen die Ermittler fest, dass es nicht mehr riecht, oder nur ganz leicht, und es sich wohl doch um eine Liegeleiche handelt. Wir finden eine im Bett liegende tote Frau vor, deren Haut sich vertrocknet auf ihren Schädel legt. Die Ermittler sind erstaunt: Sowas, sagen sie, sehen sie nicht oft, „Das ist eine sehr, sehr Liegeleiche.“ (KW, KW 27-28, Pos. 4-9)

Die Szene basiert auf einem Protokollauszug aus einer teilnehmenden Beobachtung in einem Kriminaldauerdienst. Dem Einsatz vorausgegangen waren polizeiliche Arbeitsprozesse, die eine weibliche Leiche zum Gegenstand zunächst polizeilicher, dann kriminalistischer Befassung gemacht haben. Es folgen die kriminalistische Bearbeitung von Leiche und Auffindort mit

---

<sup>36</sup> Das Vorgehen der soziologischen Rekonstruktion weist dabei Ähnlichkeiten zur kriminalistischen Ermittlung auf, der darauf zielt Straftaten und seine Umstände zu rekonstruieren. Das hat Reichertz in seiner Studie zur „Aufklärungsarbeit“ trefflich beschrieben (vgl. Reichertz 1991).

<sup>37</sup> Damit schließe ich sowohl Übergriffe über digitale Medien als auch zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen aus.

dem Ziel herauszufinden, ob ein Fremdverschulden zum Tod der Frau geführt hat. Wenn Hinweise hierfür generiert werden, folgen kriminalistische Maßnahmen, die Aufschluss zur Straftat geben, Verdachtsmomente erzeugen und Beschuldigte ermitteln. Doch zuvor muss die Leiche abtransportiert und ihre Freigabe vorbereitet werden; ebenso muss der Auffindort freigegeben werden. Eine Ermittlungsakte wird für die Staatsanwaltschaft angefertigt.

An der Szene lassen sich für die Logik des Ermittlungsprozesses verschiedene Fragen aufwerfen, die beantwortet sollen, welche Lösungen die Ermittlungspraxis für die skizzierten Herausforderungen bereithält: Wie wird ein weltliches Geschehen, also eine Information aus der polizeilichen Umwelt (hier: das Auffinden einer weiblichen Leiche im fortgeschrittenen Verwesungszustand), zum Objekt kriminalistischer Befassung? Welche Arbeitseinheiten sind in welcher Weise beteiligt, und wie werden sie aktiviert, bzw. wie werden die Übergänge zwischen ihnen organisiert? Wie erfolgen Entscheidungen für polizeiliche Maßnahmen? Wie werden relevante Erkenntnisse generiert, bewertet und für die Ermittlungen nutzbar gemacht? Wie verändern sich diese im Verlauf des Ermittlungsprozesses? Wie erlangen Ermittler\*innen Zugang zur polizeilichen Umwelt, wie nehmen sie teil und wie verlassen sie diese wieder? Wie transformieren sie ihre Erkenntnisse und Maßnahmen in einen bürokratischen Vorgang? Und wie fügt sich das alles zu einem polizeilichen Ermittlungsprozess zusammen, dessen Produkt der anschließenden Würdigung durch die Staatsanwaltschaft standhält?

Zur Beantwortung dieser Fragen entwickle ich eine soziologische Perspektive auf Ermittlungspraxis, die einen Arbeitsgegenstand identifiziert sowie verschiedene Praxistypen bezeichnet: Die Rekonstruktion einer Straftat und ihrer Umstände im Verlauf des Ermittlungsprozesses, die „Zug um Zug und Schritt für Schritt“ (Scheffer 2008) an Format gewinnt, vollzieht sich in der Arbeit an der Version, wie ich den jeweiligen Stand der Rekonstruktion in der aktuellen Ermittlungsphase bezeichne. Drei Praxistypen sind dabei zu beobachten: das Sammeln von Informationen, das Dokumentieren und die Episodenarbeit, die die narrative Deutung der vorliegenden Erkenntnisse beinhaltet. Alle drei Praxistypen kommen zum Einsatz, werden aber in unterschiedlicher Weise bemüht.

Am Zustand der Version bemisst sich der kriminalistische Erfolg: Er besteht in der Herstellung einer mehr oder weniger verdichteten, empirisch fundierten und plausiblen Version, die in der Ermittlungsakte ihre bürokratische Form findet und so der Staatsanwaltschaft zur weiteren Befassung übergeben wird.

#### **4.2.2. Die Konstruktion des kriminalistischen (Arbeits-)Gegenstandes**

Doch bis zur Übergabe einer Ermittlungsakte an die Staatsanwaltschaft ist ein mehr oder weniger langer Weg zu beschreiten, der mit der Übernahme eines Auftrags durch die Kriminalpolizei beginnt. Dieser Übernahme wiederum gehen in den überwiegenden Fällen eine Reihe polizeilicher Verrichtungen durch andere Dienststellen (meist dem ESD) voraus. In diesem Kapitel wird beschrieben, wie es von einem Umweltereignis zu einem kriminalistisch bearbeitbaren Vorgang kommt und dabei ein kriminalistischer Anlass erzeugt wird. Diese Übersetzung findet an Grenzübergängen (vgl. Jacobsen 2001, 30 ff.) statt. Es werden zunächst verschiedene Wege skizziert (4.2.2.1) und anschließend die besondere Bedeutung des Kriminaldauerdienstes als

spezifische Grenzstelle für den Ermittlungsprozess herausgehoben (4.2.2.2). Das Kapitel schließt mit einem Zwischenfazit (4.2.2.3).

#### 4.2.2.1 Die Geburt des kriminalistischen Vorgangs

Ermittlungsprozesse sind voraussetzungsvoll: Bevor sie beginnen, müssen Vorarbeiten geleistet werden, die eine Information über ein weltliches Ereignis in einen polizeirelevanten Gegenstand übersetzen und kriminalistisch bearbeitbar machen. Systemtheoretisch formuliert geht es um den Prozess von der Beschreibung eines Umweltsegments zur Bearbeitung durch das (miss-trauische) Sozialsystem Kriminalpolizei (vgl. Weißmann 2023, 27 ff.). In den überwiegenden Fällen werden die Impulse durch zivilgesellschaftliche Akteure gesetzt, die über Notruf, Telefonkontakt oder gar einen Besuch auf einer Wache Informationen anbieten, etwa über den Fund einer leblosen Person, über eine erlittene Vergewaltigung oder über Hinweise zu einem Einbruch. Die zivile Erzählung wird von den aufnehmenden Beamt\*innen durch Fragetechniken strukturiert und in die Dimensionen Anlass, Meldende, Beteiligte, Orte, Zeiten, Handlungen und Motive übersetzt, die – mehr oder weniger lückenhaft und vorläufig – zueinander in Beziehung gesetzt werden können. Die zivile Geschichte wird in einem Manuskript der handlungstheoretisch strukturierten Alltagstheorie (vgl. Kap. 4, Einleitung) zusammengefügt und kriminalistisch sinnhaft gemacht.<sup>38</sup>

Über ihre handlungstheoretische Passung hinaus wird die erzählte Geschichte zumindest in Grundzügen auf ihre alltagstheoretische Plausibilität überprüft<sup>39</sup>: Erzählungen von Marsmenschen in Ufos etwa oder Kontakte ins Jenseits erlangen typischerweise nicht den Rang eines polizeilichen Anlasses, sofern sie keinen weiteren Bezug oder Kontext aufweisen können, der als kriminalistisch relevant definiert werden kann. Die erfolgreiche Arbeit am Grenzübergang setzt also eine spezifische Kompetenz der zivilen Erzählperson voraus (vgl. Jacobsen 2001, 34 ff.), die eine gewisse Sprech- und Sprachfähigkeit, aber auch ein Gespür für Relevanz und Glaubwürdigkeitsmaßstäbe beinhaltet.

Wie Bergmann (Kap. 4.1.1) beschreibt, leistet hier die Leitstelle mit Fragetechniken und der Einsatz- und Streifendienst, der sich im Rahmen der Revierkontrolle an weltliche Orte begibt und Informationen generiert, zentrale Übersetzungs- und Sammeltätigkeiten. Meist sind es auch sie, die – neben den für eigene Zwecke erbrachte Dokumentationen (z.B. Einsatzdokumentationen oder Tätigkeitsnachweise) – den bürokratischen Vorgang anlegen. Derzeit (noch) in doppelter Aktenführung bearbeitet, besteht er aus einer Papierakte und einer E-Akte im digitalen

---

<sup>38</sup> Digitale Verfahren der polizeilichen Entgegennahme von Anzeigen und Hinweisen über Online-Wachen sind in vielen Bundesländern inzwischen üblich. In unserer Studie wurde das nicht untersucht. Eine interessante Frage wäre hier, inwieweit Schriftlichkeit und Mündlichkeit bei der Übersetzung ziviler Erzählungen Unterschiede in Praxis und Wirkung erzeugen.

<sup>39</sup> Die Plausibilitätsprüfung erfolgt keinesfalls ‚streng‘: Zahlreiche Anrufe von Zivilpersonen werden in polizeiliche Anlässe übersetzt und werden in Einsätze überführt, obwohl die beteiligten Beamt\*innen währenddessen den Kopf schütteln und kommentieren, dass das ja wohl niemand ernsthaft glauben könne. Hier findet das Leitbild für eine „Bürgerpolizei“ möglicherweise ihren stärksten Ausdruck, indem die Polizei auch bei zweifelhaften Anlässen „mal eine Streife vorbeischickt“.

Vorgangsbearbeitungssystem (VBS).<sup>40</sup> Der Vorgang versammelt und bündelt diejenigen Informationen, die für die antizipierte Entwicklung einer Version möglicherweise benötigt werden: Das handlungstheoretische Manuskript wird mit (ersten) Einzelstücken versehen.

Mit der Konstruktion des Anlasses nach Deliktkategorien (Leichensache, Einbruch, Drogendelikt) geht seine Qualifizierung einher: Handelt es sich um ein Vergehen oder Verbrechen?<sup>41</sup> Auf Basis der Deliktkategorie und der Qualifizierung tritt der Vorgang nun seine Reise in die Fachabteilungen der unterschiedlichen Polizeidienststellen an: Leichte bis mittelschwere Kriminalität wird von örtlichen Polizeidienststellen (Inspektionen und Stationen) bearbeitet, während schwere Kriminalität vom Zentralen Kriminalitätsdienst übernommen wird. Darüber hinaus werden spezifische Delikte in lokal übergreifenden Ermittlungsgruppen (EG) bearbeitet, z.B. die EG Wohnungseinbruchdiebstahl oder Drogen.<sup>42</sup> Auf diese Weise erzeugt die Qualifizierung von Straftaten verfahrensförmig Zuständigkeiten.

Es ist der übergebene Vorgang, der den Ermittlungsprozess in kriminalpolizeilichen Dienststellen eröffnet, wie etwa in einer EG:

Horst, ein Ermittlungsführer der EG Drogen, erklärt mir das Verfahren: „Ein Großteil der Vorgänge kommt ja hier aus dem Haus (dem ESD des lokalen Polizeikommissariats, erg. AJ). Ich gehe sowieso immer morgens durchs Commissariat, das mache ich immer, schon allein um Kontakt zu halten. Dann gibt mir der Schichtleiter die Vorgänge schon direkt mit; der verwahrt alles auf, was so über Nacht angefallen ist. Dann liefern natürlich auch noch andere Polizeistationen. Es gibt einen Kurier, der die Vorgänge abholt und hierher bringt.“ Der Ermittlungsführer liest dann den schriftlichen Vorgang und checkt den elektronischen Vorgang im Vorgangsbearbeitungssystem (VBS) quer und entscheidet, welchem Sachbearbeiter oder welcher Sachbearbeiterin er den Vorgang zuweist. Horst: „Die meisten Beschuldigten kenne ich ja aus vorangegangenen Vorgängen. Ich überlege also, wer hat den schon mal in der Mache gehabt? Es macht ja Sinn, dass diejenigen Ermittler den Vorgang übernehmen, die auch die Vorgeschichte kennen. Und dann gucke ich natürlich in die Vorgangsbelastung der Mitarbeiter rein: Wie belastet ist der Kollege? Entweder hat er Spielraum, und ich weise ihm den Vorgang zu oder eben nicht. Oder der Vorgang kommt eben auch mal in den Stahlschrank und liegt da 2-3 Tage, wenn es nicht anders geht.“

Horst hat jetzt eine rote Vorgangsmappe vor sich liegen. Er vergibt eine Asservatenummer für die kleine angehängte Tüte mit mehreren kleinen, braunen Klumpen drin. Er schreibt die Nummer auf das „Klebchen“, einen kleinen weißen Aufkleber und klebt ihn auf die Mappe. Dann weist er Lisbeth, seiner Mitarbeiterin, den Vorgang elektronisch zu und macht sich auf den Weg in ihr Büro. Angekommen streckt er ihr die rote Vorgangsmappe entgegen und sagt: „Ich hab hier was für dich. Keine Besonderheiten.“ Lisbeth nickt und nimmt die Akte entgegen: „Ich kümmer mich drum.“ (Drogen, KW 50, Pos. 141-187)

---

<sup>40</sup> Die Papierakte ist als Auslaufmodell angelegt; sie wird bis 2026 von der E-Akte gleichwertig ersetzt. Während meiner Beobachtungszeit (2021/2022) wurden beide Aktentypen noch parallel bearbeitet.

<sup>41</sup> Das Strafgesetzbuch (§ 12) weist Verbrechen als rechtswidrige Taten aus, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind. Vergehen sind demnach rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder mit einer Geldstrafe belegt sind. (vgl. <https://dejure.org/gesetze/StGB/12.html>, zuletzt abgerufen: 05.08.2024).

<sup>42</sup> Straftaten, die als überregional relevant und politisch brisant eingestuft werden, werden vom LKA bearbeitet. Sie sind nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

Die Führungspersonen der Ermittlungseinheiten übersetzen die an ihre Dienstseinheit zugewiesenen Vorgänge, indem sie ihnen einen letzten Schliff verpassen: Neben der (meist erfolgten) Grundbearbeitung des Vorgangs (Anlegen des Vorgangs) werden Ergänzungen getätigt und/oder dienststellenspezifische Registrierungen, Nummerierungen oder Anmerkungen hinzugefügt. In dieser Fassung gelangen Vorgänge auf die Schreibtische und in die persönlichen Konten der Ermittler\*innen im digitalen VBS. Die Zuteilung ist Führungssache und birgt gleichermaßen individuelle Ermessensspielräume (Welcher Vorgang ist mit welcher Expertise und Erfahrung zu bearbeiten?) und Ressourcenverwaltung (Wer hat Kapazitäten? Wer ist mit wieviel Arbeit zu belasten?).

Auch wenn die Mehrheit der Vorgänge über die Leitstellen und den ESD in die Fachdienststellen gelangen, generieren Letztere – je nach Deliktausrichtung – vereinzelt auch selbstständig Vorgänge: zu einem Drogenfund, der im Rahmen einer Durchsuchung in Folge einer Observation zur Bekämpfung der Straßenkriminalität gesichert wird (vgl. hierzu genauer Kap. 5.2, Risikokonstellation 7); zu einer Körperverletzung zum Nachteil eines Jugendlichen, die ein Team auf der Anfahrt zu einer Vernehmung zufällig beobachtet hat oder zu einem unerwarteten Waffenfund bei der Durchsuchung einer Wohnung. In diesen Fällen – unabhängig davon, ob ein Hinweis in die eigene oder die andere Zuständigkeit fällt – „nehmen“ auch die Mitarbeiter\*innen der Fachdienststellen „den Vorgang auf“ und „legen ihn an“.

Spezifische Straftaten – nicht ausschließlich, aber v.a. aus dem Bereich der schweren Kriminalität, die Tatortarbeit erfordern – werden auf ihrem Weg von der aufnehmenden Dienststelle zur Fachdienststelle gesondert vom Kriminaldauerdienst bearbeitet.

#### **4.2.2.2 Der Kriminaldauerdienst (als besonderer Akteur)**

Der Kriminaldauerdienst (KDD) ist eine eigenständige Dienststelle, die auf die erste kriminalistische Befassung mit hoch qualifizierten Straftaten – Todesursachen- und Brandermittlungen, Sexual- und schwere Raubdelikte und Anderes<sup>43</sup> – spezialisiert ist.<sup>44</sup> Ausgestattet mit kriminaltechnischer Expertise sind es seine Mitarbeiter\*innen, die Tatortarbeit, Spurensuche und -sicherung bei spezifischen Delikten, aber auch erste Befragungen übernehmen. Mit der Weitergabe des kriminalistischen Anlasses an den KDD erfolgt seine Qualifizierung hinsichtlich der ihm unterstellten Qualität von Kriminalität.

Der KDD ist 24h besetzt und daher im Schichtdienst organisiert. Seine Arbeit vollzieht sich im Zusammenspiel zwischen Tätigkeiten des oder der in der Wache sitzenden Wachhabenden (WH<sup>45</sup>) sowie den aus- und einrückenden Einsatzteams, die jeweils aus zwei Ermittler\*innen bestehen. Ähnlich wie im Arbeitsprozess des ESD (vgl. Kap. 4.1), vollzieht sich die Arbeit des

---

<sup>43</sup> So steht es auf der Homepage einer örtlichen Polizei, in der ich u.a. beobachtet habe (Quelle anonymisiert). Die Zuständigkeiten der Kriminaldauerdienste variieren lokal geringfügig.

<sup>44</sup> Todesursachenermittlungen unterscheiden sich von den anderen Zuständigkeitsbereichen darin, dass sie sich nicht auf ein Delikt beziehen, sondern prüfen, ob es sich bei dem Todesfall um eine Straftat überhaupt handelt. Die Mehrheit der Todesermittlungen ergibt dabei keinen Hinweis auf eine Straftat.

<sup>45</sup> Wachhabende weisen unterschiedliche Geschlechter auf. Die Bezeichnung im Feld wird ausschließlich männlich geführt. Ich nutze die Abkürzung geschlechtsneutral, daher behalte ich diese Form bei der Darstellung des empirischen Materials bei, nutze den Begriff WH neutral, indem ich auf die Artikel verzichte.

KDD in verschiedenen Phasen, die ich im Folgenden in Einsatzannahme und -vorbereitung, Einsatzdurchführung und Einsatzdokumentation aufteile:

### **Einsatz annehmen und vorbereiten**

WH sitzt vorne im Wachraum vor vier Bildschirmen, Funk einer Telefonanlage, zahlreichen Ordnern und Mappen sowie einigen Notizzetteln und nimmt eingehende Anrufe entgegen:

Das Telefon klingelt. Uhlf, der heute WH ist, nimmt ab und meldet sich mit "Kriminaldauerdienst Müller". Dann hört er zu und antwortet zwischendrin: "Ja, Leiche mit Fliegen, d.h. es stinkt. (Er hört zu ...) Okay. (...) Betreutes Wohnen ja, keine Angehörigen vor Ort, (...) Ziffer 9. Klar. Ich schicke den Wagen 45. Jo. Tschüß." Während er spricht, notiert er die Stichpunkte, Adresse, mutmaßlichen Namen der Leiche sowie Namen und Dienststelle der ESD-Beamt\*innen vor Ort auf einen kleinen Zettel und sagt zu mir: „Der Einsatz eilt nicht. Der ist ja schon tot.“ Dann macht er sich, mit dem Notizzettel in der Hand, auf die Suche nach dem Team mit Wagen 45. (KW, KW 27-28, Pos. 240-241)

WH nimmt die Einsatznachfrage entgegen und agiert damit als Grenzstelle zwischen der Kriminalpolizei und ihrer (polizeilichen und nicht-polizeilichen) Umwelt: in den überwiegenden Fällen zu anderen polizeilichen Dienststellen, aber auch zu anderen Umweltsegmenten, etwa staatlichen Behörden, medizinischen Expert\*innen oder privaten Akteuren, da die Telefonnummer des KDD öffentlich ausgewiesen ist. Handelt es sich um eine polizeiinterne Information, erreicht die kriminalpolizeiliche Grenzstelle eine schon polizeilich aufbereitete Erzählung über den Anlass mit entsprechender Struktur und Plausibilität. Spricht WH mit zivilgesellschaftlichen Anrufern muss die Konstitution des *polizeilichen* Anlasses von WH selbst geleistet werden. Darüber hinaus überprüft WH die vorgenommene Qualifizierung über die Entscheidung, ob das geschilderte Ereignis in die Zuständigkeit des KDD fällt. Es kommt durchaus vor, dass WH den Einsatz ablehnt, verbunden mit einer Erklärung über die Zuständigkeit der Polizei insgesamt (gegenüber Zivilpersonen) oder dem Verweis auf die Zuständigkeit anderer polizeilicher Dienststellen (gegenüber Zivilpersonen und anderen Polizeidienststellen). Auf diese Weise erfolgen Selektion und Übersetzung des Arbeitsgegenstandes durch den KDD, die nicht ausschließlich, aber vornehmlich an den am Telefon beschriebenen Deliktstypus (Todesursache, Einbruch etc.) gebunden ist: Der für den KDD spezifische *kriminalistische Anlass* wird konstituiert.

Bei der Übergabe des Einsatzes an ein Ermittlungsteam greift WH auf einen vorstrukturierten Plan zurück:

Zu Beginn seiner Schicht hat WH die Teams schon eingeteilt und in Reihenfolge gebracht. Der entsprechende Notizzettel liegt gut sichtbar auf seinem Pult. Das ermöglicht den Teams, sich zu Beginn der Schicht zusammenzufinden, mit Funk und Auto auszustatten und in der Abfolge bereit zu halten. Die geplante Einsatzabfolge wird nur dann durchbrochen, wenn der Anlass aus Sicht des WH spezifische Expertisen oder Persönlichkeitseigenschaften der Ermittlungspersonen erfordert: etwa besondere kriminaltechnische Kenntnisse, allgemeine Berufserfahrung, der Umgang mit besonders belastenden Einsätzen oder Führungspersonen bei öffentlich oder politisch als relevant eingeschätzten Einsätzen. Andere Einsätze wiederum eignen sich aus Sicht von WH oder Anleiter\*in als Lehrstück und werden gezielt an Anleiter\*in und Hospitant\*in oder Praktikant\*in übergeben.

Die Übergabe an das Einsatzteam erfolgt face-to-face: WH sucht das Team an seinem Aufenthaltsort (Büro oder Aufenthaltsraum) auf, übergibt Notizzettel samt einigen Kommentaren und/oder beantwortet Fragen. Die zeitliche Struktur, also die Eile bzw. die Ruhe, die die Einsatzübergabe durch WH an das Team begleitet, manifestiert die eingeschätzte Dringlichkeit der kriminalistischen Arbeit am Einsatzort: Während etwa Leichen in privaten Räumen ohne Angehörige („der ist ja schon tot“) oder Einbrüche nicht sofort bearbeitet werden müssen, werden etwa Leichen in öffentlichen und frequentierten Räumen als sogenannte Zeitlage behandelt („Die Leiche muss weg, bevor die Leute kommen.“). Die Zeitstruktur ist in die Anlasstypen eingezogen und damit kollektiv verfügbar. Die Dringlichkeit der Anschlussmaßnahmen vor Ort ist demnach institutionalisiert gelöst und kann in Einzelfällen durch zusätzliche Hinweise angepasst werden.

Sofern der Anlass Zeit einräumt und sich – gar nicht selten – kleine Grüppchen auf der Wache aufhalten und die Einsatzlage am Leitreechner beobachten, eröffnet sich ein Raum für Kommentare, Witze, persönliche Bemerkungen – und auch für Vordeutungsangebote mit Rückgriff auf vergangene Fälle oder im Vorgriff auf zu erwartende Einsatzkomponenten:

Wir sitzen im Pausenraum der Dienststelle in kleiner Gruppe, da kommt Stefan (WH) mit einem Einsatzzettel um die Ecke: „Es gibt einen Einbruch bei Familie Peterson. Bemerkenswert ist: Man hat Luftballons mit Smileys darauf vorgefunden. Der Schaden wird auf 70.000 Euro geschätzt.“ Alle gucken interessiert auf. Das klingt nach einem spannenden, nicht-alltäglichen Fall: 70.000 Euro? Luftballons mit Smileys? Jemand fragt: „Peterson? Ist das der FDP-Peterson? Der Kandidat der letzten Bürgermeisterwahl?“ Stefan zuckt mit den Schultern: „Das weiß ich nicht. Der Einbruch ist in der X-Straße gemeldet, das ist da in der Y-Gegend, gutes Wohnviertel.“ Johnny: „Wohnt da der FDP-Peterson? Weiß das jemand?“ Wir schütteln alle verneinend den Kopf. Johnny: „Wenn das DER Peterson ist, dann bearbeiten das sowieso der WED (die Ermittlungsgruppe Wohnungseinbruchdiebstahl, erg. AJ) und der Staatsschutz.“ Der Einsatz geht an Johnny und Konny; wir bereiten unsere Abfahrt vor. Johnny zu mir: „Ist der Peterson nicht auch Professor?“ Ich habe keine Ahnung und sage das auch. Er: „Dann ist es ja ganz gut, wenn du dabei bist. Dann kannst du mit ihm schnacken.“ (KW, KW 31, Pos. 4-5)

Gespräche zum und rund um den Anlass übernehmen unterschiedliche Funktionen: Sie dienen der Kollektivierung professioneller Erfahrungen am konkreten Beispiel, der Verständigung über die eigene Aufgabe und das eigene Selbstverständnis, wobei humorvolle Reflexion, Selbstironie und ‚Spinnereien‘ hier ihren festen Platz haben. Die Wache, Pausen- oder Büroräume werden zu Hinterbühnen, wo der Cop-Talk nur sich selbst genügen muss und auch der ‚guten Stimmung‘ dienen darf. Gleichzeitig werden hier erste Spekulationen über Teilgeschichten (Episoden) narrativ verhandelt: Zentrale Fragen des Was, Wer, Wann, Wo und Warum werden hier schon vorab bewegt. Die Episodenarbeit bleibt dabei mehr oder weniger diffus, unvollständig und widersprüchlich und dient in dieser Uneindeutigkeit zur Vorbereitung auf den anstehenden Einsatz (Worauf müssen wir achten? Mit wem müssen wir sprechen?) und der Herstellung von Anschlussfähigkeiten (z.B. Wer muss informiert werden?).

Mit diesen unterschiedlichen Wissensstücken und diversen Vor-Deutungen, mindestens aber mit dem Einsatzzettel und den dazu gelieferten Kommentaren des WH ausgestattet, macht sich das Team auf den Weg. Dies impliziert in den meisten Fällen eine Entsendung in weltliche

Zusammenhänge, gelegentlich kommt die ‚Welt‘ für eine Aussage auch in die Dienststelle, etwa bei klassischen Sexualdelikten und Trickbetrügereien.

Im Folgenden wird die Arbeit an einem (weltlichen) Tatort beschrieben. Die Anfahrt, die Vorphase des Eintritts in die weltliche Interaktion, wird weiterhin dazu genutzt, um Informationen und Deutungen zum Einsatz oder andere Erfahrungen auszutauschen, neuen Kolleg\*innen, Praktikant\*innen/Hospitant\*innen oder der Forscherin Fachliches zu erklären. Außerdem wird eine Rollenverteilung für anstehende Arbeiten am Einsatzort vorgenommen: Die Teammitglieder verständigen sich über die Übernahme der Berichtsteile des anzufertigenden Berichtes, dem sogenannten Tatortfundberichtes, was mit der Rollenverteilung vor Ort einhergeht: Wer spricht mit Angehörigen, Zeug\*innen etc. und wer übernimmt die Spurenarbeit?

### **Einsatz durchführen**

Vor Ort erfolgt eine routinierte Annäherung an den eigentlichen Einsatzort im engeren Sinn: Zunächst holen die Ermittler\*innen den Bericht von den wartenden ESD-Teams ein. Die Notizen aus der Kladde des ESD werden über einen mündlichen Bericht in die Kladde eines KDD-Mitglieds überführt: Diese\*r befragt und notiert Namen und Dienststelle des ESD-Teams, Melde-Zeitpunkt und meldende Person, vom ESD aufgenommene Namen und Identitäten von Beteiligten und dann die Schilderung, was der ESD vorgefunden hat, welche Maßnahmen ergriffen wurden – und zum Schluss auch häufig ihren fachlichen und persönlichen Eindruck.

Dann begibt sich das Team mit seinen Spurenkoffern und dem Fotokoffer an oder in den eigentlichen Einsatzort. Die nun anstehenden Verrichtungen strukturieren sich nach dem Tatbefundbericht und variieren deliktspezifisch. Sie werden im Folgenden beispielhaft bei einer Todes-sache, einem Einbruch und einem Sexualdelikt als Typik dargestellt:

Leiche: Sofern anwesend wird zunächst mit Angehörigen oder Zeug\*innen gesprochen, die ihre Sicht (Hintergründe, Auffindsituation, Kenntnis über wichtige Kontaktpersonen etc.) darstellen und mit Bezug zu ihrer Rolle (z.B. als Angehörige) über den anstehenden Einsatzverlauf in Kenntnis gesetzt werden. In ein Diktiergerät wird der Einsatzort genau beschrieben: die Umgebung des Auffindortes (Viertel, Straße, Gebäude, Wohnung, Raum) - hier mit besonderem Augenmerk auf relevante Spuren, z.B. Fenster und Türen nach Aufbruchspuren bei Leichen in Wohnungen oder Unordnungen, die auf einen Kampf hinweisen. Eine polizeiliche Leichenschau – genaue Beschreibung der Auffindsituation der Leiche und ihres Körpers in Originallage, dann Entkleidung und erneute Beschreibung des nackten Körpers – wird (in Abwesenheit ziviler Personen) durchgeführt. Es werden Fotos angefertigt. Verschiedene Formulare werden ausgefüllt.

Sofern sich keine Hinweise auf Fremdeinwirkung ergeben und sofern der Zustand der Leiche es erlaubt, wird die Person in eine ‚würdevolle‘ Position gebracht (z.B. auf den Rücken gebettet oder mit einer Decke überdeckt). Sind Angehörige vor Ort, werden sie über das weitere Verfahren informiert: Ein Bestattungsunternehmen kann beauftragt werden; die Staatsanwaltschaft muss die Leiche freigeben (was ohne Hinweis auf Fremdeinwirkung zeitnah erfolgt). Manche Dienststellen verfügen über ein Informationsblatt mit Hinweisen für Hinterbliebene, das ausgegeben werden kann. Eine Visitenkarte des KDD wird für mögliche Nachfragen übergeben. Sind keine Angehörigen vor Ort, wird das Bestattungsunternehmen (i.d.R. durch WH) beauftragt; die Ermittler\*innen nehmen diese vor Ort in Empfang. Nach Abtransport der Leiche räumen die Ermittler\*innen ggf. noch auf, um den Fundort in einen übergabefähigen Zustand zu bringen. Ergeben sich Hinweise auf Fremdeinwirkung folgen weitere spurenteknische Maßnahmen (z.B. Temperaturmessung, Abstriche, etc.). Eine

rechtsmedizinische Fachkraft wird dazu gerufen, der Leiter des Fachkommissariats für Tötungsdelikte informiert, eine Tatortgruppe mit kriminaltechnischen Expert\*innen aktiviert und eine Mordkommission eingerichtet. Der Tatort wird abgesperrt, die Tatortarbeit beginnt.

Einbruch: Zunächst sprechen die Ermittler\*innen mit der meldenden Person, die – sofern eine Zugangsberechtigung zu den betroffenen Räumen besteht (eigene Wohnung, Haus, Geschäft, Lager) – während der Spurenaufnahme anwesend bleibt, durch die Räumlichkeiten führt, ‚mitguckt‘ und ‚mitspricht‘. Die vorhandenen Räume werden besichtigt: Wie ist Täter hereingekommen („Modus Operandi“)? Was hat er/sie vor Ort gemacht? Was ist entwendet, was zerstört? Hier geraten Spuren in den Hauptfokus der Ermittlungsperson. Etwa geraten Zugangsschwellen in den Blick: Hebel- und Aufbruchsspuren als Werkzeuge- oder Finger- spuren an Fenstern, Türen, Schränken oder Tresoren, Fußabdruck- und Fußabdruckspuren, entwendete (fehlende) Gegenstände (augenscheinlich oder durch Aussage der geschädigten Person), eine auffällige Unordnung, aber auch Gegenstände, die möglicherweise durch die Tatperson benutzt oder angefasst wurden. Der Originalzustand wird diktierend beschrieben. I.d.R. wird vor Ort ein Asservatenziffernsystem aus Haupt- und Unterziffern entwickelt und die Spuren in ihrer Originallage mit kleinen Schildern mit Asservatennummer bestückt, zum Teil mit Maßbändern ergänzt. So werden sie fotografiert. Anschließend werden sie spuren- technisch bearbeitet, ggf. mit doppelten Handschuhen oder weißen Einweg-Overalls, um (Spuren)Verunreinigungen zu verringern: Technische Formspuren (Ein- oder Abdrücke) werden mittels Abformmasse ‚abgebildet‘ oder über Adhäsionsmittel kontrastiert und sichtbar gemacht („rußen). Original-Gegenstände, die die Spuren verursacht haben, werden – soweit möglich – eingesammelt und fachgerecht in Asservatentüten verpackt, um Zerstörungsprozesse zu reduzieren (Schimmelbildung, Oxidation, etc.). Auf den Tüten wird die Asservatennummer notiert. Spuren, die zeitlicher Beeinträchtigung unterliegen oder im Verlauf der Spurensicherung beeinträchtigt werden, werden priorisiert. Ein Nummernsystem für die Asservate wird vor Ort entwickelt; die verpackten Gegenstände erhalten eine Asservatennummer mit Haupt- und Unterziffer. Die Ermittler\*innen arbeiten bei Einbrüchen mit Einmalhandschuhen. An Tatorten, an denen ausdrücklich die Kontamination der Spuren durch die Spurensicherung verringert werden soll, z.B. bei Morden, wird die Schutzkleidung erweitert (Einweg-Overall, Nasenmundschutz, Kopfhülle, Überziehschuhe, doppelte Handschuhe). Abschließend wird das weitere Verfahren, u.a. Kommunikation mit der Versicherung, erklärt und die Visitenkarte des KDD übergeben.

Klassische Sexualstraftaten: Anzeigen zu sexuellen Übergriffen und Vergewaltigungen werden entweder auf der Dienststelle oder am Aufenthaltsort des anzeigenden Opfers bearbeitet. Die im Rahmen der Feldforschung im KDD beobachteten Fälle halten ausschließlich junge Frauen als Betroffene bereit, die z.T. mit ihren Angehörigen erscheinen. Zunächst erfolgt eine ausführliche Befragung der Betroffenen in einem Büro mit geschlossener Tür. Neben dem Opfer und mir ist nur die vernehmende Beamtin anwesend; teilweise werden parallel Befragungen von Angehörigen durchgeführt. Die Betroffenen werden über den Ablauf der Befragung im Frage-Antwort-Wechsel informiert, auch darüber, dass die Antworten gleich diktiert werden. Sie werden gebeten, direkt zu unterbrechen und zu korrigieren, wenn etwas nicht korrekt diktiert wird. Die Vernehmungen verlaufen unterschiedlich, in Abhängigkeit zur Persönlichkeit und dem aktuellen Zustand der vernommenen Person: Einige zeigen sich mitteilend, andere eher schweigsam und verärgert. Die Vernehmungen finden fast alle nachts statt, entsprechend waren die Betroffenen müde, z.T. auch stark alkoholisiert. Die Fragen zielen auf die Beschreibung der Tat und ihrer Umstände, der Phase davor und danach sowie der Beziehung zum beschuldigten Täter (alle männlich). Sofern die Tat zeitnah erfolgt ist und die Opfer einverstanden sind, findet eine rechtsmedizinische Untersuchung statt, wofür WH den Rechtsmediziner in Rufbereitschaft kontaktiert und wir in die rechtsmedizinische Abteilung einer Klinik fahren. Hier erfolgen die Untersuchung und die fotografische

Dokumentation des gesamten Körpers, auch vaginal und ggf. rektal. Die Ermittlerin, die die Vernehmung geführt hat, ist neben der rechtsmedizinischen Fachperson anwesend.<sup>46</sup> Danach fährt die Ermittlerin die Betroffene zurück zur Wache, von wo aus sie nach Hause fahren kann. Dieser Ablauf dauert mehrere Stunden. Nicht ungewöhnlich ist, dass die Betroffenen zwischendrin abbrechen, während oder nach der Befragung einschlafen oder entscheiden, nach Hause zu gehen. Da Aussage und Untersuchung freiwillig sind, nutzen einige die Möglichkeit abzubrechen. Die Aufnahme einer Strafanzeige – das gilt für alle Deliktbereiche – erfolgt per Formular.

Deliktsspezifische Einsatzorte halten für Ermittler\*innen verschiedene Zugangsoptionen bereit. Die Ermittler\*innen versetzen zunächst ihre fünf Sinne in den (polizeilichen) Dienst: Sie hören (zu), sie gucken, sie riechen, sie tasten, manchmal schmecken sie sogar. Sie sammeln Sinnesindrücke, die sie in Verbindung zum Anlass ihres Einsatzes setzen: Der Verwesungszustand einer Leiche oder die Flex, mit dem ein Tresor geöffnet wurde, wird gerochen; die Hebelmarken an einer Terrassentür werden gesehen; die Schilderung einer Nachbarin, die als Zeugin befragt werden kann, wird gehört. Der Einsatz der Sinneswahrnehmung basiert im Einzelfall auf individuellen Fähigkeiten und Erfahrungen, erfolgt aber durchaus in Teamarbeit routiniert und systematisch. Das Team fungiert am Ereignisort als kollektives Sinnesorgan, als Sammelinstrument, das Objekte vielversprechender Informationen identifiziert und sichert: entweder durch Befragung, durch Spurensicherung oder durch Asservierung von Gegenständen.

Die Delikte unterscheiden sich maßgeblich in der ersten kriminalistischen Fokussierung: Leichen erfahren gesonderte Befassung in der polizeilichen Leichenschau, deren Verrichtungen in fester Abfolge erfolgt. Leichenfunde und Einbrüche ziehen eine besondere Aufmerksamkeit der (Tat-)Orte nach sich. Bei Sexualstraftaten dagegen liegt der Fokus (zunächst) auf der Aussage des Opfers, die ortsunabhängig erfolgen kann (z.B. auf der Dienststelle). Hier spielen Tatorte nur in Einzelfällen eine Rolle. Zeug\*innen allerdings werden zu allen Delikttypen gesucht und – sofern vorhanden – befragt.

Während des Beobachtens, Befragens, Spurensicherns und Diktierens verständigt sich das Team über bisher festgestellte Erkenntnisse und ihr Potential für die Rekonstruktion des Anlass-Ereignisses, den Tathergang und die Umstände. Hier werden die erarbeiteten Erkenntnisse narrativ versammelt, geordnet und erste Deutungen im kleinen, geschützten Kreis ausprobiert. Erste Episoden, Teilgeschichten rund um die Straftat, entstehen verpackt in Möglichkeiten, Wahrscheinlichkeiten, Spekulationen, vor Ort gesicherten Erkenntnissen und möglichen Ausschlüssen. Die Erzählungen, die schon auf der Dienststelle und der Anfahrt begonnen wurden, finden hier ihre Fortsetzung, werden während der Tatortarbeit und zwischen Befragungen vorangetrieben ohne sie abzuschließen. Dabei ist die Variation der Spekulationen ebenso auffällig wie die Bereitschaft, aufgeworfene Deutungsmöglichkeiten zu verwerfen, wie der Einsatz zum Einbruch bei Familie Peterson, mutmaßlich ein lokal bekannter FPD-Politiker (s. Szene oben) zeigt:

Vor Ort ist es offensichtlich, dass der betroffene Herr Peterson nicht der FDP-Peterson ist (aufgrund des Abgleichs der bekannten Wahlplakate mit dem Mann vor Ort, erg. AJ). Schnell stellt sich auch heraus, dass die Luftballon-Smileys nicht von den Tätern, sondern von der Oma stammen, die die verreiste Familie mit einer kleinen Überraschung empfangen

---

<sup>46</sup> Ich habe aus Respekt vor den Betroffenen draußen gewartet, mir den rechtsmedizinischen Bericht durchgelesen und mir das Verfahren von der Ermittlerin schildern lassen.

wollte. Bei der folgenden Tatortaufnahme, die einige Stunden dauert, spielen diese Vorüberlegungen im weiteren Verlauf keine Rolle mehr. Die Vor-Überlegungen zu Peterson wurden gar nicht mehr erwähnt; die Luftballons beim Briefing der folgenden Schicht kurz, aber merklich enttäuscht als irrelevant abgetan. (KW, KW 31, Pos. 7)

Während das beauftragte Team am Einsatzort arbeitet, fungiert WH weiterhin als Ansprechpartner\*in für das Team: WH macht Abfragen in polizeilichen oder anderen Datensystemen und speist sie telefonisch als Informationen vor Ort ein; er fordert weitere Kräfte an, erteilt Aufträge an Beerdigungs- und Abschleppunternehmen etc. Auch informiert er weitere polizeiliche Akteure (z.B. Fachkommissariate oder Führungspersonen) und nimmt Anrufe von besorgten Angehörigen oder anderen Zivilpersonen entgegen. Damit reichert er die Version mit polizeilich verfügbaren Informationen an, verteilt Zuständigkeiten und organisiert Anschlüsse, die das Wie-Weiter organisieren.

Wenn das Ermittlungsteam den Einsatzort verlässt, wird das Revier in Zusammenarbeit mit dem ESD oder externen Akteuren zurückgebaut: Eine Leiche wird – sofern nicht weitere Spurensicherungsmaßnahmen notwendig – ansehnlich gelagert und zugedeckt oder vom Bestattungsunternehmen abtransportiert; Müll von medizinischen Behandlungsversuchen oder Spurenaufnahmen wird eingesammelt und entsorgt, Angehörige mit Verfahrensmodalitäten, Formulardurchschlägen, Ratschlägen und Kontaktmöglichkeiten bestückt. Türen werden abgeschlossen oder versiegelt, Schlüssel an berechtigte Personen oder die zuständige Polizeidienststelle übergeben. Nur wenn die Tatortarbeit andauert (und das ist in besonderen Fällen auch bis zu mehreren Wochen möglich), wird der Ort versiegelt.

Die Rückfahrt erfolgt im geschützten Pkw, einem polizeilichen Ort, der Raum für Durchatmen, Nachfragen, Rekapitulation, Scherzen, Auf- und Abregungen bereithält. Auch hier wird, neben anderem, die Episodenarbeit fortgeschrieben.

### **Einsatz dokumentieren**

Die Dokumentation begleitet den gesamten Verlauf der KDD-Arbeit: von der Einsatzannahme bis hin zur Abgabe der Akte an die Fachkommissariate. WH übernimmt die ersten Dokumentationstätigkeiten schon während und unmittelbar nach der Einsatzannahme. In verschiedene Richtungen werden für verschiedene Organisationsbelange bürokratische Fakten geschaffen: für den Einsatzverlauf (Ergänzung des KDD-Einsatzes im Leitrechner, der alle aktuellen Einsätze dokumentiert); für die interne Tätigkeitsstatistik des KDD (Vermerk im Wachbuch), für die pragmatische und gerechte Verteilung der Aufträge innerhalb der Schicht (Dokumentation des Einsatzes beim Team auf Notizzettel) und schließlich – sofern der WH die Zeit hat – als Geburtshilfe für den bürokratischen Vorgang: Das Anlegen des Vorgangs fällt formal in die Zuständigkeit des Teams, wird aber oft vom WH „für sie“ erledigt. Auf diese Weise wird der Fall in der Organisation bürokratisch erzeugt und sichert gleichermaßen die kriminalistische und rechtsförmige Anschlussfähigkeit.

Die Teams dokumentieren ihren Einsatz überwiegend durch Diktat. Die meisten Ermittler\*innen beginnen schon während der Anfahrt mit dem Diktat des ersten Teils des Einsatzberichtes.

Beim Einsatz anlässlich der oben schon erwähnten Einbruchanzeige beginnt Johnny das Diktat vor dem Einstieg ins Auto: „Am Donnerstag, 04.08.2021 um 15:53 teilt das Lage- und

Führungszentrum hiesiger Dienststelle fernmündlich mit, dass es in (Postleitzahl) (X-Stadtteil), (A-Straße), zum Nachteil Peterson zu einem Einbruchdiebstahl aus einer Wohnung gekommen sei. Nach Angaben des Lage- und Führungszentrums sei der Geschädigte zwei Wochen urlaubsbedingt abwesend gewesen. Des Weiteren wird mitgeteilt, dass vermutlich Diebesgut in Höhe von circa 70.000 Euro entwendet worden sei. Daraufhin begibt sich die Funkstreifenwagen-Besatzung, Professor Jacobsen, PKin Rube und Unterzeichner, unverzüglich zum obengenannten Ort.“ (KW, Bericht Einbruch Luftballonsmileys, Tatortfundbericht S. 1)

Während des Einsatzes vor Ort diktieren beide Ermittler\*innen ihre Beobachtungen direkt ins Diktiergerät. Die Sprechmelodie folgt einem eigentümlichen Singsang, quasi eine professionelle Sprachmelodie, die kollektiv praktiziert wird. Konjunktive werden typischerweise zur Kennzeichnung vorläufiger oder vermittelter Informationen verwendet. Das Diktat ist von Fachbegriffen und typischen Sprachmustern gekennzeichnet:

„Bei der Wohnungseingangstür handelt es sich um eine rechtsseitig angeschlagene und nach innen hin öffnende Holzblatttür, welche als Verschlussmechanismus mit einem Profilzylinderschloss innerhalb eines Panzlangschildes ausgestattet ist. Außenseitig ist die Wohnungseingangstür mit einem feststehenden Türknauf versehen.“ (Bericht Todesermittlungssache, S. 2)

Das Diktat folgt der Struktur des Tatbefundberichtes. Der Tatbefundbericht ist die standardisierte Dokumentation der durchgeführten Tatortbefundaufnahme. Hier werden die Feststellungen beim Eintreffen am Tatort, die Beschreibung des Tatorts, des Tatobjekts, des Opfers, der Spurensuche und der Spurensicherung (objektiver Befund), außerdem die Darstellung von Tathergang, Tatumständen, Zeugenaussagen und eigenen Schlussfolgerungen (subjektiver Befund) sowie getroffene Maßnahmen dokumentiert.<sup>47</sup> Die konkrete Struktur des Berichts ist nicht vorgegeben und variiert leicht in der Reihenfolge; die zu dokumentierenden Inhalte sind jedoch in der PDV 100 Nr. 2.2.3 festgelegt und fallbezogen anzuwenden.<sup>48</sup>

Auf der Rückfahrt und im ‚heimischen‘ Büro wird die Dokumentation durch das Team abgeschlossen: Diktate werden vervollständigt und an die Schreibkräfte gegeben, Fotos auf eine CD geladen, Asservate behandelt und schließlich alles in den Vorgang eingegeben. Sobald der schriftliche Tatbefundbericht vorliegt, durchläuft der Bericht eine Qualitätskontrolle durch die vorgesetzte Person und wird anschließend an die Fachdienststelle weitergeleitet; soweit vorhanden werden die Asservate verschickt. Damit ist der Fall für den KDD abgeschlossen.

#### **4.2.2.3 Zwischenfazit**

An polizeilichen und kriminalistischen Grenzübergängen wird der kriminalistische Anlass konstituiert; der Vorgang wird angelegt. Dieser weist mit dem Anlass Delikt und Tatqualität aus und bestimmt die Zuständigkeiten der weiteren Bearbeitung. Der Kriminaldauerdienst wird bei hochqualifizierten Straftaten hinzugezogen, um mit ihren spezifischen Ressourcen die Sammelpraxis quantitativ und qualitativ zu erhöhen und so einen größeren Fundus an Ermittlungsansätzen zu generieren. Auf diese Weise werden kriminalistische Aufmerksamkeiten verfahrensförmig organisiert.

---

<sup>47</sup> Vgl. Rabe 2020: Der Tatbefundbericht. In: Die Kriminalpolizei. Juni 2020, <https://www.kriminalpolizei.de/ausgaben/2020/juni/detailansicht-juni/artikel/der-tatortbefundbericht.html> (zuletzt abgerufen am 05.08.2024).

<sup>48</sup> Courseware Kriminaltechnik der Polizeiakademie Niedersachsen (nicht veröffentlichte Quelle).

Die zentralen Praktiken der Grenzübergänge sind dabei die Sammelpraktiken (Befragungen der Hinweisgeber\*innen sowie Tatortarbeit) und Dokumentationspraktiken: Die im Hier und Jetzt generierten Informationen werden als sinnhafte Einzelstücke im Vorgang dokumentiert. Der Vorgang wird als kollektives Medium angelegt: Er taugt einerseits als Arbeitsgrundlage für die anschließende Ermittlungspraxis durch andere Dienststellen. Gleichzeitig ist er jederzeit veränder- und ergänzbar, so dass er sich für alle berechtigten Dienststellen in seiner aktuellen Form im Hier und Jetzt präsentieren kann. Damit ist er in seiner Anschlussfähigkeit prozesstauglich.

Die Episodenpraxis dagegen verbleibt eher im Hintergrund. All das Spekulieren über mögliche Geschichten rund um die Tat schaffen es kaum über die Arbeitssituation im Hier und Jetzt hinaus: Sie dient vornehmlich der Ausrichtung von Sammelpraktiken vor Ort, indem sie spezifische Maßnahmen nahelegt, bietet Gelegenheit für Identitätskonstruktion und bietet darüber hinaus willkommenen Unterhaltungscharakter vor Ort. Sie verflüchtigt sich weitgehend in der Arbeit der Grenzstellen selbst; lediglich eine kleine Rubrik im Tatbefundbericht („eigene Schlussfolgerungen“) gibt Raum, um narrativ erzeugte Deutungen im Vorgang zu platzieren und damit für den Ermittlungsprozess haltbar zu machen. Die Arbeit der Grenzübergänge ist auf die Praktiken des Sammelns und Dokumentierens ausgerichtet, weil diese den kriminalistischen Anlass für die weitere Bearbeitung formieren.

Die Grenzübergänge zwischen Welt, übriger Polizei und Kriminaldauerdienst agieren gleich einem Orgelmusiker, der die Tastatur bespielt und gleichzeitig verschiedene Register zieht, um spezifische Ressourcen zu aktivieren: Ein Anlass im Hier und Jetzt wird konstituiert und als Bearbeitungsmodus für die Entwicklung einer Version eröffnet, seine Zuständigkeit geklärt – und ein Dokument geschaffen, das die weitere Bearbeitung – auch in Arbeitsteilung – ermöglicht. Die Selektions-, Übersetzungs- und Dokumentationspraxis ist auf Fortsetzung angelegt und ermöglicht mehr, weniger oder Anderes. Vorgang und kriminalistische Tätigkeit bleiben in wechselseitiger Bewegung.

### **4.2.3. Abarbeiten und Discovery Work: Zwei Paradigmen polizeilicher Ermittlungspraxis**

Der Arbeitsgegenstand gelangt – im Vorgang kategorisiert, formiert und qualifiziert – zu den Fachdienststellen, die auf die Bearbeitung spezifischer Delikte spezialisiert sind, etwa ein Arbeitsfeld (AF), eine Ermittlungsgruppe (EG) oder ein Fachkommissariat (FK). Der Vorgang in doppelter Aktenführung (Papierakte und elektronische Akte) wird an die Verteilerstelle der zuständigen Fachdienststelle – eine Aufgabe, die eine Führungsperson übernimmt – geleitet und an eine Sachbearbeitung weitergegeben. Hier stehen zwei Bearbeitungsmodi bereit, die im Folgenden als Paradigmen beschrieben werden: das, was im kriminalistischen Jargon als einen „Vorgang abarbeiten“ (4.2.3.1) bezeichnet wird und das, was als „echter Fall“ gilt, in dem „es was zu ermitteln gilt“: Discovery Work (4.2.3.2). Das Kapitel schließt mit einem Fazit (4.2.3.3).

#### 4.2.3.1 Abarbeiten: Die kriminalistische Verwaltung anhand von „Schlichtvorgängen“

Der Ermittler hat sich in das polizeiliche Vorgangsbearbeitungssystem (VBS) eingeloggt und sieht in der Liste der ihm zugewiesenen Vorgänge an der rot blinkenden Vorgangsnummer, dass die Ermittlungsführerin ihm einen neuen Vorgang zugewiesen hat. In seinem analogen Postfach findet er daraufhin die dazugehörige rote Ermittlungsakte, die auf dem Deckblatt die gleiche Vorgangsnummer trägt und alle bis dato angesammelten Berichte, Formulare sowie eine kleine, mit Klebeband fixierte Tüte mit einem braunen Klumpen vereint. Der Ermittler liest sich anhand der Papierakte in den Sachverhalt ein: Herr X stellt Strafanzeige gegen seine Ehefrau wegen BtM-Konsums; der Anzeige ging ein Beziehungsstreit voraus. Ermittler zu mir: „Aha, Streitigkeiten, da haben wir ja das Motiv. ER schießt SIE an.“ Er ordnet die Papiere zu Haufen, schnappt sich das Tütchen, bestimmt seinen Inhalt augenscheinlich (Marihuana) und geht in den kleinen Raum, in dem das sichergestellte BtM netto sowie die Umverpackung gewogen werden. Er notiert die Werte auf einem Formular. Auf einen Rauschmittelsubstanz-Test verzichtet er, weil das Netto-Gewicht zu gering ist. „Das wird sowieso eingestellt (durch die Staatsanwaltschaft, erg. AJ). Die Tests sind teuer, das wäre Verschwendung.“ Er kehrt in sein Büro zurück und fragt die betroffenen Personen in den polizeilichen Datensystemen ab: Er findet diverse Körperverletzungen, in der die aktuell Beschuldigte als Opfer, der aktuelle Anzeigeersteller als Täter aufgeführt ist. Ermittler: „Und das, was wir hier vorliegen haben, ist dann das Folgedelikt.“ Er nimmt die Papierakte auseinander, die aus folgenden Bestandteilen besteht: Beschreibung des Sachverhalts, Sicherungsprotokoll (Sipro), Bearbeitungsvermerk, Belehrungsformular, Vernehmungsprotokoll, Abverfügung. Er sortiert die Papiere, trägt sich als Sachbearbeiter in den dafür vorgesehenen Spalten ein, prüft, ob alles vollständig ausgefüllt ist (z.B. Ist eine R-Nummer (Rauschgiftnummer) vergeben?), korrigiert die vom ESD standardisiert eingetragene Gewichtsangabe und ergänzt seine Bearbeitungsergebnisse (z.B. polizeiliche Erkenntnisse über die Betroffenen). Anschließend klebt er ein Etikett mit Barcode und Nummer auf; das Zwillingsetikett wird auf das Sipro geklebt. Schließlich fertigt er von einigen Dokumenten Kopien und Scans an, heftet anschließend die Originale wieder in die Ermittlungsakte und legt die Kopien für die Asservatenkammer beiseite. Zwei weitere Schritte folgen noch: Der Ermittler überarbeitet den digitalen Vorgang im VBS (Ergänzungen, Hochladen von Scans) und gleicht ihn damit der Papierakte an. Als letztes verschickt er einen Anhörungsbogen an die beschuldigte Ehefrau und kommentiert: „Ich warte zwei Wochen. Wahrscheinlich wird sie ihn nicht zurückschicken, dann vermerke ich das im Vorgang und mach ihn zu, schicke ihn an die Staatsanwaltschaft. Und die stellt das Verfahren wegen Geringfügigkeit ein.“ (Drogen, KW 48-49, Pos. 205-232)

Die Sachbearbeitung der zuständigen Fachstelle für Drogen wird aktiv, sobald ihr ein Vorgang in Form eines bürokratisch formierten Falles zugewiesen wird. Ihre Ermittlungstätigkeit besteht im Wesentlichen darin, den Vorgang zu vervollständigen: die vorliegenden Bestandteile zu überprüfen und ggf. zu ergänzen oder zu korrigieren, detaillierte Angaben zum Drogenfund und den beteiligten Personen zu recherchieren und zu dokumentieren, das BtM zu einem lagerungsfähigen Asservat zu machen, seinen Transport in die Asservatenstelle vorzubereiten sowie die beteiligten Zivilpersonen in den Prozess einzubeziehen (Anhörungsbogen, ggf. Vernehmung, etc.). Eine kriminalistische Ordnung ist hergestellt.

Die Sachbearbeiter\*innen haben stets eine ganze Reihe an sogenannten Schlichtvorgängen in Bearbeitung, mit denen sie sich zwischendurch und auffällig schnell befassen: Sie bewegen sich sicher zwischen den Formularen in Papierform und auf der Oberfläche des VBS. Nur selten halten sie inne und gucken genauer hin – etwa bei der Minderjährigkeit oder dem fehlenden

Wohnsitz eines Beschuldigten. Derlei kleineren ‚Vorgangskrisen‘ wird mit routinierten Lösungsmöglichkeiten begegnet, unter denen eine auffällig zentral ist: Schulterzucken und Akzeptanz einer Lücke mit Verweis auf die erwartete Einstellung des Verfahrens. Was genau vorgefallen ist, warum und unter welchen Umständen es zur Straftat oder zur Anzeige gekommen ist, ist nebensächlich oder gar nicht von Interesse. Es mag, wie im obigen Beispiel, einer situativen Bemerkung gegenüber Kolleg\*innen oder der Forscherin wert sein, verflüchtigt sich aber in der spezifischen Situation ihrer Aussage. Die Episodenarbeit, also die Deutung der im Hier und Jetzt geordneten Erkenntnisse spielt i.d.R. keine oder eine nachrangige Rolle. Die Arbeit an der Version bleibt in ihren Kinderschuhen stecken.

Stattdessen besteht die Sachbearbeitung eines Schlichtvorgangs im Wesentlichen aus einem Hin und Her zwischen Papierakte und VBS. Dabei erweist sich die Antizipation der prognostizierten Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft als handlungsstrukturierend (in vorangegangener Szene: Rauschmittelsubstanz-Test, zeitliche Planung, Erkenntnislücken). Der Ermittlungsprozess ist hier vornehmlich darauf ausgerichtet, ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten, in dem drei Praxisprobleme bearbeitet werden: (1) Die Vorgangsbearbeitung stellt sicher, dass unterschiedliche Elemente („Entitäten“) im Vorgang verbunden werden, um sie zu einem späteren Zeitpunkt verschiedenen Akteuren verfügbar zu machen: asservierte Gegenstände, Aussagen, polizeiliche Erkenntnisse. Damit sichert sie die Herstellung der kollektiven und übersituativen Verfügbarkeit der (vorgangs-)relevanten Elemente. (2) Durch die verfahrensförmig strukturierte Dokumentation der polizeilichen Bearbeitung wird die Legitimation des polizeilichen Handelns erzeugt. (3) Und schließlich wird die Anschlussfähigkeit zur Staatsanwaltschaft in einer Form gestaltet, die die ordnungsgemäße Einstellung des Verfahrens vorbereitet. Die Staatsanwaltschaft bezieht sich in ihrer Entscheidung für oder gegen eine Anklage (zunächst) ausschließlich auf die Ermittlungsakte, womit diese zum zentralen Kommunikationsinstrument zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft wird.

Die Praxis des Ermitteln bei Schlichtvorgängen erfolgt als vorgangszentrierte Anwendung von ProgrammROUTINEN. Der verfahrensförmige Ablauf steht hier im Vordergrund und zielt auf die Vorbereitung der Einstellung des Verfahrens. Auf diese Weise ist es möglich, eine nicht unerhebliche Anzahl von Vorgängen im Auftrag der Staatsanwaltschaft vorab in die strafrechtliche Irrelevanz zu befördern. Angesichts des Arbeitsaufkommens der Staatsanwaltschaften dient dies als pragmatische Form der Arbeitsreduktion, bei gleichzeitiger Gewährleistung und Legitimation der staatlichen Befassung mit der Straftat. Die Polizei – als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft – bastelt damit eine ‚Zwischenlösung‘, in der die Ermittlungsakte zu Straftaten bürokratisch so gestaltet werden, dass sie – verfahrensförmig prozessiert – durch die Mäsen der strafrechtlichen Befassung fallen. Der Schlichtvorgang wird abgewickelt; die Kriminalität wird kriminalistisch verwaltet.

#### **4.2.3.2 Discovery Work: Die kriminalistische Gestaltung von Kriminalität anhand „echter Fälle“**

Was unterscheidet einen bürokratisch abzuarbeitenden Schlichtvorgang von einem Verfahren, in dem Tat, Tatumstände, Hintergründe und Motive zu einer kriminalistischen Herausforderung

werden, also zu einer fokussierten Ermittlung führen? Und wie werden dabei Erkenntnisse gewonnen?

„Wir fangen klein an. Irgendwann hat man ein Gespür, dass mehr zu holen ist. Und dann kriegt man dieses Gefühl, dass da noch mehr drin ist. Das haben wir dann auch alle. Und dann haben wir gecheckt, was wollen wir machen, was können wir machen, wer hat welche Kapazitäten. Und dann spreche ich zuerst mal mit A und B (versch. Leitungspersonen, erg. AJ). Parallel haben wir schon mal mit der Staatsanwaltschaft gesprochen. Es ist ja immer auch eine Frage, wie wir das der Staatsanwaltschaft präsentieren. Und es war schon klar, wenn wir sagen, hier 10 Kilo (BtM, erg. AJ), aber erwartungsgemäß weitere Täter, dass die eine Ermittlung wollen. Und das haben wir dann so gemacht. Alle wollten das aufziehen.“ (Ermittlungsleiter Drogen, KW 48-49, Pos. 73)

„Aufziehen“ bedeutet einen Arbeitsprozess aufzuspannen, der alle Entscheidungsträger\*innen überzeugt, dass hieraus ein größeres Verfahren, ein „echter Fall“ entstehen könnte. Ich bezeichne diese Art von Verfahren fokussierte Verfahren, weil sie kriminalistische Aufmerksamkeit bündeln. Die geschilderte Darstellung des Ermittlungsleiters beschreibt den Beginn eines solchen fokussierten Verfahrens<sup>49</sup>. In fokussierten Verfahren werden für eine begrenzte Dauer eigene Teams gebildet, die sowohl aus dem Personal der eigenen Fachdienststellen als auch aus „Fremdkräften“ bestehen können.

Im Folgenden wird der Ermittlungsprozess von fokussierten Verfahren, die innerhalb von Fachkommissariaten, Ermittlungsgruppen oder Sonderkommissionen bearbeitet werden, anhand der drei Praxistypen Dokumentieren (1), Sammeln (2) und der Episodenarbeit (3) beschrieben und diese schließlich in ihrer Verflechtung charakterisiert (4).

### **Praxistyp (1): Dokumentieren**

Auch die Discovery Work ist stets begleitet und durchdrungen von dokumentarischer Praxis. Im Folgenden rücken die Dokumentationspraktiken in den Blick, die den bürokratischen Vorgang unmittelbar bestücken. Andere Dokumentationen, etwa Tätigkeitsnachweise für die eigene Dienststelle, die Sicherung von Ermittlungsressourcen (z.B. Anträge für die Einrichtung fallbezogener Ermittlungseinheiten) oder Einsatz- und Ermittlungskonzeptionen sind an dieser Stelle nicht Gegenstand der Betrachtung.

Anlass für das Gefühl, es stecke mehr drin (s.o.) war ein Drogenfund von 10kg Marihuana in einem Firmenwagen. Nach den Vorabsprachen mit Vorgesetzten und Staatsanwaltschaft übernimmt ein Team offiziell die Ermittlungen; die Hauptsachbearbeitung und Aktenführung wird einem Kollegen (AF) übertragen. Er schreibt am Tag nach dem Drogenfund (Tag 2) einen ersten Sachstandsbericht: Dieser enthält zuerst die Gliederung der Ermittlungsakte (Aktenaufbau der Hauptakte) mit Vorgangsnummer und Sonderheft (SH Bildberichte). Der Gegenstand des Verfahrens wird ausgewiesen: „Unerlaubtes Handeltreiben mit Marihuana in nicht geringer Menge“ sowie die Personalien des beschuldigten Fahrzeugführers werden aufgeführt. Anschließend wird der Sachverhalt (Drogenfund) beschrieben, sowie Informationen zu dem Pkw, dem sichergestellten BtM, den Erkenntnissen aus der Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten sowie Erkenntnissen zu seiner Person. Am Ende steht eine Beschlussanregung zur Erhebung der Mobilfunkdaten des Beschuldigten. Die Mobilfunkdaten ergeben im Verlauf der Ermittlungen Hinweise auf weitere Rufnummern, Personen,

---

<sup>49</sup> Im Polizeijargon spricht man von sogenannten Umfangsverfahren. Umfangsverfahren und auch manche Sonderkommissionen sind Ermittlungsverfahren, die an Aufwand als überdurchschnittlich gelten und das alltägliche Arbeitspotential der ermittelnden Dienstseinheiten überschreiten.

Autos etc. Es folgen zahlreiche weitere Zwischenberichte - bis zu Tag 118, an dem es zu mehreren Zugriffen und Verhaftungen kommt und der Ermittlungsprozess von der „verdeckten“ zur „offenen“ Phase wechselt, werden sieben weitere Zwischenberichte vorgelegt.

Mit Beginn des Ermittlungsverfahrens wird eine Person formal mit der Leitung der Dokumentationspraxis beauftragt: die Aktenführung (AF). Unmittelbar erfolgt die Erstellung eines ersten Berichts. Während des gesamten Ermittlungsprozesses sammelt AF die Einzelberichte der beteiligten Teams, führt sie zusammen und schreibt selbst Berichte.

AF fertigt Zwischenberichte an, die die bisherigen Erkenntnisse verschriftlichen und damit Anträge für anstehende Maßnahmen begründen: Die Version, die Personen, Gegenstände oder Kommunikationen als relevant ausweist, *fundierte* den Antrag auf spezielle Maßnahmen, die einen richterlichen Beschluss erfordern, weil sie stark in die Grundrechte der betroffenen Personen eingreifen (z.B. Erhebung von Mobilfunkdaten, Telefonkommunikations-Überwachungen, Durchsuchungen, Vernehmungen etc.). Diese Berichtsteile dienen der Vorbereitung des eigentlichen Beschlussantrags, mit dem der Zwischenbericht schließt: Auf sie nimmt die exklusive Begründung als ein Teil der Beschlussanregung Bezug. Hier wird ein unmittelbarer Begründungszusammenhang zwischen der Version und notwendigen Maßnahmen konstruiert, um das kriminalistische Wie-Weiter zu konzipieren und den Erkenntnisprozess am Laufen zu halten. Gleichzeitig sind Zwischenberichte von Anfang an Teil der sukzessiv entstehenden Hauptakte. Damit wird der Arbeitsbeziehung der Staatsanwaltschaft zur Polizei Rechnung getragen: Polizist\*innen arbeiten als sogenannte Ermittlungsperson für die Staatsanwaltschaft. Die formale Arbeitsbeziehung<sup>50</sup> wird mittels mündlicher Vorabsprache mit Vorgesetzten und der Staatsanwaltschaft in Stellung gebracht und im spezifischen Vorgang etabliert. Von Beginn an wird ihr Gebrauch für die Arbeit der Staatsanwaltschaft antizipiert: Die Zwischenberichte werden *für* die Staatsanwaltschaft geschrieben, fortgeschrieben und angereichert. Die meisten Aktenführer\*innen arbeiten zwischendurch an vorläufigen Abschlussberichten, um eine Akte jederzeit schnell „schließen“, d.h. sie an die Staatsanwaltschaft abverfügen zu können.

Angehängt an die Hauptakte sind die sogenannten Sonderhefte (SH). Sie werden in einer extra Mappe abgeheftet und als SH mit thematischem Schwerpunkt gekennzeichnet: SH Durchsuchungen, SH Bildberichte, SH Observationen, SH Telefonkommunikationsüberwachungen, etc. Auch die Sonderhefte selbst werden sukzessive mit Einzelberichten gefüllt. Die Einzelberichte werden von den Ermittlungsteams angefertigt, die die jeweiligen Maßnahmen (Sammelpraktiken) durchgeführt haben. Die routinemäßige Zuarbeit der Kolleg\*innen für die Aktenführung wird sichtbar, wenn „Fremdkräfte“ ein größeres Verfahren unterstützen. Ihnen wird Form und Verfahren erklärt:

In der Morgenbesprechung der Moko Holzhausen an Tag 2 begrüßt der Moko-Leiter die neuen Kräfte aus den anderen Dienststellen und gibt die Aktenführung bekannt. Er verliert keine Zeit und referiert den Stand der Erkenntnisse. Nach der Besprechung spricht die Aktenführerin die zwei Vertreter\*innen der Tatortgruppe an: „Ich brauche von euch nur den Spurenbildbericht. Wenn da die Bilder drin sind, reicht mir das, dann brauche ich keinen extra Bildbericht. Oder du machst das extra. Das ist mir egal, das entscheidest du. Aber ich brauche nicht alles doppelt und dreifach. Also, wenn ich das mal so ehrlich sagen darf, ihr

---

<sup>50</sup> Die Arbeitsbeziehung von Polizei und Staatsanwaltschaft in Deutschland wird hinsichtlich der Vorherrschaft des Ermittlungsverfahrens kontrovers diskutiert. Zentraler Kritikpunkt ist die Diskrepanz zwischen Norm und faktischer Kontrolle von Ermittlungsverfahren (vgl. etwa Pütter 2003).

habt viel zu viel gemacht.“ Die beiden nicken: „Okay.“ Dann versammelt die Aktenführerin die neuen Kräfte und zeigt ihnen in ihrem Büro das Eingangsfach, in das diese ihre Berichte bitte legen sollen, nachdem sie sie eingescannt und in das Fallbearbeitungssystem hochgeladen haben. Aktenführerin: „Ich muss die Akte abends auf Stand bringen. Dass wir jederzeit an die Staatsanwaltschaft liefern können. Bitte liefert die Berichte zeitnah. Ich habe hier auch schon ein paar Süßigkeiten hingestellt, das ist die Belohnung für eure Berichte.“ Sie erntet wertschätzendes Schmunzeln. Aktenführerin: „Also: ihr schreibt, ihr unterschreibt, das ist wichtig, ihr scannt und dann legt ihr das ins Postfach.“ Danach gehen alle in den Besprechungsraum, und die Aktenführerin erklärt, wie das Fallbearbeitungssystem funktioniert und was hier wie zu bearbeiten ist. (KW, 22-23, Pos. 101-104)

Die Sachbearbeitungen liefern die Berichte, die den Vorgang nach und nach anreichern. Es handelt sich um Berichte verschiedener Ausprägungen: Einzelberichte zu spezifischen Maßnahmen (Observationsberichte, Asservatenlisten, TKÜ-Berichte, Durchsuchungsberichte, etc.), Vermerke, aber auch ausgefüllte Vordrucke zu „Durchsuchung, Sicherstellung, Beschlagnahme“, zu „Zeugenvernehmungen“, zu „Anwesenheitsliste am Tatort“ oder einem „Strafantrag“ – um nur einige exemplarisch zu nennen.

Allen ausgefüllten Vordrucken und Einzelberichten ist eines gemein: Sie weisen die Vorgangsnummer und die Autor\*in aus und verbinden damit den Einzelbericht mit dem Vorgang. Sie dokumentieren Zeit, Ort und Inhalte der jeweiligen Maßnahmen sowie ihre Erkenntnisse. Über die Ablage im Postfach der Aktenführerin gelangen die Berichte in die Papierakte, über das Einscannen des Berichts wird die E-Akte ‚gefüttert‘. So wird die Hauptakte im Verlauf des Ermittlungsprozesses immer umfangreicher und durch ‚dickere‘ und weitere Sonderhefte ergänzt. Was aktenkundig ist, bleibt und kann nicht mehr gelöscht werden – es kann nur mit Vermerk verändert werden.

Damit fungiert die Ermittlungsakte als dokumentierter und sich stetig weiter formierender Vorgang in verschiedenen Hinsichten: als Chronistin des aktuellen Ermittlungsstandes (Version) gegenüber der Staatsanwaltschaft, als Antragsmaterial und –form zur Erwirkung von Beschlüssen für die Sicherstellung der Fortführung des Ermittlungsprozesses (Anschlussfähigkeit), als Arbeitsgegenstand fortwährender Produktion der Abschlussakte für die Bearbeitung der Staatsanwaltschaft und möglicherweise vor Gericht. Als zentral erweist sich hier durch Beschlussanträge und der gezielten textlichen Darstellung der polizeilichen Schlussfolgerungen erneut die Legitimation polizeilichen Handelns. Staatsanwaltschaft, aber auch Verteidigung und Gericht werden zu im Ermittlungsprozess antizipierten Autoritäten, die polizeiliches Handeln bewerten und strategisch in einem Rechtsverfahren einsetzen *könnten*. Diese Antizipation anderer rechtsstaatlicher Instanzen – immer wieder ausgesprochen, häufig aber auch unausgesprochen – strukturiert die Dokumentationspraxis in der Aktenführung.

Der Vorgang ist also keineswegs die bloße Abbildung des aktuellen Ermittlungsstandes, eine interesselose Variante der Version. Ethnografische Forschungen zur Aktenpraxis haben anschaulich gezeigt, dass die analytische Perspektive auf Akten als Ausdruck einer bürokratischen Ordnung (vgl. Scheffer 2005, 361), als Produkt und/oder Medium des Organisationshandelns (vgl. Kameo/Whalen 2015) ihren (bürokratisches Handeln) strukturierenden Charakter übersehen. Der Vorgang ist eine solche Akte. Er ist ein, mit mündlichen Absprachen flankiertes, strategisches Beziehungs- und Kommunikationsinstrument innerhalb der Polizei und mit der Staatsanwaltschaft, die polizeiliche Praxis ermöglicht oder begrenzt – und gleichermaßen einen

Strafrechtsprozess vorbereitet. Der Vorgang im Ermittlungsprozess erweist sich als solches als ein eigener Arbeitsgegenstand. Der jeweils aktuelle Stand des Vorgangs vereint zuvor gefertigte Einzel- und Zwischenberichte sowie die Daten ihrer Herstellung und sichert gleichermaßen das Wie-Weiter des Ermittlungsprozesses, indem er Anknüpfungspunkte für weitere Sammeltätigkeiten durch Bezeichnung und Beantragung schafft.

### **Praxistyp (2): Sammeln**

Objekte der Sammelpraxis sind kriminalistisch plausible Informationsträger: Gegenstände als Spurenläger werden asserviert, Spuren vor Ort gesichert und Personen vor Ort oder in der Dienststelle befragt oder formal vernommen. Folgende Szene skizziert die Sammelpraxis im Rahmen einer Durchsuchung:

Es ist 5:30 Uhr. Auf dem Parkplatz eines Polizeikommissariats finden sich zahlreiche Polizist\*innen aus verschiedenen Dienststellen ein: der ESD des zuständigen Kommissariats, Mitglieder einer Verfügungseinheit, Vertreter aus dem Arbeitsfeld Raub, ein Vertreter des Fachkommissariats Sexualdelikte und wir, von der Ermittlungsgruppe Drogen mit vier Ermittler\*innen, unter ihnen der Hauptsachbearbeiter (HSB) des Vorgangs Stephan, und einer Soziologin im Schlepptau. Anlass der frühen Versammlung ist ein Durchsuchungsbeschluss zu zwei Objekten wegen Raubes, an den sich im Kontext eines Verfahrens wegen Vergewaltigung und eines weiteren Verfahrens wegen Drogenhandel entsprechende Fachstellen drangehängt haben. Im Vorfeld waren Durchsuchungsbeschlüsse beantragt und genehmigt worden, eine Durchsuchungskonzeption, in der konkrete Aufgaben mit Einsatzkräften belegt und spezifische, zu suchende und zu beschlagnahmende Gegenstände (Bargeld, spez. Kleidungsstücke und Taschen (mit Foto), Mobiltelefone) ausgewiesen sind, erstellt und die notwendigen Kräfte organisiert worden.

Am Einsatzort angekommen, wird die Haustür zunächst geöffnet, dann betreten die Einsatzkräfte das Haus, während wir unsere Position hinter dem Haus beziehen, um das Fenster der betroffenen Wohnung im Blick zu behalten: Durch das Fenster können sowohl Menschen als auch Drogen entkommen. Aus dem Haus hören wir Gepolter, dann laute Rufe: „Polizei. Polizei.“ Die beiden Ermittler grinsen mich an: „Jetzt sind sie drin.“ Dann wird es ruhig. „Das wars“ sagt einer der Ermittler, „wir können rein.“ Wir gehen in die Wohnung, die voll von Polizeibeamt\*innen ist, uniformiert und in zivil. Auf dem großen Sofa im Wohnzimmer sitzen drei junge Männer in Unterhose und T-Shirt, ihre Hände sind auf dem Rücken fixiert. Der HSB stellt sich vor sie und sagt: „Guten Morgen. Mein Name ist Stephan Kunz. Ich bin von der Drogenfahndung.“ Es folgt eine kurze Verständigung zwischen Ermittlern und Einsatzkräften: Es gibt neben dem Wohnzimmer, in dem wir uns befinden, eine kleine Küche, ein Elternschlafzimmer und ein weiteres Zimmer. Einer der jungen Männer sagt: „Die Eltern sind nicht da.“ Der Hauptsachbearbeiter, der den Raub bearbeitet, adressiert einen der jungen Männer: „Wir haben einen Durchsuchungsbeschluss wegen Verdacht auf schweren Raub. Vielleicht gehen wir ins andere Zimmer.“ Der Angesprochene zeigt keine Regung und lässt sich ins Nebenzimmer führen. „Unser“ Mann (B) guckt HSB entsetzt an: „Raub?!?“ Der HSB Stephan sagt: „Damit hast du nix zu tun. Wir sind hier wegen dir, und da geht es um Drogenhandel. Komm, wir setzen uns an den Tisch.“ Er führt ihn zum Esszimmertisch; der gefesselte Mann lässt das geschehen, zappelt in seinen Handschellen, kann kaum ruhig auf dem Stuhl sitzen. HSB: „Jetzt werde erstmal ruhiger.“ Der nickt und sagt: „Drogenhandel? Nein, auf keinen Fall. Ich konsumiere. Konsumiere viel, zu viel, wegen der ganzen Probleme. Aber Handel kommt nicht in Frage.“ Es ist ein Gewusel mit den vielen Menschen in der kleinen Wohnung, die hin und her laufen und sich miteinander verständigen: Während der Raub in einem anderen Zimmer bearbeitet wird, wollen andere Kräfte mit der Durchsuchung des Elternschlafzimmers beginnen, ein Zeuge wird

gesucht, der Vorschlag eines Nachbarn von den Brüdern abgelehnt, schließlich wird auf den jüngsten Bruder, der hier nicht beschuldigt wird, zurückgegriffen. Es fällt mir schwer mich hier auf eine Sache zu konzentrieren. Stephan hat sich inzwischen auch gesetzt und fragt B nach einem Mundnasenschutz. Wir tragen alle einen. Nach einigem Hin und Her ist einer organisiert, Stephan legt ihn dem gefesselten B an. Dann wiederholt er, dass sie wegen Drogenhandels ermitteln. Der Beschuldigte streitet das sofort wortreich ab; Stephan unterbricht ihn und sagt: „Ich muss dich erst belehren.“ Und tut das. Dann fragt er B nach konkreten Tatbeteiligungen; der streitet ab. Auf Nachfrage sagt B, dass er keine Aussage machen möchte. Die Befragung ist von Unterbrechungen geprägt: Erst bittet B um eine Hose, die ihm gebracht wird und in die er - mit Handschellen und unter Ablehnung der angebotenen Hilfe - umständlich einsteigt; dann spricht B die umstehenden Beamt\*innen und auch mich an, behauptet, dass er uns kenne. Schließlich bittet er darum, dass die Handschellen abgenommen werden. Stephan lässt sie am Rücken abnehmen, legt sie aber vor dem Bauch wieder an: „Ich traue dir nicht.“ sagt er freundlich. Der Betroffene nickt: „Ich der Polizei auch nicht.“ Beide lachen. HSB Stephan lässt sich nicht aus der Ruhe bringen: Er führt die Vernehmung, reagiert auf Bs Wünsche, überwacht die Durchsuchung der einzelnen Zimmer, kommuniziert diesbezüglich mit Kolleg\*innen und füllt Formulare aus, u.a. das Formular über Durchsuchung, Sicherstellung und Beschlagnahme.

In der Zwischenzeit sind die Eltern gekommen, wollen in die Wohnung, werden gebeten im Treppenhaus zu warten. Die Mutter verlangt nach Medikamenten, ihr wird der Zutritt zur Wohnung und die Einnahme der Medikamente gewährt, dann muss sie wieder draußen warten.

Die Durchsuchung erfolgt inzwischen parallel in verschiedenen Zimmern. Schränke werden geöffnet, Kleider beiseite geschoben, Matratzen hochgehoben, Smartphones eingesammelt und durch Befragung zu Personen zugeordnet. Schließlich packt Stephan alle Asservate für sein Verfahren in Plastiktüten ein, B werden die Handschellen abgenommen. Wir verabschieden uns und gehen zum Auto. (Drogen, KW 44-45, Pos. 130-151)

Für das Sammeln von Informationen und Informationsträgern verlassen die Ermittler\*innen – mit Ausnahme von Vernehmungen auf der Dienststelle und digitalen Recherchen – ihre polizeiliche Heimat und rücken in die Welt vor. Der kriminalpolizeiliche Zugang zur Welt ist voraussetzungsvoll: Es bedarf einer rechtlichen Grundlage (hier: Durchsuchungsbeschluss), einer einsatzangemessenen Personalstärke und Ausstattung (Fahrzeuge, kriminaltechnische Ausrüstung) sowie der Gewinnung von Hoheit vor Ort (Autoritätsproblem). Bei einer Durchsuchung erfolgt die Umdeutung eines privaten oder gewerblichen Raumes in einen Einsatzort, bei dem der Polizei die vorrangige Nutzungsmacht zufällt (Schränke, Schubladen durchsuchen und Gegenstände beschlagnahmen) – unabhängig von der Anwesenheit der originär rechtmäßigen Nutzer\*innen (Mietpersonen, Eigentümer\*innen, Pächter\*innen). Hier greift Polizeipraxis auf verschiedene Techniken zurück: Der hier dargestellte „erste Angriff“ erfolgt gewaltvoll mit dem Aufbrechen der Tür, um einen Überraschungseffekt bei den Anwesenden zu erzeugen und das Beseitigen von potentiell belastbarem Material zu verhindern. Der Zugang wird deliktspezifisch organisiert: Drogen sind schnell (in der Toilette) zu entsorgen und erfordern ein Überraschungsmoment beim Sammeln, während Kleidungsstücke, Autos, Tatwerkzeuge zwar versteckt, aber nicht zeitnah vernichtet werden können und daher die zeitliche Abfolge der Maßnahmen entzerren.

Ist die kriminalpolizeiliche Hoheit über den öffentlichen, halböffentlichen oder privaten Raum – ähnlich der Revierherstellung des ESD (vgl. Teil 2, 37 ff.) – hergestellt, gilt es ihn zu ordnen: Räume werden gesichert und durchsucht, Gegenstände beäugt und gedeutet, zur Seite geräumt

oder ausgewählt und in Tüten verpackt, Personen fixiert, verortet und befragt. ‚Welt‘-Räume werden über die kriminalpolizeilichen Verrichtungen zu potentiellen Aufbewahrungsräumen und Verstecken, Personen zu Geheimnisträger\*innen umgedeutet. Handys und andere Gegenstände werden eingesammelt, vorgefertigte Formulare zur Beschlagnahmung ausgefüllt und die Durchschrift an die besitzende Person übergeben, gesammelte ‚Trophäen‘ mit auf die Dienststelle genommen.

Was hier anhand der Durchsuchung im Kontext von Drogenermittlungen skizziert wurde, gilt auch für andere polizeiliche Maßnahmen, die als Sammeltätigkeiten beschrieben werden können: Telefongespräche werden abgehört, Handys ausgelesen, Funkzellen ausgewertet, Videos angeschaut, Peilsender ausgewertet, Lichtbildvorlagen gemacht, Abfragen von polizeilichen und anderen Datensystemen getätigt, Vernehmungen und Observationen durchgeführt. Jede Maßnahme hat ihre eigenen Voraussetzungen, Eigentümlichkeiten, Potentiale, Grenzen und Gefahren. Alle jedoch zielen auf die Gewinnung von Informationen rund um die unterstellte Tat.

Die unterschiedlichen informationstragenden Materialitäten sprechen nicht von sich aus; sie müssen zum Sprechen gebracht werden und weisen dabei Eigenheiten und Widerstände auf. Auf die Bearbeitung von Spuren und die Vernehmungen soll hier kurz gesondert eingegangen werden:

Spuren:

Spuren sind aus kriminalistischer Sicht „sichtbare oder latente materielle Veränderungen, die im Zusammenhang mit einem kriminalistisch relevanten Ereignis entstanden sind und zu dessen Aufklärung beitragen können“ (vgl. Kriminaltechnik – Lernwelt<sup>51</sup>). Daher erweisen sich Spuren als sinnhafte Informationsträger an weltlichen Orten (Tat-/Einsatzorte, digitale Orten, Körper), die entweder visuell identifiziert oder mit spezifischen Verfahren sichtbar gemacht werden müssen (vgl. ebenda).

Ermittlungspraxis antizipiert delikt- und raumspezifisch, welche Spuren zu erwarten sind. Dazu greifen Ermittler\*innen auf ihr Lehr- und Erfahrungswissen zurück (etwa: bei Tötungsdelikten stehen Blut- und Kampfspuren, bei Einbrüchen dagegen Hebelspuren im Fokus) und suchen mit ihren Augen nach diesen typischen Makrospuren. Sofern die Spuren für das Auge nicht wahrnehmbar sind, werden typische Orte der Mikrospuren (z.B. Faserspur an Leiche) und latenter Spuren (z.B. Fingerabdruckspur an aufgehebeltem Fenster) identifiziert (vgl. ebenda). Alle Spuren werden anschließend in ihrer Originallage sowie ihrer spurspezifischen Eigenschaften mündlich beschrieben (diktiert), fotografiert und schließlich in geeigneter Form gesichert, um an anderer Stelle ausgewertet („zum Reden gebracht“) zu werden (vgl. ebenda).

Bei Einbrüchen etwa werden mithilfe menschlicher Blicke Fußabdruckspuren in der Hausumgebung dann gesucht, wenn Beete (anstatt asphaltierter Wege) vorzufinden sind, der Einbruchzeitpunkt zeitnah vor Tatortaufnahme spekuliert und das Wetter als stabil eingeschätzt wird (anstatt starker Regenfälle). Innerhalb der Räume wird nach Fußabdruckspuren, an Zugängen (Fenstern, Türen) nach Hebelspuren gesucht, die von Gebrauchsspuren oder älteren Hebelspuren zu unterscheiden sind. Bei Tötungsdelikten sind eher Anzeichen von Gewalt an der Leiche (z.B. Messerstiche, Abwehrverletzungen) im ersten Fokus, wobei mögliche Täter\*innenspuren

---

<sup>51</sup> Quelle: Lernwelt – Kriminaltechnik auf der internen Homepage der Polizeiakademie Niedersachsen (nicht-öffentliche Quelle).

(Schuh-, Finger-, Faser-, DNA-Spuren) im sogenannten ersten Angriff geschützt werden, um sie nicht zu zerstören. Die Spurenlage beim Drogenhandel erweist sich als schwieriger: Unter Ermittler\*innen gilt, dass man die Dealer eigentlich mit den Drogen in der Hand erwischen müsse – zu vage bleibt sonst der Sachverhalt, zu schwach die Beweiskette, und die Zuordnung einer strafrechtlichen Handlung zu einer konkreten Person droht zu scheitern.

Unterschiedliche Spuren erfordern verschiedene, meist mehrere Sicherungsmaßnahmen: „Frischleichen“ werden in Originallage und angezogen, dann entkleidet beschrieben (mündliches Diktat) und fotografiert. „Liegeleichen“ und „mumifizierte Leichen“ werden in der Regel beschrieben und fotografiert, ohne sie zu bewegen. Ergibt sich an der Leiche oder ihrem Liegeort ein Verdacht auf Fremdeinwirkung wird eine rechtsmedizinische Untersuchung eingeleitet. Fuß- und Fingerabdruckspuren werden gerußt, Eindrucksuren gegipst. Alles wird fotografiert, ggf. Zeichnungen angefertigt. Gegenstände werden mit Nummern versehen und so in einer vorgangsbezogenen Asservierungssystematik verortet. Gegebenenfalls werden sie darüber hinaus mit Maßband, manchmal mit Pfeilen zur Richtungsangabe bestückt, an ihrem Originalort fotografiert und spurenschonend verpackt (DNA-Träger beispielsweise in speziellen DNA-Tüten). Die im Verfahren des Sammelns verfügbaren Spurenkategorien bestimmen die Maßnahmen ihrer Erkennung/Sichtbarmachung, ihrer Sicherung, ihrer Asservierung sowie die Form der Dokumentation.

Vernehmungen:

Ermittler\*innen sprechen mit Personen, von denen sie – zum aktuellen Stand der Ermittlung – vermuten, dass sie für den Ermittlungsprozess relevante Informationen haben: Zeug\*innen, Opfer oder Personen aus dem sozialen Umfeld der Beteiligten oder des Tatorts. Das praktische Problem der Ermittler\*innen besteht darin, die Informationsträger\*innen zum Sprechen zu bringen, was sich in unterschiedlichem Maß als leicht oder schwierig erweisen kann. Mag es aus verschiedenen Gründen im Interesse einiger Informant\*innen liegen, der Polizei ihr Wissen oder ihre Einschätzung mitzuteilen (etwa: Aufmerksamkeitsgewinn oder Beeinflussung des Ermittlungsverfahrens), gibt es ebenso gute Gründe zu schweigen (etwa: konkrete oder allgemeine Angst vor der Polizei, antizipierte Nachteile durch die Kooperation mit der Polizei). Gerade in Beschuldigten-Vernehmungen steht eine Aussage nicht im Interesse des oder der Beschuldigten (vgl. Weißmann 2023, 268); Forschung und Fachexpert\*innen empfehlen überwiegend das Ablehnen des polizeilichen Kooperationsangebots (vgl. a.a.O., 273 f.): Die Aussagebereitschaft habe eine Verschlechterung der strategischen Position der Beschuldigten im Strafverfahren zur Folge, da jede protokollierte Aussage den Darstellungsspielraum vor Gericht reduziere. Außerdem stellten im Rahmen der Vernehmung etablierte Widersprüche – unabhängig von der Schuld des Beschuldigten – eine kommunikative Ressource für das Strafverfahren dar (vgl. a.a.O., 288 f.).

Beschuldigtenvernehmungen stellen demnach eine besondere Herausforderung im Ermittlungsprozess dar, die in ihrem Grundsatz auch für Zeugenvernehmungen und informatorische Befragungen gilt: Informationen aus der Welt, angehaftet an Personen mit eigenem Willen und eigenen Emotionen, müssen zu Aussagen transformiert werden, die sich anschließend im Strafverfahren als brauchbar erweisen. Es gilt also die Herstellung einer nicht-erzwingbaren Kooperationsbereitschaft zu forcieren (vgl. a.a.O., 279).

Aus diesem Grund beschäftigt sich die hierzu verfügbare Forschung vornehmlich mit Beschuldigtenvernehmungen, deren Erkenntnisse hier für die Spezifizierung der Sammelpraxis genutzt werden. In Abgrenzung zu vorhandenen Forschungsansätzen<sup>52</sup> skizziert Weißmann als praktische Lösung für den der Beschuldigten-Vernehmung inhärenten Interessensgegensatz die Inszenierung der vernehmenden Person als persönlich „*neutraler, interesselofer Rechtsberater des Beschuldigten*“ (a.a.O., 277 f.). Die Vernehmungsperson stellt sich als Repräsentant\*in der Polizei dar, die persönlich nicht an der Verurteilung interessiert ist (a.a.O., 284) und in diesem Modus mit den vorhandenen Fakten (Ermittlungserkenntnissen) argumentiert. So gelingt es ihm oder ihr, das Fallwissen als über-persönlich in die Beschuldigtenvernehmung einzubringen (a.a.O., 291) und auf persönlicher Ebene eine Rechtsberatung gegen Kooperation anzubieten. Dazu wird in der ersten Vernehmungsphase nicht nur Vertrauen, sondern auch eine Gesprächsnorm (wer fragt, wer antwortet) etabliert. Sie vermag die anschließende – z.T. als bürokratisch notwendig gerahmte – Belehrung und das Angebot eines Rechtsbeistandes, das dem Beschuldigten die Option der Aussageverweigerung explizit einräumt, immer wieder zu dominieren: Ist das Gespräch erst in Gang, fällt eine Verweigerung tendenziell schwer (a.a.O., 282). Der inhaltlich-fokussierten Hauptteil der Vernehmung, in der es um die aufzuklärende Straftat geht, ist charakterisiert durch den „wohlwollenden Zweifel“, das „vertrauensvolle Misstrauen“ (a.a.O., 270) von polizeilicher Seite. Mittels verschiedener Techniken – dem Aufbau einer Drohkulisse (vgl. a.a.O., 282), der Ungewissheit des Ausgangs (vgl. a.a.O., 284), der Suche nach Widersprüchen (vgl. a.a.O., 288) – bietet sich die Vernehmungsperson dem Beschuldigten als „Partner einer funktional spezifischen Sozialbeziehung an, nämlich als neutraler Vermittler und Repräsentant gegenüber der Welt von Strafrecht und Justiz.“ (a.a.O., 278).

Die von Weißmann beschriebene Rolle der Vernehmungsperson findet in der praktischen Umsetzung ihre Aufführung: Die beobachtbaren Praktiken – die Vorbereitung (Einladung, Recherche, Vorbereitung des Vernehmungsraums), die Durchführung (Fragetechniken inkl. Information und Beratung zum weiteren Verfahren sowie gelegentlich auch persönliche Tipps) und schließlich auch die Nachbereitung (Herstellung des Protokolls, Zufügen zum elektronischen Vorgang und der Papierakte) – sind darauf ausgerichtet, Informationen über die Etablierung einer funktionalen Sozialbeziehung von Menschen zu gewinnen und für das Strafverfahren nutzbar zu machen.

Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass die Sammelpraxis mit allerlei objektspezifischen Widrigkeiten einhergeht: Erwartete Spuren lassen sich nicht finden oder sichern. Befragte Personen sprechen nicht. Die Qualität von Videoaufnahmen ist abhängig von der Qualität ihrer Geräte, können vom Wetter oder Sichthindernissen beeinträchtigt werden. Die Übertragung von GPS-Daten kann durch sogenannte Jammer gestört oder verhindert werden; usw. Informationsträger können also sowohl intendiert Informationen verweigern oder erschweren, sich aber ebenso aufgrund ihrer charakteristischen Eigenheiten als widerständig erweisen oder aufgrund äußerer Umstände schwer lesbar sein. Die Praxis des Sammelns antizipiert diese Widerstände

---

<sup>52</sup> Weißmann ordnet die Forschungsansätze in eine rechtlich-legalistische Perspektive (die Beschuldigten-Vernehmungen als freiwillige Aussagekontexte weitgehend unabhängig von ihrem interaktiven Kontext thematisiert), eine populär-kritische Perspektive (die den Vernehmenden als Ausdruck einer dominanten Justizmaschine beschreibt) und schließlich eine sozial- und kommunikationswissenschaftliche Perspektive (die Vernehmung als Simulation einer persönlich-diffusen Sozialbeziehung konzipiert), (vgl. Weißmann 2023, 269).

systematisch – in der Hoffnung, sie zu überwinden: durch Überraschungseffekte und Fragetechniken, durch professionelle Bearbeitung der Spuren, durch Priorisierung bei der Spurensicherung, durch Selektion der vielversprechendsten Informationsträger und dergleichen mehr.

Alle gesammelten Materialitäten – Zeugenaussagen, aufgenommene Spuren, beschlagnahmte Gegenstände, abgefragte Funkzellendaten etc. – werden in Texten oder Formularen verschriftlicht oder verbildlicht (Fotos) und dem Vorgang zugefügt (Papier und digital). Auf diese Weise wird die Verbindung zwischen Sammeln und Dokumentieren gesichert.

Einige erfolgreich gewonnenen Informationsträger erweisen sich aus verschiedenen Gründen als für den Ermittlungsprozess unbrauchbar. Andere wiederum geben unter kriminalpolizeilicher Behandlung uneindeutige oder unvollständige Informationen preis, die neue Fragen aufwerfen. Als besondere Glücksfälle gelten die gesammelten Informationen, die kriminalpolizeilich aufgeworfene Fragen – zumindest zum Zeitpunkt ihrer Enthüllung – eindeutig beantworten. Der Wert und die Relevanz der gesammelten Information bemisst sich nicht aus ihrer erfolgreichen Generierung, sondern in Bezug auf den Stand der Ermittlung im Hier und Jetzt: der Version. Hierfür ist der dritte Praxistyp, die Episodenarbeit, wesentlich.

### **Praxistyp (3): Episodenarbeit**

Im Folgenden wird der dritte Praxistyp, die Episodenarbeit, beschrieben und die Relevanz gruppendynamischer Prozesse bezeichnet.

Die Ermittler reden dauernd – auf dem Flur, vor dem Klo, in ihren Büros, im Besprechungszimmer: Sie rekonstruieren Tatverläufe, Netzwerke, Aufenthaltsorte. So, wie mir, geht es allen anderen auch: Es fehlen immer Infos, es gibt Fragen, Zusammenhänge sind unklar. Man bleibt irgendwo hängen. Und alle fragen sich wechselseitig nach Informationen. Manche sind mehr im Fall drin, andere weniger. Daher ist es auch nicht schlimm, dass ich frage: Sie erklären mir (und dabei immer auch sich selbst) die Zusammenhänge, wie sie das auch untereinander tun. (Drogen, KW 46-47, Pos. 220)

In täglichen Besprechungen, in gemeinsamen Pausen, auf Autofahrten und bei Bürobesuchen erzählen sich Ermittler\*innen wechselseitig über den aktuellen Stand der Dinge. Der Grad der Institutionalisierung des Austausches bestimmt die Verbindlichkeit der Teilnahme und die Kommunikationsstruktur: An offiziellen Besprechungen nehmen grundsätzlich alle beteiligten Ermittlungspersonen teil, und der Verlauf wird – mehr oder weniger – moderiert, während Bürobesuche und Flurgespräche eher spontan, mit selektiver Teilnahme in Abhängigkeit persönlicher (Arbeits-)Beziehungen erfolgen. Auch wenn sich die Besprechungen in Abhängigkeit zu ihrem Institutionalisierungsgrad in typischen Kommunikationsformen unterscheiden, zielen sie alle auf die mündliche Inszenierung, das sich-Erzählen von Einzelerkenntnissen und ihren Bezug zum gesamten Ermittlungsprozess. Doch wie erfolgt diese mündliche Produktion und Reproduktion von Erkenntnis-Stücken (Episoden)? Und wie werden sie in den Ermittlungsprozess eingespeist und in einen Gesamtzusammenhang gebracht (Version)?

Über-den-Fall-Erzählen ist permanenter und zentraler Teil der Ermittlungspraxis. Erzählen gilt in der Erzählforschung als eine grundlegende Form des Zugriffs auf die Wirklichkeit. In Abgrenzung zu fiktionalen Erzählungen erheben Wirklichkeitserzählungen den Anspruch auf Bezug zu einer konkreten Realität außerhalb der Erzählsituation. Sie sind damit gleichermaßen referentiell (Wirklichkeitsbezug) und konstruktiv (Produkt einer Herstellung) (vgl.

Klein/Martínez 2009, 1). In diesem Abschnitt interessieren die Erzählungen der Ermittler\*innen mit Bezug auf eine in der Vergangenheit liegenden Straftat. In der Wirklichkeitserzählung der Ermittler\*innen werden Erkenntnis-Stücke zusammengetragen, die hier als Episoden bezeichnet werden. Die Episode entspricht in etwa dem, was in der Erzählforschung als *Histoire* (Was wird erzählt?) bezeichnet und von *Récit* (Wer erzählt wem?) und *Discours* (Wie wird erzählt?) analytisch unterschieden wird (vgl. von Arnaud 2017, 179 f.). Alle drei Analyseebenen werden hier nicht aus genuin sprachwissenschaftlichem Interesse untersucht, sondern um herauszufinden, wie die Arbeit an Episoden für die Herstellung einer (oder mehrerer) Version(en), also einer aktuellen Fassung über die Straftat und ihre Rahmenbedingungen im spezifischen Hier und Jetzt, praktisch gelingt.

Hierzu ziehe ich einige Ausschnitte aus Besprechungen einer Mordkommission (Moko) heran, die einen Doppelmord bearbeitet. In den Besprechungen an unterschiedlichen Tagen sind Moleiter Thomas, die Aktenführerin sowie die Einzelteams anwesend, die jeweils spezifische (Sammel-)Aufgaben übernommen haben und in den Besprechungen davon erzählen. Anlass der Moko war der Mord eines Ehepaares in ihrem Wohnhaus; der Tatzeitpunkt ist (zum Zeitpunkt der Besprechungen) unbekannt. Der Sohn des weiblichen Opfers (Jonathan), der für Angehörige und Polizei nicht auffindbar ist, war gleich zu Beginn in Verdacht geraten. Der folgende Ausschnitt beschreibt eine Sequenz mitten aus der Besprechung am 3. Moko:

Besprechung Moko 'Doppelmord' - Tag 3

Micky: „Dann haben wir noch eine zweite Vernehmung gemacht: der Kumpel von Jonathan, Loris, das war der Anruf beim KDD zum Hinweis, dass Jonathan am 26.05. am Bahnhof A-Dorf gesehen wurde. Loris kennt Jonathan aus dem Schulkontext. So ergab es sich, dass Loris mit Freundin am besagten Tag nach B-Stadt gefahren ist, zum Tabak kaufen. Und zwei Stunden später zurück. Kaufbelege sind nicht vorhanden. Sie kommen am Freitag, das ist allerdings der 27.05. in A-Dorf am Bahnhof an und setzen sich telefonisch mit seiner Mutter zum Abholen in Kontakt. Sie gehen vom Gleis runter auf Straßenniveau, das Gleis ist erhöht an einer Böschung. Da gehen sie also runter, da ist so eine Trennwand, da sind Bänke und auf einer sitzt Jonathan. Er geht zu ihm hin, um ein bisschen Smalltalk zu machen. Jonathan sah sehr schlecht aus, er hat den Blickkontakt vermieden, wirkte verwirrt und machte so vage Aussagen. Loris hat ihn gefragt, ob er seine Mutter besucht habe, da hat Jonathan gesagt: „Kann man so sagen.“ Auffällig war seine Hand, die voll geblutet hat und auf die er mit Druck ein Zewa-Tuch mit der anderen Hand gepresst hat. Er hatte extrem geschwollene Augen. Nicht die üblichen Augenringe, die bei Jonathan normal waren, sondern auffällig geschwollen. Er beschrieb sie als Schlitze, die er kaum aufkriegt.“

Dario: „Haben die ihre Tabakwaren mit EC-Karte bezahlt? Können wir damit was anfangen?“

Thomas: „Mickys Befürchtung ist, dass sie zwar Tabak gekauft haben, aber nicht legal. Das macht ja auch Sinn: Wer fährt (von A-Dorf, erg. AJ) nach B-Stadt, um Tabak zu kaufen?“

Fred: „Den Loris kenne ich aus B-Stadt im Kontext BtM (Betäubungsmittel, erg. AJ). Er ist bekannt.“

Thomas: „Gibt es keine Bestätigung über Handydaten? Wann er seine Mutter angerufen hat? Um das Datum und die Uhrzeit einzugrenzen?“

Micky: „Das Problem ist: Die telefonieren ständig. Die leben alle in einem Haus, aber telefonieren mehrfach täglich, auch im Haus. Insofern ist das schwer zu rekonstruieren.“

Thomas: „Also, wir sind uns einig: Der Tag ist nicht ganz bestimmbar. Ich denke, wir kommen nicht umhin, ihn (Jonathan, erg. AJ) zum Beschuldigten zu machen.“ (Drogen, KW 22-23, Pos. 207-209)

Die mündlichen Beiträge der Teilnehmer\*innen thematisieren die Episode (‘Treffen Loris-Jonathan am Bahnhof A-Dorf’) sowie die Darstellung ihres methodischen Zugangs („Dann haben wir noch eine zweite Vernehmung gemacht ...“). Die Beiträge sind zum Teil im Zweiterteam vorab abgestimmt; ein Teammitglied berichtet (hier: Micky), meist im Rückgriff auf vor der Besprechung erstellter Notizen; das andere Teammitglied ergänzt gelegentlich. Die auf diese Weise mündlich etablierte Episode kann kurz (1 Satz-Episode) oder lang (ganze Besprechungssequenz) sein, sie kann von einem Teilnehmenden oder kollektiv zur Aufführung gebracht werden. Episoden sind in ihrer Form variabel und formen eine inhaltliche Einheit. Anfang und Ende der Episode werden von den von den Sprechenden selbst angezeigt („So ergab es sich ...“). Der Discours formiert die Episode als Arbeitsgegenstand mit einem Inhalt (Histoire) mit typischem Muster: Die Episode behandelt Handlungszusammenhänge, denen ein sinnhafter Bezug zur bearbeiteten Straftat unterstellt oder dieser zumindest für möglich gehalten wird. Die Handlungszusammenhänge sind nach dem handlungstheoretischen Manuskript konzipiert (Handlungen, Akteure in verschiedenen Rollen, Motive und situative Kontexte) und werden durch Rahmenbedingungen (Hintergründe, räumlich-zeitliche Gegebenheiten, etc.) ergänzt. Da die Episoden von Ereignissen handeln, die außerhalb der Besprechungssituation stattfinden, stattfanden oder stattfinden werden, ergibt sich sowohl ein Repräsentations- als auch ein Authentifizierungsproblem, das in der Erzählstruktur und mit Angabe der Quelle narrativ gelöst wird: Die Erzählung präsentiert detaillierte Berichte, lässt Zeug\*innen sprechen, bietet differenzierte Ortsbeschreibungen, minutengenaue Zeitangaben, sowie eigene Wahrnehmungen und Einschätzungen der Erzähler\*innen. Damit führen Letztere ins Feld, dass sie selbst da waren und erheben den Anspruch auf polizeiliche Zeugenschaft – nicht des erzählten Ereignisses selbst, sondern seiner professionellen Rekonstruktion. Die Erzählpraxis greift dabei auf ein vorausgesetztes, abstraktes kollegiales Vertrauen in die Professionalität polizeilicher Praxis zurück, dessen Gültigkeit die Erzähler\*innen über die Strukturierung ihrer Erzählung für sich in Anspruch nehmen und für die konkrete Episode (re-)aktivieren. Während das abstrakte ‚Generalvertrauen‘ in der Episodenarbeit seine beständige Reproduktion erfährt, stellt der Sprechende dies auch für sich unter Beweis, und die spezifische Episode gewinnt auf diese Weise an Authentizität und Plausibilität (vgl. Jacobsen 2001, 88).

Episoden werden mittels verschiedener Techniken narrativ bearbeitet. Berichten („So ergab es sich, dass Loris mit Freundin ...“) und Fragen („Haben die ihre Tabakwaren mit EC-Karte bezahlt?“) stellen die beiden kommunikativen Grundtypen dar, die in Kombination neue Episoden einführen, etablierte Episoden weiterspinnen, ergänzen, korrigieren oder als lückenhaft ausweisen. Die Praxis des Berichtens als sachliche Darstellung eines Ereignisses wird mit weiteren in der Narrationsforschung bezeichneten Erzählaspekten kombiniert: dem Erklären (vgl. Martínez 2017), dem Veranschaulichen (vgl. Brosch 2017), aber auch dem Überzeugen (vgl. Hübner 2017) und dem Vorhersagen (vgl. Klauk/Köppe 2017). Wie aus einem Werkzeugkasten der Erzählformen werden sie für problemorientierte Bearbeitungstechniken flexibel angewandt und angepasst: Sie identifizieren und bearbeiten Ungereimtheiten und Irritationen der Episoden (vorige Szene: widersprüchliches Datum zum Treffen von Loris und Jonathan) oder bewegen Spekulationen und Hypothesen (vorige Szene: Kauf von Drogen anstatt von Tabak).

Die Episode ist die Grundeinheit der polizeilichen Erkenntnisgewinnung. Sie ist das Produkt einer kollektiven Narration thematischer Einheiten, die mittels verschiedener sprachlicher Techniken in einzelnen Besprechungssituationen entfaltet werden. Damit ist allerdings zunächst nur die technische Seite der ‚Episodenarbeit‘ skizziert. Die Frage des Wie-Weiter erfordert die Weiterentwicklung der Episoden, die Verkettung unterschiedlicher Episoden und die damit verbundene Priorisierung von Einzelepisoden oder ganzen Episodenketten.

Einzelepisoden werden narrativ auf ihr Verkettungspotential mit anderen Episoden hin geprüft. Das Ergebnis ist hierbei durchaus offen: Die Prüfung kann eine Episode zu einer steilen Karriere befördern, sie kann für eine weitere Bearbeitung vorbereitet, in Warteposition geparkt oder gar in die Bedeutungslosigkeit geschickt werden. In vorangegangener Szene wird die mit Referenz auf eine Zeugenaussage berichtete ‚blutige Hand des Jonathan‘ auf inhaltliche Verknüpfungsoptionen vorhandener Episoden hin geprüft: (1) Episode ‚Blutspur am Tatort‘ (die nicht von Opfern stammt), (2) Episode ‚Videoaufzeichnung Wildkamera‘ und (3) Episode ‚verschwundener Jonathan‘. Die Verkettung der Episoden ‚Treffen Loris/Jonathan am Bahnhof A-Dorf‘ mit den drei genannten Episoden erzeugt zunächst eine inhaltlich-logische Kohärenz. Sie scheitert jedoch an der uneindeutigen Datierung des Treffens und damit verbunden an der antizipierten Beweiskraft der Episode. Die Widersprüchlichkeit des Datums kann situativ nicht gelöst werden. Die Anschlussfähigkeit der Episode scheitert im Hier und Jetzt der Besprechungssituation unter Antizipation der rechtsstaatlichen Befassung mit dem Vorgang – nicht nur über die Besprechungssituation, sondern auch über den gesamten polizeilichen Ermittlungsprozess hinaus: Es wird unterstellt, dass die Zeugenaussage vor Gericht keinen Bestand haben würde, sofern das Treffen nicht eindeutig terminierbar ist. Nicht nur das Gericht, so die Annahme, wird diese Einschätzung vornehmen, sondern vorab schon die Staatsanwaltschaft, so dass eine Anklageerhebung für unwahrscheinlich erklärt wird. Im Hier und Jetzt dominiert die antizipierte rechtsstaatliche Logik (Was hat vor Gericht Bestand?) die inhaltlich-logische Kohärenz. In der Besprechungssituation liegen für das (vorläufige) Scheitern der Verkettung gleichwohl Lösungen bereit; die inhaltlich-logische Kohärenz hält die Episode ‚Treffen Loris/Jonathan am Bahnhof A-Dorf‘ im Rennen: Sie wird für eine mögliche Weiterentwicklung zwischengeparkt, eine weitere Befragung des Zeugen vereinbart (Arbeitsauftrag Sammeln).

Nicht jede Episode kann sich so lange halten, wie im folgenden Auszug deutlich wird. Der Versuch die Episode ‚Sexualdelikt zum Nachteil der Tochter des männlichen (Doppelmord-)Opfers‘ mit dem Doppelmord zu verketteten, wird schnell und endgültig aufgegeben:

Besprechung Moko ‚Doppelmord‘ - Tag 3:

Max: „Zu Annika S., der Tochter vom männlichen Opfer, gibt es keine Einträge zu einem Sexualdelikt bei uns.“

Moko-Leiter Thomas: „Okay. Kommen wir zu den Kindern von (männlichem Opfer).“

Dario: „Der Sohn konsumiert Cannabis und hat Depressionen. Die Tochter leidet an einer PTBS, die Ursache ist ein sexueller Missbrauch, aber der Bruder wollte ohne Absprache mit ihr dazu keine weiteren Aussagen machen, nur, dass es nicht der Vater war.“

Thomas: „Wenn Jonathan nicht da wäre, würden wir *das* als Motiv erstnehmen. Das würden wir uns angucken.“ (Moko, KW 22-23, Pos. 307-310)

Die Episode ‚Sexualdelikt Tochter von männlichem Opfer‘ wird fallengelassen und im weiteren Ermittlungsverlauf nicht mehr aufgegriffen. Relevant für ihr Karriereende ist nicht die inhaltlich-logische Bedeutungslosigkeit, sondern das Fehlen eines direkten polizeilichen ‚Anfassers‘

(hier: die polizeiliche Registrierung des Delikts), während die Episoden um die Person Jonathan vielversprechender erscheinen. Entscheidend sind hier Kosten-Nutzen-Überlegungen: Hilft uns das weiter? Lohnt sich der Aufwand (finanziell, personaltechnisch, antragstechnisch, ergebnisorientiert)? Und: Haben wir etwas Besseres?

Das Scheitern der Verkettung von Episoden, ihr Karriereende oder ihr Zwischenparken, ist alltäglicher Bestandteil der Discovery Work. Sie erweist sich weniger als bedauerliche Ausnahme denn als konstitutiver Bestandteil des Vorantreibens des Ermittlungsprozesses. Umso mehr sind gelingende Verkettungen auch Grund zur Zufriedenheit und Freude auf individueller Ebene.

Von besonderer Relevanz für die Episodenarbeit sind gruppendynamische Prozesse, in denen sie erfolgt. Es sind unterschiedliche Kommunikationsstrukturen zu beobachten – sowohl in offiziellen Besprechungen als auch in informellen Kontexten. Folgende Szene stammt aus dem 1. Tag einer Moko, die Clark leitet:

Clark: „Wer sind eigentlich die legitimen Erben?“

Benno: „Wir haben den Vater gefragt. Es gibt wohl kein Testament.“

Clark: „Eventuell gibt es Kontovollmachten der Kinder, also ihrer Kinder? Wir benötigen Einblicke in die Kontobewegungen, ins Bafin.“ (BaFin: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, erg. AJ)

Marten: „Vor allem kann man mit den Karten ohne pin bezahlen.“

Clark: „Haben wir die EC-Karten schon gefunden?“

Henriette (Tatortteam): „Nein.“

Clark: „Die Suche nach den EC-Karten hat oberste Priorität. Wir müssen am Tatort gucken. Und wir müssen in den Asservaten gucken.“ (Moko, KW 22-23, Pos. 73-79)

Die in der ‚Hochphase‘ üblicherweise täglich (auch mehrfach) stattfindenden Besprechungen werden von der Mokoleitung moderiert und entsprechend geprägt. Je nach Persönlichkeit und Führungsstil sind verschiedene Moderationsformen vorzufinden: Mokoleiter Clark moderiert dominant. Er hat das erste und das letzte Wort der Besprechung und übernimmt große Redean-teile. Er formuliert o-do-Listen, vergibt Aufträge an Teams, formuliert Prioritäten oder schickt Episoden in den Parkmodus oder in die Flüchtigkeit. Er wird typischerweise nicht unterbrochen und verteilt durch Fragen oder Blicke Redeturns an die anderen Besprechungsteilnehmer\*innen, die sofort aufgegriffen werden. Er bewertet deren Beiträge, in dem er die narrativ vorge-tragenen Episoden weiterspinnt, verkettet, ablehnt oder ignoriert – oder ihr Weiterspinnen und ihre Verkettung in Arbeitsaufträge übersetzt. Die Kommunikation entfaltet sich typischerweise bifokal zwischen dem Leiter und einzelnen Teams. Multifokale Diskussionen entstehen nur un-ter Aufforderung der Besprechungsleitung und werden von dieser auch beendet. Die ‚straffe‘ und ‚dominante‘ Moderation wirkt disziplinierend und löst zwei gleichzeitig auftretende Prob-leme der Moko in ihrer Ermittlungsphase am Anfang: eine Komplexitätsreduktion unendlich möglicher, kontingenter Ansatzpunkte, Überlegungen und Spekulationen sowie das Arbeiten unter Zeitdruck<sup>53</sup>. Über die Gesprächsführung weist der Besprechungsleiter einzelnen Episoden ihren (vorläufigen) Ort im Hier und Jetzt und übernimmt dabei eine zentrale Funktion: Er ist Episoden-Dompteur.

---

<sup>53</sup> Der Moko-Leiter sagt mahrend zu seiner Moko: „Die ersten 48, 72 Stunden sind zentral in einer Moko.“ (Moko KDD 22\_23, Pos. 808).

Andere Besprechungsleiter\*innen moderieren defensiver; die Teilnehmer\*innen übernehmen mehr inhaltlich-strukturierende Arbeit oder übernehmen sie ganz:

Nach einem langen Tag der Ermittlungsgruppe Drogen, an dem eine ganze Menge BtM sichergestellt, zahlreiche Durchsuchungen und eine Reihe von Verhaftungen durchgeführt worden sind, treffen wir uns im Besprechungsraum, um unsere unterwegs organisierte Pizza zu essen. Wir haben alle großen Hunger. Ich stelle fest, dass die Ermittler\*innen ganz schön fertig aussehen; ich wohl nicht minder.

Michi sagt kauend: „Ey, der P fasst nichts selbst an (P wurde heute verhaftet. Gemeint ist hier, dass er zwar bei der Übergabe von Drogen dabei ist, die Drogen aber verteilen lässt; erg. AJ).“ Dass er der große „Zampano“ sein soll, so bezeichnen die Ermittler\*innen Führungspersonen in der BtM-Szene, scheint sie selbst zu überraschen.

Mo: „Hat jemand schon mal eine Liste mit den ganzen Durchsuchungen gemacht?“ Alle schütteln den Kopf, er nimmt sich ein Blatt, zeichnet eine Liste und fängt an, alle Durchsuchungen aufzuschreiben. Er trägt dabei immer den Namen des Verantwortlichen und Kräfte der Einzeldurchsuchung ein, regelmäßig fragt er dazu nach, die anderen helfen. Außerdem beziffert er die einzelnen Durchsuchungen: Wohnungen, Autos, Garagen. Auf diese Weise entsteht eine Ordnung der operativen Maßnahmen.

Jemand fragt, was mit dem zweiten Z. ist, dem vermeintlichen Bruder des P.?: „Nehmen wir den als Beschuldigten? Reicht das aus? Oder als Zeugen?“

Dann werden die Maßnahmen an den Festgenommenen geplant: Es muss gedackelt (EDVbehandelt, erg. AJ), DNA entnommen und vernommen werden. Es wird diskutiert, ob die das im PG (Polizeigewahrsam) alleine schaffen; alle schütteln den Kopf: Die können unterstützen, aber da müssen wir schon hin. Es wird diskutiert, wie viele Leute dahin können, andere Aufgaben werden ins Feld geführt, schließlich schlägt Michi vor, dass da 5 Leute hinfahren. Der Gegenvorschlag folgt auf dem Fuß: „Einer von uns zur Koordination und das PG macht das.“ Am Ende werden fast alle aus der Ermittlungsgruppe ins PG fahren, sogar noch Weitere hinterher und viele Stunden beschäftigt sein.

Zwischendurch telefonieren alle, irgendwie hat jeder was zu klären. Und bringt dann die Info in die Runde. Dann wird wieder zusammen überlegt. (Drogen, KW 46-47, Pos. 48-56)

Die nach einem Einsatz einberaumte Besprechung organisiert sich ohne Bezug zu formalen Führungsrollen. Formale Verantwortlichkeiten sind zwar auch in dieser (wie jeder anderen Ermittlungseinheit) festgelegt: die Ermittlungsführung, die die formale Verantwortlichkeit des Verfahrens zuweist und in obiger Szene nicht anwesend ist; Hauptsachbearbeitung und Aktenführung in einer Person (Michi), die die bürokratische Vorgangsbearbeitung betreibt, den Kontakt zur Staatsanwaltschaft (nicht ausschließlich, aber überwiegend) hält und sich in hohem Maß mit dem Verfahren identifiziert („Michis Vorgang“). Allerdings bringen sich die Teammitglieder initiativ in die Besprechungen ein: Episoden werden eben nicht zentral moderiert, sondern kollektiv ausgehandelt; Arbeitsaufträge werden nicht durch eine Führungsperson vergeben, sondern aktiv übernommen. Hier verliert die Besprechungsstruktur schneller ihre Bahnen, erscheint der Beobachterin wilder und kreativer, bis einzelne Mitglieder moderierende Beiträge leisten: Listen schreiben, Fragen nach Übernahme von Arbeitsaufträgen, etc. Der Kommunikationsprozess strukturiert sich hier weniger durch formale Führung als über informale Beziehungen: langjährige Zusammenarbeit, dynamische informelle Beziehungsstrukturen, aber auch personenbezogene Kenntnisse über besondere Stärken und Schwächen.

Die Kommunikationsform wird in institutionalisierten Besprechungen in jedem Fall über verfügbare Autoritäten bestimmt – unabhängig davon, ob diese sich auf einzelne (formelle oder informelle) Führungspersonen oder Kollektive beziehen. Im Rückgriff auf eine Autorität, die

sich aus einer unterschiedlichen Mischung aus Amts-, Organisations-, Funktions- und Fachautorität (Sofsky/Paris 1991<sup>54</sup>) speist, werden die jeweiligen Besprechungen in ihrer Façon organisiert und regulieren damit, wann und wie von wem Episoden für eine Version platziert werden können. Die – über einzelne Besprechungssituationen hinweg – produzierte und in jeder neuen Besprechung rekonstruierte – Autorität der Besprechungsleitung strukturiert die Episodenarbeit in institutionalisierten Besprechungen maßgeblich.

Auch außerhalb von Besprechungen, in informellen Kontexten, finden sich beide Typen im Ermittlungsgeschehen wieder:

Kriminaldauerdienst:

Ich sitze vorne beim Wachhabenden (WH), als auf dem Leitreechner ein Einsatz erscheint: Leblose Person in Innenhof, mutmaßlich Sturz aus Höhe. Der WH klickt den Vorgang an und wir lesen: Älterer Mann mit Katheder, kein Puls, wahrscheinlich verstorben. Ich frage: „Vom Balkon gefallen?“ WH: „Oder geschubst. Das müssen wir rauskriegen. (Zufrieden:) Dann, Astrid, gibt's bald n Einsatz.“

Ich gehe erstmal Protokoll schreiben. Nach einiger Zeit gehe ich wieder nach vorne in die Wache, wo der Vorgang als Suizidversuch diskutiert wird. Der Mann, 86 Jahre alt, Bewohner einer Wohnung im 4. OG, lebt noch, aber alle sind sich einig: Er stirbt sowieso. Die Anwesenden verfolgen den Einsatzverlauf: „O nein, Rea (Reanimation, erg. AJ), das gibt's doch nicht.“ gibt WH bekannt. Johnny knurrt: „Lasst den doch in Ruhe sterben, der will doch nicht mehr.“ WH guckt in den Vorgang rein und liest vor: „Die Frau hat ausgesagt, dass ihr Mann gestern aus dem Krankenhaus entlassen wurde und unter anhaltenden Schmerzen litt.“ Alle sind sich einig, dass es besser ist, Tatort und Leiche auseinander zu ziehen. Dann kann man den Tatort machen, und die Leiche im Krankenhaus wird dann später eine Schlichtleiche. WH: „Die Ärztin ruft sowieso gleich an (um mitzuteilen, dass der Mann verstorben ist).“

Johnny: „Weißte was? Wir fahren da jetzt hin. Wir gucken uns den Tatort an, sprechen mit der Frau, so lange die Grün-Weißen (ESD, erg. AJ) noch da sind. Später können wir da sowieso nix mehr sehen.“ Alle nicken. Johnny hat entschieden.

Auf Anfahrt erklärt er mir, dass in diesem Fall theoretisch keine Ermächtigung für den KDD bestehe, weil ja noch keine Leiche da ist. Es handelt sich also nicht um eine Todesermittlung, Maßnahmen nach der StPO (Strafprozessordnung, erg. AJ) liefern hier nicht: „Wir sind noch im Bereich SO (sonstige Ereignisse, erg. AJ), man könnte es unter vorbereitender Todesermittlungsbericht fassen. Die ESD-Berichte sind einfach zu knapp, mit zu wenig Details, die haben keine vernünftige Kamera und können keine Fotos machen. Und wenn wir da jetzt nicht hinfahren, dann gehen die Infos sonst verloren. (KW\_KW 27-28, Pos. 279-285)

Die formale Entscheidungskompetenz des Wachhabenden (WH) Einsätze zu vergeben, wird hier durch Johnny ‚getoppt‘. Seine Sachautorität als erfahrener Ermittler ist über seinen unmittelbaren Arbeitskontext hinaus anerkannt, er hat viele der Kolleg\*innen angelernt und verfügt über eine hohe Durchsetzungskraft qua seines informellem Status: Seine pragmatische Argumentation für die Übernahme des Einsatzes bleibt unwidersprochen.

---

<sup>54</sup> Sofsky/Paris (1991) unterscheiden verschiedene, interaktiv hergestellte Autoritätstypen: Die Amtsautorität (a.a.O., 35 ff.) bezieht sich auf die hierarchische Position des Besprechungsleiters; die Sachautorität (a.a.O., 41 ff.) beschreibt die fachbezogene Autorität, die sich hier auf die Ermittlungserfahrung bezieht. Während die Organisationsautorität (a.a.O., 52 ff.) das Organisieren zur autoritätsbegründenden Kompetenz erhebt, bezeichnet die Funktionsautorität (a.a.O., 62 ff.) die sichernde Instanz, ‚dass der Laden läuft‘.

Der Status allein – ob formell oder informell – taugt aber nicht in jedem Fall als Erklärung für die Durchsetzbarkeit von Episoden oder die Planung spezifischer Sammelpraktiken. Die folgende Szene zeigt, wie eine Episode sich im Eifer des kollektiven Gefechtes nicht durchsetzen kann:

#### Drogen-Ermittlung:

Wir sitzen im Büro einer Spedition und gucken uns Überwachungsvideos an. Die Ermittlungen im Vorfeld hatten ergeben, dass vom Handy des Hauptbeschuldigten ein Telefonkontakt zu dem Speditionseigentümer bestanden hat. Damit geriet die Spedition in Verdacht als Umladeplatz für das BtM fungiert zu haben. Der Eigentümer zeigt sich kooperativ – zu kooperativ mutmaßt die teilnehmende Beobachterin laienhaft – und zeigt uns bereitwillig die Videoaufnahmen vom Hof. Treffer! Wir alle verfolgen sprachlos, wie ein Lkw auf den Hof rollt, verschiedene Personen Taschen und Pakete aus dem Lkw in Autos laden. Fassungslose Freude macht sich unter den Ermittler\*innen und mir breit. Der Besitzer hält das Video an und erklärt unaufgefordert, dass die Pakete aus dem Zwischenraum für das Kühlaggregat zwischen Führerhaus und Ladefläche rausgeholt werden. Er überlegt und sagt, die müssen das Kühlaggregat ausgebaut haben, sonst wäre da zu wenig Platz.

Julia sitzt dem Eigentümer gegenüber: „Herr M, Sie haben gesagt, dass Sie Herrn D (Hauptbeschuldiger, erg. AJ) nicht kennen. Sie haben aber mit ihm telefoniert.“

M schüttelt den Kopf: „Ich telefoniere mit vielen Leuten. Vielleicht hat er mich angerufen.“

Julia verneint: „Herr M, *Sie* haben *ihn* zuerst angerufen. Sie haben ihn nicht erreicht, aber Sie haben zuerst angerufen.“ M schüttelt wieder den Kopf: „Nur zurückgerufen, wenn.“ Er fängt etwas an zu stottern. Ich sehe deutlich, wie er schluckend mit einem trockenen Mund kämpft.

Es liegt eine konfuse Aufregung und emsige Beschäftigung in der Luft: Das Material ist ein Sechser im Lotto! Es wird geguckt, sich gefreut, telefoniert, sich beraten. Geplante Maßnahmen werden abgesagt, neue anberaumt. Draußen beraten Ermittler kontrovers zu der Rolle von M.

Anschließend wird er erneut befragt und erklärt: „Wir lassen Leute hier umladen. Das ist üblich unter Speditionen. Wenn sie nur eine Palette haben, so wie die hier, dann können sie das so machen. Wenn sie Hilfe brauchen, Gabelstapler und Personal, dann lassen wir uns das bezahlen.“

Julia: „Herr M, das klingt ja alles plausibel. Aber das erklärt immer noch nicht, warum Sie am (Datum) Herrn D als erstes angerufen haben.“ M schüttelt nur den Kopf.

Julia weist die anderen Ermittler mehrfach auf die Unstimmigkeit hin, was aber in der allgemeinen Geschäftigkeit unterzugehen scheint. (Drogen, KW 46-47, Pos. 276-286)

Acht Tage später findet die Vernehmung von M im Kommissariat statt; Michi und Anton wollen sie durchführen. Kurz vor Beginn kommt Anton in Michis Büro und fragt ihn: „M hat P zuerst angerufen?!?“ Michi guckt auf: „Echt???“ Beide sind irritiert – ich auch, aber über ihre Überraschung: Julia hatte das mehrfach platziert. Michi: „Danach fragen wir ihn nochmal.“ (Drogen, KW 46-47, Pos. 667-668)

Die Episode ‚aktiver Anruf durch M‘ setzt sich nicht durch, obwohl sie für die Einschätzung der Bedeutung des M für den Ermittlungsprozess als relevant angesehen wird, wie sowohl Julias Nachfragen in der Szene und die spätere Irritation der beiden Vernehmer zeigen. Dennoch gelingt es Julia in der Situation nicht, der Episode in den kollektiven Erkenntnispool zu verhehlen. Da Julia in verschiedenen anderen Beobachtungssequenzen durchaus ihre Durchsetzungskompetenz unter Beweis stellt, ist die Ursache kaum allein in ihrem sozialen Status zu suchen. Vielmehr muss die Frage der Durchsetzbarkeit von Episoden durch gruppenspezifische Prozesse in enger Verbindung mit dem spezifischen Kontext in der konkreten Situation beantwortet

werden: die Komplexität der Situation und die daraus folgende Konkurrenz des Beitrages zu anderen Beiträgen (die möglicherweise lauter vorgetragen werden), die affektuelle Aufladung der Situationsteilnehmer\*innen oder die Zeitstruktur des Geschehens.

Gleiches gilt für das Einbringen persönlicher Ressourcen in den Ermittlungsprozess, etwa persönlicher Wissensbestände oder persönlicher Bekanntschaften. Was als „Kommissar Zufall“ immer wieder ins Feld geführt wird, erweist sich am Ende gar nicht als so zufällig: Ermittler\*innen verfügen über ein hohes Maß an persönlichem, erfahrungsgespeistem Berufs- und Alltagswissen (vgl. Reichertz 1991, 262). Sie kennen zahlreiche Personen und Orte – oder haben zumindest von ihnen gehört. So kommt es, dass verschiedene Beschuldigte, Ereignisse oder Orte in Form einzelner Episoden in den Ermittlungszusammenhang eingespeist werden können – sofern es der Informationsträger\*in gelingt, die Information in der Gruppe zu platzieren und sie als Episode zu etablieren.

Die Episodenarbeit vollzieht sich in einer Balance zwischen strukturierter, straffer, zielorientierter Kommunikation einerseits und offener, sich selbst strukturierender, zufällig generierender Kommunikation andererseits. Die beiden dargestellten Typen treten in der Realität in Mischformen auf, die je nach Kommunikationskontext und -kultur unterschiedlich entfaltet werden. Es geht aus analytischer Perspektive dabei nicht darum, eine der beiden Formen zu bevorzugen, zu idealisieren oder gar zu romantisieren. Stattdessen können mit einer funktionalen Perspektive Potentiale und Schwächen beider Typen bezeichnet werden:

Stark geführte Besprechungsformen ermöglichen die schnelle Bearbeitung von kontingentem Material für die Herstellung und Weiterentwicklung einer Version und den sich daraus ergebenden neuen Notwendigkeiten. Sie erschwert den Einbezug *vielfältiger* Episodenversuche. Letztere wiederum werden durch informelle Besprechungen und Gespräche ‚zwischen Tür und Angel‘ befördert – um den Preis von dessen Verflüchtigungsgefahr, parallelen Bearbeitungen, widersprüchlichen Deutungen, etc. Die Möglichkeiten und die Grenzen der Episodenarbeit sind nicht von ihren Inhalten geprägt, sondern von ihrer Form: Die Episodenarbeit ist eingebunden in ihre kommunikative Struktur, die sie hervorbringt und bearbeitet. Diese wiederum ist geprägt von gruppenspezifischen Strukturen, die von verschiedenen Arbeits- und Führungskulturen begründet wird.

Damit kann ein Dilemma der Discovery Work bestimmt werden: Formal strukturierte Episodenarbeit erweist sich in gruppenspezifischer Hinsicht als funktional unter dem der ersten Ermittlungsphase innewohnenden Zeitdruck. Sie grenzt aber gleichzeitig das kreative Potential der Etablierung zahlreicher, lückenhafter, widersprüchlicher und unzusammenhängender Episoden ein, die als „Ermittlung in alle Richtungen“ als kriminalistischer Standard empfohlen werden.<sup>55</sup> Bei sich informell strukturierenden Prozessen verläuft es umgekehrt: Sie sind langsamer und unstrukturierter, gleichwohl kreativer und diverser.

In diesem Kapitel wurde die Episodenpraxis als Keimzelle kriminalistischer Sinngenerierung bestimmt. Sie erfordert mühsame und kleinteilige Konstruktionsarbeit. Ihre Entwicklung, Selektion und Verkettung mit anderen Episoden erfolgt narrativ in verschiedenen mündlichen und

---

<sup>55</sup> Reichertz schreibt hierzu in seinem Buch zur Aufklärungsarbeit: „(...) (U)m einen Verdacht zu begründen, bedarf es weniger der Fakten und mehr der alltäglichen Phantasie – strenge Logik behindert eher diesen Vorgang.“ (Reichertz 1991, 247).

gruppenspezifisch geprägten Arbeitskontexten. Dabei sind zwei Charakteristika der Episodenarbeit konstitutiv: Zum einen erzeugt die Flüchtigkeit der Erzählsituation (vgl. Quasthoff/Ohlhus 2017, 76) einen Raum, Spekulationen zu äußern und zu testen, ob und inwiefern Informationen sich zu Episoden etablieren und entwickeln lassen, ob sie Anknüpfungspunkte an andere Episoden zu- oder sich gar verketteten lassen. Zum anderen enthält eine erzählte Sequenz – je nach Erzählkompetenz der Sprechenden – Unterhaltungscharakter. Analog zur Bedeutung der Erzählung vor Gericht (vgl. von Arnould 2017) ist die Beachtung der Regeln des ‚guten‘ Erzählens durchaus ein relevanter Baustein für den Raum und die Aufmerksamkeit, den eine Episode in der Besprechung erhält.<sup>56</sup>

Während zu Beginn des Ermittlungsprozesses viele Episoden in unterschiedlicher Form und in loser Beziehung zu Sammel- und Dokumentationspraktiken im Spiel sind, verringert sich mit zunehmender Dauer (im besten Fall) ihre Anzahl bei gleichzeitiger Erhöhung ihrer Qualität durch die enge Anbindung an die beiden anderen Praxistypen (Dokumentieren und Sammeln) und eine starke Verkettung untereinander.

Die Episodenarbeit erfolgt weder willkürlich, noch genügt sie sich allein. Damit es einer Episode, einer Episodenkette gelingt, erfolgreich für die Version zu kandidieren, sind Importe in und Exporte aus der aktuellen Besprechungssituation erforderlich, die sich aus dem Sammeln und dem Dokumentieren generieren. Diese Verflechtung aller drei Praxistypen für die Konstruktion einer fundierten Version wird für die Discovery Work im Folgenden beschrieben.

#### **(4) Verflechtung der drei Praxistypen in der Discovery Work**

Die Episodenarbeit treibt die Discovery Work maßgeblich voran. Dabei ist sie essentiell mit den beiden anderen Praxistypen verknüpft. Es wurde beschrieben, wie Episoden aus Informationsmaterial narrativ gesponnen werden, das wiederum in zahlreichen Sammelpraktiken (Spuren, Aussagen, Observationen, etc.) gewonnen wird. Die Karriere einer Episode hängt unmittelbar davon ab, in welchem Maß sie mit Sammelpraktiken empirisch fundiert werden kann. Die (empirisch fundierte) Episode wiederum ist in verschiedener Hinsicht anschlussfähig: Sie erzeugt neue Sammelpraktiken und liefert Material für die dokumentarische Praxis. Diese bestückt ihrerseits die Ermittlungsakte für die Staatsanwaltschaft und baut diese sukzessive auf, stellt die Legitimation der eigenen Arbeit her und bereitet darüber hinaus Maßnahmen vor, die richterlicher Anordnung bedürfen. So wirken die einzelnen Praxistypen wechselseitig konstitutiv.

Ihre spezielle Verflechtung ist die Produktionsstätte der Version. Der Ermittlungsprozess ist darauf angelegt, dass die Version sich mit zunehmender Ermittlungsdauer verfestigt und verdichtet: Zu Beginn werden verschiedene Episoden parallel bearbeitet; die zunächst in den Raum geworfenen Versionen sind mehr oder weniger fragil und gleichermaßen flüchtig. Schreitet der Ermittlungsprozess voran, nehmen Verkettungen und Priorisierungen zu bei gleichzeitiger Ab-

---

<sup>56</sup> Dies konnte ich gut bei einem Besprechungsleiter beobachten: Er erwies sich als Meister der Erzählkunst. Mit sich aufbauenden Spannungsbögen, geschickten Überleitungen hielt er seine Zuhörer\*innen (inklusive mir) nicht nur in (zuhörendem) Atem, sondern er determinierte die Abfolge der Episodenarbeit, die Gewichtung der Episode sowie ihre Relevanz mittels erzählerischer Fertigkeiten.

nahme von Kontingenz und der Anzahl relevanter Episoden. Die Sammelpraktiken werden fokussierter; die Dokumentationspraxis wird auf die Fundierung der Version ausgerichtet. Die Verflechtung der drei Praxistypen wird enger, und die Version verdichtet sich.

Die fundierte Version als kriminalistische Wirklichkeitserzählung ist Gegenstand und Ziel des Ermittlungsprozesses gleichermaßen; die Episodenarbeit ist dabei die treibende Kraft. Das fundierte Spekulieren wird damit zur funktionalen Kulturtechnik (vgl. Früh/Frey 2014, 9); die in Episoden gestalteten Geschichten entfalten Wirkungen (vgl. Scheffer 2005, 365).

Der Ermittlungsprozess endet, wenn eine plausible Version – verschriftlicht im Abschlussbericht in einer Ermittlungsakte inklusive aller Zwischenberichte und Sonderhefte – der Staatsanwaltschaft übermittelt wird. Die Akte dokumentiert die polizeilichen Maßnahmen (Sammelpraxis), ihre Ergebnisse und ihre Deutung zu einer Version. Das, was den Ermittlungsprozess maßgeblich angetrieben hat allerdings, die narrative Arbeit der Teammitglieder in vielen Besprechungen und in zahlreichen Gesprächen, die vielen kleinen Siege und Fehlschläge der Episodenarbeit, die Übersetzungsleistungen aus Importen und in Exporte, bleibt undokumentiert. Für die Anklage und den späteren Gerichtsprozess spielt die narrative Praxis der Episodenarbeit, die für das Vorantreiben einer Version so zentral war, keine Rolle mehr.

Der (Ermittlungs-)Erfolg ist allerdings nicht garantiert: Eine Verdichtung kann gelingen oder scheitern und in den Fundus der ungelösten Fälle verwiesen werden. Aber selbst bei Gelingen eines Verdichtungsprozesses darf man sich ihn nicht als gleichmäßigen, kontinuierlichen Prozess vorstellen. Vielmehr vollzieht er sich anhand von Stillstand, Rückschritten und Verdichtungssprüngen. Typische Verdichtungssprünge sind schlagkräftige empirische Fundierungen, wie ein Geständnis oder ein „objektiver Beweis“:

Tag 9

Moko-Leiter Thomas eröffnet die Besprechung: „Guten Morgen. Wir wissen nun, zu 99,998 Prozent ist der Täter der Sohn des weiblichen Opfers. Unseres Wissens nach hat das weibliche Opfer nur einen Sohn, aber wenn sie einen anderen hat, kann der es auch gewesen sein. (Pause) Jetzt wird es einfacher. (Moko, KW 22-23, Pos. 732)

Das (ungeduldig erwartete) Ergebnis der DNA-Analyse erringt als „objektiver“ Beweis nicht nur einen hohen Status an Aussagekraft qua naturwissenschaftlicher Methode, der Restzweifel lässt sich auch statistisch darstellen (0,002 Prozent). Das als besonders belastbare Ergebnis der Sammelpraxis (Sicherung und Auswertung der Blutspur) fundiert die Episode ‚Blutspur am Tatort‘, die damit das Siegereckchen erklimmen hat und der Version an Kontur verhilft.

Ein anderer wichtiger Verdichtungsmoment ist die Verdachtsgenerierung und die Ausweisung von Beteiligten in den Beschuldigtenstatus. Der kriminalistische Verdacht ist im Rahmen des Strafverfahrens in 3 Stufen unterteilt: Der *Anfangsverdacht*, der *Hinreichende Tatverdacht* und der *Dringende Tatverdacht*; wobei dem Anfangsverdacht noch die *Vermutung* vorangestellt ist. Der Beschuldigte ist der personifizierte Anfangsverdacht.

Der Ermittlungsprozess wird durch die rechtlich vorgegebenen Verdachtsstufen insofern strukturiert, als im Rahmen der Verdichtung von Versionen Straftaten und Beschuldigungen einen offiziellen Rechtsstatus erhalten und spezifische Folgen mit sich bringen: Die Begründung der einzelnen Verdachtsstufen setzt bürokratische Verfahren in Gang, etwa die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, Zwangsmaßnahmen, Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft. Die

Erhebung eines Zeugen zum Beschuldigten impliziert spezifische Rechte des Betroffenen und die Einschränkung, aber auch Ermöglichung polizeilicher Maßnahmen.<sup>57</sup>

Abschließend: Bei aller, nach umfangreicher Arbeit berechtigter Freude über eine gelungene Verdichtung einer Version hat sie eine Schattenseite: Der Ermittlungsprozess wird einseitiger und wirkt kontingenzverschließend. Alternative Versionen oder auch nur Episoden, die Anderes nahelegen, finden nun keinen Platz mehr oder erfordern soziale Kosten. Der Leiter der Analysestelle formuliert das mit Blick auf seine Funktion so:

„Wir sind auch mit anderen Bereichen vernetzt und wollen noch viel vernetzter werden. Daraus generieren wir andere Impulse. Das Anders-Denken oder Gegen-den-Strich-Denken und daraus für die Ermittler Impulse geben, das ist doch unsere zentrale Aufgabe. Jedenfalls in meiner Idealvorstellung. In der Realität empfinden das manche als Störung, die sagen: Du redest uns alles kaputt.“ (Moko, KW 25-26-27, Pos. 1006)

Die zunehmende Verdichtung im Verlauf des Ermittlungsprozesses erhöht die sozialen Kosten der einzelnen Ermittler\*in, Versions-sperrige Episoden oder gar eine alternative Version ins (narrative) Spiel zu bringen oder im Spiel zu halten: Die aktuelle Version weiß zu viele Arbeitsstunden aus Besprechungen und Gesprächen, Sammel- und Dokumentationspraktiken hinter sich zu vereinen. Die neugierige Suche nach neuen Episoden, die Imaginierung alternativer Versionen würden hier kontraproduktiv wirken – und das ist auch jeder/m bewusst. Ein Ausseren aus der verdichteten Versionsarbeit zugunsten einer weit weniger fundierten, weil weniger bearbeiteten Version ist zwar nicht undenkbar, gilt aber auch – im praktischen Konsens – nicht als zielführend.

#### **4.2.3.3 Zwischenfazit: Abarbeiten und Discovery Work**

Polizeiliche Ermittlungsprozesse vollziehen sich im Wechselspiel zwischen den Praktiken des Sammelns, Dokumentierens und der Episodenarbeit für das Vorantreiben der Version in Form eines „krakenhaften Verweisungszusammenhangs“ (Scheffer 2005, 371). Dabei unterscheiden sie sich maßgeblich im Aufwand und der Bedeutung, die die einzelnen Praxistypen für den spezifischen Fall erlangen: Schlichtvorgänge werden abgearbeitet, der Schwerpunkt liegt auf der dokumentarischen Bearbeitung des Vorgangs. Es erfolgt eine erkenntnisbezogene Schließung des Falles; die Episodenarbeit wird im Rahmen des Ermittlungsprozesses eingestellt; die Sammelpraktiken sind reduziert. Die Version verbleibt pragmatisch im Skizzenhaften. Discovery Work dagegen wird erkenntnisbezogen geöffnet, indem das Wechselspiel zwischen den Praktiken der Episodenarbeit, des Sammelns und Dokumentierens das Vorantreiben der Version gestaltet. Die Episodenarbeit wird dabei zum Dreh- und Angelpunkt: Anhand narrativ und übersituativ prozessierter Episoden werden kreative Erkenntnispielräume geschaffen; Wissen wird nicht nur gesammelt und verschriftlicht zusammengefügt, sondern neue Erkenntnisse werden generiert, mit Sinn belegt und schrittweise zu einer plausiblen Version formiert. Sammel- und Dokumentationspraxen generieren Im- und Exporte für das narrative Vorantreiben der Version, indem Episoden mittels professioneller Repräsentation, Authentifizierung und Plausibilisierung etabliert, verkettet und verdichtet werden.

---

<sup>57</sup> <https://www.juraforum.de/lexikon/verdacht> (zuletzt abgerufen am 05.08.2024).

#### 4.2.4 Fazit: Die Logik polizeilicher Ermittlungen

Dass Ermittlungsprozesse wesentlich vom Denkvermögen einzelner Akteure abhängen, ist eine gängige Vorstellung, die durch bekannte fiktive Kriminalist\*innen – etwa Sherlock Holmes, Miss Marple, aber auch in zeitgenössischer Figur z.B. Harry Hole<sup>58</sup> – zu einer überzeugenden Alltagstheorie geronnen ist. Auch Reichertz (1991) wissenssoziologische Untersuchung von Ermittlungsarbeit, die als einschlägige Untersuchung polizeilicher Ermittlung gelten darf, betont die Bedeutung von Denkprozessen: In seiner Studie werden kognitive Prozesse, die zwar als sozial organisiert und strukturiert beschrieben werden, zum zentralen Prozess der Ermittlung und damit zum Untersuchungsgegenstand erhoben (vgl. a.a.O., 229, 244). In der vorliegenden Studie wird die Perspektive auf Ermittlung als Praxislogik anders bestimmt:

Die Logik polizeilicher Ermittlung vollzieht sich in dem und strukturiert sich durch den Prozess der wechselseitigen In-Beziehungs-Setzung von Sammel-, Dokumentations- und Episodenpraktiken. Von der Konstruktion des kriminalistischen Anlasses bis hin zur Abverfügung des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft treiben die drei Praxistypen die Arbeitsprozesse voran. In den hier untersuchten ‚klassischen‘ Ermittlungsbereichen sind sie von einem handlungstheoretischen Manuskript unterlegt, das Individuen, individuelle Handlungen und Motive kriminalistisch erzeugt<sup>59</sup>, um sie rechtsstaatlicher Befassung zugänglich zu machen.

Die unterschiedliche Gewichtung der drei Praxistypen entfaltet zwei verschiedene Ermittlungs-Paradigmen: das Abarbeiten führt zu einer Verwaltung von Kriminalität, während die Discovery Work die Gestaltung von Kriminalität eröffnet. Im Rahmen der Kriminalitätsverwaltung überwiegt das Dokumentieren und der Vorgang wird zum sinngenerierenden Bezugsobjekt erhoben. Die Kriminalitätsgestaltung wird dagegen durch die narrative Episodenarbeit vorangetrieben. Der sinnstiftende Moment kriminalistischer Arbeit ist hier nicht der Vorgang, sondern die Version, die entwickelt und verdichtet werden muss. Während im Prozess der Verwaltung die Legitimation im Zentrum der sinnstiftenden Logik steht, ist es in der Discovery Work die (Re-)Konstruktion von Wirklichkeit.

Die empirisch entwickelte, analytische Differenz zwischen verwaltender und gestaltender kriminalistischer Praxis findet eine Anbindung an die allgemeineren Analysen von David Garland zur Strafrechtsspätmoderne: Er beschreibt – im Rahmen eines auf Effektivität und Effizienz ausgerichteten Managements der großen Strafjustizorganisationen – die „gängige Praxis, Ressourcen gezielt zu vergeben (für lokale Verbrechenschwerpunkte, Intensivtäter, Mehrfachopfer und Hochrisikotäter) und dafür zu sorgen, dass triviale oder risikoarme Fälle davon ausgenommen bleiben.“ (Garland 2016, 372). Garland diagnostiziert damit eine Zweiteilung der gesellschaftlichen Arbeit von Kriminalität: die Fokussierung und Aufwertung schwerer Kriminalität

---

<sup>58</sup> Harry Hole ist Ermittler in den Kriminalromanen von Jo Nesbø.

<sup>59</sup> An dieser Stelle weise ich erneut auf die in dieser Untersuchung ausgewählten Ermittlungsbereiche hin: Todesermittlungen sowie Ermittlungen zu Sexualdelikten zum Nachteil erwachsener Personen, Wohnungseinbrüchen und Drogen. Es ist zu vermuten, dass in der Praktikabilität der Individuums-orientierten Handlungstheorie Varianzen zu den Ermittlungen von Organisierter Kriminalität, Wirtschaftskriminalität und Cybercrime bestehen (vgl. Jacobsen 2001, 51 ff.). Diese Hypothese ist allerdings noch empirisch zu fundieren und stößt an die Grenzen unserer Untersuchung.

(und der dazugehörigen Tatpersonen) bei gleichzeitigem ‚Downgrading‘ minderschwerer Kriminalität – und damit einhergehend eine Entkriminalisierung minderschwerer Taten bei gleichzeitiger Fokussierung und Aufwertung schwerer Taten und gefährlicher Täter (vgl. ebenda).

Garlands Analysen, die weit über kriminalistische Praxis hinaus den gesamtgesellschaftlichen Umgang mit Kriminalität und ihrer Kontrolle in den Blick nehmen, finden allerdings ihre Entsprechung in der empirischen Rekonstruktion der Logik polizeilicher Ermittlungsprozesses. Die Dichotomisierung von Praktiken des Abarbeitens und der Discovery Work in Ermittlungsprozessen praktiziert genau diese Differenz: eine bürokratische Verwaltung minderschwerer Delikte und die Fokussierung der geballten Ermittlungskraft bei schweren Delikten.

Diese Praxis erweist sich als funktional: Der Anspruch der rechtsstaatlichen Befassung mit Straftaten wird umgesetzt; gleichzeitig wird in der Selektion der Vorgänge die Arbeitsfähigkeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht aufrechterhalten. Die praktische Unterscheidung in abzuarbeitende und erkenntnisgenerierende Ermittlungspraxis organisiert Effizienz und Effektivität bei begrenzten Ressourcen von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten.

Die staatliche Verwaltung von Kriminalität begegnet damit einem substanziellen Problem des demokratischen Rechtsstaates: dem (zunehmenden) Vorgangsaufkommen, das alle rechtsstaatlichen Akteure in (Arbeits-)Bedrängnis bringt. Die Lösung besteht in der kriminalistischen Selektion von Vorgängen im Vorfeld der Anklageerhebung, die der Discovery Work zugeführt oder eben nicht zugeführt werden. Der Schlichtvorgang wird damit zu einer pragmatischen und funktionalen Lösung für einen Overload an rechtsstaatlich zu bearbeitenden Vorgängen. Diese erfolgt weder willkürlich oder situationsspezifisch, sondern systematisch und verfahrensförmig.

Der funktionalen Pragmatik folgt die Wirkung auf dem Fuß: Die Verwaltung von Kriminalität ist dadurch gekennzeichnet, dass sie Erkenntnisprozesse systematisch verschließt, während die Gestaltung von Kriminalität die kriminalistische Aufmerksamkeit erhöht. Offen bleibt die Frage, was und wer in diesen Prozessen typischerweise in den kriminalistischen Blick gerät und damit durch das Schlüsselloch der rechtsstaatlichen Befassung gelangt? Wie werden in diesen Prozessen die Chancen verteilt als Tatperson und Opfer einer Straftat zum Gegenstand polizeilicher Ermittlungen zu werden? Ist die kriminalistische Zuwendung möglicherweise ungleich verteilt – und wenn ja, lassen sich Risikodimensionen dafür bestimmen? Diesen Fragen wird im Rahmen der Untersuchung der Risikokonstellationen für Diskriminierung (Kap. 5) nachgegangen.

### 4.3. Die Logik der Bereitschaftspolizei (Jacobsen/Bergmann, unter Mitarbeit von Berit Merla<sup>60</sup>)

Ankunft mit dem Trupp der BePo am Veranstaltungsort, ca. 11:00 Uhr. Wir parken gegenüber dem kleinen Marktplatz, es ist noch kein Versammlungsteilnehmer vor Ort (um 12 Uhr soll diese beginnen). Jana sagt: „Also jetzt siehst du, wie’s bei der BePo wirklich ist, man steht rum und wartet!“ Alle nicken bestätigend. Wir stehen also rum und warten. Kurz darauf sagt Jana: „Ich würde mal auf Toilette wollen, solange es noch geht.“ (10, 1)

„Rumstehen“ und „Warten“ ist eine gängige Tätigkeitsbeschreibung der Bereitschaftspolizei. Sie wird als professionelle Herausforderung, aber auch schulterzuckend, resigniert oder – aus anderen polizeilichen Tätigkeitsbereichen – durchaus auch verächtlich bemüht. Wir zeigen im Folgenden, dass das Bereit-Sein der Bereitschaftspolizei sich als höchst voraussetzungsvoll erweist und vielfältige Praktiken erfordert. Die Polizei hat den Auftrag, die Sicherheit bei Versammlungen, Staatsbesuchen, Gipfeltreffen/Konferenzen oder besonderen Sportereignissen (insbesondere Fußballspielen) sowie Großveranstaltungen<sup>61</sup> zu gewährleisten und – bei Versammlungen – die Versammlungsfreiheit durchzusetzen. Im Folgenden wird untersucht, wie es der Polizei gelingt, diesen Aufträgen nachzukommen: Welche Herausforderungen ergeben sich in aus ihnen für die Bereitschaftspolizei, und wie werden diese gemeistert? Wie wird „herumgestanden“ und „gewartet“? Welche Voraussetzungen und welche Rahmenbedingungen sind hierfür zu schaffen? Wie gelingt es, die Begegnung von hunderten oder tausenden Teilnehmenden mit (hunderten oder tausenden) Polizeibeamt\*innen im konkreten Raum zu gestalten?

Die Logik der Bereitschaftspolizei (BePo) speist sich aus verschiedenen Praxisvollzügen, die die Argumentation in diesem Kapitel strukturieren: dem Bereit-Machen im Sinne der Herstellung von bereitchaftspolizeilicher Handlungsfähigkeit (4.3.1.), der Vorbereitung konkreter Einsätze (4.3.2.), dem Bereit-Sein im konkreten Einsatz (4.3.3.) sowie den Tätigkeiten der Dokumentation und Nachbereitung des Einsatzes (4.3.4.). In einem Fazit werden die Praxisvollzüge zu einer Logik der Bereitschaftspolizei zusammengefügt (4.3.5).

#### 4.3.1. Bereit-Machen: Training

Die Herstellung der Handlungsfähigkeit der BePo nimmt in Form von Trainings, Lehrgängen und Fortbildungen einen großen Teil ihrer Alltagspraxis ein. In einem analytischen Drei-Schritt wird gezeigt, wie die Arbeit an und die Ausstattung von individuellen Körpern der Polizist\*innen sowie ihre Bestückung mit Einsatzmitteln erfolgt (4.3.1.1), wie diese zu einem kollektiven

---

<sup>60</sup> Die Ausführungen zur Bereitschaftspolizei beruhen auf den teilnehmenden Beobachtungen und ersten Analysen von Berit Merla. Sie konnte die Analyse der BePo nicht fertigstellen und wir haben diese weitergeführt. Damit war für uns – im Vergleich zu den Analysen zum ESD und der Ermittlung – eine zentrale Ressource ethnografischen Arbeitens nur indirekt nutzbar: Die Annäherung an das Forschungsfeld durch das persönliche Erleben der beforschten Alltagswelt. Wir arbeiten stattdessen mit den Protokollen und ersten analytischen Feldbeschreibungen von Berit Merla, deren ‚Felderleben‘ wir im Projektzusammenhang begleitet haben. Die Autor\*innenschaft und damit die Verantwortung des folgenden Berichtes allerdings liegt allein bei uns. Gleichwohl hat Berit Merla die Grundlage für die Analyse der Bereitschaftspolizei gelegt. Begriffe, die sie geprägt hat, kennzeichnen wir als solche.

<sup>61</sup> Vgl. <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/nationale-und-internationale-zusammenarbeit/ibp/bereitschaftspolizei-node.html> (zuletzt abgerufen: 05.08.2024)

Einsatzkörper verknüpft werden (4.3.1.2) und schließlich, wie der Kollektivkörper sich im weltlichen Geschehen anhand von Simulation übt und dabei das spezifische Tätigkeitsfeld der Bereitschaftspolizei (re-)produziert wird (4.3.1.3).

#### **4.3.1.1 Die Arbeit an Einzelstücken: Körper und Ausstattung**

Die BePo empfängt frische Absolvent\*innen der Polizeiakademie in einer dreiwöchigen Einweisung in Einsatzeinheiten (EE). Die Einweisung umfasst thematische Vorträge, Trainings, Exkursionen für politische Bildung und die Vermittlung allgemeiner Erwartungen. Dafür werden Gruppen eingeteilt, die der Größe der Trupps entsprechen, in denen später gearbeitet wird. Gleich in der Einführung erklärt die Ausbilderin: „Jeder Einsatzbeamte ist für seine sportliche Leistung selbst verantwortlich. Ihr werdet mit Sportbekleidung ausgestattet und macht so viel Dienstsport wie möglich, also nicht meckern.“ (13, 2). Es wird aber auch gemeinsam in der Gruppe trainiert: Insgesamt müssen die EE-Teilnehmer\*innen 800 Liegestütze pro Tag schaffen, wann und in welchen Portionen, teilen sie selbst ein. Z.B. sagt ein Teilnehmer nach einer Ansprache eines Ausbilders: „Okay, sollen wir nochmal Liegestützen? 20?“ Wer in der Nähe steht, muss mitmachen. Das gilt auch für die Ausbilder\*innen und unterstützendes Personal – dafür ist sich niemand zu fein. Wenn jemand einen Fehler macht, etwa zu spät kommt oder einen Helm fallen lässt, brummen die Ausbilder\*innen der gesamten Gruppe Extra-Liegestütze auf, Kollektivstrafe. (13, 1).

Das Training am individuellen Körper für Kraft, Ausdauer, Koordination, Schnelligkeit, Beweglichkeit steht – jenseits des persönlichen Interesses an einem fitten Körper – als professionelle Erwartung im Raum. (Dienst-)Zeit und Gelegenheit (Krafträume, Kleidung, Arbeitszeit) werden zur Verfügung gestellt; die Ausbilder\*innen agieren als Vorbilder. Ein dauerhaft trainierter, starker Körper avanciert von der erwünschten individuellen Ressource (wie im ESD und im Ermittlungsbereich) zum kollektiven Muss.

Die Investition in den Einzelkörper hat eine militärische Tradition, deren Beginn Foucault ins Ende des 17. Jahrhunderts verortet: „(...) jeder Soldat stellte eine wertvolle Einheit dar und musste darum zu einem Höchstmaß an Wirksamkeit instand gesetzt werden.“ (Foucault 1994, 210). Die Instandsetzung der Polizist\*innen-Körper durch Kraftaneignung wird mit Techniken ergänzt, etwa durch Boxtraining:

Der Ausbilder führt Boxtraining mit den Absolvent\*innen auf dem Hof vor dem Hauptgebäude durch. Die Absolvent\*innen machen in einer Reihe nebeneinander die Schritte und Schläge nach. Einen Ausfallschritt nach vorn mit dem rechten Bein, eine Faust vor der Brust und die andere vorm Gesicht ist die Grundposition. Dann müssen sie immer erst mit der hinteren, dann mit der vorderen Faust zuschlagen, sie sofort zurückziehen und gleichzeitig einen Schritt machen (auch hier geht zuerst der hintere, dann der vordere Fuß vor) – sodass nach jedem Move die Grundposition wiedererlangt wird. Einmal über den Platz und zurück. Dann bekommen sie einen zweiten gezeigt und machen wieder beide Strecken. (16, 3)

Die Arbeit am und im Körper mit Kraft und Technik in der Bereitschaftspolizei muss dabei nicht von vorne anfangen (vgl. Alkemeyer/Michaeler 2013, 221), sondern kann an bereits in der Ausbildung an der Polizeiakademie vorbereitete (Polizist\*innen-)Körper ansetzen und diese weiter formen. Dies gilt ebenso für die für den Polizeiberuf erforderliche Gewaltkompetenz:

Als Vertreterin des staatlichen Gewaltmonopols übt die Polizei Zwang als letztes Mittel aus. Da das polizeilich rekrutierte Personal aus einer Gesellschaft stammt, in der körperliche Gewalt

nicht oder nur in stark verregelten Zusammenhängen (Sport) akzeptiert ist, müssen Polizeibeamt\*innen erst gewaltfähig – in Abgrenzung zu gewaltaffin – gemacht werden (vgl. Behr 2013, 82). Es bedarf zum einen einer „psychische(n) Konversion“ (Wacquant 2003, zit. nach Alkemeyer/Michaeler 2013, 229) und zum anderen einer kontrollierbaren Gewaltausübung. Es wird nicht Gewaltbereitschaft gefördert, sondern eine regelbasierte, rechtlich begründete und technisch sublimierte Form der körperlichen Gewaltausübung trainiert. Dies vermag allerdings nicht, die ‚rohe‘ Seite der Gewalt zu verhindern: Auch Gewaltausübungen im Auftrag des Staates erweisen sich als unberechenbar, mit Affekten und mit Schmerzen durchsetzt (vgl. Behr 2013, 81 f.). So ist es auch normal, mit blauen Flecken und leichten Verletzungen aus den Trainings herauszugehen; gleichwohl achten die Trainer\*innen genau auf das Maß der eingesetzten Gewalt und brechen ab, wenn es ihnen zu gefährlich erscheint.

Gewaltkompetenz impliziert also über die körperliche Befähigung hinaus auch die mentale Bereitschaft zur Gewaltausübung und deren Kontrolle: Sie soll erfolgen, ohne dass die Beamt\*innen in einen emotionalen Ausnahmezustand (Angstschock oder Gewaltrausch) versetzt werden (vgl. a.a.O., 87). Die Herstellung der polizeilichen Gewaltkompetenz setzt also zunächst an den individuellen Körpern und Einstellungen an: Gewalterwartung und Gewaltkontrolle müssen erlernt werden (vgl. a.a.O., 82). Indem die Gewalt als letzte Option stets im Raum steht, beeinflusst sie latent polizeiliche Einsätze (vgl. Staack/Erhard 2022, 316).

Hierbei ist das Abwehr- und Zugriffstraining (AZT) von zentraler Bedeutung: Es wird geübt, wie Handschellen angelegt, wie Personen zu Boden gebracht werden, etc. Eine wichtige Rolle spielen hierbei sowohl das Ziel der geringstmöglichen Verletzung der betroffenen Person als auch das der Eigensicherung. Einzelne Mikrobewegungen und ganze Bewegungszüge werden in verschiedenen Trainingseinheiten geübt, durch Trainer\*innen korrigiert und wiederholt. Auf diese Weise wird ein körperliches und mentales Verständnis der einzelnen Bewegungselemente erzeugt, „das im normalen Vollzug implizit bleibt“ (Alkemeyer/Michaeler 2013, 223).

An die körperliche wie mentale Befähigung zur kontrollierten Gewaltausübung, die in der polizeilichen Ausbildung ihren Anfang findet, wird in den Trainings in der Bereitschaftspolizei angeknüpft, sie werden verfestigt, weiterentwickelt und spezifiziert. Die technische Ausstattung wird erweitert: Es wird „aufgerödelt“. Jeder Polizeibeamte, jede Polizeibeamtin der Bereitschaftspolizei erhält eine sogenannte Körperschutzausstattung (KSA), liebevoll auch „Schildkrötenpanzer“ oder „Turtle“ genannt.

Die Beamt\*innen erhalten zusätzlich zur üblichen Grundausrüstung (Uniformteile, schusssichere Weste, Waffe, Handschellen, Schlagstock, etc.) die KSA. Sie besteht aus einem Oberteil für Rumpf und Arme, der über der Einsatzjacke und der schusssicheren Weste getragen wird. Zuletzt kommt ein Blouson darüber. An die Beine werden Beinschoner angelegt, am Kopf der ballistische Helm über einer Brandschutzhaube, der Hals wird durch einen Schnittschutz, die Hände durch spezifische Handschuhe geschützt. Ergänzt wird die ‚Kleidung‘ durch Einsatzmittel: große Kabelbinder, ein großes Reizgassprüngerät sowie der „EMS schwer“, ein besonderer Schlagstock. Beim Lehrgang wird die KSA gemeinsam angezogen, die drei Ausbilder überprüfen dabei, ob die Ausrüstung überall vollständig und korrekt angelegt wird. (5, 4). Der Ausbilder erklärt eine Weile, unter anderem: „So, wie der Zugführer vor euch steht – so steht ihr da. Also Handschuh an, Helm auf, Mütze auf. Ihr steht genauso da wie der. Das RSG baumelt da nicht rum, sondern ist befestigt, die Taschen

zu, hier da, bei dir, genau, die Schuhe zu – man will nicht immer der Dumme sein, deshalb achtet man da drauf, ne?“ (14, 4).

Das Training findet seine Fortführung am „aufgerödelten“ Körper: Es wird ergänzt durch die Anwendung spezifischer Ausstattungen, z.B. durch Übungen für den Gebrauch des Spezialschlagstocks, des „EMS schwer“. Die Ausstattung der BePo mit Führungs- und Einsatzmitteln wird zentral vom Bund gesteuert, zuständig ist der Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder (IBPdL). Ausgestattet mit Material (das seinerseits gepflegt und Instand gehalten werden muss<sup>62</sup>) und Anwendungskompetenzen werden die Einzelkörper zu noch leistungsfähigeren Personen. Gleichzeitig werden individuelle Äußerlichkeiten fast vollständig zum Verschwinden gebracht und eine Gleichförmigkeit der Personen erzeugt, die als symbolische Verbindung untereinander wirkt.

Das die Bereitschaftspolizei stetig begleitende Training fordert der einzelnen Person (mehr oder weniger) Anstrengung ab, wie die teilnehmende Beobachterin während eines Trainings am eigenen Leib erfährt:

Ich bin zweimal kurz davor, aufzugeben, also mich auszureihen. Nicht nur ist die KSA schwer und darunter wird es schnell heiß. Das Laufen darin führt nach wenigen Metern zur starken Belastung, und ich ringe um Luft. Bolle läuft neben mir und unterstützt mich beim Befolgen von Befehlen, indem er mir ansagt, wo ich hinlaufen muss. Nichtsdestotrotz wird man schnell panisch in der Sorge, irgendwo verloren zu gehen. Andererseits ist es ein kleines Erfolgserlebnis, wenn man gleichzeitig mit den anderen am richtigen Ort ankommt und zum Beispiel von sich aus auch im richtigen Moment das Visier runterklappt. (8, 4).

Die dem „Rödeln“ innewohnende Überwindung von persönlichen Grenzen wird von Motivationsangeboten begleitet:

Alf zeigt Filme zur Motivation: „So, ihr habt ja eben schon gehört, was der Bedo (Beweissicherungs-Dokumentations-Trupp, erg. AJ) alles an Ausrüstung hat. Ich zeig euch jetzt mal, was die damit alles so machen können. Also, das sind jetzt einfach mal so paar Filme zur Motivation. So wie die, die wir zur letzten Weihnachtsfeier gemacht hatten oder so.“ Es folgen mit einfachen Überblendungen hobbymäßig zusammengeschnittene Filme. Es sind Szenen aus Übungen, daran erkennbar, dass sie auf dem Hof stattfinden. Zum Beispiel eine Übung in einem Gebäude mit bekannten Gesichtern in dunklen Hoodies verkleidet, bei einer anderen bekannte Gesichter in Uniform, die die Sicherung eines Gebäudes üben. Eine weitere Szene zeigt eine Übung mit einem Personenbus mit Beamt\*innen in Zivil, an dem Kolleg\*innen in KSA eine Busbegleitung üben. Dann sind lustige Szenen von einem Festival zu sehen, z.B. eine, in der die Beamten von Betrunknen angelabert werden und locker-lustig reagieren. Einige Szenen von Einzelkampfübungen und Ähnlichem folgen. Das Ganze ist musikalisch mit einer Art Filmmusik unterlegt. Die EE-Teilnehmer schauen sich gebannt die Filme an (14, 6 f.).

---

<sup>62</sup> Die Materialausstattung, Pflege, Lagerung und Entsorgung von Fahrzeugen, Führungs- und Einsatzmitteln und dergleichen mehr ist eine große logistische Herausforderung der Bereitschaftspolizei: Beamt\*innen müssen etwa aus- und eingekleidet, Umkleide und Spinde, Waffen und Waffenschränke bereitgehalten, Fahrzeuge beschafft und gepflegt werden – und vieles mehr. Die Karriere und Bedeutung dieser nicht-menschlichen Aktanten bietet eine interessante soziologische Perspektive auf die Logik der Bereitschaftspolizei in Ergänzung und Verflechtung mit menschlichen Aktanten im Sinne der Actor-Network-Theory (vgl. Latour 2001). Wir vernachlässigen sie in dieser Studie mit Blick auf die Zielrichtung der Bestimmung von Risikokonstellationen für Diskriminierung.

Das ‚Motivationsfutter‘ wird durch in Trainingseinheiten eingebettete Narrative, die das Erfahrungswissen der Trainingspersonen vermitteln, ergänzt:

„So, das ist das RSG8, das von uns derzeit genutzte Reizstoff-Sprühgerät. Das wird so an der Hose befestigt. Hier, mit diesem Gurt. Das hat aber nicht jeder von euch, sondern nur einer pro Trupp. So, das RSG 8. Die 8 muss man nicht schütteln. Kann man aber (er grinst grimmig), dann haben die Störer schon keinen Bock mehr. Das hat Wirkung! Also nach 10 Jahren Erfahrung kann ich sagen: Die haben super Schiss davor, die haben gar keinen Bock das abzukriegen. Daher: Meistens reicht’s schon, wenn ihr das nur rausholt oder eben auch mal schüttelt. Wenn ihr das eben doch mal benutzt, passt auf, dass ihr nicht die Kollegen trifft. Und keine Bundestagsabgeordneten! (Allgemeine Erheiterung) Kein Witz, da gab’s mal ´n Eklat, weil die xy von der Linken halt da mit drin war und dann Pfefferspray abgekriegt hat. Fand die nich’ so witzig.“ (Wieder hämisch grinsend und Schulter zuckend). (13, 1)

Die Anbindung von Techniken der Körperbewegung und der Nutzung von Einsatzmitteln an erzählte oder visuell aufbereitete, vergangene Geschichten erzeugt einen Realitätsbezug und dient der Authentifizierung. So wird die Sinnhaftigkeit der Praxis der Bereitschaftspolizei erzeugt, für die so aufwendig geübt wird: Das harte Training avanciert auf diese Weise zur notwendigen Grundlage für das (zukünftige) Einsatzhandeln der Bereitschaftspolizei.

Schließlich wird die Ausbildung von der Vermittlung rein kognitiver Inhalte flankiert: Rechtliche Schulungen, aber auch die menschliche Anatomie, Gefahren in und Potentiale der körperlichen Auseinandersetzung, etc. werden in Beiträgen auf Fortbildungen und Lehrgängen gelehrt.

Insgesamt ist im Rahmen der Grundausbildung (EE) und der den Arbeitsalltag der Bereitschaftspolizei begleitenden Trainings, Fortbildungen und Lehrgänge ein hoher Aufwand für die Formierung des individuellen (Bereitschafts-)Polizist\*innenkörpers festzustellen. Er umfasst die physische, technische, affektuelle und mentale Prägung zu einem individuellen „Vollzugskörper“ – ein Begriff, den wir in Anlehnung an die Analysen von Alkemeyer und Michaeler im Kontext Volleyball (2013) verwenden<sup>63</sup>: „Vollzugskörper sind Körper, deren Dispositionen unter der Ägide der überindividuellen Intentionalität und der (normativen) Anforderungen einer Praktik bzw. eines Spiels selektiv aktualisiert und in der Praxis selbst situationsadäquat eingestellt und konstelliert werden.“ (Alkemeyer/Michaeler 2013, 220). Der so geprägte Polizist\*innenkörper wird durch dauerhafte Bearbeitung zum „Vollzugskörper von habitualisiertem Wissen“ (Staack/Erhard 2022, 320) und als solcher für Einsätze vorbereitet. So werden mit Stärke und ‚Willen‘ eingestellte Einzelkörper zur Grundlage polizeilicher Vollzugsfähigkeit, die in einer weiteren Qualifizierungsstufe nun zu einsatzfähigen Einheiten zusammengefügt werden.

#### **4.3.1.2 Die Formierung des polizeilichen Kollektivkörpers**

Die Bereitschaftspolizei strukturiert sich in verschiedene Hundertschaften, die sich wiederum in Züge (ca. 30 Beamt\*innen), Halbzüge, Gruppen (5-8 Beamt\*innen) und Trupps (2-4 Beamt\*innen) unterteilen. Gelegentlich werden Gruppe und Trupp synonym verwendet, manchmal ist auch von Halbgruppe die Rede. Während ab der Einheit der Züge feste Mitgliedschaften

---

<sup>63</sup> Diese analytische Idee übernehmen wir von Berit Merla.

bestehen, werden die Beamt\*innen den Gruppen und Trupps in konkreten Einsätzen mehr oder weniger flexibel zugeteilt. Jede Einheit (bis auf die Trupps) wird formal geführt: durch Hunderschaftsführer\*in, Zugführer\*innen und Gruppenführer\*innen. Um die zugewiesenen Polizeibeamt\*innen zu handlungsfähigen Einheiten zu machen, werden die einzelnen, mit Kraft, Einsatzmaterial und Haltung gestärkten Vollzugskörper in unterschiedlichen Größen zu einer beweglichen, handlungsfähigen und steuerbaren Polizeieinheit formiert. Hier ein längerer Ausschnitt aus einem entsprechenden Training hierfür:

Ausbilder: „So. Zur Aufstellung. Wir stehen entweder in REIHE oder in LINIE! In Reihe, mit dem H in der Mitte, da stehen wir hintereinander. In Linie stehen wir nebeneinander. So. Also jetzt mal IN LINIE ANTRETEN!“

Die EE-Kräfte stellen sich nebeneinander. Ausbilder: „Ja, nicht so n Pissbogen, schaut, dass ihr tatsächlich ne Linie seid. Okay gut. Nun würdet ihr ja in drei Gruppen geteilt. Das ist jetzt euer Trupp. Sucht euren Trupp zusammen und dann tretet ihr in Linie an, heißt die drei Trupps hintereinander weg.“

Es gibt ordentlich Gewusel. Der Ausbilder schaut mit hochgezogenen Brauen zu. „In Ordnung. Wenn ich also zukünftig sage: In Linie antreten, dann ist das die Formation. Gut, jetzt einmal: EE! - in Reihe! FOLGEN!“

Er geht straffen Schritts voran, rechts um das Trainingsgebäude herum. Die drei Reihen formieren sich zu einer. Es gibt Anfangsgekicher, das sich aber nach und nach legt als die Teilnehmenden der EE sich an die Übung gewöhnen und konzentrierter dabei sind.

Der Ausbilder übt die verschiedenen Befehle. „REIHE links vorrücken!“ Hierbei muss die erste Person sich scharf um die linke Schulter drehen und beginnen zu marschieren; die anderen Kräfte drehen sich jeweils erst, wenn sie an der gleichen Stelle ankommen, wie die erste links abbiegende Person. Beim ersten Versuch sind die Beamt\*innen auf den Befehl links vorrücken alle nach links abgedreht, woraufhin natürlich sofort die Reihe zerstört war. Nach einigen Versuchen klappt es. Dann wird das gleiche Prozedere mit zweimal links vorrücken geübt, um eine Kehrtwende des kompletten Zugs herbeizuführen. Dies klappt schneller, da das Grundprinzip klar ist. RECHTS RAN! wird als nächstes geübt, das bedeutet, die Reihe muss – diesmal gleichzeitig – an die nächste Begrenzung, wie einem Bürgersteig oder einer Hauswand. Der Ausbilder lässt auch das ein paarmal üben. Die Beamt\*innen müssen lernen, nicht ganz im 90 Gradwinkel abzubiegen, sondern gleichzeitig wieder vorzurücken. Der nächste Befehl lautet Straßenverlauf folgen, hierbei folgen die Beamt\*innen der simulierten Kurve der Straße, die in Wahrheit aus der Biegung des Platzes um das Trainingsgebäude herum verläuft. Dieser Befehl klappt auf Anhieb.

Dann weist er die Gruppe an, ihm zu den Treppen vor dem Hauptgebäude zu folgen, wo er ein Whiteboard bereitgestellt hat. Darauf erklärt er das Prinzip einer Polizeikette: „Das ist die Königsdisziplin quasi.“ Er zeichnet auf, wie sich die Kette aufstellen und dann bewegen soll. Es geht darum, dass die Beamt\*innen, die eine Kette bilden, in gleichem Abstand zueinanderstehen und diesen verändern, je nach Breite oder Enge des Geländes. Außerdem muss beim Kurvenlaufen einer Polizeikette darauf geachtet werden, dass die äußerste Person in der Kurve schneller geht, fast läuft, die innere kaum Strecke macht, die Beamt\*innen dazwischen sich dementsprechend anpassen. „Immer schön parallel vorrücken, dass das nicht so 'n Pissbogen wird.“

Als nächstes üben sie das Verdichten der Kette, was heißt, nur ein Teil der Beamt\*innen bildet eine Kette und steht bereit. Ein anderer Trupp bekommt den Befehl VERDICHTEN! Und läuft von hinten auf die bestehende Kette zu, ein\*e Beamt\*in geht jeweils auf eine Lücke zwischen zwei Stehenden zu, stellt sich dazwischen und die neu entstandene Kette korrigiert die Lücken so, dass wieder gleiche Abstände bestehen und die neue Kette genauso ordentlich dasteht wie die erste. Der Ausbilder korrigiert: „So und dann steht ihr da nicht

einfach so mit hängenden Schultern, sondern gerade, bereit, Beine schulterbreit, Hände im positiven Bereich (er macht das selbst vor, Hände im positiven Bereich heißt etwa auf Brusthöhe, manche ballen Fäuste, andere haben leicht geöffnete Hände). Anschließend wird der Befehl quasi rückwärts geübt. Er ruft „Trupp 2 aus der Kette herauslösen und dahinter in Reihe antreten.“ Er nickt: „Genau, und dann bleibt ihr da erstmal als Reserve stehen, ein paar Meter hinter der Kette. Gut.“

Nun wird noch geübt, sehr genauen Angaben zu folgen, wie zum Beispiel: „Polizeikette Höhe Garagen, linke Begrenzung Kantstein, rechte Begrenzung Truppfahrzeug!“ Sodass ganz genau klar ist, zwischen welchen Punkten im Raum die Polizeikette zu bilden ist. Dies übt der Ausbilder noch ein paar Mal und sagt dann: „So, morgen üben wir dann noch, dass ihr selbst die Befehle gebt als Zugführer. Für heute ist Schluss.“ (14, 4 f.)

Im Training wird anhand von sequentiellen Situationen das Einfügen und die Bewegung der individuellen Vollzugkörper in einen überindividuellen Polizeikörper geübt. Die disziplinierten Einzelkörper werden als Einzelstücke zusammengesetzt und in Bewegung gebracht, um einen „leistungsfähigen Apparat“ (Foucault 1994, 212) zu schaffen. Es geht hierbei um die „Kunst, die Einheiten und Menschen auf langen, geschmeidigen und beweglichen Linien“ (a.a.O., 210) zu verteilen, wobei der Einzelne nicht mehr durch seine individuelle Kraft und Kompetenz definiert ist, sondern hier zählt „der Platz, den er einnimmt, der Abstand, den er überbrückt, die Regelmäßigkeit und Geordnetheit seiner Stellungswechsel.“ (a.a.O., 212). So entstehen polizeiliche Körper, die mehr sind als die Summe ihrer Einzelkörper: Trupps, Gruppen, Züge und Hundertschaft(en).

Erneut in Anlehnung an die Analyse eines Volleyballteams (vgl. Michaeler 2018), nutzen wir für die so geformte Polizeieinheit den Begriff des „Kollektivkörpers“ (a.a.O., 295). Dieser entindividualisiert und kollektiviert polizeiliche Handlungsfähigkeit (a.a.O., 302). Dabei ergibt sich ein wesentlicher Unterschied zum Volleyballteam: Sowohl die Formen als auch die Bewegung der Polizeieinheit erfolgen im Tun nicht aus sich selbst heraus, sondern bedürfen einer Anführung in Form von Schritt-für-Schritt-Anweisungen. So ist der polizeiliche Körper auch in unübersichtlichen Situationen flexibel und direkt einsatz- und steuerbar. In allen Einheitstypen (Trupp, Gruppe, Zug, Hundertschaft) werden Beamt\*innen hierfür ausgebildet.

Folgend wird beschrieben, wie die Handlungsfähigkeit des Kollektivkörpers im weltlichen Kontext trainiert wird.

#### **4.3.1.3 Der kollektive Vollzugkörper in der Simulation weltlicher Teilnahme**

Im dritten (analytischen) Qualifizierungsschritt erfolgt das Training der Teilnahme an weltlichen Geschehen anhand simulierter Einsatzsituationen in unterschiedlicher Komplexität. Es beginnt einfach, in kleinen Team-Formationen:

Anschließend üben sie Durchsuchung in Dreier-Teams an der Wand der Trainingshalle. Einer ist Bürger, einer der durchsuchende Beamte, eine die sichernde Beamtin. (13, 3)

Die Komplexität der Trainings ist variabel: einfache Durchsuchungen, Übungen zum Auflösen von Sitzblockaden, das „Raumgewinnen“ im Demonstrationszug, die Begleitung von Wasser-

werfern. In einer Ethnografie zur Trainingspraxis in polizeilichen Trainingsstätten in verschiedenen europäischen Ländern<sup>64</sup> beschreibt Kretschmann (2023b) die Simulation gewaltsamer Einsätze: Für Trainingszwecke wird ‚Welt‘ anhand von erzählenden Skripten simuliert, die nach Protestthemen organisiert werden (vgl. a.a.O., 144): „Die Simulationen vermitteln den Polizist:innen im Einsatz so fast den Eindruck eines realen Geschehens, weshalb sie ihre Rollen nicht spielen, sondern sie verkörpern. Trotz aller Unterschiede zum Realen verorten die Einsatzkräfte ihre Praktiken – anders als die Polizist:innen in der Rolle der Demonstrierenden – deshalb auch nicht im Schauspiel.“ (a.a.O., 289). Die Simulation von Wirklichkeit erzeugt für die eingesetzten Kollektivkörper ein hohes Maß an Authentizität.

Während Kretschmann für die anderen beforschten (europäischen) Länder komplexe Skripte für Worst-Case-Szenarien vorfindet, zeichnen sich die niedersächsischen Trainings eher dadurch aus, dass sie das Alltägliche, Durchschnittliche in Kleingruppenszenarien üben (vgl. a.a.O., 169 ff). Auch Berit Merlas Beobachtungen beziehen sich auf kleinteilige Szenarien:

#### Sitzblockade auflösen

Es werden Decken auf dem kleinen Wiesenstück an der Hauswand vom Trainingszentrum ausgelegt und ich setze mich mit anderen Lehrgangsteilnehmer\*innen als Störer darauf. Wir haken uns unter und nun haben die Beamt\*innen des Zuges die Aufgabe, uns einzeln zu lösen und weg zu transportieren. Dazu nehmen zwei Beamt\*innen eine Person zwischen sich, um sie zu lösen, die nächsten zwei Beamt\*innen sind dafür verantwortlich, die Person abzutransportieren. Die Störer entscheiden selbst, wie viel Widerstand sie leisten, ich lasse mich direkt rausbegleiten, um Schmerzgriffe oder Arme auf den Rücken drehen zu vermeiden. Die Polizistinnen lassen sich leicht wegtragen oder gehen mit weg, von den Polizisten halten einige den Widerstand sehr lang. Zum Teil pöbeln sie in ihrer Rolle als Störer herum: „Ihr Scheißbullen, wir sind doch friedlich.“ Oder sie witzeln provozierend: „Jaja, hier an den Frauen vergreifen.“ Und als alle Frauen abgeführt sind: „Ach ja, und jetzt an den Männern, wenn das deine Frau sehn würde!“ (9, 1 f.)

Im Vergleich zu den anderen europäischen Einsatzeinheiten, bei denen detaillierte Skripte die Inszenierung von aufwendigen Bühnenbildern und komplexen Veranstaltungsszenarien die Simulationen gestalten (vgl. Kretschmann 2023b, 88 ff., 191), wird der Aufwand der Inszenierung von Großveranstaltungen in Niedersachsen für Trainingszwecke weitgehend gering gehalten, auch die eingesetzten Requisiten sind begrenzt.<sup>65</sup> Die Authentizität wird v.a. über die Schauspielkompetenz der spielenden zivilen Teilnehmer\*innen erzeugt und/oder von den Anweisung durch Trainer\*innen geprägt:

---

<sup>64</sup> Andrea Kretschmann (2023b) untersucht polizeiliche Trainingsstätten in Nordirland, England, Frankreich und Deutschland als „politische Ordnungsbildung“. Für Deutschland hat sie in Niedersachsen teilnehmend beobachtet. Die ethnografische Studie zielt auf die Formulierung einer Theorie der „simulativen Souveränität“ und verfolgt damit ein theoretisches Interesse. Für unsere Studie sind v.a. die empirischen Erkenntnisse über Polizeitrainings der niedersächsischen Bereitschaftspolizei von Relevanz.

<sup>65</sup> Abgesehen von den hier beschriebenen typischen Trainings der Bereitschaftspolizei finden auch in Niedersachsen Übungen von Großlagen statt, etwa Zugentgleisungen oder terroristische Anschläge, die mit großem personellem und logistischem Aufwand inszeniert werden. Hier ist die Bereitschaftspolizei neben vielen weiteren polizeilichen, aber auch außerpolizeilichen Akteuren, wie Rettungsdiensten, Katastrophenschutz, etc., beteiligt. Diese Übungen finden in der Öffentlichkeit statt und ziehen entsprechend mediale Aufmerksamkeit auf sich. Die Übungen von Großlagen sind für die Alltagspraxis der Bereitschaftspolizei von geringer Bedeutung und für unsere Analyse daher zu vernachlässigen.

Der Ausbilder nimmt nach mehreren Versuchen die Störer\*innen zur Seite und sagt: „Grad macht ihr’s denen noch leicht.“ Ein Störer spielender Polizist sagt: „Ja, weil die sofort Reizgriffe anwenden!“ Der Ausbilder nickt und sagt: „Wenn sich jemand berufen fühlt, könnt ihr auch mal Widerstand leisten.“ Ab diesem Zeitpunkt wird es ziemlich rabiati: Vier der Männer leisten lange Widerstand und halten dabei verschiedene Schmerzgriffe sehr lange aus. Das sind heftige Bilder von starker Gewalt. An mehreren Stellen sieht man, wie ein Lehrgangstrainer oder der Ausbilder auch mal das Gesicht verzieht, weil es an einer Stelle kritisch wird, bzw. Griffe nicht ganz richtig ausgeführt werden und daher gefährlich sind. (9, 2)

Bei einer anderen Übung passiert es dann: Ein Lehrgangsteilnehmer haut stark auf eine Pratte (Schlagpolster, erg. AJ), schreit plötzlich auf und geht stolpernd beiseite. Anscheinend hat er sich am Arm verletzt. Mehrere Beamte (sowohl Störer als vom Zug) und der Ausbilder kommen und versorgen ihn, während der Ausbilder uns zuruft, wir sollen entspannt weitermachen. Der Verletzte klagt kurz, er kann den Arm nicht bewegen, vielleicht sei er ausgekugelt. Im Laufe der Zeit stellt es sich als weniger schlimm heraus, später macht der Beamte wieder mit. (9, 3)

Zur Herstellung von Authentizität, also der Inszenierung von (Einsatz-)Wirklichkeiten, gehört auch die schmerzhaft und nur bedingt kontrollierbare Seite der Gewalt, die oben schon angesprochen wurde. Anders als in ‚echten‘ Einsätzen erlauben die Simulationen die Option des Abbruchs und erfordern dabei die permanente Beobachtung des Geschehens durch die Trainer\*innen. Authentizität und körperliche Unversehrtheit konkurrieren dabei um die Regieanweisung der Trainer\*innen.

Die Simulation schließt dem einsatzfähigen Kollektivkörper die (gewaltsame) Welt auf; der Kollektivkörper wird in ihr in Stellung und Bewegung gebracht. Die Simulation selbst wird in Anfang und Ende für alle sichtbar markiert: Es beginnt und endet (wird möglicherweise sogar unterbrochen) auf Zuruf der Trainer\*innen und schließt typischerweise mit einem Ritual: Das Abklatschen dient als Dank für die Teilnahme, markiert das Ende der übernommenen gegnerischen Rollen und die Rückkehr zur homogenen ‚realen‘ Rolle im Hier und Jetzt: Bereitschaftspolizist\*innen auf Lehrgang.

Das Bereit-Machen der Bereitschaftspolizei erschöpft sich also längst nicht in der Vorhaltung von Personal und technischer Ausstattung. Vielmehr umfasst die Herstellung von Bereitschaft die Transformation von Einzelkörpern zu individuellen Vollzugskörpern, die wiederum zu anweisungsfähigen und bewegungskompetenten Kollektivkörpern zusammengefügt und in weltlichen Simulationen (die den polizeilichen Kollektivkörper mit der Welt verknüpfen) erprobt werden. Die Passung der Kollektivkörper in simulierte Welten geht mit der Erzeugung einer spezifischen Welt einher. Das (bereitschafts-)polizeiliche Tätigkeitsfeld wird also im Bereit-Machen konstruiert.

### **Zur Produktion des eigenen Tätigkeitsfeldes im Rahmen der Simulation**

Die Simulationen der Trainings in Niedersachsen, das wurde schon erwähnt, betont die Darstellung alltäglicher Anlässe und Einsatzsituationen: Niedersachsen trainiert überwiegend „das Durchschnittliche“, den Worst Case dagegen „ganz ganz selten“ (Teilnehmer eines Trainings, zit. nach Kretschmann 2023b, 169). Die Simulationen erzeugen Bilder des (aus polizeilicher

Sicht) Wahrscheinlichen (und nicht: Möglichen). Dies findet in den Übungssequenzen, die dynamische Einsatzsituationen sequentiell und mehr oder weniger komplex üben, seine Entsprechung: das Aufbauen und Halten einer Polizeikette, der Raumgewinn, das Wegtragen von Personen in Sitzblockade.

Dabei wird der Fokus auf aktuell erwartbare Veranstaltungen gelegt:

Ein Trainer aus Niedersachsen hierzu: „Oh, da muss man natürlich einfach so gucken was sind die echten Polizeieinsätze, die grad so thematisch relevant sind und äh .. ja einfach ja den Zeitgeist gucken was, was ist denn jetzt gerade so die Protestkultur, Demokultur oder ist es mehr Fußball, was grad die Polizei interessiert, isses mehr .. ja politische Aktionen zum Beispiel wurden vor zehn, fünfzehn Jahren wahrscheinlich deutlich mehr so Castorübungen gemacht, die jetzt wahrscheinlich weniger relevant sind, weil diese Thematik einfach wegfällt und uns nicht mehr so stark tangiert.“ (zit. nach Kretschmann 2023b, 156)

Die antizipierte Aktualität findet sich auch in der Inszenierung der Anlässe wieder. Indem in Niedersachsen bei der Erzeugung von simulierten Veranstaltungstypen (im Vergleich zu anderen europäischen Ländern) stärker auf die narrativen Einführungen und vereinzelt Spielanweisungen der Trainer\*innen und der Improvisationsfähigkeit der spielenden „Störer“ gesetzt wird, verbleiben die Veranstaltungstypen hier eher in angedeuteter Schemenhaftigkeit.

Zwar argumentiert Kretschmann, dass die schauspielenden Demonstrierenden sich von den die Rollen *verkörpernden* Polizist\*innen unterscheiden (vgl. Kretschmann 2023b, 289), gleichwohl begeben sich auch die zivilen Simulationsteilnehmer\*innen in ein hoch dynamisches Rollenspiel mit persönlichem Risiko, wie die beobachtende Soziologin am eigenen Leib erfährt:

Nun bereitet der Ausbilder die mittlerweile in einer Polizeikette stehenden Lehrgangsteilnehmenden auf die Ausführung von Raumgewinn vor. Die Störer besprechen sich noch schnell und einige sagen, ich schmeiß meine Prätze weg und renn'. Also nehme ich mir dasselbe vor und als die 15 voll ausgerüsteten Beamte\*innen schreiend auf uns zu rennen, werfe ich die Prätze panisch weg und nehme die Beine in die Hand. (9, 3)

In Abwägung des Risikos der eigenen körperlichen Unversehrtheit bringen die Darsteller\*innen mehr oder weniger riskante Beiträge: Sie sind stiller Teil der „Störer“ oder beschimpfen die Polizei, provozieren, signalisieren Gewaltbereitschaft oder werden gar gewalttätig - und erzeugen auf diese Weise eine unmittelbare Gegnerschaft zu ihren, sich im Einsatz befindenden Kolleg\*innen. Dieses in individueller Entscheidung stehende Spiel-Repertoire darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass alle zivilen Rollen „Störer“ darstellen. Störungs-enthaltende (also friedliche) Veranstaltungsteilnehmer\*innen oder eine Differenzierung gradueller Zwischenräume sind hier typischerweise nicht vertreten. Auf diese Weise wird eine Ordnung des Tätigkeitsfeldes erzeugt, das zwar alltäglich ist, also als wahrscheinlich antizipiert wird, aber gleichwohl ausschließlich von „Störern“ geprägt ist.

Die simulierte Praxis geht keineswegs mit der Überzeugung der Bereitschaftspolizist\*innen einher, alle Veranstaltungsteilnehmer\*innen seien in die Kategorie der „Störer“ einzuordnen. Im Gegenteil: Es gehört zum professionellen Wissen der (Bereitschafts-)Polizist\*innen, dass Großveranstaltungen von Teilnehmer\*innen mit verschiedenen Interessen und Motiven besucht und gestaltet werden, die nicht nur polizeilich irrelevant und damit unproblematisch, sondern deren Rechte auch zu schützen sind. Sowohl in der Ausbildung im Rahmen des Bachelorstudiums als auch in den Lehrgängen der Bereitschaftspolizei, etwa zum Versammlungsrecht,

werden die Rechte von politisch Protestierenden (in Verbindung mit dem Brokdorf-Beschluss) ebenso wie die von Stadion- oder Festivalbesucher\*innen regelmäßig expliziert. In Gesprächen mit Bereitschaftspolizist\*innen wird gerade diese Aufgabe wiederholt als identitätsstiftend benannt. Darüber hinaus finden sich natürlich auch unter Polizist\*innen aktive Fußballfans, Konzertbesucher\*innen und Demonstrierende - und damit verbunden persönliche Erfahrungen als Veranstaltungsteilnehmer\*innen.

Abgesehen von dem reflektierten polizeilichen Auftrag und dem damit verbundenen Selbstbild hinaus werden „Störergruppen“ abstrakt durchaus differenziert und mit Bezug auf ihre Gefährlichkeit charakterisiert. Im Rahmen der ersten Ausbildung in der Bereitschaftspolizei (EE) nahm die Soziologin etwa an einem Vortrag über die „Linke Szene“ teil, den eine Bereitschaftspolizistin vorbereitet hatte. Diese beginnt ihren Vortrag:

„Ich bin äußerlich nicht so die typische Polizistin, auch wenn ich das innerlich vielleicht mehr als andere bin. Ich finde Linksalternativismus gut. Das klingt jetzt als würde ich links wählen, was ich nicht tue. Aber das bedeutet *das* nicht unbedingt. Aber so wie ich mich kleide, was ich für Musik höre, wo ich auf Konzerte gehe. Das ist aber zu trennen von Linksextremismus, also das sollte jeder abgrenzen – weil Extremismus Terrorismus ist. Ich halte diesen Vortrag, weil ich mal Tabo (Tatbeobachterin, erg. BM) in T-Stadt war und mich daher ganz gut auskenne.“ (21, 1)

In ihren einleitenden Worten bietet die Referentin eine Typisierung der linken Szene in Lifestyle-Links („Linksalternativismus“), politischem Links („links wählen“) und extremistisch-terroristischem Links an. Diese alltagsanalytische Ordnung, autorisiert mit einer fachlichen Expertise (als „Tabo“ kenne ich „mich daher ganz gut aus“), ist aus wissenschaftlicher Perspektive bestenfalls als unfundiert zu bewerten. Allerdings, und dies betonen wir nachdrücklich, ist sie auch nicht als typisch auszuweisen, da hierfür das im Rahmen unserer Untersuchung erhobene empirische Material nicht ausreicht. Dennoch ist das Beispiel, dessen Fortsetzung und die anschließende Diskussion ähnlich vereinfachenden Kategorien erzeugen, ein Hinweis darauf, dass einer differenzierten Kenntnis der Veranstaltungsteilnehmer\*innen für die Praxis des Bereit-Machens keine besondere Relevanz zukommt. Auch Kretschmann konstatiert mit Bezug auf die einschlägige Literatur, dass „die Polizei in der Regel nur geringe Kenntnisse über die Anliegen der Proteste mitbringt, ebenso wie sie stereotype Bilder von Demonstrierenden zeichnet.“ (Kretschmann 2023b, 181)

Inwiefern dies, wie hier formuliert, auf die gesamte Polizei zutrifft, wäre empirisch zu hinterfragen. Für die Bereitschaftspolizei im Bereit-Machen allerdings ist das Konstrukt der Veranstaltungsteilnehmer\*innen nicht als statisches und übersituativ gültiges Bild zu beschreiben, sondern als zwischen (friedlichen) Bürger\*innen mit Rechten und (gewaltbereiten) Störer\*innen changierend. Dabei ist die Tendenz einer Differenzierung in der kognitiven Reflexion und einer vereinfachten und „störerfokussierten“ Typisierung im praktischen Training festzustellen. Geübt dagegen wird mit dem Bild des problematischen „Gegenübers“<sup>66</sup>, der damit naheliegenderweise zum polizeilichen Gegner wird. Auch wenn Kretschmann der Polizei Niedersachsen im Vergleich zu ihren europäischen Kolleg\*innen ein stärkeres Differenzierungspotential

---

<sup>66</sup> Das „polizeiliche Gegenüber“ als nach wie vor gängiger Begriff in der Polizeisprache wurde schon mehrfach thematisiert und auch problematisiert (vgl. bspw. Kretschmann 2023b, 39): Er beansprucht als Bezeichnung des zivilen Interaktionspartners in Kontaktsituationen Neutralität, impliziert aber tatsächlich ein Gegenteil.

zugesteht (vgl. Kretschmann 2023b, 175), bleibt die Tendenz der praktischen Übungen, politischen Protest als Ordnungsstörung zu konzipieren.

In der Formung des einsatzfähigen Kollektivkörpers spielt eine differenzierte, empirisch fundierte Kategorisierung von Veranstaltungsteilnehmer\*innen also keine bedeutsame Rolle. Es reichen diffuse Bilder von kollektivierenden Personenkategorien, denen Gefahr in Form von Gewaltbereitschaft oder Konfliktorientierung unterstellt wird. Kretschmann zeigt auf, dass die Simulationen Protest typischerweise „als gegnerisch oder sogar feindlich zu betrachtendes Anderes“ (a.a.O., 181) zeichnen. In der Herstellung von Bereitschaft jenseits konkreter Anlässe geht es um „unpolitisch und delinquent agierende Gegner:innen oder Feind:innen.“ (a.a.O., 181). Dem polizeilichen Kollektivkörper wird ein Gegenkollektiv gegenübergestellt.

Die Konstruktion des Tätigkeitsfeldes im Rahmen des Bereit-Machens ist demnach gleichzeitig vom Alltäglichen, dem Typischen der Großveranstaltung/Versammlung und ihren „Störern“ strukturiert. Diese weisen Gefahren und Eskalationspotentiale als zentrale Probleme der Bereitschaftspolizei im Einsatz vorab aus und zielen auf die große Herausforderung im Einsatz: der Gewinnung und Erhaltung von situativer Autorität und staatlicher Souveränität im öffentlichen Raum. Die Trainings sind für diesen Zweck darauf ausgerichtet, *erfolgreich* zu sein, wie ein Trainer aus Niedersachsen erläutert:

„Also wie schon gesagt, die sind ja nicht so strikt, man kann das immer noch steuern, wenn man das gut macht, dass man halt auf das Leistungsniveau sich auch anpasst. Einerseits möchte man diese Menschen herausfordern, die da üben. Gleichzeitig will man denen ja auch ein Erfolgserlebnis geben, dass sie halt das Geübte umsetzen können. (...) Also die müssen halt schon sich Mühe geben, die müssen konzentriert arbeiten, die müssen das Gelernte umsetzen, die müssen halt auch unter Stress kommunizieren und vernünftig arbeiten. Aber halt auch nicht äh komplett da scheitern sag ich mal, also dass sie aufgeben oder so, 'ne.“ (Trainer, zit. nach Kretschmann 2023b, 283)

Die Konstruktion des Tätigkeitsfeldes wird dazu genutzt, Gefahren, Affektivitäts- und Eskalationspotential, polizeiliche Belastungen und die Relevanz rechtlicher Vorgaben zu antizipieren (vgl. a.a.O., 292), aber auch erfolgreich zu sein.

Bis hierhin ist festzuhalten: Das Bereit-Machen der Bereitschaftspolizei umfasst die Herstellung eines einsatzfähigen, aus Vollzugskörpern zusammengesetzten Kollektivkörpers und seine Passung in die simulierte Welt. Letztere wird zu diesem Zweck als Tätigkeitsfeld konstruiert, das sich an der ‚normalen Störung‘ ausrichtet, erzeugt durch ein Kollektiv der ‚störenden Anderen‘. Anders also als im ESD und der Ermittlung wird polizeilich relevantes Verhalten vornehmlich ‚störenden‘ Kollektiven zugeschrieben. Die auf Gelingen ausgerichteten Trainings simulieren eine polizeiliche Durchdringung des (Veranstaltungs-)Raums über die Antizipation dieser Kollektive.

#### **4.3.2. Bereitschaft vorbereiten: Einsatzplanung**

Die Arbeit der Bereitschaftspolizei beginnt mit der Kräfteanforderung an eine spezifische Hundertschaft. Im Folgenden wird in einem ersten Schritt skizziert, wie diese Kräfteanforderung, verbunden mit einem Lagebild, für die zu planende Veranstaltung/Versammlung entsteht und als ‚Import‘ in die BePo eingebracht wird (4.3.2.1). Anschließend erfolgt die Entscheidung über die Umsetzung der Kräfteanforderung innerhalb der BePo, die von einem permanenten Update

des Lagebildes begleitet wird: Welche Einheiten sollen für welche Zwecke eingesetzt werden?  
(4.3.2.2)

#### **4.3.2.1 Importe: Lagebild und Kräfteanforderung**

Die Anmeldung einer Veranstaltung erfolgt durch die Organisator\*innen bei den lokal zuständigen Polizeidienststellen. Sie hat die Erstellung eines Lagebildes und – sofern als notwendig erachtet – die Formulierung einer Kräfteanforderung zur Folge. Die Verantwortlichkeit für das Lagebild und die Kräfteanforderung liegt in der zuständigen Polizeidirektion (PD), die den örtlichen Polizeidienststellen übergeordnet ist. Eine Beratung für die Kräfteanforderung durch die BePo ist optional. Die konkrete Erstellung des Lagebildes sowie die Bestimmung der Einsatzleitung variieren nach eingeschätzter Größe und Brisanz der Veranstaltung: Die Lagebilder kleinerer und mittlerer Veranstaltungen werden durch die lokale Polizeidienststelle selbst (durch das Fachkommissariat Staatsschutz oder, bei Fußballspielen der 2. und 3. Bundesliga, durch Szenekundige Beamte) erstellt. Lagebilder für größere Veranstaltungen oder Versammlungslagen werden durch die PD erstellt; hier schreibt wesentlich die Kriminalitätsfachinspektion Staatsschutz.

Die Lagebilder werden verschriftlicht und bezeichnen Anlass (Veranstaltungstyp, Veranstaltungsort, Anzahl und Eigenschaften der Teilnehmer\*innen); sofern es sich um eine Fortschreibung einer Lage handelt, auch die gegenwärtige Lage, sowie eine Einschätzung der Relevanz von Veranstaltung und Teilnehmer\*innen im Kontext politisch motivierte Kriminalität, (vergangene) herausragende Ereignisse und Besonderheiten im Zusammenhang und ggf. Gefährdungsbewertungen.

Die polizeiliche Lage als „Polizei-Graphie“ (Jacobsen 2001, 83) ist das zentrale Instrument polizeilicher Erkenntnis: „In der diskursiven Hervorbringung der polizeilichen Lage verständigt sich die Polizei darüber, womit sie es zu tun hat.“ (ebda.). In der PDV 100 verfügt und in der Lehre in Teilschritten systematisiert, stellt die Lage also das Tätigkeitsfeld der Bereitschaftspolizei (und anderer Diensteinheiten) her (vgl. a.a.O., 85). Für die Vorbereitung eines Einsatzes gilt es, eine „zukünftige Lage“ (Jacobsen 2001, 114 ff.) zu imaginieren, wobei auf „vergangene Lagen“ (a.a.O.: 103 ff.) zurückgegriffen wird.

Die Kräfteanforderung erfolgt in Bezeichnung der verschiedenen Maßeinheiten des Kollektivkörpers als „Stärken“: 1.18 bspw. beziffert einen Kollektivkörper bestehend aus einer Zugführung und 18 Beamt\*innen; 1/2/48 bezeichnet die Hundertschaftsführung, zwei Zugführungen und 48 Beamt\*innen. Das Ziffernsystem erweist sich als Medium, das die Kräfteanforderung für die weitere Bearbeitung anschlussfähig macht.

Die von den lokal zuständigen Dienststellen erstellte Kräfteanforderung, inklusive des Lageberichtes, wird über das Landespolizeipräsidium an die Zentrale Polizeidirektion (ZPD) geleitet. Der ZPD ist die Bereitschaftspolizei organisatorisch unterstellt, gleichwohl diese, in einzelnen Hundertschaften organisiert, ihre Standorte an den einzelnen Polizeidirektionen hat. Die ZPD also gibt einen Prüfauftrag an die örtlich zuständige Hundertschaft, ob mit Blick auf Arbeitsbelastung der angefragte Einsatz übernommen werden kann und gibt bei positivem Ergebnis den

Auftrag der Durchführung des Einsatzes an die Hundertschaft. Alternativ können andere Hundertschaften oder in Reserve vorgehaltene Beamt\*innen aus anderen Dienststellen aktiviert werden.

Auf diese Weise gelangen Kräfteanforderung und Lagebild in eine Hundertschaft, die nun ihre Arbeit aufnimmt. Die BePo wird so zur „bestellten Behörde“ (Berit Merla). Während sie sich also selbstbestimmt zum Kollektivkörper formt und in Bereitschaft hält (s.o.) formiert sich der konkrete Handlungsauftrag an anderer Stelle und wird als Import in den Arbeitszusammenhang eingespeist.

#### **4.3.2.2 Kräftedistribution und Lagespezifizierung**

Für die Planung eines anstehenden Einsatzes geht die Kräfteanforderung zunächst an die Sachbearbeitung Einsatz der BePo. Diese erarbeitet einen Vorschlag für die Umsetzung der bezifferten Anforderung, die anschließend in verschiedenen Besprechungen behandelt wird. Zunächst ist sie Thema innerhalb der Hundertschaft:

In der Frühbesprechung der Hundertschaft, kommen die Mitarbeiter\*innen aller Fachbereiche einmal wöchentlich zusammen – meistens am Mittwoch, wenn kein Einsatz oder kein Termin der Hundertschaftsführung dazwischenkommt. Die Frühbesprechung ist ein Ort, an dem die meisten Teilnehmenden zivil tragen: Hier ist man unter sich. Es wird alles Mögliche besprochen: Die Hundertschaftsführung moderiert, die Sachbereiche erstatten nacheinander Bericht. (1, 3)

Der Hundertschaftsführer (HuFü) fragt: „So, was haben wir an Einsätzen?“ und adressiert mit seiner Frage den Sachbereich Einsatz: „Am 6.2. wird es parallel drei Einsatzlagen geben. Eine Demo und zwei Wahlkampfveranstaltungen in A- und B-Stadt. Für B-Stadt soll Stärke 1.18 sein, aber 1.21. wäre eigentlich besser (1 Zug mit 18 bzw. 21 Einsatzbeamt\*innen, erg. BM).“ Er guckt seinen Stellvertreter an, der nickt. „So. Und wenn der dritte (Zug, erg. AJ) dann in A-Stadt fertig ist, dann kommt der eben nach B-Stadt zurück, und dann kommunizieren wir da mit dem Ersten (Zug), ob noch Unterstützung notwendig ist. Die Demo macht eben der Zweite (Zug) dann.“ (3, 1)

Die Sachbearbeitung manövriert in der Planung den verfügbaren, ausgestatteten und trainierten Kollektivkörper in Form von Ziffern und weist ihn konkreten, örtlich und zeitlich bestimmten Einsatzanlässen zu. Auf diese Weise wird die Anforderung in Arbeitsaufträge, in denen Personen und Ausstattung (Einsatzmittel, Kfz, etc.) bezeichnet werden, übersetzt. Der Sachbereich teilt den anstehenden Einsätzen konkrete Züge zu und präsentiert den Plan in der Besprechung, in der alle Arbeitseinheiten vertreten sind. Damit wird er innerhalb der Hundertschaft unter den Führungskräften und Sachbearbeitungen intern veröffentlicht, öffnet sich für Absprachen und Bedenkenswertes und erhält quasi den ‚bereitschaftspolizeilichen Segen‘, um seine Planungsreise anschließend fortzusetzen:

An der Besprechung Einsatzvergabe nehmen Mitarbeitende des Sachbereichs Einsatz und die Zugführung von jedem Zug der Hundertschaft teil. Sie verläuft kurz und fokussiert. Ein Mitarbeiter des Sachbereichs Einsatz sitzt am Rechner, liest vor und trägt ein. Sachbearbeiter Einsatz: „So. Am Montag haben wir einmal Demo Krüpsdorf und dann ne BPH2 (Bereitschaftspolizeihundertschaft 2) für Porstadt. Also der Zweite (Zug, erg. AJ) ist dann in Krüpsdorf und Erster und Dritter dann Porstadt.“ (35, Prot. Einsatzvergabe)

Diese Besprechung, bei der im Gegensatz zur Frühbesprechung nur das spezialisierte Zugführungspersonal und Mitarbeitende des Sachbereichs Einsatz teilnehmen, ist von einer eindimensionalen Kommunikation geprägt: Die Sachbearbeitung Einsatz informiert, ohne dass Raum für Diskussion oder Aushandlungen entsteht; Nachfragen werden knapp beantwortet. Die Verteilung steht vorab fest. Die Sachbearbeitung hatte die Kräfte anhand verschiedener Kriterien zugeteilt: Zuständigkeitsbereiche, Zugstärke, aber auch Stundenstände, notwendige Ruhephasen und Krankheitsausfälle finden Berücksichtigung.

Schließlich ist die Besprechung der Gruppenführungen das Ereignis, an dem der Einsatzplan verfeinert wird. Die Zugführung plant mit ihren Gruppenführer\*innen, welche Trupps mit welchen Beamt\*innen unter welcher Gruppenführung eingesetzt werden sollen. Hier sind verschiedene Kriterien zu beachten: In jedem Trupp sollte eine Frau sein und eine möglichst diverse Ausstattung von äußerlichen Merkmalen (Körperstatur), um diese im Einsatz gleich zu verteilen und den Kollektivkörper ohne sichtbare Schwachpunkte (z.B. eine Polizeikette mit einem Abschnitt von nebeneinander stehenden Beamt\*innen mit geringer Körpergröße) in Szene setzen zu können.

Ergänzend zur spezifischen Vorbereitung durch Personalplanung entsendet die Hundertschaft im Vorfeld mancher Einsätze Aufklärungsteams, die Informationen zu Personen oder Orten anhand von Observationen im Vorfeld von Einsätzen sammeln. So werden etwa Bewegungsbilder erstellt oder strafrechtlich relevante Handlungen aufgezeichnet, die – über die Spezifizierung des Lagebildes hinaus – möglicherweise Ermittlungsansätze für Ermittlungsverfahren generieren. Die Informationen werden in einer „Aufklärungsmappe“ gesammelt und der Einsatzleitung übermittelt, die sie für den Einsatz bereithält.

Die Planungen erfolgen stets unter dem Status der Vorläufigkeit, denn zugeteiltes Personal kann erkranken und das Lagebild kann sich während der Vorbereitungen verändern: Aktualisierte Lagebilder von der anfordernden Behörde oder durch eigene Aufklärungsarbeit machen die Anpassung von Lagebild und Kräfteverteilung erforderlich. Auch können geplante Einsätze kurzfristig ausfallen:

Zugführer (Zufü): „Also ja, der Einsatz Mittwoch fällt halt jetzt kurzfristig aus. Und, das ist eben Scheiße, aber... Ja, ich kann es nicht ändern ne? Habt ihr da Vorschläge? Also sollen wir da jetzt versuchen n Projekt (Unterstützung anderer Dienststellen in spezifischen Aufgaben, erg. AJ) reinzubekommen oder jetzt kurzfristig ne WB (Weiterbildung, erg. AJ) zu planen?“ Die Gruppenführer scheinen mehrheitlich ein Projekt fahren zu wollen, statt eine Weiterbildung zu machen. Der Zufü stimmt dem zu und sagt: „Ja, mein Bauchgefühl sagt auch eher Projekt, denn wenn wir da jetzt so `ne schlecht geplante WB einbauen gibt es ZU RECHT die Kritik von den Mitarbeitern, dass das jetzt Beschäftigungstherapie ist, wenn wir denen da so was Halbgares irgendwie präsentieren. Aber ich weiß eben nicht, wie es da ist, ob das da jetzt so kurzfristig klappt, ansonsten müssten wir eben morgen spontan sozusagen mal sehen dann.“ Dazu sagt ein Gruppenführer: „Also das würde mich jetzt aber wundern. Also, dass die PI (Polizeiinspektion, erg. AJ) kein Projekt ermöglichen kann, also das hat's bisher noch nicht gegeben.“ Der Zufü steht während des Gesprächs in der offenen Tür, Hände in die Hüften gestützt, die Augenbrauen besorgt/gestresst nach oben zusammengezogen und nickt bestätigend: „Gut, in Ordnung. Dann machen wir das so. Du versuchst da morgen früh ein Projekt zu bekommen, wenn das irgendwie nicht klappt, meldest du dich nochmal, dann müssen wir eben sehen.“ (32, 2)

Es ist der aktuelle Planungsstand, in dem der in die Bereitschaftspolizei importierte Anlass (skizzierte Charakter von Veranstaltung/Versammlung) und Kräfteverteilung verbunden wird, auf den sich alle weiteren Planungen ausrichten, der aber gleichzeitig Anschlussstellen für Anpassungen offenhält. Die Vorbereitungen halten sich flexibel auf Stand im Hier und Jetzt sowie im dynamischen Veränderbarkeitsmodus vom Jetzt zum Später.

### **4.3.3. Bereit-Sein: Einsatz**

Der Einsatztag ist geprägt von verschiedenen Praxistypen: Die Lage und polizeiliche Ressourcen werden vor und während des Einsatzes ‚upgedatet‘ (4.3.3.1), die Kräfte begeben sich ‚in die Welt‘, dort wird ver- und entsorgt („Maßnahmen V und E“) und ‚aufgerödel‘ (4.3.3.2), Posten werden eingenommen, es wird aufgeklärt (4.3.3.3), Formationen gebildet (4.3.3.4) und Interaktionen mit zivilen Teilnehmenden gestaltet (4.3.3.5).

#### **4.3.3.1 Updaten**

Am Morgen des Einsatzes werden Lage, Kräfte und Einsatzmittel aktualisiert und ihre Passung korrigiert.

Der Tag beginnt für mich um 8:45 im Gruppenführer(Grufü)-Büro des zweiten Zuges. Die Grufüs sind anwesend. Als der Zugführer (Zufü) und sein Stellvertreter erscheinen, wird der Einsatz vorbesprochen, wesentliche Informationen zum Einsatz werden wiederholt, Neuigkeiten ergänzt. Zufü: „Rechts hatte zwar eine Veranstaltung zur Wintersonnenwende angekündigt, diese findet aber wohl doch nicht statt, zumindest wurde nichts angemeldet.“ Krankmeldungen werden konstatiert, Personal verschoben. Aufgaben werden konkretisiert: Der Trupp, den ich begleite, hat bei der ersten Veranstaltung die Aufgabe, am Startpunkt bereit zu stehen und den Aufzug anschließend zu begleiten. Eugen soll das Kooperationsgespräch übernehmen. Für die zweite Veranstaltung ist geplant, dass die 13. BPH (Bereitschaftspolizeihundertschaft) die Sicherung des Hofes selbst übernimmt, bzw. an der Nordseite postiert ist. Dort soll es Hamburger Gitter geben, die vor dem Hof aufgebaut sind. (10,1)

Die Führung formiert und aktualisiert die Lage; die aktuell verfügbaren Vollzugskörper („Kräfte“) werden final in den Zügen zugehörigen Trupps verortet, überwiegend um krankheitsbedingte Ausfälle zu kompensieren. Dann werden die Personen der geplanten Einheiten informiert:

Große Besprechung, ca. 9:05, anwesend sind alle Einsatzbeamt\*innen plus die nun aus dem Gruppenführerbüro herausgekommenen Führungskräfte. Zufü 2 (Zugführer des 2. Zuges, erg. AJ) teilt den Wechsel von Melli durch Ausfall des Einsatzbeamten des 2. Zuges mit und beschreibt, welcher Trupp bei der ersten Versammlung wo postiert wird und wo der gesamte Zug bei der zweiten Versammlung postiert wird, außerdem den Plan mit dem Hamburger Gitter. Beim letzten Mal seien die Beamt\*innen zwischen randalierenden Antifas und Zaun des Objektes eingequetscht worden, was eine missliche Lage war. Diesmal sollen daher die Beamt\*innen den Zaun bewachen. Ob das ein guter Plan ist, müsse man dann sehen. (10,1) Antreten findet vor dem Gebäude im Hof statt, die Beamt\*innen stehen in drei Linien hintereinander. Beim Antreten fragt Malte die Namen der Beamt\*innen ab, um zu sehen, ob alle da sind. Dann erklärt er: „So, heute haben wir eben von 11-14 Uhr Demo der Querdenkerszene in A-Stadt. So, Gegen (Gegendemo, erg. AJ) hat nicht angemeldet, aber es werden

wohl so 80 erwartet. Benno und ich gehen um 9:30 zur Einsatzbesprechung, und ihr fahrt mit den Trupps so die neuralgischen Punkte an. Es gibt auf jeden Fall genug Angriffspunkte (für Gegner, erg. AJ), da die Strecke so rund um A-Stadt führt. Wir sollten da auch noch die Baustellen, von denen es in der Stadt ja einige gibt, mit abchecken, wegen Material, ne? Aber kann halt auch schnell passieren, dass die da schnell ne Sitzblockade machen, da müssen wir dann mal sehen. Gut, und dann kommen wir eben nochmal hierher. Also für A-Stadt wird nachher aufgerödelt, die gelben Westen bitte auch noch drüber. Und dann kommen wir eben wieder hierher, und dann wird nochmal abgerüstet. Gut, um (Uhrzeit) rollen wir (fahren wir los, erg. AJ).“ (28, 1)

Vor dem Einsatz erfolgen die letzten Vorbereitungen in der Dienststelle: Das Lagebild wird auf den neuesten Stand gebracht. Der Kollektivkörper formiert sich probenhalber; seine einzelnen Bestandteile (Vollzugskörper) werden geprüft und aktualisiert. Er wird mit aktuellen Informationen (keine Anmeldung einer Gegendemo, aber 80 Gegendemonstrierende erwartet oder Nennung der Abfahrtszeit), möglichen Szenarien (Entwendung von Material von Baustellen, Sitzblockade) und konkreten Aufträgen (Baustellencheck) versorgt. Charakteristisch für Lage und Aufträge sind die Kennzeichnung der Informationen als vorläufig und lückenhaft und die entsprechende Planung polizeilicher Maßnahmen als vorläufig. „Da müssen wir dann mal sehen“ oder ähnliche vertagende Kommentare begleiten die Besprechungen und öffnen die Praxis für notwendige Anpassungen.

Am Einsatzort findet vor Veranstaltungs-/Versammlungsbeginn typischerweise eine weitere Einsatzbesprechung in der Dienststelle der anfordernden Behörde statt, die von der Einsatzleitung (bei kleineren Einsätzen in der Regel die PI-Leitung, bei großen Einsätzen typischerweise der/die Polizeivizepräsident\*in) anberaumt wird. Teilnehmende an diesen Besprechungen sind zum einen Personen aus der anfordernden Behörde (etwa ESD oder Staatsschutz) und zum anderen Personen aus der BePo, hier i.d.R. die oberste Führungskraft (Hundertschaftsführung oder Zugführung), manchmal kommen auch Gruppenführungen oder sogar alle eingesetzten Beamten\*innen, inklusive der externen Kräfte dazu. Hier heißt die Einsatzleitung die Fremdkräfte vor Ort willkommen und führt in die Einsatzlage ein; Zuständigkeiten, Abläufe und Besonderheiten der Lage werden besprochen.

Im Rahmen von Sammlungen der Kräfte zu Einsatzbeginn im Einsatzraum (vgl. 4.3.3.2) kommt es darüber hinaus bei Bedarf und Gelegenheit (also nicht immer) zu Besprechungen zwischen anwesenden Führungskräften, um sich lageanpasst zu koordinieren, um sich auf dem Laufenden zu halten oder um konkrete Anweisungen für Aufgaben der Trupps abzusprechen.

Nach Sammlung der Kräfte am Stadionplatz gibt es dort eine kurze Besprechung: Die Gruppenführer des dritten Zuges und derjenige für den Trupp des ersten Zuges kommen nach Anweisung (über Funk) der Zugführerin auf dem Gehweg zusammen und bekommen ihre Posten zugeteilt. Hierbei erläutert die Zugführerin den Einsatzbefehl: Raumschutz bedeute für den heutigen Einsatz, dass im „Dreieck“ (das sich auf der Karte aus den drei Straßen, die das Stadion umgeben, ergibt) heute „kein einziger S-Stadt-Fan was zu suchen hat!“. Sie berichtet zudem von der Lageentwicklung: Auswärtige Fans seien bereits abgefangen worden. Sie ordnet an, gegenüber den Fans aus der anderen Stadt Platzverweise zu erteilen, sollten diese sich in einem bestimmten Bereich aufhalten, der für sie gesperrt ist. Danach kehrt der Gruppenführer zum Auto zurück und weist an: „Wer jetzt noch entsorgen will, sollte es tun, gleich fahren wir los.“ Nach der „Entsorgung“ wird „aufgesessen“, und wir fahren zu unserem Posten, direkt vorm Stadioneingang. (23, 1)

In diesem Beispiel informiert die Zugführerin die Gruppenführer über aktuelle Entwicklungen im Einsatzgebiet und gibt Anweisung für das Verhalten während des Einsatzes. Absprachen oder Besprechungen von Führungskräften (in der Regel zwischen Gruppenführern, Zugführern oder deren Stellvertreter\*innen, manchmal auch mit der Hundertschaftsführung) nach Ankunft an Versammlungsplätzen oder an für Trupps vorgesehenen Posten (die in manchen Einsätzen auch direkt angesteuert werden), entstehen situativ oder lagebedingt. Manchmal dienen sie nur dazu, situativ auftauchende Schwierigkeiten zu klären. So findet anlässlich eines Einsatzes zum Schutz eines Gebäudes eine kurze Absprache zwischen Gruppenführern statt, um ein Parkplatzproblem zu lösen, ein Hundertschaftsführer entscheidet dann:

An einem großen Platz biegen wir links ab, wo auch schon die anderen Wagen des ersten Zuges stehen. Der Gruppenführer des Fahrzeugs steigt aus, draußen stehen auch die anderen Gruppenführer. Sie besprechen, wo geparkt werden soll. Der stellv. Zugführer des 1. Zuges (SV 1) findet die Stelle ungünstig, weil die Straße sehr eng ist. „Wenn dann was ist, dann kommen wir hier womöglich nicht mehr raus, um dann schnell zu verlegen.“ Dennis: „Wieso, wenn wir hier parken (zeigt auf die aufgereihten Autos), dann können wir doch noch rausfahren.“ SV 1: „Aber wenn da jetzt dann noch wieder Autos reinfahren, dann nicht.“ SV 1 spricht draußen noch kurz mit dem Hundertschaftsführer. Fünf Minuten später werden alle wieder per Funk zusammengerufen und SV 1 sagt: „Gut, ihr parkt hier auf der Seite, aber dreht vorher alle einmal da in der Einfahrt, damit wir dann die Möglichkeit haben, hier rauszufahren.“ (25, 5 f.)

Die Besprechung, die die Parkplatz-Situation thematisiert, ist nicht nur von Bedeutung, weil die Positionierungen der Fahrzeuge die Ausdehnung des Einsatzraums bestimmen – Fahrzeuge lassen als Begrenzungen Durchgänge offen oder verschließen sie. Positionierungen der Fahrzeuge sind auch relevant, weil diese den Kollektivkörper zur Mobilität im Einsatzraum befähigen (sie ermöglichen schnelle Ortswechsel) und weil sie polizeitaktische Formationen (vgl. 4.3.3.4) veränderbar machen. Dies wird durch Updates zu Lage und Entscheidungen der Einsatzleitung vorbereitet, begleitet, initiiert und korrigiert. Die Updates haben konstitutiven Charakter für den Verlauf des Einsatzes: der Formierung und Positionierung des Kollektivkörpers.

#### **4.3.3.2 Transfer in die Welt, „Ver- und Entsorgen“, „Aufrödeln“**

Doch nun zunächst noch einmal zurück zur Phase vor Veranstaltungs- und Versammlungsbeginn, an den eigenen Dienstort, an dem die Bereitschaftspolizist\*innen sich einfinden und mit dem Antreten ihren Dienst beginnen. Bestückt mit den Informationen (und deren Lücken) aus dem im vorigen Teilkapitel (4.3.3.1) beschriebenen Besprechungen, beginnen die Beamt\*innen ihre Ausrüstung zusammenzusuchen.

Die Autos wurden bereits vor der Besprechung aus den Fahrzeughallen geholt und in Reihe geparkt. Nun beginnen alle, verschiedene Utensilien aus den Hallen zu holen: KSAen der Einsatzbeamt\*innen, ballistische Helme, Plattenträger (Schutzwesten mit schweren Metallplatten eingearbeitet), Funk. Außerdem bekommt jeder Wagen eine MP (Maschinenpistole, erg. AJ). Es wird verhandelt, wer fährt; der Gruppenführer sitzt standardmäßig auf dem Beifahrersitz. Dann wird „aufgesessen“ (ins Auto gestiegen, erg. BM). Darin ist es relativ eng: Hinten sind drei Sitze in Fahrtrichtung auf einer Bank und eine Zweierbank gegen Fahrtrichtung. Am Boden liegen große schwarze Taschen (die persönlichen Taschen der Einsatzbeamt\*innen), die KSA ist hinten verstaut. Die Stimmung ist entspannt, es wird sich locker

unterhalten. Nach kurzer Zeit hält der Gruppenführer eine kurze Ansprache und wiederholt nochmal alles, was den Trupp betrifft. „Ich hab nicht viel mehr Info für euch als eben gesagt wurde, es wird eine ruhige Veranstaltung erwartet.“ Während der Fahrt wird ungezwungen geplaudert. Die Leute scheinen heiter und wach. Die Themen sind vielfältig, es wird über das, was ansteht, über vergangene Einsätze, aber auch über Privates gesprochen.“ (10, 1 f.)

In der Dienststelle werden alle Bestandteile des Kollektivkörpers – Personen und Ausrüstung – in Kraftfahrzeuge verpackt, um sie an die weltlichen Orte zu bringen, an denen der Einsatz stattfindet. Der Zwischenraum – zwischen Dienststelle und Einsatzort – bietet Gelegenheit für Vieles, das der geschützte Raum, in dem der Trupp unter sich ist (ohne Vorgesetzte und ohne Bürger\*innen) ermöglicht: Die Zusammenfassung, Spezifizierung oder Fokussierung von verfügbaren Infos durch die Gruppenführung; falls vorhanden: die Ausgabe einer Einsatzmappe, die das Sachgebiet Einsatz als eine Art Handreichung (Karten, Unterlagen) für sich wiederholende Einsätze vorhält; die Möglichkeit für niedrigschwellige Nachfragen und Erklärungen; der Austausch polizeilicher (und meist unterhaltsam vorgetragener) Erfahrungen aus vergangenen Einsätzen; aber auch private Geschichten und Enthüllungen. Im Zwischenraum formiert sich der Kollektivkörper in Gestalt des Trupps über die Inszenierung sozialer Verbundenheit.

Mit Erscheinen am Einsatzort begeben sich die Beamt\*innen der Bereitschaftspolizei (die nicht an parallel stattfindenden Besprechungen teilnehmen) zunächst an die für sie bei der Einsatzvorbesprechung bestimmten Plätze im öffentlichen Raum. Meist sammeln sie sich an spezifischen Orten (bspw. an Parkplätzen, Parkbuchten, Plätzen im Stadtgebiet), oder sie verteilen sich sofort auf ihre zugeteilten Posten.

Vor einem Fußballspiel fährt das Fahrzeug mit einem Einsatztrupp auf einen Stadionparkplatz, wo bereits andere Wagen der Bereitschaftspolizei parken, es ist ein Trupp des ersten Zuges. Der zweite Zug ist in der Wagenstraße positioniert. Ein Verpflegungsfahrzeug kommt angefahren und eine Beamtin holt die Lunchpakete ab. Sofort ist die Verpflegung Hauptthema der Anwesenden, wie so oft. Nach einer kurzen Besprechung mit einer Zugführerin weist der Gruppenführer an: „Wer jetzt noch entsorgen will, sollte es jetzt noch im PK (Polizeikommissariat, erg. JB) tun, gleich fahren wir los. In der BePo gilt: Gehen, wenn man kann, nicht wenn man muss!“ (23, 1)

„In der Welt ankommen“ bedeutet, dass Einsatztrupps ihre Fahrzeuge an einem (ggf. zentralen) Ort abstellen, um sich von dort aus im Einsatzgebiet (zu Fuß oder wieder mit Fahrzeug) verteilen zu können. Das Zustandekommen und die Lage solcher Sammelplätze werden vom Einsatzauftrag bestimmt. Hierbei eröffnet sich für Einsatzkräfte die Gelegenheit, sich zu „versorgen“ und auch zu „entsorgen“: Essen und Getränke werden verteilt, ggf. werden Sandwiches zubereitet, und die Beamt\*innen nutzen die verbleibende Zeit vor dem Beginn von Veranstaltungen, um noch einmal auf Toilette zu gehen.

Zu erkennen ist an diesen Themen des Parkens und des „Ver- und Entsorgens“, dass ein Erreichen von Einsatzzielen infrastrukturell voraussetzungsreich ist. Zahlreiche Bedingungen müssen erfüllt werden, damit bereitchaftspolizeiliche Leistungen erbracht werden können: Die Einzelkörper der Bereitschaftspolizei müssen u.a. transportiert und ernährt werden, dazu sind Parkplätze und Verteilungspunkte erforderlich; zudem sind Örtlichkeiten für Toilettengänge notwendig, die koordiniert genutzt werden müssen. Im Verlauf von Einsätzen brechen Unterhaltungen zu diesen Themen nicht ab. Angelegenheiten wie Essen, Trinken und Entsorgung stellen nicht nur essentielle Beiträge zum Erhalt der Leistungsfähigkeit und der Motivation dar,

sie stiften zudem Gemeinsamkeiten und sorgen für den internen Zusammenhalt der Gruppe. Auch die fortlaufende Thematisierung von privaten Vorlieben, Hobbys, das Abspielen von Musik, erfüllen diese gemeinschaftsstiftende Funktion.

Bevor die Einsatzkräfte ihre (ersten) Posten einnehmen, statten sie sich mit der Einsatz-Ausrüstung und den Einsatzmitteln aus. Unter anderem ziehen sie sich Mützen, Schutzwesten, die Körperschutz-Ausrüstung (KSA) an, und sie versorgen sich mit Einsatzmitteln wie Schutzhelmen, Funkgeräten oder Waffen. Dem „Aufrödeln“ wird viel Sorgfalt entgegengebracht. Funktioniert dieser Prozess nicht reibungslos, das heißt koordiniert und zeitsparend, kommt es zu Störungen im Ablauf:

Eine Beamtin braucht sehr lange, um aufzurödeln. Sie findet erst ihre Mütze nicht, hat ihre Ausrüstungsgegenstände nicht sofort beieinander, sucht permanent alle Taschen nach etwas ab, dann fällt etwas Anderes aus der Hand. Ein Vorgesetzter drängelt: „So, geht los jetzt!“ Die Beamtin wird hektischer. (30, 4)

Zur Herstellung des Zustandes des Bereit-Seins ist es, wie man an dieser Szene erkennen kann, erforderlich, dass Vorbereitungs- und Ausstattungstätigkeiten der einzelnen Einheiten aufeinander abgestimmt sind, dass sie parallel laufen und schnell gehen. Das „Aufrödeln“ bzw. die Entstehung des Vollzugskörpers vor Ort muss habitualisiert sein. Die Beamtin im Beispiel, bei der der Ablauf noch nicht sitzt, stört bzw. verzögert als Einzelperson den Aufbau eines einsatzfähigen Vollzugskörpers.

Ausrüstungsgegenstände und Bekleidungsstücke sind im Prozess des „Aufrödelns“ nicht nur notwendige Hilfsmittel um Aufgaben im Einsatz lösen zu können und um sich zu schützen („Eigensicherung“), sondern sie stellen auch eine symbolische Verbindung zwischen den Einzelkörpern her (vgl. Kap. 4.3.1.1). Sie zeigen an, dass Einsatzkräfte eine Einheit bilden. Die einheitliche Verwendung von Kleidung soll die Kohärenz im Innern wie auch nach außen herstellen und hat eine Wirkung im Raum: Sie trägt dazu bei, Geschlossenheit und den Anspruch auf Autorität zu unterstreichen.

#### **4.3.3.3 Posten besetzen und Aufklären**

Nach ersten Sammlungen und Besprechungen sowie logistischen Vorbereitungen gilt es, den öffentlichen Raum systematisch in Beschlag zu nehmen, ihn zu besetzen und zugleich einsatzvorbereitend zu kontrollieren. Es werden „Posten“ in der Formation von Zügen, Gruppen oder Trupps eingenommen. Führungskräfte kontrollieren diesen Vorgang.

Nach Ankunft des Fahrzeugs des Trupps an einem Posten sitzen die Beamt\*innen ab. Der Zugführer fragt über Funk, ob die Trupps ihre Posten übernommen haben. Im Anschluss laufen wir zu viert zweimal im Kreis die Straße ab. Beim ersten Durchgang spricht der Zufü (Zugführer, erg. AJ) mit allen Gruppenführern an den Absperrungen. „Gut, jetzt laufen immer zwei Streife bis zum nächsten Punkt. Wenn es wühliger wird, sollen alle raus und dann fest postiert sein. Bis dahin könnt ihr euch abwechseln und ausruhen auf den Autos.“ (13, 3)

Posten sind vorgegebene Punkte im Einsatzraum, die besetzt werden, um Anwesenheit zu demonstrieren. An Posten warten die Einsatzkräfte, sie stehen bereit, sie begrenzen Räume und überwachen diese. Die Gegenwart von Einsatztrupps markiert symbolisch, dass neue Regeln

und Ordnungsprinzipien für diesen Raum gelten. Es geht darum, mit Posten „Präsenz zu zeigen“:

Der Gruppenführer sagt, als Michelle ins Auto zurückkehrt: „Zwei hier draußen, um Präsenz zu zeigen reicht, der Rest kann auch aufsitzen.“ (23, 2)

Zugleich zerteilen Posten diesen Raum, markieren Grenzen und sind die Basis, um Einsatzabschnitte, Straßen oder Objekte wie bspw. Gebäude zu beobachten; ggf. werden Streifen(teams) als mobile Posten eingesetzt. Von hier aus wird „gesichert“, „ausgekundschaftet“ und „aufgeklärt“. Durch das „Verposten“ der Beamt\*innen, also deren Positionierung, wird der Einsatzraum bereits vor Beginn der Veranstaltung polizeilich durchdrungen.

Ein Hundertschaftsführer (Hufü) äußert zu Einsatzbeginn: „Wir mit der Vierten (Hundertschaft, erg. AJ) sichern den Stadtwall. Und da müssen wir sehen, dort ist eine Baustelle. Da muss man dann mal sehen wegen Eigensicherung, dass da nachher Trittsicherheit besteht, denn da wurde das Pflaster entfernt. Das müsste dann vor Ort aufgeklärt werden. So ZF 3 (Zugführer des 3. Zuges), ihr seid dann ja eher mobil, da schauen wir dann, wie wir euch einsetzen. Ihr müsstet vor allem das Gelände aufklären, da dort eine Baustelle ist, wo die V1 (bei mehreren Versammlungen werden diese nummeriert, erg. AJ) stattfindet. Also schaut, wie man sich da wo bewegen kann, damit es da im Dunklen sicher ist.“ ZF 3: „Aber das wird da ja auch ausgeleuchtet werden, da gibt es ja Limos (Linksmotivierte, erg. AJ)?“ Hufü: „Ja genau, aber da müsst ihr dann mal schauen, wo die genau hin leuchten, ob das ausreichend ist und so.“ Auf dem Parkplatz teilt der Hufü die Zugänge zu einem Park im Einsatzgebiet den Gruppenführern zu: „Der 15 diesen Eingang, der 16 dort, den Bedo will ich hier haben, dass ihr bereit seid, wenn's losgeht.“ Er gibt zudem Anweisung, dort die Teilnehmenden zu zählen: „So, der 12, 15 und 16 – ihr zählt bitte möglichst genau, wie viele da auf diesen Platz gehen!“ Knut: „Auch dann wie viele runtergehen wieder?“ Der stellvertretende Hufü: „Ja genau. Wenn das geht, auch! Wir brauchen eine möglichst genaue Zahl da nachher.“ (27, 4; 25, 2)

Zu erkennen ist: Kollektivkörper in unterschiedlicher Größe (u.a. Trupps, Gruppen, Züge) werden Raumausschnitten oder Objekten zugeteilt, um die Lage „im Auge zu behalten“, um „aufzuklären“, um Demonstrierende zu zählen oder um abzusperren, das Einsatzgebiet mit Begrenzungen, Kontrollpunkten oder Barrieren auszustatten. Zur Kontrolle der Formation werden feste Posten abgelaufen und nach Beobachtungen abgefragt; sie geben aber auch per Funk Rückmeldung und bilden auf diese Art mobil einsetzbare Spähtrupps. Beispielsweise werden anlässlich einer nicht angemeldeten Versammlung Personen gezählt, die sich im Innenstadtbereich aufhalten:

Es kommen vereinzelt Funksprüche von den verschiedenen Posten: „14 für den 10, hier jetzt 15 Leute.“ Heiko: „Gut, bitte mal folgen.“ „7 Leute dort.“ „Hier am Parkplatz niemand mehr“ (31, 5)

Die Posten zählen die Personen, die sie sehen, und melden die Anzahl per Funk zurück. Das „Posten“ ist auf diese Art eine Technik, durch die sich das Kollektiv der BePo den Einsatzraum erschließt und seine Kontrolle (Überwachung, Begrenzung, Präsenz) in differenzierter Form initiiert. Über die Posten verteilt der Kollektivkörper seine Erkenntnisinstrumente (Augen und Ohren der einzelnen Vollzugskörper) im Einsatzraum.

Polizeiliches Ziel des Aufklärens ist es unter anderem, Gefahren für Einsatzkräfte und Bürger\*innen im Einsatzgebiet zu erkennen, Zugänge, Plätze oder Gebäude zu kontrollieren und

Bewegungen/Anzahl von Demonstrierenden im Auge zu behalten.<sup>67</sup> Zugleich zeigen die Einsatzkräfte Präsenz in der Öffentlichkeit, indem sie sich mit Fahrzeugen und ihren Körpern sichtbar ausbreiten. Der Vollzugskörper der BePo macht so einen weltlichen Raum zu einem polizeilichen Einsatzgebiet.

Die auf dieser Basis erstellte Raumaufteilung nimmt auf die zu Einsatzbeginn vorliegende Lagebeurteilung Bezug. Sie setzt deren Raumgliederung um und differenziert das Einsatzgebiet in Bereiche, in denen in unterschiedlicher Form Aufmerksamkeit, Anwesenheit sowie Sicherheitsmaßnahmen organisiert werden. So sind bspw. Orte, an denen zu schützende Personen auftreten (eine Bühne, auf der Politiker sprechen), mit besonderer Intensität zu bewachen, abzusperren und zu bestreifen, Zugangspunkte sind mit Durchgangsposten zu versehen. Treffpunkte und Routen von Demonstrierenden oder Fans bilden ebenfalls Zonen der besonders intensiven Bewachung, Begleitung, Absperrung und ggf. der Intervention. Zufahrtswege müssen überwacht werden und zugleich ausreichend Platz für Durchgangsverkehr aufweisen, und schließlich gibt es Orte des Rückzugs sowie der Ver- sowie Entsorgung, wo auch zumeist Fahrzeuge geparkt werden.

Der Praxis des Aufklärens immanent sind Kategorisierungsprozesse, die auch schon vor offiziellem Veranstaltungs-/Versammlungsbeginn erfolgen. Sie richten bereits in dieser Einsatzphase den Beobachtungsfokus aus:

Als wir den Park betreten sagt der Zugführer: „Hier haben wir halt die offene Drogenszene. Da müssen wir natürlich nachher auch mal sehen, dass die hier dann nicht rumhängen. Na das gefällt mir hier alles nicht so gut. Schau mal, wie nah man von der Absperrung an die Bühne kommt.“ Vor der Bühne ist ein Zuschauerbereich mit Stühlen aufgebaut, der mit Plastikgittern abgesperrt ist. (7, 1)

Zur Raumbesetzung gehört also zugleich eine Differenzierung von Personen, die sich im Einsatzgebiet aufhalten und später, mit Beginn der offiziellen Veranstaltung/Versammlung, mutmaßlich aufhalten werden: Menschen, die der offenen Drogenszene zugerechnet werden, sind in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes nicht erwünscht und Zuschauern ist ein bestimmter Raumbereich zugewiesen, der durch Absperrungen markiert ist.

Die Posten dienen hier der Überwachung. Sie sind, ähnlich wie im Militär die Brückenköpfe, Stellungen auf unsicherem, potenziell feindlichem Territorium, die die Funktion haben, einen strategischen Handlungsspielraum zu eröffnen. Dieser Spielraum kann erst nach erfolgter und erfolgreicher Kategorisierung sinnvoll genutzt werden: Der Vollzugskörper braucht identifizierbare Fokuspunkte in den Menschenmengen, um tätig werden zu können. Neben einer Einstufung als Versammlungsteilnehmende wie im o.g. Fall, erfolgen Differenzierungen von Personen im Einsatzgebiet vor allem in zwei weiteren Hinsichten: Einerseits werden sie in das Schema „politisch links- oder rechtsmotiviert“ eingeordnet und andererseits werden sie nach Gewaltneigung differenziert. Hierfür ein Beispiel:

Es handelt es sich um einen Einsatz bei einer Wahlkampfveranstaltung. Der Auftrag der BePo lautet „Raumschutz“, was bedeutet, die Störung der Veranstaltung nach Möglichkeit zu verhindern. Um dies zu gewährleisten, läuft der Zugführer, der bei diesem Einsatz die BePo-Kräfte führt, das Gelände um eine Bühne herum ab und schaut sich die Menschen im

---

<sup>67</sup> Eine besondere Rolle nimmt hierbei der Beweissicherungs- und Dokumentationstrupp (BeDo) ein, den wir im Rahmen unserer Untersuchung nicht weiter behandeln. Vgl. zur Technik des Videografierens durch Bedo-Trupps Ullrich 2018.

Publikum an (noch bevor die auftretenden Politiker\*innen eingetroffen waren). Als er Menschen entdeckt, die er als eine potenzielle Störungsquelle identifiziert, funkt er: „So auf der linken Flanke haben wir 5 Mal Limo“. Anschließend erklärt er mir: „Limo und remo, das sind Abkürzungen für *linksmotiviert* und *rechtsmotiviert* und das beschreibt also so das *politisch* motivierte Klientel.“ Als wir weiterlaufen, frage ich: „Wie machst du das mit dem Einschätzen, wer da jetzt limo ist?“ „Naja, also erstmal... man kennt seine Leute aus der Szene. Die Gesichter kennst du dann irgendwann.“ (7, 3)

Mit solchen organisationsöffentlichen Meldungen werden Einzelpersonen über Kategorisierung polizeirelevante Eigenschaften zugesprochen. Dabei wird Eindeutigkeit suggeriert: Der Funk als mediale Form der Verbreitung entkoppelt die Information von ihrem (durchaus uneindeutigen) Entstehungszusammenhang, er lässt keinen Raum für Aushandlungen/Nachfragen und vereindeutigt so die Wahrnehmung der Umwelt. Kategorisierungen des „Gegenübers“ werden somit intern zur Tatsache, die sich wiederum auf die betreffenden Bürger\*innen auswirken kann, indem z.B. fünf „Limos“ im Auge behalten werden oder eine Gruppe von Teilnehmer\*innen einer nicht angemeldeten Versammlung in der Bewegung eingeschränkt wird.

In dem aufgeführten Einsatz-Beispiel werden einige Versammlungsteilnehmende den Kategorien „rechtsmotiviert/linksmotiviert“ zugeordnet. Ein weiteres, zentrales Differenzierungskriterium bewertet Personen nach Gewaltbereitschaft. Hierbei findet eine dreistufige Farbskala Verwendung, die die die Gewaltbereitschaft abbildet, „grün/gelb/rot“<sup>68</sup>. Hiermit wird die grundlegende polizeiliche Einteilung von Personen in friedlich/feindselig<sup>69</sup> noch einmal differenziert. Solche Hinweise auf die vermutete Gewaltbereitschaft von Personen (gelb bedeutet „gewaltbereit“, grün „friedlich“) versorgen die Einsatzkräfte mit Informationen, die das weitere Vorgehen bestimmen.

Die Bedeutung dieser Tätigkeit des Kategorisierens zeigt sich darin, dass sie über Funk veröffentlicht wird. Funkgeräte sind bei solchen Kategorisierungstätigkeiten ein bedeutendes Medium für deren Umsetzung, denn der Funkverkehr verbindet den Kollektivkörper über die Herstellung von kollektivem Wissen. Dieses Wissen erfüllt die Hauptfunktion der Gefahren einschätzung und dient im Einsatzverlauf zunächst einer Fokussierung der Aufmerksamkeit. Eigenschaften, die mit den Kategorien verknüpft werden, betreffen die unterstellte Kooperationsbereitschaft mit der Polizei und die Gewaltneigung. Das heißt, mit Hilfe der Kategorisierung wird versucht, Gewaltverhalten zu antizipieren, um entsprechend Kräfte verteilen oder bündeln zu können.

Mit dem „Aufrödeln“, dem Besetzen von Posten und dem Aufklären wird, wie gezeigt, der Raum besetzt, zergliedert, beobachtet und Personen kategorisiert. Die Welt wird dadurch zum Einsatzgebiet gemacht, und es eröffnen sich Handlungsspielräume bzw. Anschlussoptionen.

---

<sup>68</sup> Die Kategorien von Fans bei Fußballspielen sind zwar anders benannt als rot/gelb/grün, nämlich mit A, B, C; die inhaltliche Bedeutung ist aber dieselbe.

<sup>69</sup> Eine Unterteilung von Personen in „friedliche“ und „gewaltbereite“ bzw. „kommunikative/nicht kommunikative“ Menschen bzw. Gruppen (vgl. Willems et al. 1988, 154) ist grundlegend für polizeiliche Arbeit, auch jenseits der BePo. Im Kontext von Demonstrationen ist darüber hinaus eine Unterscheidung zwischen „professional protesters“ (Berufsdemonstranten) und „ordinary decent protesters“ (normale, anständige Demonstranten) üblich (vgl. Della Porta/Reiter 1998; Ullrich 2020). Bereits diese Kategorien verweisen im Kern auf die Personalisierung von Bedrohungen bzw. auf eine unterstellte Gefährlichkeit von Personen und Gruppen.

Hierbei wird deutlich, dass bei der kollektivierenden Arbeit der Bereitschaftspolizei jedes Einzelteil der Gesamteinheit auf die gemeinsame Arbeit abgestimmt ist. Die auf diese Weise erfolgende Verwandlung des weltlichen in einen polizeilichen Raum bereitet seine Kontrolle bei laufender Veranstaltung vor.

#### **4.3.3.4 Formationen bilden**

Weitere Praktiken im Einsatzverlauf, die nach dem vorläufigen Abschluss erster Raumdiasgnose- und Aufklärungstätigkeiten sowie nach dem „Verposten“ zur Anwendung kommen, zielen ebenfalls darauf ab, das weltliche Geschehen nach polizeilichen Kriterien zu ordnen und zu steuern. So werden bspw. Einsätze in Phasen aufgeteilt, orientiert an der Chronologie einzelner Versammlungspunkte einer Demonstration, die Redebeiträge von Bürger\*innen dort werden nummeriert, und je nach Verhalten und Einstufung von Versammlungsteilnehmenden erfolgen differenzierte Aktionen/Reaktionen des polizeilichen Vollzugskörpers (passives Zuschauen, Besetzung einzelner Kontrollpunkte, Begleiten in Reihen, Ansprachen (vgl. 4.3.3.5), Begrenzung, Vertreibung, Einkesselung, Zugriff etc.). Einzelne Elemente und Durchsetzungsmittel dieser Ordnungsleistungen werden im Folgenden dargestellt.

Insbesondere wenn es in Einsätzen darum geht, Demonstrationen, Versammlungen oder Ströme der Besucher\*innen von Massenveranstaltungen zu kontrollieren, sind Einsatzkräfte der Bereitschaftspolizei damit beauftragt, Bewegungen von beteiligten Bürger\*innen zu kanalisieren, Personen, Gruppen und Aufzüge zu kontrollieren und zu steuern, ggf. zu intervenieren (Stoppen, Kontrollieren, Festsetzen, Festnehmen). Hierfür nutzt die Bereitschaftspolizei neben Gegenständen (Gitter, Fahrzeuge, Wasserwerfer) vor allem ihren Kollektivkörper, der sich in verschiedenen eingeübten Formationen und Bewegungen diesen Aufgaben widmet. Exemplarisch werden hierzu im Folgenden die Techniken der Kette, des Bogens, der Reihe, des Ablöses und des Zusammenschließens angeführt.

#### **Kette bilden**

Standard- und Basistechnik der kollektiven Formierung im Einsatzgebiet ist die Kette. Die „Polizeikette“ ist eine zentrale polizeiliche Einsatztaktik, die in der PDV 201 beschrieben wird und die in der Hundertschaft regelmäßig trainiert wird. Polizeikette bilden heißt, dass Einsatzkräfte in einem bestimmten Bereich eine Formation mit ihren Körpern bilden, indem sie sich zwischen zwei im Befehl formulierten Begrenzungspunkten (z.B. eine Häuserwand, ein Kantstein etc.) in einer Reihe nebeneinander mit Blick in die Laufrichtung aufstellen und so verteilen, dass ein gleichmäßiger Abstand zwischen allen in Stellung gebrachten Vollzugskörpern entsteht. Diese Formation kann auch bewegt oder in ihrer Gestalt verändert werden, indem z.B. die Polizeikette auf einen Befehl hin verdichtet wird, sodass eine neu hinzustoßende Einheit die Lücken zwischen den schon stehenden Beamt\*innen auffüllt.

Genutzt wird die Kette unter anderem dazu, um Raumgrenzen zu bilden, um Wege zu versperren, um Gruppen einzuhegen oder um Bürger\*innen festzuhalten. Das folgende Beispiel schildert, wie auf einem innerstädtischen Platz Personen eingekesselt werden, die sich an einer nicht angemeldeten Versammlung beteiligt haben. Die Beobachterin schildert, wie sie mit ihrer Gruppe auf den Platz läuft, auf dem die Einkesselung in Gang ist.

Auf dem Platz wird ein Kessel sichtbar, der gemeinsam mit dem anderen im Einsatz befindlichen Zug formiert wurde. Die Polizeikette des ersten Zuges (bzw. von zwei Trupps) schließt den Kessel auf der einen Seite des Platzes ab, während gegenüber eine Polizeikette des dritten Zuges steht und rechts davon das Führungsfahrzeug des dritten Zuges, ebenfalls als Teil der Absperrung. (29, 6)

Nach der geglückten Flucht einiger Personen können Durchlässe zwischen den Gebäuden, die den Platz umschließen, gesperrt und die dort verbliebenen Bürger\*innen festgesetzt werden. In dieser Szene wird die gegenseitige Befähigung zur Durchführung des Auftrags sichtbar: Eine Formation aus zwei verschiedenen Zügen und dem Führungsfahrzeug bildet eine physische Begrenzung, die Polizeikette, die Bürger\*innen am Entkommen hindert.

Dass einer der beteiligten Züge dabei nicht komplett ist, mit zwei Trupps also nur einen sogenannten Halbzug zur Verfügung hat, führt hierbei nicht zu einem Misslingen der Eingrenzungsmaßnahme. Der Mangel an Personen wird einerseits durch die Formation der Kette kompensiert (die Abstände zwischen den Einzelkörpern sind breiter) und andererseits durch eine lückenschließende Verwendung eines Einsatzfahrzeugs sowie durch Einsatzkräfte eines weiteren Zuges, die dazu gekommen sind.

### **Bogen bilden**

In derselben Einsatzsituation war das taktische Ziel des Festhaltens von Bürger\*innen auf dem Versammlungsplatz kurz zuvor gescheitert. Dies sollte mittels eines vom Zugführer angewiesenen „Bogens“ erreicht werden:

Die Einsatzbeamt\*innen springen aus den Autos. Es geht alles sehr schnell, der Zugführer ruft: „So jetzt hier den Platz mal dicht machen, dicht machen!“ Zwei Trupps laufen am linken Gebäude entlang auf die Gruppe zu, einer läuft mitten auf den Platz und einer eher rechts entlang. Aber es ist keine Einheit aus allen zu erkennen. Ich verstehe zwar, dass die Menschen auf dem Platz eingekesselt werden sollen, verstehe aber nicht, wie. Außerdem sind es schon seit Ankunft der Autos weniger Menschen geworden, denn zwischen den Gebäudefronten gibt es offenbar Wege, auf denen man den Platz verlassen kann. Das Einkesseln ist nicht gelungen und der Zugführer ruft: „16, 12 (Bezifferungen der Trupps Anm. BM) hier rein, jetzt mal schnell!“ (29, 5)

Etliche der Bürger\*innen, auf die in der Szene zugelaufen wurde, nachdem Beamt\*innen die Autos verlassen hatten, konnten ungehindert den Platz verlassen. Später, bei der Nachbereitung des Einsatzes, erklärt der Zugführer das Misslingen wie folgt:

„Beim Zugriff da, das hat nicht so gut funktioniert ... ich hatte mir so einen großen Bogen vorgestellt, mit dem man dann eben die Leute da so einfängt, aber hab' das dann da auch nicht so richtig rüberbringen können, also das war irgendwie nicht so ganz rund. Also jetzt keine Kritik an euch, da hat einfach die Kommunikation nicht so ganz, also da hab' ich vielleicht mir was Anderes vorgestellt dann.“ (29, 9)

Verteilt hatten sich die Trupps auf dem Platz, nur bildeten sie den Bogen nicht. Die Zugführung führt das Problem auf die eigene unklare Kommunikation zurück. Trotz der Anweisung zum „dicht machen“ gelingt die Umstellung der Demonstrierenden zunächst nicht, weil der Kollektivkörper keine ausreichend dichte Absperrung bildet. Fluchtwege für die Demonstrierenden bleiben offen. Der Bogen, das Mittel zum „Einfangen“ der Bürger\*innen, kann als eine Art

gekrümmte und geschlossene Kette gedacht werden, die Räume in dynamischen Situationen begrenzt.

### **Reihe bilden und Ablösen**

Im eben aufgeführten Beispiel kann, wie gezeigt, ein Kessel unter anderem aus Ketten gebildet werden, der Bürger\*innen einschließt. Eine weitere Formation besteht darin, dass Trupps andere Einsatzkräfte aus der Kette, die eine Begrenzungsseite des Kessels bildet, ablösen bzw. austauschen:

Das Herauslösen findet so statt, dass die beiden zur Ablösung gesandten Trupps, *in Reihe* (hintereinander laufend) auf die Polizeikette zugehen, dann dort vor ihnen auflaufen, um sich umzuformieren, indem sie sich wie die Polizeikette ausrichten und nebeneinander parallel zu Kette aufstellen, die Gesichter den demonstrierenden Bürger\*innen zugewandt. Hieraufhin können sich die in der Kette befindlichen Beamten\*innen des abzulösenden Zuges rückwärts aus der Kette lösen, ohne dass die räumliche Begrenzung aufgegeben wird. (29, 6)

Durch das gegenseitige Ablösen befähigen sich die Kollektivkörper außerdem, die taktische Formation weiterzuführen: Der eine Zug hält so lange die Stellung, bis der andere in Position ist, um die Formation zu übernehmen. Dieser Aspekt zeigt die enge Verzahnung von ‚Bereitschaft herstellen‘ und der Bewältigung des Einsatzes.

Die Grundformation der Reihe ist wie die Kette eine Formation, die in den Trainings geübt und in der PDV 201 beschrieben wird.<sup>70</sup> Diese beiden Formationen sind also stark routinisierte Techniken, mit deren Hilfe das Kollektiv des Vollzugskörpers immer wieder hergestellt werden kann. Sie verknüpfen das Training mit der Einsatzvorbereitung und der Einsatzbewältigung: Im Training wird geübt, sich in Reihe und in Linie zusammenfinden zu können, bei der Einsatzvorbereitung wird sich in Linie zusammengefunden und eingeschworen, bevor es in den Einsatz geht; im Einsatz selbst wird die Grundordnung zur Besetzung des Raumes reinszeniert.

Um aufzuzeigen, wie nach dem Auflösen einer Formation bzw. dem Herauslösen aus einer Formation ein Zug einer Hundertschaft weiterarbeitet, wird im Folgenden die obige Situation weiter beschrieben. Durch das Herauslösen aus der Formation, mit der die Gruppe von Bürger\*innen begrenzt wurde, ist ein Zug befähigt worden den Ort zu verlassen, um dem Auftrag an anderer Stelle nachzugehen:

Als der dritte den ersten Zug herausgelöst hat, sagt der Zugführer (Zufü) laut: „So erster Zug folgen!“ Und die Trupps finden sich zu einer Anordnung in Reihe zu zwei Gliedern (zwei hintereinander laufende Linien, die Standard-Formation) und folgen dem Zufü. (29, 6)

Der zuvor ausgebreitete Vollzugskörper wird zusammengezogen, in Reihe gebracht, bevor er sich wieder neu verteilt. Immer wenn eine Einheit, wie im Beispiel der erste Zug, für einen Ortswechsel bewegt werden soll, wird sie „in Reihe“ gebracht und diese beim Laufen beibehalten. Die Reihe ist also eine Grundstellung, ein ‚Default‘ auf den sich immer wieder zurückgesetzt wird. Mit dem Herauslösen des Zuges aus der Ketten-Formation und seiner Mobilisierung geht zudem die Übertragung der Befehlsgewalt über das nun verkleinerte Körperteil einher.

---

<sup>70</sup> Daneben gibt es noch die Formation „in Linie“ zur Bewegung des Vollzugskörpers. Diese Formation wird in der Hundertschaft genutzt zur Vorbereitung des Einsatzes, beim „Antreten“, das als Einschwören des Zuges oder der Hundertschaft vor jedem Einsatz durchgeführt wird.

Das Zusammenfinden in der Grundstellung „in Reihe“ kann verstanden werden als ein zentraler Wirkmechanismus für eine (Wieder)Herstellen von Ordnung, eine Art Rückbesinnung auf die Grundstruktur, denn zuvor war die betroffene Einheit (der Zug) in einer übergeordneten Kette ‚aufgelöst‘.

### **Zusammenschließen**

Eine (aus taktischer Perspektive) ähnliche Situation wie die Einkesselung findet bei einem Fußballspiel statt, als die Meldung kommt, dass eine Gruppe von Fans gesichtet wurde, von denen Gewalttaten (gegenüber gegnerischen Fans) erwartet werden:

„Jetzt müssen wir laufen!“ Im Trab-Schritt geht’s los, in die Richtung, aus der wir gekommen sind, auf der Straßenseite des Stadions. Ich komme so ohne KSA zwar gut hinterher, habe aber auch absolut keine Lust, die anderen zu verlieren. Bei keinem kann ich erkennen, wer in der Uniform steckt, nur bei meinem Trupp kenne ich die Rückennummer. Wenigstens würde ich die Hundertschaft erkennen, denke ich. Wir laufen nur wenige Meter und erreichen eine Einmündung, die zum Stadion führt. Dort stehen zwei Trupps als einfache Polizeikette, das heißt alle nebeneinander; nur die beiden Gruppenführer und die Zugführerin stehen dahinter. Die beiden Fahrerinnen, die vor mir ankommen reißen sich ein, ich selbst erkenne meinen Trupp nicht, was mich verunsichert. Aber Michelle reiht sich in die Polizeikette trotzdem mit ein. Erst sehr viel später erkenne ich, dass die Polizeikette auf der gegenüberliegenden Seite des körperlich begrenzten Raumabschnitts (rechts und links begrenzt durch Zäune, vorn und hinten jeweils durch eine Polizeikette) keineswegs die restlichen Kolleg\*innen sind (diese sind ganz woanders falsch abgebogen). Es sind Einsatzkräfte einer Hundertschaft aus einem anderen Bundesland, die genau die gleiche Formation eingenommen haben, die den gleichen Auftrag hatten wie mein Zug. (23, 5)

Ein Verschmelzen von Einheiten ist also nicht nur innerhalb der eigenen Hundertschaft möglich, sondern darüberhinausgehend mit Beamt\*innen anderer Bundesländer und damit anderer Behörden. In einigen Einsätzen arbeiten nicht nur mehrere Züge einer Hundertschaft als Einheit zusammen, sondern zum Teil mehrere Züge oder sogar mehrere Hundertschaften, oder es wird ein Zug einer fremden Hundertschaft unterstellt. Diesem Kooperationserfordernis wird dadurch entsprochen, dass Arbeitsroutinen des Vollzugkörpers länderübergreifend und über Organisationseinheiten hinweg gleichförmig sind. Das heißt: Taktiken, Formationen und Trainings beinhalten gleichförmige Abläufe und Inhalte, die die Einheiten aller Bereitschaftspolizeien in Deutschland jederzeit dazu befähigen, sich mit anderen Einheiten zusammenzuschließen, um in Einsätzen neue Einheiten bzw. einen noch größeren Vollzugkörper zu bilden. Dies entspricht dem Aufbau der BePo, deren ca. 16.400 Vollzugsbeamt\*innen zwar in den Bereitschaftspolizeien der Länder organisiert-, aber der Abteilung Bundespolizei des BMI zugeordnet sind und deren Koordination dem Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder (IBPdL) als Bindeglied zwischen Bund und Ländern obliegt.

Diese Techniken der Raumgestaltung sind mit denen des Postens und der Aufklärung, insbesondere den Kategorisierungen (vgl. 4.3.3.3) verflochten: Sie ermöglichen sich wechselseitig. So erläutert eine Führungskraft der BePo die Nutzung der Kategorien „rot“, „gelb“, „grün“ in diesem Kontext:

„Die Bezeichnungen brauchen wir dann, wenn wir unterscheiden wollen, welche Maßnahmen wir treffen. Ob wir zum Beispiel, ich sage mal, wenn ich eine Demo habe mit tausend Personen und ich habe eben hundert Kategorie Rot, dann weiß ich, dass ich die zum Beispiel

begleite durch Kräfte, durch starke Kräfte, durch Festnahmekräfte. Die anderen eben nicht. Die anderen kann ich laufen lassen. Dann weiß ich, dass ich diesen Block möglicherweise abschneiden muss von der restlichen Versammlung, um da Maßnahmen zu treffen. Dann weiß ich, dass ich bei einer Sammlungsphase diese Leute halt eben begleite und andere nicht. Bei einer Abmarschphase ich eben auch an diesen Leuten dranbleibe, an anderen nicht. Das hat für uns taktische Ausschlüsse. (I 28, 13)

Die Initiierung der kollektiven Raumgestaltung erfolgt auf der Grundlage einer abgestuften Bewertung von Personen hinsichtlich ihrer Gewaltneigung. Die Quantifizierung und Qualifizierung von als gewaltsuchend kategorisierten Teilnehmer\*innen („rot“/„C“), sowie ihre Proportionalisierung (zu friedlichen Teilnehmerinnen („grün“/ „A“) und eigenen Kräften) bestimmen die situativ zur Anwendung zu bringenden Techniken der Raumgestaltung, die durch die jeweils zuständigen Führungskräfte angewiesen werden.

Im Vollzug dieser Praxis erzeugt die BePo über Kategorisierungen ihr „polizeilichen Gegenüber“ in Form von eigenschaftstragenden Gruppen. Die Gruppenkonstruktionen sind Voraussetzung dafür, Raumgestaltungstechniken anzuwenden; sie bieten Orientierungs- und Ansatzpunkte: Je nach Grad der unterstellten Gewaltaffinität wird die Kontrolle einer Gruppe intensiviert, ihr Aufenthalts- und Handlungsspielraum eingeschränkt. Die genutzten Einstufungs- und Zuordnungskriterien entsprechen tradierten, professionsspezifischen Üblichkeiten, sie werden routiniert benutzt. Sie liegen im Rahmen von Lagebeurteilungen vor, die andere Dienststellen zur Verfügung stellen, das heißt sie sind als formale Zuordnungseinheiten institutionalisiert.

Zusammengefasst: Mit Hilfe von Techniken des „Verpostens“, der Formierung verschiedener Kollektivkörpergestalten und der Kategorisierung übt die BePo Kontrolle über den Einsatzraum aus. Dies gelingt nur dann, wenn sie diesen Raum als koordinierte Gesamtheit, durch geschlossene Präsenz gestalten, durchdringen, begrenzen und formen kann. Dies wiederum setzt gelingende Koordination sowie die Konstruktion über Kategorisierung, aber auch die Ansprechbarkeit des „Gegenübers“ voraus. Die interaktive Herstellung des „Gegenübers“ ist Gegenstand des nächsten Gliederungspunktes.

#### **4.3.3.5 Interaktionen mit dem „Gegenüber“: Ansprachen machen und Maßnahmen durchführen**

Die Hervorbringung des in interner Kommunikation (bspw. in Funksprüchen und Lagebeschreibungen) kategorisierten „polizeilichen Gegenübers“ ist Voraussetzung für die Interaktion zwischen Polizei und zivilen Anwesenden. Aus dem polizeilichen Kollektivkörper heraus werden ‚Gegenkollektive‘ und Einzelpersonen angesprochen oder mit Maßnahmen belegt. Wir zeigen dies im Folgenden am Beispiel von Versammlungen, da diese mit ihren (rechtlich geprägten) Spezifika die Herausforderungen für die BePo besonders deutlich machen.

Die Ansprache der Versammlungsteilnehmer\*innen als Kollektiv erfolgt überwiegend über die Versammlungsleitung. Diese wird im Rahmen der Anmeldung der Versammlung namentlich hinterlegt. Häufig sind die Veranstalter\*innen der Polizei schon aus vorangegangenen Versammlungen bekannt. Darüber hinaus wird der Kontakt gemäß des Brokdorf Beschlusses schon im Vorfeld der eigentlichen Versammlung aufgenommen, um Absprachen zu treffen und eine Arbeitsbeziehung aufzubauen.

Grundsätzlich sind Versammlungen unter freiem Himmel bis spätestens 48 Stunden vor Beginn bei der zuständigen Versammlungsbehörde anzumelden, in dessen Rahmen auch die Versammlungsleitung benannt wird. Die Anmeldepflicht geht zwar nicht mit einer Genehmigungspflicht einher, allerdings kann die Versammlungsbehörde die angemeldete Versammlung mit Auflagen versehen oder verbieten, sofern sie eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit begründen kann.

Vor dem offiziellen Beginn der angemeldeten Veranstaltung wird mit der Veranstaltungsleitung ein „Kooperationsgespräch“ geführt:

Kurz vor 12 kommt eine Frau auf den Platz, die zuvor ein kleines Plakat zur Veranstaltung aufgehängt hatte. Der Truppführer äußert sich: „Das ist bestimmt die Versammlungsleiterin.“ Er geht zu ihr rüber, grüßt die Frau und fragt, ob sie die Versammlungsleiterin sei, sie bestätigt. Daraufhin sagt er ihr, dass gleich das Kooperationsgespräch durchgeführt werde, er müsse dies aber noch mit der Leitung rücksprechen. Kurz darauf ist er zurück und spricht die Frau erneut an. Er hat nun eine Mappe dabei, in der die Kooperationsvereinbarung abgeheftet ist. „Gut, ich führe nun mit Ihnen das Kooperationsgespräch. Haben Sie das schon mal gemacht?“ Sie antwortet: „Ja, vorher mit dem Ordnungsamt.“ „Gut, dann gehen wir das jetzt zusammen durch. Es sind nicht viele Auflagen, nur das Übliche eigentlich.“ Dann liest er mit ihr einzelne Absätze durch und erklärt nochmal, was sie zu Beginn der Veranstaltung zu verlesen hat. (10, 3)

Die Frau wird als Versammlungsleiterin angesprochen und rechtlich qualifiziert. Als Vertreterin und Verantwortliche für die Versammlung hat sie Verhaltensvorschriften für das Kollektiv der Demonstrierenden entgegen zu nehmen, bekannt zu geben und erforderliche polizeiliche Maßnahmen zu verdeutlichen. Sie hat dafür zu sorgen, dass die Kontroll-Ziele der Bereitschaftspolizei umgesetzt werden können. Meist erfolgt dies bei der Eröffnung der Versammlung durch die Veranstaltungsleitung, teilweise auch gemeinsam mit einem Vertreter der Polizei (z.B. der Einsatzleitung). Die Veranstaltungsleitung ist also Medium für die Interaktion der Polizei mit ihrem ‚Gegenkollektiv‘, Botschafterin und Übersetzerin zugleich. Über sie erfolgt die Kommunikation mit dem Kollektiv der Demonstrierenden.

Bei einer nicht angemeldeten Versammlung entfällt dieser verfahrensförmig organisierte Kommunikationsweg: Es fehlt die zeitliche Struktur (Beginn und Ende) der Veranstaltung; es steht keine verantwortliche Ansprechperson zur Verfügung. Stattdessen ist es die Polizei selbst, die die Versammlung ausruft:

Auf einer Seite des Kessels berät sich der Zugführer mit dem Hundertschaftsführer und dessen Stellvertreter. Der Hundertschaftsführer weist abschließend den Zugführer an: „Zufü 3, sprich die jetzt mal an und dann lösen wir deine Trupps da vorne raus!“ Da knackt es schon im Lautsprecher des Führungsfahrzeugs des dritten Zuges: „Achtung, Achtung, hier spricht die Polizei. Sie sind Teilnehmer einer nicht angemeldeten Versammlung.“ (29, 6)

In der Ansprache konstituiert die Polizei aus einer Ansammlung von Menschen eine (nichtangemeldete) Versammlung. Damit wird das Versammlungsrecht als relevant aktiviert: Ist eine Versammlung nicht angemeldet, kann die Polizei sie auflösen. Dazu muss sie eine Ansammlung von Personen versammlungsrechtlich ansprechen, wie in obiger Szene. Die versammlungsrechtliche Ansprache produziert auf diese Weise das „Gegenüber“ der Bereitschaftspolizei. In diesem Sinne ist die Ansprache als Versammlung als Sprechakt zu verstehen; die Wirkung dieses Sprechaktes macht die betreffende Menschenkollektiv zu einem speziellen Rechtssubjekt

mit spezifischen Rechten und Pflichten. In der Interaktion wird eine rechtlich fundierte Situation geschaffen, es wird performativ „Recht gesetzt“ (Schmidt 2022, 114). Zugleich wird damit das Vorgehen legitimiert.

Über die kollektive Ansprache hinaus erfolgen auch Interaktionen zwischen Individuen des Versammlungs- und des BePo-Kollektivs:

Ein Paar versucht, als Einsatzkräfte in Form einer Kette auf sie zukommen und sie eingekesselt werden, an den Beamt\*innen vorbeizukommen, aber da sagt einer der Beamt\*innen: „Nein, Sie können hier jetzt nicht durch.“ „Warum nicht, ich will nach Haus!“ „Nee, Sie bleiben jetzt mal hier, Sie sind Teil einer Versammlung, das dauert jetzt mal einen Moment.“ (29, 6)

Lösen sich Einzelpersonen aus dem Versammlungskollektiv heraus, indem sie etwa eine\*n Polizeibeamten\*in ansprechen oder Straftaten begehen, ist der polizeiliche Vollzugskörper in der Lage, eine face-to-face-Kommunikation zu führen. Diese erfolgt in der Regel auf der Basis der vollzogenen räumlich-körperlichen Kontrolle, die die Interaktion vorstrukturiert: In obiger Szene ist die Fixierung des Demo-Kollektivs durch den polizeilichen Kollektivkörper Voraussetzung der verbalen Interaktion zwischen Polizeibeamte und Pärchen. Vor diesem Hintergrund lösen sich einzelne Beamt\*innen oder Teams kurzzeitig aus dem Kollektiv heraus und treten als individuelle Polizeibeamt\*innen auf. Sie führen ein Gespräch, sprechen Anweisungen aus, tragen Personen zur Auflösung einer Sitzblockade weg oder wenden Zwang an. Sobald die face-to-face-Interaktion beendet ist, reihen sich die Beamt\*innen geräuschlos wieder in den polizeilichen Kollektivkörper ein.

Die (gelingende) Interaktion im Kollektiv – also zwischen dem polizeilichen Kollektivkörper und dem zivilen Kollektiv – erweist sich als Voraussetzung für die Raumkontrolle durch die Bereitschaftspolizei. Die Verpolizeilichung des Raumes ist nicht allein durch seine Besetzung durch den Kollektivkörper und die Kategorisierungen zu bewerkstelligen: Techniken der Formationen zerteilen und ordnen den Raum und seine kategorisierten Anwesenden und präformieren die Interaktionsoptionen (Gespräch, Personalienaufnahme, Zwang, Ingewahrsamnahme), die dann in Teams (auch anderer Dienstseinheiten) und face-to-face „abgearbeitet“ werden.

#### **4.3.4 Dokumentation und Nachbereitung**

Wie in allen anderen polizeilichen Arbeitsbereichen ist auch in der BePo eine fortlaufende Dokumentation von Entscheidungen und Maßnahmen erforderlich. Neben der Kollektivierung von Wissen und der Erfüllung von Legitimationszwecken dient diese Praxis der ‚Fütterung‘ des organisationsinternen Gedächtnisses, das als Planungsgrundlage für zukünftige Entscheidungen Verwendung finden kann, zudem ermöglicht sie eine rechtsförmige Weiterbearbeitung von Einsätzen.

Zum Standard der Einsatzdokumentation gehört in dieser Hinsicht die automatische Aufzeichnung des Funkverkehrs vom und zum Einsatzleiter. Diese Aufzeichnung geschieht im Lagezentrum. Unabhängig davon findet eine manuelle Dokumentation von Funksprüchen zwischen Führungskräften vor Ort statt, bspw. von denen zwischen Hundertschaftsführung und Zugführung. Diese Dokumentation wird von einer extra dafür abgestellten Sachbearbeitung für Lage

und Dokumentation durchgeführt. Die zuständige Sachbearbeitung macht hierfür (im Befehlskraftfahrzeug sitzend) stichwortartige Einträge in ein Excel-Formular, die laufend über ein internes Netzwerk einsehbar sind. Darüber hinaus schreiben betroffene Einsatzbeamt\*innen Kurzberichte zu Strafanzeigen und Gewaltanwendungen, und die Hundertschaftsführung verfasst bei besonderen Lagen extra Einsatzberichte. Erkenntnisse aus dieser Dokumentationspraxis fließen, wie bereits erwähnt, in Prozesse der Planung und Vorbereitung künftiger Einsätze ein.

Einsätze werden nach ihrer Beendigung regelmäßig Bestandteil von Besprechungen. Hier erfolgt u.a. eine Kommentierung und Aufarbeitung von besonderen Ereignissen, von Schwierigkeiten, Fehlern, Problemlagen oder auch von Erfolgen und individuell herausragenden Leistungen.

Frühbesprechung in der Hundertschaft; es geht um den Rückblick zum Einsatz in M-Stadt: Der Zufü 2 (Zugführer des 2. Zuges, erg. AJ) berichtet: „Lief relativ flach. Es gab einmal eine joa, Misskommunikation. Da hat uns die VE (Verfügungseinheit, erg. AJ) irrtümlich auf Wiesen parken lassen, auf denen wir eigentlich AUF KEINEN FALL hätten parken dürfen.“ Der stellvertretende Hundertschaftsführer fragt nach: „Wieso?“ Zufü 2: „Naja so genau weiß ich das nicht, das sind also EU-geschützte Flächen. Eigentlich wussten wir das auch und haben nachgefragt, aber die VEn haben eben explizit gesagt, das geht und so (zuckt mit den Schultern) ist es dann passiert.“ Dann beziffert er die Menge an Leuten: „Es waren mal 5 rechts, hundert Leute in dem Aufzug, davon vielleicht 10 Antifa. Naja, was eben neu war, die (anfordernde Behörde, erg. AJ) hatten dann da eben das Hamburger Gitter vor dem Hof aufgebaut, und wir haben eben das Gitter bewacht. Das hat so auch geklappt. Abeeeeer.... Also wenn da wieder 40 Antifas sind, reicht das Gitter da eventuell nicht, also ich weiß nicht, ob das so die gute Lösung ist?“ Der Hundertschaftsführer und sein Stellvertreter haben am Ende des Berichts irritiert dreingeblickt und stellen jetzt Fragen: „Also, wo waren die Gitter?“ Zufü 2: „Da direkt vor dem Hof, also nur so 2 Meter Abstand zu deren Zaun quasi und dann eben vorn längs vor dem Gebäude.“ Hufü: „Aha. Und wo standet ihr?“ Zufü 2: „Na, also ein Trupp hatten wir auf der Rückseite und die anderen dann eben davor, und denen hab ich dann gesagt, die sollen dann nötigenfalls einschreiten. Also ja, so war’s halt okay, aber wenn da jetzt 40 Mann sind. Aber gut, letztes Mal war’s halt auch Scheiße, wo wir da quasi zwischen der Demo und denen eingequetscht standen.“ Der stellvertretende Führer des 2. Zuges: „Ja, aber das ist jetzt auch nicht so die Lösung, alles nicht das Gelbe vom Ei.“ Der Hufü hört aufmerksam zu und nickt. „Ja okay, müssen wir mal sehen, wie’s weiterläuft. In Ordnung. Noch was dazu?“ Allgemeines Kopfschütteln beendet den Rückblick. (11, 2)

In dieser einsatznachbereitenden Besprechung wird neben der problematischen Parkplatzwahl eine Maßnahme (Gitterpositionierung) zentral gesetzt, weil sie neu war. Der Zugführer beschreibt die Verwendung der Gitter für künftige Einsätze als potenzielles Risiko, weil sie bei einer höheren Anzahl an Demonstrierenden („40 Antifas“) nicht ausreichen könnten, um den Raum abzusperren. Mit diesem Thema wird erkennbar, dass die BePo als bestellte Behörde einen Großteil der für Einsatzentscheidungen relevanten Ausgangspunkte erst vor Ort vorfindet und sie nicht im Vorfeld selbst bestimmen kann. Durch seine abschließende Kommentierung verdeutlicht der Hundertschaftsführer diesen Umstand und vertagt die Entscheidung („Ja okay, müssen wir mal sehen, wie’s weiterläuft.“).

In anderen Fällen von Nachbereitungen wird bei Besprechungen manchmal nur gesagt: „KBV!“ (Keine besonderen Vorkommnisse) und damit in die Vorplanung kommender Einsätze überge-

gangen. Gleichwohl wird für die Vorplanung immer wieder auf vergangene Einsätze zurückgegriffen. So wird anlässlich einer bevorstehenden Wahlveranstaltung, die zu schützen ist, eine Erfahrung aus einer gerade erlebten Demonstrationbegleitung erwähnt:

„40 mal Rechts am Bahnhof, es gab eine Arbeiterstraße (spezif. Organisationsform in der Abarbeitung von Identitätsfeststellungen, erg. AJ). Es gab wenige Vermummte. Und dann noch was zum ToiKW (Toilettenfahrzeug, erg. BM): Die TE (Technische Einheit, erg. BM) sollte nächstes Mal ein Gitter hinstellen. Ansonsten war die Verpflegung gut. (...) Am 21.9. wird es parallel drei Einsatzlagen geben. Stärke soll 1,18 sein, aber 1,21 wäre besser.“ (3, 1)

Mit der Benennung von bevorstehenden Einsätzen und der damit zusammenhängenden Kräfteanforderung sowie Planungsbesonderheiten für den Vollzugskörper schließt sich der Kreis zwischen dem nachbereitenden Rückblick und der Vorausschau bzw. dem Bereit-Machen: Der Vollzugskörper der Bereitschaftspolizei hat sich fortlaufend auf bevorstehende Einsätze einzustellen, und er knüpft dabei an vergangene Erfahrungen an.

#### **4.3.5 Fazit: Die Logik der Bereitschaftspolizei**

Die Praxis der Bereitschaftspolizei ist darauf ausgerichtet, die Verpolizeilichung von Raum über eine umfängliche Raumkontrolle auszuüben. Nur auf den ersten Blick mag diese Praxis als „Rumstehen“ und „Warten“ angemessen beschrieben sein. Die soziologische Analyse hingegen hat eine Vielzahl und Vielfalt von Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Praktiken in der Bereitschaftspolizei sichtbar gemacht.

Dabei gewinnt die zuerst beschriebene, aufwendige Herstellung des Kollektivkörpers auf Basis geformter Vollzugskörper und seiner im Rahmen der Simulationen vollzogene Inbeziehungsetzung zur weltlichen Wirklichkeit eine besondere Bedeutung. Im Bereit-Machen wird der bereitchaftspolizeiliche Sinn erzeugt (Produktion von Sinn). So versetzt sich die Bereitschaftspolizei in einen Zustand flexibler Handlungsfähigkeit: Kollektivkörper können in variabler Größe zu unterschiedlichen Anlässen und in spontaner Anpassung an sich verändernde Einsatzsituationen in der realen Welt operieren.

In konkreten Einsätzen müssen die im Bereit-Sein eingeübten und habitualisierten, mit Sinn versehenen Praxisvollzüge des Kollektivkörpers (nur) situations- und kontextspezifisch zur Aufführung gebracht werden (Reproduktion von Sinn). Als Übersetzung vom einsatzunabhängigen Bereit-Sein zum einsatzspezifischen Bereit-Machen dienen die Vorbereitungen der Einsätze am Auftrag, am Lagebild und an der Kräftedistribution. Auf diese Weise gelingt der Bereitschaftspolizei im Einsatz die Raumkontrolle als Kollektivkörper, aus dem sich kurzzeitig für individuelle Aufgaben (Aufklärung, Streifen, Gespräche mit zivilen Teilnehmenden) einzelne Teams herauslösen und sich – nach Erledigung ihrer spezifischen Aufgabe – problem- und geräuschlos wieder kollektivieren lassen. Während im ESD und der Ermittlung Einsätze mehr oder weniger verfahrensgeprägt, jedoch vor Ort weitgehend selbstbestimmt gestaltet werden, erweisen sich die kurzen Interaktionssequenzen einzelner Polizeibeamt\*innen oder Teams im Einsatz der BePo als nachrangig. Zentraler Akteur bleibt der Kollektivkörper, der sich aus Vollzugskörpern und Einsatzmitteln gekonnt zusammensetzt.

So wird der Raum wesentlich mit „aufgerödelten“ Körpern, Fahrzeugen, Gittern, etc. als polizeiliche Symbole zerteilt, geordnet, besetzt und erlaubt auf dieser Grundlage die Kontrolle der Veranstaltungs- oder Versammlungsteilnehmer\*innen. Letztere werden zwar vereinzelt auch als individuelle (weil persönlich bekannte) Akteure identifiziert, allerdings vornehmlich als Kollektiv-Andere konzipiert (Demonstrierende, „Störer“, „Limos/Remos“). Während wir für den ESD und die Ermittlungsbereiche im Rahmen der Anwendung des handlungstheoretischen Manuskriptes ein individualisiertes Akteurskonzept als zentral beschrieben haben (Einzelpersonen werden kategorisiert), erweist sich für die BePo ein kollektives Akteurskonzept als funktional: Das polizeiliche „Gegenüber“ formiert sich in Gruppen (Kollektiven), denen spezifische Handlungen und Motive im Rahmen der Kategorisierungen unterstellt werden. Gleichwohl erweist sich das Konzept des kollektiven Akteurs als so flexibel, dass es ermöglicht, auch Einzelpersonen zu identifizieren und zu kategorisieren. Einzelpersonen sind dann als Mitglieder bzw. Repräsentanten des Kollektivakteurs bestimmt. Werden diese mit polizeilichen Maßnahmen belegt, lösen sich einzelne individuelle Akteure aus den jeweiligen Kollektiven: Es kommt zu Interaktionen zwischen Polizeibeamt\*innen und Zivilist\*innen.

Auf diese Weise wird der weltliche Raum als polizeilicher Raum in Szene gesetzt, der Anspruch auf Autorität szenisch erhoben und Kontrollziele durchgesetzt. Für eine begrenzte Zeit vollzieht die Bereitschaftspolizei damit eine praktische Verpolizeilichung des Raums: Sie bestimmt für die Dauer eines Einsatzes, wie der vormals öffentliche Raum genutzt werden kann und von wem. Die hierzu erforderliche Bildung und Aufrechterhaltung eines kollektiven Vollzugskörpers setzt Konformität und Unterordnung seiner Individualkomponenten voraus, und sie schränkt individuelle Entscheidungsspielräume ein. Es dominiert ein Handeln, das auf Anweisung reagiert und das sich sinnhaft erst durch ein Zusammensetzen einzelner Bewegungsvollzüge verdeutlicht, welche zuvor durch stetige Wiederholung antrainiert und schließlich habitualisiert worden sind.

## 5. Risikokonstellationen für Diskriminierung in polizeilichen Arbeitsprozessen

Im zweiten Analyseschritt untersuchen wir Diskriminierungsrisiken in der gelebten Polizeipraxis, wie sie sich in den Arbeitsprozessen entfalten. Letztere, das haben wir im vorigen Kap. 4 gezeigt, bestehen aus komplexen Praxisvollzügen, die auf die Bearbeitung polizeilicher Probleme und Herausforderungen, die die spezifischen Aufträge mit sich bringen, ausgerichtet sind. Es werden vielfältige Einzelpraktiken bemüht und verknüpft, die sich im Prozess als funktional erweisen.

Wenn wir im Folgenden Risikokonstellationen für Diskriminierung gezielt in den Blick nehmen, geht diese Perspektive nicht mit der Unterstellung einher, die Organisation und die Arbeitspraxis seien auf Diskriminierungen ausgerichtet (vgl. Derin/Singelstein 2022, 178). Im Gegenteil nehmen wir die im Rahmen der Logiken beschriebenen Praktiken als professionelle Beiträge zur Bewältigung polizeilicher Aufträge empirisch ernst. Wir untersuchen, an welchen Stellen und inwiefern die professionelle Praxis typischerweise droht, Diskriminierungen zu erzeugen.

Diskriminierungen sind in allen gesellschaftlichen Teilbereichen, keineswegs nur im Bereich polizeilicher Arbeit, vorzufinden und werden dort auch (teilweise) untersucht. Die Erforschung polizeilicher Diskriminierungsrisiken ist als Beitrag zu einem gesamtgesellschaftlichen Verständnis von Über- und Unterordnungsverhältnissen zu verstehen. Polizeiliche Diskriminierungen finden also nicht isoliert statt, sondern sind eingebettet in diese Verhältnisse und finden dort auch ihre Anknüpfungspunkte.

Unter Diskriminierung verstehen wir in Anlehnung an Karakayali (2022, 18) beobachtbare Praktiken und Verfahren, die Menschen oder Menschengruppen anhand spezifischer Merkmale einer sozialen Gruppe zuweisen und ihnen dabei, zumeist negativ konnotierte Verhaltensweisen, Werte oder Eigenschaften zuschreiben. Diese Praktiken und Verfahren produzieren und reproduzieren gesellschaftliche Ungleichheit. Polizeiliche Diskriminierung liegt dann vor, wenn oben genannte Zuschreibungsprozesse dazu führen, dass die Personen von polizeilichen Leistungen entweder in besonderem Maße betroffen sind oder polizeiliche Leistungen limitiert werden.

Im Rückgriff auf die soziologische Rekonstruktion der Logik polizeilicher Arbeitsprozesse (Kap. 4) betrachten wir dabei die Risikokonstellationen nicht isoliert, sondern als in komplexe Arbeitsprozesse eingebettete, funktionale Bewältigungsstrategien für die jeweils spezifischen Herausforderungen der einzelnen Tätigkeitsfelder, die praktisch ‚bestellt‘ werden müssen. Wir identifizieren also diejenigen Kontexte professioneller Herausforderungen, die anfällig dafür sind, dass Personen oder Personengruppen auf der Basis ihnen unterstellter Merkmale in besonders hohem oder geringem Maß in polizeiliche Maßnahmen verwickelt werden. Wir beschreiben diese Kontexte als Gefahrenmomente, in denen tätigkeitstypische Praxisprobleme auftreten, die spezifische Bewältigungsstrategien mit diskriminierender Wirkung nahelegen, aber keineswegs immer und zwangsläufig zur Folge haben.

Diskriminierungen basieren auf Kategorisierungsprozessen. Ihre Bedeutung für die Ordnung und Gestaltung polizeilicher Arbeitsprozesse wurde schon in vorangegangenen Analysen zu den Logiken deutlich: Die Verwendung von Kategorien erzeugt unterschiedliche Bezugsobjekte polizeilicher Praxis – Delikte, Menschen, Gegenstände, Spuren, Lebenskontexte, Räume, etc. Zu unterscheiden sind hier Kategorisierungen, die gesellschaftlich anerkannt sind (Geschlecht, Alter, Klasse, nationale/ethnische Herkunft) und Kategorisierungen, die zwar im polizeilichen Arbeitsprozess bedeutsam sind, aber nicht als polizeispezifisch gelten („psychisch erkrankt“, „gewalttätig“, etc.). Darüber hinaus werden rechtliche Kategorien (Beschuldigte/Zeugen oder Straftaten) und schließlich polizeispezifische Kategorien (Ziffersystem, Spurenkategorien) relevant. Die Bedeutung der Kategorie für die konkrete polizeiliche Praxis kann dabei nicht abstrakt, sondern muss kontext- und situationsspezifisch im Rahmen des Kategorisierungsprozesses bestimmt werden.

Für die Untersuchung von Risikokonstellationen für Diskriminierung in polizeilichen Arbeitsprozessen sind nun Kategorisierungsprozesse in den Fokus zu rücken, die Menschen betreffen: „Humankategorisierungen“ (Hirschauer 2014, 173). Die Praxis des Unterscheidens und Ordnen von Menschen entfaltet soziale Mitgliedschaften, die Individuen in Kollektive oder Klassen verweist (vgl. a.a.O., 170 f.) und mit Eigenschaften belegt. Die Etikettierungsprozesse weisen Normalität und Abweichung, Ideales und Verwerfliches aus, was den Mitgliedern einer Gemeinschaft zu sozialer Orientierung verhilft. Dabei sind die (unterstellten) Mitgliedschaften zum einen von einer mehrdimensionalen Heterogenität hinsichtlich der Varianten der Humandifferenzierung geprägt: Einige Differenzierungen setzen an Körpern an, andere an Tätigkeiten oder Gütern; einige Differenzierungen werden als lebenslang und unwiderruflich antizipiert, andere wiederum gelten als immanent oder optional veränderlich; einige erzeugen Individuen, andere Paare, ganze Gemeinschaften (vgl. a.a.O., 171). Zum anderen sind Mitgliedschaften hinsichtlich ihrer Intensität unterscheidbar: institutionalisierte und/oder gelebte Mitgliedschaften, distanzierte und ruhende Mitgliedschaften, sowie kategoriale Zugehörigkeiten (vgl. a.a.O., 172).

Polizeiarbeit kann als eine Institution der „sozialen Sortierung“ (Loader 2023, 314) gelten. In Anlehnung an Hirschauer greifen wir drei Aspekte auf, die für unsere Analyse polizeilicher Humandifferenzierungen zentral sind: (1) Humandifferenzierungen sind Konstrukte, die sozial hergestellt werden. Eine konstruktivistische Befassung vermeidet die analytische Übernahme der polizeilichen Kategorien und richtet den Blick auf ihre Herstellungsprozesse: Wie verlaufen Kategorisierungsprozesse von Menschen in Interaktionen, in angewandten Verfahren sowie in Organisationsprozessen? (2) Die Herstellung von Kategorien erfolgt weder endgültig, noch isoliert: Darzustellen sind v.a. verschiedene Kreuzungen von Differenzen und wie sie sich verstärken, in die Quere kommen, sich folgenlos begegnen, sich neutralisieren oder sich im Sinne einer gegenseitigen Brechung begegnen (vgl. Hirschauer 2014, 184 ff.) (3) Kategorien können Menschen unmittelbar charakterisieren (Alter, Geschlecht, etc.) oder in Verkettung mit gegenstandsbezogenen Kategorien (Kleidung, Wohnraum, Auto) oder sozial-räumlichen Kategorien.

Letztere sind als sozial-räumliche Formatierung polizeilicher Aufmerksamkeit schon gut erforscht. Polizeiliches Handeln ist von einer uneinheitlichen Wahrnehmung der Bezirke, Wohnquartiere und Orte im Revier geprägt. Bedeutungen der Orte variieren in Bezug auf Kriminalitätsbelastung, Gefahreinschätzung, Personenwahrnehmung und jeweils zugeschriebenen

Handlungsnotwendigkeiten. Hierbei erweist sich der Raum sowohl als Voraussetzung als auch als Produkt des polizeilichen Handelns (vgl. Hunold 2015, 33). Aus der Heterogenität von polizeilichen Raumkonstruktionen resultieren Ungleichverteilungen von u.a. Präsenz, Verdachtskonstruktionen, Kontrollpraktiken sowie von Formen der Kontaktgestaltung. Die Relevanz dieses Sachverhalts für die Analyse von polizeilicher Diskriminierung wurde bereits in einigen empirischen Studien zur Polizeiarbeit nachgewiesen (vgl. u.a. Hunold et al. 2023; Schweer/Strasser 2008; Belina/Wehrheim 2011; Fassin 2013).

Auch in den folgenden Analysen von ESD und Ermittlungen spielen sozial-räumliche Kategorisierungen eine Rolle, allerdings lässt sich die Handlungsrelevanz von Raumbezügen nur selten isoliert von weiteren Zuschreibungen beobachten. Raumkategorien sind in der Regel auch mit Zuordnungen und Bewertungen von Situationen (Gewusel am Bahnhof), Deliktarten (BtM-Handel im Park), Personen (Jugendliche im Amüsierviertel) oder Objekten (Autos, Messer) kategorial „verschweißt“ (Hirschauer/Boll 2017, 14), sowie in differenten Praxisfeldern auch unterschiedlich geformt. Das bedeutet, der Raum ist ein Querschnittsthema für die Analyse polizeilicher Arbeitsfelder, eine bedeutungstragende Kategorie, die an verschiedenen Punkten und in verschiedenen Arbeitsprozessen immer wieder (und anders) als diskriminierungsrelevant auftauchen kann.

Analog der Reihenfolge der Tätigkeitsfelder in Kap. 4 entwickeln wir im Folgenden die Risikokonstellationen für den Einsatz- und Streifendienst (5.1), für die Ermittlung (5.2) und schließlich für die Bereitschaftspolizei (5.3).

## **5.1 Risikokonstellationen für Diskriminierung im Einsatz- und Streifendienst (Bergmann)**

Ziel des folgenden Abschnitts ist die Bestimmung von Diskriminierungsrisiken in der Arbeit des Einsatz- und Streifendienstes (ESD). Aufbauend auf der Analyse der Feldlogik dieses Arbeitsbereiches (Kap. 4.1), werden Risikomomente als Konstellationen verdeutlicht. Dies bedeutet, dass ihr Auftauchen in Zusammenhang mit denjenigen Herausforderungen und Problemlösungspraktiken gebracht wird, die für dieses Arbeitsfeld typisch und funktional notwendig sind. Solche Problemlösungsmuster tauchen im Prozess sowohl verfahrens- als auch interaktionsförmig auf sowie in verschiedenen Graden der Kopplung dieser beiden Formen. Die Darstellung dieser Zusammenhänge dient einer genauen Verortung der Risiken im Prozess. Risiken werden also anhand von Beispielfällen verdeutlicht, die typische, institutionalisierte (und nicht zufällige) Muster für das Vorgehen in diesem Bereich aufweisen und die unterschiedliche Praxisformen annehmen.

Sechs typische Risikokonstellationen des ESD werden im Folgenden dargestellt: Verdachtschöpfung unter Nutzung polizeilicher Datensysteme (1), Gefahrenbewertung anhand von verfahrensförmigen Personentriggern (2), Gefahrenbewertung anhand von informellen Glaubwürdigkeitseinschätzungen (3), Kontaktgestaltung bei antizipiertem Autoritätsverlust (4), Lagebeurteilung unter Nutzung ethnischer Kategorien (5), Selektion und Verdachtsschöpfung an „Kriminalitätsbrennpunkten“ (6).

## **Risikokonstellation 1**

### **Verdachtsschöpfung unter Nutzung polizeilicher Datensysteme**

#### **Diskriminierungsrisiko:**

#### **Pauschalisierende Verdachtsschöpfung, übermäßige Ausnutzung des Ermessensspielraums bei Kontrollaktivitäten**

Bei der Arbeit im ESD sind Datenbankeinträge eine zentrale Orientierungsdimension polizeilichen Handelns. Abrufe von Daten aus Auskunftssystemen gehören sowohl in der Einsatzvergabe, bei der Einsatzvorbereitung als auch bei der Einsatzbewältigung und in der Interaktion vor Ort zur Routine.

Die Datenbankeinträge bestehen aus personenbezogenen Auskünften, die sich in verschiedenen polizeilichen und behördlichen Informationssystemen befinden und die über ein Informationsportal des polizeilichen Intranets verfügbar sind. Vor allem Informationen aus „POLAS“ (POLizeiAuskunftsSystem), dem Fahndungssystem der Deutschen Polizei, werden bevorzugt abgerufen. Hier sind neben Namen, Herkunfts- und Adressdaten sowie Falldaten zu Straftaten und Strafverfahren (u.a. Verfahrensort, Strafmaß, Strafform, Inhaftierungsort) auch personenbezogene Hinweise hinterlegt - etwa Bandenzugehörigkeiten („Rocker“), Hinweise auf die psychische Gesundheit („psychisch krank“), politische Motive („links-, rechtsmotiviert“), äußere Identifikationsmerkmale (körpergebundene Merkmale wie Größe, Auffälligkeiten wie Tattoo am Arm) oder weitere Eigenheiten, die im kommunikativen Umgang von Bedeutung sein könnten („BtM-Konsument“, „Freitodgefährde“).<sup>71</sup>

Diese bereitgestellten Informationen sind Produkte institutionalisierter und verfahrensförmiger Kategorisierungsarbeit in der Organisation (vgl. Beek et al. 2023). Sie haben vor allem eine prädiktive Funktion, das heißt, sie sollen die Prognose- und Präventionsfähigkeit der Beamt\*innen stützen. Sie werden genutzt, um herauszufinden, ob jemand, mit dem oder der eine einsatzbezogene Begegnung bevorsteht, eine polizeibezogene ‚Vorgeschichte‘ hat. Falls eine solche Vorgeschichte existiert, das heißt falls jemand polizeibekannt ist, lässt dies u.a. auf die Verdächtigkeit oder die Gefährlichkeit einer Person („Widerstand“, „bewaffnet“, „gewalttätig“) schließen.

Datenbankeinträge tragen durch diese Art von Hinweisen dazu bei, vor Einsatzbeginn einen möglichst hohen Grad an Eindeutigkeit herzustellen, indem Erwartbares aus ihnen abgeleitet wird. Sie helfen bei der Lagebeurteilung und leisten einen Beitrag, Situationen zu antizipieren sowie Risiken einschätzen. Sie können zudem dazu beitragen, Ressourcen effizienter einzusetzen (bspw. durch abrufbare Adressen/Namen von Zeug\*innen oder durch angezeigte Deliktfelder, die als Hinweise auf Richtung und Umfang des erforderlichen Personaleinsatzes genutzt werden können). Sie werden zudem als Entscheidungshilfen in Situationen genutzt, in denen

---

<sup>71</sup> POLAS bietet weiterhin die Möglichkeit, Auskünfte aus dem Schengener Informationssystem (SIS) oder dem Melderegister einzuholen sowie Direktanfragen an das Zentrale Verkehrsinformationssystem (ZEVIS), und an das Ausländerzentralregister (AZR) zu stellen.

ein Umgang mit Ermessensspielräumen erforderlich ist (vgl. Buvik 2016; Ruch 2017, 339; Brayne 2021).

Auch im Rahmen von Streifenfahrten gehört es zur Routine, etwa bei Fahrzeugkontrollen, Datenbankeinträge abzurufen und in der Situation zu nutzen. Die beiden folgenden Fälle von Verkehrskontrollen verdeutlichen, dass Einträge in der polizeilichen Datenbank hier die Glaubwürdigkeit von Personen zweifelhaft werden lassen können. Liegt dagegen ein Eintrag nicht vor, sind ihre Aussagen vertrauenswürdiger.

Ein Fahrzeug mit defektem Rücklicht biegt an einer Kreuzung ab. Der Fahrer wird gestoppt und auf einem Supermarktparkplatz kontrolliert. Der etwa 30-35-jährige Mann gibt an, auf dem Weg zur Arbeit zu sein und dass er bereits eine Ersatzbirne für das defekte Rücklicht gekauft habe. Er händigt seine Papiere aus, soll aussteigen und sein Warndreieck/Erste-Hilfe-Koffer zeigen. Die Beamtin geht den Kontroll-Aktivitäten nach. Währenddessen fragt ihr Kollege per Handy Datenbanken ab und findet heraus, dass der Fahrer vor drei Jahren wegen eines BTM-Verstoßes verurteilt worden ist. Dies hat Folgen: Der Mann wird gefragt, ob er irgendwelche Drogen oder Mittel zu sich genommen habe, was dieser sofort und entschieden verneint. Bei einer anschließenden Kontrolle der Pupillen und des Gleichgewichtsinns zeigt der Mann keine Auffälligkeiten. Der Beamte teilt mit, dass er dennoch sicher gehen wolle, ob er mit einem Drogentest einverstanden sei. Der Mann willigt ein und nach einem Urintest, der sich lange hinzieht, aber negativ ausfällt, kann er später weiterfahren. (Protokoll C\_Stadt\_, Pos. 92-93)

In diesem Fall einer Fahrzeugkontrolle geht der kontrollierende Polizeibeamte offenbar vor allem auf Grund eines POLAS-Eintrages dem Verdacht des Drogenkonsums nach. Der vorhandene Eintrag über ein BTM-Vergehen macht die Beteuerung des Fahrers, dass er nichts konsumiert habe, zweifelhaft. Auch eine Sichtkontrolle von Körpersymptomen für Drogenkonsum, die keine Hinweise ergibt, bringt den Beamten nicht von seinem Verdacht ab. Zwar muss ein solcher Datenbankeintrag nicht zwangsläufig den Ausschlag geben, um Kontrollaktivitäten zu intensivieren, er nährt und verfestigt aber den Verdacht. Dies wird an einem gegenteiligen Fallverlauf deutlich, in dem von Drogentests abgesehen wird:

Ein älteres Fahrzeug, bei dem nur ein Rücklicht funktioniert, wird verfolgt und gestoppt. Während der Verfolgungsfahrt wird per Handyabfrage bereits das Kennzeichen überprüft sowie die Person des Halters – es gibt keine Einträge, weder in PAPI, noch in POLAS. Auf einem Parkplatz stoppen die Fahrzeuge und die Kontrollroutine nimmt ihren Lauf. Im Wagen sitzen zwei junge Männer und eine junge Frau, die von einem Rummelplatz kommen. Die üblichen Kontrollen werden durchgeführt, der Fahrer wird gefragt, ob er getrunken habe oder ob er Drogen konsumiert habe. Er verneint dies. Ihm wird in die Augen geleuchtet, es gibt keine Auffälligkeit. Er muss nicht pusten und auch keinen Drogentest absolvieren. Nach einer Ermahnung wegen eines fehlenden Erste-Hilfe-Koffers dürfen die Leute weiterfahren. (Protokoll ESD\_BAB A\_Stadt, Pos. 295)

Auch in diesem Fall handelt es sich um eine nächtliche Fahrzeugkontrolle, bei der routinemäßig dem Verdacht des Konsums von Alkohol oder Drogen nachgegangen wird. Dem Verdacht wird allerdings nicht mit der gleichen Intensität nachgegangen wie im Kontrollfall davor, was darauf zurückzuführen ist, dass zu den betroffenen Personen keine Einträge in den Datenbanken vorhanden sind. Somit liegt die Schlussfolgerung nahe, dass die Glaubwürdigkeit einer Person durch eine Kategorisierung als „polizeibekannt“ und/oder „vorbestraft“ leidet. Diese Bewertung einer Person hinsichtlich ihrer Motivation, die Wahrheit zu sagen, basiert auch auf dem

Vorhandensein eines Eintrages in POLAS, welcher als Zugehörigkeitsmarker zur Kategorie der nicht-glaubwürdigen Personen fungiert. Vorhandene Informationen über vergangene Kontakte zur Polizei oder Einträge im Strafregister machen also misstrauisch, sie legen die Vermutung nahe, dass eine Intensivierung von Kontrollen zu einem ‚Treffer‘ führen könnten. Ein Eintrag wirkt situativ-verdachtsverstärkend.

Dies hat zur Folge, dass gegenüber der verdächtigten Person eine vergleichsweise vergrößerte Eingriffsintensität bzw. ein umfangreicheres Maßnahmenbündel zur Anwendung kommt, auch wenn keine tatsachenbasierten Indizien für Fehlverhalten vorliegen. Es handelt sich dann um eine nicht-sachbezogene und pauschalisierende Nutzung der Datenbank-Information. Mit der Kategorie der Polizeibekanntheit geht die negative Assoziation ‚unglaubwürdig, potenziell abweichend‘ einher. Eine für Verdächtige belastende Ungleichverteilung von polizeilichen Maßnahmen gegenüber Personen ohne Eintrag ist die Folge (Einschränkung der Bewegungs- und Handlungsfreiheit, potenziell stigmatisierende Kontrollprozedur in der Öffentlichkeit, vgl. Fährmann et al. 2023, 18). Das Risiko für Handlungen mit diskriminierender Wirkung liegt somit im Umgang mit polizeilichen Daten.

Einträge in Datenbanken wie POLAS erhöhen grundsätzlich die polizeiliche Aufmerksamkeit und tragen dazu bei, Kontrollmaßnahmen zu intensivieren. Sie gelten als geprüftes, valides Hinweis-Wissen über Personen und haben daher eine hohe Bedeutung für die Verdachtskonstruktion (vgl. Creemers/Guagnin 2014, 243). Sie sind auch im Rahmen der weiteren, hier aufgeführten Risikokonstellationen für Diskriminierung ein relevanter Faktor. Durch Anlage und Verwendung von Datenbankeinträgen als Hinweise wird die Welt zweigeteilt in diejenigen, die polizeilich bekannt sind und die, die es nicht sind. Die Gefahr liegt in der Pauschalisierung des Verdachts. Die Relevanz dieses Risikos, das auch im Zusammenhang mit den weiteren, hier im Folgenden aufgeführten Risikokonstellationen immer wieder auftaucht, wird durch den aktuellen Bericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte bestätigt, der die polizeiliche Datenverarbeitung mit Blick auf ethnische Kategorisierungen problematisiert (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2023). Hier wird deutlich gemacht, dass bspw. INPOL-Kategorien zur Erfassung ethnischer Zugehörigkeiten oder phänotypischer Merkmale dazu beitragen können, Stereotype zu reproduzieren (vgl. a.a.O., 5 f.).

Zu dieser Konstellation ist noch genauer zu erforschen, wie die Daten (verfahrensförmig) zustande kommen und wie damit situativ umgegangen wird. Festgehalten werden kann jedoch, dass es sich bei dieser Konstellation um eine enge Kopplung von verfahrensförmiger Kategorisierung und interaktionsbasierter Kontrollpraxis handelt. Denn die Erwartungsbildung vor- und während der Begegnungen mit Bürger\*innen vor Ort, das heißt die Herausforderungen der Lagebeurteilung, der Situationsdeutung und der Glaubwürdigkeitseinschätzung werden durch routinierte Verwendung formaler<sup>72</sup>, verfahrensförmig hergestellter Kategorisierungen im Medium elektronischer Datenbankeinträge gelöst.

---

<sup>72</sup> Unter formalen Kategorien werden Typisierungen verstanden, die als objektivierte Wissensbestände Eingang in die offizielle, organisationsöffentliche (schriftliche und mündliche) Kommunikations- und Dokumentationspraxis der Organisation gefunden haben. Sie lassen sich auf organisationale Regularien (bspw. schriftliche Anweisungen), Standards/Routinen der Informationsübertragung sowie Vorgaben in Datenbanken, Formularen und Programme zurückführen.

Die Risikokonstellation 1 liegt in der Nutzung polizeilicher Datensysteme. Verdachtsschöpfende Verwendungen von Datenbankeinträgen sind als Orientierungspunkte nützlich, um Ermessensspielräume bspw. in Kontrollsituationen zu begrenzen oder zu erweitern. Sie führen aber auch zu diskriminierenden, weil pauschalisierenden Verdächtigungen gegenüber von als „polizeibekannt“ kategorisierten Personen bzw. zu übermäßigen Ausweitungen von Kontrollen. Das organisationsförmig konstruierte Unterscheidungskriterium des POLAS-Eintrags, das sich auf diese Art in organisatorische Routinen einschreibt und mit der Eigenschaftszuschreibung „unglaublich“ einhergeht, kann somit als institutionalisierter Risikofaktor für Diskriminierung betrachtet werden.

### **Risikokonstellation 2**

#### **Gefahrenbewertung anhand von verfahrensförmig erzeugten Personentriggern**

##### **Diskriminierungsrisiko:**

**Fehlende Lageanpassung, Reduktion von Artikulationsmöglichkeiten von Bürger\*innen, Zuschreibung von Unglaubwürdigkeit, Stigmatisierung**

Bei der Einsatzvergabe durch die Leitstelle werden Informationen gefiltert, bewertet, zusammengefasst, vorgegebenen Typen zugeordnet und in das Einsatzprotokoll eingetragen. Diese verfahrensförmig organisierten Tätigkeiten sind notwendig, um die eingesetzten Teams aus dem ESD mit einsatzrelevanten Informationen auszustatten, um sie u.a. auf Gefahren hinzuweisen und um das Geschehen zu dokumentieren (vgl. Kap. 4.1.1.2).

In diesem Verfahren werden verschiedene Arten von Kategorien genutzt. Bspw. werden Einsätze nach Dringlichkeit und strafrechtlicher Bedeutung bewertet („Priorität 1“, „Körperverletzung“) und Personen werden hinsichtlich ihrer Funktionsrollen sowie Eigenschaften bestimmt („Meldender“, „Täter“, „Opfer“, „verwirrt“, „flüchtig“).

Hierbei hat nicht jede Kategorie dasselbe Gewicht und dieselbe Wirkung. So löst etwa ein „einfacher Verkehrsunfall“ ohne verletzte Personen weniger Koordinationsaufwand und bei hohem Notrufaufkommen eine geringere Bearbeitungsgeschwindigkeit aus als ein dringlicher Notfall. Insbesondere formale Kategorien, die eine hohe strafrechtliche Relevanz von Ereignissen und eine ausgeprägte Gefährlichkeitseinschätzung von Personen implizieren, absorbieren dagegen mehr Aufmerksamkeit.

Die zweite Risikokonstellation für Diskriminierung im ESD verdeutlicht, wie dadurch Handlungsoptionen und Kommunikationsräume eingeengt werden.

Einsatz wegen einer per Funk übermittelten Bedrohung am späten Abend. Ein Mann hatte sich zuvor per Notruf gemeldet und berichtet, dass er von einem Nachbarn mit dem Messer bedroht werde. Das Opfer kennt den potenziellen Täter und hat diesen namentlich benannt. Zwei Funkstreifenwagen werden losgeschickt. Der Angreifer ist aus vorherigen Einsätzen (polizei)bekannt, es gibt zudem POLAS-Einträge über ihn: Er ist vorbestraft und gilt als „psychisch krank“. „Super 061er, fast schon 122“<sup>73</sup>, so der Kommentar des Streifenbeamten bei der Anfahrt. Bei der Fahrt zum Einsatzort erfahre ich zudem, dass dieser einen sozialen Brennpunkt darstellt, denn es handelt sich um ein Wohngebäude in einer Gegend, in der es häufiger zu Einsätzen kommt. Nach Ankunft an der gemeldeten Adresse, der zweite Streifenwagen trifft zeitgleich ein, laufen die Einsatzkräfte durch den offenen Hauseingang ins Treppenhaus, dabei wird die Haustür mit der Fußmatte offengehalten. Im Treppenhaus treffen sie auf einen erregten Mann, der sich als der Meldende und als Opfer der Bedrohung vorstellt. Er sei von einem ihm bekannten anderen Mieter bedrängt und mit einem Messer bedroht worden. Ein zweiter Mann, der von oben aus dem Treppenhaus des Hochhauses hinzukommt, ist offenbar der potenzielle Täter, beide Personen werden von den Streifenteams getrennt und befragt. Der Hinzugekommene wird ohne Gruß und rüde angesprochen, was denn schon wieder los sei. Der Angesprochene stellt sich selbst ebenfalls als Opfer dar, er habe sich nur gegen die Aggression des anderen Mannes verteidigen wollen. Er redet sehr schnell, ist aufgeregt und aufdringlich, tritt sehr dicht an den Polizeibeamten heran, unterbricht diesen bei der Anrede. Der Beamte drängt den Mann daraufhin zurück, brüllt ihn an, dabei duzt er ihn („jetzt sei mal ruhig, ich spreche“). Der Mann scheint eingeschüchtert und wird dazu gebracht, sein Messer abzugeben, was er schließlich auch macht, es wird aus seiner Wohnung geholt. (Protokoll ESD A\_Stadt, Pos. 157)

Vor Einsatzbeginn werden die zum Einsatzort entsandten Streifenteams von der Leitzentrale (in Form eines Ausdrucks des Einsatzprotokolls) mit einer stichwortartigen Zusammenfassung der Aussagen des Meldenden (des potenziellen Opfers) sowie mit den (zum Teil in Großbuchstaben verschriftlichten) Stichworten „Bedrohung, TvO“ (Täter vor Ort), „BEWAFFNET“, „WIDERSTAND“, „psychisch krank“ versorgt, um sich orientieren zu können. Bei der Anfahrt eröffnet sich dann der Raum um sich, hierauf gestützt, auf die Einsatzsituation einzustellen, das heißt, um sich individuell abzusprechen und vorzubereiten oder um vorgegebene Kategorien informell zu kommentieren bzw. ggf. mit eigenen Erfahrungen oder Erkenntnissen zu ergänzen.

Im genannten Beispiel zeigt sich in dieser Hinsicht, dass die formal vorgegebene Kategorisierung des mutmaßlichen Täters als „psychisch krank“ auf Grund vergangener Einsatzerfahrungen eines Streifenbeamten mit der verdächtigen Person bestätigt und informell verstärkt wird („Super 061er, fast schon 122“), zudem erfolgt ergänzend eine Kategorisierung des Einsatzortes als sozialer Brennpunkt. Dort hatte es zuvor bereits andere Einsätze wegen Streitigkeiten gegeben, was die Erwartung einer Konfliktlage bestärkt. Darüber hinaus wird deutlich, dass die bei der Einsatzübergabe übermittelten Stichworte und Kategorisierungen offenbar ausreichen, um sich der Einsatzsituation zu stellen, denn es gibt keine Nachfragen oder Anforderungen weiterer Zusatzinformationen zur Einsatzlage an. Die bis zu diesem Zeitpunkt bekannten Kategorien – Bedrohungssituation, Messer, vorbestrafte Person, psychisch krank und gewalttätig – lassen

---

<sup>73</sup> Die Funkcode-Ziffern sind fiktiv, die „061“ steht für „Verrückter“. Mit der Verdopplung der Ziffer „061“ auf „122“ verdeutlicht der eingesetzte Beamte, dass er die einsatzauslösende Person als ganz besonders „verrückt“ einschätzt.

Unsicherheiten gar nicht erst aufkommen. Sie führen zu der Annahme einer besonderen Bedrohungslage, bzw. zu einer Einsatzmeldung, die aus sich selbst ausreichend handlungsorientierend wirkt, noch bevor es zur Kontaktaufnahme am Einsatzort kommt.

Der Ablauf vor Ort ist damit vorgezeichnet. Maßnahmen zur Herstellung von Sicherheit erscheinen gegenüber Sammlungstätigkeiten dringlicher. Demzufolge ist die dargestellte Kontaktpraxis davon geprägt, Kontrolle durch Inszenierung von Autorität und Stärke herzustellen. Da unter der Annahme gewalttätigen Konflikthandelns eingegriffen wird, kommt es zunächst zum Aufbau von Revierkontrolle durch Trennung der am vermuteten Streit beteiligten Personen. Im Anschluss entwickelt sich das Verhalten gegenüber der verdächtigen Person, die sich nicht aktiv in einer Streitigkeit befand, sondern dazu gekommen war, zu einer verbalen (Anbrüllen, Duzen) und körperlichen (Wegschubsen) Machtdemonstration. Diese Form der Ansprache, das Auftreten und die Gesprächsführung als Komponenten der Einsatzbewältigung bringen Dominanz, Durchsetzungswillen und Überlegenheit zum Ausdruck. Der Ansprechpartner soll zum Schweigen gebracht werden, was auch gelingt („Tone-Policing“, Camp et al. 2021). Die Einsatzkräfte verschaffen sich „Respekt durch Härte“ (Schmidt 2022, 173). Zugriffs- und Lenkungsversuche in der Situation erfolgen nicht etwa durch Befragung zum Sachverhalt (oder durch eine dialogorientierte Gesprächsführung), sondern man spielt sofort die Karte der Autorität aus. Somit bestätigt sich hier die Erkenntnis, dass eine Demonstration von Machtüberlegenheit immer dort besonders deutlich zum Tragen kommt, „wo eine ungewisse, als bedrohlich empfundene Situation“ (Sofsky/Paris 1991, 173) wahrgenommen wird.

In der geschilderten Einsatzsituation führt das Kontaktverhalten aus polizeilicher Sicht vordergründig zum Erfolg: Niemandem ist etwas passiert, die verdächtige Person zeigt sich eingeschüchtert, eine Waffe wird abgenommen, die Situation wird „gelöst“. Aber es wird auf Basis einer Lagebeschreibung agiert, die nicht mehr ganz zutreffend ist. Der angetroffene Verdächtige ist nicht bewaffnet und eine akute Auseinandersetzung liegt nicht mehr vor. Dennoch wird konsequent durchgegriffen, der potenzielle Täter wird nicht befragt. Die durch den erhöhten Zeit- und Erfolgsdruck sowie durch den naheliegenden affektuellen Druck ausgelöste, konsequente Handlungsweise führt also dazu, dass die Einsatzkräfte vor Ort nicht mehr genau hingucken. Eine Überprüfung der Lage vor Ort findet kaum statt. Hierdurch verschließen sich Optionen. Es geht die Flexibilität verloren, um Spielräume zu nutzen, die die Lage eigentlich bereithält. Die Art der Einsatzkommunikation weist mehrere diskriminierende Elemente auf:

(a) Es kommt zu einer Reduktion der Artikulationsmöglichkeiten des Verdächtigen. Denn allein durch den erhöhten Personaleinsatz (die Quantität des Auftretens) und durch die erzielte Außenwirkung (öffentliche Demonstration von Macht und Stärke) wird das Spektrum an alternativen Interaktions- und Reaktionsmöglichkeiten eingeschränkt. Darüber hinaus unterbleibt der Versuch, vor Ort weitere Informationen zum Vorfall zu sammeln, wodurch die Tatversion des mutmaßlichen Opfers als glaubhaftere Aussage bewertet wird als die Version des potenziellen Täters.

(b) Vergeblichkeitserfahrungen: Der verdächtigen Person gegenüber wird kaum Raum zur Teilnahme an der Situation gegeben, er kommt nicht zu Wort, kann nicht darlegen, wie er den Konflikt erlebt hat. Die Beamten degradieren den Mann zum bloßen Objekt der Gewaltanwendung.

(c) Die auf diese Weise hervorgerufene Vergeblichkeitserfahrung auf Seiten des Beschuldigten in seinem Bemühen, sich zur Sache zu äußern, verstärkt mit einiger Wahrscheinlichkeit dessen ablehnende Haltung gegenüber der Polizei und steigert somit das Eskalations- und Diskriminierungsrisiko auch für mögliche weitere Einsätze in der Zukunft.

(d) Durch die vermittelte Erfahrung der Machtlosigkeit entsteht die Gefahr der Kooperationsverweigerung von Seiten des Betroffenen und es steigt die Wahrscheinlichkeit, dass im Zusammenhang mit künftigen möglichen Einsatzfällen dessen Aussagebereitschaft sinkt.

(e) Das gezeigte autoritäre Auftreten der Polizei in der Öffentlichkeit birgt zudem das Risiko, die Legitimität polizeilichen Handelns zu gefährden, denn die Wahrnehmung polizeilicher Legitimität hängt auch davon ab, inwieweit sich mit dem Vorgehen von Polizeikräften identifiziert werden kann und inwieweit die Anwendung von Gewalt nachvollziehbar ist (vgl. Waddington et al. 2017; Abdul-Rahman 2022).

Anhand dieser Merkmale wird deutlich, dass in der geschilderten Einsatzsituation Diskriminierung stattgefunden hat. Die Art der polizeilichen Zuwendung reduziert das Leistungsspektrum gegenüber dem Betroffenen: Ihm wird kein Gehör geschenkt. Ein dominantes und kompromissloses Auftreten ist in manchen akuten Gefahrensituationen sicherlich alternativlos und gegenüber aktuell gewaltbereiten Personen sind Nachteile für diese in der Interaktion grundsätzlich in Kauf zu nehmen. Im o.g. Fall, in dem der Verdächtige sich ohne sichtbare Bedrohung im Treppenhaus befand, war dies aber nicht gegeben. Das Risiko für Diskriminierung liegt darin, dass die Einsatztaktik beim Umgang mit bestimmten Personengruppen (Bewaffnete, Gewalttätige, Psychisch Kranke) zu sehr von Gefahrenhinweisen getriggert ist und Spielräume des Handelns daher nicht genutzt werden.

Eine alternative Möglichkeit der Verknüpfung einer Situationskategorisierung mit dem Einsatzhandeln im Fall einer Bedrohung illustriert der folgende Protokolleintrag.

Nach einem Notfall-Anruf eines Kneipenwirtes, der zwei Personen meldet, die einen anderen Gast provoziert und bedroht hätten, wird ein Einsatz wegen einer Bedrohung ausgerufen. Zwei Streifenwagen fahren mit Blaulicht zum Einsatzort in der Innenstadt. Dort stehen zwei Männer vor der Kneipe, einer der beiden ist sichtlich betrunken. Eine dritte Person, offenbar der Meldende, steht bei ihnen. Einer der hinzugekommenen Beamten begrüßt die Männer mit einem „Guten Abend“ und fragt, was passiert sei. Hierbei bleibt er zwar auf Distanz, er spricht aber langsam und strahlt Ruhe aus. Der Angestellte der Kneipe erzählt, dass die beiden Männer im Gastraum provoziert hätten, eine Schlägerei anzetteln wollten, er hätte sie daraufhin hinausgeworfen. Der eine der beiden Männer leugnet schwach, der andere lallt nur. Ein weiterer Beamter geht daraufhin mit dem Wirt in die Kneipe, um das mutmaßliche Opfer der Aggression zu befragen, die restlichen Einsatzkräfte warten bei den beiden Männern. Diese versuchen weiter, sich gegenüber den Beamtinnen und Beamten zu rechtfertigen. (Protokoll ESD A\_Stadt, Pos. 150)

In diesem Fall eines wie oben ebenfalls als „Bedrohung, TvO“ bestimmten Einsatzes fehlen im Vergleich zum o.g. geschilderten Fall einige der diesen tragenden, kategorialen Komponenten als Deutungs- und Handlungsvoraussetzungen: Die Bewaffnung der mutmaßlichen Täter, ihre Polizeibekanntheit und die Eigenschaft der psychischen Erkrankung. Diese Kategorien werden bei der Einsatzübergabe nicht genannt. Das Fehlen dieser Komponenten trägt zu einer weniger stark ausgeprägten Gefahreneinschätzung bei. Das Kontaktverhalten ist weniger dominant als im o.g. Vergleichsfall und im Unterschied zum zuvor beschriebenen Bedrohungs-Einsatz wird

ein anderer Kommunikationsstil gepflegt: Die Einsatzkräfte werden nicht laut, sie betonen weniger stark ihre Autorität, die potenziellen Täter werden sogar begrüßt („guten Abend“). Dieser Zusammenhang zwischen variierenden Kategorisierungen und darauf ausgerichteter Kontaktgestaltung stellt zwar keinen zwangsläufigen oder quasi automatischen Ablauf dar, der sich in jeder Situation stets vollziehen muss. Das heißt, Bewertungssituationen, die auf Kategorienkombinationen aufbauen, können auch alternative Verlaufsformen annehmen, da sie stets sozial zur Entfaltung gebracht werden müssen. Es handelt sich in den aufgeführten Fällen aber um typische Praxismuster der Gefahrenbewertung, daher ist ihr Auftreten in dieser oder einer ähnlichen Form wahrscheinlich.

Interaktive soziale Kontrolle wird bei ihrer Ausübung im Einsatz, so lautet daher eine Schlussfolgerung, maßgeblich von kategorialen Zuschreibungen im Verfahren der Einsatzvergabe geprägt. Wenn eine Einsatzsituation als Bedrohung durch eine „gefährliche“, „bewaffnete“, „polizeibekannte“ und „psychisch kranke“ Person antizipiert wird, ist dieser gegenüber die Erwartung einer gering ausgeprägten Kooperationsbereitschaft oder -fähigkeit wahrscheinlicher als gegenüber einer Person, der diese Attribute fehlen (vgl. Gillooly 2020). Diese Attribuierung schließt daher die Form einer Kontrollstrategie durch Dialogorientiertheit eher aus, sie stuft die Relevanz von Sammlungstätigkeiten herab und legt eine Priorisierung des Ziels der Gefahrenabwehr nahe, das in eher in Form einer machtorientierten und dominanteren Art der Einsatzbewältigung erreicht werden soll.

Die demonstrierte Form der Einsatzkommunikationen ist somit als interaktive Fortführung verfahrensförmig generierter Kategorien-Zuweisungen vor Einsatzbeginn interpretierbar. Es herrscht hier eine enge und einseitige Kopplung zwischen Verfahren und Interaktion. Aktivitäten zur Lageanpassung wird eine geringe Bedeutung zugemessen. Das bedeutet, dass die Einsatz-Interaktion von den erwartungsbildenden Kategorien aus dem vorgeschalteten Verfahren überdeterminiert ist. Die Konstruktion der Einsatzstory erfordert in diesem Fall kaum kreative Eingriffe. Ein erwartungsoffenes Vorgehen in der Einsatzsituation, die Sammlung von Informationen bspw. durch Befragung, entfällt weitestgehend, das Urteil über den potenziellen Täter steht vor Situationseintritt fest. Diskriminierung entsteht hier in Form einer institutionalisierten Routinehaltung, die das Spektrum an möglichen, professionellen Handlungsoptionen verengt (vgl. Schreyögg 2013; Dossall 2018). Im Arbeitsprozess lassen sich somit Risikopotenziale an den Punkten der Verknüpfung zwischen verfahrensförmiger Einsatzvergabe mit interaktiver Einsatzbewältigung lokalisieren.

Die Risikokonstellation 2 liegt in einer fehlenden Lageanpassung als Folge der Gefahrenbewertung einer Einsatzsituation anhand von verfahrensförmigen Personentriggern. Diese Bewertung erfolgt mit Hilfe standardisierter Kategorien, die die Gefährlichkeit, die von der verdächtigten Person ausgeht, fokussieren. Bei Anhäufung mehrerer dieser Trigger („gewalttätig“, „bewaffnet“, „Widerstand“, „psychisch krank“) wird bereits vor der Kontaktaufnahme durch Streifenbeamt\*innen eine Situation der Verdachtsschöpfung generiert, die diesen Verdacht irreversibel macht. Dadurch wird das Spektrum an alternativen Wahrnehmungs- und Handlungsoptionen verengt, eine Lageanpassung wird erschwert. Das Kontaktverhalten ist durch Kumulation von Gefahrentriggern auf Kontrolle durch Dominanz und Machtdemonstration ausgerichtet, was zu einer Diskriminierung u.a. durch Reduktion von Artikulationsmöglichkeiten und durch Zuschreibung von Unglaubwürdigkeit führen kann.

### **Risikokonstellation 3**

#### **Gefahrenbewertung anhand von informellen Glaubwürdigkeitseinschätzungen**

##### **Diskriminierungsrisiko:**

##### **Rückschluss von Personenbewertungen auf Situationen, Verzögerung/Verminderung polizeilicher Leistungen**

Wie in der zweiten Risikokonstellation geht es auch in der dritten Konstellation darum, die Aufgabe der Gefahrenbewertung in einem Bedrohungsfall zu lösen. Diese Bewertung findet im Anschluss an die Einsatzvergabe auch bei Lagebesprechungen (im Rahmen der Einsatzvorbereitung) in der zuständigen Polizeistation statt, wo bevorstehende Einsätze auf Basis lokaler Revierkenntnisse und Erfahrungen vorbereitet werden. Die Vorbereitung basiert auch auf informellen Glaubwürdigkeitseinschätzungen von Personen und kann zu einer Verzögerung der polizeilichen Leistungserbringung führen:

Bei einer Lagebesprechung zu Schichtbeginn wird um eine Entscheidung gerungen, den bevorstehenden Einsatz betreffend. Anlass ist eine Anzeige durch einen Anrufer. Dieser, ein polizeibekannter, das heißt vorbestrafter und auch persönlich aus Einsätzen bekannter Mann, hatte sich im Verlauf der Vorschicht telefonisch gemeldet und mitgeteilt, er werde von seinem Ex-Freund bedroht und wolle ihn anzeigen. Dieser Ex-Freund habe illegale Waffen in seiner Wohnung. Beamt\*innen aus der Vorschicht hatten aus diesem Anlass kurz vor Schichtwechsel eine Strafanzeige gestellt, die staatsanwaltschaftliche Anordnung einer Durchsuchung liegt nun vor und soll durchgeführt werden. Die Beamt\*innen, darunter der DSL und der Wachhabende, diskutieren darüber, wie ernst die Situation zu nehmen ist und wie bei der Durchsuchung vorgegangen werden sollte: Sollen externe Kräfte zur Unterstützung hinzugezogen werden oder reichen zwei Streifenteams aus? Soll man sofort hinfahren

oder noch warten, bis der Mann ins Bett gegangen ist (Es ist später Abend, doch ein Streifenwagen meldet, es sei noch Licht in der Wohnung)? Wie groß ist die Gefahr, mit welcher Bewaffnung des mutmaßlichen Täters ist zu rechnen? Anlass der Diskussion ist eine Bewertung der Person des Meldenden: Der Anrufer wird als wenig glaubhaft eingeschätzt, denn er ist vorbestraft und ein „alter Kunde“. Die Beamtin, die über ihn berichtet, stuft ihn aber als „harmlos“ ein, niemand, von dem Gewalttätigkeit zu erwarten wäre, und daher niemand, den man bedrohen würde. Sie kann sich daher nur schwer vorstellen, dass der Ex-Freund des mutmaßlichen Bedrohungsoffiziers diesen wirklich mit einer Waffe bedroht habe. Der Mann, gegen den nichts vorliegt, habe seinen Freund aus der Wohnung geworfen. Die Beamtin vermutet einen Beziehungsstreit, in dem der geschasste Mann seinem Ex mit dieser Anzeige eins auswischen möchte. Es ist also aus Sicht der Beamt\*innen zweifelhaft, ob die angezeigte Person für den Anrufer wirklich gefährlich ist und den Meldenden bedroht. Das Team entscheidet sich schließlich dafür, mit zwei Streifenwagen zur Wohnung zu fahren, um sie zu durchsuchen. Später finden die Beamt\*innen dort Waffen, für die keine Waffenbescheinigung erforderlich ist. (Protokoll ESD A\_Stadt, Pos. 495)

Die Gefährlichkeitseinschätzung der Situation wird in diesem Beispiel durch die informelle Kategorisierung (des Anzeigenden) bei der Einsatz- oder Lagebesprechung relativiert. Lokale Kenntnisse sind in diesem Rahmen von Vorteil, da sie Informationen aus der Leitstelle ergänzen und noch konkreter auf mögliche Gefahren hinweisen. Die meldende Person wird als wenig glaubwürdig etikettiert, ihr Opferstatus wird relativiert. Dies führt zu der Annahme, dass keine akute Gefährdung für das potenzielle Opfer der Bedrohung vorliegt, obwohl von Seiten der Leitstelle eine Bedrohung mit Waffen mitgeteilt worden ist und obwohl der Staatsanwalt eine Hausdurchsuchung genehmigt hatte.

Grundlage dafür ist, dass die meldende Person Einsatzkräften persönlich bekannt ist. Sie gilt auf Basis des bisherigen Umgangs als „harmlos“. Es scheint unwahrscheinlich, dass der Anrufer zum Opfer einer Gewalttat durch seinen ehemaligen Freund wird. Der Mann ist zudem vorbestraft, es liegen Datenbankeinträge vor („polizei bekannt“), was sicherlich ebenfalls an seiner Glaubwürdigkeit zweifeln lässt. Ihm wird unterstellt, dass er sich die Bedrohung nur ausgedacht hat, um sich an seinem Ex zu rächen. Aus diesem Grund wird auf eine Anforderung personeller Unterstützung verzichtet, der Beginn des Einsatzes wird auf später verschoben.

Dieser Fall zeigt, dass persönliche Bekanntschaft und darauf basierende Glaubwürdigkeitseinschätzungen von Personen die zuvor ins Spiel gebrachten (formalen) Kategorisierungen tendenziell entwerten können. Diese Entwertung vollzieht sich in der interaktiven Anschlussbesprechung bzw. situativen Anpassung der im Verfahren vorgegebenen Deutungen. Diese stellten zwar eine Bedrohungslage mit Waffen fest, was mit höchster Prioritätsstufe verbunden ist und eigentlich sofortiges Eingreifen erfordert. Doch in der Weiterbearbeitung dieser Vordeutung bestimmen in diesem Fall nicht die formalisierten, abstrakten Orientierungsmarker das Handeln (bzw. die Situationsbewertung durch die Leitstelle). Sondern die persönliche Bekanntschaft mit der potenziell bedrohten Person und deren Glaubwürdigkeitseinschätzung werden zum Fundament der Gefährlichkeitsbewertung der Situation. Die Kopplung der Entscheidung über Einsatzmaßnahmen an das vorgeschaltete Verfahren wird somit relativiert.

Grund hierfür ist, dass persönliche Erfahrungen mit der einsatzauslösenden Person mehr Sicherheit für die Situationseinschätzung vermitteln als abstrakte Daten und Protokolleinträge. Polizei ist ein „Erfahrungsberuf“, das heißt, direkte Wahrnehmung und persönlich Erlebtes wir-

ken eindringlicher und sind als Handlungsvoraussetzungen praktikabler. Die zuvor im Verfahren der Einsatzvergabe angebotene Kategorienfunktion der Situationsvorbereitung wird bei der Lagebesprechung daher nur marginal beansprucht. Stärker situationsvorbereitend wirkt das in die Dienstbesprechung eingebrachte Erfahrungswissen. Die Kopplung des nächsten Prozessschrittes, der Einsatzbewältigung, an diese interaktionsbasierte Praxis ist eine enge, da sie von dieser unmittelbar verursacht wird.

Der Rückschluss von der Unglaubwürdigkeit der Person auf die Situation ist problematisch, denn durch jene, auf informeller Basis praktizierte Kategorisierung von Glaubwürdigkeit, werden Dienstleistungen gegenüber als unglaubwürdig kategorisierten Personen in vermindertem Umfang bereitgestellt. Eine als unbescholten wahrgenommene, polizeilich nicht bekannte Person hätte schneller Unterstützung erhalten. Hierin bestehen die Gefahr und die diskriminierende Wirkung dieser Konstellation. Die meldende Person mag als unglaubwürdig gelten, vielleicht liegt aber dennoch eine bedrohliche Gefahrensituation vor. Betroffen davon sind Personengruppen, die mit Abweichungen aufgefallen, oder die durch Eintrag im Datensystem bekannt sind: Etwa BTM-Konsumierende, entlassene Strafgefangene, verwehrlose, verwirrte und ältere Personen.

Die informelle Bewertung der Situation veranlasst im genannten Fall eine Verzögerung oder Hemmung von Prozessschritten, die ohne den zwischengeschalteten Schritt der informellen Kategorisierung (normalerweise) schneller und/oder mit mehr Nachdruck in die Wege geleitet worden wären. Dieses Vorgehen wirkt sich im Beispielfall zwar nicht negativ auf das Einsatzergebnis aus, denn die bedrohte Person erleidet keinen Schaden. Dennoch werden bei der Durchsichtung Waffen gefunden. Die Abhängigkeit des Verfahrens von interaktionsbasierten Praktiken der Bewertung stellt hier ein Einfallstor dar für diskriminierende Veränderungen der Verfahrensgestaltung.

In solchen Situationen besteht ebenfalls die Gefahr, dass sich im Zuge gruppenspezifischer Prozesse (u.a. Konformitätsdruck, vgl. Gukenbiehl 1994, 92 f.) in der Dienstschaftgruppe informelle Kategorisierungspraktiken etablieren, die dauerhaft und eng an vereinseitigende Verfahrenspraktiken bei der Einsatzbewältigung gekoppelt werden. Auf diese Weise entwickeln sich kategorienbasierte, polizeiliche Gestaltungsprozesse der sozialen Umwelt, die als aktive „Einklammerung“ (vgl. Weick 1995, 221 ff.) bzw. als Prozesse der selektiven Wirklichkeitskonstruktion verstanden werden können. Situationsbewertungen orientieren sich weniger an Beobachtungen vor Ort als an erfahrungsbasierten Deutungen. Das Wahrnehmungsschema „vorbestraft – polizeibekannt – unglaubwürdig“ lenkt dann die Informationsaufnahme und dient als primärer Bezugsrahmen für die Einsatzgestaltung. Es kann den „polizeilichen Blick“ (Becker 1992) einschränken.

Die Risikokonstellation 3 liegt im Rückschluss von erfahrungsbasierter, personenbezogener Bewertung auf die Situationsbewertung. Solche Lageeinschätzungen vertrauen eher auf informellen Glaubwürdigkeitseinschätzungen als auf Beobachtung vor Ort. Werden solche erfahrungsbasierten Bewertungspraktiken (bspw. bei der Einsatzvorbereitung) entscheidungsrelevant, kann es zu Verminderungen des polizeilichen Leistungsangebots bzw. im genannten Fall zu einer Verzögerung des Einsatzhandelns kommen, weil die vom Betroffenen gemeldete Gefahr relativiert wird.

#### **Risikokonstellation 4**

##### **Kontaktgestaltung bei antizipiertem Autoritätsverlust**

##### **Diskriminierungsrisiko:**

**Ungleichverteilung von Aufmerksamkeit, Verweigerung von Anerkennung, Einschränkung von Kommunikationsräumen, Stigmatisierung**

Im Rahmen von Kontrolltätigkeiten im Revier kommt es bei der Einsatzbewältigung zu verschiedenen Formen der Kontaktgestaltung mit Personen. Die Kontaktgestaltung dient der Umweltanpassung und wird unter anderem durch Angleichung des Kommunikationsstils an Interaktionspartner\*innen ausgeübt (vgl. Hüttermann 2000). Mittels Anwendung verschiedener Formen der Ansprache bzw. durch Wahl eines situations- und milieugepassten Kommunikationsmodus (u.a. helfend-kooperativ, sensibel, aggressiv oder distanziert, vgl. Hofmann 2011) kann der Kooperationswille von Zivilpersonen unterstützt, oder die Durchsetzung eigener Machtansprüche gefördert werden.

Gegenüber Personen, von deren Seite keine Anerkennung des polizeilichen Autoritätsanspruchs erwartet oder wahrgenommen wird, sind ebenfalls besondere Formen der Kontaktgestaltung erkennbar. Es handelt sich dann um Demonstrationen der für die eigene Rolle erforderlichen und für die Revierkontrolle notwendige Machtüberlegenheit. Die grundlegende Spielregel, dass die Polizei in ihrem Revier das Sagen hat, muss in solchen Fällen zwecks Sicherung der Arbeitsfähigkeit (Revierkontrolle) aufrechterhalten werden (vgl. Alpert et al. 2004). Dementsprechend kommen Reaktionen auf antizipierte und wahrgenommene Verletzungen dieser Spielregel in abgestufter Form, angepasst an den Schweregrad der Verstöße, zur Anwendung: Auf leichtere Normverstöße und Missachtungen von Hinweisen folgen Zurechtweisungen, Schimpfen (vgl. Schmidt 2022, 230 f.) oder erzieherische Ratschläge. Auf Beleidigungen und öffentlich wahrnehmbare Akte der Feindseligkeit folgen (verbale) Gegenattacken (je nach Persönlichkeit und emotionaler Erregung schlagfertige Antworten oder Diffamierungen) oder Drohungen mit Rechtsmitteln. Auf aggressives Verhalten/ Angriffe folgt körperlicher Zwang.

Es handelt sich bei solchen Arten der Kontaktgestaltung, bei denen der Wettstreit um Kontrolle stets mit impliziten Werturteilen über den Gegner verbunden ist, um „Charakterwettkämpfe“ (vgl. Goffman 1986, 261 ff.), das heißt um Streitigkeiten darüber, wer die Oberhand über den anderen gewinnt.

Charakterwettkämpfe sind zwar ein Nebenschauplatz der Alltagspraxis im Revier, sie sind aber Teil der Revierkontrolle. Hierzu zwei Beispiele:

Bei einer Streifenfahrt durch ein „Problemviertel“ (der Wohnblock wird mir als nicht gute Wohngegend beschrieben, als „gefährlicher Ort“, dessen jugendliche Bewohner als „respektlos“, „aggressiv“ und „kriminell“ gelten) erkennt der Streifenbeamte einen polizeibekanntem Mann (er weist mich auf diese Person hin, die auf dem Bürgersteig vorbeiläuft). „Mit dem haben wir immer wieder zu tun“. Der Mann guckt provozierend lange in unsere Richtung, starrt das Polizeifahrzeug regelrecht an. Spöttische Bemerkung des Beifahrers („toller Typ, wie gefährlich der guckt“). Wir passieren diesen Mann, da wir den Block zweimal umrunden, noch zweimal, beim dritten Vorbeifahren hupt der Beamte, der fährt,

um den Passanten „zurück zu ärgern“, wie er sich ausdrückt. (Protokoll ESD A\_Stadt, Pos. 192)

In der Innenstadt fahren wir an zwei offensichtlich Betrunkenen und verwahrlost aussehenden Personen vorbei, die am Straßenrand sitzen (Mann und Frau). Die Frau zeigt im Vorbeifahren den Stinkefinger und spuckt auf das Streifenfahrzeug. Die Beamten fahren weiter, unterhalten sich kurz darüber, ob sie reagieren sollen, entschließen sich dazu, es bleiben zu lassen. Es würde an der Einstellung der Frau nichts ändern, („Die ist jenseits von Gut und Böse“). Dennoch zeigt sich das Streifenteam auch frustriert, sich in der Öffentlichkeit so etwas gefallen lassen zu müssen. Eine Stunde später passieren wir diese Frau erneut beim Vorbeifahren, sie bemerkt uns nicht, ist gerade abgelenkt. Der fahrende Streifenbeamte stellt als „Racheaktion“ direkt neben ihr Blaulicht und Signalhorn an, es ist sehr laut. (Protokoll ESD A\_Stadt, Pos. 123)

Praktiken der Revierbehauptung stehen, das zeigen diese Sequenzen, im Zusammenhang mit der (Wieder-)Herstellung/Aufrechterhaltung von Autorität. Verletzungen derselben sind in der Öffentlichkeit nicht hinnehmbar. Sie müssen ausgeglichen werden, das Image muss wieder ‚geradegerückt‘ werden. Eine Haltung des Misstrauens gegenüber potenziell feindlich gesonnenen Personen ist daher Bestandteil beruflicher Grundeinstellungen (vgl. Newburn 2022). In den angeführten Beispielen geht es also um Revierbehauptung. Es geht darum, „wessen Kontrolle über den anderen die Oberhand gewinnen soll“ (Goffman 1986, 262). Betroffen hiervon sind in der Regel immer die gleichen Gruppierungen. Mangelnder Respekt und Polizeifeindschaft werden vor allem Jugendlichen und Gruppen junger Männer zugeschrieben, politisch „links“ eingestuften Personen und Personen, die nicht den polizeilichen Normvorstellungen entsprechen.

Auch als ‚fremd‘ gelesene Personengruppen scheinen hiervon betroffen zu sein, denn das Auftreten ist oft von Dominanz, von Angespanntheit und Strenge geprägt, wenn es äußere Anzeichen an Personen gibt, die auf Zugehörigkeiten zu Randgruppen oder Minderheiten (die sich in der Regel in bestimmten, segregierten Quartieren konzentrieren) hinweisen (vgl. Schweer et al. 2008; Hunold 2011, 255 f.). In diesem Sinne demonstriert Hunold (2015), wie prekär polizeiliche Autorität grundsätzlich im Umgang mit Jugendlichen sein kann, und Jacobsen (2015b) weist darauf hin, dass polizeiliche Autorität typischerweise dann fragwürdiger wird, wenn das Thema ‚kulturelle Herkunft‘ in Einsätzen eine Rolle spielt: „Je unterschiedlicher die sozialen Merkmale von Polizisten und Zivilisten also wahrgenommen werden, umso schwieriger gestaltet sich die interaktive Aufrechterhaltung der polizeilichen Autorität.“ (Jacobsen 2015b, 46). Das bedeutet, der Autoritätsaufbau im Einsatz ist gerade gegenüber solchen Gruppen besonders voraussetzungsvoll und diskriminierungsanfällig, die als sichtbar ‚anders‘ gelesen werden und die daher typischerweise bereits in anderen Begegnungen und Kontexten Missachtungs- oder Ausgrenzungserfahrungen gemacht haben (vgl. Abdul-Ramahn et al. 2023).

Solchen Formen der Kontaktgestaltung bzw. Charakterwettkämpfen sind moralische Urteile inhärent. Mit ihnen verweisen die Beamt\*innen (implizit und meistens nicht bewusst) auf Vorstellungen vom „guten“ und „richtigen“ Verhaltens- bzw. Lebensweisen (vgl. Bergmann/Luckmann 2013). Zugleich verschaffen sie sich durch Abwertung der Anderen Gewissheit über die eigene Normalität (vgl. Kap. 5.2, RK 10). Sie sind daher häufig Ausdruck der moralischen Überlegenheit und bringen auch Momente der Missachtung zum Ausdruck, sie betreffen die soziale Wertschätzung einer Person. Abwertungen beziehen sich in der Regel auf wahrgenommene Lebensweisen und Straftaten, die grundsätzlich mit mangelndem Respekt gegenüber der Polizei und dem Staat in Verbindung gebracht werden. Sie erfolgen, weil Personen bspw. als

„böse“ gelten (sie haben besonders schwere Straftaten begangen), als „Arschlöcher“ (sie sind durch als verwerflich geltende Delikte aufgefallen), als „Asos“ (sie weichen von einem aus polizeilicher Sicht erstrebenswerten Normalzustand ab, gelten als ungesittet oder als Repräsentant\*innen abweichender „Parallelgesellschaften“) oder als „Berufskriminelle“ (sie sind wiederholt und aus unlauteren Motiven straffällig).

Im Rahmen von Charakterwettkämpfen mit solchen Personengruppen können sarkastische Bemerkungen fallen, es kann zu Gesten der Ablehnung kommen, insbesondere in emotional aufgeheizten Situationen. Insofern den im Revier angetroffenen Personen in den genannten Fällen öffentlich Geringschätzung demonstriert wird, können diese Handlungen auch als „Abwertungsrituale“ (Garfinkel 1956) betrachtet werden, als Varianten symbolischer Ausschlüsse aus der legitimen Ordnung der Gesellschaft.

Hierauf bezieht sich die vierte Risikokonstellation im Arbeitsprozess des ESD. Diese Konstellation tritt ein, wenn es zur Herstellung und Aufrechterhaltung von Autorität bei der Revierbehauptung zu Machtdemonstrationen kommt. Solche Kontakte sedimentieren sich als Erfahrungswissen, welches zu Erwartungshaltungen gegenüber bestimmten Personengruppen führt sowie zu machtbetonten Kontaktgestaltungen. Die Interaktion mit aus Sicht der Polizei grundsätzlich autoritätsablehnenden, moralisch geächteten Personen (die zumeist auch an als „gefährlich“ oder verrufen geltenden Orten angetroffen werden, bspw. in segregierten Gegenden) erhöht dann das ohnehin vorhandene kommunikative Ungleichgewicht zwischen Polizei und Bürger\*innen.

Formen der interaktiven Kontrollausübung stehen also in einem Zusammenhang, wie gezeigt, mit der kategorialen Bewertung/Typisierung von Einsätzen, von beteiligten Personen sowie von Einsatzorten. Diesbezügliche Kategorien entfalten ihre Wirkung oft bereits vor dem Einsatz, in dem entsprechend aufgerüstet wird (auch moralisch), sie können aber auch erst im Verlauf der Einsatzbewältigung auftreten, bspw., wenn an einem unverdächtigen Ort und bei Routine-Einsatzanlässen Signale von Gefahr, von Abweichung, von Polizeiablehnung oder von Unzivilisiertheit wahrgenommen werden. Die beiden (zugeschriebenen) Voraussetzungen ablehnender Kommunikationspraktiken – Abweichungen von Normalitätsvorstellungen und Ungehorsam bzw. Polizeifeindschaft – lassen sich nicht klar trennen.

Solche Praktiken sorgen für eine Ungleichverteilung von polizeilicher Aufmerksamkeit, denn der Fokus liegt präventiv auf potenziellen Herausforderern in Charakterwettkämpfen. Die dann in machtbewussten und zum Teil abwertenden Kommunikationsformen ausgedrückten negativen Klassifikationen sind Komponenten symbolischer und institutionalisierter Exklusionsmuster (vgl. Sutterlüty/Neckel 2012), auch hierin liegt ihr diskriminierender Charakter. Sie fördern „mentale Separation und Alterisierung“ (Hirschauer 2021, 69). Sie tragen also zu einer öffentlichen Stilisierung von Personen als minderwertig oder fremd bei. Symbolisch wirksame Markierungen von Autorität, bzw. Praktiken zur Herstellung sowie Behauptung von Dominanz (vgl. Behr 2020a; 2022) haben Signalwirkung. Sie zeigen auf, wo es ‚Probleme‘ geben könnte, sie können somit bestehende Vorurteile gegenüber Personengruppen bekräftigen.

Diskriminierungsrisiken entwickeln sich somit auch verfahrensunabhängig und sind mit institutionalisierten, informellen und lokalen Wissensbeständen über Räume und deren Bewoh-

ner\*innen verknüpft. „Verinnerlichtes Raumwissen“ (Hunold et al. 2020, 31) sowie Statuszuschreibungen und moralische Qualifizierungen von Gruppen werden auf diese Art diskriminierungsrelevant. Hier befindet sich die Polizei in einem Dilemma: Einerseits kann sie nicht auf Darstellung und Ausübung von Kontrolle sowie Machtüberlegenheit verzichten, andererseits können vergangene Erfahrungen mit bestimmten Personengruppen zu pauschalisierenden Bewertungen und situationsunangemessenen Handlungen führen.

Die Risikokonstellation 4 liegt in der Kontaktgestaltung bei antizipiertem Autoritätsverlust. Personen gegenüber, die als „polizeifeindlich“ gelten oder die als respektlos wahrgenommen werden, werden Praktiken der Darstellung und Aufrechterhaltung eigener Machtansprüche an den Tag gelegt. Diese Praktiken können auf Basis von Erfahrungswissen pauschalisierend gegenüber Personengruppen zur Anwendung kommen. Sie sorgen für eine Ungleichverteilung von Aufmerksamkeit und durch Verweigerung von Anerkennung oder Missachtung kann eine stigmatisierende und ausgrenzende Wirkung die Folge sein. Auch im Rahmen von Praktiken der Revierbehauptung können solche verfahrensunabhängigen Formen der Andersmachung zur Anwendung kommen.

### **Risikokonstellation 5**

#### **Lagebeurteilung unter Nutzung ethnischer Kategorien**

##### **Diskriminierungsrisiko:**

**Pauschale Erhöhung polizeilicher Aufmerksamkeit, Ethnisierung von Kriminalität, Stigmatisierung von Gruppen, Reproduktion gesellschaftlicher Ungleichheit**

Im Rahmen von Dienstbesprechungen bei der Einsatzvorbereitung und beim Austausch über aktuelle Entwicklungen im Zuständigkeitsbereich einer Polizeistation werden vergangene Einsätze bewertet und laufend zu lagerelevanten Informationen gebündelt. Hierdurch wird revierbezogenes Wissen für die Dienstgruppe allgemein zugänglich, zudem werden Planungs- und Einsatzentscheidungen ermöglicht. Raum-, delikt-, ereignis- sowie personenbezogene Kategorien werden hierbei in Beziehung zueinander gebracht, etwa wenn ein bestimmter Parkplatz als Treffpunkt einer Szenegruppierung ausgewiesen wird oder wenn eine Streifenfahrt einen bestimmten Ortsbereich ansteuern soll, um dort gesichtete Drogenhändler zu kontrollieren. Bei solchen Lagebeurteilungen werden auch ethnische Kategorien genutzt. Hierzu ein Protokollauszug, in dem informell abgewogen wird, ggf. „Jugendliche mit südposteuropäischem Hintergrund“ stärker zu kontrollieren:

Nach einem Einsatz wird von Jugendlichen berichtet, die seit Kurzem wieder für Ärger sorgen. Es handele sich um „Jugendgangs mit südosteuropäischem Hintergrund“, die seit 4-5 Jahren schon auffällig seien, u.a. durch Revierkämpfe. Diese Jugendlichen hätten wiederholt Einsätze wegen Schlägereien verursacht und sie hätten öffentlich randaliert, zeigten in letzter Zeit verstärkt Präsenz im Revier. Unter Beamt\*innen der Schichtgruppe kommt es zu Diskussionen darüber, wie man mit dieser Gruppe umgehen sollte. Im Büro der Dienstschichtleitung wird diese Thematik informell zwischen drei Beamt\*innen kommuniziert. In einem anschließenden Telefonat des DSL mit dem Leiter einer kooperierenden Organisationseinheit wird abgewogen, ob man gegenüber den „Problem-Jugendlichen“ verstärkt Präsenz zeigen solle (Personalien aufnehmen, auch mal einen einsperren) oder nicht: „Abschreckung“ oder „sollen wir Baustellen eröffnen, die wir lange nicht mehr loswerden?“. Der Schichtleiter spricht darüber auch kurz mit seinem Vertreter im Aufenthaltsraum. Der plädiert dafür, sich „nicht alles gefallen zu lassen“, der DSL stimmt dem zu. Über das Thema wird in meiner Anwesenheit nicht abschließend entschieden, es wird aber eine spätere Klärung unter Miteinbeziehung weiterer Entscheidungsträger angekündigt. Es handelt sich um ein bevorstehendes, regelmäßig stattfindendes Treffen von Dienststellenleitenden, bei dem dieses Thema eingebracht werden soll. (Protokoll ESD B\_Stadt, Pos. 277-278)

Diese Szene veranschaulicht eine informelle, interaktive Form der Verarbeitung erlebter Einsätze im Revier. Bei den hier relevanten Einsatzanlässen handelt es sich um Ordnungsstörungen, die von einer Gruppe Jugendlicher ausgehen. Bevor es zu offiziellen Verlautbarungen oder Anweisungen für Maßnahmen kommt, die diese Problematik lösen sollen, findet eine Dienstschicht-interne Verständigung darüber statt, ob und inwieweit proaktive Kontrollmaßnahmen gegenüber dieser Personengruppe (identifiziert als „Problem-Jugendliche“ mit „südosteuropäischem Hintergrund“) sinnvoll erscheinen. Die Tendenz geht dahin, sich „nicht alles gefallen lassen“ zu wollen, eine spätere, offizielle Entscheidung wird auf diese Art vorbereitet.

Solche Informationen bestimmen grundlegende Aufmerksamkeitsmuster für den kommenden Dienst, sie sorgen für eine Ausrichtung der sozialräumlichen Orientierung. In diesem Zusammenhang ist die Benennung der ethnischen Herkunft von Tätergruppen oder Personen fester Bestandteil. Hier erfolgt eine deskriptive Verknüpfung der (mutmaßlichen) ethnischen Herkunft von Verdachtspersonen mit Delikten. Diese Kategorisierung ist zunächst lokal platziert und bezieht sich auf eine konkrete zeitliche Dimension. Sie dient der Identifikation von Personen anhand äußerer Merkmale. Hier erfolgt also eine Verknüpfung der (mutmaßlichen) ethnischen Herkunft von Verdachtspersonen, die rein deskriptiv gemeint und lokal situiert ist.

Die Gefahr liegt darin, dass auch bei zukünftigen Bezeichnungen des deliktspezifischen Problems (bspw. Diebstahl) auf die Kategorie der Ethnie (bspw. „Südosteuropäer“) geschlossen wird: Diebstahl wird immer von „Südosteuropäern“ begangen. Der lokale, zeiträumlich situierte Kontext wird dann verlassen. Die erwähnten Normbrüche und Straftaten werden hierdurch ethnisiert, das heißt, ihr Aufkommen wird nicht nur mit Gruppen dieser Herkunft in Verbindung gebracht, sondern auch mit der Herkunft erklärt. Es entsteht ein Verdachtsfokus auf Personen dieser (zugeschriebenen) Ethnie, andere Personen geraten aus dem Blick.

Mit anderen Worten: Dass diese Jugendliche kriminell werden, erklärt sich diesem Muster entsprechend hauptsächlich aus deren Herkunft und nicht etwa aus deren Lebenssituation oder dadurch, dass Jugendliche eben häufiger über die Stränge schlagen. Durch Wiederholung kann sich eine solche Verknüpfung zwischen Delikten und Herkunftsgruppen etablieren und als Erklärungsmuster verselbständigen. Die pauschalisierende Zuschreibung schreibt sich wieder und

wieder in das kollektive Gedächtnis ein und gerinnt zu einem diffusen Wissen, wird für wahr gehalten, gilt irgendwann als Erfahrungswissen. Dass dieses Wissen dann nicht wertfrei ist, sondern eine negative Kategorisierung darstellt, die automatisch eine Verknüpfung zwischen Herkunft und kriminellen Verhalten herstellt, gerät aus dem Blick.

Diese und ähnliche Bezeichnungspraktiken leisten somit nicht nur „phänotypische“ Beschreibungen von verdächtigen Personen, sondern sie bewerten ethnische Gruppen dadurch, dass sie diese mit abweichendem Verhalten in Verbindung bringen. Die semantischen Implikationen dieser Art der Bezeichnungspraxis weisen die betroffenen Personen als nicht-deutsch und ‚anderer Herkunft‘ aus, und sie assoziieren diese mit Abweichung (vgl. Everdosa 2020). Sobald diese informelle Kategorisierungspraxis dann in Form von Maßnahmenentscheidungen gegenüber Jugendgruppen mit (scheinbar oder tatsächlichem) „südosteuropäischem Hintergrund“ formal übersetzt wird und es dann zu vermehrten Personenkontrollen kommt, können die Folgewirkungen für die als „südosteuropäisch“ identifizierten Betroffenen gravierend sein (vgl. Fährmann et al. 2023, 22). Polizeiliche Aufmerksamkeit gegenüber Personen dieser Herkunft wird erhöht. Und spätestens dann, wenn es zu öffentlichen Kontrollmaßnahmen und Berichten darüber kommt, gelten sie auch in der Öffentlichkeit als allgemeine Bedrohung für die Bevölkerung. Die Polizei agiert auf diese Weise potenziell als Instanz, die soziale Probleme ethnisiert und personalisiert (vgl. Negal 2020). Im Fall der Einleitung von Maßnahmen trägt sie auf diese Weise zur Reproduktion gesellschaftlicher Fremdheitskonstruktionen und Statuspositionen bei (vgl. Derin/Singelnstein 2022).

Die Risikokonstellation 5 für Diskriminierung entsteht bei der Lagebeurteilung unter Nutzung ethnischer Kategorien. Lageerkenntnisse verknüpfen Herkunftsbezeichnungen mit Delikten, um zunächst lokal gewonnene Erkenntnisse abzubilden. Diese etablieren sich als polizeiliche Zuschreibung, wenn sie sich durch Wiederholung als diffuses Erfahrungswissen sedimentieren, das durch Kontrollpraktiken bestätigt wird. Sie weisen dann bestimmte Gruppen als kriminell qua Ethnie aus. Es entstehen pauschalisierende Zuschreibungen. Die Diskriminierung äußert sich durch eine pauschale Erhöhung polizeilicher Aufmerksamkeit, als Stigmatisierung und Reproduktion sozialer Ungleichheit.

### **Risikokonstellation 6**

#### **Selektion und Verdachtsschöpfung an „Kriminalitätsbrennpunkten“**

##### **Diskriminierungsrisiko:**

##### **Fokussierung der Aufmerksamkeit auf bestimmte Personengruppen**

Die sechste Risikokonstellation zentriert sich um spezifische Orte, die als Kristallisationspunkte der bisher beschriebenen Gefahrenstellen für Diskriminierung wirken. Sozialräumliche Kategorisierungen spielen zwar in allen der bisher genannten Risikokonstellationen eine Rolle, sie

treten hier aber gebündelt auf. Die nachfolgend erörterte Konstellation analysiert exemplarisch eine Situation, die wie die fünfte in einer Fokussierung polizeilicher Aufmerksamkeit auf bestimmte Gruppen mündet. Das Risiko resultiert aus den Notwendigkeiten der Situationsdeutung, der Verdachtsschöpfung und der Selektion von zu kontrollierenden Personen, welche bei Einsätzen aufkommen, die eine gezielte Kontrolle lokaler Revierbereiche zum Ziel haben.

Insbesondere an „sozialen Brennpunkten“ und an „kriminalitätsbelasteten Orten“ ist dies der Fall. Es handelt sich hierbei um Orte, die polizeiintern, oft auch in Zusammenhang mit anderen staatlichen Behörden (auf Basis von Erfahrungen oder Lagebildern) als risikobehaftet oder kriminalitätsbelastet identifiziert werden. Darunter befinden sich unter anderem hoch frequentierte Plätze, Bahnhofsviertel, Drogenumschlagsplätze und „Szenetreffpunkte“ sowie Wohngebiete, die dicht besiedelt sind, die einen hohen Anteil an sozial benachteiligten Bewohner\*innen aufweisen und denen ein Mangel an Kooperation unterstellt wird.

Bestimmungselemente solcher meist städtischen Orte sind gehäuft auftretenden Faktoren, die Unsicherheitswahrnehmung wahrscheinlicher werden lassen (u.a. Unübersichtlichkeit, Fluktuation, Zeichen von Vernachlässigung, Konzentration bestimmter Delikte oder bestimmter Gruppen, bzw. Anwesenheit von Personen bestimmten Alters, Geschlechts, Aussehens oder bestimmter Herkunft, die sich hier aufhalten, geraten in Verdacht). Diese polizeilich als „Unsicherheitsorte“ (Hunold 2023, VII) charakterisierten Raumausschnitte steigern Gelegenheiten und Häufigkeiten für Normverstöße. Aus diesem Grund werden Unsicherheitsorte zum Gegenstand einer intensivierten polizeilichen Befassung. Maßnahmen erhöhen sich hier, darunter Bestreifung, Observation und Informationssammlung sowie Kontrollen. Dies hat eine Verdichtung der bisher beschriebenen Risikokonstellationen an diesen Orten zur Folge. Es findet hier eine nochmals verschärfte Konzentration polizeilicher Aufmerksamkeit auf diejenigen Arbeitsschritte und Kategorisierungspraktiken statt, anhand derer Selektionen und Verdachtsmomente generiert werden: Routinen der Abfrage polizeilicher Datensysteme, das Aufkommen formaler Gefahrenbewertungen auf Basis kategorialer Trigger (RK1 und RK2) ebenso wie eine (informell) reduzierte Glaubwürdigkeitseinschätzung von Personen (RK3), eine machtorientierte Form der Kontaktgestaltung (RK4) und eine Lagebeschreibung unter Nutzung ethnischer Kategorien (RK 5) werden an Unsicherheitsorten wahrscheinlicher. Die besondere Bedeutung, die die genannten Risikokonstellationen im Raumkontext gewinnen, resultiert aus der als erhöht angenommenen Gefahr: Die bezeichneten Kategorisierungen werden zur konkreten Risikoeinschätzung genutzt. Vor dem Hintergrund der ortsbezogenen, polizeilichen Erwartung einer erhöhten Präsenz verdächtiger Personen fungieren die genannten Punkte als Zugewinn an Orientierung, Planbarkeit, Handlungssicherheit und Kontrolle.

Das folgende Beispiel illustriert die auf der Grundlage von offiziellen Lagebeschreibungen durchgeführte Kontrollpraxis an als „kriminalitätsbelastet“ ausgewiesenen Orten. Die Lagebeschreibung begründet das Vorgehen:

Lagebeschreibung: In Bereichen der Innenstadt ist es in der Vergangenheit zu einer erheblichen Konzentration von unerlaubtem Handel mit Betäubungsmitteln gekommen. Im Fokus steht dabei zum einen der Bereich um die Behörden am Baumplatz. Zum anderen handelt es sich um das Bahnhofsviertel, speziell die Straße Buschallee. Verschiedene Gruppierungen von BtM-Händlern (hauptsächliche albanische Tätergruppierungen im Bereich des Kokainhandels und nord- bzw. mittelafrikanische Tätergruppierungen im Bereich des Marihuana-

Handels) gehen bei ihren Delikten teilweise organisiert und arbeitsteilig vor. Die daraus resultierende Ballung von Betäubungsmittelhändlern und Betäubungsmittelkonsumenten in den entsprechenden Bereichen führt zu einer Beeinträchtigung des subjektiven Sicherheitsgefühls von Anliegern/Dritten und sorgt für aktuell vorliegende Beschwerdelagen. Zum Zwecke der Bekämpfung etwaiger Betäubungsmittelkriminalität führt die PSt (...) aus Gründen der Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten Schwerpunkteinsätze in den o.g. Bereichen durch. (Dokument \_ESD\_Verlaufsbericht\_SE\_Innenstadt\_1)

Diese Lagebeschreibung, die regelmäßig in Verlaufsberichten zu „Schwerpunkteinsätzen“ auftaucht, benennt bestimmte Orte, an denen es in der Vergangenheit gehäuft zu Straftaten gekommen ist, und sie spezifiziert diese Straftaten verursachende „Tätergruppierungen“ durch ihre Nationalität und ihre Herkunft. Neben Drogendelikten werden „Beschwerdelagen“ und die Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls von Bürger\*innen als einsatzauslösende Gründe genannt. Auf Basis dieser Bestimmungen kommt es dann, verfahrensförmig organisiert (Einsatzauftrag, Absprachen, Koordination von Kräften), zum Kontrolleinsatz.

Ziel des Einsatzes ist es, „Austauschhandlungen“ zu beobachten und auf dieser Grundlage Personen festzunehmen. Das praktische Problem besteht nun darin, verdächtige Personen zunächst selektieren zu müssen, um deren Austauschhandlungen als Grundlage für Maßnahmen wie Durchsuchungen, Identitätsfeststellungen, Festnahmen etc. beobachten zu können. Die Ethnie bzw. die unterstellte Nationalität – ablesbar an äußeren Merkmalen – dient in solchen Situationen, neben dem Ort, dem Geschlecht und dem Alter von Personen, als wesentliches Selektionskriterium. Hierzu folgende Aussage eines beteiligten Beamten: „Wir nutzen die Ethnie nur zur Beschreibung phänotypischer Merkmale. Schubladendenken ist schon notwendig, um die Verdächtigen von anderen Personen überhaupt unterscheiden zu können.“

Sofern die mutmaßlichen Drogenhändler also nicht bereits persönlich bekannt sind, fungiert (nach dem Ort) die Kategorisierung nach Ethnie/Nationalität und schließlich auch nach Alter und Geschlecht („Dealer sind zu 95% männliche Jugendliche“) als Entscheidungshilfe für die Kontrolle (vgl. Kap. 5.2, RK 7). Dieses Vorgehen führt zu Anschlussproblemen, wie die folgende Sequenz zur Verdachtsschöpfung bei (verdeckten) Drogenkontrollen veranschaulicht:

Im Verlauf einer verdeckten Observation eines als Drogenumschlagsort bekannten innerstädtischen Platzes, bei der mehrere Beamt\*innen gezielt nach Drogenverkäufern suchen und darauf aus sind, diese bei Straftaten zu ertappen, tauscht sich das Team über verdächtige Personen aus, die einer weiteren Beobachtung wert sein können. Ein Beamter weist zunächst auf einen Mann in Sportbekleidung hin, der den Platz passiert. „Nein“, antwortet der angesprochene Kollege, „der Schwarzafrikaner sieht total normal aus.“ Allerdings sei eine andere Person, „der mit der dunklen Jacke, auf jeden Fall einer“. Doch die genannte Person verschwindet wieder. Etwas später gibt der Beamte einen weiteren Hinweis, der aber abschlägig kommentiert wird: „Nee, viel zu kräftig gebaut, zu dunkel, irgendwie arabisch.“ In dieser Form geht die Suche nach Verdächtigen weiter: „Da kommt einer an, aber der erfüllt das Klischee der Jogginghose nicht“. Als eine möglicherweise verdächtige Person auftaucht, lautet der Kommentar einer Fahnderin: „Ich finde, der sieht nicht albanisch aus, der hat so rot-blonde Haare.“ Vier weitere Personen stoßen zu einer Personengruppe in der Nähe, darunter scheinbar Abhängige: „Die checken sich mit den ganzen Junkies, die begrüßen sich.“ Doch auch hier bleibt man skeptisch, zumindest in einem Fall: „Ich weiß nicht, der ist so dunkel“. Ein weiterer Kommentar zu der kleinen Gruppe: „Einer ist auf jeden Fall ein Abhängiger, die zwei anderen sehen südländisch aus.“ (Protokoll ESD B\_Stadt, Pos. 75-76)

Die in diesem Protokollauszug dokumentierten Spielräume des Entscheidens für die Beamt\*innen, welche in der polizeilichen Praxis allgemein dann auftreten, wenn Rechtsnormanwendungen einen individuellen Einschätzungs- und Bewertungsspielraum vorsehen oder wenn Unbestimmtheiten bei der Situationsinterpretation auftreten. Die Einsatz-Interaktion ist im angeführten Fall zwar gleichgewichtig gekoppelt an das vorgeschaltete Verfahren bzw. die Lagebeschreibung und den Auftrag, die Situation selbst ist aber vergleichsweise schwer zu ‚lesen‘ bzw. zu überblicken. Wenn in solchen Situationen (der verdeckten Ermittlung) auch noch zeitlicher Druck (ausgelöst oder verstärkt durch öffentliche Erwartungen und politisch vorgegebene Ziele) dazu kommt, müssen Uneindeutigkeiten mit Hilfe kognitiver Hilfskonstrukte aufgelöst werden (Schemata, Heuristiken, Skripts oder mittels Kategorien; vgl. u.a. Feltes/Jordan 2017; Imhoff 2021). Diese kommen spontan und intuitiv zur Anwendung oder auf Basis von Erfahrungswissen. Dies ist auch in der oben genannten Sequenz der Fall.

Der Auftrag lautet, Drogentransaktionen zu erkennen und die Täter sofort dingfest zu machen. Solche Transaktionen finden erfahrungsgemäß auf einen öffentlichen Platz statt, an dem viele Personen, die aus Sicht der Polizeibeamt\*innen einander ähnlich aussehen, beständig in Bewegung sind. Daher entstehen bei dieser Kontrollaktion Unsicherheitszonen des Entscheidens (oder Ermessensspielräume): Sieht die Person wirklich X aus wie ein Albaner? Bahnt sich in der Gruppe Y ein Drogenverkauf an? Die nur schwer zu überblickende Gesamtsituation wird mit Hilfe lokal erprobter und erfolgsversprechender Erkennungsraster bzw. Wissensstücke gedeutet. Dieses Wissen speist sich in diesem Fall aus einer Verknüpfung der Kategorien „gefährlicher Ort“ mit „Deliktart BTM“ und „Herkunft“ sowie „jugendlich und männlich“ (junge Männer albanischer Herkunft treffen sich an diesem Ort, um illegale Drogen zu verkaufen).

In der angeführten Szene wird demgemäß versucht, verdächtige Personen an einem bestimmten Ort und auf Basis eines Abgleichs äußerer Merkmale mit solchen, die einer bestimmten Ethnie („Albaner“) zugeschrieben werden („klein, dunkle Haut, schwarze Haare“, so eine Beschreibung) und solchen, die „szenetypisch“ sind (Sportbekleidung, Jogginghose), zu bestimmen. Männliche, junge „Albaner“ gelten im Revier als diejenige Gruppe, aus der sich Verkäufer harter Drogen nahezu ausschließlich rekrutieren („Wir haben uns nicht ausgesucht, dass 99% der Dealer Albaner sind“). Erst nach Selektion von Personen, die so aussehen, ist es möglich, sich an verdächtig anmutendem Verhalten zu orientieren. Auch dies ist nicht einfach zu erkennen, weil die relativ große Menge an Personen an diesem Ort ständig in Bewegung ist. Transaktionen sind also kaum zufällig erkennbar, was zur Fokussierung auf bestimmte Personen nötig ist, um entdecken zu können, wie sie zur Tat schreiten. Die verdachtsgenerierenden Wissenskomponenten (Aussehen, Verhalten) sind aber so vage, dass man sich zu Mutmaßungen und zu Verständigungskommunikation über das Zutreffen von Merkmalen genötigt sieht.

Der Spielraum des Ermessens ist in dieser Situation relativ groß, weil einerseits verdachtsbegründende Raster nicht spezifisch genug sind, um Personen zweifelsfrei in Kategorien einordnen zu können („Ich weiß nicht, der ist so dunkel“). Und andererseits ist das Setting eines öffentlichen Platzes vergleichsweise unübersichtlich und uneindeutig, sodass man auch aus pragmatischen Gründen den Fokus auf vermeintlich auffällige und ‚typische‘ äußere Merkmale richten muss. Nicht alle jungen Männer mit mutmaßlichem Migrationshintergrund können kontrolliert werden. Somit besteht hier ein doppeltes Selektionsproblem: Aus der großen Menge

der jungen Männer müssen diejenigen im Blick behalten werden, die verdächtige äußere Merkmale aufweisen. Die verdächtigen Merkmale selbst sind ebenfalls zu differenzieren, dazu muss dann das Verkäufer-Verhalten erkannt werden.

Erkennbar ist: Das Wissen über die Vorhersagbarkeit künftiger Kriminalität bleibt ungenau, es muss auf kategorienbasiertes Erfahrungswissen zurückgegriffen werden (vgl. Belina 2018, 120). Die geschilderte Szene macht die Praxis der Kombination deliktspezifischer, ortsbezogener und personenbeschreibender Kategorisierungen deutlich, die daher als Entscheidungshilfe zur Auflösung von Unbestimmtheiten für die Verdachtsschöpfung genutzt wird.

Kategorisierungspraktiken, dies macht die o.g. Sequenz ebenfalls deutlich, gestalten sich nicht so simpel und schematisch, wie es oft beschrieben wird. Sie sind an revierspezifische Erkenntnisse und lokale Erfahrungen angebundener. So werden im geschilderten Fall Zuschreibungen, die bereits im öffentlichen Diskurs bestehen (Schwarzer am gefährlichen Ort = Drogendealer), unterlaufen, denn die Kategorisierung als „Schwarz“ reicht hier nicht aus, um Verdacht zu generieren bzw. um erfolgreich Kontrollen durchzuführen („Ich weiß nicht, der ist so dunkel.“). Ungeachtet dessen laufen solche Praktiken der Kategorienkombination als Deutungsfolien dennoch Gefahr, Verdachtsschöpfung auch jenseits lokal spezifizierter Einsatzsituationen zu generieren. Denn kategorienbasierte Zuschreibungen können sich von lokalspezifischen Einsatzbedingungen lösen, sie tendieren bei häufigem Gebrauch zur „Essentialisierung“ (Hirschauer 2021, 166), d.h. dazu, die zugeschriebenen Eigenschaften (kriminell) als wesensmäßig mit bestimmten Personenmerkmalen (in diesem Fall: jugendlich, schwarzhaarig, nicht so ganz dunkelhäutig, Jogginghose) verknüpft zu imaginieren.

Ein Beamter, der zur verdeckten Kontrolle der offenen Drogenszene eingesetzt ist, beschreibt, mit mir am Gleis einer U-Bahnstation stehend, wie sein berufsmäßig angewöhnter, selektiver Blick seine Wahrnehmung als Privatperson bestimmt: „Wenn ich im Alltag mit der U-Bahn fahre, sehe ich die Normalbürger gar nicht mehr, ich blicke durch die durch, ich nehme nur noch Junkies und Dealer wahr.“ Dabei weist er auf zwei junge Männer in Sportbekleidung und mit Baseballcap, dunkleren Hauttyps, die sich schneller als die anderen Fahrgäste wegbewegen. (Protokoll ESD B\_Stadt, Pos. 51)

Diese Aussage verdeutlicht, wie Personenwahrnehmung mit Eigenschaftszuschreibung auch unabhängig von Orten oder raumzeitlich situiertem Einsatzgeschehen verknüpft werden kann: Die in dieser Situation beobachteten jungen Männer fallen in das Verdachtraster, obwohl es sich um verhaltensunauffällige U-Bahn-Gäste handelt.

Hieraus folgt: Auch wenn bspw. ethnisierende Beschreibungskategorien für Personen oft lediglich als (verdachts)neutral gedachte Erkennungshilfen im öffentlichen Raum fungieren sollen, als rein deskriptive Bündelung „phänotypischer Merkmale“ („südländisch“, „schwarzafrikanisch“, „albanisch“), können sie durch ihre häufig wiederholte Kontextualisierung mit Delikt-kategorien und gefährlichen Orten doch stigmatisierend wirken. Sie kommen dann aus Gewohnheit auch unabhängig vom konkreten Einsatz- und Reviergeschehen zur Anwendung. Darüber hinaus streuen sie Verdachtsmomente unverhältnismäßig breit, weil diese alles andere als präzise sind. Eine große Menge an Personen, die aus polizeilicher Perspektive einander ähnlich aussehen, gerät so ins Visier.

Die nur scheinbar neutralen, herkunftsbezogenen Arbeitskategorien der Polizei laufen somit Gefahr, Personen, die bestimmten visuellen Wahrnehmungskategorien, sozialen Klassen oder

Herkunftsorten zugeordnet werden oder die sich zur falschen Zeit am falschen Ort aufhalten, pauschal zu verdächtigen (vgl. hierzu Everdosa 2000). Vor allem unter Erfolgs- und Zeitdruck, an „Kriminalitätsbrennpunkten“ sowie unter Bedingungen der Unsicherheit können äußere Personenmerkmale, bspw. in Form ethnischer oder statusbezogener, deskriptiv gedachter Kategorien (mangels Alternativen) zu sachlich nicht angemessenen, verdachtsgenierenden bzw. kontrollauslösenden Entscheidungskriterien werden. Rechtlich jedoch ist es nicht zulässig, physische Merkmale als Entscheidungsgrundlage „für die Auswahl von Adressaten einer polizeilichen Maßnahme“ (Cremer/Töpfer 2019, 367) heranzuziehen, wenn nicht auf Aussagen von Opfern oder Zeugen reagiert wird. Wenn solche Praktiken dann auch noch direkt an verfahrensförmige Abläufe gekoppelt sind und durch diese legitimiert werden (siehe Lagebild oben), entsteht das Risiko der Entstehung von selbsterfüllenden Prophezeiungen und Tunnelblicken (vgl. Kap. 5.2, RK 7).

Dieses Risiko der pauschalisierenden Verdachtsschöpfung, das im Zusammenhang mit als „kriminalitätsbelastet“ ausgewiesenen Orten entsteht, erhöht sich, um dies noch einmal zusammenfassend zu betonen, auch durch die hier generierte Verdichtung der anderen bisher genannten Risikokonstellationen. Denn potenziellen Gefahrensituationen und Normbrüchen wird an solchen Orten generell mit einer Intensivierung polizeilicher Maßnahmen begegnet und damit zusammenhängend auch mit häufigeren Datenbankabfragen, Verwendungen formaler Gefahrenbewertungen, reduzierten Glaubwürdigkeitseinschätzungen, machtvollerer Kontaktgestaltung und gesteigerter Nutzung ethnischer Kategorien zur Lagebeschreibung. Neben Lösungen für die professionellen Herausforderungen der Selektion und Verdachtsschöpfung steigen auch Gebrauchswahrscheinlichkeiten der Hilfsmittel zur Gefahrenbewertung, Situationsorientierung und zum Autoritätserhalt. Dominant werden somit vor Ort kategorienbasierte Zuschreibungen, Kontroll-Auswahlkriterien und Kontaktgestaltungsmittel, die sich in der Regel nicht nur auf herkunfts- sondern auch auf milieu- und statusbezogenen äußere Erkennungszeichen („Social Profiling“, „‘Visibilitäts-Stigmatisierung‘“, vgl. Behr 2019, 20) beziehen genauso wie auf Datenbankeinträge - weil lokale Erfahrungen und selbst generierte Kontroll-Erfolge den Zusammenhang zwischen Aussehen/unterstellter Herkunft/unterstellter Milieuzugehörigkeit und bestimmten Delikten nahelegen. Verfahrensförmige und interaktionsbasierte Praktiken der Kategorisierung gehen daher bei solchen Tätigkeiten der Verdachtsschöpfung und Kontrolle Hand in Hand, bzw. sie sind gleichgewichtig aneinandergeschnitten. Praktiken der Kategorienkombination als Deutungsfolien lösen also Selektionsprobleme in konkreten Kontexten und an bestimmten Orten vorläufig, doch sie laufen Gefahr, zu pauschalisierendem Erfahrungswissen zu gerinnen.

Die Risikokonstellation 6 für Diskriminierung geht mit Praktiken der Verdachtsschöpfung und Selektion an sozialen Brennpunkten einher. Dies sind lageinduzierte Herausforderungen, die zusammen mit dem Problem der Situationsdeutung einen Rückgriff auf erfahrungsbasierte Wahrnehmungsraster bzw. Kategorisierungen nach sich ziehen. Diese Entscheidungshilfen verengen den Blickwinkel auf bestimmte Personengruppen. Vor allem unter Erfolgs- und Zeitdruck sowie unter Bedingungen der Unsicherheit können ethnische und statusbezogene, deskriptiv gedachte Kategorien (mangels Alternativen) zu pauschalisierend-verdachtsgenierenden bzw. kontrollauslösenden Entscheidungskriterien werden, die sich in Form selbstbestätigender Prophezeiungen verfestigen.

## **Fazit: Risikokonstellationen für Diskriminierung im ESD**

Die genannten Risikokonstellationen für Diskriminierung entstehen, dies sollte deutlich geworden sein, aus verschiedenen Gründen und an unterschiedlichen Punkten des Arbeitsprozesses. Sie müssen nicht immer isoliert auftreten, sondern sie können sich auch verbinden. Beispielsweise kann das Risiko der Gefahrenbewertung anhand von informellen Glaubwürdigkeitseinschätzungen durch das Risiko der Verdachtsschöpfung unter Nutzung polizeilicher Datenysteme ergänzt und gestützt werden. Die Risikokonstellationen sind zudem immer in Abhängigkeit von Situation und Kontext (insbesondere polizeilichem Auftrag) zu verstehen: Während etwa die Hautfarbe im Kontext Drogenbekämpfung an spezifischen Orten eine relevante Rolle spielt, erweist diese sich umgekehrt bei häuslicher Gewalt typischerweise als irrelevant. Auch spielt die sozialräumliche Dimension in allen Risikokonstellationen eine Rolle, sie ist aber in der letzten, der sechsten Risikokonstellation, fokussiert.

Diskriminierungsrisiken lassen sich auf eine Verengung des Kommunikations- und Wahrnehmungsraums zurückführen, dies ist ein weiterer zentraler Aspekt, der die genannten Konstellationen verbindet. Im Zusammenhang mit Notwendigkeiten der Differenzierungen sozialer Umwelten zum Zweck der staatlichen Sicherheitsorganisation und der Kontrolle sorgen jeweils Verhärtungen von- bzw. Versteifungen auf bestimmte Kategorisierungen für eine Ungleichverteilung polizeilicher Aufmerksamkeiten und Leistungen auf verschiedene Gruppen.

Nicht alle Humandifferenzierungen, die im Arbeitsprozess des ESD auftauchen, sind an solchen Entwicklungen gleichermaßen stark beteiligt. Es sind vor allem diejenigen Kategorien, die im Rahmen von als dringlich, konfliktbehaftet, uneindeutig/unübersichtlich und gefährlich gewerteten Einsatzanlässen dazu beitragen sollen, Entscheidungen vorzubereiten und zu stützen. Unter anderem sind dies Sortierungen nach Gefährlichkeit/Gewalttätigkeit, Polizeibekanntheit/krimineller Vorbelastetheit, nach rechtsförmig geprägten Rollen, nach Herkunft/Wohnort, Alter, Geschlecht, nach körperlichem/geistigem Zustand sowie nach Verhaltensauffälligkeiten, aber auch nach äußeren Merkmalen, nach (Kommunikations-)Kompetenz und nach Glaubwürdigkeit. Wissensbestände, die auf diesen Kategorien aufbauen, erweisen sich als besonders stabile Orientierungspunkte im Arbeitsprozess. Sie haben sich durch wiederholte Anwendung als kollektiv abrufbares Wissen verankert. Sie sind in höherem Ausmaß formalisiert und haben sich in informellen Deutungen stärker etabliert als andere Kategorien.

Dies liegt vor allem an ihren Funktionen, die sie im Arbeitsprozesses innehaben: Sie wirken situationsorientierend, sie schreiben Motive zu, sie verknüpfen Prozessschritte, machen polizeiinterne Deutungen kompatibel mit (kriminalistischen, rechtlichen, moralischen) Sinnsphären. Sie legitimieren Entscheidungen und sie stiften Identität. Damit bearbeiten sie Herausforderungen wie die Lagebeurteilung, die Glaubwürdigkeitseinschätzung, die Gefahrenbewertung, die Verdachtsschöpfung, den Autoritätsaufbau und -erhalt sowie die Selektion von zu kontrollierenden Personen. Dies ist die positive Seite der Kategorisierungspraxis, ihr funktionaler Beitrag zum Erreichen vorgegebener Zwecke.

Zugleich aber gibt es eine negative Seite, denn diese Kategorisierungen können dazu beitragen, Personen pauschal und ohne situative Prüfung homogenisierend negativ bewertete Verhaltensweisen zuzuschreiben. Hieraus resultieren Ausblendungen, Verengungen von Aufmerksamkeit

und Wahrnehmung. Es entstehen Scheuklappen. In Kombination mit orts- und deliktspezifischen Kategorien sowie mit erfahrungsbasierten und moralisch konnotierten Zuschreibungen können diese in Routinen diskriminierende Praktiken münden, die nicht immer absichtsvoll und intendiert sind, gerade weil sie auch Probleme lösen.

Von diskriminierungsrelevanten Kategorien sind in diesem Zusammenhang immer die gleichen Menschengruppen betroffen: Es handelt sich um Personen mit wiederholtem Kontakt zu Strafverfolgungsbehörden und solche mit Datenbankeinträgen („polizeibekannt“), um als gefährlich oder unberechenbar eingestufte Personen („gewaltgeneigt“, „BTM-Nutzer\*innen“, „psychisch Kranke“, „Verwirrte“ und „Ältere“), um Personen, die unter prekären Lebensbedingungen an sozialen Brennpunkten anzutreffen sind sowie um männliche, junge und/oder als fremd, unsozial oder unzivilisiert gelesene Personen, solche also, die verdächtig wirken und für die schwierige, weil konfliktbehaftete und mit Autoritätsverlust verbundene Einsätze antizipiert werden.

Unter den genannten Voraussetzungen und an den bezeichneten Punkten im Arbeitsprozess können kategoriale Tunnelblicke also in Prozesse der Alterisierung und Grenzbildung (Wir-Die-Unterscheidungen, Othering, Ausschließung, vgl. Hirschauer 2021, 166) münden, die wiederum Ungleichverteilungen von Aufmerksamkeiten und Leistungen Vorschub leisten. Diese Diskriminierungen wiederum entwickeln die Gefahr, zu selbsterfüllenden Prophezeiungen zu werden, indem die Ungleichbehandlung nur das bestätigt, was man zuvor sowie schon erwartet und gewusst hat. Sie schließen Personen und Gruppen aus der Gesellschaft aus, aber sie gefährden auch die Beamt\*innen selbst, weil sie eskalationsförderndes Potenzial besitzen, und weil sie diese in rechtlich problematische und legitimationsgefährdende Prozesse verwickeln.

## 5.2 Risikokonstellationen im Ermittlungsbereich (Jacobsen)

Im folgenden Kapitel werden Praxismuster und -verfahren beschrieben, die Diskriminierungen in kriminalistischer Arbeit nahelegen oder befördern. Unter Diskriminierung verstehe ich eine besondere Zuwendung oder Abwendung kriminalistischer Aufmerksamkeit auf der Basis polizeilich zugeschriebener Personenkategorien (vgl. Kap. 5, Einleitung). In der Bezeichnung von Risikokonstellationen werden typische Praktiken identifiziert, die sich einerseits als funktional für den Ermittlungsprozess erweisen, andererseits Gefahren für Diskriminierung bereithalten.

Vier zentrale Risikokonstellationen werden im Folgenden dargestellt: die Selektionspraxis im Rahmen der proaktiven Ermittlungsarbeit (7), die Kommunikationsstörung in der Informationsbeschaffung im Rahmen von Befragungen (8), die Fundierung des Tatverdachts bei der Bearbeitung prekärer Delikte (9) und die Legitimierung durch moralische Kommunikation (10). Während Risikokonstellation (7) und (8) in der Sammelpraxis zu verorten sind, entstehen die Risikokonstellationen (9) und (10) in der Episodenarbeit. Es wird jeweils beschrieben, wie sie entstehen und in die anderen Praxistypen wirken (oder auch nicht).

### **Risikokonstellation 7**

#### **Selektionspraxis im Rahmen proaktiver Ermittlungsarbeit**

##### **Diskriminierungsrisiko:**

**„Tunnelblick“ - Fokussierung der Aufmerksamkeit auf spezif. Personengruppen**

Die proaktive Ermittlungsarbeit wird am Beispiel der Bekämpfung der Straßenkriminalität im BtM-Bereich (Betäubungsmittel) illustriert. Unter anderem in diesem Ermittlungsbereich werden der Polizei immer wieder rassifizierende Kontrollpraktiken vorgeworfen<sup>74</sup>, die meist als „Racial Profiling“ bezeichnet werden (vgl. Derin/Singelstein 2022, 178 f.).

Die Dienststellen für BtM-Ermittlung bearbeiten Vorgänge, Hinweise und Asservate, die durch andere Dienststellen erstellt, entgegengenommen oder gesichert wurden (z.B. durch den ESD, aber etwa auch in Form von Zufallsfunden bei Durchsuchungen anderer Ermittlungsbereiche). Hieraus entstehen kleinere Vorgänge, die von einzelnen Ermittlungspersonen abgearbeitet werden sowie größere Vorgänge, die mit höheren Zeit- und Personalressourcen (größere Teams, Ermittlungsgruppen) im Rahmen der Discovery Work bearbeitet werden. Darüber hinaus wird jenseits (vorab) bestehender Vorgänge proaktiv ermittelt, indem Straftaten über die Teilnahme im öffentlichen Raum eigenständig erhoben werden (Revierarbeit).

Die Discovery Work und die Revierarbeit stellen die eigentliche Herausforderung der BtM-Ermittler\*innen dar, was sich sowohl im zeitlichen Engagement, aber auch der Affekt-Gebundenheit zeigt, die die Beobachterin gleichermaßen involvieren. BtM-Ermittlung ist nicht zuletzt deswegen spannend und aufregend, weil sie sich einer besonderen (zeitlichen) Herausforderung gegenüberstellt:

<sup>74</sup> Vgl. etwa: <https://gwa-stpauli.de/news-detail/termin/polizei-task-force-und-racist-profiling-auf-st-pauli-vorstellung-einer-kollaborativen-stadtteilmforschung/> (zuletzt abgerufen: 05.08.2024).

Ermittler: „Im BtM-Bereich muss der Zugriff unmittelbar nach dem Deal passieren – das ist anders als in der WED (Ermittlungsbereich Wohnungseinbruchdiebstahl, erg. AJ), wo Stehlgut, Fernseher und Zeugs, was in den Wohnungen rumsteht, gesichert werden kann. Wir observieren eher und machen dann direkt den Zugriff.“ (Drogen, KW 44-45, Pos. 18)

Die besondere Herausforderung der Drogen-Ermittlung besteht darin, dass sich die Zuordnung der Straftat zu einer oder mehreren Personen als prekär erweist: Drogen können im Rahmen einer Kontrolle oder Durchsuchung weggeworfen oder entsorgt werden und erschweren die Zuordnung der Droge zur beschuldigten Person. Eine Anklage durch die Staatsanwaltschaft wird unwahrscheinlich. Aus diesem Grund erhält das Ertappen in flagranti für die BtM-Ermittlung eine essentielle Bedeutung: Die Praxis wird auf das Sichern von BtM am Körper der Beschuldigten ausgerichtet. Dafür dient die Observation als passende Maßnahme.

Observationen sind Sammelpraktiken in Form verdeckter Beobachtungen von Personen, Sachen oder Objekten, die grundsätzlich in verschiedenen Ermittlungsbereichen zur Anwendung kommen. Personenbezogene Beobachtungen bis zu 24 Stunden/2 Tagen sind im Rahmen polizeilicher Ermittlungen ohne Beschluss zulässig; alles, was zeitlich darüber hinaus geht, erfordert einen richterlichen Beschluss und muss über die Staatsanwaltschaft beantragt werden.<sup>75</sup>

Während bei größeren Verfahren Observationen meist längerfristig, also auf der Basis von Beschlüssen, und gemeinsam mit anderen Maßnahmen (TKÜ, Funkzellenüberwachung, Einsatz von Peilsendern, etc.) durchgeführt werden, stellt das „Obsen“ die zentrale Sammelpraxis der Erkenntnisgewinnung im Rahmen der Bekämpfung von BtM-bezogener Straßenkriminalität dar. Dazu fahren Ermittler\*innen in Zweierteams durch die Gegend und beobachten währenddessen. Manchmal sammeln sie nur Informationen, manchmal kommt es auf der Basis der Beobachtungen unmittelbar zu einem Zugriff. Im Folgenden wird die Frage behandelt, wie dabei kriminalistische Aufmerksamkeiten ausgerichtet werden, die eben nicht über einen verfügbaren Vorgang – und damit über verfahrensförmig erzeugte personen- und ortsbezogene Informationen – formiert werden. Es geht hier also um kriminalistische Praxis, die einem potentiellen Vorgang vorausgeht. Grundsätzlich sind hier zwei Formen zu unterscheiden: Die Ausrichtung der Beobachtung an der Information von Bürger\*innen (1) und der eigenständig generierte Aufmerksamkeitsfokus (2).

#### (1) Aufmerksamkeiten auf der Basis von Hinweisen

In der Dienstbesprechung fragt der Ermittlungsführer, was gestern los war. Einer der Mitarbeiter antwortet: „Das war ein kleines Ding. Wir hatten mehrere Hinweise auf Drogenverkauf an X-Ort. Zwei Anwohner hatten Bescheid gesagt und dann noch ein Kollege, von der BuPo (Bundespolizei, erg. AJ). Vermutlich Albaner, aber Steff hat schon gesagt, das sind keine Albaner.“ Steff ergänzt: „Auf dem Foto, es gibt ein Foto, das ist kein Albaner. Aber es könnte schon sein, weil da sind auch Albaner, auf dem Platz in Nähe (Supermarkt). Wir haben die gestern nicht angetroffen. Die sind auch da seit November nicht mehr gesehen worden. Das ist komisch, vorher waren sie täglich da. Aber man weiß auch nicht, vielleicht haben die vom Supermarkt ne Ansage bekommen zu verschwinden und stehen jetzt einfach woanders. Wir haben uns jetzt mit den Hinweisgebern drauf geeinigt, dass die anrufen, sobald die wieder auftauchen. Wir können da jetzt nicht zu viel Zeit reinverwurstern.“ (Drogen, KW 44-45, Pos. 254-256)

---

<sup>75</sup> Vgl. <https://www.juraforum.de/lexikon/observation> (zuletzt abgerufen: 05.08.2024).

Hinweise aus der Bevölkerung, meist von Anwohner\*innen, müssen auch hier übersetzt werden. Bestandteil der Übersetzung ist der Glaubhaftigkeits-Check der Information, der in vorangegangener Szene über die Anzahl der Quellen (mehrere Hinweise) und über die besondere Glaubwürdigkeit eines Zeugen (Kollege) positiv erfolgt.

Die Hinweise in obiger Szene setzen die Ermittler\*innen in Bewegung. Ob ein Hinweis zur Generierung eines Verdachts taugt, wird im Rahmen der Observation (Sammelpraxis) und der anschließenden Deutung (Episodenarbeit) geklärt werden. Für die Observation begeben sie sich als Teilnehmer\*innen in die Welt, allerdings – anders als uniformierte Angehörige des ESD – tun sie einiges dafür, um nicht erkannt zu werden: etwa das Tragen ziviler Kleidung und die Nutzung ziviler Autos, der Einsatz an diesem Ort unbekannter Ermittlungspersonen oder strategisches Verhalten vor Ort. Orientierung für die Observationen sind die Erzählungen von Zivilpersonen, die konkrete Orte ausweisen, Personen und Handlungen beschreiben; in der beschriebenen Szene liegt sogar ein fotografisches Dokument vor. Die Entscheidung für oder gegen die Fortführung der Observation fällt im Rahmen der Ressourcenabwägung (Wie viele Kräfte haben wir verfügbar?) und Kosten-Nutzen-Relation (Lohnt der Aufwand für das zu erwartende Ergebnis?). In vorangegangener Szene ergab die Observation Uneindeutigkeiten („Das sind keine Albaner.“, „Wir haben die nicht angetroffen.“), die Episodenarbeit wird (vorläufig) eingestellt und die Episode bis auf Weiteres geparkt („anrufen, sobald die wieder auftauchen“).

Hinweisbasierte Observationen rekonstruieren in Übersetzungsprozessen notwendigerweise die Perspektive der hinweisgebenden Person. Natürlich können zivile Erzählungen Diskriminierungen enthalten: Sie können sowohl auf der Basis eines diskriminierenden Beobachtungsfokus (Selektion von Anderen, z.B. ‚ausländisch‘ oder ‚asozial‘ etikettierten Personen) erfolgen als auch diskriminierende Begriffe (z.B. „Scheißausländer“) enthalten. Im Rahmen der Episodenarbeit werden die Bürger\*innenerzählungen typischerweise im Konjunktiv gekennzeichnet. Diese professionelle Distanzierung ändert allerdings nichts an der möglicherweise diskriminierenden Perspektivität der zivilen Erzählung selbst, die nun zum Ausgangspunkt der Sammelpraxis wird und die wiederum Material zur Weiterentwicklung, Korrektur, vorläufigen Stilllegung oder auch zur Aufgabe der Episode generiert. Grenzübergänge, die Hinweise generieren, können somit zu Eingangspforten für gesellschaftliche Vorurteile und Klischees werden. Distanzierungsstrategien, auch die durchaus beobachtbare explizite Markierung eines Hinweises als diskriminierend durch Polizeibeamt\*innen, können nicht grundsätzlich verhindern, dass Hinweise mit immanenten Diskriminierungen zum Ausgangspunkt kriminalistischer Sammelpraxis werden, da die Polizei qua Amt gezwungen ist, Hinweisen nachzugehen. Auf diese Weise gelangen Hinweisen immanente Diskriminierungen in den kriminalistischen Arbeitsprozess – auch wenn konkrete Polizeibeamt\*innen diese als solche identifizieren.

## (2) Situativ erzeugte Aufmerksamkeiten

Neben den Hinweis-initiierten Observationen erfolgen regelmäßige Observationen ‚auf eigene Faust‘. Im Folgenden wird der Prozess des Blick-Fokussierens und der Verdachtsschöpfung im Rahmen dieser Observationen in den Fokus gerückt.

Für eine solche Observation begibt sich das Team (mit der beobachtenden Soziologin) in die Welt, um BtM-Delikte polizeilich zu generieren. Quasi aus dem Auto, der mobilen Observationszelle, heraus ergibt sich ein Informationsproblem über das weltliche Geschehen: Wo und wann finden „Deals“ statt, bzw. wo sind in diesem Deliktzusammenhang die relevanten Akteure und Aktivitäten zu finden? Für „die Konstruktion eines für praktische Zwecke brauchbaren Bildes eines Umweltsegments“ (Weißmann 2023, 27) greifen die Ermittler\*innen auf kategoriale Hilfskonstrukte zurück, die typische Orte, Zeiten, Akteure und Aktivitäten ausweisen. Sie werden aus der kriminalistischen Erfahrung generiert und sowohl in schriftlich als auch mündlich vermittelten Lagebildern als Instrument polizeilicher Wirklichkeitskonstruktion vermittelt (vgl. Jacobsen 2001, 69 ff.). In ihrer handlungstheoretischen Strukturierung beziehen sich die Lagebilder auf folgende Dimensionen: Wissen zu persönlich bekannten Personen (2.1), zu typischen Orten (2.2) und zu typischen Kategorien von Personen (2.3) in diesem Deliktfeld. Die Dimensionen sind analytisch getrennt dargestellt, wirken praktisch aber aufeinander bezogen.

### (2.1) Persönliche Bekanntschaften

Wir obsen (observieren, erg. AJ), d.h. wir sind auf der Suche nach BtM-Dealern. Dazu fahren wir mit dem Auto durch die Stadt. An einer Bahnhaltestelle sagt Stephan: „Da ist ja Herr Müller. Der gehört hier nicht her. Der Müller muss entweder im R-Stadtteil sein, da wohnt er nämlich oder eine Station weiterfahren, zum X-Platz.“ Er hält an, Mo springt raus und folgt Herrn Müller und seinem Begleiter.

Über Funk gibt Andy durch, dass die beiden in einem Wohnhaus verschwunden sind, X-Straße 95. Sie sind mit einem Schlüssel rein. Als Herr Müller alleine aus dem Haus wieder rauskommt, fangen wir ihn ab, weil die Ermittler mutmaßen, dass er gerade BtM eingekauft hat. Dazu haben wir uns hinter einer Hausecke versteckt, alles geht sehr schnell: Herr Müller biegt um die Ecke, die Beamten nehmen Herrn Müller sprichwörtlich in die Zange, halten ihn fest; der Mann ist sichtlich erschrocken. Er sieht fertig aus; seine Arme und Hände zittern stark; er streckt sie freiwillig zur Seite. Ein Ermittler steht vor ihm, der andere beginnt ihn zu durchsuchen. Nach einer Weile hat Herr Müller den Schreck offensichtlich überwunden, er macht Späßchen mit den Ermittlern. Stephan spricht er mit Herrn K. an. Ich wundere mich, woher er seinen Namen weiß? Auf meine Nachfrage sagt Stephan: aus früheren Einsätzen. (Drogen, KW 50, Pos. 35-44)

Die persönliche Bekanntschaft beruht auf gemeinsamer Erfahrung und staffiert die (hier als BtM-Konsument) kategorisierte Person mit weiteren Wissensstücken aus: wo sie wohnt, wo sie sich üblicherweise aufhält, mit wem sie verkehrt. So entsteht eine sozialräumlich-verortete Person, die als Deutungsfolie für aktuelles Verhalten dienen kann (ungewöhnlicher Aufenthaltsort in Begleitung einer anderen Person: möglicher BtM-Deal). Umgekehrt hat Herr Müller durch die gemeinsame ‚Vergangenheit‘ eine gewisse Kompetenz bei Polizeikontrollen vorzuweisen: Nach dem ersten Schreck verhält er sich kooperativ (Unterstützung bei BtM-Suche am eigenen Körper), nutzt seine Rechte (Aussageverweigerung) und zeigt sich verfahrenssicher. Die Sammelpraxis erfolgt – nach erster Anspannung des Zugriffs – auf beiden Seiten routiniert.

Die Bedeutung persönlicher Bekanntschaften ist schon mehrfach empirisch bezeichnet worden (vgl. etwa Hunold 2011, 244; vgl. Jacobsen 2015a, 46 f.). Sie ist abhängig von der Größe des Zuständigkeitsbereiches, von der Zuständigkeitsart (Delikt) und von der geleisteten Dienstzeit der Beamt\*innen in beiden Bereichen. Im Kontext der Bearbeitung von Jugendkriminalität etwa bezieht sich das Wissen z.T. sogar auf ganze Generationen von Straftäter\*innen. Das Wis-

sen wird als Deutungsrahmen polizeilicher Informationen herangezogen: Lebensumstände, Biografien, Herkunftsfamilien (z.T. auch die polizeilichen Beziehungen zu Eltern), aktuelle Probleme/Krisen, soziales Umfeld etc. werden verwendet, um Einzelinformationen zu bewerten sowie polizeiliche Handlungsoptionen zu entwerfen und durchzuführen (etwa die Befragung der bekannten Lebenspartnerin, der ein Polizeibeamter zufällig begegnete). Darüber hinaus eröffnen sich wiederholende Begegnungen und auch Unterhaltungen jenseits polizeilicher Maßnahmen: Polizeibeamt\*innen fragen bei mehr oder weniger zufälligen Treffen, wie es geht, was Schule/Job macht und ob zuhause alles in Ordnung sei. Hier gehen Kontaktpflege und die Inszenierung von informeller Kontrolle (etwa wohlmeinendes Interesse und Erziehungsbeiträge, wie „Bleib sauber“) eine untrennbare Komplizenschaft ein. Hunold (2011, 246) beschreibt diese Ambivalenz als Balance zwischen beratender und bestrafender Funktion der Polizeibeamt\*innen. Die Anstrengung, das Revier und seine Mitglieder zu kennen, variiert im ländlichen und städtischen Raum (wobei die Tendenz auch in Stadtteilen zu beobachten ist) und je nach Ermittlungsbereich: BtM hat eine lokale Geschichte, Todesfälle haben das typischerweise nicht.

Wer in einem Ermittlungsbereich persönlich bekannt ist, gehört zum Pool des „Klientels“ in eben diesem Ermittlungskontext und wird stets mit besonderer Aufmerksamkeit bedacht, wenn er oder sie in den observierten Raum eintritt.

## (2.2) Raumbezogene Sammelpraxis

Während ich mit Ulrich und Jürgen im Auto durch die Gegend kurve, weist Ulrich mich auf Beobachtungswertes hin. Unter anderem sagt er: „Und natürlich fahren wir bestimmte Adressen ab. Z.B. da drüben rechts, das Haus, da sind immer Albanerbutzen. Also konspirative Butzen von Schlüsselpersonen albanischer Herkunft. Jürgen: „Die sitzen in den Wohnungen, gehen gar nicht raus. Die machen die administrative Orga.“ Ulrich lacht: „Ja, die administrative Orga, das ist richtig. Das sind die Logistiker. Oft haben die Händler gar keinen Schlüssel, müssen klingeln, damit kein Schlüssel bei ihnen gefunden wird. Die Händler kriegen 2-3 Euro pro verkaufte Kugel Kokain, Kost und Logis frei. Das machen die ein Jahr und dann gehen die zurück nach Albanien.“ Ulrich: „Da stecken auch schon 3 die Köpfe zusammen.“ (Drogen, KW 50, Pos. 24-27)

Die Verbindung von spezifischen Räumen mit (zu erwartenden) Straftaten und Straftätern ist ein brauchbares Hilfskonstrukt, um der kriminalistischen Aufmerksamkeit eine Richtung zu geben. Die Selektion relevanter Räume (Straßen, Plätze, Gebäude) ist eingebunden in eine Lagebeschreibung, die sowohl konzeptuell (für spezifische Zeiträume) hinterlegt, als auch in ihrer Entwicklung narrativ fortgeschrieben wird. Ein erfahrener Ermittler erzählt mir:

„Vor 2010 mussten die Junkies, also vom A-Treff (kommunale Versorgungseinrichtungen für BtM-Konsumenten, erg. AJ), wenn sie ihren Stoff kaufen wollten, irgendwohin rausfahren, aus der Stadt raus, nach M. oder an irgendwelche Handelsorte, wohin man mit Öffis gut hinkam. Unsere Kollegen sind also morgens raus zum X-Platz (öffentlicher Verkehrsknotenpunkt) und haben geguckt, wo die Junkies rumhängen, das sieht man ja. Und dann sind die mit eingestiegen, haben sie geobst (observiert, erg. AJ) und die Verkäufer nach dem Deal hochgenommen. Da ist man natürlich nur an die unterste Verkäuferebene gekommen, an die nächste Ebene kamen wir so nicht ran. Am B-Treff (kommunale Versorgungseinrichtungen für BtM-Konsumenten, erg. AJ) haben Junkies selbst gedealt, um ihren nächsten Schuss zu finanzieren. Da erfolgten die Heroinverkäufe auf der Straße. Da konnten wir locker Büros gegenüber anmieten, (Besitzer war X, das war kein Problem) und da haben wir die Junkies beim Dealen beobachtet. Für ihren Einkauf mussten auch die in die Peripherie, da haben wir

sie dann begleitet und bei ihren Käufen festgenommen. Heroin wurde von den Kurden verkauft. Mit Umzug der Hardcore-Junkies in die Y-Straße sind die albanischen Kokaindealer direkt in die Y-Straße gegangen und haben da verkauft. Jetzt haben wir die Kokain-Dealer also da direkt. Da observieren wir sie. (...) Wir greifen aber nicht sofort zu, sondern verfolgen sie, die Läufer, wie wir sie nennen. Wir verfolgen sie bis zu der Wohnung, in der sie auch schlafen. Man guckt dann, in welches Haus er reingeht und wo Licht angeht. Oft sind keine Namen an der Klingel, aber man weiß dann wenigstens wo er schläft. Am Anfang sind wir dann mit Durchsuchungsbeschluss reingegangen und haben uns gewundert, dass wir nichts finden: kein Geld, keine Drogen. Aber irgendwann haben wir verstanden, dass die Läufer sich die Drogen aus sogenannten Bunkern holen, das kann ein Busch, ein Gestrüpp sein. Gelagert wird das Gift in Zweitwohnungen in räumlicher Nähe, manchmal sogar im gleichen Haus. Und von dort aus zum Bunker gebracht. D.h. wir müssen ihn im 2. Step beim Kontakt zum Gift kriegen, um den Bunker zu kennen, dann können wir den Bunker obsen und beobachten, wer den Stoff auffüllt. So kriegen wir eine Hierarchie drüber. Das erfordert aber Manpower und Zeit.“ (Drogen, KW 44-45, Pos. 297-308)

Die in Lagebeschreibungen ausgewiesenen Orte weisen der Observationspraxis den Weg. Es geraten diejenigen Personen in den kriminalpolizeilichen Fokus, die sich dort aufhalten und eine „klienteltypisches“ Aussehen und Verhalten aufweisen. Die Observationen nehmen hier ihren Anfang: Eine Fährte wird aufgenommen, die von da aus auch an andere, (polizeilich) unbekannte Orte führen kann, etwa eine Straßenecke, an der ein Deal durchgeführt wird, ein Busch, der einen Bunker verbirgt, eine private Wohnung, in der der Stoff abgeholt wird oder ein Stadtteil, in der die Observation mangels relevanter Beobachtungserfolge beendet wird. Im Rahmen dieser ortsbezogenen Maßnahmen fokussiert sich die Sammelpraxis auf Menschen mit spezifischem Aussehen und szenetypischem Verhalten:

### (2.3) Sammelpraxis anhand Humankategorien und -verhalten

Ich fahre mit zwei Ermittlern los: Stephan und Mo vorne, ich hinten im zivilen Auto. Wir fahren in einen Stadtteil und dort so in der Gegend rum. Stephan weist mich ein: „Wir gucken nach Hippeligen, Albanern und Taxis.“ Ich frage erstaunt: „Wieso Taxis?“ Stephan: „Weil die minderjährigen Dealer noch keinen Führerschein, aber Geld haben und oft mit Taxis unterwegs sind. Und: Taxis werden kaum kontrolliert.“ Dann ergänzt er: „Und wir suchen nach Leuten, die irgendwo klingeln und nach kurzer Zeit wieder rauskommen. Nicht die mit Schlüsseln. Denn dann wohnen die da.“ Dann betont er: „Das ist alles INDIZIEN. Nur Indizien. Nicht mehr.“ (Drogen, KW 44-45, Pos. 420/ KW 50, 24-27)

„Albaner“, „Schwarzafrikaner“, „Gambier“, früher „Kurden“, aber auch „Hippelige“ und „junge Taxikunden“ sind verfügbare Humankategorien, in die im Hier und Jetzt an diesem Ort beobachtete Menschen eingeordnet und als potentielle Händler oder Konsumenten gedeutet werden. Es handelt sich dabei um Zuschreibungen, die aufgrund äußerlicher Merkmale (Aussehen) und spezifischem Verhalten (Taxifahren, hippeln) die kriminalistische Aufmerksamkeit fokussieren. Sie formen das typische „Klientel“, bei dem sich die Verdachtsschöpfung aus kriminalistischer Perspektive lohnt.

Unter Berücksichtigung aller drei Orientierungsdimensionen kann festgestellt werden: BtM-Ermittler\*innen verfügen über einen großen Umfang an historisch-empirischem delikt-spezifischem Wissen über ihr Revier. Dieses Wissen ist an erfahrene Ermittlungspersonen gebunden und wird im Rahmen der fallbezogenen Episodenarbeit kollektiviert: Auch neue Kolleg\*innen

und die teilnehmende Beobachterin werden in diesen Wissensschatz eingeweiht. Die fallbezogene Abfrage polizeilicher Datenbanken wirkt hier ergänzend. Dieser wissensbasierte Erfahrungsschatz ist durchaus von Differenzierung und empirischer Fundierung gekennzeichnet: Observationen sind auf ihre Art eine teilnehmende Beobachtung zur Erkenntnisgenerierung. Für die Deutung von neu gesammelten Wissensstücken und die Planung und Legitimation von Maßnahmen bietet das Erfahrungswissen (in Form von Lagebildern) eine zentrale Orientierung kriminalistischer Arbeit an. Die Kombination aus den erfahrungsbasierten Kategorien polizeibekannt (2.1), Aufenthaltsort (2.2) und das „Klientel“ (2.3) weist den Ermittler\*innen den Weg. Ermittler\*innen fühlen sich daher typischerweise zu Unrecht mit dem Vorwurf des Racial Profiling konfrontiert und antizipieren die Kritik in ihren Legitimationspraktiken:

Ein Ermittler sagt: „Am (Fluss) stehen lauter Schwarzafrikaner und Nordafrikaner, die Stoff verkaufen. Warum sollten wir die nicht kontrollieren? Die werden doch auch von den Käufern angesprochen, weil die sie als Verkäufer erkennen – auch die Linken, die dann die Polizei für racial profiling verurteilen. Die erkennen sie doch auch. Einen Schwarzen, der da mit dem Skateboard durchfährt, würde ich nicht kontrollieren. Das ist unprofessionell.“ (Drogen, KW 46-47, Pos. 583)

Die Bemerkung des Ermittlers weist auf zwei Dinge hin: Zum einen ist das Selektionsverhalten kein genuin polizeiliches, sondern ein mehr oder weniger gesellschaftlich verfügbares und praktiziertes Selektionsmuster, verfügt also über gesellschaftliche Anknüpfungspunkte und umgekehrt. Die gesellschaftliche und kriminalpolizeiliche Deutung typischer Merkmale von Drogen deals und ihre Protagonisten gehen Hand in Hand. Was gesellschaftlich vage bleibt, weiß die Kriminalpolizei auf der Basis ihrer Erfahrungen zu konkretisieren: Sie generiert evidenzbasiertes Wissen über spezifische Dealergruppen, die ihre Mitglieder aus jungen Männern bestimmter Herkunftsländer rekrutieren, diese z.T. sogar in den Herkunftsländern gezielt anwerben. Zweitens verweist der zitierte Ermittler auf die spezifische Verflechtung von den Kategorien Raum, Aussehen und Verhalten: Ausgewiesene Räume verorten die Observation; das Erscheinungsbild einzelner oder mehrerer Personen fokussiert den kriminalistischen Blick, und erst das beobachtete Verhalten der so fokussierten Personen taugt, so seine Sicht, für die Verdachtsschöpfung, die anschließend zur Kontrolle führt.

Es ist also das erfahrungsbasierte Wissen über spezifische Dealergruppen, deren Mitglieder sich durch spezifische Humankategorien (Geschlecht, Alter, Nationalität) ausweisen, die die Selektionspraxis der proaktiven Ermittlungsarbeit strukturiert. Dabei erfolgt die wissensbasierte Kategorisierung nicht statisch und deterministisch, sondern in Abhängigkeit von Kontext, Situation und Raum und ist damit veränderbar: Die so erhöhte Aufmerksamkeit kann durch weitere Informationen (z.B. Verhalten) verstärkt oder auch verringert, sogar irrelevant werden. Trotz der dynamischen Anwendung der Humankategorisierung ist es eben dieses erfahrungsbasierte, kriminalistische Wissen, das in verschiedenen Hinsichten zur Diskriminierungsgefahr wird. Es erzeugt durch die ihm innewohnenden Selektivität selbst Evidenzprobleme:

Erstens: Polizeiliche Erfahrung ist notwendigerweise rückwärtsgerichtet. Die Antizipation von Veränderung ist tendenziell schwerfällig und wird zusätzlich durch die folgenden Eigenschaften polizeilicher Praxis erschwert.

Zweitens: Der Selektionstrichter folgt typischerweise der Reihenfolge Ort - äußeres Erscheinungsbild - Verhalten, alternativ nur äußeres Erscheinungsbild - Verhalten. Damit geraten spezifische Personen in den Blick: Es wird gezielt nur das Verhalten derjenigen Personen geprüft, die qua Anwesenheit und Aussehen schon vorselektiert wurden. In der Folge wird BtM-Kriminalität überwiegend dort erhellt, wo die Bevölkerung den spezifischen Humankategorien entspricht. Hierbei geraten vorwiegend junge Männer mit „klientelspezifischem“ Aussehen in den Blick. Verschärft wird dies noch dadurch, dass die Anwendung des Konzepts der Verflechtung von Ort, äußerem Erscheinungsbild und Verhalten ins Ermessen der Ermittler\*innen gestellt ist: Während einige Ermittler\*innen das Verhalten zum ausschlaggebenden Maßstab der Kontrolle machen, reichen für andere Ermittler\*innen Ort und äußere Merkmale als Anlass für eine Kontrolle aus, im schlimmsten Fall nur das Aussehen. Insgesamt ist festzustellen, dass die BtM-Ermittlung sich auf einen spezifischen Kreis von Merkmalsträgern begrenzt und sich ungleich verteilt.

Drittens: Mit der Fokussierung auf spezifische Personengruppen am Ort bleiben BtM-relevante Erkenntnisse zu anderen Personen im Dunkeln. Sie bleiben unbehelligt, weil sie Straftaten an anderen Orten und mit anderem Aussehen begehen. Es ist ein hohes Dunkelfeld der ‚verdeckten‘ Straßenkriminalität zu vermuten, *weil* die Polizei nicht hinguckt. Die Gefahr des Tunnelblicks ist unter den kriminalpolizeilichen Expert\*innen durchaus bekannt:

Ein Ermittler zu mir: „Manchmal läuft jemand mit den SaPs, den Drogenspürhunden, durch den Bahnhof. Die geben ihren Hundeführern dann ein Zeichen, wenn sie was riechen. Und du glaubst nicht, bei was für Leuten die anschlagen. Die hätten wir im Leben nicht kontrolliert. Und was die dann bei denen finden – unglaublich.“ (Drogen, KW 44-45, Pos. 386)

Zweiter Ermittler zu mir: „Und es ist interessant, wen wir nicht sehen. Wir hatten mal einen Versicherungsvertreter, der hat aus seinem Büro verkauft. Das war eine kleine Versicherungsagentur, er wohnte drüber. Den hätten wir nie gekriegt. Ja, da standen schon auch große Autos vor der Tür, aber die hätten ja auch in Sachen Autoversicherungen unterwegs sein können.“ Ich frage ihn: „Und woher kam der Hinweis?“ Er: „Von seiner Ex-Frau.“ (Drogen, KW 46-47, Pos. 58).

Viertens: Trotz der polizeilichen Reflexion des praktizierten Tunnelblicks bleibt er ein funktionales Instrument, weil er mit jeder beobachteten Straftat ein neues Erfolgsversprechen mit sich bringt und die selektiv generierten polizeilichen Lagebilder verifiziert. Es kommt zu einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung. Der Tunnelblick droht sich zeitlich und örtlich zu dekontextualisieren und damit zu verstetigen: Die Selektionspraktiken erfolgen an mehr Orten als Evidenz vorliegt; Personen mit den bezeichneten Merkmalen geraten insgesamt verstärkt in polizeiliche Kontrollen: „Auf diese Weise wird auf bestimmte Menschen besonders geachtet, und wenn man sich lange genug in dem Kreislauf von Verdachtsschöpfung und Erfolgswahrscheinlichkeit bewegt, verliert man die Unbefangenheit vollends. Dieses Verfahren ist notwendig, um in bestimmten Handlungsfeldern des Berufs seine Aufgabe bewältigen zu können, es verhindert jedoch im ungünstigen aber häufigen Fall die Aneignung anderer, weniger polarisierender Wahrnehmungen. Das Muster bleibt nicht nur auf bestimmte Situationen und Orte beschränkt, sondert etikettiert Menschen (in bestimmten Situationen an bestimmten Orten, aber auch im Allgemeinen).“ (Behr 2000, 191, zit. nach Schweer/Strasser 2003, 242).

Verknüpft man diese Erkenntnisse mit vorliegenden Ergebnissen aus den Diskriminierungs- und Rassismus-Surveys, die anhand von Befragungsdaten über Betroffenheiten von anlassunabhängigen Polizeikontrollen berichten, wird deutlich, dass die erfahrungsgespeiste, kategorienbasierte Selektionspraxis spürbare Ungleichheiten erzeugt. Die Studien zeigen Selektions- und Kontrollmaßnahmen, aber auch Umgangsformen, die an das äußere Erscheinungsbild von Personen gebunden sind. Deutliche Unterschiede der Kontrollen zwischen migrantisch und einheimisch gelesenen Personen begründen den Vorwurf der rassistischen Diskriminierung: So dokumentieren die EU-MIDIS -Studien auf der Basis von Befragungen in europäischen Ländern, dass es bei Kontrollen zu ethnisch motivierten Selektionen kommt (vgl. Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (Hg.) 2011, 2017, 2023). Deutschland, auch im EU-Vergleich, ist hiervon maßgeblich betroffen. Diese Befunde werden in neueren nationalen Studien einhellig bestätigt: der Afrozensus (vgl. Aikins et al. 2021), die Studie zu Körperverletzungen im Amt (vgl. Abdul-Rahman et al. 2023) sowie zuletzt der Bericht des Sachverständigenrats für Integration und Migration (2023) und eine Untersuchung zu Jugendlichen of Color (vgl. Textor 2023).

Nicht nur im Drogenbereich bewegt sich die proaktive Ermittlungsarbeit in einem Dilemma zwischen polizeilich generierten Erkenntnissen und diskriminierender Praxis. Die Gefahr, dass zeit- und ortsspezifisch erhobenes Wissen allzu schnell zu einer pragmatischen übersituativ gültigen Selektionspraxis wird, ist kaum systematisch zu verhindern, solange proaktiv ermittelt wird. Es ist dann von polizeilicher Seite geboten, einen diskriminierungssensiblen Umgang mit diesem Dilemma zu gewährleisten.

Im Rahmen proaktiver Ermittlungsarbeit wird der Anlass in der Sammelpraxis selbst erzeugt. Das dabei entstehende Selektionsproblem wird durch die flexible Kombination von Kategorisierungen gelöst, wobei Humankategorien in sozialräumlicher Verortung eine ausschlaggebende Rolle spielen. Das Diskriminierungsrisiko liegt zum einen in der erfahrungsbezogenen Kategorisierung, die konkrete Personen aufgrund ihrer äußerlichen Erscheinung kriminalistisch relevanten Gruppen zuweist und diese so in den Fokus polizeilicher Aufmerksamkeit rückt. Zum anderen führt eine mögliche Verstetigung dieser Kategorien (ohne auf Dauer gestellte Gültigkeitsprüfung) und eine kontextunabhängige Verallgemeinerung der Selektionskriterien zu der strukturell ungleichen Verteilung kriminalistischer Aufmerksamkeit und zu einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung.

## **Risikokonstellation 8**

### **Kommunikationsstörung in der Informationsgewinnung**

#### **Diskriminierungsrisiken:**

**1. Verringerung der Ermittlungsintensität**

**2. Erhöhung der persönlichen Belastung der Kommunikationspartner\*innen**

Diese Risikokonstellation beschreibt am Beispiel des Umgangs mit einem als Psychisch Erkrankt kategorisierten Beschuldigten im Rahmen einer Mordermittlung, wie kommunikative Probleme zu einer Reduzierung der Sammelpraxis führen und für die befragte Person mit einer Erhöhung der persönlichen Belastungen einhergehen kann.

Wir sitzen im Pausenraum des Kriminaldauerdienstes (KDD) als der Wachhabende (WH) Stefan reinkommt und sagt: „Jetzt wird es spannend. Der Täter vom Rüben-Mord<sup>76</sup> wurde nun angetroffen. In seinem Zimmer, in einem Wohnheim. Der Beschuldigte soll geistig verwirrt sein. Es muss v.a. eine hellgraue Jeans und ein blauer Hoodie gesichert werden.“ Wenige Tage zuvor war ein Mann mit zahlreichen Messerstichen ermordet in einem Park entdeckt worden. Der so genannten Rüben-Mord hatte medial große Aufmerksamkeit erlangt. Nach kurzer Absprache wird ein Team des KDD für die Spurensicherung „am Mann“ und ein KT(Kriminaltechnik)-Team für die Spurensicherung in der Wohnung rausgeschickt. Stefan: „Fragt mal, ob er mit der Durchsuchung und der Spurenaufnahme an ihm einverstanden ist.“ Andreas wiegt besorgt den Kopf: „Wenn der geistig verwirrt ist? Da sollten wir lieber eine Anordnung (richterlichen Beschluss, erg. AJ) haben.“ Stefan nickt nach kurzem Überlegen: „Ist besser. Ich kümmere mich drum.“

Ich fahre mit Andreas und Peter hin, ein KT-Team fährt parallel mit eigenem Fahrzeug. Ich nutze die Anfahrt für Fragen: „Warum eine richterliche Anordnung anstatt ihn um Erlaubnis zu fragen?“ Andreas erklärt, dass das Einverständnis einer psychisch beeinträchtigten Person vor Gericht wackelig sei und ein Durchsuchungsbeschluss einfach sicherer: „Wir müssen uns formal absichern so gut es geht; es wäre doof, wenn eigene Fehler das Verfahren zum Kippen bringen.“ Ich frage weiter: „Was liegt denn gegen den Mann an Hinweisen vor? Warum wird er verdächtigt?“ Andreas schüttelt den Kopf und sagt, dass er kein konkretes Vorwissen habe, auch nicht über die Umstände seines Aufgreifens, das müsse er vor Ort erfragen. Er habe sich allerdings in der letzten Schicht in den Vorgang eingelesen und wisse daher, dass mehrere Zeugen, fünf sogar, ihn in Tatortnähe gesehen und als auffällig und aggressiv beschrieben hätten – angezogen mit hellgrauer Jeans und blauem Hoodie, die jetzt zu sichern seien.

Vor Ort: Ein Zimmer, das durch einen schmalen Flur zugänglich ist, in dem eine hellgraue, verdreckte Jeans ausgebreitet auf dem Boden liegt. Im Flur stehen zwei ESD-Beamte, die Tür zum Zimmer ist fast zu, nur ein schmaler Türspalt erlaubt einen Blick hinein. Zu sehen ist ein Mann (A). Er sitzt auf einem Stuhl, die Hände auf dem Rücken gefesselt. Mehrere Beamte der BFE (Beweissicherungs- und Festnahmeinheit) stehen vor und hinter ihm, gelegentlich wird gesprochen. A. wirkt, soweit ich das durch den Türspalt sehen kann, präsent und abwartend. Andreas nimmt sein Merkbuch und Stift raus und befragt die ESD-Beamten zum Einsatz: Er notiert Namen und Dienststelle, dass beide schon ausgewechselt worden seien, die Namen der Beamt\*innen vor ihnen sind den ESD-Beamten unbekannt. Andreas fragt, wie der Beschuldigte denn gefunden worden sei? Einer der beiden Beamten erzählt:

<sup>76</sup> „Rüben-Mord“ ist eine fiktive Bezeichnung; die Umstände des Mordes sind für die entwickelte Argumentation irrelevant und daher verfremdet.

„Naja, wir haben gestern ja schon die ganze Zeit im X-Viertel gesucht, die Fahndung lief. Ich habe mir schon die ganze Zeit den Kopf zerbrochen, auf wen die Beschreibung (aggressiver Mann mit Jeans-Hoodie-Outfit) passen könnte. Und heute Morgen, beim Kaffeetrinken, fiel es mir ein. Und dann sind wir hingefahren. A. konnte hier angetroffen werden, er lag im Bett. Aufgefallen ist er, weil er mit einem Stock rumgefuchelt hat und damit in Schuhen auf einem Kinderspielplatz gestochert haben soll. Der blaue Hoodie lag rechts neben ihm auf dem Bett.“ Andreas hat mitnotiert und sagt: „Wir übernehmen ihn jetzt, KT macht die Wohnung. Wie ist er drauf?“ Er linst durch die Tür. ESD: „Er ist wechselhaft zugänglich. Das ist uns bekannt. Er ist ganz ruhig und zugänglich, kann aber auch ausrasten.“

Wir gehen nochmal runter zu den Autos. Da treffen wir auf das KT-Team, das sich gerade in weiße Anzüge friemelt. Bruno fragt Andreas interessiert: „Was ist denn der Tatverdacht?“ Andreas: „Er ist als psychisch auffällig bekannt, mehrere Zeugen haben ihn mit einem Stock gesehen und ihn als aggressiv beschrieben. Er war am Tatort, vielleicht.“ Bruno runzelt die Stirn: „Das soll für einen Tatverdacht reichen? Er ist psychisch auffällig und war vielleicht am Tatort!“ Andreas räumt ein, dass er gegebenenfalls nicht alles weiß, dass aber ein Durchsuchungsbeschluss inzwischen vorliegt. Bruno nickt, das scheint ihm zu genügen. Andreas und Bruno vereinbaren das Vorgehen: KT soll zunächst die Hose im Flur sichern und die Hände von A eintüten (um mögliche Spuren an den Händen zu sichern, erg. AJ), wir übernehmen dann A und begleiten ihn in das Polizeigewahrsam (PG) – gefahren wird er vom ESD.

Wieder oben wird die Hose gesichert und Bruno geht in das Zimmer rein und erklärt A, dass seine Hände in Tüten verpackt werden. Die BFE-Beamten helfen, A zeigt sich wach, kooperativ und freundlich. Danach übernimmt ESD das Wort und erklärt ihm, dass er jetzt ins PG (Polizeigewahrsam, erg. AJ) gebracht wird: „Entspannt wäre klasse. Aber wir kommen ja gut miteinander aus.“ A wird in den Flur geführt, wo Andreas ihn anspricht: Er stellt sich vor und fragt A., ob er wisse, worum es geht? A nickt und sagt: „Ja. Mord. Aber das stimmt nicht. Ich bringe keinen Menschen um.“ Andreas nickt: „Ja, es geht um den Rüben-Mord. Das wollen wir eben ermitteln. Und es gibt Hinweise, die auf Sie hinweisen, aber das müssen wir prüfen.“ Es erfolgt eine Belehrung, Andreas lässt sich Zeit dafür. A nickt, wiederholt, dass er es nicht war und dass das auch rauskommen werde, bis dahin mache er alles mit. Andreas nickt: „Ja, wir werden auch rauskriegen, wenn Sie es nicht waren.“ Er erklärt ihm die Fahrt ins PG, A nickt. Als wir das Haus verlassen, erklärt A uns mit Blick auf eine Ansammlung älterer Männer, dass das seine Onkel seien, beim Einsteigen in den Streifenwagen winkt A in Richtung der Fenster der gegenüberliegenden Wohnhäuser und ruft laut: „Wir sehen uns. Wir sehen uns.“ Die Adressaten bleiben mir verborgen.

Vor dem PG versammelt sich eine kleine Gruppe an Personen: Mitglieder der Moko, die Rechtsmedizinerin und wir. Der Moko-Leiter sagt anerkennend: „Toll, dass der so schnell gefunden wurde, große Klasse.“ Andreas erzählt knapp, wie der ESD-Beamte auf ihn gekommen war. Moko-Leiter: „Ja, der ist ja selbst so auffällig gewesen.“ Sein Mitarbeiter sagt dazu: „Na, es muss jetzt nur noch der Richtige sein.“ (KW, KW 27-28, Pos. 44-60)

Die Etikettierung des A als „psychisch verwirrt/krank“ in Kombination mit dem Mordverdacht verbindet die beiden Kategorien Psychisch Erkrankt und (enorme) Gewaltfähigkeit zu dem Rahmen des Ermittlungsprozesses im Hier und Jetzt, der erhöhter polizeilicher Aufmerksamkeit bedarf. Sie erzeugt unmittelbar drei Praxisanschlüsse: (1) die verfahrensförmig organisierte Anregung eines richterlichen Beschlusses für Durchsuchung, Spurenaufnahme und Befragung, (2) die Aktivierung verschiedener polizeilicher Dienstleistungen: der ESD als lokal zuständig (und Impulsgeber, Kontaktperson, Fall-Begleiter und Chauffeur), die BFE als Spezialeinheit für Zugriffe, der KDD für die Spurensicherung am „Mann“, KT für die Spurensicherung in der Wohnung und die Moko als originär zuständige Ermittlungsinstanz für den Mord sowie (3) die

Organisation einer rechtsmedizinischen Expertise für ein Gutachten (zum späteren Zeitpunkt). Schon vor Ort im Wohnheim erzeugt die multiple Zuständigkeit ein Informations- und ein Zuständigkeitsproblem: Was ist die Sachlage? Wer übernimmt was? Das Informationsproblem („Was ist denn der Tatverdacht?“) wird mit der Akzeptanz des Informationsdefizits und das Vertrauen in die parallel arbeitenden Dienstseinheiten gelöst, bzw. an den richterlichen Beschluss als höchste und polizeilich nicht hinterfragbare Entscheidungsinstanz<sup>77</sup> delegiert. Die Zuständigkeiten werden arbeitsteilig über bestehende Verfahren und für die konkrete Situation justierende Absprachen vor Ort gewährleistet.

Für die Kontaktgestaltung mit A hat die multiple Zuständigkeit konkrete Folgen: Er erhält von wechselnden Personen personen- und funktionsbezogene Vorstellungen, Anweisungen und Erklärungen sowie Kooperationsangebote. Diese sind aus unterschiedlichen Funktionsperspektiven heraus formuliert und – da auf Basis situativ generierter, lückenhafter Absprachen – kaum aufeinander abgestimmt. Aufgrund des eigenen Informationsdefizits werden A gegenüber lediglich Teilinformationen (Mordverdacht, Notwendigkeit der Spurensicherung, etc.) vermittelt, die von Wiederholungen geprägt sind. Das Verfahren bleibt für ihn weitgehend intransparent.

Kriminalistische Zweifel („Das soll für einen Tatverdacht reichen? Er ist psychisch auffällig und war vielleicht am Tatort!?“) am Beschuldigtenstatus und der Legitimation der polizeilichen Maßnahme haben hier (mit richterlicher Entscheidung und mitten im Tun) keine Resonanz mehr. Sie können zwar situativ in Form flüchtiger Bemerkungen eingebracht werden, entfalten aber – sobald das Verfahren unter Aktivierung der verschiedenen Dienstseinheiten (das hier mit der Ingewahrsamnahme beginnt) in Gang gesetzt ist – keine Wirkung. Im Gegenteil: Die erfolgreiche Ingewahrsamnahme des A und seine damit einhergehende Zuführung in eine polizeiliche Dienststelle löst erste Erfolgsrituale aus („Toll, dass der (Täter, erg. AJ) so schnell gefunden wurde, große Klasse.“).

Die Ingewahrsamnahme ist ein Akt der „Disziplinarunterwerfung“ (Foucault 1994, 296) zum Zweck der Verfügbarkeit des Körpers von Ingewahrsamgenommenen als Gegenstand und Zielobjekt des staatlichen Zugriffs. Auch bei A. geht es zunächst um den Vollzug von Sammelpraktiken, nämlich die Sicherung von Spuren am Körper sowie um seine Aussage:

Es folgen mehr als 7 Stunden Aufenthalt im PG, in denen A, eine ESD-Besatzung (die nach Schichtende ausgewechselt wird) und wir (KDD) in einem Raum im PG mit wechselnden Besucher\*innen verbringen. Der Raum liegt gegenüber der PG-Wache, durch die offenstehende Tür sind wir Teil des umtriebigen Kommens und Gehens im PG: Menschen werden reingebracht und in Zellen gesperrt oder wieder entlassen, was teilweise lauthals vor sich geht. In diesem Rahmen befragen verschiedene Mitglieder der Moko A im Verlauf der vielen Stunden mehrfach. Der Betreuer von A wird telefonisch wiederholt zugeschaltet; es geht v.a. um die Frage einer anwaltlichen Verteidigung, die A beharrlich ablehnt. Eine Rechtsmedizinerin befragt A ausführlich zu Krankheitsbild, Medikamenteneinnahme und Drogenkonsum. Sie führt eine rechtsmedizinische Untersuchung durch; Andreas sichert Spuren am Körper. Ein weiterer Arzt prüft die Haftfähigkeit. Eine ED-Behandlung wird durchgeführt. Eine Psychiaterin vom Sozialpsychiatrischen Dienst befragt A. Es ist ein Sammelsurium an

---

<sup>77</sup> Natürlich wird im Rahmen des Talks untereinander die Qualität staatsanwaltlicher und richterlicher Arbeit, auch hinsichtlich der Beantragung und Ausstellung von Beschlüssen, mehr oder weniger kontrovers diskutiert. Diese Diskussionen haben aber keine Bedeutung für den Ermittlungsprozess selbst, da ein richterlicher Beschluss bindend und außerhalb polizeilicher Entscheidungsspielräume liegt.

Menschen, die kommen, um mit A zu sprechen, sich vorstellen, das Verfahren erklären (häufig hört A immer wieder das gleiche) und dann wieder gehen. Andreas steht unentwegt vor A oder an seiner Seite.

A selbst verhält sich weitgehend kooperativ: Bereitwillig gibt er etwa Auskunft, dass er eine Diagnose für eine multiple Persönlichkeitsstörung und Schizophrenie hat, mehrfach stationär aufgenommen war und kiffte. Er berichtet über den fraglichen Tatzeitpunkt und darüber, dass er raus kämpfen gehe, wenn er unruhig würde. Immer wieder zwischendurch scheint A plötzlich in eine andere Welt abzudriften: Er redet mit seinem Bruder, seinem Vater. Er guckt nach vorne, als seien sie im Raum und spricht mit ihnen. Mal klingt es ruhig und freundlich, mal bedrohlich. Oder er redet wie ein Wasserfall, dass eine Frau D. hinter ihm her wäre, Hure, Teufel, Dämon. Darüber hinaus gibt es verschiedene Trigger, die ihn wütend machen: Mehrfach reagiert er aggressiv darauf, dass vor der Tür über ihn gesprochen wird als sei er nicht anwesend. Ein unbeteiligter Beamter des PG etwa sagt direkt vor der Tür, dass A krank sei. A springt auf und beginnt zu schreien, konfrontiert ihn aggressiv: „Haben Sie mich gerade als krank bezeichnet?“ Der betroffene Beamte tritt auf ihn zu, brüllt ihn an: „Hinsetzen! Hinsetzen!“ Sofort kommt Unterstützung herbeigeilt; der ohnehin enge Raum ist nun voll mit Beamten. Es ist Andreas, der beruhigend auf A einredet und damit schnell Erfolg hat. Eine ähnliche Eskalation bewirkt die Psychiaterin vom Sozialpsychiatrischen Dienst: Sie besteht drauf, dass er eine chronische psychische Krankheit habe, was dazu führt, dass A anfängt sie aggressiv zu beleidigen. Das Gespräch scheitert, die Psychiaterin verlässt den Raum mit ihrem kleinen Team und sagt zu Andreas, er solle A besser fixieren, sonst lege er hier alles kurz und klein. Wiederum ist es Andreas, der A beruhigen kann und sich gegen eine Fixierung entscheidet. A entschuldigt sich bei Andreas für seine Ausraster. Alles, was Andreas von ihm verlangt (Spurensicherung, ED-Behandlung) macht A freundlich mit. Mehrfach bekommt Andreas das Angebot der Ablösung aus dem KDD. Er lehnt höflich ab; er habe das Gefühl einen Beitrag leisten zu können, dass das hier nicht eskaliert, erklärt er mir.

All die Stunden sind begleitet von langem Warten, ohne dass uns bekannt ist, worauf wir warten – bis erneut jemand zum Befragen oder Untersuchen erscheint. Niemand isst oder trinkt; gleichfalls wird A nichts angeboten. (Ich gehe irgendwann raus und trinke Wasser aus dem nächsten Wasserhahn, weil ich es nicht mehr aushalte.) Am Ende wird A auf Betreiben der Psychiaterin eingewiesen; Transport und Aufnahme erfolgen unter Polizeischutz. A bedankt sich beim Abschied bei Andreas, dass er so lange mit ihm durchgehalten habe. (KW, KW 27-28, Pos. 61-177)

Die im Wohnheim des A begonnene multiple Kontaktgestaltung findet ihre Fortsetzung im polizeilichen Hoheitsgebiet, dem Polizeigewahrsam. Hier werden neben ESD, KDD und dem PG weitere nicht-polizeiliche Institutionen beteiligt: die schon frühzeitig angeforderte Rechtsmedizin und die sich aus der Untersuchung ergebende weitere medizinische Befassung mit A: ein Vertragsarzt (zur Prüfung der Haftfähigkeit), ein psychiatrischer Dienst (für ein erstes psychiatrisches Gutachten), eine RTW-Besatzung (für den Transport des A in die Psychiatrie), die Psychiatrie als aufnehmende Organisation. Auch sie liefern verschiedene Beiträge zur Deutung des Tatgeschehens („Ist er in der Lage eine solche Gewalttat zu begehen?“), v.a. aber zur Einschätzung der verdächtigen Person A und ihrer weiteren Behandlung, um das Wie Weiter gestalten zu können.

Die kriminalistischen Maßnahmen weisen unterschiedliche Erfolge auf: Während die Arbeit am Beschuldigtenkörper (Spurensicherung, ED-Behandlung) reibungslos verläuft, scheitert die Vernehmung: Nach verschiedenen Vernehmungsversuchen zwischen einzelnen Untersuchun-

gen und Spurensicherungen, gibt der Moko-Leiter mit der Bemerkung auf: „Das hat doch keinen Sinn.“ Auch in der medizinischen Befragung mit A erfolgen kleinere und größere Kapitulationen: Die Psychiaterin etwa bricht das Gespräch nach Beginn des aggressiven Verhaltens des A ihr gegenüber schnell ab und zieht alle Konsequenzen: Einweisung in die geschlossene Abteilung der Psychiatrie, Polizeischutz des transportierenden RTWs, Fixierung hier auf der Wache (was aufgrund der Intervention des KDD-Beamten nicht erfolgt).

Zentrum des Geschehens und des Wartens während der vielen Stunden im PG ist ein kleiner Raum, in dem A sein Platz zugewiesen wurde: auf dem Stuhl (für Befragungen und Wartezeiten) sowie in verschiedenen Positionen für Untersuchungen und fotografische Dokumentationen. Durch die offene Tür dringt die turbulente Welt des Polizeigewahrsams herein. Es gibt keine Versorgung mit Trinken oder Essen. Als teilnehmende Beobachterin habe ich diese Stunden ohne erkennbaren Verlauf und absehbares Ende als enorm belastend erlebt.

Die Kontaktgestaltungen vollziehen sich in den einzelnen Sequenzen – je nach Art des fachlichen Gegenübers von A – sehr unterschiedlich: Auf klare, zugewandte und direkte Ansprache reagiert er kooperativ und freundlich, auf konfrontative, diagnostizierende reagiert er abwehrend, aggressiv und beleidigend. Mehrfach ‚driftet‘ A in eine andere Welt mit fiktiven Anwesenden, zu denen er auf Nachfrage bereitwillig Auskunft gibt, um dann wieder plötzlich im Hier und Jetzt präsent zu sein. Der ursprünglich zur Spurensicherung am Körper beauftragte Ermittler des KDD (Andreas) übernimmt (unaufgefordert) seine Bewachung und wird dabei zu seiner Bezugsperson, die eine konstante Beziehung aufrechterhält und aus dieser heraus deeskalierend wirkt.

Die einzelnen Beiträge erfolgen sukzessiv, in einer Verkettung einzelner medizinischer Untersuchungen und Fotografien, Verrichtungen an As Körper zur Spurensicherung, medizinischer Befragungen, polizeilicher Vernehmungen, ED-Behandlung, Telefonaten mit dem Rechtsbeistand des A und zahlreichen Pausen. Unabhängig von der zeitlichen Belastung und der z.T. konflikthaften Interaktionen zwischen A und dem Fachpersonal ist die Befassung mit A von zwei Problemen begleitet: (erneut) von einem Kommunikationsproblem (Welche Informationen sind hier relevant?), das sich durch den Einbezug von nicht-polizeilichem Fachpersonal verdichtet und dem Verantwortungs- und Gestaltungsproblem (Wer steuert und verantwortet die Situation?):

Das Kommunikationsproblem wird durch direkte Absprachen derer, die aktuell anwesend sind, gelöst. Z.T. verlassen die Gesprächspartner für Absprachen den Raum, z.T. erfolgen sie in Hörweite, teilweise auch in Sichtweite des A, was jedes Mal eskalierende Wirkung hat. Die in Anwesenheit wechselnder Funktionspersonen und hereinschauender Zuschauer\*innen vollzogenen Praktiken der Erkenntnissuche an As Körper und durch seine Befragungen machen A sichtbar zum Untersuchungsgegenstand. In der Öffentlichkeit des Polizeigewahrsams wird A zum Objekt degradiert und äußert dies auch: „Sie (die Psychiaterin) macht mich zur Spielfigur, die sie hin und her schiebt, wie sie will.“

Darüber hinaus bleibt das Verantwortungs- und Gestaltungsproblem weitgehend unbearbeitet, mindestens aber für die residierenden und wechselnden Anwesenden im Vernehmungsraum intransparent. Formal führt die Moko den Vorgang, die allerdings nicht sichtbar als ‚Vorgangsführend‘ auftritt. Stattdessen werden mehrfach Vernehmungssequenzen begonnen, die sofort

unterbrochen werden, sobald A mit fiktiven Gesprächspartnern zu reden beginnt oder eine neue medizinische Fachkraft eintritt, um ihr A als Untersuchungsgegenstand zu überlassen. Die Vernehmungen sind durch die antizipierte Sinnlosigkeit (Zitat des Moko-Leiters oben) gerahmt. Diese bezieht sich auf die Kategorie Psychisch Erkrankt und impliziert zum einen die Nichtbrauchbarkeit einer Aussage vor Gericht, zum anderen aber auch die Nichtbrauchbarkeit der Aussage für die polizeiliche Informationsgewinnung, um Episoden zu sammeln und voranzutreiben. Die Kategorie Psychisch Erkrankt wirkt hier kontingenzverschließend: Sie reduziert die kriminalistische Tätigkeit ohne Nutzung ihrer Potentiale, die für die teilnehmende Beobachterin offensichtlich waren: die vertrauensvolle Beziehung zwischen Andreas und A sowie die Kooperation und klare Kommunikationsfähigkeit des A, sofern er zugewandt und klar unter Vermeidung konfrontativer Diagnosen. Ob die Nutzung dieser Potentiale zu einem kriminalistischen Erfolg geführt hätten, ist natürlich offen. Festzuhalten bleibt hier, dass sie merkwürdig unbespielt blieben - im Vergleich zu den kreativen Formen beobachtbarer Sammelpraktiken, die sonst im Rahmen der Discovery Work so typisch sind.

Stattdessen unterwirft sich die kriminalistische Praxis in zeitlicher, inhaltlicher und organisatorischer Hinsicht der medizinischen Begutachtung. Sie gewährt der medizinischen Begutachtung ‚Vorfahrt‘ sobald die Gutachter\*innen vor Ort sind, was möglicherweise mit einer professionellen Ehrerbietung (Unterstützung polizeilicher Arbeit durch medizinische Akteure) zu erklären ist. Die medizinische Perspektive erlangt auf diese Weise Handlungs- und Deutungsdominanz (am Ende wird A eingewiesen). Um einem Missverständnis vorzubeugen: Die Einbeziehung medizinischer Fachexpertise bei Verdacht auf eine Psychische Erkrankung obliegt nicht dem kriminalistischen Ermessensspielraum, sondern ist rechtlich verfügt. Mein Argument bezieht sich also nicht auf das Ob der Integration medizinischer Perspektive, sondern auf das Wie, die Art und Weise der Gestaltung der Zusammenarbeit: der Ablauf und die Reihenfolge der einzelnen Beiträge, die Nutzung der Räumlichkeiten für Untersuchungen und Befragungen sowie die Absprachen als auch die Kontaktgestaltung mit A, die auch die Einführung der unterschiedlichen Gesprächspartner\*innen umfasst. Der Prozess entfaltet sich in einem Laissez-faire im Hier und Jetzt: Die zeitliche und inhaltliche Strukturierung erfolgt aus sich selbst heraus in einem zufälligen Nacheinander.

Mit Blick auf diese Verfahrensweise ist festzuhalten, dass sich die Polizei der medizinischen Perspektive unter Zurückstellung ihrer eigenen Potentiale unterwirft. Das ist vordergründig umso erstaunlicher, als die Mordermittlung unter Erfolgsdruck steht: Mordermittlungen erregen sowohl innerhalb der Polizei als auch in der Öffentlichkeit eine hohe Aufmerksamkeit. Dies gilt für diese Mordermittlung insofern in besonderem Maße, da die Tötungsform als besonders grausam, das Opfer als besonders verletzlich gilt. Darüber hinaus war die Zeit (3 Tage nach Mord) vorangeschritten und es gab, bis A ins Spiel kam, keine vielversprechenden Episoden, die Ermittlungsansätze bereithielten. Über den Erfolgsdruck von außen hinaus kennzeichnet die Arbeit in einer Moko typischerweise eine hohe intrinsische Motivation mit affektiver Komponente, die Tatperson zu finden und zum Schutz der Bevölkerung ‚wegzusperren‘. Erfolgsdruck und Engagement der Kriminalist\*innen führen im Rahmen der Discovery Work typischerweise zu kreativen Sammel- und Dokumentationspraxen, um die im Rahmen der Episodenarbeit erregenen Spekulationen über die Tat und ihre Umstände zu fundieren. Hier erfolgt dies augen-

scheinlich nicht. Stattdessen weicht die Ermittlungspraxis zurück und überlässt der medizinischen Perspektive das Deutungsfeld. Die Kategorisierung als Psychisch Erkrankt erzeugt systematisch kriminalistische Unsicherheit und verschließt die polizeiliche Erkenntnissuche. Die pragmatische Lösung besteht darin, den A auf Grundlage der psychiatrischen Begutachtung in eine geschlossene Klinik einzuweisen, ihn damit aus dem öffentlichen Leben zu entfernen und verfügbar zu halten. Die kriminalistische Befassung mit ihm wird vertagt.

Für A hält diese Verfahrensweise zwei diskriminierende Wirkungen bereit: Zum einen führt die Kategorisierung als „psychisch krank“ – zumindest im beobachteten Zeitraum – zu einer Verringerung der kriminalpolizeilichen Befassung mit seiner Aussage. Jenseits der formalen Rechte eines Beschuldigten (Telefonate mit seinem rechtlichen Betreuer, Angebot einer anwaltlichen Vertretung, Belehrung) und den rechtlichen Vorgaben für den Umgang mit Psychisch Erkrankten erfährt A die Einschränkung seines kommunikativen Raums. Trotz seiner mehrfach erklärten Kooperationsbereitschaft und seinem Interesse an der Aufklärung seiner Unbeteiligung am Mord wird der von ihm angebotene Kommunikationsraum – mit Verweis auf die ‚abdriftenden‘ Sequenzen und die Diagnose – kriminalistisch nicht genutzt. Diese hier als Kommunikationsstörung bezeichnete Situation führt zu einem Abbruch der kriminalistischen Informationsgewinnung und damit zu der Verhinderung einer be- oder entlastenden Beweisführung im Hier und Jetzt.

Die durch die Kommunikationsstörung begründete Verringerung der Ermittlungstätigkeit erhöht darüber hinaus die zeitliche Belastung des Beschuldigten unter Stress: A ist der zeitintensiven Verkettung von polizeilichen und medizinischen Maßnahmen durch verschiedene Personen, durch ein unruhiges und (PG-)öffentliches Umfeld, hinsichtlich des Verfahrens nur lückenhaft informiert und ohne Versorgung ausgesetzt.

Die Argumentation zielt auf ein Diskriminierungsrisiko, das jenseits formal-rechtlicher Vorgaben zu verorten ist. Im Blick ist nicht die Verdachtsgewinnung (die der teilnehmenden Beobachterin allerdings ebenso wie ihren Gesprächspartner\*innen intransparent blieb) oder die Gewährung der formalen Rechte eines Beschuldigten, sondern die Wirkungen, die die beschriebene ungerichtete und ungesteuerte, zeitlich umfangreiche Aneinanderreihung von einzelnen verfahrensförmig organisierten Beiträgen und die daraus resultierende medizinische Deutungsdominanz erzeugen: die Einschränkung kriminalistischer Erkenntnissuche durch Begrenzung der Kommunikationsräume mit dem A, sowie seine besondere persönliche Belastung im Verlaufe seiner ‚Behandlung‘ (die mutmaßlich in der Klinik seine Fortsetzung erfahren hat).

Auch die eskalierenden Beiträge einzelner Akteure (des Mitarbeiters des PG, der Psychiaterin) können erst in einem Rahmen ihre Wirkung entfalten, in dem der Kommunikationsrahmen mit jedem neuen Akteur und von diesem selbst etabliert wird. So gibt es keine Instanz, die den ‚Hut aufhat‘, einzelne Beiträge moderieren und in den gesamten Prozess integrieren kann; die konstruktive Beziehung von Andreas zu A wird übersehen und bleibt ungenutzt.

Der dargestellte Fall ist in zwei Hinsichten anschlussfähig für allgemeinere Erkenntnisse: Zum einen verdichtet sich die Kategorie ‚Psychisch Erkrankt‘ als eine diskriminierungssensible Kategorie in der Polizeiarbeit. Gemeinsam mit den Erkenntnissen zum ESD (vgl. Kap. 5.1) leistet unsere Studie einen Beitrag zum aktuell diskutierten Thema Umgang mit Psychisch Erkrankten und ergänzt die weitgehend psychologische Befassung mit dem Thema (vgl. etwa Lory/Fregert

2021): Sie zeigt systematisch die Entstehung von prozessbezogener (nicht individueller) Unsicherheit in der Polizeiarbeit, die jenseits der Erstellung psychologisch-psychiatrisch fundierter Krankheitsbilder liegen. Die Zuschreibung „psychisch krank“ wirkt kontingenzverschließend, was entweder zur Verschärfung von Maßnahmen (im extremsten Fall und entsprechend viel diskutiert: von Schusswaffengebrauch) oder zur Verringerung der (kriminalpolizeilichen) Maßnahmen führt.

Zum anderen weisen die Erkenntnisse über die spezifische Kategorie ‚Psychisch Erkrankt‘ hinaus: Kommunikationsstörungen treten auch bei psychisch gesunden Menschen auf und zwar immer dann, wenn diese die kommunikativen Erwartungen der Polizei nicht erfüllen. An anderer Stelle habe ich gezeigt, dass polizeiliche Informant\*innen spezifische Kompetenzen aufweisen müssen, um in polizeiliche Arbeitsprozesse integriert werden zu können (vgl. Jacobsen 2001, 35). Dabei sind nicht Aussageverweigerungen gemeint, die Beschuldigten rechtlich zustehen und von der Polizei routinemäßig antizipiert werden. Vielmehr entstehen in Kommunikationen etwa mit Personen mit Sprach- oder Sprechproblemen, intellektuell- und/oder sozialisationsbedingten Verständnisproblemen oder einfach nur Angst vergleichbare Störungen. Diese können zwar auch durch alternative Kommunikationsformen behoben werden (etwa durch Gestik oder Übersetzungen von situativ-verfügbaren Dolmetschern oder Vertrauenspersonen). Gleichwohl erweisen sich Kommunikationsstörungen als typischerweise anfällig für die beschriebenen Diskriminierungen: Die Sammelpraxis wird reduziert; potentiell verfügbare Informationen werden nicht generiert.

Die Risikokonstellation 8 liegt in der Einschränkung der Ermittlungspraxis aufgrund einer Kommunikationsstörung. Zwei diskriminierende Wirkungen sind festzustellen: Zum einen kommt es zu einer Verringerung der Sammelpraxis: Die Aussageoption der betroffenen Person wird im Hier und Jetzt eingeschränkt. Zum anderen führt eben diese Reduzierung der Ermittlungsintensität zu einer Erhöhung der persönlichen Belastung der Betroffenen.

### **Risikokonstellation 9**

#### **Fundierung des Tatverdachts bei prekären Delikten**

#### **Diskriminierungsrisiko: Verringerung der Ermittlungsintensität**

In diesem Abschnitt wird ein Diskriminierungsrisiko untersucht, das, wie im vorigen Abschnitt, ebenfalls zu einer Verringerung kriminalistischer Tätigkeit führt. Diese resultiert aus der Bearbeitung eines uneindeutigen Delikts. Dies wird an der Bearbeitung einer angezeigten Vergewaltigung zum Nachteil junger, erwachsener Frauen illustriert:

In der vergangenen Schicht wurden zwei Sexualdelikte bearbeitet; ein Ermittler berichtet auf der Dienstbesprechung über den Fall, den er bearbeitet hatte: „Sie feiert mit drei Freundinnen, ungebeten kommt der Ex der einen dazu. Er füßelt mit dem Opfer, sie gehen einvernehmlich aufs Klo. Sie setzt sich aufs Klo, Füße neben sich auf Klobrille, er steht in voller

Pracht bereit. Da stellt sie fest, dass er kein Kondom hat und will nicht mehr. Dann hat er den Geschlechtsverkehr durchgeführt, man sei aber nicht zu Ende gekommen. Ich habe sie explizit gefragt, ob sie ´nein´ gesagt hat oder ihre Beine von der Klobrille genommen hat, das habe sie nicht getan. Sie habe aus einem vergangenen Fall gelernt, dass Wehren gefährlich sei. Sie sei dann wieder hoch, die anderen waren weg. Dann sei sie auch gegangen. Hat dann drei Freundinnen getroffen und mit ihnen weitergefeiert. Erst nach einiger Zeit ist ihr dann eingefallen, bei der Polizei Anzeige zu erstatten. Sie war stark alkoholisiert. Während der Vernehmung ist sie dann eingeschlafen.“ Er stöhnt: „Das war wieder so n Fall für nichts.“ Sein Kollege bemerkt dazu: „Der Zeitpunkt der Anzeige ist unglaublich. Sie wird vergewaltigt, feiert dann weiter und zeigt danach an?“ Er schüttelt ungläubig den Kopf. Erster Ermittler: „Sie hat Skrupel, weil sie mit dem Ex ihrer besten Freundin ... 8 von 10 Fällen sind so, meistens ist nichts dran. Das ist unsere Erfahrung: dass wir meistens verarscht werden. (KW\_KW 33, Pos. 4-8)

Die Szene aus der Episodenarbeit zeigt, wie der Ermittler seine Erzählung aufbaut, um die Glaubhaftigkeit der wiedergegebenen Aussage der Anzeigenden als zweifelhaft zu etablieren: Anhand stilistischer Mittel (Verlaufsgeschichte über die Verwendung des Präsens, detaillierte Beschreibungen und humorfähige Begriffe, aber auch Darstellung der eigenen Nachfrage und der dazugehörigen Antwort) etikettiert er die Geschichte als unplausibel und degradiert die Aussage als insgesamt wenig glaubwürdig („weitergefeiert“, „stark alkoholisiert“, „eingeschlafen“). Im Dialog verfestigt sich dieses Deutungsangebot und wird im Hier und Jetzt mit einem Motiv für Vortäuschung (vorläufig) finalisiert.

Das erzeugte Misstrauen und der ihm innewohnenden Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage und der Glaubwürdigkeit der Person(en) junger, anzeigender Frauen im Kontext klassischer Sexualdelikte greifen auf drei Variationen zurück: das intentionale Vortäuschen einer Straftat (Variation 1), die falsche/unangemessene Darstellung eines erlebten Ereignisses (Variation 2) sowie die Bearbeitbarkeit des Vorgangs durch die Staatsanwaltschaft (Variation 3).

#### Variation 1: Vortäuschung/Falschbeschuldigung

Wie in der obigen Szene, in der die Diagnose eines schlechten Gewissens die These der Vortäuschung untermauert, werden Anzeigen junger Frauen systematisch auf Falschbeziehung geprüft. Im Folgenden eine Auswahl an Zitaten aus der Episodenarbeit in einem Verfahren gegen einen minderjährigen jungen Mann, der von seinem weiblichen Übernachtungsgast der Vergewaltigung bezichtigt wird:

- „Wenn ich lese, dass sie nen Freund hat ... naja ...“
- „Sie übernachtet bei ihm – ohne was von ihm zu wollen? Unglaublich.“ – „Er hat sich Hoffnung gemacht. Weil sie bei ihm übernachtet.“
- „Sie muss es spüren: seine Erregung/sein Eindringen. Warum hat sie sich nicht gewehrt? Sie muss sich nur zur Seite drehen, wenn sie es nicht will. Unglaublich ist, dass sie weitergeschlafen hat und dass sie das nicht gespürt haben will.“
- „Alle haben ausgesagt, dass sie selbstbewusst ist. Warum hat sie sich nicht gewehrt?“ – „Warum hat er noch eine halbe Minute auf ihr gelegen, nachdem sie aufgewacht ist?“
- „Warum hat sie sich danach nicht abholen lassen? Nicht Mama und Papa angerufen? Das stimmt doch was nicht.“

Der Zweifel verfestigt sich in der kollektiven Deutung im Rahmen der Episodenarbeit: plausible und unplausible Entwicklungen vergangener Geschehnisse werden spekuliert, wie es für die Logik der Ermittlung (vgl. Kap. 4.2) als typische Praxis beschrieben wurde. Anders als bspw. bei Todesermittlungen allerdings ist die Anschlussfähigkeit der Episoden in neue Sammelaktivitäten begrenzt:

In der Besprechung zum obigen Vorgang fragt jemand: „Was ist mit dem Bettlaken?“

Ermittlerin: „Was hat das für einen Beweiswert? Keinen. Es ist ja unstrittig, dass sie bei ihm geschlafen hat. Und natürlich ist da Sperma. Das ist ein 16-Jähriger.“ (J, KW 17\_18, Pos. 422-423, 428-429)

oder aus einem anderen Verfahren:

Ermittler: „Was ist mit einem mündlichen Beschluss für die Tatkleidung? Nutzt uns das was?“

Jemand: „Die waren den ganzen Tag zusammen, abends zusammen auf dem Sofa. Sie hat sich Kraulen lassen. Tatkleidung? Das bringt doch nix.“ (J, KW 17\_18, Pos. 284)

Stattdessen verbleiben die Bemühungen um eine Version in der Episodenarbeit ‚stecken‘ und lassen sich mangels Anschlussfähigkeit nur schwer durch Sammelpraktiken verdichten. Das Spekulieren entbehrt seiner Fundierung, weil die Spekulation des Plausiblen nicht als Sammelimpuls funktioniert, sondern weitgehend als vorläufige Episode verbleiben muss. Als einzige Orientierung bleibt das Kriterium der Plausibilität, das sich an normativen Vorstellungen der Ermittlungspersonen über die Organisation freundschaftlicher und sexueller Beziehungen im Jugendalter ausrichtet: Es sind alltagstheoretische, gesellschaftlich geteilte Annahmen, die hier Eingang finden und narrativ bearbeitet werden. Diese finden durchaus ihren Anschluss in der Dokumentationspraxis, wie folgender Ausschnitt aus einem Ermittlungsbericht zeigt:

#### 14. Polizeilicher Ermittlungsstand:

Der Tatverdacht gegen den Beschuldigten A ergibt sich aus der Aussage des Opfers B. Diese gab an, dass der Besch. versucht habe in sie einzudringen. Ob es zum Geschlechtsverkehr gekommen sei, könne sie nicht sagen. Nach der Vergewaltigung zeigte B ein eher untypisches Verhalten. Sie ist nach der Tathandlung bei A verblieben und habe dort bis zum Morgen geschlafen. Sie wollte unbedingt noch nach der Anzeigenaufnahme bei der Polizei ihren Freund E sehen. Die Mutter von E hat sie als fröhlich und freizügig an dem Tag beschrieben. B hat ihrem Freund E am Abend nach der Tat noch ein Foto (siehe Chatverlauf) in Unterwäsche zugesandt. Ebenso ist sie am Montag nach der Tat zur Schule gegangen, obwohl sie nicht gewusst habe, dass A nicht anwesend sei. E gab an, dass B ihr gegenüber geäußert habe, dass A was von ihr wolle. Dieses ist indirekt auch dem Chatverlauf zu entnehmen, wo B äußert, dass alle hoffen das A und sie zusammenkommen würden (Bl. 6/7 Sonderheft Chatverläufe). Somit muss sie gewusst haben, dass es seitens von A nicht nur eine freundschaftliche Beziehung sei. (Bericht Ermittlungsstand, Sammelsurium J)

Die Praxis der Unterstellung von Vortäuschung wird im Rückgriff auf einen gängiges, übersituativ-stabiles Narrativ aus dem polizeilichen Diskurs über die Frage der Falschbeschuldigungen reproduziert. Es wird typischerweise im Vorfeld und während der Bearbeitung konkreter Fälle innerhalb des internen Talks bemüht: Der Anteil der Vortäuschungen bei Anzeigen wegen sexueller Übergriffe/Vergewaltigungen ist nach Einschätzung der zuständigen Sachbearbeitungen, aber auch vieler anderer Polizeibeamt\*innen auffällig hoch; diese These ist dienststellenübergreifend in der Polizei zu vernehmen. Sie kann allerdings wissenschaftlich nicht bestätigt werden. Es liegen zwar entsprechende Untersuchungen vor, die versucht haben, sich der Frage nach dem Verhältnis von Vortäuschung und erlebter/angezeigter erlebter Straftat anzunähern,

was unter der Berücksichtigung des hohen Dunkelfelds und des relevanten Dreischritts – Anzeige, Anklage und Verurteilung – mit zahlreichen Annahmen einhergeht und sich als wenig aussagekräftig erweist. Die Zahlen variieren zwischen 3 und 80% Vortäuschungen von allen angezeigten sexuellen Übergriffen und Vergewaltigungen (vgl. Elsner/Steffen 2005, Seith u.a. 2009). Alles in allem liegen zu dieser Frage wenig belastbare Ergebnisse vor.

Auch unsere Studie kann auf die Frage des quantitativen Anteils von Vortäuschungen aus methodischen Gründen keine Antwort anbieten. Gleichwohl kann mit dem Beobachtungsmaterial gezeigt werden, dass die polizeiliche Annahme einer hohen Anzahl von Vortäuschung sich in der Praxis der Bearbeitung von sexuellen Übergriffen/Vergewaltigungen dort niederschlägt, wo die Verknüpfung der Episodenarbeit mit der Sammelpraxis versagt. Falschbeschuldigungen durch Opfer erweisen sich, anders als bei der Ermittlung anderer Delikte, als naheliegender kriminalistischer Deutungsrahmen der Zeug\*innenaussagen.

Variation 2: „Vielleicht nicht alles genau so ...“

In den frühen Morgenstunden fahren wir, ein Team des KDD (Cassian und Kollege) und ich, raus, um eine versuchte Vergewaltigung aufzunehmen. Die junge Frau weine, sei alkoholisiert und, das hat die POLAS-Abfrage ergeben, hat schon einiges an Sexualstraftaten erlebt – hatte uns der Wachhabende bei der Einsatzübergabe gesagt. Wir fahren zu der Straße, in der der Streifenwagen steht, in dem sie sitzt, in Tränen aufgelöst. Der ESD berichtet uns, dass sie gesagt habe, von einem jungen Mann erst verfolgt, dann auf einem Grünstück in einen Busch gezerrt wurde, wo er versucht habe, ihr die Hose herunterzuziehen. Sie habe laut geschrien, zwei Männer von einem naheliegenden Kiosk hätten reagiert, der Täter sei abgehauen. Nachdem Cassian den Bericht des ESD notiert hat, wendet er sich an das Opfer. Die junge Frau weint, muss ihren Bericht immer wieder unterbrechen. Sie ist mindestens so geschockt von der versuchten Vergewaltigung wie davon, dass ein Taxifahrer, den sie anschließend anhielt, in sein Taxi einstieg und ihm das Erlebte erzählte, sie wieder aus dem Taxi warf. Nach der Befragung und einem Alkoholtest fahren wir zu dem Grünstück, an dem sie uns den Ablauf des Geschehens nochmal vor Ort schildern soll. Auf der Autofahrt ruft Cassian beim Wachdienstleiter an, schildert ihm kurz den Sachverhalt: wie erwartet keine Vernehmung; sie sei zu stark alkoholisiert; das solle er, Cassian, im Bericht begründen, z.B. sie habe gelallt. Cassian wird später die Stirn runzeln: „Sie hat nicht gelallt.“ Sie sprechen ab, dass sie die junge Frau nach Hause fahren und noch die Hose sichern. Der Wachdienstleiter macht sich über die Adresse der jungen Frau lustig: „Das ist ja eine kuschelige Wohngegend“. Anschließend fahren wir in das Vergnügungsviertel, in dem sie gefeiert hatte und wo der Mann sie, nach ihrer Aussage, zum ersten Mal angesprochen und an ihrer Tüte gezerrt hatte, die sie dann losgelassen habe: Da sei alles drin, Schuhe, Schlüssel, usw. Wir finden die Tüte vor Ort, zerrissen, mit ein paar verteilten Utensilien. Die Ermittler sichern die Sachen. Anschließend fahren wir die junge Frau nach Hause, sie übergibt uns ihre Hose, ihre Hände und Fingernägel werden abgestrichen. Auf dem Rückweg sagt Cassian: „Ich glaube schon, dass da was passiert ist. Vielleicht nicht alles genauso, was sie beschreibt, aber irgendwas ist passiert. Aber ihre Bewertung ist schon komisch: Für sie scheint das Hinterhergehen und das Hoserunterziehen gleich schlimm zu sein.“ (KW\_KW 31\_32, Pos. 482-628)

Die Deutung ‚irgendwas sei das schon passiert, aber nicht so wie berichtet‘, ist ein weiteres typisches Resümee aus dem kriminalpolizeilichen Deutungsreservoir zu angezeigten sexuellen Übergriffen. Auch hier orientiert sich der Zweifel des Berichts am Opfer: anhand seines Verhaltens (wird belästigt und verlässt den belebten Ort) und seiner Deutung (findet Hinterhergehen genauso schlimm wie ins Gebüsch zerren und ist alkoholisiert). Gleichwohl wird hier –

anders als bei der Vortäuschung - dem Opfer ein schädigendes Ereignis zugestanden, das durch die aufgefundene Tüte empirisch plausibilisiert wird, auch wenn es nicht als beweiskräftiges Material zur Verdichtung der Version taugt. In den Folgetagen prüfen die Ermittler mehrfach den Vorgang, weil sie sich dafür interessieren, ob die junge Frau inzwischen – in nüchternem Zustand – vernommen wurde:

Schulterzuckend berichtet Cassian mir, dass sie nicht mehr aussagen will. Am Sonntag sei sie zu müde gewesen, am Montag habe sie keine Zeit gehabt und heute hieß es, sie habe schon mal etwas Vergleichbares erlebt und wolle sich jetzt erstmal psychologische Beratung suchen.“ (KW\_KW 33, Pos. 11)

Das Schulterzucken markiert die Grenze kriminalistischer Spielräume und impliziert gleichzeitig einen (hier) stillen, immer wieder explizierten Vorwurf am mangelnden Durchhaltevermögen der anzeigenden Opfer, was wiederum als Hinweis der (mangelnden) Kooperationsbereitschaft gelesen und als Indiz für die (fehlende) Schwere und Qualität des Erlebten interpretiert wird.

### Variation 3: Zweifel an der rechtsstaatlichen Anschlussfähigkeit

Zu dem systematischen Zweifel, der rückwärtsgerichtet entweder zu Unterstellung der Vortäuschung, mindestens aber zum Zweifel des berichteten Ablaufs führen kann, kommt die Antizipation der Wahrscheinlichkeit einer Anklage durch die Staatsanwaltschaft bzw. einer Verurteilung vor Gericht hinzu. Die Ermittlungspersonen wissen um die ‚dünne‘ Ermittlungslage, die für eine Anklage durch die Staatsanwaltschaft kaum ausreichen wird:

Ermittler: „Das wird nichts werden. Er (der Beschuldigte, erg. AJ) wird sagen, dass das einvernehmlich war. In diese Richtung wird ihn auch jeder Anwalt beraten. Da war schon was (ist was Relevantes vorgefallen, erg. AJ), mit Sicherheit. Aber vor Gericht wird das keinen Erfolg haben. Und trotzdem: Er hat das schon gemacht und er wird das wieder machen.“ (KW\_KW 33, Pos. 82)

Die drei ausgewiesenen Typen des kriminalistischen Misstrauens prägen die Ermittlungspraxis bei angezeigten klassischen Sexualdelikten durch junge Frauen maßgeblich. Es ist von dem konstitutiven Misstrauen misstrauischer Sozialsysteme abzugrenzen, das Weißmann (2022) u.a. für die Kriminalpolizei beschreibt. Er argumentiert, dass misstrauische Sozialsysteme, so auch die Kriminalpolizei, ein für ihre Bedarfe ausgewogenes Verhältnis von Vertrauen und Misstrauen als zwei funktional äquivalente Formen generalisierter Umwelteinstellungen entwickeln müssen (a.a.O., 35). Damit das systematische Misstrauen nicht in Paranoia umkippt, muss die Organisation Mechanismen vorhalten, die das Misstrauen begrenzen (a.a.O., 44).

Anders als von Weißmann beschrieben und in anderen Ermittlungsprozessen beobachtbar, besteht in der Ermittlung von Sexualstraftaten kontext- und fallunabhängig ein institutionalisiertes Misstrauen der Personenkategorie ‚junge Frauen‘ (vgl. Elsner/Steffen 2005, 178). Von Paranoia kann allerdings nicht gesprochen werden, weil das Misstrauen irritierbar ist: Es wird sofort abgelegt, sobald die Sammelpraxis eine Information erzeugt – durch Zufall oder über die Episodenarbeit –, die das Potential eines „objektiven Beweises“ in sich trägt:

Bei der Aufnahme einer angezeigten Vergewaltigung in Form von rektaler Einführung einer Flasche in das schlafende Opfer wird das Opfer vernommen. Danach gehen die Vernehmungsbeamtin und ich in das Büro, in dem ein weiterer Ermittler die Mutter vernommen

hat. Er begrüßt uns freudig mit: „Den kriegen wir dran. In einer whatsapp-Nachricht hat er geschrieben, es war doch nur ne Flasche. Damit haben wir ihn.“ (KW\_KW 31\_32, Pos. 183)

Kann beweisfähiges Material generiert werden (DNA/Faserspuren, obwohl eine beschuldigte Person einen Kontakt verneint; KO-Tropfen beim Opfer oder verschiedene Zeugenaussagen etc.), setzt sich der im Rahmen der Logik polizeilicher Ermittlung beschriebene Verflechtungsprozess zwischen Sammeln, Dokumentieren und Episodenarbeit erneut in Gang. Mit dem gesammelten Material lassen sich Episoden entwickeln und fundieren. Ist dies der Fall werden zahlreiche Sexualdelikte durchaus erfolgreich ermittelt und die Staatsanwaltschaft erhebt anschließend Anklage. Das ändert jedoch nichts an den insgesamt hohen Einstellungsquoten durch die Staatsanwaltschaft und den geringen Verurteilungsquoten in diesem Deliktbereich (vgl. Klimke/Blaimberger 2022, 387).

Lassen sich jedoch aus der Aussage keine Ansatzpunkte für beweisfähiges Material generieren, greift und verfestigt sich das ohnehin im Raum stehende strukturelle Misstrauen gegenüber den jungen Frauen. Bestärkt wird das Misstrauen auch immer wieder dadurch, dass die betroffenen Frauen auf dem langen Weg ihrer kriminalpolizeilichen Befassung aufgeben:

Die beiden anzeigenden Frauen entscheiden sich nach einigen Stunden auf der Dienststelle gegen eine rechtsmedizinische Untersuchung. Sie wollen nach Hause, und die eine will die andere auch nicht alleine lassen. Die Ermittler zucken mit den Achseln: „Dann schreiben wir das so auf. Das ist ja ihr gutes Recht. Ben und Daniela werden noch zur Laube fahren und ein paar Fotos von außen machen, auf das Grundstück dürfen sie ohne Beschluss ja nicht. Und holen sich noch den Bericht von der BuPo.“ (KW\_KW 33, Pos. 175-176)

Der Abbruch der kriminalistischen Bearbeitung ihrer Anzeige durch die Frauen wird von Seiten der Ermittler\*innen mit einer Haltung begegnet, die als eine Mischung aus professioneller Distanz und kollektiver Resignation beschrieben werden könnte. Im Rahmen meiner Beobachtung zeigte keine Ermittlungsperson der Anzeigenden gegenüber Enttäuschung oder Ärger. Untereinander allerdings wird das fehlende Durchhaltevermögen der betroffenen Frauen immer wieder als mangelnde Kooperation thematisiert und als Hinweis dafür gedeutet, dass der erlittene Schaden ja dann so groß nicht gewesen sein kann. Der Vorgang wird in Folge (schulterzuckend) dokumentiert und an die Staatsanwaltschaft abverfügt.

Warum dominiert das Misstrauen die Ermittlungsprozesse von Sexualstraftaten? Was unterscheidet ihre Bearbeitung von der anderer Delikte? Worin liegt die Schwierigkeit der ‚reibungslosen‘ Verflechtung von Episoden-, Sammel- und Dokumentationspraxis, die die Fundierung und Verdichtung von Episoden zu einer plausiblen Version erlaubt?

Anders als bei Todesermittlungen oder Einbrüchen etwa ist der Arbeitsgegenstand typischerweise – und bis auf Weiteres – in der Geschichte des Opfers zu suchen (und nicht an der Leiche oder am Einbruchsort). Aus dieser heraus muss (zunächst) das als Straftat angezeigte Ereignis im Rahmen der Episodenarbeit gewonnen werden. Das deliktspezifische Ereignis aber ist geprägt von verschiedenen Uneindeutigkeiten: der Problematik der Vorbeziehung (Liebesbeziehung, Freundschaftsbeziehung, Verwandtschaftsbeziehung, neue Bekanntschaft), den Schwachstellen der Aussage im Kontext von Wahrnehmung, Erinnerung und Wiedergabe, dem typischen Fehlen von Zeug\*innen sowie dem Fehlen oder der Nichtbrauchbarkeit von Spuren. Darüber hinaus ist das Delikt in eine soziale Interaktion eingebettet, die in besonderem Maß durch wechselseitige Aushandlungen (zwischen potentiellen Sexualpartner\*innen) geprägt ist.

Sie beinhalten verschiedene, situativ dynamische, möglicherweise auch widersprüchliche Motive und Deutungen, wie sie der Vorbereitungen sexueller Beziehungen eigen sind. Dazu gehört auch die strafrechtlich relevante, aber alltagspraktisch möglicherweise schwierig zu beantwortende Frage, ob das Opfer ‚nein‘ gesagt oder sich gewehrt habe. Sofern also die beschuldigte Person den Geschlechtsverkehr als einvernehmlich beschreibt, steht Aussage gegen Aussage. Die anhand der Sammelpraxis generierten Episoden bleiben widersprüchlich gegenüber stehen und verhindern die Verdichtung einer plausiblen Version. Charakteristische Merkmale bei diesem Delikt sind darüber hinaus der Einfluss von bewusstseinsverändernden Substanzen (Alkohol und andere Drogen), häufig ein später Anzeigzeitpunkt (der eine Spurenaufnahme verunmöglicht), uneindeutige Situationsbeschreibungen sowie eine dynamische Kooperation der Anzeigenden, die von Müdigkeit, Erschöpfung, Scham, etc. geprägt ist. Für viele Ermittler\*innen stellen genau deswegen Sexualdelikte unbeliebte Ermittlungsarbeit dar:

Ermittler: „Sie sollen einfach NEIN sagen. Klar und deutlich NEIN. Dann kann man damit arbeiten. Aber so ist das nur Scheiße! (KW\_KW 33, Pos. 177)

Die benannten Eigenheiten klassischer Sexualdelikte fügen sich zu einer Gemengelage an Uneindeutigkeiten zusammen, die sich der eindeutigen Bestimmung der Grenzen zwischen einvernehmlichen und erzwungenen Sexualhandlungen entzieht – zumindest sofern sich kein „objektiver Beweis“ generieren lässt. Das Wesen des Delikts selbst ist also mit einer Uneindeutigkeit versehen, die sich der kriminalpolizeilichen Übersetzung in die für eine rechtsstaatliche Befassung notwendige Eindeutigkeit entziehen kann. Oder anders formuliert: Polizeiliche Ermittlungsprozesse sollen Eindeutigkeit bei einem Delikt herstellen, das von Uneindeutigkeit geprägt ist. Die Bearbeitung von klassischen Sexualdelikten erweist sich damit als schwierige Aufgabe (vgl. Klimke/Blaimberger 2022, 384).

Da es aufgrund des Strafverfolgungszwangs nicht im polizeilichen Ermessen steht, die Annahme von Anzeigen nach Kriterien der Effizienz, Effektivität und Erfolgswahrscheinlichkeit zu gestalten, muss der Ermittlungsprozess eine andere Lösung bereithalten. Eine Ermittlerin drückt dies folgendermaßen aus:

„Die Lage ist voll mit abenteuerlichen Geschichten“ (1.3K, KW 25\_26\_27, Pos. 30). - Kümern müssen wir uns trotzdem.“ (1.3K, KW 25\_26\_27, Pos. 538).

Die Lösung dieses deliktspezifischen Dilemmas besteht in der Degradierung des Vorgangs in den Verwaltungsmodus. Das dominierende, sich im internen Police-Talk entfaltende Misstrauen der Ermittler\*innen gegenüber der Aussage und der aussagenden Person, aber auch die antizipierte Anlagewahrscheinlichkeit durch die Staatsanwaltschaft dienen als pragmatische Lösung für das praktische Problem der Vereindeutigung des polizeilichen Gegenstands. Das systemische Misstrauen gegenüber Sexualdelikte anzeigenden jungen Frauen bearbeitet das kriminalistische Problem, indem ihnen der Opferstatus narrativ entzogen wird oder die Ermittlung als vergeblich antizipiert wird. Das Erkenntnisinteresse wird eingestellt oder mindestens reduziert, die notwendigen Verfahrensschritte eingeleitet und der (abschließenden) Dokumentation zugeführt. Der Vorgang wird von der Gestaltung von Kriminalität in ihre Verwaltung transformiert.

Der Entzug des Opferstatus geht tatsächlich nur in einigen Fällen mit einer Folgeanzeige wegen Vortäuschung einher, die die anzeigenden Personen zu Beschuldigten macht. So kann der Anspruch der Ermittlung formal und bürokratisch aufrechterhalten und die Zusammenarbeit mit

der Staatsanwaltschaft (die einstellt) gewährleistet werden. Polizei und Staatsanwaltschaft arbeiten hier im engsten Sinne des Wortes Hand in Hand. Dem Anspruch der rechtsstaatlichen Befassung mit der Anzeige einer Straftat ist formal Genüge getan.

Die Dominanz und Hartnäckigkeit des Narrativs der vortäuschenden Anzeigenden speist sich durch seine funktionale Brauchbarkeit. Darüber hinaus besitzt es einen Unterhaltungswert, der immer wieder gerne aktiviert wird: Schräge Geschichten, seltsame Konstellationen, unvorstellbare Verwicklungen – in diesem Kontext hält der Reiz des ‚Sex and Crime‘ auch Eingang in die Polizei. Vergleichbare Geschichten im Kontext von sexuellem Missbrauch von Kindern oder Senior\*innen (s.u.) sind undenkbar, weil sie moralisch anders, nämlich als verwerflich gerahmt sind. Doch bei jungen Frauen wird eine ‚rituelle‘ Zerstörung ihrer Glaubwürdigkeit oder mindestens der Brauchbarkeit ihrer Aussage praktiziert, die narrativ prozessiert wird, um den praktischen Problemen des fehlenden oder unzureichenden kriminalistischen ‚Zugriffs‘ zu begegnen. Die Degradierung des Vorgangs erweist sich so als funktional; die unbrauchbaren und unbeliebten Vorgänge werden ‚wegverwaltet‘.

Erstaunlicherweise war die Degradierungspraxis nicht im Umgang mit den Opfern zu finden: Degradierungsrituale, wie Garfinkel (1956) sie beschreibt, konnte ich nicht beobachten, gleichwohl dies immer wieder von Opfern beklagt wird.<sup>78</sup> Möglicherweise hat hier eine Sensibilisierung der Polizei für die Gefahr der sekundären Viktimisierung stattgefunden; möglich ist auch die Förderung von erwünschtem Verhalten durch die Teilnahme der teilnehmenden Beobachterin – das ist analytisch nicht auszuschließen. Gleichwohl wirkt die Degradierung des Vorgangs auf die anzeigenden Frauen: Sie sind zum einen viele Stunden polizeilicher Befassung ausgesetzt; eine rechtsmedizinische Untersuchung kann die Zeit um mehrere Stunden verlängern, und sie machen typischerweise eine Vergeblichkeitserfahrung: Die Anzeige führt zu nichts und *ihr* ‚Einsatz‘ war vergeblich.

Für die Ermittlungspraxis bleibt festzuhalten, dass die Ermittlung von klassischen Sexualdelikten zum Nachteil junger Frauen durch fehlende ‚Nahrung‘ aus der Sammelpraxis ins Stocken gerät. Sofern keine Ansatzpunkte für beweiskräftige Spuren generiert werden können, führt die Verflechtung der Kategorisierungen über das Opfer (Geschlecht und Alter), das Delikt (sexuelle Übergriffe/Vergewaltigungen, verstärkt durch ‚verschleiende Umstände‘ (Feiern, Vorbeziehung, Alkoholkonsum, Wohnort, polizeiliche Registrierung) dazu, dass das Narrativ der Vortäuschung oder der ‚halben Wahrheit‘ handlungswirksam werden kann. Hirschauer/Boll (2017) beschreiben die sich wechselseitig verstärkenden Kategorisierungen als miteinander „verschweißt“ (Hirschauer/Boll a.a.O., 14). Relevant ist der gleichzeitige Vollzug der Kategorisierungen jung, weiblich (feiernd und alkoholisiert), das ‚Doing‘ verschiedener Zuschreibungen in „hybriden Verknüpfungen“ (Hirschauer 2020, 321).

Das Narrativ wird von polizeilichen Erfahrungen genährt, die einzelne Fälle von Vortäuschungen und unplausiblen Geschichten bereithalten und die narrativ immer wieder reproduziert werden. Aber es handelt sich nicht allein um polizeispezifische Narrative; auch gesellschaftlich verfügbaren Mythen über die Sexualität von Frauen und Vergewaltigungsoffer (vgl. Elsner/Steffen 2005, 179) – also historisch-kulturelle Programmierungen (vgl. Hirschauer 2020,

---

<sup>78</sup> Vgl. etwa <https://taz.de/Sexualisierte-Gewalt-anzeigen/!5813725/> (zuletzt abgerufen: 05.08.2024)

323) – füttern das Narrativ. Dabei erfolgt die Konstruktion von ‚8 von 10‘ keinesfalls durchgehend unreflektiert: Polizeibeamt\*innen kritisieren das Narrativ zum Teil offen (1), problematisieren es (2) oder lösen es in einer Kosten-Nutzen-Rechnung auf (3).

- (1) Eine Ermittlerin erzählt mir, dass die Kollegen da wirklich einseitig drauf seien, sie hielten das alles für unglaubwürdig, was die Opfer da erzählten und geben dann automatisch dem Opfer irgendwie die Schuld: „Warum gehen sie da nicht offen dran, wie sie es sonst tun?“ (KW\_KW 27\_28, Pos. 398)
- (2) Ermittler im Gespräch: „Die Gefahr dabei ist allerdings, dass wir dabei mal ein echtes Opfer übersehen. Das wäre uns fast mit dem x-Fall passiert. (...)“ (KW\_KW 33, Pos. 4-8)
- (3) Aus einer Dienstbesprechung: „Frau R. aus Bremen, die psychisch ziemlich neben der Spur ist und ständig Vergewaltigungen anzeigt, hat erneut eine Vergewaltigung angezeigt. Sie war in der Stadtklinik und sei dort auf einer Toilette vergewaltigt worden, eine Hand sei ihr vaginal bis zum Handgelenk eingeführt worden. Das ist jetzt schon die 5. oder 6. Sache, in Bremen liegen ebenfalls Anzeigen vor, seit 2018 30 an der Zahl. Sie ist zur rechtsmedizinischen Untersuchung gegangen, hat dann aber einen Anfall bekommen und sich auf der Toilette eingeschlossen. Eine Einweisung ist erfolgt. (Die Ermittlerin schwenkt bedenklich den Kopf hin und her.) Das geht nicht. Das ist zu teuer. Es tut mir wirklich leid, aber wir können nicht jedes Mal eine rechtsmedizinische Untersuchung machen, das ist zu teuer. Zum Hintergrund: Sie soll in ihrer Kindheit vergewaltigt worden sein und nun erfolgen Projektionen.“ (KW 25\_26\_27, Pos. 733)

Trotz der kritischen und differenzierenden Reflexionen scheint die Wirkungskraft des Narrativs mit Blick auf die Degradierung der Vorfälle zu Verwaltungsvorgängen ungebrochen. Im Gegenteil wird es mit der Skizze des „dialectical counterpart“ (Garfinkel 1956, 422) – „die, die wirklich vergewaltigt wurden, die zeigen sowieso nicht an“ – zum moralisch gefestigten Paradigma der kriminalistischen Bearbeitung klassischer Sexualdelikte zum Nachteil junger Frauen.

Im Bereich der klassischen Sexualdelikte eröffnet sich eine Risikokonstellation für Diskriminierung, wenn junge Frauen diese anzeigen. Die beschriebenen Tatumstände (Alkoholkonsum, Feier, Vorbeziehung zwischen Beschuldigtem und Opfer) verstärken die Risikokonstellation: Die Vorgangsbearbeitung richtet sich anhand der systematischen Unterstellung von Unglaubwürdigkeit der durch Geschlecht und Alter charakterisierten, anzeigenden Personengruppe auf die Schließung des kriminalistischen Erkenntnisprozesses aus. Dies führt zu einer strukturellen Ungleichbehandlung dieser Personengruppe, die in anderen polizeilichen Kontexten eher als vulnerabel und beschützenswert gilt. Die Ungleichbehandlung zeigt sich weniger durch unmittelbare ‚Schlechtbehandlung‘, Stigmatisierung, Zurückweisung oder gar Beschuldigung, sondern vielmehr durch das Verschließen der kreativen Erkenntnissuche (Kontingenzschließung). Sie ist funktional und lebt in Konkurrenz zu „objektiven Beweisen“, die – sofern generierbar – ihren Relevanzverlust am einzelnen Vorgang zur Folge hat. Für die betroffenen Frauen birgt die Degradierung des Vorgangs die Gefahr einer Vergeblichkeitserfahrung: Trotz ihres Entschlusses zu einer Anzeige und der damit verbundenen Belastungen kommt es zur Einstellung des Verfahrens. Es gibt allen Grund anzunehmen, dass dadurch das Vertrauen in Polizei und Rechtsstaat dieser Frauen und ihres sozialen Umfeldes leidet.

Im Rahmen der Frage nach der Verallgemeinerbarkeit dieser Erkenntnisse sind zweierlei Fragen zu stellen: Sind andere Opfergruppen in der kriminalpolizeilichen Bearbeitung von Sexualdelikten über junge Frauen hinaus betroffen? Und: Gibt es andere Delikte, die eine ähnliche Uneindeutigkeit auszeichnet?

Betroffen sein können all diejenigen, für die Unglaubwürdigkeits-Narrative mit Motiven verfügbar sind. Im Rahmen unserer Untersuchung habe ich folgende Narrative erhoben: Während junge Frauen unmoralische Sexualkontakte (z.B. wegen Untreue) ex post liefern, erfinden Senior\*innen sexuelle Übergriffe im Zusammenhang mit altersbedingter Demenz; Psychisch Erkrankte projizieren alte Missbrauchserfahrungen auf aktuelle, subjektiv empfundene Bedrohungssituationen, und Beziehungspartner\*innen agieren aus Rachemotiven. Zu der Frage der Betroffenheit männlicher Sexualopfer kann unsere Studie keine Auskunft geben, da hierfür kein belastbares empirisches Material vorliegt. Darüber hinaus kann festgestellt werden, dass die Zunahme von Aufmerksamkeit bei sexuellen Übergriffen und Missbrauch zum Nachteil von Kindern dazu geführt hat, die Ermittlungen in diesem Bereich als Discovery Work nennenswert auszuweiten.

Inwieweit andere Deliktstypen betroffen sind, kann an dieser Stelle nicht abschließend beantwortet werden und bedürfte weiterer empirischer Forschung.

Uneindeutige, prekäre Delikte erschweren die kriminalistische Sammelpraxis: Die Episodenarbeit gerät in Gefahr ins Stocken zu kommen. Für dieses Problem hält die Episodenarbeit eine pragmatische Lösung bereit: Anhand spezifischer Narrative zu anzeigenden Opfern oder zur Anlagewahrscheinlichkeit durch die Staatsanwaltschaft wird der Vorgang von der aktiven Erkenntnissuche in eine bürokratische Abarbeitung heruntergestuft. Die Ermittlung wird ‚abgewickelt‘ und die Erkenntnisgewinnung eingestellt oder mindestens reduziert. Das Anliegen der Betroffenen erlangt nicht die kriminalistische Aufmerksamkeit, die dem angezeigten Delikt gebührt und machen eine Vergeblichkeitserfahrung.

### **Risikokonstellation 10**

#### **Legitimation durch moralische Kommunikation**

##### **Diskriminierungsrisiken:**

- 1. Ächtung von Personengruppen**
- 2. Fokussierung polizeilicher Aufmerksamkeit/spezifische Behandlung von Betroffenen**

Ermittlungspraxis ist durchzogen von Kommunikationen, die moralische Wirkung entfalten. „Moralische Kommunikationen“ (Bergmann/Luckmann 2013) sind dabei keineswegs als Spezifikum der Polizeipraxis zu betrachten, sondern sind in allen gesellschaftlichen Bereichen zu finden. Daher ist es weniger überraschend, *dass* sie auch im Rahmen polizeilicher Ermittlungsprozesse zu beobachten sind; vielmehr interessiert, in *welchem Kontext* sie *welche Wirkungen* in der Ermittlungspraxis entfalten. Moralische Kommunikationen sind in der narrativen Episo-

denarbeit zu verorten, in der Episoden generiert, entwickelt und verkettet werden. Ihre Bedeutung für den Ermittlungsprozess wird im Folgenden untersucht. Es wird dabei zwischen moralischer Kommunikation mit fallbezogener Wirkung (1) und mit allgemeiner Wirkung (2) unterschieden.

#### (1) Fallbezogene Wirkung moralischer Kommunikation

Moralische Kommunikationen können Teil der Vorbereitung eines Einsatzes sein. Sie finden noch auf der Dienststelle, etwa in Dienstbesprechungen oder in informellem Rahmen statt oder auf der Anfahrt zum Einsatz. Sie sind typischerweise im Cop-Talk, den Gesprächen unter Ausschluss der Öffentlichkeit, zu hören. Die folgende Szene ist einer Besprechung entnommen, die einen Zugriff vorbereitet:

Eine Unterstützungsanfrage für einen Zugriff liegt dem KDD vor, ein Team meldet sich. Die stellvertretende Führungskraft sagt in meine Richtung: „Das ist auch was für dich.“ Kurt, ein Teil des Teams, schüttelt energisch den Kopf: „Nein. Das ist nix. Zu gefährlich.“ Und zu mir: „Aber zur Vorbesprechung kannst du mitkommen.“ Wir machen uns auf den Weg. Besprechungsort ist ein Raum voller Männer. Der Mann, der offensichtlich der Einsatzleiter ist, beginnt ohne Umschweife: „Ich fang mal ganz von vorne an. Es geht um ein Riesenschloß. Hubert K. ist siebenfacher Vergewaltiger.“ Er gibt eine getackerte Kopie an Kurt weiter, auf der ein DIN4 großes Foto von der bezeichneten Person zu sehen ist. Auf den weiteren Blättern folgen Ausdrücke aus polizeilichen Datensystemen zur Person. „Sexuelle Gewalt, aber richtig, mit Beißen, Würgen und Ähnlichem. Der Vorgang kommt aus A-Stadt. Da speichert man das offensichtlich nicht, was ich etwas komisch finde, d.h. den hat man vielleicht schon fünfmal angetroffen (im Rahmen von Polizeikontrollen, erg. AJ) – aber gut, das ist letzten Endes Sache von A-Stadt. Letzte Woche war schon X da und hat ihn bei seiner Mutter angetroffen, hat ein Handy beschlagnahmt, aber sich das falsche andrehen lassen. Heute Morgen ist jetzt der U-Haft-Beschluss da und deswegen fahren wir dahin.“ Nach kurzer Pause fährt der Einsatzleiter fort: „Hubert K. ist jetzt in neuer Beziehung. Seine Perle heißt A und bei der hält er sich jetzt auch auf. Das ist in der X-Straße. (Er beschreibt den Wohnblock, die Wohnung). Ich war heute Morgen schon da und habe mir das angeguckt. Nach Klingelschild ist die Wohnung im Erdgeschoss. Balkone gehen hinterseitig in die Grünanlage. (Er beschreibt die Tür.) Müssen wir mal gucken, wie wir reinkommen. (Er wendet sich an einen Mitarbeiter). Wir brauchen auf jeden Fall ein Öffnungswerkzeug. (Der Mitarbeiter murmelt vor sich hin und notiert was.) Die Perle ist Kranken- und Altenpflegerin.“ (Jemand murmelt dazwischen: „Na, da ist sie ja genau die Richtige.“). Der Plan ist, dass wir zu acht hinfahren. Zwei postieren sich am Balkon, zwei an der Seite. Mit 4 Leuten gehen wir rein.“

Dann verteilt er verschiedene Aufgaben an die Teams: „Ihr übernehmt die Rückseite zum Balkon (er weist den Teams weitere Aufgaben zu) und wir gehen rein. Mal gucken, vielleicht ist schon irgendwo Licht, dann können wir klingeln. Ansonsten versuchen wir es erstmal mit (...), das ist so ne Tür mit Metallrahmen. Wir haben hier den mündlichen Beschluss (fängt an in den Papieren zu wühlen), der muss hier eigentlich sein.“ Er findet ihn und liest ihn vor. Dann fordert der Einsatzleiter einzelne Anwesende auf, die Ergebnisse ihrer Teilaufgaben zu präsentieren. Der jeweils Angesprochene übernimmt ohne Weiteres das Wort: „K hat Polas-Eintrag BtMG, bisschen Cannabis, nix Wildes. Die sexuelle Gewalt ist seit 2006 registriert, alles was dazu gehört: HG, Stalking, Gewalt und Bedrohung. Eine KV liegt auch vor. Was vielleicht für euch (ich vermute, er adressiert das Team, das reingeht) interessant ist: Vor (X-Zeit) war er zur Aussprache bei seinem Onkel, hat sich da Drogen und Medizin eingeworfen und aus dem 1. OG gestürzt. Es liegen 012- (Selbstmord, erg. AJ) Versuche

und Ankündigungen vor. Er hat keinen Merker gewalttätig, eher Aggression und die Gewalt gegen Ex-Frauen.“

Als er schließt, beginnt sein Sitznachbar: „Zur Perle. Die ist zu dämlich zum Autofahren, Eintrag zu Schädigung eines parkenden Autos liegt vor. Dann hatte sie wohl mal ne Gaststätte in Gehrden oder hat da gearbeitet, das geht aus den Daten nicht eindeutig hervor. Jedenfalls hat sie eine Gewerbeuntersagung. Es ist nichts mit Gewalt zu finden, nichts mit BTM, die kann einfach nur schlecht parken. (KW\_KW 31\_32, Pos. 70-78)

Die zu verhaftende Person wird hier mit Bezug auf seine Straftaten als „Riesenarschloch“ geächtet; seine mutmaßliche Lebenspartnerin („Perle“) als weitgehend unbescholten mit einigen, polizeilich eher irrelevanten Mängeln (beruflich bedingter Hang zur Nächstenliebe, beruflicher Misserfolg, mangelhafte Fahrkompetenz) bewertet. Es handelt sich um die Zuschreibung von Humankategorien im Rahmen moralischer Kommunikation.

Meist in Kombination von gesprochenen Inhalten mit Tonfall, Mimik und Gestik werden „einzelne Momente der Achtung oder Missachtung, also der sozialen Wertschätzung einer Person mittransportiert und dazu ein situativer Bezug auf übersituative Vorstellungen von „gut“ und „böse“ bzw. vom „guten“ Leben“ (Bergmann/Luckmann 2013, 22) erzeugt. Die in diesem Sinn als „Moralisierungshandlungen“ (a.a.O., 23) verstandenen Beiträge – ob gerahmt als Frotzelei, Ironie oder, wie in der Szene, der ernstgemeinten Entrüstung oder Empörung, der zielgenauen Degradierung und vermeintlich neutralen Beschreibung – fällen soziale Urteile, indem sie Stellungnahmen platzieren, die das Ansehen von spezifischen Personen oder ganzen Personengruppen entweder achten oder ächten (vgl. ebenda). Moralische Kommunikationen wirken also in der Bewertung des sozialen Ansehens von Menschen entweder steigernd oder beeinträchtigend, ohne dass dies notwendigerweise intentional erfolgt: Moral ist „wie die Brille auf der Nase, durch die ein Bild der dahinterliegenden Welt entsteht, ohne dass sie (die Brille, erg. AJ) selbst gesehen wird.“ (a.a. O., 14). Dabei erweist sich Moral nicht als innere Einstellung, sondern als gelebte, kommunikativ verhandelte Moral (vgl. a.a.O., 18).

Die in moralische Kommunikation eingebettete Humankategorisierung erlaubt eine moralische Verortung zwischen den Polen „gut“ und „böse“ – aus polizeilicher Sicht. „Bürger“ etwa sind typischerweise unbescholten, schützenswert, im schlimmsten Fall naiv oder uneinsichtig: Für sie ist Polizei da. Personen, die Ordnungswidrigkeiten oder auch Straftaten begehen, erfahren nicht zwangsläufig eine soziale Ächtung. Manchmal handelt es sich auch um „arme Schweine“ oder Personen, die in etwas „hineingeraten“ sind – ihre polizeirelevanten Handlungen werden als *entschuldigbar* etikettiert. „Arschlöcher“<sup>79</sup> sind final und allumfassend geächtete Personen. Ihre Handlungen ebenso wie ihre Person werden *expost*, aktuell und zukünftig verachtet. „Arschlöcher“ erlauben nur eine weitere Steigerung als „Riesenarschlöcher“. Die kommunikative Verständigung über Personen, die der Gesellschaft Schaden zufügen, sind keineswegs losgelöst von öffentlichen Diskursen, etwa über Straftäter. Sie fokussieren moralisch besonders verwerfliche Straftaten, wie sexuelle Übergriffe und körperliche Gewalt gegen Schützenswerte

---

<sup>79</sup> Abwertende Begriffe sind lokal variabel, dennoch aufgrund ihrer Alltagssprachlichen Nähe translokal verständlich: Schweer/Strasser etwa zitieren „Drecksäcke“ (Schweer/Strasser 2003, 243) oder Reichertz „Schweine“ (Reichertz 1991).

(hier v.a. Kinder, Frauen, Senior\*innen). Der moralische Diskurs in der Polizei wirkt und entfaltet sich gleichermaßen eingebettet in einen öffentlichen Moraldiskurs über Straftäter und Straftaten.

In vorangegangener Szene, der formalen Einsatzvorbereitung eines Zugriffs, dient die moralische Kommunikation der Aufrüstung. Die im Rahmen einer oder mehrerer Sammelmaßnahmen vorselektierte Person wird narrativ ‚ausgerichtet‘. Ihre moralische Abwertung (Ächtung) legitimiert die ungeteilte Aufmerksamkeit der Zugriffstruppe über den Beschluss hinaus als überfällig und verdient. Das verfügbare und in anderen Kontexten durchaus dominante Rollenbild als „Bürgerpolizei“, die auf „Augenhöhe kommuniziert“ und die „Belange der Bürger\*innen bearbeitet“ hat hier keinen Platz. Befragungen und deeskalative Maßnahmen sind hier typischerweise nicht vorgesehen. Stattdessen wird ein gefährlicher Feind konstruiert, den es im Auftrag des Rechtsstaates (mit Beschluss) unter allen verfügbaren Kräften und Ressourcen polizeilich zu besiegen gilt.

Die kommunikative Verständigung über den Betroffenen der polizeilichen Maßnahme dient der kollektiven, aber auch affektuellen Aufrüstung der Beteiligten zum anstehenden Einsatz, indem das moralische Kapital (vgl. Bergmann/Luckmann 2013, 32) für den Einsatz vereindeutigt und gestärkt wird: „Wir sind die Guten“ im Kampf gegen ein „Riesenarschloch“.

## (2) Allgemeine Wirkung moralischer Kommunikation

Nicht alle moralischen Kommunikationen prägen anstehende Einsätze, wie in der vorangegangenen Szene. Manche verflüchtigen sich auch, kaum, dass sie geäußert wurden:

Die Ermittlungsgruppe ‚Drogen‘ sitzt zur Besprechung beim Frühstück, Andrea beginnt gleich zu erzählen, was sie heute Morgen an Telefonaten abgehört hat: „Die Mutter von Carla will ein neues Auto kaufen, das alte soll verkauft werden. Das kauft Rul für 200 Euro. Kral hat darauf hingewiesen, dass das abgemeldet ja nicht öffentlich rumstehen darf, weil das nicht erlaubt sei. Und dann sagte Kral, dass er noch eine größere Garage im M-Stadtteil hat, 2-3 Plätze wohl, da sei noch Platz, da könnte der hin. Er hat natürlich nicht genau gesagt, wo die ist.“ Es folgen Nachfragen nach Details zu Personen, die Andrea ausnahmslos beantworten kann. Sie fährt fort: „Dann ging es um die Frage, mit welchem Auto man am Wochenende fahren wolle, es soll nach Bremerhaven gehen.“ Alle Ermittler\*innen gucken alarmiert auf: Sie wittern einen Drogentransport. Andrea schüttelt den Kopf: „Das scheint aber ein Familienausflug zu sein. Er hat nämlich gesagt, dass unbedingt alle in einem Auto sitzen müssen. Auf den Einwand, der (Auto mit genauer Bezeichnung von Marke, Farbe, Kennzeichen), hätte nur einen kleinen Kofferraum, sagte Kral, er brauche keinen Kofferraum.“ Die übrigen Anwesenden stimmen zu: Diese Hinweise – viele Leute in einem Auto, keinen Kofferraum – sprechen für einen privaten Ausflug. Andrea: „Hier soll nix (Drogen, erg. AJ) transportiert werden.“ Mo fragt: „Wie lange wollen die unterwegs sein?“ Andrea: „Das ganze Wochenende.“ Michi: „Na, die müssen ja auch nicht Sonntagabend wieder hier sein, da muss niemand Montag arbeiten.“ Alle lachen. Anton sagt: „Der nächste Termin ist der Kindergarten.“ Michi antwortet ernst: „Nee, das ist eine andere Altersklasse. Das ist ein Kleinkind, das geht noch nicht in den Kindergarten.“ (KW, KW 44-45, Pos. 432-437)

Im Rahmen der narrativen Episodenarbeit werden Informationen aus der Sammelpraxis in einer Besprechung zusammengetragen und bewertet. In dieser Szene trägt die Ermittlerin die verfügbaren Informationen aus der TKÜ des vergangenen Tages vor und gemeinsam wird eine Deutung erarbeitet: Auto für Familienausflug (weil für alle Familienmitglieder und ohne Bedarf für

Kofferraum). Eingebettet in die Prognose zur Dauer des so gerahmten Ausflugs wird eine Interpretation angeboten („Da muss niemand Montag arbeiten.“), die rein inhaltlich durchaus als wertfreie Beschreibung auf Basis der genauen Kenntnis der Lebenssituationen der Beschriebenen interpretiert werden könnte, aber durch Mimik und Stimme sowie anhand der heiteren Reaktion der Anderen (Lacher) zu einer Art liebevoll-abwertendem Spott wird. Dieser Teil der Episode ‚Familienausflug‘ wird, kaum belacht, sofort in die nun wieder ernsthafte Betrachtung der sozialstrukturellen Familienbeschreibung überführt (Kindergarten/kein Kindergarten).

Derlei flüchtige Exkurse, manchmal wie in vorangegangener Szene in Form unterhaltsamer ‚Einwürfe‘, manchmal als Entrüstung, oder als Sachinformation getarnt, sind gängige Bestandteile der narrativen Episodenarbeit, so auch in folgender Szene, die einer Dienstbesprechung entnommen ist:

Die Besprechungsleitung referiert über die Lage: „Eine Vergewaltigung ohne Text (Sachverhaltsbeschreibung, erg. AJ), daher kenne ich den Sachverhalt noch nicht.“ Er liest den Namen des Opfers etwas stockend vor: „Indischer Herkunft. Der Ehemann ist auch indischer Herkunft. Naja, das Verhältnis zwischen Mann und Frau ist ja in Indien ein anderes als nach europäischen Maßstäben. Mal sehen, was das wird.“ (SE, KW 22\_23, Pos. 404)

Ohne Kenntnis der angezeigten Straftat rahmt der Sprechende die Tat nicht nur ethno-kulturell, sondern zeigt mit seiner Stimmlage und Mimik an, was er von indischen, heterosexuellen Ehen hält: Seine (ab-)wertende Einschätzung der (ungleichen) Geschlechterbeziehung in Indien geht mit der Aufwertung derselben in Europa einher. Die Zweibezüglichkeit der kategorialen Bezeichnung von Personen und den (relativen) Anderen bezeichnet Hirschauer (2014) als „Humandifferenzierung“.

Die beiden letzten Szenen stehen exemplarisch – eines in Form unterhaltsamer Ironie, das andere in Form einer persönlichen Anmerkung – für unzählige Bemerkungen, die im Polizeialltag in Besprechungen, in Büros, während der Pause oder auf Autofahrten geäußert und rezipiert werden, für Lacher oder Stirnrunzeln sorgen und dabei Personen oder Personengruppen mit spezifischer Wertschätzung oder Abschätzung versehen. Sie begleiten und durchdringen die Ermittlungsprozesse, ohne dass sie *notwendigerweise* das Handeln in konkreten Einsatzsituationen, im Umgang mit den Geächteten maßgeblich bestimmen. Die Schlussfolgerung also, dass moralische Kommunikation sich deterministisch in der konkreten Handlungspraxis widerspiegelt, also: dass ächtenden Bemerkungen stets in verächtliche Behandlung mündet, ist voreilig. Derartig flüchtige Bemerkungen können, aber müssen keine Resonanz bei der zuständigen Sachbearbeitung erzeugen (möglicherweise gehört sie nicht zum Publikum oder sie hält die Bemerkung für irrelevant); die Vorgangsbearbeitung wird dann nach anderen Kriterien ausgerichtet.

Doch unabhängig von der Frage, inwieweit moralische Kommunikationen die konkrete Fallarbeit prägen, entfalten sie eine Wirkung in der Cop Culture, die von Behr (2008) beschriebene Subkultur der Polizei, die – im analytischen Gegenstück zur offiziellen Polizeikultur – auf der Handlungsebene verortet ist. Moralische Kommunikationen nähren die handlungsbezogenen und handlungswirksamen Werte der Cop Culture. Sie stellen fall- und kontextspezifische Anwendungen institutionalisierter, d.h. professionell verfügbarer Kommunikationsformen dar, die immer und immer wieder situativ aufgeführt werden: Sprecher\*innen und Rezipient\*innen greifen dabei nicht auf irgendwelche, sondern auf gewohnte und bekannte Narrative zurück, die

Luckmann (1989) als „kommunikative Gattungen“ bezeichnet. Kommunikative Gattungen sind „verfestigte Kommunikations- und Handlungsmuster des Alltagswissens“ (Bergmann u.a. 1996, 13). Sozialisierte Kriminalist\*innen nutzen und reproduzieren diese verfügbaren Wissens- und Formvorräte narrativ, die festlegen, unter welchen Bedingungen und auf welche Weise Achtung oder Missachtung erwiesen werden kann.

Moralische Kommunikationen sind institutionalisierte Lösungen für kommunikative Probleme, die mit Moral verbunden sind (a.a.O., 32). Sie beantworten wichtige Fragen: Wer sind wir? Wozu sind wir da? Was legitimiert unsere Arbeit? Und – nicht zuletzt: Worin unterscheiden wir uns von denjenigen, gegen die wir ermitteln? Die Ähnlichkeiten zwischen der Kriminalpolizei und Straftäter\*innen sind offensichtlich: Beide agieren im Geheimen (verdeckte Ermittlungen und verdeckte Straftaten), nehmen Menschen ihren Besitz ab (Sicherstellungen und Diebstahl), dringen in ihre Privaträume ein (Durchsuchungen und Hausfriedensbruch) und greifen in persönliche Freiheits- und Grundrechte ein (Kontrollen/ Ingewahrsamnahmen und Überfälle/Körperverletzungen). Unterscheidbar werden beide Praktiken einmal durch ihren Rechtsbezug und durch moralische Kommunikationen: Rechtliche Grundlagen legitimieren polizeiliches Handeln, während sie kriminelles Handeln dem Strafrechtsprozess zuführen. Moralische Kommunikationen dienen der kriminalistischen Identitätskonstruktion, indem sie sich wechselseitig immer wieder in Differenz zum „Gegenüber“ und der eigenen Normalität, des eigenen Auftrags und der eigenen Legitimation versichern. In diesem Zuge werden die Anderen, die dieser Normalität nicht entsprechen (weil sie z.B. Montagmorgen nicht arbeiten oder unbekannte Sexualgewohnheiten haben) ausgewiesen. Trotz situativer Verflüchtigung einzelner Aussagen stabilisieren Achtungs- und Ächtungsbeiträge in ihrer ewigen Wiederaufführung der moralischen Humandifferenzierungen die Klärung des Wir und der Anderen.

Nach Bergmann/Luckmann weisen moralische Kommunikationen eine Personalisierungstendenz (2013, 29 ff.) auf, die u.a. dazu führt, dass die geachtete bzw. geächtete Person als Repräsentant eines bestimmten sozialen Typus aufgebaut wird. Moralisierungen verweisen die Aufmerksamkeitsobjekte typischerweise – und entgegen möglicher Differenzierungen – in ein Lager des binären Codes „gut“ oder „böse“. Dies wiederum lässt nur Zustimmung oder Ablehnung zu, verfügt also über polarisierende Wirkung und erzeugt einen Bekenntnisdruck für die Gegenleistung der Gemeinschaftserfahrung und Solidarität. So liegt die Zustimmung zum flüchtig Geäußerten – durchaus auch wider besseres Wissen oder individuellen Missbehagens – näher, als einer flapsigen Bemerkung zu widersprechen.

Im Rahmen moralischer Gattungen reproduziert und positioniert die kriminalistische Profession ihre Identität und ihre Praxis innerhalb der Normalität einer westlichen, ‚zivilisierten‘ Gesellschaft als staatliches Gewaltmonopol mit einem Personal, das sich weitgehend aus der Mittelschicht rekrutiert und entsprechende Normen und Werte vertritt. Sie grenzt sich gleichermaßen von denjenigen ab, die dieser Normalität nicht entsprechen: Spezifisch Andere werden bestimmten Tätergruppen bestimmter Delikte, aber auch Gruppen mit (vermeintlich) anderer Herkunft, anderen Lebensformen und –umständen zugeordnet.

Die formative Dichotomisierung des Guten (Wir) und des Bösen (die Anderen) als kulturelle Praxis der Cop Culture (vgl. Behr 2013, 82) bestimmt dabei nicht zwangsläufig den situativen Umgang mit Zivilist\*innen, noch führt sie zu der ernsthaften Überzeugung unter Polizeibe-

amt\*inne, dass alle Kolleg\*innen wirklich ‚gut‘ sind. Vielmehr dient sie als grundlegendes Deutungsschemata für unsichere Momente im Arbeitsprozess: Im *Zweifelsfall*, wenn keine anderen Kriterien verfügbar sind, gilt die Annahme, dass Kolleg\*innen rechtmäßig und angemessen agieren, während die Anderen mehr oder weniger eines Verdachts würdig sind. Moralische Kommunikationen schaffen übersituativ verfügbare Deutungsschablonen, die dann herangezogen werden können, wenn keine Ansatzpunkte im konkreten Ermittlungsprozess für das Weiter zur Verfügung stehen: etwa bei proaktiver Polizeiarbeit, bei Kommunikationsstörungen oder bei prekären Delikten. Oder aber, wenn einfach zu wenig Hinweise generiert werden können, um die Discovery Work in Gang zu setzen.

Moralische Kommunikationen, insgesamt betrachtet, sichern die Anschlussfähigkeit und Einbettung kriminalistischer Praxis in der Gesellschaft durch Legitimation. Die Bedeutung der Moral für die Polizei im Allgemeinen ist mehrfach thematisiert worden. Behr etwa vergleicht die Polizei mit der Kirche als „hochmoralische Organisationen, die das Gute wollen (bzw. wollen sollen) und dafür einstehen, es zu erzeugen bzw. zu verteidigen.“ (Behr 2023, 183). Auch Schmidt beschreibt „Polizist:innen als Teil der guten Ordnung“ (Schmidt 2022, 154 ff.). Sie betont die zentrale Bedeutung des Glaubens daran, auf der richtigen Seite zu stehen (vgl. Schmidt 2022, 158 f.<sup>80</sup>). Glaubensfragen ähnlich, reicht der polizeilichen Praxis dabei die individuelle innere Überzeugung nicht aus, sondern erfordert eine dauerhafte, kollektive Verständigung und Selbstvergewisserung darüber, dass die Polizei auf der ‚richtigen‘ und ‚guten‘ Seite steht. Die Cop Culture spricht sich damit implizit von Fehlverhalten frei.

Die Polizei kann hierbei auf eine lange Tradition zurückgreifen. Becker (1992) zeigt, wie moralisch gefärbte Humankategorien in kriminalistischen Publikationen im 19. Jahrhundert festgeschrieben wurden: „Gefährliche[n] Classen“ bspw. wurde mangels Sichtbarkeit und – zu Verschleierungszwecken gelebter – Diversität als verbindendes Element „moralisch verwerfliche Einstellungen“ (Becker 1992, 285 f.) zugeschrieben. Diese Fokussierung ordnungs- und sicherheitsgefährdender Phänomene auf „Unmoral“ (a.a.O., 291) schlug sich für die Polizei unmittelbar nieder: „In diesen Niederungen des tiefsten sittlichen Elends des Volkslebens“, fühlte sich der Kriminalist nicht nur mit einem individuellen, sondern mit einem kollektiven moralischen Versagen konfrontiert, das als Gaunertum bezeichnet wurde.“ (Becker 1992, 293). Hier funktioniert die eindeutige Zuordnung sozialer Herkunft nicht: „Das verbindende Element zwischen diesen Personen mit so unterschiedlicher sozialer Herkunft war deren selbst zu verantwortenden Genußsucht und Sinnlichkeit, die sie in der Vorstellung der Kriminalisten zu (...) kraftvollen, bössartigen und omnipotenten Ungeheuern machte (...).“ (Becker 1992, 293).

Auch wenn Beckers Schilderungen auf den ersten Blick antiquiert wirken, ist die Technik der moralischen Ächtung – ob „Gauner“ oder „Arschlöcher“ – vergleichbar; möglicherweise unterscheiden sie sich lediglich in den sprachlichen Bezügen („Sitte“, „Moral“ vs. „Sicherheit“). In jedem Fall aber ist festzustellen, dass die Versicherung, auf der ‚guten Seite‘ zu agieren, konstitutiv für polizeiliche Prozesse im Allgemeinen und strukturierend für kriminalistische Prozesse im Speziellen ist.

---

<sup>80</sup> „Der Glaube daran, auf der ›richtigen Seite‹ zu stehen, sowie daran, dass polizeiliche Arbeit auch normativ gut und richtig ist und vor allem die polizeiliche Gewaltanwendung einen (übergeordneten) Sinn verfolgt, rahmen das polizeiliche Alltagshandeln. Dies gilt besonders, weil polizeiliche (Gewalt-)Handlungen nicht zuletzt (situativ) in Grund- und Menschenrechte eingreifen und daher einer besonderen Begründung bedürfen.“ (Schmidt 2022, 158)

Der funktionalen Bestimmung der moralischen Kommunikation steht allerdings ihre diskriminierende Wirkung für betroffene Personen und Personengruppen zur Seite. Die über moralische Kommunikationen reproduzierte moralische Ordnung ergänzt die offiziellen rechtlichen und polizeispezifischen Humankategorisierungen und erlaubt die Bestimmung der Differenz zu den Ermittler\*innen selbst. Die Etikettierung als „Arschloch“ führt mindestens dazu, dass die verfügbaren rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Unrechtmäßige Übergriffe als situative Gelegenheit zur Unterordnung oder gar der Selbstjustiz (vgl. Abdul-Rahman et al. 2023) können auf diese Weise ihren Rahmen finden. Aber es muss gar nicht immer zu unrechtmäßigen Handlungen durch die Polizei kommen, um diskriminierende Wirkung zu entfalten: Es geht auch um die Frage von Ermessensspielräumen sowie des respektvollen Umgangs während der Durchführung der Maßnahme, deren Möglichkeiten mit der vorigen kollektiven moralischen Aufrüstung verringert werden. Kurz: Dass ein geächteter Beschuldigter im Rahmen eines Zugriffs eine gewaltvollere polizeiliche Zuwendung erfährt oder einer geächteten Zeugin weniger Glaubwürdigkeit zugestanden wird als einer als ‚respektabel‘ kategorisierten Person ist zwar nicht vorauszusetzen, aber auch nicht unwahrscheinlich. Die moralische Kommunikation erhöht das Risiko für Diskriminierung der darin moralisch Geächteten.

Moralische Kommunikation innerhalb von Ermittlungsprozessen erzeugen Ächtungen und Ächtungen von Personen und Personengruppen. Sie dienen der internen kollektiven Verständigung über die eigene Berufsrolle und der Legitimation polizeilichen Handelns, wobei die Konstruktion „Wir sind die Guten“ für eine Haltung taugt, die Polizei grundsätzlich jeglicher Kritik zu entziehen. Die Ächtung von Personen als „Böse“ oder „Arschlöcher“ dient zum einen der Fabrikation von übersituativ verfügbaren moralischen Deutungsmuster der Cop Culture, die bei prozessbezogenen Unsicherheiten zur Orientierung herangezogen werden können. Darüber hinaus fungieren sie als moralische ‚Aufrüstung‘ vor konkreten Einsätzen, die (v.a. grundrechtseinschränkende) Maßnahmen kontextunspezifisch legitimiert. Moralische Kommunikationen sind im informellen Bereich der Episodenarbeit zu verorten, können auf die Sammelpraxis wirken und bleiben typischerweise undokumentiert.

### **Fazit: Risikokonstellationen für Diskriminierung im Ermittlungsprozess**

Die vorliegende Untersuchung bezieht sich auf klassische Ermittlungsfelder, die Straftaten in face-to-face-Situationen ermitteln: Todesermittlungen, Sexualstraftaten, Drogenkriminalität und Wohnungseinbrüche. Die Ermittlungsprozesse vollziehen sich in der Verflechtung der Praxistypen der Episodenarbeit, der Sammel- und Dokumentationspraxis. Sie sind komplex, viestaltig und abhängig von den Delikten, den Anlässen, den Tatpersonen, der Verfügbarkeit von Zeug\*innen und Spuren, des Erfolgsdrucks, der eigenen Ressourcen und gruppenspezifischer Prozesse. Sie sind durchzogen von Kategorisierungsprozessen, die eine personale, gegenständliche und Spurenbezogene Ordnung erzeugen, die die Erkenntnissuche und die Verdachtserschöpfung, wie auch die bürokratische Bewältigung ermöglichen.

Wenig überraschend kann insgesamt resümiert werden, dass in unserer Untersuchung keine Hinweise dafür vorliegen, dass polizeiliche Ermittlungsprozesse institutionell auf Diskriminie-

nung *ausgerichtet* sind. Mehr noch: Die Mehrheit der Kategorisierungspraktiken im Ermittlungsprozess bieten Diskriminierungen nur wenig Ansatzpunkte. Zuständigkeiten werden über Delikttypen und Qualifizierungen von Straftaten organisiert, kriminalistische Maßnahmen werden an Delikttypen ausgerichtet, und Spurensicherungstechniken orientieren sich an Spurenkategorien, um nur einige zu nennen. Kategorisierungen organisieren und strukturieren den Ermittlungsprozess, sie schaffen Anschlüsse für die rechtsstaatliche Bearbeitung – und stehen keineswegs grundsätzlich im Verdacht, diskriminierende Wirkungen zu erzeugen.

Diskriminierungspotentiale entstehen da, wo Humankategorien (meist: ethnische Herkunft, Gesundheitszustand, Geschlecht, moralische Integrität) überhöht werden und in Verflechtungen mit anderen Kategorien (Aufenthaltort, spezifische Straftaten, Verdachts- und Gefahreinschätzung) eine dominierende Bedeutung für die Ausrichtung der Ermittlungsprozesse erhalten. Dominiert die Humankategorie die Sammel- und Episodenarbeit, werden Erkenntnisprozesse geschlossen und die betroffenen Menschen geraten entweder in herausragender Weise in den Fokus der Kriminalpolizei oder aber sie erhalten nicht die nötige kriminalpolizeiliche Zuwendung, die der Fall ermöglicht und vorsieht. Dokumentationen dagegen sind zwar nicht frei von diskriminierenden Begriffen und Deutungen, sind aber zumindest in der Frage ihrer Entstehung zu vernachlässigen, da diese typischerweise in der Sammel- und Episodenarbeit entstehen.

In den vier bezeichneten Risikokonstellationen liegt es (der kriminalistischen Erfahrung) nahe, in der Zuschreibung gruppenspezifischer Merkmale eine Orientierungshilfe in der Auswahl von Beobachtungs- und Kontrollobjekten (7), in schwierigen Befragungssituationen (8), bei ‚beweisarmen‘ Delikten (9) und in der Moralordnung (10) zu suchen. Die diskriminierende Wirkung kann zum einen in der Zunahme polizeilicher Aufmerksamkeit liegen [(7) und (10)]. Zum anderen besteht das diskriminierende Moment in der Verringerung des kriminalistischen Erkenntnisinteresses und der damit verbundenen Degradierung der Ermittlung von der *Discovery Work* zur bürokratischen Abarbeitung [(8) und (9)]. Auf diese Weise wird kriminalpolizeiliche Aufmerksamkeit in Abhängigkeit der Zuordnung von Menschen zu spezifischen Humankategorien durch die gewählten Lösungen von Problemen, die sich aus dem Ermittlungsprozess ergeben, ungleich verteilt. Dies erzeugt besondere Belastungen der Betroffenen, die u.a. durch den Zeitraum entstehen, indem diese für sie oft mit Unsicherheit und Angst besetzten Ermittlungsmaßnahmen ausgesetzt sind.

Gleichwohl sind diese Prozesse nicht deterministisch und unirritierbar: Die zunächst erzeugte dominante Bedeutung einer Humankategorie kann an Wirkkraft verlieren und ‚begonnene‘ Diskriminierungen verringern oder neutralisieren. Dies ist etwa der Fall, wenn atypisches Verhalten dem Aussehen nach typisierter Straftäter antizipiert wird (7), wenn Kommunikationsstörungen behoben werden (8), wenn ‚objektive Beweise‘ bei prekären Delikten gewonnen werden (9) oder wenn narrativ erzeugte Ächtungen sich in der Erzählsituation verflüchtigen (10).

Verfestigt sich jedoch die Überhöhung einer Humankategorie, prägt sie eine Episode, die als Kandidatin für die Version ins Spiel gebracht wird: Sie konkurriert dann (im besten Fall) mit anderen Episoden und muss sich hier erst als tauglich erweisen. Sie muss sich kollektiven Deutungen stellen, durch Sammelpraktiken fundiert werden und – in dokumentierter Gestalt – von der Staatsanwaltschaft zumindest nicht beanstandet werden. Überlebt die Humankategorie-dominierte Episode, lässt sie sich mit anderen verketteten und erlebt möglicherweise eine Karriere

im Prozess, verfestigt und verstetigt sich notwendigerweise auch ihre diskriminierende Wirkung. Mit zunehmender Verdichtung der Version wird es immer unwahrscheinlicher, dass die Diskriminierung entdeckt, abgeschwächt oder neutralisiert wird.

Ein bekanntes Beispiel hierfür sind die NSU-Ermittlungen, die inzwischen unbestritten als Beispiel für jüngere Ermittlungen mit massiver diskriminierender Wirkung gelten. Die Ursachenanalyse bewegt sich allerdings bislang nach wie vor auf individuellen Schuldzuschreibungen: Versagen der Ermittlungspersonen, vorurteilsgesteuerte Ermittlung, fehlende interkulturelle Kompetenz. Ohne behaupten zu wollen, dass diese Erklärungsdimensionen gar keine Rolle gespielt haben, halte ich sie dennoch für vereinfacht und der Komplexität polizeilicher Ermittlung nicht angemessen (vgl. Dosdall 2018). Möglicherweise lässt sich die Entwicklung der zunächst und fälschlicherweise verdichteten Version, die Täter seien im engen sozialen Umfeld der (migrantischen) Opfer zu suchen, mittels der Analysefolie der drei Praxistypen neu und jenseits individueller Schuld interpretieren. Dieses Unterfangen bedürfte allerdings eines weiteren Forschungsprojekts.

### 5.3 Risikokonstellationen für Diskriminierung bei der BePo

Wie schon für die Bereiche Einsatz- und Streifendienst und Ermittlung steuert die Kategorisierungspraxis auch im Arbeitsfeld der Bereitschaftspolizei Aufmerksamkeiten sowie Ressourcenverteilungen. Sie stellt zudem auch hier das Fundament für Diskriminierungen dar. Zentral für die Strukturierung des polizeilichen Arbeitsfeldes wirken hier Kategorien zu Einsatzanlässen, zu Raum und zu Veranstaltungsteilnehmenden, die wechselseitig konstitutiven Charakter aufweisen.

Die Anlasskategorien der BePo umfassen im Wesentlichen Versammlungslagen, Staatsbesuche, internationale Gipfeltreffen und Konferenzen sowie besondere Sportereignisse, hier v.a. Fußballspiele, und Großveranstaltungen, wie Konzerte und Festivals. Sie erzeugen spezifische Kontexte der Gefahrenbewertungen. Jeder Anlasstyp impliziert also seine charakteristischen Gefährdungstrigger, die im konkreten Fall durch die zu erstellenden Lagebilder spezifiziert werden. Da die teilnehmenden Beobachtungen von Berit Merla v.a. im Bereich Training und Einsatz von Versammlungslagen und Fußballspielen stattfanden, liegt der Fokus der folgenden Betrachtung auf diesen beiden Anlasskategorien und ihrer Gefahrenbewertung: Fußballspiele werden eher im Zusammenhang mit Fußballgewalt betrachtet, während Versammlungslagen qua Definition im Zusammenhang mit politisch motivierter Kriminalität (PMK) gedeutet werden.

Die Kategorisierung der Einsatzanlässe in Versammlungen und Veranstaltungen fungiert als zentrale Grundunterscheidung, weil sie unterschiedliche rechtliche Rahmungen erzeugt und entsprechend polizeiliche Maßnahmen ermöglicht oder einschränkt. Daher ist Versammlungsrecht als Grundlage für diese Unterscheidung auch Lehrthema an der Polizeiakademie und wird im Rahmen der Grundausbildung in der Bereitschaftspolizei vertieft:

Der stellvertretende Hundertschaftsführer beschult die Neuen in Versammlungsrecht, im klassischen Frage-Antwort-Stil. Ausgehend von der in Art. 8, GG formulierten Versammlungsfreiheit erarbeitet sich die Gruppe das Charakteristikum der Versammlung: politische Meinungsbekundung und Beeinflussung der öffentlichen Meinung: „Sobald halt ein politischer Zweck reinkommt, haben wir eine Versammlung. Und wenn es eine Veranstaltung ist, dann gilt das Polizeirecht. Dann ist es viel einfacher, Maßnahmen durchzuführen, z.B. einen Platzverweis. Daher wird öfter das Polizeirecht gewählt. Aber im Nachhinein wird das dann oft oder sogar meistens vom Verwaltungsgericht gekippt und die Maßnahmen hinterher als nicht rechtmäßig definiert. Vor Ort aber entscheidet das die Polizei. In dem Moment. Das Gute ist: Diese Entscheidung muss dann jemand fällen, der auch ein paar Sterne mehr auf der Schulter hat, ein Einsatzleiter zum Beispiel. Der kann das dann auch besser verkraften, wenn die Gerichte im Nachhinein mit viel Hirnschmalz anders entscheiden.“ (19, 1)

Die binäre Kategorisierung in Versammlungslagen und Nicht-Versammlungslagen (Veranstaltungen) erweist sich im Rückgriff auf rechtliche Vorgaben strukturierend für die Gestaltung des Einsatzes, in die eine mögliche juristische Überprüfung schon antizipiert ist. Jenseits dieser zentralen Differenz erzeugen darüber hinaus auch die Unterkategorien von Veranstaltungen (etwa Fußballspiel 1., 2. oder 3. Liga, sowie vereinspezifisch, Festivals, etc.) verschiedene Kräfteanforderungen und Einsatzgestaltungen.

Die Anlässe sind mehr oder weniger an spezifische Räume gebunden: Versammlungslagen werden mit Ortsangaben angemeldet oder vor Ort ausgerufen, Fußballspiele finden in den entsprechenden Stadien statt. Die Polizei hat die Möglichkeit, die Räume zu gestalten: Zum einen können Versammlungen und Großveranstaltungen an bestimmten Orten mit dem Verweis auf Sicherheitsrisiken verboten und an anderen Orten erlaubt werden; die Veranstaltungsteilnehmer\*innen können entsprechende Verbote verwaltungsrechtlich überprüfen lassen (und tun das auch regelmäßig). Zum anderen können Zu- und Abgänge polizeilich festgelegt und mit Gittern, Polizeiketten etc. gestaltet werden.

Und schließlich werden zur Veranstaltungskategorie im konkreten Raum Teilnehmer\*innen antizipiert, die in Form von Humankategorien Gruppen und Menschen differenzieren. Die grundlegende Unterscheidung erfolgt – in Anlehnung an die Stärkung der Versammlungsfreiheit durch den Brokdorf-Beschluss<sup>81</sup> – zwischen friedlich und *nicht*friedlich (personifiziert als „Störer“). Dieser binäre Code wird – für verschiedene Veranstaltungstypen – in weiteren Kategorien verfeinert: Die gängigsten sind für den Fußball die Einteilung in A (friedlich), B (gewaltbereit/-geneigt) und C (gewaltsuchend) und für Versammlungen die analoge Dreiteilung in grün, gelb und rot. Und schließlich werden bei Versammlungen politische Lager – auch binär – unterschieden in linksmotiviert (Limo) und rechtmotiviert (Remo). Auch diesen Gruppierungen wird eine erhöhte Gewaltbereitschaft zugeschrieben.

Eine spezifische, ebenfalls binäre Unterscheidung erzeugt das rechtlich verfügte Vermummungsverbot für Versammlungsteilnehmende. Auch diese Unterscheidung ist Gegenstand BePo-interner Lehreinheiten:

Der stellvertretende Hundertschaftsführer spricht zum Vermummungsverbot: „Es gilt die Regel: Mind. 2 Sinnesorgane müssen sichtbar sein. Wenn das Kinn verdeckt ist, müssen alle 3 sichtbar sein! Es gibt die Möglichkeit vom Vermummungsverbot zu befreien. Warum macht man das? Es gibt eben Demos gegen Rechts, da vermummten sich die Linken in der Linie zum Selbstschutz. Da geht es denen nicht um uns, sondern darum, nicht von Nazis fotografiert zu werden. Und das finde ich schon nachvollziehbar. Ein guter Hufü (Hundertschaftsführer, erg. AJ) lässt es erstmal so laufen und sagt erst später Vermummten verboten, wenn er feststellt, dass Vermummung vor allem gegen Polizei genutzt wird und eben ein militantes Auftreten gegenüber der Polizei gegeben ist. Also, wenn die sich eben nicht gegen Videos von Nazis oder Kälte vermummten. So kann man dann manche Eskalation auch verhindern, wenn man die erstmal laufen lässt. Macht aber nicht jeder so mit, ne?“ (19, 2)

Bezugnehmend auf rechtliche Vorgaben findet, so die Darstellung des Hundertschaftsführers, das Vermummungsverbot seine situativ strategische Anwendung, in der das Ziel der Vermummung mit dem Eskalationspotential einer entsprechenden polizeilichen Maßnahme abgewogen wird.

Diese Humandifferenzierungen (Hirschauer 2014) sind als Ordnungsschablonen für vergangene, gegenwärtige und zukünftige Lagen kollektiv verfügbar und werden über alle Dienstabteilungen und Polizeien hinweg verwendet. Daher sind sie nicht als spezifisches Instrument der

---

<sup>81</sup> Der Brokdorf-Beschluss von 1985 gilt als wesentlicher Baustein der Gestaltung der Versammlungsfreiheit. Verschiedene, für die Polizei verbindliche Maßnahmen wurden formuliert, etwa die aktive Kooperation mit Veranstalter\*innen. Zentral ist hier der Schutz der Versammlungsfreiheit friedfertiger Versammlungsteilnehmer\*innen, auch wenn einzelne Teilnehmer\*innen Gewalt ausüben. Insofern kann der Brokdorf-Beschluss als verordnete Differenzierung von Veranstaltungsteilnehmer\*innen in friedlich und *nicht*friedlich verstanden werden.

BePo zu verstehen, sondern als Medium der Kommunikation, das Anchlüsse an Rechtsnormen sichert und gleichzeitig auch zwischen verschiedenen polizeilichen Akteuren erzeugt. So wird sichergestellt, dass schon der Arbeitsauftrag, der an die BePo als „bestellte Behörde“ gestellt wird, ein (vorläufiges) Lagebild mit humankategorisierten Gefährdungseinschätzungen (u.a. Anzahl der relevanten Kategorien zugeordneten, prognostizierten Teilnehmer\*innen) beinhaltet, die unmittelbar praktisch anschlussfähig sind.

Humankategorien treten in der Praxis der BePo zwar überwiegend als Vorgaben auf, bedürfen gleichwohl fall- und situationsspezifischer Anpassung. Ihre ordnungserzeugende Anwendung sowohl in der Herstellung von Bereitschaft als auch in der Einsatzsituation wurden im Berichtsteil zur Logik der BePo schon skizziert. Im nächsten Schritt wird die praktische Ordnungsherstellung anhand von Humankategorien fokussierter in den Blick genommen – und zwar an den Stellen, an denen sie misslingt. Am Beispiel der Proteste gegen die Corona-Maßnahmen der Bundesregierung (im Folgenden: C-Protestierende) im Winter 2021/22 kann gezeigt werden, wie eine fehlende Kategorisierbarkeit professionelle Handlungsunsicherheit auslöst:

Ein Zugführer versucht, C-Demonstrierende versammlungsrechtlich anzusprechen. Während sich auf der Wiese des Platzes die bürgerlichen, hippiesken und öko-mäßigen Leute des Aufzugs zusammenfinden und eine Lautsprecherbox mit Gedudel aufstellen, sammeln sich vereinzelt Menschen auf dem Bürgersteig in kleinen Gruppen, nicht größer als 4-5 Leute. Der Versuch einer Ansprache adressiert zuerst einzelne, sehr jung aussehende Personen. Die meisten von denen drehen sich weg, gehen weg, tun so, also ob sie ihn nicht hören oder sehen würden. Als eine weitere Gruppe sich wegdreht und geht, merkt man, dass der Zugführer langsam frustriert wird, etwas peinlich berührt fast. „Ach herrjeh, die reden nicht mit mir“ oder so ähnlich murmelt er. Manche Leute spricht er versammlungsrechtlich an, während sie weiter so tun, als wären sie nicht die angesprochenen. (28, S.3)

Die Konstruktion des polizeilichen Interaktionspartners, des „polizeilichen Gegenübers“ als Kollektiv, misslingt in der Einsatzsituation. Es gelingt den Protestierenden, sich zu entziehen. Wie ist dies möglich, wie unterscheiden sich diese Aktionen von typischen Versammlungslagen? Interviewte Experten erklären dies wie folgt:

Ein Zugführer dazu: „Es waren Menschen, die aussahen wie meine Eltern, wie meine Tanten, Onkel, sonst was. Also jetzt nicht wie bei Fußballfans, die optisch zuzuordnen waren, sondern, ja, es hätte jeder sein können, ne? Man konnte sie am Ende nur dadurch im Prinzip für sich wahrnehmen, dass sie dann zu Gruppen, kleinen Gruppen zusammengingen.“ (I 32,6)

Ein anderer Zugführer erläutert der Soziologin auf einer Corona-Protest-Versammlung, warum die Kategorisierungen nicht benutzt werden: „Tja, das ist noch zu neu, da ist es zu schwierig. Also bei so Fußball und so..., wo man dann irgendwie Alter und Kleidung und Auftreten irgendwie schon kennt halt... Aber hier, da klappt das einfach nicht.“ (...) (32, 8)

Ein Einsatzleiter beschreibt: „Eigentlich muss ich sagen, (...), was sie so besonders gemacht hat war, dass sie so normal waren, ne?“ (I 32, 7).

Die C-Protestierenden, das wird offenbar, erwiesen sich weder als (äußerlich) erkennbar noch als differenzierbar. Darüber hinaus war ihr Verhalten in keine verfügbare sinnhafte polizeiliche Kategorie einzuordnen:

Einsatzleiter: „Völlig surreal, weil (es) das erste Mal, glaube ich, in meiner Geschichte bei der Polizei war, dass wir es mit Versammlungsteilnehmenden zu tun hatten, die keine Versammlung sein wollen. Das gab es so nicht, ich bin seit jetzt 23 Jahren Polizist, das habe ich

noch nie erlebt. Üblicherweise ist es genau der andere Fall. Man möchte Versammlung sein, man möchte seine Schutzrechte in Anspruch nehmen, und man macht es der Polizei ja auch im Prinzip deutlich schwerer, Maßnahmen zu treffen, wenn man Versammlung sein möchte.“ (I 28, 3)

„Und jetzt kommt genau der andere Fall. Man möchte gar nicht Versammlung sein, man möchte mit der Polizei auch nichts zu tun haben. Und beim Anblicken unserer Kräfte rennt man weg. (lacht) Das gab es noch nie, und das war eine komplett neue Situation. Wie gehen wir jetzt damit um?“ (I 28, 3 f.)

Nicht nur Aussehen, auch das beobachtbare Verhalten erwies sich bei den C-Protesten als untypisch. Darüber hinaus erschwerten die neuen und variablen Rechtsgrundlagen die Unterscheidung, was als rechtmäßig und was als unrechtmäßig in der Einsatzsituation im Hier und Jetzt zu bewerten ist:

Zugführer: „Das war aber hier schon besonders, ne? Weil natürlich, ich sage mal, sich im Zweiwochenrhythmus die einzelnen Coronaverordnungen der Städte und Landkreise verändert haben, ne? So. Was eben in der föderalistischen Situation der Zuständigkeiten eines Landes und darunter nochmal der einzelnen Kommunen jeder von seiner, vielleicht von seinem Bestimmtheitsrecht Gebrauch gemacht hat. Und eben über, weiß nicht, Inzidenzenregelungen, Hotspotregelungen was auch immer wir die letzten Jahre erlebt haben, ne? Der eine Landkreis hat es so, der andere so.“ (I 32, 14)

Das Misslingen der Kategorisierung von C-Protestierenden in Verbindung mit der rechtlichen Varianz erschwert die Verteilung der Kräfte und den Zugang zum „polizeilichen Gegenüber“, das weder identifizierbar noch ansprechbar ist. Ein Zugführer formuliert, dass die C-Protestierenden darauf zielten, der Polizei gar nicht erst „den Fokus zu bieten“ (I 32, 7). Die polizeiliche Positionierung in der Welt wird prekär, was der Einsatzleiter im Interview rekonstruiert:

Einsatzleiter: „Wie begegne ich dem? Was muss ich machen? Was soll ich tun?“ (I 28, 4)

Das Gegenüber ‚zerrinnt‘ in der Einsatzsituation. Beobachtbares Aussehen, Verhalten und die variable rechtliche Bewertungsgrundlage führen dazu, dass C-Protestierende nur schwer als kollektive Zielobjekte eines Einsatzes identifizierbar sind.<sup>82</sup>

Mit der Zeit und zunehmender Erfahrung gewinnen die eingesetzten Beamt\*innen ein klareres Bild über die C-Protestierenden:

Einsatzleiter: „Also, wir hatten in der Hauptzeit hatten wir so hier zwischen ja, ich sage mal, im Stadtgebiet hatten wir in der Innenstadt um die tausend Menschen Protestklientel. Und dieser harte Kern davon, das sind ungefähr so 150. Und mindestens dieser harte Kern, das sind eben keine Protestler, das sind so, wie es der Verfassungsschutz gesagt hat, Staatsfeinde. Das einzigste verbindende Element zwischen diesen Menschen ist ihre Ablehnung jeglicher staatlicher Autorität, jeglichen staatlichen Einflusses, und da ist auch das Thema völlig egal. Das sind die gleichen Menschen, die wir jetzt sehen, die für Russland auf die Straße gehen. Es muss in meinen Augen Menschen, die persönlich keine besonderen Bindungen haben und

---

<sup>82</sup> Das durchaus intendierte ‚Spiel‘ von Protestierenden mit der kategoriengesteuerten Perspektive der Polizei ist allerdings nicht neu: Die in den 90er Jahren an Relevanz zunehmenden Autonomen Nationalisten aus der rechtsextremen Szene bspw., nutzten Kleidung, Symbole und Aktionsformen der linken autonomen Szene, um die Polizei zu verwirren (vgl. <https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/500764/autonome-nationalisten/> (zuletzt abgerufen: 05.08.2024)).

das hat man, ich habe diese Telegram-Chats, ich habe die verfolgt, rauf und runter, war in allen Gruppen drinnen, habe alles mitgelesen, ne? Und man kriegt das ja mit, das Einzige, was diese Menschen untereinander verbindet, ist ihre Gruppenkohäsion. Ich habe mir für meine Erklärung, bin ich immer so von den menschlichen Grundbedürfnissen ausgegangen. Was hat der Mensch für Grundbedürfnisse? Er hat das Bedürfnis nach Zusammenschluss, Affiliation, er möchte irgendwie sich in Gruppen zusammenschließen. Das Bedürfnis hatten die Menschen offensichtlich vorher nicht befriedigt. Und das haben sie dadurch befriedigt. Sie haben sich in den WhatsApp-Gruppen zusammengeschlossen, als kleiner Kreis, untereinander bekannt. Sie haben sich bei den Demos getroffen.“ (I 28, 3 ff.)

Neue Kategorien werden entwickelt, die polizeiliche Aufklärung bei C-Demos fokussieren etwa zunehmend auf die Kommunikation in bestimmten Messenger-Diensten, die sich mit der Zeit als einschlägig herausstellen; auch das gruppenspezifische Verhalten wird antizipiert.

Für unser Interesse aber im Fokus steht die Frage der Funktionen polizeilicher Kategorisierungen im Bereitschaftspolizeilichen Arbeitsprozess: Die Erfüllung des Auftrags ist wesentlich hieran gebunden. Fehlende Kategorisierungen über diejenigen, die es zu erkennen, zu differenzieren und zu polizieren gilt, machen die Arbeit der BePo schwierig, gelegentlich sogar unmöglich: Der Kollektivkörper kann sich nicht an einem kollektiven Gegenüber ausrichten.

Für die Beantwortung unserer Frage nach Risikokonstellationen für Diskriminierung wenden wir den Blick im Folgenden auf Prozesse der praktischen Erzeugung und Anwendung von Humankategorien, wobei wir hier eine Risikokonstellation im Rahmen der Erzeugung von Bereitschaft (Risikokonstellation 11) und eine weitere im Rahmen der Einsatzpraxis selbst (Risikokonstellation 12) identifizieren.

### **Risikokonstellation 11**

#### **Antizipation von Gefahr anhand des „Störer“-Konzeptes im Training**

#### **Diskriminierungsrisiko:**

#### **Stereotypisierung und Enemisierung von spezifischen Personengruppen**

Die Herstellung eines einsatzfähigen Kollektivkörpers im Rahmen des Trainings, das haben wir in Kap. 4.3 gezeigt, erfolgt in verschiedenen (analytischen) Teilschritten: Zunächst wird der individuelle Vollzugkörper, dann der Kollektivkörper geformt und schließlich im weltlichen Kontext simuliert. Die Kategorie des „Störers“, das wird nun im Folgenden thematisiert, spielt hierbei eine zentrale, sinnstiftende Rolle.

Zugführer: „Weil da, wo wir ins Spiel kommen, muss man ja eben sagen, wird ja irgendwie eine Störung erwartet, ne? (I 32, 6)

Sie erhält ihre Gestalt im Kontext der Simulationen (1) sowie in Narrativen bei der Wissensvermittlung und internen Gesprächen (2). Anschließend werden die Funktionen der Störer-Figur für die Inszenierung „guter Polizeiarbeit“ und der damit verbundenen Konstruktion der Identität der Bereitschaftspolizei skizziert.

#### (1) „Störer-Stellen“ in Simulationen

Sowohl beim Training von Abwehr- und Zugriffstechniken (AZT) als auch im Rahmen des Trainings des Kollektivkörpers am „polizeilichen Gegenüber“ werden Zivilpersonen benötigt, die von Polizeibeamt\*innen schauspielerisch dargestellt werden. Am Beispiel des Trainings von Einsätzen anlässlich von Versammlungen wird gezeigt, wie Humankategorien in unterschiedlicher Weise in Szene gesetzt werden.

Das AZT-Training ist darauf ausgelegt, Techniken der Kommunikation und der Zwangsmaßnahmen zu üben, zunächst in kleiner Besetzung:

Jetzt wird der Kopfkontrollgriff geübt, erst ohne, dann mit zu Boden bringen. Hierfür werden Matten auf den Boden gelegt und in 3er-Gruppen geübt. Auch die Kommunikation, das Anschreien der Person, die jeweils die Bürgerin spielt, ist Teil davon. Anschließend üben sie Durchsuchung in 3er-Teams an der Wand: ein Bürger, ein durchsuchender Beamter, ein sichernder Beamter. (16, 3)

Während als Teil der 3er-Konstellation „Bürger“ zum Objekt von lauter Ansprache („anschreien“) und Zwangsanwendung („zu Boden bringen“, „durchsuchen“) werden, sind es im Training des Kollektivkörpers in simulierter Welt die „Störer“, die als „polizeiliches Gegenüber“ inszeniert werden. Die Übernahme der Rolle der „Störer“ durch Polizeibeamt\*innen in Trainingssequenzen, wie in den folgenden Szenen, wird als „Störer stellen“ bezeichnet. Dies wird vergleichsweise pragmatisch umgesetzt, bedarf aber einiger Vorbereitung:

Alle, die hier sind, um Störer zu stellen, sind dunkel gekleidet, in Jogginghosen, meist Adidas o.ä., und Hoodies. Sie sehen jetzt tatsächlich etwas mehr wie Demonstrant\*innen aus. Einer hat einen Feine-Sahne-Fischfilet-Pulli an, worauf ihn der Gruppenführer anspricht: „Ach, feine Sahne?“ Er grinst: „Na klar!“ Eine Kollegin fragt: „Ist das nicht ne rechte Band?“ Antwort: „Nee, genau andersrum!“ Sie zuckt mit den Schultern: „Achso.“ Der Gruppenführer erklärt: „Naja klar, so ne Musik läuft auch mal auf'm Auto“. Und der Pulli-Träger daraufhin: „Ja, obwohl die ja so Anti Bullen Songs haben.“ (9, 1)

„Störer-“Kollektivkörper und polizeilicher Kollektivkörper werden auf Anweisung der Trainer\*innen im Trainingsraum in Stellung gebracht und die Simulation beginnt:

Als erstes üben die Lehrgangsteilnehmer\*innen Angriffs- und Zugriffstechniken. Das bedeutet, der erste Zug steht in einem Grüppchen zwischen den Fahrzeughallen und der Trainingshalle auf dem Asphaltbereich locker herum. Der Zug schreitet in 2 Gruppen auf die Störer\*innen zu, die ersten beiden Beamten greifen sich eine Zielperson, schieben sie zwischen sich durch nach hinten, die nächsten zwei Beamt\*innen halten diese Person fest, und der Rest zieht einen Kreis um die Festnahmesituation und attackiert gegebenenfalls umstehende Störer, wenn diese die Formation attackieren. Sie rufen dann laut: „Abstand!“ Dies wird mehrfach wiederholt. Nach den ersten Versuchen verhalten sich die Störer so, dass die Festnahme erschwert wird, zum Beispiel indem sie die Lücken vor dem Festzunehmenden schließen. Dann steigern die Störer den Schwierigkeitsgrad. Bei einem Versuch fangen sie an, durcheinander zu laufen, als der Zug zugreifen will, zum Teil widersetzen sie sich der Maßnahme ein wenig, indem sie die Polizeikette attackieren. (9, 1)

„Störer“ präsentieren im Training ein Repertoire an aktivem Störverhalten, das von Unterhaken bei einer Sitzblockade bis hin zu massiver Gewalt gegenüber Polizeibeamt\*innen reichen kann (dessen Ausmaß von den Trainer\*innen genau kontrolliert und gegebenenfalls mit einem Abbruch beendet wird). Ihre Rolle spielen die „Störer“, das wurde schon in Kap. 4.3 beschrieben, auf der Basis eines kollektiv verfügbaren Wissens über „Störer“, persönlicher Risikogrenzen, gruppendynamisch beeinflusster Situationsentwicklungen und vereinzelter Regieanweisungen durch die Trainer\*innen. Es ist ein vages, situativ vereinheitlichtes, übersituativ durchaus variables Bild des „Störers“, das im Rahmen der Simulationen praktisch erzeugt wird. Zum Repertoire der „Störer“ gehört etwa:

Sie tragen spezifische Kleidung, hören spezifische Musik, sie schreien während ihrer Aktion und laufen auf die Polizei zu. Sie sind aggressiv und/oder überheblich; sie formulieren polizei-feindliche Sprüche und skandieren diese auch. Sie wenden strategische Taktiken an, um polizeiliche Maßnahmen zu erschweren: unterhaken, durcheinanderlaufen, etc. Und sie greifen Polizeibeamt\*innen an. Gleichwohl, so wird es gelehrt, sind sie zu beeindrucken, z.B. durch transparente Kommunikation:

„Ja das kann man dann auch direkt so kommunizieren, den Linken gegenüber: „Hör mal, ich hab’ jetzt hier schon 30 weggetragen.“ Die Linken, die sind ja schon mal auch klüger als die Rechten, die sehen das dann auch ein und gehen einfach mit.“ (9, 2)

oder durch die Präsentation von FEMs, z.B. Reizgas:

„Die 8 muss man nicht schütteln. Kann man aber (der Trainer grinst grimmig), dann haben die Störer schon keinen Bock mehr. Das hat Wirkung!“ (13,1).

Eine besondere Bedeutung in den Trainings erfahren Rechts-Links-Demos, weil sie zwei Gruppen von „Störern“ ausweisen, die sich gegenseitig bekämpfen und damit besonders anfällig für Gefahren und Straftaten sind:

Anschließend werden Einsatzlagen geübt. Das heißt, die Störergruppen bekommen jeweils eine Rolle in einer fiktiven Versammlungssituation. Hier: Es soll ein rechter Aufmarsch stattfinden, die andere Störergruppe ist eine Gruppe linker Gegendemonstrant\*innen. Meine Gruppe ist eine Gruppe rechter Demonstrant\*innen, die auf dem Weg zum Veranstaltungsort ist. Aus unserer Gruppe werden Beleidigungen gegenüber den Polizist\*innen geäußert. Die Hälfte des Lehrgangszuges hat die Aufgabe, zu uns zu kommen und uns vorzuschlagen, uns zum Versammlungsort zu geleiten. Die männlichen Störer verweigern dies, zum Beispiel mit Worten wie: „Mit Staatsverrätern wolln wir nix zu tun haben. Jetz’ lasst uns doch in Ruhe, was willst du, du Wichser!“ Die Beamt\*innen schieben uns mit einer Polizeikette langsam vor sich her. Anschließend werden wir in gleicher Rolle auf der Vorderseite des Gebäudes eingesetzt. Diesmal ist unsere Aufgabe, eine Gruppe von Beamt\*innen, die gerade die linke Störergruppe festgesetzt haben, anzugehen. Also gehen wir auf die Gruppe zu, und die Störer rufen Sachen wie: „Ja, setzt die Zecken fest! Macht die fertig!“ Und versuchen sich zu nähern. Jedoch bilden Teile des Lehrgangszuges eine Polizeikette. Nach ein paar Versuchen wird die Übung beendet. (9, 3)

Die Inszenierung der Bilder von „Störern“ gewinnt an Komplexität, indem die Antizipation von typischen Verhaltensweisen gegenüber Polizeibeamt\*innen („Staatsverräter“) durch die Antizipation typischer Verhaltensweisen gegenüber Gegendemonstrant\*innen ergänzt wird. Hier werden Bilder erzeugt und Sprachwendungen genutzt („Zecken“), die zwar den „rechten Störern“ in den Mund gelegt werden, die aber durchaus auch im Polizei-Talk zu hören sind.

(2) „Störer“ bezeichnen: Narrative in Lehreinheiten und Polizei-Talk

Ein Bereitschaftspolizist erklärt der teilnehmenden Beobachterin während ihrer ersten Frühbesprechung: „5% sind schlecht für die Gesellschaft. Mit den anderen 95% haben wir gar nix zu tun.“ (3, 6)

„Störer“ stören aus polizeilicher Perspektive in zweierlei Hinsicht: Sie stören die gesellschaftliche Ordnung, und sie stören diejenigen, die die öffentliche Ordnung (in diesem Fall: Versammlungsfreiheit und Strafverfolgung) aufrechterhalten. Dabei werden zwei Kategorien von (nicht-polizeilichen) Anderen erzeugt: die Beschützenswerten (hier: „95%“) und die „Störer“ (hier: „5%“).

Obwohl polizeiliche Narrative „Störer“ quantitativ eindeutig in die Minderheit verweisen, sind die Trainings fast ausschließlich auf das Konzept des „Störers“ ausgerichtet. Sie halten dabei – anders als das eher eindimensionale „Störer“-Konzept der Simulationen – eine Varianz an potentiellen Differenzierungen bereit, die im Rahmen kleinerer Lehreinheiten vertieft werden. Die folgende Szene knüpft an den schon in Kap. 4.3 bemühten Lehrvortrag zur PMK-links an:

Im Rahmen eines Vortrags als Teil der Grundausbildung (EE) wird über PMK-links durch eine Zugführerin referiert. Sie gibt mittels einer Powerpointpräsentation einen Überblick über verschiedene Gruppen in Niedersachsen (Autonome, Anarchisten, Antifa etc.) und beziffert diese mit den aktuellen Zahlen. Daran entzünden sich Nachfragen und Diskussionen, die der Referentin und dem Zugführer Gelegenheit bieten, die Zahlen einzuordnen und die Gruppen zu charakterisieren. Ein anderer Zugführer etwa ergänzt zu der referierten Zahl der gewaltorientierten Linksextremen: „Das steigt zwar nicht mega an, aber es steigt in den letzten Jahren. Manche denken, die seien nicht gefährlich. Das sind sie aber. (Zahl) - das sind Terroristen! Also nicht solche, die nur ein bisschen Zecken Rap hören oder so.“ (21, 1)

Bei der Diskussion um typische Straftaten aus dem linksextremistischen Bereiche kommentiert die Referentin: „Ja, genau einfach mal so ne Bonzenkarre anzünden, das is was sie so machen, ne? Und Beamten beleidigen, das ist auch was die machen. Zum Beispiel auf einer Demo, wenn wir uns da gegenüberstehen. Beleidigungen können Sie gut.“ (21,1)

Entgegen der ausgewiesenen Zahlen, die zwischen gewaltorientierten und nicht-gewaltorientierten Linksextremist\*innen unterscheiden, erklärt die Referentin: „Ein Linksextremist kann nicht nicht-gewaltorientiert sein.“ Sie erklärt den Widerspruch damit, dass diese Kategorie diejenigen Linksextremisten bezeichne, die polizeilich noch nicht aufgefallen seien.“

Als daraufhin ein Zuhörer fragt: „Aber ist das nicht dann nicht ein total schwammiger Begriff?“, scherzt die Zugführerin: „Vielleicht täuschen wir uns auch total, und die linke Szene ist eigentlich zum Großteil total nett.“ Und ergänzt kurz darauf: „Also, das ist eine komische Szene die wollen ganz ganz viel, machen das aber gar nicht. Also Antikapitalismus, Kommunismus. Die reden immer ganz viel, aber wenn es dann darauf ankommt machen sie gar nichts.“ (21, 2)

„Störer“ werden in Wissensvermittlungsprozessen – die, da man unter sich ist, von dem Stil des internen Polizei-Talks geprägt sind – in verschiedenen Unterkategorien differenziert und mit Eigenschaften hinsichtlich ihres typischen Aussehens, ihrer Motive, ihres Verhaltens und auch ihren psychischen Zuständen (Angst, Aggressivität, Wertelosigkeit, etc.) belegt und bewertet. Die in obiger Szene festzustellende Positionierung der Sprecherin gegenüber der bezeichneten Gruppe als überheblich ist keine Ausnahme – und im Übrigen auch keineswegs polizeispezifisch, sondern in anderen Berufen in der Beschreibung ihres Klientels (Patienten, Kunden) festzustellen: Die Überordnung der eigenen Gruppe gegenüber der anderen Gruppe fungiert als

identitäts- und legitimationsstiftender Faktor. Die Widersprüche, die in einer analytischen Betrachtung offenbar werden, sind praktisch wenig problematisch – im Gegenteil: Der vage und variable Gebrauch der Kategorie des „Störers“ und seiner Varianten stärkt seine Brauchbarkeit für übersituative Handlungszusammenhänge.

Gelegentlich erhält der „Störer“ in Vorträgen auch ein individuelles Gesicht, wie hier im Rahmen einer Lehreinheit zu Versammlungsrecht:

Auf einer nächsten Folie ist das Portrait einer männlichen Person zu sehen und es wird erklärt: „Das ist B. M. (Anonymisierung durch AJ). Er ist derjenige, der die X-Gruppe anführt. Macht viel gegen Kapitalismus – ist aber im Finanzmanagement tätig.“ Alle lachen. (19, 3)

Unabhängig davon, ob es sich um individuelle „Störer“ oder „Störer“-Gruppen handelt: Ihre Thematisierung ist immer wieder Anlass für Witze und Gelächter und trägt damit zu einem gewissen Unterhaltungscharakter der Lehrinhalte bei. Dabei ist die narrative Ausweisung von ‚Humor-Objekten‘ auch hier typischerweise mit der Überhöhung der eigenen Position gegenüber dem Objekt verbunden.

Die skizzierten praktischen Herstellungen und Differenzierungen des „Störers“ im Training und den internen Narrativen knüpfen aneinander an, ergänzen sich wechselseitig und verstetigen sich zu einer schillernden Figur. Diese fungiert als zentrale Kategorie *des Gegen* der Bereitschaftspolizei. Ohne sie ist das Training substanzlos, die Bereitschaftspolizei im Rahmen des Bereit-Machens ohne Arbeitsgegenstand. Damit wird der „Störer“ zum konstitutiven Objekt des Bereit-Machens. Er wird als Gegen-Figur, als das Gegen-Andere inszeniert, das situativ gestaltet und gruppenspezifisch beeinflusst wird sowie als Gegen-Person und als Gegen-Kollektiv funktioniert. „Störer“ weisen gleichermaßen Gefahren und polizeiliche Ansatzpunkte aus.

Wie schon angedeutet, ist die Konstruktion der Anderen (hier: Störer und Varianten) unweigerlich mit der Konstruktion des Selbst (hier: der Bereitschaftspolizei, der Hundertschaft, des Zuges, der Gruppe oder des Trupps) verbunden. In den dargestellten Szenen werden verschiedene Rollenverständnisse der Bereitschaftspolizei erzeugt: überlegene Beobachtungs- und Bewertungspositionen, Gegnerschaften im Kampf (im Auftrag des Versammlungsrechts und der öffentlichen Sicherheit), aber auch Opferschaften (verursacht von „Störern“, aber auch Medien oder anderen Dienstleistungen). Unter vielen weiteren Aspekten der Identitätsbildung sollen hier zwei herausgearbeitet werden - die Herstellung der Solidargemeinschaft und die „Action“-Orientierung.

Gleich zu Beginn der Grundausbildung wird Gemeinschaftlichkeit durch ‚lockere Umgangsregeln‘ und (polizei-)spezifische Anforderungen (auch) im Privatleben erzeugt:

Der Hundertschaftsführer begrüßt die Neulinge. Nachdem er sich vorgestellt hat: „Erst einmal zum Umgang hier: Wir duzen uns hier alle. Denn wir sind ein kollegialer Haufen, ein bisschen eine Schicksalsgemeinschaft. Und natürlich gibt es auch Hierarchien, auch bei uns. Aber auch wenn manche mit ein paar mehr Sternen dekoriert sind, sind wir auch nur Menschen, ne? Ansonsten erwarte ich einen verantwortungsvollen Umgang. Also was nicht geht, dass ihr von ner Streife aus der Kneipe abgeholt werdet. Und denkt dran, als Polizisten habt ihr eine besondere Rolle. Eure Nachbarn oder was, die beobachten euch. Die kriegen mit, ob ihr Licht am Fahrrad habt und solche Sachen.“ Dann wünscht er noch für die EE viel Spaß und übergibt an die Zugführer\*innen. (14, 1)

Andere vergemeinschaftende Praktiken reproduzieren ebenfalls das Gemeinschaftsgefühl: etwa die selbst organisierten 800 Liegestütze pro Tag, Kollektivstrafen bei Fehlern Einzelner oder das körperlich beschwerliche Programm, das an manchen Stellen Schwächen Einzelner offenbart und kollegialer Unterstützung bedarf. Das praktisch erzeugte Bild des „Störers“ erzeugt dabei eine Sinnhaftigkeit der Bereitschaftspolizeilichen Gemeinschaft, dem nur im gemeinschaftlichen Kollektiv zu begegnen ist. Um es zugespitzt zu formulieren: Das harte Training, das Einfügen ins polizeiliche Kollektiv, die flexiblen Arbeitszeiten, die bedrohlichen Situationen werden der Aufgabe der Bereitschaftspolizei in Rechnung gestellt, als dessen Symbol der „Störer“ in seiner Variabilität fungiert.

Die „Action“-Orientierung wird vor allem jüngeren Bereitschaftspolizist\*innen unterstellt:

Der Zugführer erzählt: „In unserem Alter ist man ja froh drum, wenn ein Einsatz so unspektakulär verläuft. Die Jungen, die direkt von der PA herkommen, sind dann manchmal enttäuscht, wenn dann gar nichts passiert ist – die haben noch mehr Bedürfnis nach ‚Action‘.“ (2, 2)

Die Narrative erzeugen auch hier durchaus widersprüchliche Facetten des Selbst: die „Action“-Orientierung wird ergänzt durch die Inszenierung als „Friedenshundertschaft“ (Zitat: „Insgesamt ist die körperliche Gewalt weniger geworden.“) und die Positionierung von Neutralität:

„Wenn für Rechte gegen Linke vorgegangen wird, dann gibt’s immer viel Empörung. Aber das ist unsere Aufgabe: Dass sowohl Linke als auch Rechte ihre Versammlung durchführen können.“ (2,2)

Eng verbunden mit der Identitätskonstruktion sind Praktiken der wechselseitigen Versicherung ‚guter‘ Polizeiarbeit:

Nach der Pause wird ein Video aus einem Polizeieinsatz gezeigt. Manfred erklärt, das Video sei aus X-Stadt und anscheinend hätten die Kollegen die Aufgabe diesen Durchgang zu halten, warum wisse man nicht. Das Video sei zwar mehr ein „Joke“, aber er findet: „Das ist mal gute Polizeiarbeit. Die gehen da erstmal nicht weg!“ Im Video wird eine Szene hinter einer Durchlasssperrung in einer kleinen (ein- bis zweispurigen) Straße gezeigt. Rechts und links ist ein Polizeibulli geparkt, so dass nur 2-4 Meter dazwischen Platz ist. Dieser Durchgang ist von 5 Polizeibeamt\*innen durch Nebeneinanderstehen verstellt. Aus der Ferne sieht man einen Demozug auf sie zulaufen. Während er näherkommt, sieht man immer mehr, dass es sich um einen sehr großen, anscheinend unbegleiteten Aufzug lauter Menschen handelt, die Pyros werfen und hin und her rennen. Die Szene wirkt bedrohlich. Die Beamt\*innen im Video halten aber ihre Position und versuchen die ankommenden Demonstrierenden mit Schildern und Schubsen abzuhalten.

Das Publikum, die EE-Teilnehmer\*innen, verfolgt den Film gespannt; sie lachen und rufen „Boah!“, „Krass!“, „Ey, Alter!“ oder „Der ist erstmal raus“, als ein Demonstrierender nach einem Schubs zu Boden geht. Karl kommentiert an der Stelle, an der ein Beamter im Video den EMS wild hin und herschwingt und dabei beinahe mehrere Demonstrierende zugleich trifft (die aber ausweichen können): „Also sowas wie hier“, er zieht die Mundwinkel schmal: „Also ihr solltet den EMS nicht so wahllos verwenden. Auch wenn das persönlich natürlich total verständlich ist, was der macht!“ An anderer Stelle kommentiert Flo: „Das hier finde ich eine sehr gute Szene. Da hat man eben gesehen, warte ich spul nochmal zurück. Also, die Kollegin, der da der blonde Zopf raushängt, will zurückweichen, was ja auch verständlich ist bei der Unterzahl. Aber er hier holt sie nochmal zurück, ne? Legt die Hand auf ihre Schulter und dann bleiben die echt nochmal ne Weile stehen. Also klar ne?, irgendwann müssen die halt zurückweichen, wenn so ne Masse dann da durchrennt. Aber die bleiben

wirklich lange da stehen noch und halten die echt zu fünft da zurück, also das ist schon krasse, krasse Polizeiarbeit!“ (19, 3 f.)

„Gute“ Polizeiarbeit wird damit Teil der polizeilichen Identität: Das Bild, das hier erzeugt wird, ist, sich dem *Gegenkollektiv* entgegenzustellen.

In den Praktiken des Bereits-Machens avanciert die Störer-Figur zur sinnhaften Einheit der Bereitschaftspolizei. Für sie, an ihr und wegen ihr orientieren sich die unterschiedlichen Praxisformen an den Möglichkeiten des „Störers“ und nicht an ihren Wahrscheinlichkeiten:

Beitrag auf einem Gruppenführerlehrgang: „Aber das liegt ja auch in der Natur der Sache, ne? 9 von 10 Einsätzen sind halt so Rummhänger-Sachen. Aber naja... Wenn’s zur Sache geht, klappt’s ja.“ (5, 2)

Die Fokussierung auf „Störer“ durch Schauspiel, Narrationen und Fachvorträge dient der Vorbereitung von konflikt- und gewalthaften Auseinandersetzungen (v.a. im Kontext von Versammlungen und Fußballspielen), der Motivierung der Bereitschaftspolizist\*innen trotz (oder gerade aufgrund) vergleichsweise seltener „Action-Einsätze“ sowie der Versicherung ihrer Berufsidentität. Darüber hinaus werden Anschlüsse in der Kommunikation mit anderen Dienststeinheiten erzeugt (z.B. über Lagebilder).

Gleichzeitig tendiert die schillernde „Störer“-Figur zur Ächtung von spezifischen Personengruppen und schafft und verfestigt Feindbilder (Enemisierung). Das „Störer“-Konzept formt Schablonen, die sich verstetigen und zur Etikettierung von Personen und Gruppen jenseits beobachtbaren Verhaltens in konkreten Situationen führen können, wie es in der Risikokonstellation 12 beschrieben wird.

Darüber hinaus öffnet das Konzept auch die Tür für die Legitimation von unrechtmäßigem polizeilichem Handeln:

Im Training: Dann üben sie noch Raumgewinn, eine polizeiliche Technik, bei der auf den Befehl „Raumgewinn, 15 Meter“ hin die komplette Polizeikette auf „1-2-3“ laut schreiend auf die Gruppe der Störer zurennt. Jede\*r Beamt\*in rennt ganz geradeaus, so schnell er\*sie kann. Auf angegebener Höhe (hier 15 Meter) kommen alle nach und nach zum Stehen und bilden die Kette erneut. Ausbilder Maik kommentiert, als einer der Störer einfach unbeeindruckt stehen bleibt (die etwas erfahreneren Beamten aus den Zügen fordern die übenden Kolleg\*innen auch immer mal etwas heraus): „So, wenn einer da mal so stehen bleibt also, da kann man einfach dran vorbeilaufen. Aber, der hat’s dann auch nicht anders gewollt, also, was bleibt der da stehen? Da kann man dann auch noch mal im Vorbeilaufen einen mitgeben. Also lasst euch da nicht ablenken von, aber wenn er da im Weg stehen bleibt (zieht Augenbrauen und Schultern hoch) – kriegt er halt auch mal was ab (grinst).“ In einem anderen Lehrgang hatte ein Zuführer bei der gleichen Übung gesagt: „Nicht da im Laufen einen umrennen. Das gibt nachher wieder unschöne Bilder, das muss nicht sein.“ (16, 2 f.)

Diese Szene zeigt, dass die flexible „Störer“-Figur auch für die Rechtfertigung von (unrechtmäßigen) Bestrafungsritualen herangezogen werden kann. Sie zeigt aber auch, dass andere Trainer\*innen explizit darauf hinweisen, dass dies nicht erfolgen soll. Dieser Befund kann umso mehr als Hinweis dafür gelesen werden, auf welche Weise das „Störer“-Konzept Diskriminierung ermöglicht.

Die im Rahmen des Bereit-Machens erzeugte Figur des „Störers“ stellt ein sinnkonstituierendes Element für die Bereitschaftspolizei dar. Sie dient der Simulation von möglichen (nicht wahrscheinlichen) Gefahren, der Motivation der Mitarbeiter\*innen, der Erzeugung von Berufsidentität sowie der kommunikativen Anschlussfähigkeit zu anderen Dienstseinheiten. In ihrer Variabilität und Vagheit, aber auch ihrer wenig fundierten Detaillierung birgt diese Figur gleichzeitig die Gefahr der Verstetigung und Verfestigung von Feindbildern als Teil des kollektiven Wissens der Bereitschaftspolizei.

### **Risikokonstellation 12**

#### **Selektion von Risikopersonen und -gruppen im Einsatz**

##### **Diskriminierungsrisiko:**

##### **Pauschalisierende Unterstellung von abweichendem Verhalten anhand persönlicher Bekanntheit und äußerer Merkmale**

Auf der Grundlage der Lagebeschreibungen sowie auf Basis vergangener Einsatzerfahrung werden Teilnahmen prognostiziert und Teilnehmende von Veranstaltungen/Versammlungen bereits im Vorfeld von Einsätzen in Risikogruppen eingeteilt. Hierfür wird gezählt und kategorisiert:

Ein Einsatzleiter erzählt: „Wir orientieren uns natürlich klar an den, ich sage mal, was uns dort vor Ort erwartet und gegeben wird. Das hat man im Prinzip im Vorfeld Aufklärungsergebnisse, wie viele kommen und was davon ist problematisch, was nicht. Man hat Erkenntnisse von vorangegangenen Demonstrationen.“ (Interview 32, 2 f.)

Die beschriebene Quantifizierung und Einstufung von Personen als „problematisch“ ist zentral für die Vorbereitung des Einsatzes, um mögliche Unsicherheits- und Risikofaktoren bereits vor Beginn einer Veranstaltung (vorläufig) zu identifizieren. Bewertungen von Personen und Gruppen hinsichtlich ihrer Neigung zu abweichendem (Gewalt)Verhalten, ihre abgestufte Einschätzung als „Störer“, spielen dabei eine große Rolle. Ein Störungspotenzial präventiv kalkulieren zu können („vor die Lage kommen“) ermöglicht es, sich vorzubereiten und in Handlungsbereitschaft zu versetzen. Unter anderem wird auf dieser Basis die Bereitstellung der Kräfte bemessen (in Quantität, aber auch in Fachkompetenz), die Logistik kalkuliert sowie der Raum in „Einsatzabschnitte“ unterteilt.

Zum Zweck der Risikokalkulation findet also eine Kategorisierung von Personen statt. Dabei wird auf die schon in polizeilichen Narrativen als relevant beschriebene Differenzierung der „Störer“-Varianten (vgl. Risikokonstellation 11) zurückgegriffen, die diese nach Gewaltbereitschaft (je nach Kontext „grün/gelb/rot“ oder „A/B/C“) sowie politischen Lagern („rechtsmotiviert/remo“ und „linksmotiviert/limo“) unterscheiden. Diese Differenzierungen sind formalisiert und gelten als etablierte, situationsübergreifend gültige Orientierungswerte.

Im Verlauf des Einsatzes erfolgt die Anwendung der im Lagebild und der Erfahrung vorbereitete Anwendung der Kategorien auf konkrete, beobachtbare Personen oder Gruppen:

Der Zugführer funkt: „So auf der linken Flanke haben wir 5 mal Limo“. (7, 3)

Anhand der medial vermittelten Information, die in der Einsatzzentrale gesammelt werden, wird das Lagebild aktualisiert und konkretisiert. Es dient der Aufmerksamkeitsfokussierung des im Raum verteilten Kollektivkörpers und erneut als Entscheidungsgrundlage für die Frage, die das Einsatzgeschehen stets begleitet und die hier ein Einsatzleiter im Interview formuliert:

„Schreite ich ein? Und wenn ja, wie?“ (I 32, 13)

Ein anderer Einsatzleiter erklärt ebenfalls:

„Die Begrifflichkeit (gelb, grün, rot, erg. JB) brauchen wir dann, wenn wir unterscheiden wollen, welche Maßnahmen wir treffen. Ob wir zum Beispiel, ich sage mal, wenn ich eine Demo habe mit tausend Personen, und ich habe eben hundert Kategorie Rot, dann weiß ich, dass ich die zum Beispiel begleite durch Kräfte, durch starke Kräfte, durch Festnahmekräfte. Die anderen eben nicht. Die anderen kann ich laufen lassen. Dann weiß ich, dass ich diesen Block möglicherweise abschneiden muss von der restlichen Versammlung, um da Maßnahmen zu treffen. Dann weiß ich, dass ich bei einer Sammlungsphase diese Leute halt eben begleite und andere nicht. Bei einer Abmarschphase ich eben auch an diesen Leuten dranbleibe, an anderen nicht. (I 28, S.12 f.)

Die Kategorisierung von Personen und Gruppen hilft dabei, Praxisansätze zu erkennen und Spielräume in der Raumkontrolle und der damit verbundenen Gefahrenerkennung auszufüllen. Doch wie erfolgt die Zuordnung praktisch? Was aktiviert die Kategorisierung einer Person oder Personengruppe?

Anlässlich einer Demonstration gegen einen Nazitreffpunkt werden die sich sammelnden Demo-Teilnehmer\*innen über Funk beziffert und in Unterkategorien gegliedert: „Auf dem Marktplatz jetzt 45 Teilnehmer. Zwei Gelb.“ Die Einstufung „Gelb“ erfolgt bei einem Mann, weil dieser bereits bekannt ist – ein Zugführer berichtet, dass dieser sogar der Pontibewegung „zu doll“ gewesen sei, der sei dort rausgeworfen worden. Die andere Person wird als gelb eingestuft, weil sie einen Antifa-Hoodie trägt. Dazu der Zugführer zu seinem Stellvertreter: „Warum trägt die denn jetzt einen Antifa-Pulli? Die war letztes mal total nett. Das ist so 'ne Pflegekraft.“ (10, 3 f.)

Persönliche Bekanntheit und Aussehen – Bekleidung, Frisuren, Habitus – werden als Orientierungspunkte herangezogen. Diese können auch durchaus in Konkurrenz treten, wie der bedauernde Kommentar des Zugführers zeigt: Hier gerät typische Kleidung („Antifa-Hoodie“) als relevant in Konkurrenz zu Sympathie („total nett“) und Beruf („Pflegekraft“) als irrelevant.

Auch in der folgenden Szene bestätigt ein Zugführer diese Kriterien auf die Nachfrage der Soziologin, wie er „linksmotivierte“ Personen erkenne:

Soziologin: „Wie machst du das mit dem Einschätzen *wer* da jetzt limo ist?“ Zugführer: „Naja, also erstmal... man kennt seine Leute aus der Szene. Die Gesichter kennst du dann irgendwann. Na, und wir können ja jetzt mal gucken: Wer könnte hier in Frage kommen? Und dann schau mal, bei denen, die da jetzt in Frage kommen, die da alle sitzen.“ Mittlerweile sind wir einmal um die Absperrung zu der Stelle gegangen, an der die Bühne in „Wurfnähe“ des Publikums ist. Zugführer: „Von denen sind ja 90% gar nicht mehr körperlich in der Lage, da schnell auf die Bühne zu stürmen. Also schau mal die, die oder die könnten das vielleicht noch. Aber die sehen erstmal nicht so aus.“ Er zeigt auf zwei Frauen mittleren

Alters, weniger bunt gekleidet, eher bürgerlich. Sie sitzen zwischen ansonsten schätzungsweise über 60-Jährigen. Aus der Ferne ist plötzlich eine kleine Gruppe bunt gekleideter Menschen zu sehen, relativ jung, ich finde alternativ gekleidet. Der Zugführer nickt: „Das sind Limos.“ (7, 3)

In dieser Sequenz wird die Kategorisierungspraxis zunächst anhand einer Alters- und Mobilitätseinschätzung des Publikums, das vor einer Bühne sitzt, vorgenommen. Die meisten der dort sitzenden Personen seien „nicht mehr körperlich in der Lage“ den Veranstaltungsablauf zu stören und so zum Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit der Bereitschaftspolizei zu werden. Diejenigen, die unterhalb einer (äußerlich zugeschriebenen) Altersgrenze sind und die zudem bunt gekleidet sind, werden dagegen zum Teil als „limo“ deklariert, ihnen wird Störungspotenzial (nicht explizit Störungsabsicht) zugeschrieben.

Die praktische Identifizierung von Risikopersonen und -gruppen erfolgt entweder an beobachtbarem unrechtmäßigem Verhalten, an Bekanntheit oder an Markern äußerlicher Merkmale, die mit politischer Gesinnung und/oder Gewaltbereitschaft verknüpft werden. Dabei erweisen sich die Kriterien der Bekanntheit und äußerlicher Merkmale als diskriminierungsrelevant. Die so selektierten Personen rücken situativ in den besonderen Fokus polizeilicher Aufmerksamkeit und geraten über die Funkmeldung in den Blick des über den gesamten Einsatzraum verteilten Kollektivkörpers. Sie laufen über die Einsatzsituation hinaus Gefahr, in das informelle Gedächtnis der Polizei, sowie in polizeiliche Dokumentationen Eingang zu finden. Zugespielt formuliert: Hier wird das Risiko der Gefahr (die es polizeilich zu bearbeiten gilt) mit dem Tragen eines bestimmten Hoodies verbunden.

Die in der vollzogenen Kategorisierung dargestellten Eindeutigkeit („auf der linken Flanke haben wir 5 mal Limo“) verdeckt systematisch den Deutungsprozess, den es bedarf, um Personen anhand von Aussehen unter die verfügbaren Kategorien zu subsumieren:

Auf der Entsorgungsfahrt frage ich Britta: „Wie erkennst Du denn, ob jemand Kategorie B ist zum Beispiel?“ Sie: „Hmm, naja... (überlegt). Also ich finde das manchmal auch echt schwierig. Also halt so was Auftreten und Aussehen angeht... Also Kategorie C, das sieht man dann schon mit Tattoos, und auch wie die dann rumlaufen und pöbeln oder so. Aber wie gesagt, ich find's auch schwierig.“ (26, 4)

Das Dilemma der Bereitschaftspolizei besteht darin, dass die Raumkontrolle die Identifizierung von Risikopersonen und -gruppen erfordert, diese aber während des Einsatzgeschehens im Ungefähren und Möglichen verbleiben müssen, sofern kein unrechtmäßiges Handeln beobachtet werden kann. Die Quelle der Kategorisierungspraxis für eine Gefahrenerkennung und die darauf bezogene Organisation der eigenen Praxis reduzieren sich dann notwendigerweise auf bekannte Gesichter und dem Aussehen nach als typisch eingeordnete Szeneangehörige. Auf diese Weise erfolgen pauschalisierende Verkettungen zwischen Aussehen und unterstelltem abweichendem Verhalten, hier v.a. Gewaltbereitschaft. Und so reproduzieren sich das „Störer“-Konzept (und Varianten) des Trainings und die im Einsatz praktizierter „Störer“-Kategorisierung (und Varianten) wechselseitig und verstetigen eine Folie, die kategorisierte Personen systematisch und immer wieder in den Fokus polizeilicher Aufmerksamkeit rückt.

Wie bei der Einsatzvorbereitung erfolgt auch im Einsatz selbst eine Gefährlichkeitseinschätzung von Personen und Gruppen, weil sie Orientierung liefert und dazu beiträgt, den Kollektivkörper der BePo vor Ort zu organisieren und auf Risikoquellen auszurichten. Personen und Personengruppen im Einsatzgebiet werden kategorisiert, um ihr (mögliches) Verhalten vorherzusagen. Sofern kein unrechtmäßiges Verhalten beobachtet werden kann, erfolgt die Orientierung typischerweise an persönlicher Bekanntheit und äußeren Merkmalen. Auf diese Weise versetzt sich die Polizei in Handlungsbereitschaft. Mit dieser Praxis einhergehend geraten Personen oder Personengruppen auf Basis polizeilicher Bekanntheit aus vorangegangenen Kontexten oder Träger\*innen spezifischer äußerlicher Merkmale systematisch und möglicherweise immer wieder in den polizeilichen Fokus: sowohl situativ in die Beobachtung des im Raum verteilten Kollektivkörpers als auch über die konkrete Veranstaltung/Versammlung hinaus in das informelle polizeiliche Gedächtnis und Dokumentationen.

### **Fazit: Risikokonstellationen für Diskriminierung in der BePo**

Für die Raumkontrolle, die der Bereitschaftspolizei bei Veranstaltungen und Versammlungen obliegt, stellt die Identifizierung von ordnungs- und sicherheitsgefährdenden Teilnehmer\*innen ein zentrales Instrument dar. Anders als im ESD, in dem eine Gefahrensituation unter polizeilicher Intervention beendet oder verhindert werden soll, anders als im Ermittlungsbereich, in dem der Einsatzort vordringlich der Sammelpraxis dient, muss die BePo gleichermaßen dafür sorgen, dass der weltliche Kontext in seinem Ablauf aufrechterhalten wird und einzelne Teilnehmende oder Gruppen in ihrem (Störungs-)Verhalten gehindert werden; nur als letztes Mittel sollen Veranstaltungen/Versammlungen aufgelöst werden. Die Praxis der BePo ist also sowohl auf Ermöglichung als auch auf Begrenzung ausgerichtet.

Um diese Aufgabe praktisch zu bewältigen, werden Kategorisierungsprozesse systematisch zur Anwendung gebracht, die „Störer“ identifizieren und polizeilich bearbeitbar machen. Dazu wird ein abstraktes Bild des „Störers“ im Rahmen des Bereit-Machens (Training) erzeugt, das vage und hinreichend unkonkret für alle Veranstaltungstypen und Versammlungstypen als Stellvertreter und als unspezifiziertes ‚Gegen‘ für die zentrale Sinnstiftungsfabrik der polizeilichen Bereitschaft und damit auch der eigenen Identität fungiert. Die in den Narrativen etablierte Varianz des „Störers“ ist anschlussfähig für die Spezifizierung konkreter „Störer“ in polizeilichen Lagebildern und konkreten Einsatzsituationen (Bereit-Sein): Die Kategorien (A/B/C, grün/gelb/rot, limo/remo) erlauben sowohl eine Differenzierung als auch ihre Quantifizierung und ihre Identifizierung, indem spezifische Personen und Gruppen zu Risikogruppen im laufenden, gelegentlich auch dynamischen Geschehen zugewiesen werden. In Verflechtung der beiden bereitchaftspolizeilichen Arbeitsphasen (Bereit-Machen und Bereit-Sein) erfüllen die Kategorisierungen der „Störer“ damit einen Beitrag zur notwendigen Selektivität des polizeilichen Kontrollverhaltens. Die Kategorisierungen triggern bestimmte Personengruppen als personifiziertes oder gruppenbezogenes Risiko bzw. markantes ‚Gegen‘ der BePo, strukturieren Raumaufteilungen (durch den Kollektivkörper) und ermöglichen die Identifizierung von Personen und Gruppen, die polizeilichen Maßnahmen zugeführt werden (räumliche Einschränkungen, Identitätskontrollen oder sogar Ingewahrsamnahmen).

Die bezeichneten Risikokonstellationen bilden sich in den Arbeitsphasen des Bereit-Machens und des Bereit-Seins: Das vage und wenig differenzierte „Störer“-Konzept der Simulationen sowie unfundierte Informationsvermittlung bergen die Gefahr einer Verstetigung und Verfestigung von eindimensionalen Feindbildern innerhalb der Bereitschaftspolizei, die die Kontaktgestaltung im konkreten Einsatz prägen und – in konkreten Situationen – zur Eskalation beitragen können. Darüber hinaus ist die Identifizierung von spezifischen „Störern“ in der Einsatzsituation neben der persönlichen Erkennbarkeit weitgehend über Äußerlichkeiten (Kleidung, Frisur, Habitus) gesteuert, was Personen auch ohne konkretes, ordnungswidrigkeits- und strafrechtlich relevantes Verhalten in den polizeilichen Fokus manövriert.

Auch wenn, ebenso wie alle anderen beschriebenen Risikokonstellationen, die Praxismechanismen nicht deterministisch zu verstehen sind, tendieren sie doch dazu, auf der Basis von beobachtbarem Erscheinungsbild Wahrnehmungen und Blicke zu Klischees, Vereinfachungen und nicht adäquater Situationseinschätzung zu verengen. Diese Tendenz verdichtet sich, je konfliktbehafteter, emotionaler, unübersichtlicher und größer die zu kontrollierenden Veranstaltungen/Versammlungen, Räume und Menschenmengen werden. Denn solche Einsatzbedingungen steigern die Komplexität für Entscheidungen, sie erschweren die Einsatzvorbereitung und Orientierung vor Ort, zwingen daher zum Rückgriff auf etablierte Wahrnehmungsschemata und erfahrungsbasierte Erkennungs- und Handlungsmuster, die im praktischen Vollzug bestätigt und zur sich selbst erfüllenden Prophezeiung werden.

## **6. „Clankriminalität“ als diskriminierungsrelevante Kategorie**

Die polizeiliche, politische und öffentliche Diskussion um „Clankriminalität“ hat in den letzten Jahren an Aktualität zugenommen. Auf der einen Seite wird „Clankriminalität“ als massiv sicherheits- und ordnungsgefährdend diskutiert, auf der anderen Seite wird das Diskriminierungspotential dieser Kategorie kritisiert. In unseren Beobachtungen hat die „Clan“-bezogene Kategorisierungspraxis in allen drei Tätigkeitsfeldern eine Rolle gespielt. Anders als die beschriebenen Risikokonstellationen findet diese nicht ihren Ursprung in der Logik der Arbeitsprozesse selbst, sondern in einer ministeriell verfügbaren Erhöhung und Fokussierung polizeilicher Tätigkeit. Aus diesem Grund haben wir das Thema aus der Analyse der Risikokonstellationen exkludiert und behandeln es in einem eigenständigen Kapitel analytisch als Sonderfall. Hierfür stellen wir zunächst das Konzept „Clankriminalität“ dar (6.1.), bevor wir verschiedene Aspekte der praktischen Bewältigung polizeilicher Aufgaben im Zusammenhang mit „Clans“ auf der Basis unseres empirischen Materials präsentieren (6.2). Anschließend skizzieren wir die aktuelle wissenschaftliche Debatte um das Phänomen „Clan/Clankriminalität“ (6.3) und verknüpfen diese mit unseren Erkenntnissen (6.4).

### **6.1 „Clankriminalität“ als Länderkonzept**

In der Folge des seit etwa 2015 zunehmenden öffentlichen und politischen Drucks auf polizeiliche Akteure im Kontext des als „Clankriminalität“ bezeichneten Phänomens (vgl. Özvatan et al. 2023, 15; Dangelmaier et al. 2021, 16) haben diese damit begonnen, das Thema in spezifische Handlungsfelder zu übersetzen. Zwei Aktivitätsschwerpunkte spielen in diesem Übersetzungsprozess eine tragende Rolle: Die Umsetzung von politisch formulierten Vorgaben in organisatorische Programme, Stellen, Strategien bzw. Anweisungsstrukturen sowie die Konstruktion und Charakterisierung des Tätigkeitsfeldes der „Clankriminalität“ in Form von Lagebildern.

#### **„Clankriminalität“ als politisches und polizeiliches Thema**

Die Regierungen und Innenministerien, insbesondere der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Berlin und Bremen, beginnen ab etwa 2017 damit, die öffentlich skandalisierte „Clankriminalität“ zum Gegenstand interner Planungen und Anweisungen zu machen. Nach Einzug in die politische Programmatik, ablesbar bspw. am Koalitionsvertrag zwischen CDU und FDP in NRW 2017 (vgl. Winkler 2023, 91) oder an Reden von verantwortlichen Politikern (bspw. der damalige Innenminister des Landes Niedersachsen, Boris Pistorius, im Landtag 2018 oder dortige Redner der Oppositionsparteien im Jahr 2019)<sup>83</sup>, folgen strategisch ausgerichtete Dokumente, die konkrete Vorgaben für Beobachtungsschwerpunkte sowie Maßnahmen der Kriminalitätsbekämpfung in zuständigen Polizeibehörden machen.

---

<sup>83</sup> [https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/aus\\_dem\\_landtag/sitzung-des-nds-landtages-am-13-september-2018-top-20-konsequentes-vorgehen-gegen-kriminelle-familien-clans-168868.html](https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/aus_dem_landtag/sitzung-des-nds-landtages-am-13-september-2018-top-20-konsequentes-vorgehen-gegen-kriminelle-familien-clans-168868.html); <http://www.radio-jade.de/nachrichten/2019/12/cdu-und-fdp-fordern-mehr-haerte-gegen-kriminelle-clans/> (zuletzt abgerufen am 05.08.2024).

So sieht die erste „Landesrahmenkonzeption Niedersachsen zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen“ aus dem Jahr 2017 u.a. vor, dass die Netzwerkarbeit zwischen Polizei und Justiz zu diesem Thema intensiviert werden sollte, dass in Polizeibehörden Ansprechpartner zu diesem Thema genannt werden, dass es Fortbildungen zum Thema geben soll und dass ein „niedrigschwelliges Einschreiten/ Null Toleranz“ an den Tag gelegt werden soll (vgl. MI Nds. 2018, 15 f.). Hierauf aufbauend folgt in Niedersachsen die Übersetzung der politischen Programmatik in Erlasse und Verfügungen zur Umsetzung der „Landesrahmenkonzeption“: Es werden Vorgaben bspw. in Form von Schreiben der Polizeidirektionen an die Polizeiinspektionen oder in Form von Erlassen dahingehend gemacht, spezielle Maßnahmen der Informationsbeschaffung und -auswertung zu initiieren, bspw. durch Generierung von Namenslisten und Einleitung besonderer Strukturermittlungsverfahren. Es wird zudem die Einrichtung spezialisierter Sachbearbeiter-Stellen (AP) verfügt, es werden spezielle Ermittlungs- und Dokumentationsmethoden eingeführt (Kennzeichnungen von Vorgängen mit Sonderauswertungsmerker und ggf. Einrichtung von Ermittlungsgruppen), es werden Hinweise zur Einsatzbewältigung gegeben (Eigensicherung und ggf. Hinzuziehung der AP für das Thema, Aufbau von BAO-Lagen oder Konsultation von internen Migrationsbeauftragten/interkulturellen Diensten), und es werden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Sensibilisierung angekündigt. Im September 2020 schließt sich die Einrichtung von vier neuen „Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften“ bzw. von „Zentralstellen zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen“<sup>84</sup> an. Mittels dieser Maßnahmen erfolgt der Einzug bzw. die Einspeisung des Themas „Clankriminalität“ in die institutionalisierten Abläufe organisatorischer Routinen der Ermittlungsbehörden des Landes.

### **Lagebild „Clankriminalität“**

Ein weiterer Baustein der Formierung des Themas „Clankriminalität“ in der Polizei ist dessen Darstellung und Etablierung als Gegenstand der Befassung mit hoher Relevanz. Hierfür nutzt die Organisation vor allem die etablierte Form der Erstellung von Lagebildern sowie die Förderung innerpolizeilicher Diskurse. Das LKA Niedersachsen veröffentlicht u.a. zu diesem Zweck seit 2020 zusammen mit der Generalstaatsanwaltschaft Celle jährlich Lagebilder zur Kriminalitätsentwicklung in diesem Bereich und hat dies für interne Zwecke nach eigenen Angaben bereits seit 2013 getan (vgl. LKA Nds. 2021, 5).

Ziele dieser Lagebilder, die die Darstellung polizeilicher Erkenntnisse beinhalten, sind neben der Aufklärung der Öffentlichkeit die Legitimation der vergangenen Arbeit sowie die Fundierung weiterer Maßnahmen. Der Lagebericht ist ein „grundlegendes Element polizeilicher Erkenntnis“, insofern er als „Ordnungskonstrukt“ (Jacobsen 2001, 69) selektiert, welche Phänomene für die Arbeit Relevanz haben, insofern er auf dem Laufenden hält und insofern er zentrale Kriterien und Fachbegriffe zur Verfügung stellt. In diesem Sinne bestimmt das aktuelle Lagebild aus Niedersachsen zum Thema „Clankriminalität“ seinen Gegenstand wie folgt:

---

<sup>84</sup> <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/neue-schwerpunkt-staatsanwaltschaften-clankriminalitaet-in-niedersachsen> (zuletzt abgerufen: 05.08.2024)

„Ein **Clan** ist eine Gruppe von Personen, die durch eine gemeinsame ethnische Herkunft, überwiegend auch durch verwandtschaftliche Beziehungen, verbunden ist. **Kriminelle Clanstrukturen** sind gekennzeichnet durch die Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten jeglicher Deliktsart und -schwere aus diesem Umfeld, das sich durch ein hohes kriminelles Potenzial und eine allgemein rechtsfeindliche Gesinnung auszeichnet.“ (LKA Nds. 2023, 5)

Weil diese Definition mit Blick auf die spezifische Struktur der Straftaten unbestimmt bleibt („Straftaten und Ordnungswidrigkeiten jeglicher Deliktsart und -schwere“) und weil auch die Merkmale der inkriminierten Gruppen („gemeinsame ethnische Herkunft“ und „überwiegend verwandtschaftliche Beziehungen“) nur schwer operationalisierbare Differenzierungskriterien darstellen, wird die Zuordnung von Handlungen zum Phänomenbereich durch „Indikatoren“ als „Anhaltspunkte“ (a.a.O., 5 f.) spezifiziert: Es sind Zeichen wie u.a. „das Provozieren von Eskalationen auch bei nichtigen Anlässen“, „ein hohes Maß an Gewaltbereitschaft“, „das Ausleben eines stark überhöhten familiären Ehrbegriffs“ sowie „das Voranstellen von familieninternen – oft im Gewohnheitsrecht verwurzelten – Normen über das Gesetz“ (a.a.O.), die „Clankriminalität“ bezeichnen und die das Setzen des „Auswertemerkers“ (AWM) bei der Dokumentation von Einsätzen oder Ermittlungsverfahren veranlassen.

Auf Basis von Daten aus der PKS-Ausgangsstatistik listet der Lagebericht dann die Entwicklung der Fallzahlen verschiedener Delikttypen wie u.a. Gewaltdelikte, Organisierte Kriminalität, Diebstahl, Bedrohungen zum Nachteil von Polizeibeamt\*innen und Vermögens- und Fälschungsdelikte auf, er benennt die regionale Verteilung der Fälle, er spezifiziert Tatverdächtige und Opfer nach Geschlecht, Alter und Herkunft, und er benennt phänomenologische Entwicklungen, besondere Fälle sowie Bekämpfungsmaßnahmen. Im Fazit, nach einem justiziellen Teil, kommt der Bericht zu dem Schluss, dass „die vorliegenden Zahlen (...) ob der Anzahl der Fälle in keinem Verhältnis zur Aufmerksamkeit [stehen], die diesem Phänomen“ gewidmet würde<sup>85</sup>, dass dieses Phänomen aber das „Sicherheitsgefühl der Bevölkerung“ beeinträchtigt (a.a.O., 43) und dass die Aufmerksamkeit daher gerechtfertigt sei. Mit dieser, den Lagebericht abschließenden Bemerkung wird zum Ausdruck gebracht, dass die vergleichsweise aufwändige Befassung mit dem Thema „Clankriminalität“ mit dem beeinträchtigten Sicherheitsgefühl der Bevölkerung legitimiert wird, während das tatsächliche Strafaufkommen in den Hintergrund gerät.

„Clankriminalität“ ist also politisch als Thema etabliert und polizeilich konzeptionalisiert. Zentrale Aspekte der Phänomenbestimmung sind eine deliktbezogene Unspezifik und die Fundierung auf ethnisch-familiärer Zugehörigkeit. Wie stellt sich vor diesem Hintergrund der Umgang mit der Kategorie „Clan“ in der polizeilichen Alltagspraxis dar?

## 6.2. Umgang mit der Kategorie „Clan“ in der Polizeipraxis

Der Umgang mit der Kategorie des „Clans“ steht im Mittelpunkt der folgenden Betrachtungen, die auf Basis unseres Datenmaterials erfolgen. Wir untersuchen „Clankriminalität“ als relevante Kategorie auf ihre Produktion, Genese und praktischen Bedeutung in polizeilichen Arbeitspro-

---

<sup>85</sup> Trotz des dargestellten hohen Kontrolldrucks liegt der Anteil der dokumentierten Straftatermittlungen an der Gesamtkriminalität bei gerade einmal 0,76 % (vgl. a.a.O., 8).

zessen hin. Wir beschreiben, wie das „Clan“-Konzept bürokratisch (6.2.1), in polizeilichen Erzählungen (6.2.2) und in der Gestaltung polizeilicher Maßnahmen und Kontakten zu Betroffenen (6.2.3) praktische Formen annimmt.

### 6.2.1 „Clan“ als bürokratisch erzeugte Kategorie

Die ministerielle Verfügung des Landes Niedersachsen bezeichnet die Bekämpfung der „Clankriminalität“ als landesweiten Schwerpunkt der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung und bestimmt, dass „alle Vorfälle in diesem Kontext akribisch zu dokumentieren“ seien sowie „niedrigschwellig“ der Staatsanwaltschaft zur Prüfung einer strafrechtlichen Relevanz“ anzutragen seien<sup>86</sup>. Sie hat die innerpolizeiliche Befassung mit diesem Thema auch in Form formaler Verwaltungsakte zur Folge. Dies bedeutet unter anderem, dass Einsätze, die als themenrelevant gelten, im Einsatzdokumentationssystem mit einem „Auswertungsmerker“<sup>87</sup> versehen werden und dass darüber hinaus Vermerke zu solchen Einsätzen verfasst werden. Einen solchen Merker im Einsatzdokumentationssystem hat auch ein Einsatz wegen einer gemeldeten Streitigkeit erhalten, zu dem folgender Vermerk verfasst wurde:

„Polizeiinspektion A-Stadt, Streifendienst 3., Vorgangsnummer 302 00 882 044

Sachverhalt

Bericht

Am 26.07.2021, um 21:50 Uhr, erhielten PHK T., PHK G., PK L. und ich von der Leitstelle einen Einsatz in der X-Straße 4. Auf der Straße vor dem Haus sollen sich mehrere Personen lautstark streiten. Des Weiteren sollen Kinder anwesend sein.

Vor Ort konnten Frau S.B., Herr A.K. und Herr T.U. angetroffen werden. Zwei Kleinkinder waren ebenfalls vor Ort. Alle Personen befanden sich an bzw. in dem geparkten Pkw (Kennzeichen).

Alle angetroffenen erwachsenen Personen reagierten extrem gereizt auf die Anwesenheit der Polizei. Man wolle alles unter sich klären und brauche keine Polizei. Verständnis für den Einsatz wurde nicht gezeigt. Es wurde darüber hinaus vehement verlangt, den Namen des Melders herauszugeben.

Nach kurzer Zeit erschien Herr W.I., der Vater von Frau J., am Einsatzort. Im weiteren Verlauf hielten zwei Fahrzeuge an der Örtlichkeit und erkundigten sich bei den Betroffenen über den Sachverhalt. Die eingesetzten Beamten wurden dabei ignoriert.

Da keine Straftaten erkennbar waren, wurden die Maßnahmen vor Ort nach kurzer Zeit eingestellt. Eine Recherche in den pol. Auskunftssystemen ergab, dass alle Beteiligten bereits polizeilich aktenkundig geworden sind. (Protokoll ESD A\_Stadt, Pos. 310-311)

Dieser Vermerk wurde zum Zweck der Dokumentation eines Einsatzes wegen einer telefonisch gemeldeten Streitigkeit angefertigt, *weil* die Adresse des Einsatzes durch die beteiligten Beamt\*innen als „Clan“relevant eingeschätzt wurde, wie ein Beamter dem teilnehmenden Soziologen erklärt. Zwar konnte eine Streitigkeit von den Beamt\*innen vor Ort nicht verifiziert werden. Aber die Kombination von „Clan“relevanter Adresse und der Kooperationsverweigerung

---

<sup>86</sup> Vgl. Erlass MI Niedersachsen „Einschüchterung PB unterhalb der Strafbarkeit vom 01.06.2021, S.1.

<sup>87</sup> Merker = elektronisch verfügbare Zuweisungskategorie im Einsatzdokumentationsprogramm, die die Markierung von Einsätzen mit Beteiligung von lokal bekannten Personengruppen als „Clan“relevant zum institutionalisierten Verwaltungsakt macht.

der vor Ort angetroffenen Personen gegenüber dem Streifenteam gemäß offiziellem Indikator für „Clan“-typisches Verhalten:

„das Provozieren von Eskalationen auch bei nichtigen Anlässen oder geringfügigen Rechtsverstößen unter Ausnutzung clanimmanenter Mobilisierungs- und Bedrohungspotentiale“ (LKA Nd. 2023. S.5)

führt zur offiziellen Markierung des Ereignisses als „Clan“- relevant. So avanciert eine alltägliche Einsatzsituation, die typischerweise als „sonstiger Anlass/SO“ eingestuft worden wäre (und keiner weiteren Dokumentation bedurft hätte), zu einem bürokratisch beachteten und beachtenswerten Dokument:

Die vorgegebenen Kriterien für ein Erkennen und Bezeichnen von Ereignissen und Personen mit „Clan“-Relevanz werden also durch das Revierwissen des Polizeibeamten mit lokalem Bezug ausgestattet und münden in einen formalen Verwaltungsakt mit Folgen: Der verfügte Merker führt zu einer erhöhten und intensiveren Dokumentation, das heißt der Umfang von zu dokumentierenden Inhalten wird ausgeweitet, und es wird mehr „geschrieben“. Schließlich führt diese Verfahrenspraxis dazu, dass Personen, die mit vergleichbaren Anlässen in Zusammenhang stehen, gehäuft im Datensystem hinterlegt werden, das heißt, ihre dortige Auffindbarkeit führt zu einer Erhöhung der polizeiinternen Sichtbarkeit und zur automatisierten Kontextualisierung mit Verdacht und Gefahr (vgl. hierzu die Risikokonstellation 1, Kap. 5.1).

Produkt dieser institutionalisierten Verwaltungstätigkeit des „Schreibens“ und der Setzung des Merkers (bzw. der Übersetzung des Einsatzerlebnisses) ist somit eine statistisch nutzbare, organisationsweit verfügbare, formale Information zu einem Ereignis, das in der Folge als objektives Datum wirkt, bzw. das zur weiteren Lage-Beschreibung und Vorbereitung zukünftigen Handelns genutzt wird.

## **6.2.2 „Clan(kriminalität)“ in polizeilichen Narrativen**

Bei der ministeriell vorgegebenen und bürokratisch verfassten Kategorie „Clan-Bezug“ handelt es sich um eine kontextunspezifische Beschreibung von Merkmalen, die als „Clan“-relevant zu gelten haben, daher sind Polizeikräfte im Arbeitsalltag dazu genötigt, die Kategorie in den jeweiligen lokalen Rahmen zu spezifizieren. Die Arbeit der Polizei ist ohnehin davon geprägt, das haben wir im Rahmen der Logik der Tätigkeitsfelder beschrieben, sich im jeweiligen Zuständigkeitsgebiet über Sozialstruktur und sozialräumliche Verteilungen potenzieller Störung von Ordnung und Sicherheit einen Überblick zu verschaffen. Dies ermöglicht es, die Revierkontrolle (ESD), die Verwaltung und Gestaltung von Kriminalität (Ermittlung), sowie die Verpolizeilichung von Raum (Bepo) aufrecht zu erhalten (vgl. Kap. 4). In diesem Rahmen fungieren polizeiliche Narrative zu „Clans“ als Gefahrenhinweise in konkreten Kontexten:

Bei einer Streifenfahrt passieren wir einen zuvor schon beschriebenen „gefährlichen Ort“. Ein Beamter nennt die Gegend auch „Clan-Wohn-Straße“. Zwei Männer stehen dort auf einem Supermarkt-Parkplatz. Der Kommentar des Beamten, der diese Personen offenbar kennt, lautet: Es handele sich um „Gefährder“/IS-Kontext, „die stehen hier immer rum, bauen Scheiße, schlagen Scheiben ein oder bedrohen einkaufende Studenten.“ (Protokoll ESD A\_Stadt, Pos. 352)

Personen und Orte werden in der Szene anlassfrei (zwei Männer stehen auf einem Parkplatz) im „Clan“-Kontext identifiziert, charakterisiert und mit spezifischen Gefahren versehen („Gefährder“, „bauen Scheiße“, etc.). Zentral im Narrativ ist außerdem der auch in der offiziellen Definition enthaltene Indikator der Zugehörigkeit zu einem Familienverbund (vgl. LKA Nds. 2023, 5), wie es in folgender Szene das ‚Revierwissen‘ entfaltet:

Ich frage nach „Clans“ in der Stadt. Ein Beamter erzählt mir, dass es auch in C-Stadt ein „Clan-Problem“ gebe. Es handele sich um eine große Familie, die schon seit über 30 Jahren ansässig sei. Diese Familie S. werde von zwei verfeindeten Brüdern geführt, zwei Oberhäuptern, die sich bekriegen würden. In diesem Zusammenhang seien drastische Racheaktionen und Gewalttaten vorgefallen (regelmäßig Zerstörungen an einem Autohaus, alle zwei bis drei Wochen gebe es einen Vorfall, u.a. einen getöteten Hund, Körperverletzungen). Die Familien verfügten u.a. über ein Restaurant, eine Bar, ein Autohaus, ein Fitness-Studio. Eines der Oberhäupter sei gerade aus dem Gefängnis entlassen worden, der andere lebe im Ausland. Allerdings sei dieser Clan in den letzten Jahren etwas ruhiger geworden, was wohl auch am Generationswechsel dort läge. (Protokoll ESD C\_Stadt, Pos. 34)

In dieser Beschreibung wird der hierarchisch strukturierte Familienzusammenhang („große Familie“ mit „zwei Oberhäuptern“) mit spezifischen Normverletzungen kombiniert, die einen besonderen Charakter aufweisen: Sie werden als „drastisch“ und archaisch präsentiert („Racheaktionen“, „Gewalttaten“ im Rahmen des „sich bekriegen“) <sup>88</sup> und erzeugen Bilder der unzivilisierten, unmodernen Anderen (vgl. Jacobsen 2015a, 45).

Als weiterer formaler Indikator des Lagebildes wird die ethnische Zugehörigkeit narrativ aufgegriffen, wobei es in den Narrativen nicht allgemein um ethnische Homogenität, sondern um *spezifische* ethnische Zugehörigkeiten geht:

Auf der Wache dreht sich ein Gespräch u.a. um einen Einsatz anlässlich einer Feier in einem Restaurant in der Nähe, es sei „ganz schön was los“ gewesen, die Feiernden hätten „libanesischen Hintergrund“, die Stimmung sei „nicht polizeifreundlich“ gewesen, möglicherweise „Clan-Hintergrund“. (Protokoll C\_Stadt, Pos. 96)

Die im Lagebericht bezeichneten Indikatoren Familienstruktur, ethnische Zugehörigkeit sowie spezifische Straftaten werden in die polizeilichen Narrationen importiert, dort entfaltet und erzeugen – auch anlassunabhängig – ein Narrativ zu typischen „Tumultlagen“:

Auf die Frage nach der besonderen Gefährlichkeit einzelner Gruppen antwortet ein ESD-Beamter: „Wenn ich jemanden kontrolliere, der eine südländische Herkunft hat, der einen Nachnamen hat, wo ich genau weiß, der steht für eine gewisse Großfamilie, die es in der Stadt hier gibt. Wenn der mit einer polizeilichen Maßnahme nicht ganz einverstanden ist, sei es ein ganz einfacher Gurtverstoß, Handyverstoß, was auch immer, überhöhte Geschwindigkeit. Da gibt es dann ganz oft Situationen, dann wird das Handy herausgeholt, es wird jemand angerufen, sei es der Bruder, der Cousin, was auch immer, andere Familienmitglieder, und dann dauert es fünf, sechs, sieben Minuten, dann kommt der erste Wagen, dann kommt der zweite Wagen, dann kommt der dritte Wagen. Und schon hat man eine Gruppe von zehn, zwölf Leuten vor sich, mit denen man diskutieren muss, denen man die Maßnahmen erklären muss, und wo man dann auch gucken muss, dass man aus der Situation wieder heil rauskommt.“ (Interview T1, 13)

---

<sup>88</sup> Vgl. die „Clan“-Indikatoren aus dem niedersächsischen Lagebericht: „stark überhöhter familiärer Ehrbegriff“, das „innerfamiliäre Sanktionieren von Verstößen“, Gewaltneigung, 5 f.

Einhergehend mit diesen „Tumultlagen“ wird antizipiert, dass die polizeiliche Autorität systematisch untergraben wird:

Ich erfahre nach einem Einsatz wegen einer Bedrohung, dass bei der Einsatzdokumentation ein Clan-Merker gesetzt worden ist. Der Beamte, der das berichtet, kommentiert: Der Vorfall sei nicht unbedingt dem Clan-Milieu zuzurechnen, aber die Familienstrukturen seien ähnlich. Er spricht von Großfamilien, Sippen. Solche Situationen und solches Verhalten der diesen Familien zuzurechnenden Personen stellten derzeit eine große Herausforderung für die Polizeiarbeit dar, da diese Personen sich nicht kooperativ zeigten, die polizeiliche Autorität missachteten. Dennoch sei die Einsatzsituation wieder eine typische gewesen in dem Sinne, dass es um Machtspiele gegangen sei. Es handele sich um junge Heißsporne, die sich beweisen wollten, die provozieren wollten. (Protokoll ESD A\_Stadt, Pos. 351)

Trotz fehlender Clan-Zuordnung, so argumentiert der Beamte, liegen hier ähnliche Strukturen vor: Die Missachtung polizeilicher Autorität wird im Kontext der Sozialform Großfamilie oder „Sippe“ gedeutet und als strukturelles polizeiliches Problem ausgewiesen („Herausforderung für die Polizei“, „typische Einsatzsituation“). Der Beamte verweist zur Erklärung auch auf das jugendliche Alter sowie den damit verbundenen Geltungsdrang („junge Heißsporne“; vgl. hierzu Kap. 5.1, die Risikokonstellation 4 zu antizipiertem Autoritätsverlust und damit einhergehende „Charakterwettkämpfe“).

Resümierend ist festzuhalten, dass die im Lagebild (vgl. LKA Nds. 2023) bezeichneten „Clan“-Indikatoren in die Narrationen transformiert werden und sowohl pauschal, revierspezifisch und anlassspezifisch polizeilichen Sinn und damit Handlungsorientierung erzeugen. Diese besteht in der Assoziation von Gefahren und Schwierigkeiten bei der Durchsetzung polizeilicher Autorität, die anhand von Personennamen, „Clan“-Merkern und Wohnquartieren aufgeworfen werden: Es wird mit Infragestellung der Autorität, mit Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Maßnahmen und mit Widerstandshandlungen gerechnet. Einsätze in „Clan-Gebieten“ und Kontakte zu Mitgliedern von „Clans“ legen die (polizeiliche) Perspektive nahe, dass man sich gegen Einschüchterungsversuche zu wehren, die in Frage gestellte Autorität macht-voll durchzusetzen hat.

Vereinzelt wird die sachliche Angemessenheit des „Clan“-Begriffs zur Realitätsbeschreibung auch angezweifelt:

Ich stehe im Büro des DSL, spreche mit ihm kurz über das Thema „Clan“. Er zeigt sich skeptisch gegenüber den politischen Vorgaben zu diesem Thema (Clan-Merker im Einsatzprotokollsystem) und äußert Zweifel am Begriff des „Clans“: „Was soll das eigentlich sein?“, fragt er. (Protokoll ESD B\_Stadt, Pos. 278)

Trotz derartiger Zweifel erfährt das Konzept „Clan(kriminalität)“ im Rahmen der Reviererzählungen und in Anlehnung an öffentliche Diskurse eine hohe Relevanz. Die Kategorie der „Clan“-Mitgliedschaft bezeichnet dabei ein auf Störungen der Ordnung ausgerichtetes Bevölkerungssegment. Sie wirkt im Rahmen eines etablierten Deutungsschemas, das Hinweise auf Gefahren und Autoritätsverluste mit der Herkunft von Personen (bzw. einer lokal spezifischen „Ethnie“), mit Familienzugehörigkeit, bestimmten Namen und Orten verknüpft. Die Kategorie konstituiert dadurch eine Gruppe der ethnisch-kulturell geprägten Anderen, der qua Herkunft ein sozialisiertes, fremdes und antimodernes Normen- und Wertesystem unterstellt wird. Die per Anweisung vorgegebene, pauschale Deutung dessen, was als „Clan“-typisches Verhalten zu gelten hat, wird damit im polizeilichen Diskurs übernommen, auf lokaler Ebene übersetzt und

bestätigt. Damit wird „Clan“ zum Narrativ, das dazu beiträgt, polizeiliches Handeln maßgeblich zu orientieren; es stiftet aber auch Identität, indem es ‚unzivilisierte‘ und moralisch fragwürdige Personen und Personengruppen ausweist (vgl. Kap. 5.2., die Risikokonstellation 10).

### 6.2.3 „Clan“-bezogene Maßnahmen- und Kontaktgestaltung

Das Konzept der „Clankriminalität“ und „Clan“-Narrative strukturieren polizeiliche Einsätze vor und prägen den Umgang mit den als „Clan“-Mitglieder identifizierten Personen. Beispielsweise erfolgen gezielte Gewerbekontrollen (vgl. Schönrock/Leuschner 2021) oder Verkehrskontrollen, wie die folgende, die von der Bereitschaftspolizei als Unterstützung des ESD durchgeführt wird:

Ein Beamter beschreibt zu Beginn des Einsatzes, was anliegt: „Wir fahren dann in die Fußgängerzone und gucken nach Protzerkarren.“ Es geht um die Kontrolle von Clankriminalität. „Ja, schauen wir mal. Wir fahren ein bisschen rum, aber ja am Zentralplatz schauen wir auch immer mal vorbei. Wenn die da durchfahren, kann man sie halt mal anhalten.“ Der Trupp von vier Personen fährt zu einem Parkplatz (ein weiteres Fahrzeug mit einem Trupp ist an diesem Tag ebenfalls in Sachen Clan-Projekt in der Stadt unterwegs). „Was machen wir hier?“ frage ich. Helge: „Na hier treffen sich so Leute auch manchmal von so Clans“. Bettina: „Aber es ist halt noch sehr früh. Ah schau mal, hier haben wir Clan.“ Auf dem Parkplatz steht ein schwarzer Audi, der teuer aussieht. Ich frage: „Woher wisst ihr das, dass das Clan-Leute sind?“ Helge: „Wegen dem Kennzeichen. Die haben da die Kürzel EX oder EZ, das steht für [Arabisch klingender Familienname].“ Wir halten wenige Meter daneben und der Wagen fährt weg, die Beamt\*innen unternehmen keine Kontrollversuche. Mehrmals fahren wir im Anschluss durch die Fußgängerzone, falls jemand dort unerlaubt hindurch fährt. Denn dies tun anscheinend vor allem Leute aus dem Clankontext (schon öfter wurde mir erzählt, dass Dealer in Protzerkarren mit lauter Musik durch die Fußgängerzone fahren und dadurch auffallen). Später fährt eine Protzerkarre durch und Bert setzt sich direkt dahinter, Robert winkt ihn mit der Kelle raus. Schon beim Ranfahren hält der Bürger den Arm raus und wedelt etwas damit rum in Richtung der Beamt\*innen. Bettina: „Der mackert ja jetzt schon rum ey!“ Bert hält hinter ihm, alle steigen sehr zügig aus. Der Bürger (ich schreibe ihm selbst einen Migrationshintergrund zu, da er dunkelhaarig ist und einen dunklen Teint hat) selbst springt aus dem Auto und hält die Arme hoch: „Ja, was denn jetzt schon wieder, immer das Gleiche!“ geht direkt auf ihn zu, versucht ruhig zu beginnen: „Guten Tag, wir habe ...“ Da beginnt der Bürger schon in recht pöbeligem Ton schnell auf ihn einzureden: „Was? Was hab ich denn gemacht?“ Robert: „Sie sind...“ – Er: „Was soll das hier? Ey immer“ – Robert: „Also ...“ Er: „Ey, IMMER werden wir“ – Nun wird Robert ungehalten und redet plötzlich schnell, mit leicht erhobener Stimme: „Nee, jetzt hören Sie mir mal zu, Sie lassen mich jetzt mal ausreden. Und so jetzt red ich auch gar nicht mehr weiter mit Ihnen, wenn Sie sich jetzt nicht mal beruhigen!“ Daraufhin ist der Bürger kurz still, und Robert redet langsamer weiter. So pendeln sich die Beiden auf ein ruhigeres Gesprächstempo ein. Es stellt sich heraus, dass der Bürger durchaus einen Passierschein hat, weil er ein Gewerbe in der Fußgängerzone betreibt. Jedoch ist er nun mit einem Mietwagen unterwegs und hat den Passierschein nicht dabei. „Meiner ist in der Werkstatt!“. Robert: „Na den müssen Sie dann aber trotzdem mit sich führen! Dann bitte Personalausweis und Führerschein.“ Er lässt sich von ihm die Fahrzeugpapiere und Perso geben und geht ins Auto, um das überprüfen zu lassen. Der Bürger fragt Robert: „Warum müsst ihr gleich mit so vielen hier aussteigen? Wie sieht denn das jetzt aus für andere?“ Robert: „Na, das ist auch Eigenschutz, wenn Sie da gleich so dick auftragen und hier rausgesprungen kommen!“ Ein Bekannter des Bürgers läuft zufällig vorbei und

beginnt mit diesem ein Gespräch. Irgendwann wendet sich der Bürger noch einmal an den Beamten: „Immer wieder ich, Sie haben mich schon so oft angehalten! Das müssen Sie schon verstehen, dass das echt ätzend ist.“ Dennis (sehr ruhig) „Natürlich, das verstehe ich, dass das ärgerlich ist, aber sie können hier halt nicht einfach durchfahren, da müssen wir Sie ja anhalten.“ (12, 1, 3-4)

Zwei Fahrzeuge, besetzt mit jeweils vier Beamt\*innen, werden dazu abgestellt, Verkehrskontrollen im Innenstadtbereich einer Mittelstadt durchzuführen, um das als „Clan“-typisch geltende Herumfahren mit „Protz-Autos“ zu kontrollieren. Für die Kontrollen werden spezifische Straßen und Plätze/Treffpunkte als relevante Orte angefahren. Die Selektion von zu kontrollierenden Personen erfolgt vor Ort anhand lokal bekannter Namen der als „Clans“ geltenden Familien, die auf den Nummernschildern der Fahrzeuge abgelesen sowie auf Basis des als „Clan“-typisch geltenden Erscheinungsbildes (junge Männer mit sichtbarem Migrationshintergrund, die teure Autos fahren) zugeordnet werden.

„Clan“ erzeugt demnach spezifische Kontrollen mit erhöhtem Personaleinsatz, selektiert Personen anhand der „Clan“-Kategorien und geht mit vorab etablierter Vorsicht und Misstrauen („Der mackert ja jetzt schon rum.“) in den Kontakt mit den Betroffenen. Auch wenn der Polizeibeamte in diesem Beispiel – wie in vielen anderen – auf den zur Schau gestellten Unwillen des Kontrollierten kommunikativ souverän reagiert, erfolgt hier systematisch die Fokussierung und Erhöhung polizeilicher Maßnahmen zu als „Clan“ kategorisierten Personengruppen. „Clan“-bezogenes Einsatz-Verhalten, so lässt sich feststellen, hat sich den kategorialen Zuschreibungen angepasst.

Dies hat Folgen für die kontrollierten Personen. Sie fühlen sich auf Grund wiederholter Kontrollen über Gebühr verdächtigt und in der Öffentlichkeit ‚vorgeführt‘. Im genannten Beispiel kommt es daher zu einer Beschwerde des kontrollierten Bürgers. Dieser teilt mit, dass er schon häufiger angehalten worden sei und dass die Kontrollsituation für ihn eine stigmatisierende Wirkung habe („Warum müsst ihr gleich mit so vielen hier aussteigen? Wie sieht denn das jetzt aus für andere?“; „Immer wieder ich, Sie haben mich schon so oft angehalten!“).

Auch im Ermittlungsbereich wird deutlich, dass das Deutungsschema „Clan“ dazu führt, dass Kräfte und Maßnahmen ‚hochgefahren‘ werden, wie die folgende Episode veranschaulicht:

Im Rahmen eines Umfangverfahrens (= großes Verfahren, erg. AJ) war es zu einem größeren Zugriff gekommen. Während der anschließenden Vorführung der in Gewahrsam genommenen Männer vor dem Haftrichter, bei der ein Mann einen anderen belastete, sei es zu dem Versuch einer Zeugenbeeinflussung gekommen, informiert uns die zuständige Staatsanwältin unmittelbar im Anschluss per Telefon. Sie ist erstaunlich außer sich. Die Bedrohung komme aus der libanesischen Großfamilie. Die Ermittler reagieren ruhig, sie wollen erstmal ein „bisschen telefonieren“ (Informationen einholen, erg. AJ) und dann möglicherweise mal „mit dem Clan-Chef da sprechen“. Als ich am nächsten Tag nachfrage, wird mir berichtet, dass die Gefährderansprache noch nicht stattgefunden habe: „Es gibt Verständigungsprobleme.“ Matthias hatte die Beamtin angerufen, die die Durchsuchung bei der Familie geleitet hatte und sich informiert, wie die so drauf waren: „Älteres Ehepaar, mit Einladung zum Tee, sehr freundlich und kooperativ bei der Durchsuchung, sagen, sie verstehen alles, aber haben es doch nicht verstanden.“ Matthias sagt, er guckt, ob er einen Kollegen findet, der formlos mitkommen und übersetzen kann; er möchte das niedrigschwellig halten.

Während der nach unserem Gespräch stattfindenden Besprechung kommt der Leiter der Dienstseinheit herein und bittet Matthias, den interkulturellen Dienst der PD für die Gefährderansprache zu aktivieren: „Die sollen mit, um zu vermitteln. Und du nimmst bitte ein paar Kräfte mit.“ Matthias wehrt ab: „Nein. So ein Blödsinn. Das machen wir selbst.“ Der Leiter schüttelt den Kopf: „Nein, das machen wir nicht selbst. Da hat die Chefin (Einsatzleitung der Behörde) ein Machtwort gesprochen. Wenn es Clan-Bezüge gibt ...“ Matthias unterbricht: „Es gibt keine Clan-Bezüge, und es gibt auch keine Bedrohung. Ich will nicht, dass das aufgebauscht wird.“ Der Leiter verlässt kommentarlos den Raum, die Besprechung nimmt ihren Lauf. Jemand fragt mit Bezug auf eine Zeugin, die ihre Aussagebereitschaft widerrufen hat: „Wurde die auch eingeschüchtert? Wer war das nochmal, der eingeschüchtert hat? Die Cousinen des X?“ Matthias reagiert bestimmt: „Nein! Das war keine Bedrohung. Und das waren auch nicht die Cousinen, sondern die Nichten. Die waren emotional und haben den Zeugen als Verräter bezeichnet. Und das hat der Rechtsanwalt bei der Haftvorführung gesagt. Wir sprechen mit der Familie.“

Nach der Besprechung suche ich das Gespräch mit Matthias und lasse mir nochmal seine Sicht der Dinge erklären: „Bei dieser Familie war ja schon die Durchsuchung. Es handelt sich um ein älteres Ehepaar, die freundlich zum Tee gebeten haben, zwar seit Jahrzehnten in Deutschland leben. Natürlich habe ich gecheckt, ob es da Clan-Zusammenhänge gibt. Negativ. Die sind in keiner Datei drin, und es gibt überhaupt keinen Grund, das offiziell als 'Bedrohung' aufzubauschen. Das ist nur, weil die Behördenleitung sich nicht angreifbar machen will, es geht ihnen überhaupt nicht um den Fall. Ja, vielleicht handelt es sich um eine größere Familie, die zwei, drei mehr Brüder hat als das bei uns üblich ist. Aber das macht sie doch nicht zum Clan!“ Matthias soll recht behalten: Der Besuch bei dem älteren Ehepaar ist freundlich. Matthias zeigt sich anschließend zufrieden. Die These der Zeugenbeeinflussung jedoch hält sich dennoch hartnäckig; immer wieder wird in den nächsten Tagen die Befürchtung an verschiedenen Stellen geäußert. (Btm KW 46-47)

Die Besonderheit in dieser Szene liegt darin, dass kein „Ausertemerker“ vorliegt und dennoch Führungskräfte das „Clan“-förmige Verfahren in Gang setzen. Die Kombination aus den Kategorien (libanesische) Großfamilie und organisierte Kriminalität führen von Seiten der Staatsanwaltschaft zur Deutung der beobachteten ausfälligen Bemerkungen jugendlicher Familienangehöriger als Zeugenbeeinflussung; die polizeilichen Führungskräfte übersetzen dies in eine alltagspragmatische Kategorisierung „Clan“ und weisen spezifische Verfahren an (interkultureller Dienst, zusätzliche Kräfte). Die weitere Besonderheit liegt in der beharrlichen Verweigerung dieser Anweisung durch den Ermittler, der sich auf fallbezogene Informationen beruft und einen anderen Weg geht. Dies stellt in der Tat ein Einzelfall in unseren Beobachtungen dar. Dass der Ermittler sich durchsetzt und erfolgreich agiert, ist zum einen mit seinem hohen sozialen Status, zum anderen damit zu begründen, dass die Führung ex post versöhnt zu sein schien, weil der Ermittler die beobachtende Soziologin mitgenommen hatte (und dies als probate Alternative zum interkulturellen Dienst bewertet wurde, wie die Soziologin im Nachhinein informell erfuhr).

Unabhängig von der spezifischen Personenkonstellation macht dieser Einzelfall sichtbar, wie eng verbunden die „Clan“-Kategorisierung an *spezifische* ethnische Zuschreibungen (hier: libanesisch), Familienstrukturen und der damit einhergehenden Deutungsrahmen für Gefahren einschätzungen im konkreten Fall liegen. Auch wenn politische und polizeiliche Instanzen immer wieder darauf hinweisen, dass nicht alle Mitglieder einer Familie – die formal oder informell – als „Clan“ gelten auch kriminell seien, findet der Deutungsrahmen – auch über seine

formale Kennzeichnung hinaus – hinsichtlich der Gefahreinschätzung doch seine Entfaltung und erzeugt das Maximum an möglicher Gefahrenbewertung.

Damit wird die Kategorisierung von Personen und Familien als „Clans“ an sich zu einer Praxis, die Ressourcen konzentriert: Es formieren sich Deutungsrahmen, die jenseits kontextspezifischer und fallbezogener Bewertungen aufgrund der Kategorisierung nicht nur zu einer erhöhten Aufmerksamkeit, sondern auch systematisch zu einer erhöhten Gefahrenzuschreibung (insbesondere des Autoritätsverlustes) führen sowie zu einer Ungleichverteilung polizeilicher Maßnahmen. Die „Clan“-Kategorie tendiert somit zu einer situationsübergreifenden Verselbständigung, und sie begrenzt situationsangemessenes Handeln.

Insgesamt zeigen unsere empirischen Befunde, dass die „Clan“-Kategorisierungen – als formaler Merker, als Narrativ oder im konkreten Einsatz als praktischer Vollzug – pauschalisierende Verdachtsschöpfungen und eine systematische Verengung der Aufmerksamkeit bzw. des Kontrollfokus erzeugen. Dies führt zu sich selbsterfüllenden Prophezeiungen: Die Aufmerksamkeits- und Kontrollfokussierung erzeugt eine Erhöhung der Ordnungswidrigkeiten und Straftaten (vgl. die Risikokonstellationen 6 und 7, Kap. 5.1, 5.2). Für Betroffene hat das kategoriengeprägte Vorgehen in der Regel stigmatisierende Wirkungen und sorgt für weiteres Misstrauen bzw. Ablehnung. Es etabliert eine situations- und kontextunabhängige Gegnerschaft zwischen Polizei und den als „Clan“ kategorisierten Personengruppen, die das Eskalationsrisiko systematisch erhöhen und anlassbezogene polizeiliche Handlungsspielräume einschränken.

### **6.3 Forschungsstand zu „Clan“ und „Clankriminalität“**

Mit seiner in den öffentlichen Medien dominanten Nutzung als kriminell agierendem Verwandtschaftsverband ist der Begriff des „Clans“ seit etwa 15 Jahren von einer ursprünglich ethnologischen Kategorie zu einer kriminalistischen/kriminologischen „Figur“ (Fischer 2023) geworden, die die mediale Thematisierung von Kriminalität mitbestimmt, die politische Programme beeinflusst und letztlich auch polizeiliches Handeln prägt. „Clankriminalität“, so das Ergebnis einer diskursgeschichtlichen Analyse der FU Berlin, entwickelte sich im Zeitraum zwischen 2010 und 2020 in den deutschen Medien zu einem Narrativ, „das eine polizeiliche Kontrolle der ‚arabischen Clans‘ fordert.“ (Özvatan et al. 2023, 15, übers. JB). Diese Entwicklung wirft die Frage nach dem realen Hintergrund des Bedeutungsgewinns von „Clankriminalität“ auf. Was also besagen wissenschaftliche Erkenntnisse zu diesem Phänomen?

Ob davon ausgegangen werden kann, dass die Zunahme an Aufmerksamkeit gegenüber dem „Clan“-Thema in Deutschland seit 2010 tatsächlich einer relevanten Zunahme der Sozialform „Großfamilie“ oder „Clan“ entspricht ist, lässt sich empirisch nicht belegen. Es liegen keine aussagekräftigen Daten zu diesem Phänomen vor (vgl. von Lampe 2022, 10; Görgen et al. 2022). Studien, die immer wieder herangezogen werden, um die faktische Relevanz dieses Themas zu untermauern, so etwa das Buch von Ghadban (2018), beruhen auf keinen oder auf „mehr als fragliche[n] empirischen Grundlagen“ (Abdul-Rahman 2023, 115; vgl. Querbach/Werner 2022, 116, 124). Weder zur Frage nach der Anzahl von „Großfamilien“ mit Migrationshintergrund, noch nach deren Größe/Sozialstruktur oder dem Grad ihrer „Abschottung“ lassen sich wissenschaftlich fundierte Aussagen treffen. Es gibt keine gesicherten Statistiken, sondern nur

„vage Schätzungen“ mit Zahlen, die differieren (von Lampe 2022, 11 ff.). Studien zum Thema „Parallelgesellschaften“ in Deutschland kommen nahezu einhellig zum empirischen Befund, dass es in Deutschland keine „Parallelgesellschaften“ gebe (vgl. Reinhardt 2021, 132).

Ganz unterschiedliche ethnische und religiöse Gruppen werden zudem mit „Clanstrukturen“ und mit „Clankriminalität“ in Verbindung gebracht: Neben den „Mhallami“ gelten „libanesisch-Kurden“, „Palästinenser“, „libanesisch-Schiiten“, „libanesisch-Beduinen“, „nord-irakische Kurden“ sowie „türkische Familien aus Anatolien“ oder „Familienverbände aus dem Balkan und aus dem Kaukasus“ als „Clans“ (von Lampe 2022, 10). Diese in Betracht kommenden Familien lassen sich vermutlich kaum als homogene Gruppe beschreiben. Außerdem ist davon auszugehen, dass sie sich im Laufe der vergangenen Jahrzehnte erheblich verändert haben: Traditionelle Loyalitäten oder Normen haben sich unter Einflüssen vor Ort verändert, ggf. an Geltung verloren; Familienmitglieder kennen sich nicht mehr, „führen unterschiedliche und autonome Leben“ (Jaraba 2021, 5; vgl. Querbach/Werner 2022, 126).

Dieser Faktenlage zum Trotz ist auch im kriminalpolitischen Diskurs der Clanbegriff durch Etablierung der „Clankriminalität“ seit etwa 2015 standardmäßig mit kriminellen Handlungen verschworener Gemeinschaften verknüpft, denen unterstellt wird, homogen und subkulturell geschlossen aufzutreten und ihre Ablehnung geltender Gesetze durch öffentliche Provokation zu bekunden. In der Öffentlichkeit gelten insbesondere Personengruppen, denen vornehmlich ein „arabischer Migrationshintergrund“ zugeschrieben wird, als kriminalitätsgeneigt (vgl. Özvatan et al. 2023).

Kriminologische Forschungen zu „Clankriminalität“ liefern ein ähnliches Bild wie die Studien zum Vorkommen und zur Sozialstruktur von „Clans“: Die Zahl der für das Themenfeld relevanten empirischen Arbeiten ist „sehr gering und es handelt sich dabei überwiegend um kleinere Studien“ (Görgen et al. 2022, 14). Befunde zur „Clankriminalität“ bzw. zu ihrer Phänomenologie und Verbreitung sind daher (wenn sie nicht auf sicherheitsbehördlichen oder PKS-Daten fußen) „rar“, es gibt „einen Mangel an empirischen Studien“ (Görgen et al. 2022, 76), bzw. empirische Forschungen sind „nur ansatzweise“ (von Lampe 2022, 9) vorhanden. Der Gegenstand ist im „hohem Maße unklar“ – weswegen das Phänomen „in seiner Existenz und Benennung umstritten“ (Görgen et al. 2022, 77) ist. Bei dem Bemühen um eine kohärente Beschreibung von „Clankriminalität“ sind daher „vielfältige „Unsicherheiten und Widersprüchlichkeiten“ (von Lampe 2022, 40) feststellbar, von denen sich drei als zentral erweisen:

(1) Bei „Clankriminalität“ handelt es sich um keinen klar bestimmten Deliktbereich. Die unter dieses Konzept fallenden Handlungen und deviante Verhaltensweisen weisen keine spezifische Struktur auf. Die registrierten Straftaten und Tatverdächtigen zeigen kaum Unterschiede zur „Allgemein- und insbesondere der Jugendkriminalität“ (Querbach/Werner 2022, 129); der überwiegende Teil der „Clan“-Verfahren betrifft allgemeine Kriminalität oder Ordnungswidrigkeiten (vgl. Abdul-Rahman 2023, 117). Unter den Straftaten gelten neben Formen der Alltagskriminalität wie Beförderungerschleichung, Gewaltdelikten/Rohheitsdelikten und Ladendiebstahl u.a. auch Betrugs- und Eigentumsdelikte, Verkehrsstraftaten, Fälschungsdelikte und Rauschgiftdelikte sowie Formen der Organisierten Kriminalität, etwa professionell betriebene Prostitution und Rauschgifthandel als „Clan“-spezifisch (vgl. Görgen et al. 2022, 34). Darüber hinaus werden auch Ordnungswidrigkeiten (Tuning, Falschparken, Verstöße gegen die Gewerbeordnung) als Spezifikum von „Clankriminalität“ benannt genauso wie politisch motivierte

Kriminalität und aggressives, polizeifeindliches Auftreten in der Öffentlichkeit bzw. „Tumultlagen“ (vgl. Dienstbühl 2021).

(2) Die behauptete spezifische Gefährlichkeit des Phänomens ist nicht nachweisbar. Der Anteil der unter „Clankriminalität“ fallenden Delikte an der Gesamtzahl registrierter Straftaten macht etwa zwischen 0,18 und 0,6 % aller aufgenommenen Strafermittlungen aus (vgl. Winkler/Sauer 2022, 37; LKA Nds. 2023, 8). Und nur etwa 7% der Verfahren wegen Organisierter Kriminalität richtete sich bundesweit im Jahr 2022 gegen „Clan“-Gruppen (46 von 639 Verfahren, vgl. BKA 2023, 27), in Niedersachsen waren es neun von 68 (vgl. LKA Nds. 2023, 24). Insofern stellt die „Clankriminalität“ kaum einen relevanten Unterbereich der Organisierten Kriminalität dar. Nach Reduktion der Kriminalitätsaspekte allerdings bleiben vom Konstrukt der „Clankriminalität“ nur noch die „Clan“-Mitgliedern unterstellte „gemeinsamen Herkunft“ bzw. die „verwandtschaftlichen Beziehungen“ und die große Bedeutung der wahrgenommenen „allgemein rechtsfeindliche(n) Gesinnung“ (ebda., 5) übrig.

(3) Auch die Tatverdächtigen, denen diese Kriminalitätsform zugeschrieben wird, weisen keine besonderen Merkmale auf. Bei ihnen handelt es sich weder überwiegend um sog. „Intensivtäter\*innen“ (deren Anteil lag bspw. in Nordrhein-Westfalen Im Jahr 2021 bei knapp 5%, vgl. LKA NRW 2022, 12 f., in Niedersachsen im Jahr 2022 bei knapp 24%, vgl. LKA Nds. 2023, 18), noch überwiegend um ausländische Staatsbürger\*innen (deren Anteil lag in Niedersachsen im Jahr 2022 bei knapp 45%, vgl. LKA Nds. 2023, 16). Aus Familien, die mit dem Begriff „Clan“ bedacht werden, werden weniger als 10% der Personen als Tatverdächtige registriert (vgl. Feltes/Rauls 2020, 373). Erkenntnisse aus Interviews und teilnehmenden Beobachtungen mit Personen, die dem „Clan“-Milieu zugerechnet werden besagen, dass nur wenige Angehörige der Großfamilien tatsächlich kriminell sind (vgl. Jaraba 2021, 2023).

Diese und weitere ähnliche Befunde aus der Forschung ergeben in der Summe folgendes Bild: Zum Phänomenbereich „Clan“ und „Clankriminalität“ liegen keine gesicherten Erkenntnisse und ausreichende Daten vor, um von einem konsistenten Gegenstand namens „Clan“ sprechen zu können. Mangels Evidenz ist es auch nicht möglich zu beurteilen, wie ausgeprägt das Problem eigentlich ist. Es werden daher in der Forschung „grundsätzliche Zweifel an der Sinnhaftigkeit und empirischen Validität des Konzepts ‚Clankriminalität‘ angemeldet“ (von Lampe 2022, 9); es scheint gerechtfertigt, im Fall des Phänomens „Clankriminalität“ von einem „Mythos“ zu sprechen (vgl. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 2022). Das Konzept der „Clankriminalität“ sieht sich nicht ohne Grund folgendem Vorwurf ausgesetzt: „Mangels objektiver Besonderheiten kann am Begriff der ‚Clankriminalität‘ nur festgehalten werden, wenn man sich von der eigentlichen Frage der Kriminalität abwendet.“ (Abdul-Rahman 2023, 118)

## 6.4 Fazit

Auf Basis der Verknüpfung unserer empirischen Analysen mit der skizzierten wissenschaftlichen Debatte werden wir abschließend das Konzept „Bekämpfung der Clan(kriminalität)“ und seine praktische Umsetzung in fünf Aspekten als diskriminierend ausweisen. Anders als für die vorab in den Tätigkeitsfeldern ESD, Ermittlung und BePo bestimmten Risikofaktoren für Diskriminierung stellt sich die polizeiliche Bekämpfung der „Clankriminalität“ aus unserer Sicht nicht als Risikokonstellation, sondern als systematisch diskriminierend dar.

In ihrer Verknüpfung von öffentlicher mit politischer und polizeilicher Konstruktion erscheint die „Clankriminalität“ als die gesellschaftliche Ordnung bedrohendes Problem und seine Bekämpfung als legitim. Sie wird öffentlich kaum hinterfragt. Indem die Polizei die Bekämpfung der „Clankriminalität“ zu einem Schwerpunkt erhebt, zielt sie auf einen zentralen Beitrag zur Herstellung und Bearbeitung dieses gesellschaftlich identifizierten und weithin als Problem wahrgenommenen Phänomens. Wir zeigen allerdings, dass die mit dem Konzept der „Clankriminalität“ einhergehenden *Deutungsrahmen* dazu führen, sich einer professionellen, deliktbezogenen und situationsangemessenen polizeilichen Befassung eher zu verschließen als diese zu ermöglichen. Um einem Missverständnis vorzubeugen: Wir zweifeln weder an der Existenz konkreter Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, noch an vorhandenen Problemen der Etablierung polizeilicher Autorität, die polizeiliches Handeln erforderlich machen. Wir argumentieren gleichwohl auf der Basis unserer und anderer wissenschaftlicher Erkenntnisse, dass das Konzept und die praktische Bearbeitung der „Clankriminalität“ zu einer institutionell erzeugten Diskriminierung führen.

(1) Das Konzept der „Clankriminalität“ und der darin enthaltene „Clan“-Begriff des Landes Niedersachsen impliziert (nicht: beabsichtigt!) im Unterschied zu den bisher benannten Risikokonstellationen bereits qua Definition und Auftrag Diskriminierung. Es rassifiziert insofern, als es auf die Bestimmungsmerkmale der ethnischen Zugehörigkeit von Personen („gemeinsame ethnische Herkunft“) in Verbindung mit spezifischer Migrations- und Familienkonstellationen aufbaut und Bevölkerungsgruppen im Kontext unspezifischer Kriminalität identifiziert. Dies nötigt Mitarbeiter\*innen von Polizeibehörden, unabhängig vom spezifischen Arbeitskontext dazu, das Selektionskriterium der „ethnischen Herkunft“ bzw. ein „gemeinsames Abstammungsverhältnis“ als wesentliches Erkennungs- und Differenzierungsmerkmal für Aktivitäten heranzuziehen. Es ist unter der verfügbaren kategorialen Voraussetzung kaum möglich, oder nur unter Ignoranz des Konzeptes, *nicht* zu diskriminieren. Die Kategorie „Clankriminalität“ begrenzt somit situationsangemessenes und professionelles polizeiliches Handeln.

(2) Das Konzept der „Clankriminalität“ erhöht als etablierte, verwaltungsförmig genutzte Differenzierungskategorie (bzw. als bürokratische Kennzeichnung) gegenüber bestimmten Personengruppen die polizeiliche Aufmerksamkeit, den Personaleinsatz sowie das Misstrauen. Damit einhergehend verdichtet sich das Autoritätsproblem der Polizei: Die unterstellte Missachtung polizeilicher Autorität wird zur Standard-Orientierung und befördert machtbetonte Kommunikation, die wiederum eskalationsanfällige Einsatzsituationen mit sich bringt.

(3) Die Kategorie der „Clankriminalität“ tendiert im Vollzug ihrer Verwendung dazu, sich zu verselbständigen. Sie funktioniert kontext- und situationsunabhängig und etabliert sich – auch jenseits verfahrensförmiger Kennzeichnung – in der praktischen Nutzung. Innerpolizeiliche Narrationen und praktische Vollzüge tendieren dazu, „Clan“ und „Clankriminalität“ als *ein* Phänomen zu behandeln – und dies auch unabhängig der formal prozessierten Etikettierung durch „Clan“-Merker.

(4) Mitarbeiter\*innen erhalten den formalen Auftrag, die ethnisch bestimmte Gruppe der „Clans“ fokussiert in den Blick zu nehmen und nach Verfehlungen zu suchen, wobei ein nicht unwesentlicher öffentlicher Erfolgsdruck aufgebaut wird („Null-Toleranz-Politik“, „niedrigschwelliges Einschreiten“). Dies betrifft ein breites Spektrum an möglichen Normverstößen – von schweren Straftaten bis hin zu Ordnungswidrigkeiten, sowie respektlosem Verhalten.

Hierbei wird ein hohes Maß an Fokussierung sowie an einzusetzenden Ressourcen verlangt, was automatisch dazu führt, dass auch viel gefunden wird. Es kommt zu einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung und zur Übernahme einer ethnisch geprägten Perspektive. Diese führt das Fehlverhalten der identifizierten Personengruppen auf deren Andersartigkeit zurück, was sich als „Erfahrungswissen“ sedimentiert. Kontrollierende Beamt\*innen agieren in diesem Zusammenhang zudem oft in einem rechtlichen Graubereich (vgl. Rauls 2022; Schönrock/Leuschner 2021).

(5) Schließlich wirken die auf Basis des Konzepts der „Clankriminalität“ öffentlich initiierten, selektiven Kontrollen für die Betroffenen stigmatisierend, weil sie sich wiederholt und sichtbar einer polizeilichen Sonderbehandlung ausgesetzt sehen und weil dadurch das öffentliche Bild der „Clans“ bestätigt und verfestigt wird. Die Kontrollen reproduzieren gesellschaftliche Ungleichheit.

Es bleibt festzuhalten, dass das Konzept „Clan(kriminalität)“ Diskriminierung gleichermaßen impliziert und erzeugt, indem es Menschen als Gruppen konstruiert, bei homogenisierender Zuschreibung von (zumeist negativ konnotierten) Verhaltensweisen, Werten oder Eigenschaften. Diese Zuschreibungen sind in hohem Maß relevant für die Adressierung polizeilicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit Praxen der Kontrolle, Verdachtsgenerierung, Gefahreinschätzungen. Sie wirken in der „Herstellung, Begründung und Rechtfertigung von Ungleichbehandlung“ (Scherr 2016). In diesem Sinn wirkt die polizeiliche Bearbeitung von „Clankriminalität“ institutionell diskriminierend.

## 7. Schluss

Unsere Studie ist von einem empirischen Verständnis von Diskriminierung in polizeilichen Arbeitsprozessen motiviert. Inspiriert von der öffentlich und politisch kontrovers geführten Debatte um Diskriminierung und Rassismus durch die Polizei, haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, Praxisvollzüge dahingehend zu untersuchen, wo sie Diskriminierung möglich und wahrscheinlich machen oder sogar nahelegen.

Für dieses Unterfangen haben wir ethnografisch gearbeitet und sind dabei in zwei Teilschritten vorgegangen: Über teilnehmende Beobachtung in drei Tätigkeitsfeldern – im Einsatz- und Streifendienst, in ausgewählten Ermittlungsbereichen und in der Bereitschaftspolizei – haben wir empirisches Material erhoben, das Praxismuster, Routinen und Verfahren als typische Bewältigungsformen derjenigen Herausforderungen bezeichnet, die sich in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern stellen. Auf dieser Basis haben wir Arbeitsphasen und Praxistypen soziologisch beschrieben und die ihnen zugrundeliegenden Logiken analysiert: Der Einsatz- und Streifen dienst (ESD) bearbeitet die Revierkontrolle im Wechsel zwischen verfahrens- und interaktionsförmiger Praxis, der Ermittlungsbereich bearbeitet Kriminalität in den Paradigmen Verwaltung und Gestaltung, die Bereitschaftspolizei (BePo) praktiziert die Verpolizeilichung von Raum über die aufwändige Herstellung von Bereitschaft und deren Reinszenierung am Einsatzort.

Mit diesem soziologischen Verständnis dessen, was in alltäglicher Arbeitspraxis typischerweise voraussetzungsvoll, relevant, erforderlich, hilfreich oder problematisch ist – kurz: worum es eigentlich geht, also um die im Goffmanschen Sinne eigentlich soziologische Frage „What’s going on?“ – haben wir in einem zweiten Teilschritt nach Stellen in den Arbeitsprozessen gesucht, die diskriminierungsrelevant sind. So konnten wir zwölf Risikokonstellationen empirisch bezeichnen:

### **ESD**

- (1) Verdachtsschöpfung unter Nutzung polizeilicher Datensysteme
- (2) Gefahrenbewertung anhand von verfahrensförmig erzeugten Personentriggern
- (3) Gefahrenbewertung anhand von informellen Glaubwürdigkeitseinschätzungen
- (4) Kontaktgestaltung bei antizipiertem Autoritätsverlust
- (5) Lagebeurteilung unter Nutzung ethnischer Kategorien
- (6) Selektion und Verdachtsschöpfung an „Kriminalitätsbrennpunkten“

### **Ermittlung**

- (7) Selektionspraxis im Rahmen proaktiver Polizeiarbeit
- (8) Kommunikationsstörungen in der Informationsgewinnung
- (9) Fundierung des Tatverdachts bei prekären Delikten
- (10) Legitimation durch moralische Kommunikation

## BePo

- (11) Antizipation von Gefahr anhand des „Störer“-Konzeptes im Training
- (12) Selektion von Risikogruppen anhand persönlicher Bekanntheit und äußerer Merkmale

Die Risikokonstellationen beschreiben institutionalisierte Praxisvollzüge, die sinnhaft und funktional für die Bewältigung polizeilicher Herausforderungen sind und *gleichermaßen* diskriminierende Wirkungen erzeugen können und dies auch beobachtbar tun: Sie tendieren dazu, *aufgrund* der Zuschreibung bestimmter sozialer Merkmale (Geschlecht, Herkunft, Gesundheit) zu Personen oder Personengruppen polizeiliche Aktivitäten systematisch zu erhöhen oder verringern.

Die Risikokonstellationen für Diskriminierung beschreiben keine deterministischen Praxis-Folgen-Zusammenhänge, sondern weisen Stellen im Arbeitsprozess als diskriminierungsgefährdet aus. Ob es tatsächlich zu diskriminierender Praxis kommt, ist abhängig von verschiedenen Situations- und Kontextbedingungen. Umgekehrt allerdings weisen wir alle anderen beobachtbaren Praxisvollzüge als typischerweise *nicht* diskriminierungsrelevant aus. Der pauschalisierende Vorwurf, die Polizei diskriminiere systematisch und anlassunabhängig bestimmte Bevölkerungsgruppen, kann somit empirisch widerlegt werden: Er wird der Komplexität der Arbeitsprozesse, der Vielfalt der Anlässe und kontextspezifischen Rahmenbedingungen nicht gerecht. Gleichwohl weisen die Risikokonstellationen ‚neuralgische‘ Punkte aus, die Diskriminierung befördern. Eine Debatte um und Ansatzpunkte für eine diskriminierungssensible Polizeiarbeit sollte, so unser Vorschlag, sich auf diese Risikokonstellationen konzentrieren.

In Abgrenzung zu den Risikokonstellationen erweist sich das Konzept der ‚Clan(kriminalität)‘ an sich als diskriminierungswirksam. In der Definition angelegt, in bürokratischen Verfahren und polizeilichen Narrativen entfaltet sowie in der Einsatzpraxis wirksam, ist es für alle drei der von uns untersuchten Tätigkeitsbereiche relevant. Kommt es zur Anwendung, findet systematisch Diskriminierung statt und schränkt professionelles polizeiliches Handeln ein. Dies kann nur vermieden werden, wenn das Konzept unterlaufen oder ignoriert wird.

Mit der inhaltlichen Bezeichnung der in diesem Forschungsprojekt gewonnenen Erkenntnisse sind implizit auch die Grenzen unserer Untersuchung skizziert: Die ethnografisch angelegte Studie ermöglicht keine Aussagen über die Quantität polizeilicher Diskriminierungen, noch stellt sie einen Zustandsbericht der Polizei dar. Sie ist aus einer Polizeiforschungsperspektive angelegt und bietet weder Erkenntnisse zur Perspektive der Menschen, die als Polizist\*innen arbeiten, noch zur Perspektive der Betroffenen polizeilicher Diskriminierung. Auch haben wir uns nicht mit Diskriminierung innerhalb der Polizei beschäftigt.

Stattdessen bieten wir auf der Basis eines wissenschaftlichen Verständnisses über die Herausforderungen und Bewältigungsformen polizeilicher Praxis im ESD, der Ermittlung und der BePo die konkrete Bezeichnung von institutioneller Diskriminierung in Form von zwölf Diskriminierungsrisiken (Risikokonstellationen) und einer systematischen Diskriminierung („Clankriminalität“) an. Sie sind relevant, weil hier – unabhängig von Einstellungen und Werthaltungen – Gefahr besteht, dass die Polizei Ungleichheit in der Verteilung staatlicher Sicher-

heitsleistung für im Praxisvollzug spezifisch kategorisierte Menschen erzeugt, indem sie bestimmte Leistungen reduziert und andere Leistungen erhöht. Damit erbringt die Polizei einen Beitrag zu gesellschaftlicher Über- und Unterordnung.

Abschließend greifen wir unseren in der Einleitung skizzierten Forschungsimpuls auf und knüpfen an die öffentliche und politische Debatte um polizeiliche Diskriminierung an, um unsere Arbeit zu positionieren. Wir sehen drei Gefahren in der aktuellen Debatte um (polizeiliche) Diskriminierung: Aus einer ausschließlich rechtlichen Perspektive geführt, wird sie mit dem Hinweis verschlossen, Grundgesetz und Antidiskriminierungsgesetz verhinderten Diskriminierung. Im Rahmen der – gerade innerhalb polizeilicher Bildungsprogramme intensivierter – Aufarbeitung des Nationalsozialismus wird das Phänomen historisiert und in einem Unrechtsregime, v.a. aber in der Vergangenheit verortet. In der aktuell vorherrschenden Debatte um diskriminierende Einstellung und menschenfeindliche Werthaltungen wird das Problem auf Rechtsextremismus und rechtspopulistische Parteien reduziert. Um nicht missverstanden zu werden: Alle genannten Perspektiven leisten einen wichtigen Beitrag auf dem Weg zu einer diskriminierungssensiblen Gesellschaft heute, indem sie zentrale Bereiche einer demokratisch organisierten Gesellschaft fokussieren. Sie vermögen jedoch nicht, die im Alltag des Hier und Jetzt praktizierten Diskriminierungen ins Licht zu rücken, die sich jenseits von rechtlichen Vorgaben, menschenfeindlichen Regimen oder Überzeugungen entfalten. Unser Projekt leistet hier seinen Beitrag: Es verbindet alltägliche Praxisvollzüge und diskriminierenden Wirkungen. Es leistet in dieser Verbindung einen empirisch fundierten Beitrag zum Verständnis von institutioneller Diskriminierung durch die Polizei.

## 8. Literaturverzeichnis

- Abdul-Rahman, Laila; Espín Grau, Hannah; Klaus, Luise; Singelstein, Tobias (2023): Gewalt im Amt. Übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung und ihre Aufarbeitung. Frankfurt, New York: Campus Verlag.
- Abdul-Rahman, Laila (2022): Vertrauens- und Legitimitätsbrüche: Was bedeutet Rassismus durch die Polizei für die Gesellschaft? In: Daniela Hunold und Tobias Singelstein (Hg.): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Wiesbaden, Heidelberg: Springer VS, S. 471–487.
- Abdul-Rahman, Laila (2023): Die Quadratur des Kreises. Zur Verwissenschaftlichung des Phänomens "Clankriminalität". In: Mohammed Ali Chahrour; Sauer, Levi; Schmid, Lina; Jordine Schulz und Michèle Winkler (Hg.): Generalverdacht. Wie mit dem Mythos der Clankriminalität Politik gemacht wird. Hamburg: Edition Nautilus, S. 114–126.
- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2011): EU-MIDIS, Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung: Bericht über die wichtigsten Ergebnisse. Luxemburg.
- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2017): EU-MIDIS II. Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung – Muslimas und Muslime – ausgewählte Ergebnisse. Wien.
- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2023): Being Black in the EU. Experiences of People of African Decent. Wien.
- Aikins, Muna AnNisa; Bremberger, Teresa; Aikins, Joshua (2021): Afrozensus 2020: Perspektiven, Anti-Schwarze Rassismuserfahrungen und Engagement Schwarzer, afrikanischer und afrodiasporischer Menschen in Deutschland. Berlin.
- Alkemeyer, Thomas; Michaeler, Matthias (2013): Die Ausformung mitspielfähiger ‚Vollzugskörper‘. Praxistheoretisch-empirische Überlegungen am Beispiel des Volleyballspiels. In: Sport und Gesellschaft 10 (3), S. 213-239.
- Alpert, Geoffrey P.; Dunham, Roger G.; MacDonald, John M. (2004): Interactive Police-Citizens Encounters that Result in Force. In: Police Quarterly 7 (4), S. 475–488.
- Backes, Otto; Dollase, Rainer; Heitmeyer, Wilhelm; Meyer, Jörg; Spona, Dagmar; Wilkening, Frank (1997): Risikokonstellationen im Polizeialltag. Ergebnisse einer mehrperspektivischen empirischen Untersuchung zum Verhältnis von Polizei und Fremden. Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung, Universität Bielefeld. Bielefeld.
- Becker, Peter (1992): Randgruppen im Blickfeld der Polizei. Ein Versuch über die Perspektivität des «praktischen Blicks». In: Archiv für Sozialgeschichte, S. 283–304.
- Beek, Jan; Bierschenk, Thomas; Kolloch, Annalena Elisabeth; Meyer, Bernd (Hg.) (2023): Policing race, ethnicity and culture. Ethnographic perspectives across Europe. Manchester: Manchester University Press.
- Behr, Rafael (2006): Polizeikultur. Routinen - Rituale - Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Behr, Rafael (2008): Cop Culture - der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Behr, Rafael (2013): Polizei.Kultur.Gewalt. Die Bedeutung von Organisationskultur für den Gewaltdiskurs und die Menschenrechtsfrage in der Polizei. In: SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (1), S.81–93.
- Behr, Rafael (2019): Verdacht und Vorurteil. Die polizeiliche Konstruktion der „gefährlichen Fremden“. In: Christiane Howe und Lars Ostermeier (Hg.): Polizei und Gesellschaft. Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung. Wiesbaden: Springer VS, S. 17–45.
- Behr, Rafael (2020a): Dominanzkultur und Gewalt: Das strukturelle Problem der Polizei. In: Blätter für deutsche und internationale Politik (10), S. 13–16.
- Behr, Rafael (2020b): (Polizei-)Gewalt verstehen – Überlegungen zu einer Ethnographie polizeilichen Überwältigungshandelns. In: Daniela Hunold und Andreas Ruch (Hg.): Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung. Empirische Polizeiforschungen zur polizeipraktischen Ausgestaltung des Rechts. Wiesbaden: Springer, S. 185–209.
- Behr, Rafael (2022): "Polizeigewalt hat es nicht gegeben" - Cop Culture als Disposition für Dominanz, Überlegenheit und Grenzüberschreitung im polizeilichen Alltagshandeln. In: Daniela Hunold und Tobias Singelstein (Hg.): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 217–238.
- Behr, Rafael (2023): Polizei.Kultur.Gewalt. Die Kultur der Polizei und Policing-Strategien im Wandel der Zeit. Lehr- und Studienbrief, Hochschule in der Akademie der Polizei Hamburg. Online verfügbar unter: <https://akademie-der-polizei.hamburg.de/resource/blob/769952/c1a3463dfdabbfc7ad7f26da858f2723/polizei-kultur-gewalt-studienbrief-zur-polizeiforschung-2016-data.pdf> (zuletzt abgerufen: 01.08.2024).
- Belina, Bernd; Wehrheim, Jan (2011): "Gefahrengebiete": durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen. In: Soziale Probleme, 23 (2), S. 207–229.
- Belina, Bernd (2018): Wie Polizei Raum und Gesellschaft gestaltet. In: Daniel Loick (Hg.): Kritik der Polizei. Frankfurt, New York: Campus Verlag, S. 119–134.
- Bergmann, Jens; Jacobsen, Astrid (2021): Diskriminierung und Rassismus der Polizei als Forschungsfeld. Eine problemorientierte Bestandsaufnahme. In: SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4), S. 45–57.
- Bergmann, Jörg (1993): Alarmiertes Verstehen: Kommunikation in Feuerwehrnotrufen. In: Thomas Jung und Stefan Müller-Doohm (Hg.): "Wirklichkeit" im Deutungsprozess. Verstehen und Methoden in den Kultur- und Sozialwissenschaften. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 283–326.
- Bergmann, Jörg; Nazarkiewicz, Kirsten; Ayaß, Ruth; Goll, Michaela; Blöcher, Verena (1996): Moral ohne Apostel?: Zur Frage nach der Gestalt der Moral in modernen Gesellschaften. In: Spiegel der Forschung 13 (2), S. 13–18.
- Bergmann, Jörg; Luckmann, Thomas (2013): Kommunikative Konstruktion von Moral. Bd.1, Struktur und Dynamik der Formen moralischer Kommunikation. 2. Aufl. Mannheim: Verlag für Gesprächsforschung.
- BKA (2023): Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2022, Wiesbaden.

- Bosch, Alexander; Thurn, Roman (2022): Strukturell - Institutionell - Individuell - Dimensionen des polizeilichen Rassismus: Versuch einer Begriffsklärung. In: Daniela Hunold und Tobias Singelstein (Hg.): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 181–198.
- Brauer, Eva; Dangelmaier, Tamara; Hunold, Daniela (2023): Die Konstruktion von Räumen im Kontext von Sicherheit – Raumwissen bei der Polizei. In: Daniela Hunold, Eva Brauer und Tamara Dangelmaier (Hg.): Stadt. Raum. Institution. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 17–37.
- Brayne, Sarah (2021): Überwachung durch Big Data – Das Beispiel der Polizei. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 73 (S1), S. 359–395.
- Breidenstein, Georg; Hirschauer, Stefan; Kalthoff, Herbert; Nieswand, Boris (2013): Ethnografie. Die Praxis der Feldforschung. Konstanz, München: UVK.
- Brosch, Renate (2017): Veranschaulichen/Vergegenwärtigen. In: Matías Martínez (Hg.): Erzählen. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart: Metzler-Verlag. S. 293-302.
- Brown, Patrick; van Eijk, Nathalie (2021): Cultural Processes Shaping Stop-and-Check Practices and Interaction Dynamics in a Large Dutch City: Police Vulnerabilities, Thought Styles and Rituals. In: British Journal of Criminology 61 (3), S. 690–709.
- Büchner, Stefanie (2018): Der organisierte Fall. Zur Strukturierung von Fallbearbeitung durch Organisation. Wiesbaden: Springer VS.
- Bürgerrechte & Polizei/Cilip (2022): Mythos Clankriminalität, Heft 129, August 2022; Online verfügbar unter: [https://archiv.cilip.de/Hefte/CILIP\\_129.pdf](https://archiv.cilip.de/Hefte/CILIP_129.pdf) (zuletzt abgerufen: 01.08.2024)
- Buvik, Kristin (2016): The hole in the doughnut: a study of police discretion in a nightlife setting. In: Policing and Society 26 (7), S. 771–788.
- Callon, Michel (1984): Some Elements of a Sociology of Translation: Domestication of the Scallops and the Fishermen of St Brieuc Bay. In: The Sociological Review 32 (1\_suppl), S. 196–233.
- Camp, Nicholas P.; Voigt, Rob; Jurafsky, Dan; Eberhardt, Jennifer L. (2021): The thin blue waveform: Racial disparities in officer prosody undermine institutional trust in the police. In: Journal of personality and social psychology 121 (6), S. 1157–1171.
- Cremer, Hendrik; Töpfer, Eric (2019): "Racial Profiling" aus grund- und menschenrechtlicher Perspektive. In: Dieter Kugelmann (Hg.): Polizei und Menschenrechte. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 366–371.
- Creemers, Niklas; Guagnin, Daniel (2014): Datenbanken in der Polizeipraxis: Zur computergestützten Konstruktion von Verdacht. In: Kriminologisches Journal 46 (3), S. 134–148.
- Dangelmaier, Tamara (2021): "Den richtigen Riecher haben" - Die Bedeutung von Narrativen im Kontext proaktiver Polizeiarbeit. In: Kriminologie - Das Online-Journal (4), S. 359-382.
- Dangelmaier, Tamara; Brauer, Eva; Hunold, Daniela (2021): Clankriminalität. Die Konstruktion eines Kriminalitätsphänomens im öffentlichen und polizeilichen Diskurs. In: SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3), S. 16–29.
- Della Porta, Donatella; Reiter, Herbert (1998): Introduction: The Policing of Protest in Western Democracies. In: Donatella Della Porta und Herbert Reiter (Hg.): Policing protest: The Control of Mass Demonstrations in Western Democracies. Minneapolis: University of Minnesota Press, S. 1–32.

- Derin, Benjamin; Singelstein, Tobias (2022): Die Polizei. Helfer, Gegner, Staatsgewalt: Inspektion einer mächtigen Organisation. Berlin: Econ.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2023): Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2022 – Juni 2023. Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß § 2 Absatz 5 DIMRG. Berlin.
- Dienstbühl, Dorothee (2021): Clankriminalität. Phänomen, Ausmaß, Bekämpfung. Heidelberg: Kriminalistik C.F. Müller.
- Dosdall, Henrik (2018): Organisationsversagen und NSU-Ermittlungen. Braune-Armee-Fraktion, Behördenlernen und organisationale Suche. In: Zeitschrift für Soziologie 47 (6), S. 402–417.
- Dosdall, Henrik (2023): Die Organisation Polizei. In: Maja Apelt und Veronika Tacke (Hg.): Handbuch Organisationstypen. Wiesbaden: Springer VS, S. 213–234.
- Eckert, Roland; Jungbauer, Johannes; Willems, Helmut (1998): Polizei und Fremde: Belastungssituationen und die Genese von Feindbildern und Übergriffen. In: Roland Eckert (Hg.): Wiederkehr des "Volksgeistes"? Ethnizität, Konflikt und politische Bewältigung. Opladen: Leske + Budrich, S. 215–227.
- End, Markus (2019): Antiziganismus und Polizei. Hg. v. Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. Heidelberg (Schriftenreihe Band 12). Online verfügbar unter: <https://zentralrat.sintiundroma.de/antiziganismus-und-polizei/> (zuletzt abgerufen: 01.08.2024).
- Endreß, Marin (2013): Zur Theorie und Deutung sozialer Ungleichheit. In: Oliver Berli und Martin Endreß (Hg.): Wissen und soziale Ungleichheit. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 23-53.
- Elsner, Erich; Steffen, Wiebke 2005: Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern. München 2005. Bayerisches Landeskriminalamt.
- Ervedosa, Clara (2020): "The Perpetrator is a Southerner": "Südländer" as Racial Profiling in German Police Reports. In: Monatshefte 112 (2), S. 217–246.
- Fassin, Didier (2013): Enforcing Order. An Ethnography of Urban Policing. Cambridge: Polity Press.
- Fährmann, Jan; Thurn, Roman; Bosch, Alexander (2023): Eingriffsintensive Personenkontrollen – Eine Gegenüberstellung von Gerichtsentscheidungen und empirischer Praxis. In: Kriminologie - Das Online-Journal 5 (1), S. 1-28.
- Feldman, Martha S.; Pentland, Brian T. (2003): Reconceptualizing Organizational Routines as a Source of Flexibility and Change. In: Administrative Science Quarterly 48 (1), S. 94–118.
- Feltes, Thomas, Jordan, Lena (2017): Schnelles und langsames Denken im Polizeiberuf. In: Jürgen Stierle, Dieter Wehe und Helmut Siller (Hg.): Handbuch Polizeimanagement. Polizeipolitik - Polizeiwissenschaft - Polizeipraxis. Wiesbaden: Springer Gabler, S. 255–276.
- Feltes, Thomas; Rauls, Felix (2020): „Clankriminalität“ und die „German Angst“. In: Sozial Extra 44 (6), S. 372–377.
- Fischer, Thomas (2023): Sind Justiz und Staat zu lasch gegen kriminelle Clans? Eine Frage an Fischer. Legal Tribune Online. Online verfügbar unter: <https://www.lto.de/recht/meinung/m/frage-an-fischer-kriminelle-clans-haerteres-vorgehen-staat-justiz/>, zuletzt aktualisiert am 12.02.2024 (zuletzt abgerufen: 01.08.2024).

- Foucault, Michel (1994): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Früh, Werner; Frey, Felix (2014): Einleitung. In: Narration und Storytelling. Theorie und empirische Befunde. Köln: Herbert von Halem Verlag. S. 9-13.
- Garfinkel, Harald (1956): Conditions of Successful Degradation Ceremonies. In: American Journal of Sociology 61 (5), S. 420–424.
- Garland, David (2016): Kultur der Kontrolle. Verbrechensbekämpfe und soziale Ordnung in der Gegenwart. In: Daniela Klimke und Aldo Legnaro (Hg.): Kriminologische Grundlagentexte. Wiesbaden: Springer VS, S. 353-376.
- Geertz, Clifford (2019): Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Ghadban, Ralf (2018): Arabische Clans: Die unterschätzte Gefahr. Berlin: Econ.
- Gillooly, Jessica W. (2020): How 911 callers and call-takers impact police encounters with the public: The case of the Henry Louis Gates Jr. arrest. In: Criminology & Public Policy 19 (3), S. 787–804.
- Glaser, Barney G.; Strauss, Anselm L. (1998): Grounded Theory. Strategien qualitativer Forschung. Bern: Hogrefe.
- Goffman, Erving (1986): Interaktionsrituale. Über Verhalten in direkter Interaktion. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Goffman, Erving (1980): Rahmen-Analyse. Ein Versuch über die Organisation von Alltagserfahrungen. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Görgen, Thomas; Dangelmaier, Tamara; Nüschen, Stella; Struck, Jens, Wagner, Daniel (2022): 'Clankriminalität' - Eine Literatursynthese zu abweichendem Verhalten im Kontext großfamiliärer Strukturen. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Groddeck, Victoria von; Siri, Jasmin; Mayr, Katharina (2015): Die Entscheidungsvergessenheit der Organisationsforschung. Plädoyer für eine operative Entscheidungsforschung. In: Soziale Systeme 20 (1), S. 167–192.
- Gukenbiehl, Hermann L. (1994): Formelle und informelle Gruppe als Grundformen sozialer Strukturbildung. In: Bernd Schäfers (Hg.): Einführung in die Gruppensoziologie. Geschichte, Theorien, Analysen. 2. Aufl. Wiesbaden: Quelle und Meyer, UTB für Wissenschaft, S. 80–96.
- Heintz, Bettina (2010): Numerische Differenz. Überlegungen zu einer Soziologie des (quantitativen) Vergleichs. In: Zeitschrift für Soziologie 39 (3), S. 162–181.
- Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (2020): Hessische Polizeistudie 2020. Polizeiliche Alltagserfahrungen –Herausforderungen und Erfordernisse einer lernenden Organisation. Online verfügbar unter: [https://hke.hessen.de/sites/hke.hessen.de/files/2023-05/2020\\_bericht\\_polizeistudie\\_hessen.pdf](https://hke.hessen.de/sites/hke.hessen.de/files/2023-05/2020_bericht_polizeistudie_hessen.pdf) (zuletzt abgerufen: 01.08.2024).
- Hirschauer, Stefan (2014): Un/doing Differences. Die Kontingenz sozialer Zugehörigkeiten. In: Zeitschrift für Soziologie 43 (3), S. 170–191.
- Hirschauer, Stefan; Boll, Tobias (2017): Un/doing Differences. Zur Theorie und Empirie eines Forschungsprogramms. In: Stefan Hirschauer (Hg.): Un/doing differences. Praktiken der Humandifferenzierung. 1. Auflage. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft (Nomos eLibrary), S. 7–28.

- Hirschauer, Stefan (2020): Undoing Differences Revisited. Unterscheidungsnegation und Indifferenz in der Humandifferenzierung. In: *Zeitschrift für Soziologie* 49 (5-6), S. 318–334.
- Hirschauer, Stefan (2021): Menschen unterscheiden. Grundlinien einer Theorie der Humandifferenzierung. In: *Zeitschrift für Soziologie* 50 (3-4), S. 155–174.
- Hofman, Eberhardt (2011): *Verhaltens- und Kommunikationsstile. Erkennen und optimieren.* Göttingen: Hogrefe.
- Howe, Christiane; Decker, Christine; Knobloch, Lan; Can, Hali; Bosch, Alexander (2022): Bericht zur Berliner Polizeistudie. Eine diskriminierungskritische, qualitative Untersuchung ausgewählter Dienstbereiche der Polizei Berlin. Hg. v. ZTG (Zentrum Technik und Gesellschaft) der Technischen Universität Berlin. Berlin.
- Hübner, Gert (2017): Überzeugen. In: Matías Martínez (Hg.): *Erzählen. Ein interdisziplinäres Handbuch.* Stuttgart: Metzler-Verlag. S. 286-293.
- Hunold, Daniela (2011): Polizei im Revier: das Verhältnis von Polizisten und Jugendlichen vor dem Hintergrund des sozialräumlichen Kontextes. In: *Soziale Probleme* 23 (3), S. 231–262.
- Hunold, Daniela (2015): *Polizei im Revier: Polizeiliche Handlungspraxis gegenüber Jugendlichen in der multiethnischen Stadt.* Berlin: Duncker & Humblot.
- Hunold, Daniela; Wegner, Maren (2020): Rassismus und Polizei: Zum Stand der Forschung. In: *APuZ* 70 (42-44), S. 1–6.
- Hunold, Daniela; Dangelmaier, Tamara; Brauer, Eva (2021): Soziale Ordnung und Raum – Aspekte polizeilicher Raumkonstruktion. In: *Soziale Probleme* 32 (1), S. 19–44.
- Hunold, Daniela; Singelstein, Tobias (2022): Einführung. In: Daniela Hunold und Tobias Singelstein (Hg.): *Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme.* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 1–12.
- Hunold, Daniela; Brauer, Eva; Dangelmaier, Tamara (Hg.) (2023): *Stadt. Raum. Institution.* Wiesbaden: Springer VS.
- Hüttermann, Jörg (2000): Polizeialltag und Habitus: Eine sozialökologische Fallstudie. In: *Soziale Welt* 51 (1), S. 7–24.
- Imhoff, Roland (2021): Kognitive Humandifferenzierung. Sozialpsychologische Perspektiven auf Unterscheidung und Kategorisierung. In: Dilek Dizdar, Stefan Hirschauer, Johannes Paulmann und Gabriele Schabacher (Hg.): *Humandifferenzierung. Disziplinäre Perspektiven und empirische Sondierungen.* Weilerswist: Velbrück Wissenschaft, S. 84–105.
- Jacobsen, Astrid (2001): *Die gesellschaftliche Wirklichkeit der Polizei. Eine empirische Untersuchung zur Rationalität polizeilichen Handelns.* Bielefeld. Online verfügbar unter: <https://pub.uni-bielefeld.de/record/2304180> (zuletzt abgerufen: 01.08.2024)
- Jacobsen, Astrid (2015a): „Ohne die hätten wir hier einen entspannten Dienst“. Zur Bedeutung kultureller Herkunft im polizeilichen Diskurs des Einsatz- und Streifendienstes. In: *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* (1), S. 41–52.
- Jacobsen, Astrid (2015b): „Hier laufen verdächtige Ausländer rum“. Zur Bedeutung kultureller Herkunft für die Bewältigung des Einsatz- und Streifendienstes. In: *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* (2), S. 35–52.

- Jaraba, Mahmoud (2021): Arabische Großfamilien und die „Clankriminalität“. Hg. v. Mediendienst Integration. Berlin. Online verfügbar unter: <https://mediendienst-integration.de/artikel/arabische-grossfamilien-und-die-clankriminalitaet.html> (zuletzt abgerufen: 01.08.2024).
- Jaraba, Mahmoud (2023): Arabisch-türkische Großfamilien: Familienstruktur und „Clankriminalität“. Hg. v. Mediendienst Integration. Berlin. Online verfügbar unter: [https://mediendienst-integration.de/fileadmin/MEDIENDIENST\\_INTEGRATION\\_Expertise\\_Arabisch-tuerkische\\_Grossfamilien\\_Familienstruktur\\_und\\_Clankriminalitaet.pdf](https://mediendienst-integration.de/fileadmin/MEDIENDIENST_INTEGRATION_Expertise_Arabisch-tuerkische_Grossfamilien_Familienstruktur_und_Clankriminalitaet.pdf). (zuletzt abgerufen: 01.08.2024).
- Jaschke, Hans-Gerd (2001): Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Begriffe, Positionen, Praxisfelder. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Jullien, François (1999): Über die Wirksamkeit. Berlin: Merve-Verlag.
- Kameo, Nahoko; Whalen, Jack (2015): Organizing Documents: Standard Forms, Person Production and Organizational Action. In: *Qualitative Sociology* 38 (2), S. 205–229.
- Karakayali, Juliane (2022): Kritische Rassismusforschung: Theorien, Konzepte, zentrale Befunde. In: Hunold, Daniela; Singelstein, Tobias (Hg.): *Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*. Wiesbaden/Heidelberg: Springer VS, S. 15–31.
- Kemme, Stefanie; Essien, Iniobong; Stelter, Marleen (2020): Antimuslimische Einstellungen in der Polizei? In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 103 (2), S. 129–149.
- Kiefer, Eva (2016): Kontrolle durch Beziehung. Paradoxienbearbeitung in der Polizei. In: *Konfliktdynamik* 5 (1), S. 34–43.
- Klauk, Tobias; Köppe, Tilmann (2017): Vorhersagen. In: Matías Martínez (Hg.): *Erzählen. Ein interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart: Metzler-Verlag. S. 302-306.
- Klein, Christian; Martínez, Mathías (2009): Wirklichkeitserzählungen. Felder, Formen und Funktionen nicht-literarischen Erzählens. In: Christian Klein und Matías Martínez (Hg.): *Wirklichkeitserzählungen. Felder, Formen und Funktionen nicht-literarischen Erzählens*. Stuttgart: Metzler-Verlag. S. 1-13.
- Klimke, Daniela; Blaimberger, Andreas (2022): Falschbeschuldigungen bei sexuellen Nötigungen. In: Martin K. W. Schweer (Hg.): *Facetten des Vertrauens und Misstrauens. Herausforderungen Für das Soziale Miteinander*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, S. 379–403.
- Klimke, Daniela (2022): Folgen für die gesellschaftliche Wahrnehmung von Kriminalität. In: Daniela Hunold und Tobias Singelstein (Hg.): *Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*. Wiesbaden, Heidelberg: Springer VS, S. 507–525.
- Klinger, David A. (2004): Environment and Organization: Reviving a Perspective on the Police. In: *The ANNALS of the American Academy of Political and Social Science* 593 (1), S. 119–136.
- Knopp, Philipp (2021): Zeitproduktionen in der polizeilichen Notrufbearbeitung. In: Clemens Arzt, Nathalie Hirschmann, Daniela Hunold, Sven Lüders, Christoph Meißelbach, Marschel Schöne und Birgitta Sticher (Hg.): *Perspektiven der Polizeiforschung. 1. Nachwuchstagung Empirische Polizeiforschung – 4./5. März 2021*. S. 375–390. Online verfügbar unter: [https://www.foeps-berlin.org/fileadmin/istitut-foeps/Dokumente/2021/Tagungsband\\_NEPF2021-final.pdf](https://www.foeps-berlin.org/fileadmin/istitut-foeps/Dokumente/2021/Tagungsband_NEPF2021-final.pdf) (zuletzt abgerufen: 01.08.2024).

- Kretschmann, Andrea; Legnaro, Aldo (2020): Die „drohende Gefahr“ als Schlüsselbegriff einer Sekuritisierung des Rechts. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 40 (1-2), S. 3–25.
- Kretschmann, Andrea (2023a): Strukturen und Kontexte rechtskonformen Polizeihandelns. Eine qualitative Untersuchung zur Rechtsbindung am Beispiel des Streifendienstes der Polizei Niedersachsen. Unter Mitarbeit von Julia Böcker, Simon Egbert und Katharina Fritsch. Nienburg (Weser). Verfügbar unter: <https://www.pa.polizei-nds.de/download/76618> (zuletzt abgerufen: 01.08.2024).
- Kretschmann, Andrea (2023b): *Simulative Souveränität. Eine Soziologie politischer Ordnungsbildung*. Konstanz: University Press.
- Krott, Nora Rebekka; Krott, Eberhard; Zeitner, Ines (2018): Xenophobic attitudes in German police officers. In: *International Journal of Police Science & Management* 20 (3), S. 174–184.
- LKA Niedersachsen/Generalstaatsanwaltschaft Celle (2021): *Clankriminalität in Niedersachsen 2020. Gemeinsames Lagebild von Polizei und Justiz*, Hannover.
- LKA Niedersachsen/Generalstaatsanwaltschaft Celle (2023): *Clankriminalität in Niedersachsen 2022. Gemeinsames Lagebild von Polizei und Justiz*, Hannover.
- Latour, Bruno (2001): Eine Soziologie ohne Objekt? In: *Berliner Journal für Soziologie* 11, S. 237–252.
- Lea, John (2000): The Macpherson Report and the Question of Institutional Racism. In: *The Howard Journal of Criminal Justice* 39 (3), S. 219–233.
- Ley, Thomas (1995): Polizeiliche Notrufkommunikation. Eine Einzelfallstudie. In: *Die Polizei* (1), S. 13–18.
- Lipsky, Michael (2010): *Street-Level Bureaucracy: Dilemmas of the Individual in Public Service*. 30th Ann. Edition. New York: Russel Sage Foundation.
- Loader, Ian (2023): Postface: Authorizing race: on police reproduction of difference. In: Jan Beek, Thomas Bierschenk, Annalena Elisabeth Kolloch und Bernd Meyer (Hg.): *Policing race, ethnicity and culture. Ethnographic perspectives across Europe*. Manchester: Manchester University Press, S. 314–325.
- Lorey, Katharina; Fegert, Jörg M. (2021): Polizeilicher Kontakt zu psychisch erkrankten Menschen. In: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, S. 239-247.
- Luckmann, Thomas (1989): Kultur und Kommunikation. In: Max Haller, Hans-Joachim Hoffmann-Nowotny und Wolfgang Zapf (Hg.): *Kultur und Gesellschaft: Verhandlungen des 24. Deutschen Soziologentags, des 11. Österreichischen Soziologentags und des 8. Kongresses der Schweizerischen Gesellschaft für Soziologie in Zürich 1988*. Frankfurt am Main: Campus Verlag, S. 33-45.
- Luhmann, Niklas (1972): *Funktionen und Folgen formaler Organisationen*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Luhmann, Niklas (1983): *Legitimation durch Verfahren*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (2011): *Organisation und Entscheidung*. Wiesbaden: VS Verlag.
- Lukas, Tim; Gauthier, Jérémie (2011): Warum kontrolliert die Polizei (nicht)? Unterschiede im Handlungsrepertoire deutscher und französischer Polizisten. In: *Soziale Probleme* 23 (2), S. 175–205.

- Martínez, Matías (2017): Erklären. In: Matías Martínez (Hg.): Erzählen. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart: Metzler-Verlag. S. 250-256.
- Mensching, Anja (2008): Gelebte Hierarchien. Mikropolitische Arrangements und organisationskulturelle Praktiken am Beispiel der Polizei. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Michaeler, Matthias (2018): Subjektivierung eines Volleyballteams als spielfähiger Kollektivkörper. In: Thomas Alkemeyer, Ulrich Bröckling und Tobias Peter, (Hg.): Jenseits der Person. Zur Subjektivierung von Kollektiven. Bielefeld: transcript Verlag, S. 295-329.
- MI Niedersachsen (2018): Präsentation: Gemeinsames Lagebild Polizei / Justiz Organisierte Kriminalität in Niedersachsen 2017. Hannover. Online verfügbar unter: [https://www.mi-niedersachsen.de/download/134821/Anlage\\_Lagebild\\_Organisierte\\_Kriminalitaet\\_in\\_Niedersachsen\\_2017.pdf](https://www.mi-niedersachsen.de/download/134821/Anlage_Lagebild_Organisierte_Kriminalitaet_in_Niedersachsen_2017.pdf) (zuletzt abgerufen: 01.08.2024).
- Nassehi, Armin (2011): Soziologie. Zehn einführende Vorlesungen. Wiesbaden: VS Verlag.
- Negnal, Dörte (2020): Gefährliche Gruppen. Zur Personifizierung sozialer Probleme. In: Soziale Probleme (31), S. 37–61.
- Nellen, Stefan; Suter, Robert (2009): Unfälle, Vorfälle, Fälle: Eine Archäologie des polizeilichen Blicks. In: Sybille Brändli, Barbara Lüthi und Gregor Spuhler (Hg.): Zum Fall machen, zum Fall werden: Wissensproduktion und Patientenerfahrung in Medizin und Psychiatrie des 19. und 20. Jahrhunderts. Frankfurt am Main: Campus Verlag, S. 159–181.
- Neuburger, Tobias; Hinrichs, Christian (2021): Mechanismen des kommunalen Antiziganismus: Neue Grenzziehungspraktiken am Beispiel einer westdeutschen Großstadt – ein Forschungswerkstattbericht. In: Helga Amesberger, Judith Goetz, Brigitte Halbmayr und Dirk Lange (Hg.): Kontinuitäten der Stigmatisierung von ‚Asozialität‘. Perspektiven gesellschaftskritischer Politischer Bildung. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 105–119.
- Newburn, Tim (2022): The inevitable fallibility of policing. In: Policing and Society 32 (3), S. 434–450.
- Özvatan, Özgür; Neuhauser, Bastian; Yurdakul, Gokce (2023): The ‘Arab Clans’ Discourse: Narrating Racialization, Kinship, and Crime in the German Media. Online verfügbar unter: <https://www.mdpi.com/2076-0760/12/2/104> (zuletzt abgerufen: 01.08.2024).
- Projekt MEGAVO (2023): Motivation, Einstellungen und Gewalt im Alltag von Vollzugsbeamten. Zwischenbericht 2023. Deutsche Hochschule der Polizei. Münster. Online verfügbar unter: <https://www.polizeistudie.de/wp-content/uploads/projekt-megavo-zwischenbericht-2023-04-04.pdf> (zuletzt abgerufen: 01.08.2024).
- Pütter, Norbert (2003). Polizei und Staatsanwaltschaft. In: Hans-Jürgen Lange (Hg.): Die Polizei der Gesellschaft. Studien zur Inneren Sicherheit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 265-284.
- Quasthoff, Uta; Ohlhus, Sören (2017): Mündliches Erzählen. In: Matías Martínez (Hg.): Erzählen. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart: Metzler-Verlag. S. 76-87.
- Querbach, Maximilian; Werner, Alexander (2022): Prävention der Kriminalität großfamiliär geprägter Strukturen. In: Kriminologie - Das Online-Journal, Nr. 2/2022, S. 115-148.
- Quinton, Paul (2011): The formation of suspicions: police stop and search practices in England and Wales. In: Policing and Society 21 (4), S. 357–368.

- Rabe, Frank (2020): Der Tatbefundbericht. In: Die Kriminalpolizei. Juni 2020. Online verfügbar unter: <https://www.kriminalpolizei.de/ausgaben/2020/juni/detailansicht-juni/artikel/der-tatortbefundbericht.html> (zuletzt abgerufen: 01.04.2024).
- Rauls, Felix (2022): Der administrative Ansatz. Behördliches Vorgehen gegen "Clankriminalität". In: Bürgerrechte & Polizei/ Cilip (129), S. 13–21.
- Rampl, Gerhard (2014): leitstelle tirol notruf=wo genau ist der einsatzort? Die Frage nach dem Einsatzort in der Eröffnung von Telefon-Notrufen. In: Cordula Schwarze (Hg.): Interaktionsforschung: Gesprächsanalytische Fallstudien und Forschungspraxis. Berlin: Frank & Timme (Sprachwissenschaft, 20), S. 83–103.
- Reichertz, Jo (1991): Aufklärungsarbeit. Kriminalpolizisten und Feldforscher bei der Arbeit. Stuttgart: Ferdinand-Enke-Verlag.
- Reinhardt, Karoline (2021): Begriffe und ihre Folgen: "Parallelgesellschaften". In: Bernhard Frevel (Hg.): Migration und Sicherheit in der Stadt. Sozial-, geistes- und rechtswissenschaftliche Analysen zu migrantisch geprägten Großstadtquartieren. Berlin, Münster: LIT (Zivile Sicherheit, Band 21), S. 128–139.
- Ruch, Andreas (2017): Polizeiliche Entscheidungsspielräume als Einfallstor für Diskriminierung. Zum Bewertungswandel polizeilicher Definitionsmacht innerhalb der polizeiwissenschaftlichen Forschung. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 100 (5), S. 328–343.
- Ruch, Andreas (2022): Rechtlicher Schutz vor polizeilicher Diskriminierung aus rassistischen Gründen. In: Daniela Hunold und Tobias Singelstein (Hg.): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Wiesbaden, Heidelberg: Springer VS, S. 83–106.
- Sachverständigenrat für Integration und Migration (2023): Racial Profiling bei Polizeikontrollen. Indizien aus dem SVR-Integrationsbarometer, SVR-Policy Brief 2023-3.
- Schäfer, Miriam (2021): Polizist\*in werden - Polizist\*in sein. Strukturen und Widersprüche polizeilicher Arbeit. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Scheffer, Thomas (2008): Zug um Zug und Schritt für Schritt. Annäherung an eine transsequentielle Analytik. In: Herbert Kalthoff, Stefan Hirschauer und Gesa Lindemann (Hg.): Theoretische Empirie. Zur Relevanz qualitativer Forschung. Suhrkamp, Frankfurt am Main, S. 368-398.
- Scheffer, Thomas (2013): Die transsequentielle Analyse - und ihre formativen Objekte. In: Reinhard Hörster, Stefan Königter und Burkhard Müller (Hg.): Grenzobjekte. Soziale Welten und ihre Übergänge. Unter Mitarbeit von Stephan Wolff. Wiesbaden: Springer VS, S. 87–112.
- Scheffer, Thomas (2005): Materialitäten im Rechtsdiskurs. Von Gerichtssälen, Akten und Fallgeschichten. In: Kent D. Lerch (Hg.): Recht vermitteln. Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht. Volume 3. Berlin: Walter de Gruyter, S. 349-376.
- Scherr, Albert (2016): Diskriminierung/Antidiskriminierung – Begriffe und Grundlagen | APuZ. Online verfügbar unter <https://www.bpb.de/apuz/221573/diskriminierung-antidiskriminierung-begriffe-und-grundlagen>, zuletzt aktualisiert am 26.02.2016 (zuletzt abgerufen: 01.08.2024).
- Scherr, Albert; El-Mafaalani, Aladin; Gökcen, Yüksel (2017): Einleitung: Interdisziplinäre Diskriminierungsforschung. In: Albert Scherr, Aladin El-Mafaalani und Emine Gökcen Yüksel (Hg.): Handbuch Diskriminierung. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. v–x.

- Schönrock, Sabrina; Leuschner, Vincenz (2021): Organisationsuntersuchung zur Struktur und Praxis der Gewerbeüberwachung im Land Berlin. Kurzfassung der Ergebnisse für Entscheider:innen in Politik und Verwaltung. Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. Berlin. Online verfügbar unter: [https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/wirtschaftsrecht/gewerberecht/gewerbeueberwachung/policy-paper\\_-struktur-der-gewerbeueberwachung-in-berlin\\_final.pdf](https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/wirtschaftsrecht/gewerberecht/gewerbeueberwachung/policy-paper_-struktur-der-gewerbeueberwachung-in-berlin_final.pdf), (zuletzt abgerufen: 01.08.2024).
- Schmidt, Stephanie (2022): Affekt und Polizei. Eine Ethnografie der Wut in der exekutiven Gewaltarbeit. Bielefeld: transcript Verlag.
- Schneider, Bernhard (2021): Die Entwicklung der Kommunikationsstile nach Schulz von Thun bei Gatekeeper und Zielpublika. Annäherung von Individual- und Massenkommunikation im Zeitalter der Social Media. HWZ Working Paper Series Nr. 1. Hochschule für Wirtschaft Zürich. Zürich.
- Schreyögg, Georg (2013): In der Sackgasse: Organisationale Pfadabhängigkeit und ihre Folgen. In: Organisationsentwicklung: Zeitschrift für Unternehmensentwicklung und Change Management 1/2013, S. 21–30.
- Schweer, Thomas; Strasser, Hermann (2003): "Die Polizei - dein Freund und Helfer?!" - Duisburger Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen. In: Axel Groenemeyer und Jürgen Mansel (Hg.): Die Ethnisierung von Alltagskonflikten. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 229–260.
- Schweer, Thomas; Strasser, Hermann; Zdun, Steffen (Hg.) (2008): "Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure". Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Seith, Corinna; Lovett, Joanna; Mai, Liz Kelly (2009): Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern, Länderbericht Deutschland. Online verfügbar unter: [https://www.regensburg-digital.de/wp-content/uploads/2016/02/EU-DAPHNE\\_Strafverfolgung\\_von\\_Vergewaltigung\\_Laenderbericht\\_Deutschland.pdf](https://www.regensburg-digital.de/wp-content/uploads/2016/02/EU-DAPHNE_Strafverfolgung_von_Vergewaltigung_Laenderbericht_Deutschland.pdf) (zuletzt abgerufen: 01.08.2023).
- Sofsky, Wolfgang; Paris, Rainer (1991): Figurationen sozialer Macht. Autorität - Stellvertretung - Koalition. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Staack, Michael; Erhard, Franz (2022): Polizei. In: Robert Gugutzer, Klein Gabriele und Michael Meuser (Hg.): Handbuch Körpersoziologie 2. Forschungsfelder und methodische Zugänge. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 315–328.
- Sutterlüty, Ferdinand; Neckel, Sighard (2012): Gegen die türkischen Aufsteiger – Interethnische Klassifikationen und Ausgrenzungspraktiken. In: Wilhelm Heitmeyer und Peter Imbusch (Hg.): Desintegrationsdynamiken. Integrationsmechanismen auf dem Prüfstand. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 143–170.
- Tacke, Veronika (1997): Systemrationalisierung an ihren Grenzen. Organisationsgrenzen und Funktionen von Grenzstellen in Wirtschaftsorganisationen. In: Georg Schreyögg und Jörg Sydow (Hg.): Gestaltung von Organisationsgrenzen. Berlin: De Gruyter, S. 1–44.
- Terkessidis, Mark (2004): Die Banalität des Rassismus. Migrant\*innen zweiter Generation entwickeln eine neue Perspektive. Bielefeld: transcript Verlag.
- Textor, Markus (2023). Racial Profiling und Polizeigewalt, Bielefeld: transcript Verlag.

- Ullrich, Peter (2018): Videoüberwachung von Demonstrationen und die Definitionsmacht der Polizei: zwischen Objektivitätsfiktion und selektiver Sanktionierung. (TUTS - Working Papers, 2-2018). Berlin: Technische Universität Berlin, Fak. VI Planen, Bauen, Umwelt, Institut für Soziologie Fachgebiet Technik- und Innovationssoziologie. Online verfügbar unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-56674-2> (zuletzt abgerufen: 01.08.2024).
- Ullrich, Peter (2020): "Normal citizens" versus "Rowdies". Police categorisations of protesters in Germany. In: *Sociologia. Problemas e Práticas* (92), S. 9-36.
- Von Arnaud, Andreas (2017): Recht. In: Matías Martínez (Hg.): *Erzählen. Ein interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart: Metzler-Verlag. S. 173-187.
- Von Lampe, Klaus (2022): „Clans“, „Clankriminalität“ und „organisierte Kriminalität“. Eine Betrachtung aus Sicht der internationalen OKForschung. Hg. v. Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit. Berlin (FÖPS Digital). Online verfügbar unter: [https://www.foeps-berlin.org/fileadmin/institut-foeps/Dokumente/FOEPSDIGITAL/FOEPS-Digital\\_09\\_vonLampe.pdf](https://www.foeps-berlin.org/fileadmin/institut-foeps/Dokumente/FOEPSDIGITAL/FOEPS-Digital_09_vonLampe.pdf) (zuletzt abgerufen: 01.08.2024).
- Waddington, Peter A.; Wright, Martin; Williams, Katherine S.; Newburn, Tim (2017): *How people judge policing*. Oxford: Oxford University Press.
- Weick, Karl E. (1995): *Der Prozess des Organisierens*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Weick, Karl E. (1976): Educational Organizations as Loosely Coupled Systems. In: *Administrative Science Quarterly* 21 (1), S. 1–19.
- Weißmann, Martin (2022): *Organisiertes Misstrauen und ausdifferenzierte Kontrolle. Zur Soziologie der Polizei*. Wiesbaden: Springer VS.
- Willems, Helmut; Eckert, Roland; Goldbach, Harald und Loosen, Toni (1988): *Demonstranten und Polizisten. Motive, Erfahrungen und Eskalationsbedingungen*. München: Verlag Deutsches Jugendinstitut e.V./Juventa.
- Winter, Martin (1998): Protest Policing und das Problem der Gewalt. Die Halleschen Graureiher 98-5, Halle, Institut für Soziologie, Universität Halle. Online verfügbar unter: <https://www2.sozioologie.uni-halle.de/publikationen/pdf/9805.pdf> (zuletzt abgerufen: 01.08.2024).
- Winkler, Michèle (2023): "Clan"-Kriminalisierung als erfolgreiches reaktionäres Projekt. Analyse einer rassistischen Kampagne von Landespolitik, Polizei und Press in Nordrhein-Westfalen. In: Mohammed Ali Chahrour, Levi Sauer, Lina Schmid, Jordine Schulz und Michèle Winkler (Hg.): *Generalverdacht. Wie mit dem Mythos der Clankriminalität Politik gemacht wird*. Hamburg: Edition Nautilus, S. 79–95.
- Winkler, Michèle, Sauer, Levi (2022): "Clankriminalität" in Lagebildern. In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* (129), S. 30–39.
- Zum-Bruch, Elena Isabel (2019): *Polizeiliche pro-organisationale Devianz. Eine Typologie*. Wiesbaden: Springer VS.
- Zick, Andreas (2017): Sozialpsychologische Diskriminierungsforschung. In: Albert Scherr, Aladin El-Mafaalani und Emine Gökçen Yüksel (Hg.): *Handbuch Diskriminierung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 59–80.

